Presented to the

Medico-Legal Society.

34.A.1824.1

Harvard Medical Library
in the Francis A. Countway
Library of Medicine ~ Boston

VERITATEM PER MEDICINAM QUÆRAMUS

Dr J. Wiener
308 · 2d Av

Lehrbuch

der

gerichtlichen Medicin.

Zum Behuf

akademischer Vorlesungen

und zum

Gebrauch für gerichtliche Ärzte und Rechtsgelehrte

entworfen

von

Adolph Henke,

der Arzneikunde und Wundarzneikunst Doctor, Königlich Baierischem Hofrath, ordentlichem öffentlichem Lehrer der Therapie, Klinik und Staats-Arzneikunde, Director des klinischen Instituts an der Königl. Baierischen Universität zu Erlangen, der physikalisch-medicinischen Societät daselbst zeitigem Director, und mehrerer gelehrten Gesellschaften in Deutschland, England, Rufsland und der Schweiz Mitgliede.

Vierte, vermehrte und verbesserte, Ausgabe.

Berlin 1824.

Bei Ferdinand Dümmler.

LIBRARY OF [illegible] MEDICINE
5 AUG 1942
34.A.1824.1

Vorrede.

Es ist nicht blofs das von mir individuell gefühlte Bedürfnifs, einen zweckmäfsigen Leitfaden bei meinen Vorträgen über die gerichtliche Medicin zu haben, welches mich zur Ausarbeitung und Herausgabe dieser Schrift bestimmte. Auch der Wunsch, zur Beförderung und weiteren Ausbildung einer für die Rechtspflege, und mithin für die ganze Menschheit, so wichtigen Wissenschaft nach meinen Kräften beizutragen, hat zu diesem Entschlusse mitgewirkt. — Jeder Kenner der gerichtlichen Medicin weifs, dafs unser Vaterland die Wiege und Pflegerin dieser Wissenschaft war, dafs diese unter den deutschredenden Völkern, mehr als bei irgend einer andern Nation, zu einer bedeutenden Ausbildung, und zu heilsamer Einwirkung auf die Rechtspflege, gelangte; aber der Unbefangene wird gestehen müssen, dafs sie auch bei uns der fortschreitenden Vervollkommnung so fähig, als bedürftig sey. Da die gesammte Naturwissenschaft, und mit ihr die Heilkunde, in einer täglich wachsenden Erweiterung und Ausbildung begriffen sind, wie sollte die gerichtliche Medicin, die aus jenen ihre leitenden Grundsätze schöpft, auf einer bestimmten Stufe stehen bleiben, und einer immer

weiter schreitenden Fortbildung entbehren können? —

Seit Metzger's Tode, also fast seit einem Jahrzehend, ist kein bedeutendes systematisches Werk über die gerichtliche Arzneikunde erschienen. Unstreitig hat seitdem die Wissenschaft in manchem ihrer Zweige erfreuliche Fortschritte gemacht, welche sie dem Scharfsinn, Beobachtungsgeiste und unermüdeten Eifer so mancher würdiger Ärzte verdankt, die sich mit derselben beschäftigen. Eben so gewifs ist es, dafs noch die Aufhellung und Berichtigung mancher dunkeln und schwierigen Lehre, die nähere Bestimmung und Beschränkung manches zu allgemein ausgesprochenen und angenommenen Lehrsatzes, übrig bleibt, und dafs die gerichtliche Medicin überhaupt noch einer sehr eifrigen und tief eingreifenden Bearbeitung bedarf, wenn sie ihrem Zwecke, der Rechtspflege in so manchen zweifelhaften Fällen von grofser Wichtigkeit zur Führerin zu dienen, vollkommen entsprechen soll.

Ich hoffe und wünsche, dafs man in dieser Schrift den Stoff, welchen die Beobachtungen und Erfahrungen unsrer Zeitgenossen der Wissenschaft darboten, gehörig benutzt, die Fortschritte derselben treu bezeichnet, und die wichtigsten Mängel und Unvollkommenheiten gehörig erkannt, ohne Hehl aufgedeckt, und den Weg zu ihrer Abhülfe wenigstens angedeutet, und einigermafsen vorbereitet, finden möge.

Über die Methode des Vortrages, welcher ich hier folgte, bemerke ich nur, dafs ich nicht

unvorsätzlich hin und wieder von der compendiarischen Kürze etwas abgewichen bin, und wenigstens in den Anmerkungen manche wichtige Frage in Anregung zu bringen, manche weitere Ausführung mindestens anzudeuten, oder erläuternde Belege, und übereinstimmende Aussprüche andrer Schriftsteller anzuführen, für zweckmäfsig hielt. Die Beifügung der Literatur im Allgemeinen, und der Citate über die einzelnen Materien, halte ich für ein wesentliches Erfodernifs, da ich aus Erfahrung weifs, wie wenig die meisten Ärzte und Rechtsgelehrten, die sich nicht vorzugsweise mit der gerichtlichen Medicin beschäftigen, mit der Literatur derselben bekannt sind. Die Citate aus den ältern Werken sind kein eitler Prunk, sondern können erweisen, wie gar nicht selten Männer wie Bohn, Teichmeyer, Hebenstreit u.s.f. ein richtigeres Urtheil über manche zweifelhafte und schwierige Gegenstände fällten, als manche neuere Schriftsteller von grofsem Ansehn.

Die aufgestellte Eintheilung und Anordnung der Lehren hat, wie jede andre, auch ihre Mängel. Bei dem losen Zusammenhange der einzelnen Lehren der gerichtlichen Medicin untereinander, hat dieses aber keinen Nachtheil, wenn nur die gehörige Übersicht der bei jeder Art der Untersuchung eingreifenden Lehrsätze gegeben worden ist.

Was endlich die von dem Glauben der Mehrheit abweichenden Ansichten und Grundsätze betrifft, die man in dieser Schrift finden möchte, so kann ich nur versichern, dafs sie

das Resultat einer, durch sorgsames Studium und reifliche Erwägung gewonnenen, innigen Überzeugung sind. Dafs ich dabei hin und wieder mit der Lehre und dem Urtheil sehr angesehener Schriftsteller, die bisher als Autoritäten galten, in Widerspruch gerieth, kann nicht in Betracht kommen, da in Sachen der Wahrheit und Wissenschaft nur nach Gründen entschieden werden kann. Ein jeder, der für die Wissenschaft etwas zu leisten gedenkt, mufs diese Freiheit des Urtheils sich bewahren. Überall aber hoffe ich meine Ansichten nicht ohne triftige Gründe vorgetragen zu haben.

Das Urtheil über den Werth und die Beweiskraft der Lungen- und Athemprobe habe ich früher schon, in einer Abhandlung in Horn's Archiv *), auf eine dort ausführlicher unternommene Analyse der Einwürfe gegen dieselbe gegründet.

Meine Ansicht über die Eintheilungen der Lethalität der Verletzungen, die neuerlich so vielfach wieder besprochen worden sind, werde ich nächstens in einer besonderen Abhandlung, in Verbindung mit mehreren verwandten Gegenständen, weiter zu begründen und zu entwickeln suchen **). Die Brauchbarkeit der

*) Auch besonders abgedruckt unter dem Titel: Revision der Lehre von der Lungen- und Athemprobe u. s. f. Berlin, bei Hitzig 1811.

**) Dieses ist in den Abhandlungen aus dem Gebiet der gerichtlichen Medicin Bd. I — IV. Bamberg 1815 — 1820 (in der zweiten Auflage Leipzig bei Brockhaus 1822 — 24) geschehen.

gerichtlich-medicinischen Eintheilung für den Criminalisten, nach geläuterten Grundsätzen seiner Wissenschaft, ist einzig das Princip, nach welchem der Werth derselben bestimmt werden kann. Die Unkenntnifs der meisten gerichtlichen Ärzte in Bezug der einschlagenden Lehren des Criminalrechts von dem Thatbestande der Tödtung, der Urheberschaft der Verbrechen, und der Zurechnungsfähigkeit, so wie der Nichtübereinstimmung der Rechtslehrer untereinander, hat vielen Antheil an den falschen Ansichten gehabt, die darüber so lange geherrscht haben.

Bei der Ausarbeitung dieses Lehrbuchs habe ich den Zweck vor Augen gehabt, nicht nur ein zum Behufe akademischer Vorlesungen brauchbares, sondern auch dem gerichtlichen Arzte und Criminalisten nützliches, Werk zu liefern. Es würde mir die angenehmste Belohnung für meine Bestrebung seyn, wenn ich hoffen dürfte, jenen Zweck nicht verfehlt zu haben. Die öffentliche Stimme und das Urtheil der Kenner wird mich darüber belehren.

Erlangen im April 1812.

Der Verfasser.

Vorrede

zur zweiten Ausgabe.

In dem Zeitraume von sieben Jahren, der seit der ersten Bearbeitung dieses Lehrbuches verflossen ist, hat die gerichtliche Medicin in mehr als einer Beziehung glückliche Fortschritte gemacht.

Wahrnehmungen, Beobachtungen, Versuche und Erfahrungen in allen Zweigen der Naturwissenschaft und Heilkunde haben, in Hinsicht der Entdeckung neuer Wahrheiten, der Berichtigung von früher obwaltenden Irrthümern, der Entscheidung oder nähern Bestimmung zweifelhafter Lehrsätze, eine Ausbeute gegeben, welche die gerichtliche Medicin sich dankbar angeeignet und benutzt hat. Um dieses dazuthun, darf man nur an die erwiesene Möglichkeit der Unterbindung der Carotiden ohne Nachtheil für das Leben, an die glückliche Heilung der Wunden mit gänzlicher Durchschneidung der Luftröhre, an die gelungene Auslösung des Schenkels aus der Gelenkpfanne; — an die Erfahrungen der Ärzte und Geburtshelfer über das Schreien der Kinder im Uterus nach abgeflossenem Fruchtwasser, oder

nach nur gebornem Kopfe, an die übrigen Beobachtungen, welche die Unzuverlässigkeit der Lungenprobe in manchen Fällen darthun; — an die durch Erfahrung erwiesene Möglichkeit der Schädelbrüche durch den Sturz der Kinder auf den Boden unter der Geburt, durch eine schwere aber natürliche Geburt, ja selbst durch Beschädigung des schwangern Unterleibes; — an die neuen Entdeckungen und Erfahrungen über die Gifte, z. B. die Blausäure, an die erweiterten Kennzeichen und chemischen Ausmittlungsmethoden der Arsenikvergiftung u. s. f. u. s. f. erinnern.

Die gerichtliche Medicin ist in einer unausgesetzten Fortbildung begriffen, wie alle die auf Erfahrung beruhenden Doctrinen, aus denen sie die Wahrheiten und Kenntnisse über physische Gegenstände schöpft. Alle Entdeckungen und Fortschritte im Gebiete der Physik, Chemie, Physiologie, Pathologie, Semiotik, Therapie, Chirurgie, Entbindungskunde, Giftlehre, endlich der Psychologie, — sobald sie Wahrheiten betreffen, die auf die Entscheidung zweifelhafter Rechtsfragen Einfluss haben, — können nicht ohne Einwirkung auf die gerichtliche Medicin bleiben.

Darauf beruht die Verpflichtung der ausübenden Gerichtsärzte, in dem niedern wie im höhern Wirkungskreise, Kenntniss von jenen Entdeckungen, Fortschritten und Berichtigungen zu nehmen, und bei ihren Untersuchungen und Gutachten anzuwenden. Indem aber die Mehrheit der Gerichtsärzte, im Drange des

praktischen Lebens, aufser Stand ist, mit der Literatur der einzelnen Fächer hinlänglich bekannt zu bleiben, so erwächst für die Schriftsteller und Lehrer der gerichtlichen Medicin um so mehr die Obliegenheit, die einzelnen Beobachtungen, Versuche, Entdeckungen u. s. w. zu sammeln, zu prüfen, zu ordnen und die Ergebnisse und Folgerungen daraus in kurzen, klar und bündig gefafsten, Lehrsätzen der Praxis zu überliefern.

Dieser gerechten Foderung an ein tüchtiges, der Zeit entsprechendes Lehrbuch, habe ich bei dieser zweiten, wesentlich vermehrten und verbesserten Ausgabe, zu genügen gesucht.

Aber auch in einer andern Beziehung ist die wissenschaftliche Ausbildung der gerichtlichen Medicin fortgeschritten. Sie, die Daseyn und Werth nur in ihrem Verhältnifs zu Rechtswissenschaft und Rechtspflege hat, kann der Kenntnifs der in den Gesetzbüchern ausgesprochenen Bestimmungen, so wenig als der einzelnen Rechtslehrsätze, entbehren. Ohne diese ist die Aufstellung der leitenden Ideen, die Festsetzung richtiger Grundsätze, kurz die Bildung einer wissenschaftlichen Theorie in manchen der schwierigsten Lehren der gerichtlichen Medicin unmöglich. Beweise dafür geben insbesondere die Lehren von der Tödtlichkeit der Verletzungen und den s. g. Graden der Lethalität, von der Beurtheilung der Vergiftungen und ihrer Tödtlichkeit, von der Beurtheilung der zweifelhaften psychischen Zustände, in Beziehung sowohl auf die civil- als strafrechtli-

chen Folgen, die Lehren vom Kindermord und von der Fruchtabtreibung u. A. m.

Das Bedürfnifs einer vertrauteren Bekanntschaft mit den einschlagenden Rechtslehrsätzen und einer zweckmäfsigen Benutzung derselben für die gerichtliche Arzneiwissenschaft, hat zwar einseitigen Widerspruch gefunden, wird aber von den Sachverständigen immer mehr gefühlt und anerkannt.

Zu der Herstellung des so nöthigen Einverständnisses zwischen der Rechtspflege und der gerichtsärztlichen Praxis haben Gesetzgeber, Rechtsgelehrte und Ärzte in neuerer Zeit beizutragen sich bemüht. Manches ist vorbereitet und eingeleitet; aber um in das Leben überzutreten und sich auf wohlthätige Weise wirksam zu zeigen, ist noch nöthig, dafs die grofse Masse der Gerichtsärzte von althergebrachten Vorurtheilen sich losreifse, der blinden Nachbeterei entsage und für neue Ideen und Ansichten empfänglich werde.

Auch hier ist es wiederum an den Lehrern die Fackel vorzutragen, die leitenden Ideen so aufzustellen, zu begründen und zu entwikkeln, die Lehrsätze so zu ordnen, zu fassen und auseinander abzuleiten, dafs auch dem Ungeübten das Verständnifs eröffnet werde, und dafs ihm mit der Einsicht und Überzeugung von der Wahrheit der Lehren, die Neigung und Fertigkeit der Anwendung komme. Freilich kann der gedrängte Vortrag, der dem Lehrbuche zukommt, die Lehrsätze nur kurz und bestimmt aussprechen, die Gründe nur

namhaft machen oder andeuten; die Erörterung, die Prüfung, die Ausführung der Beweise mufs dem mündlichen Vortrage der Lehrer, oder Schriften überlassen bleiben, welche eine ausführlichere Behandlung gestatten. Aber dennoch sind zweckmäfsig abgefafste Lehrbücher nicht blofs für angehende Ärzte, als Leitfaden akademischer Vorlesungen, wichtig; denn auch der ältere Praktiker fühlt nicht selten das Bedürfnifs zum Behuf der augenblicklichen Anwendung eine schnelle Übersicht irgend einer wichtigen und verwickelten Lehre daraus zu schöpfen. Auch zeigt die Erfahrung, dafs, ohne gute Lehrbücher, die richtige Lösung schwieriger Aufgaben weder durch Fragen, welche Gesetzbücher oder Criminalordnungen den Gerichtsärzten vorschreiben, noch durch Dienstregulative oder durch zurechtweisende Gutachten der höhern Medicinalbehörden im Allgemeinen sich erzwingen lassen.

Der Verfasser fühlt sehr wohl wie schwer es sey, der zweiten oben dargelegten Foderung zu entsprechen. Er ist aber bemüht gewesen derselben so weit zu genügen, als er es nach seiner besten Einsicht vermochte.

Über das nähere Verhältnifs dieser zweiten Ausgabe zu der ersten mag es hinreichend seyn, hier zu bemerken, dafs aufser 56 neuen §§. viele Anmerkungen hinzugekommen sind. Die wichtigsten Zusätze und Erweiterungen dürften die Capitel von den Früh- und Spätgeburten, von der Überfruchtung, von den psychischen Krankheitszuständen, von der

Tödtlichkeit der Verletzungen, von den Erstickungen, von den zweifelhaften Todesarten neugeborner Kinder, und von den Vergiftungen erhalten haben. Über die Grundsätze, welche ich in den einzelnen Lehren aufgestellt habe, würde jede Erörterung hier überflüssig seyn, da meine Abhandlungen tiefer eingehende Untersuchungen darüber enthalten. Die Literatur habe ich vervollständigt, soweit es nach meiner Ansicht für ein Lehrbuch nöthig und zweckmäfsig ist. Ganze Seiten mit alten Dissertationen zu füllen, die oft in den gröfsten Bibliotheken nicht mehr aufzufinden sind, überlasse ich gern Andern, die solches rühmlich finden.

Möge die gute Aufnahme, welche dieses Lehrbuch in seiner ersten Ausgabe, so wie die Abhandlungen aus dem Gebiete der gerichtlichen Medicin, gefunden haben, auch dieser neuen Bearbeitung zu Theil werden! —

Erlangen im April 1819.

Der Verfasser.

Zur dritten Ausgabe.

Der binnen zwei Jahren beendigte Absatz der im Jahr 1819 erschienenen, zweiten Ausgabe, hat eine neue Durchsicht und Bearbeitung des Lehrbuches veranlafst. Die Frucht derselben ist die vorliegende dritte Ausgabe, welche ein neues Capitel über die zweifelhafte Tödtung und Gesundheitsbeschädigung durch angebliche Fehler der Medicinalpersonen, aufserdem einige neue §§. und zahlreiche kleinere Zusätze und Berichtigungen, so wie die nöthigen Nachträge in der Literatur, erhalten hat.

Die dem Lehrbuche unentbehrliche Kürze und Gedrängtheit erlaubte mir nicht, in demselben bei den Gegenreden und Einwürfen zu verweilen, welche von Andern gegen einige der mir eigenthümlichen Ansichten und Lehrsätze neuerlich erhoben wurden. Deshalb darf aber Niemand fürchten, dafs ich der weiteren Untersuchung über diese bestrittenen Lehren ausweichen wolle. Vielmehr halte ich eine solche für Pflicht, indem eine ruhig durchgeführte wissenschaftliche Beleuchtung und Prüfung der Einwürfe, welche Wildberg, von Klein,

Remer, Kausch, Conradi, Albrecht Meckel u. s. w. erhoben haben — das Ergebniſs sey welches es wolle — nicht fruchtlos für die Wissenschaft bleiben kann. In dieser Beziehung verweise ich theils auf die von mir herausgegebene Zeitschrift für die Staatsarzneikunde, theils auf die zweite Ausgabe meiner Abhandlungen aus dem Gebiet der gerichtlichen Medicin, von welcher der erste Band noch in diesem Jahre erscheinen wird.

Erlangen im Juni 1821.

Der Verfasser.

Zur vierten Ausgabe.

Auch diese vierte, von Neuem durchgesehene, Ausgabe des Lehrbuches hat die angemessenen Ergänzungen, Zusätze und Verbesserungen erhalten, welche der gegenwärtige Zustand der Wissenschaft erheischte.

Dieselben hier näher zu bezeichnen oder aufzuzählen, scheint überflüssig, da die Vergleichung mit der dritten Ausgabe sie nachweist.

Hinsichtlich der ausführlichern Erörterung einzelner schwieriger, oder bestrittener, Lehren ersuche ich Alle, die von diesem Lehrbuch Gebrauch machen wollen, meine Abhandlungen aus dem Gebiet der gerichtlichen Medicin und mehrere Aufsätze in der Zeitschrift für die Staatsarzneikunde gefälligst zu benutzen.

Erlangen im April 1824.

A. Henke.

Inhalt.

Inhalt.

Einleitung.

Vormalige Vermengung der gerichtlichen Medicin mit der medicinischen Polizei . . . §. 1
Bestimmungen des Begriffs von beiden . . . 2
Trennung beider Doctrinen 3
Verbindung derselben in der Staats-Arzneikunde . 4
Die gerichtliche Medicin kann kein abgeschlofsnes System seyn . . . . . 5 — 6
Das Studium derselben ist den Ärzten nöthig . 7 — 8
Ob, und in wiefern auch den Rechtsgelehrten . 9 — 12
Unpassende Verbindung derselben mit Rechtslehrsätzen . . . . . 13 — 14
Geschichtliche Andeutungen über die Anwendung und Ausbildung der gerichtlichen Medicin . 15 — 19
Jetziger Zustand derselben . . . . . 20 — 21
Literatur . . . . . 22 — 25
Über die verschiednen Principe bei Abtheilung und Anordnung der Lehren . . . . 26 — 29
Theilung in einen formellen und materiellen Theil . . . . . 30 — 32

Formeller Theil der gerichtlichen Medicin.

Nothwendigkeit der Formen . . . . . 33 — 34

Erster Abschnitt.

Von dem gerichtlich-medicinischen Personal (Ärzte — Wundärzte — Apotheker — Hebammen — Geburtshelfer) . . . . . 36 — 44
Medicinische Collegien 45

Zweiter Abschnitt.

Von den bei gerichtlich-medicinischen Akten zu beobachtenden Formen.

Formelle Bedingungen einer Obduction . . . 46 — 49
Über die Fundscheine . . . . . 50 — 54

Vollständigkeit der gerichtlichen Leichenöffnungen §. 55 — 56
Ob der Gerichtsarzt die Akten einsehen dürfe? . 57 — 60
Arzt und Wundarzt, welche den Verstorbenen behandelten, dürfen die Legalsection nicht übernehmen 61
Obduction bei schon eingetretener Fäulnifs . . 62 — 63
Praktischer Unterricht in der Ausübung der gerichtlichen Medicin — Literatur . . . 64

Materieller Theil der gerichtlichen Medicin.

Erster Abschnitt.

Gerichtlich-medicinische Untersuchungen an Lebenden . . . . . 65 — 66

Erstes Capitel. Untersuchungen über die neugebornen Leibesfrüchte 67

I. Untersuchung über die äufsere Bildung . . . 68
Über Mifsgeburten . . . . . 69 — 76
Über unförmliche Geburten . . . . 77 — 78
Über die Mondkälber (Molae) . . . . 79 — 84

II. Über die Reife und Zeitigkeit . . . . 85 — 88
Zeichen der Reife . . . . . 89 — 90
— — Unreife 91
Verwechslung rechtlicher und medicinischer Begriffe . . . . . 92 — 93
Lebensfähige und nicht lebensfähige Kinder . 94 — 95
Beseelte und unbeseelte Leibesfrüchte. . . 96 — 97
Von den Spätgeburten . . . . . 98 — 107

III. Über die Ächtheit der neugebornen Leibesfrüchte . . . . . 108 — 111

IV. Über die Erstgeburt . . . . . 112 — 113

Zweites Capitel. Untersuchungen über das Lebensalter. . . . . 114 — 129

Drittes Capitel. Untersuchungen über zweifelhafte Geschlechtsverhältnisse 130

I. Über das Zeugungsvermögen . . . . 131 — 133
Unvermögen zum Beischlaf bei Männern . . 134 — 135
Unvermögen zur Zeugung . . . . . 136 — 137
Castraten . . . . . 138 — 139
Monorchiden und Krypsorchiden . . . 140
Ungewöhnliche Lage beim Beischlaf . . . 141
Mittel zur Untersuchung über das Zeugungsvermögen . . . . . 142 — 143
Übermäfsiger Trieb zum Beischlaf . . . 144
Unvermögen zum Beischlaf und zur Empfängnifs bei Weibern . . . . . 145 — 152

II. Über Hermaphroditen und Hypospadiäen . . 153
Hypospadiäen . . . . . 161 — 162

Zweifelhaftes Zeugungsvermögen der Hermaphroditen und Hypospadiäen . . . . §. 163 — 166

III. Untersuchungen über Jungfrauschaft . . 167
Merkmale der Jungfrauschaft 170
Über das Scheidenhäutchen . . . . 171 — 172
Schmerz und Blutung beim ersten Beischlaf . 173
Werth der übrigen Zeichen . . . . 174 — 176

IV. Über gesetzwidrigen und unnatürlichen Beischlaf 177
Über Nothzucht . . . . . 177 — 182
Unnatürlicher Beischlaf . . . . . 183 — 185

V. Über Schwangerschaft und Geburt . . . 186
Merkmale der Schwangerschaft . . . . 188 — 192
Kennzeichen einer kürzlich überstandenen Geburt 194
Von der Überfruchtung . . . . . 195 — 200

Viertes Capitel. Untersuchungen über den zweifelhaften Gesundheitszustand 201

I. Über die zweifelhaften körperlichen Krankheiten 204
Vorgeschützte, verstellte Krankheiten . . 207 — 224
— — — — Krankheitsursachen . 225
Verhehlte Krankheiten . . . . . 226 — 233
Angeschuldigte Krankheiten 234

II. Über die zweifelhaften psychischen Krankheiten 235
Leitende Grundsätze bei psychischen Untersuchungen . . . . . 239 — 242
Allgemeine Regeln . . . . . 243 — 246
Dummheit, Stumpfsinn, Blödsinn . . . 247 — 252
Wahnsinn 253
Fieberwahnsinn 256
Klassen des Wahnsinns nach d. Objekten . 257 — 261
Verstellter Wahnsinn . . . . . 263 — 264
Aussetzender Wahnsinn 265
Partieller und verborgner Wahnsinn . . . 266 — 267
Tobsucht, Raserei, Manie . . . . . 268 — 269
Plötzlicher Übergang vom stillen Wahnsinn zur Tobsucht 270
Kurzwährende wahre Manie 271
Manie mit (scheinbar) ungestörtem Erkenntnissvermögen 272
Psychische Zustände aus Affecten und Geisteszerrüttung zusammengesetzt 274
Über das Nachtwandeln . . . . . 278 — 280
Schlaftrunkenheit 281
Trunkenheit und Rausch 282
Trunksucht 283

Der höchste Grad der Affekte . . . . §. 284 — 285
Die thierischen Begierden und Naturtriebe . 286
Psychische Krankheitszustände als Wirkung regelwidriger Körperentwicklung . . . 287 — 288
Taubstummheit . . . . . 289 — 291

Zweiter Abschnitt.

Gerichtlich-medicinische Untersuchungen an Todten 292

Erstes Capitel. Untersuchungen über die Verletzungen 293

Historische Darstellung der Lehre von der Tödtlichkeit der Verletzungen . . . . . 297 — 315
Kritik der Eintheilungen der Verletzungen nach ihrer Tödtlichkeit 316
Allgemeine Grundsätze . . . . . 318 — 326
Beurtheilung der Eintheilung tödtlicher Verletzungen in zwei oder in drei Hauptklassen . . 327 — 331
Urtheil über Ploucquet's Eintheilung . . 332 — 333
Über den Versuch der Ärzte zur Berichtigung durch eine passendere Eintheilung 334
Allgemeine Fragen in der Preufsischen Criminalordnung 336
Im Baierschen Strafgesetzbuch vorgeschriebne Fragen 337
Bestimmung der Momente, nach welchen die Gefahr und Tödtlichkeit der Verletzungen zu beurtheilen ist 339
Unbedingt tödtliche Verletzungen 341
Zufällig tödtliche Verletzungen. 342

Erster Bestimmungsgrund: die Art der Verletzung . . . . . 343 — 355

Zweiter Bestimmungsgrund: die Verschiedenheit der verletzten Theile . . . . 356 — 357

Kopfverletzungen . . . . . 358 — 377
Äufserliche . . . . . 359 — 364
Innerliche 365
Hirnerschütterung . . . . . 366 — 368
Ergiefsungen im Gehirn . . . . . 369 — 370
Entzündung und Eiterung 371
Hirnwunden 372
Nachwirkungen 373
Verletzungen des Rückenmarks 375
— — der grofsen Nervenstämme . . 376
— — der Sinneswerkzeuge . . . 377

Halsverletzungen . . . . . 378 — 385

Brustverletzungen . . . . . §. 386
Nicht durchdringende . . . . . 387 — 388
Contusionen und Erschütterungen . . . 389
Eindringende Brustverletzungen . . . . 390 — 393
Verletzungen des Herzbeutels 394
— — des Herzens 395
— — des Zwerchmuskels . . . 396
— — des Speisesaftganges . . . 397
— — der Herznerven 398

Bauchverletzungen . . . . . 400 — 403
Verletzungen des Magens . . . . . 404 — 406
— — der Gedärme . . . . . 407 — 408
— — der Leber 409
— — der Milz 410
— — der Bauchspeicheldrüse . . . 411
— — des Netzes und Gekröses . . 412
— — der Milchgefäfse 413
— — der Harnwerkzeuge . . . 414 — 416
— — der männlichen Geschlechtstheile . 417 — 418
Verletzungen der weiblichen . . . . 419 — 421
— — der grofsen Gefäfse . . . 422
— — der Beckenknochen . . . 423

Verletzungen der Gliedmaafsen . . 424 — 430
Der grofsen Arm- und Schenkelgefäfse . . 428

Dritter Bestimmungsgrund. Die Individualität des Verletzten 431
Lebensalter des Verletzten 433
Geschlecht 434
Körperbeschaffenheit 435
Gesundheitszustand 436
Bildungsfehler und organische Krankheiten . 437
Physischer und psychischer Zustand . . . 438
Irrige Grundsätze der früheren Gerichtsärzte und Criminalisten . . . . . 440 — 443

Vierter Bestimmungsgrund. Zufällige Einflüsse . . . . . 448 — 451
(Über richtige Bestimmung des Begriffs und gehörige Unterscheidung dessen, was zur Individualität gehört.)

Unzulässige Bestimmungsgründe. . . 452
Zeitfrist der nothwendigen Tödtlichkeit . . 453 — 454
Beschaffenheit des verletzenden Instruments . 455 — 456
Anschuldigung der Tödtlichkeit einer Verletzung 458

Zweites Capitel. Untersuchung über die durch Entziehung oder Übermaafs der zum Leben erfoderlichen Reize bewirkten Todesarten . 459 — 460

I. Über die Todesarten durch Entziehung der Luft . . . . . §. 461
Arten der Erstickung . . . . . 462 — 464
Zeichen derselben . . . . . 465 — 469
Erwürgung, Erdrofslung, Erhängen . . . 470 — 471
Über Ertrunkene . . . . . 472 — 479
Erstickungen durch unathembare Gasarten . 480

II. Untersuchung über die Todesarten durch Entziehung der Nahrung 481
Ununterbrochne Entziehung 482
Allmählig verstärkte Entzieh. d. Nahrung . . 483

III. Über den Tod durch Entziehung der Wärme 484 — 486

IV. Über die Todesarten durch übermäfsige Einwirkung der äufsern Reize 487
Tod durch Blitz 488
— durch heftige Affekte 479

V. Über die Selbstverbrennungen . . . . . 490 — 492

Drittes Capitel. Untersuchungen über zweifelhaften Selbstmord . . . . . 493 — 504

Viertes Capitel. Über Priorität des Todes, bei gleichzeitig Todtgefundenen 505

Fünftes Capitel. Über die zweifelhaften Todesarten neugeborner Kinder 506
Fragen, die der Gerichtsarzt beantworten soll . 507
Lungen- und Athemprobe . . . . . 509 — 516
Erster Einwurf gegen dieselbe . . . . 517 — 524
Zweiter — — — . . . . 525 — 532
Dritter — — — . . . . 533 — 542
Vierter — — — . . . . 543 — 555
Ploucquet's Blutlungenprobe . . . . 557 — 559
Daniel's Lungenprobe . . . . . 560 — 561
Ergebnisse aus der Prüfung der Einwürfe gegen die Beweiskraft der Lungenprobe . . . 562 — 563
Die Harnblasenprobe . . . . . 565 — 567
Ausleerung des Kindspeches 568
Sugillationen . . . . . 569 — 570
Zeichen des Todes lange vor der Geburt . . 571
Zweifelhafte Todesarten neugeborener Kinder . 572
Todesarten des Kindes ohne Verschuldung der Mutter . . . . . 574 — 576
Gewaltsame Todesarten und Anschein derselben ohne Schuld der Mutter . . . . . 577 — 582
Zerschmetterungen der Kinder 584
Kopfverletzungen 585
Verrenkungen der Nacken- und Rückenwirbel . 586
Verblutung aus der Nabelschnur . . . 587 — 588
Erstickungen, Erdrofslungen . . . . 589 — 591
Tod durch Vorfallen der Nabelschnur . . 593

Tod im Wasser . . . . . §. 594 — 596
Ob die Mutter von der Geburt überrascht werden und wider Willen und Wissen das Kind gebären könne? 597
Tod durch Mangel an Hülfe und Pflege, durch Kälte — Hitze 599

Zweifelhafte Todesarten ungeborner Kinder . . 600
Unmittelbare Tödtung im Mutterleibe . . 600
Mittelbare Tödtung im Mutterleibe . . . 601
Vorsätzliches Fehlgebären 602
Fragen für den Gerichtsarzt . . . . 603 — 605

Sechstes Capitel. Über zweifelhafte Tödtung und Gesundheitsbeschädigung durch angebliche Kunstfehler der Medicinalpersonen . . . 606
Bestimmungen der Carolina 607
Allgemeine Grundsätze . . . . . 608 — 612
Zu lösende Fragen 613
Erfordernisse . . . . . 614 — 615
Kunstfehler durch Handeln . . . . 616 — 618
— — — Unterlassen 619
— — der Geburtshelfer . . . . 621 — 623
— — der Hebammen 624

Dritter Abschnitt.

Gerichtlich-medicinische Untersuchungen an leblosen Substanzen 625
Allgemeine Bestimmungen über Gifte und Vergiftungen . . . . . 626 — 630
Eintheilung der Gifte . . . . . 631 — 632
Scharfe und ätzende Gifte . . . . . 633 — 638
Betäubende Gifte . . . . . 639 — 641
Austrocknende zusammenziehende Gifte . . 642 — 645
Über die Ausmittlung und die Beweise geschehener Vergiftung 646
Würdigung der Beweise und physischen Merkmale . . . . . 647 — 653
Chemische Prüfungsmittel der Gifte . . . 654
Des Arseniks . . . . . 655 — 664
Fälle, wo die chemische Prüfung nicht hinreicht 665
Neues Kennzeichen der Arsenikvergiftung . . 666
Prüfungsmittel des ätzenden Quecksilbersublimats 667
Der Kupferoxyde 668
Des Zinkvitriols 669
Des Brechweinsteins 670
Des salpetersauren Silbers 671
Der Bleivergiftungen 672
Kennzeichen der Vergiftung mit Blausäure . 673
Bestimmung der Tödtlichkeit der Vergiftungen . 674

Gründe gegen die Anwendbarkeit der bei den Verletzungen gebräuchlichen Eintheilung . 675 — 677
Grundsätze für die Beurtheilung der Vergiftungen 678

Streitfragen über die bei der Erhebung des Thatbestandes der Vergiftung gesetzlichen Formen.

Ob, und in wiefern die Gegenwart der Gerichtspersonen bei chemischen Untersuchungen der Giftsubstanzen nöthig sey 679

Ob die Öffnung aller drei Haupthöhlen des Körpers zur vollkommnen Erhebung des Thatbestandes der Tödtung durch Gift nothwendig sey 680

Curen der Afterärzte 681

Zauber- und Liebestränke 682

Ein-

Einleitung.

§. 1.

Die frühern Lehrer, bis gegen das Ende des achtzehnten Jahrhunderts, haben die gerichtliche Medicin nicht gehörig von der medicinischen Policeiwissenschaft unterschieden. Man findet daher in ihren Schriften die in beide Doctrinen einschlagenden Lehren, als Theile der *Medicina forensis, s. legalis*, ohne zweckmäfsige Absonderung vorgetragen. Sonder Zweifel mochte dabei jenen Lehrern vorschweben, dafs beide Wissenschaften, gerichtliche Medicin und medicinische Policeiwissenschaft, in einer gemeinsamen näheren Beziehung zum Staate stehen, der ihrer zur Erreichung gewisser Zwecke in gleichem Grade bedarf.

§. 2.

In neueren Zeiten hat man aber, nach einer strengeren Bestimmung der Begriffe, beide zwar nahe verwandte, aber ihrem Zwecke nach verschiedene, Wissenschaften mit Recht von einander getrennt.

Die gerichtliche Medicin*), gerichtliche Arzneikunde *(Medicina forensis)* lehrt

nämlich die Anwendung von Grundsätzen der Naturwissenschaft und Medicin zur Aufklärung und Entscheidung zweifelhafter Rechtsfragen.

Die medicinische Policeiwissenschaft *(Politia medica)* wendet hingegen medicinische Grundsätze zur Entwerfung und Ausübung der die öffentliche Gesundheitspflege betreffenden Gesetze an.

*) Seit Reil (Beiträge zur Beförderung einer Curmethode auf psychischem Wege, I. Bd. II. Stck. S. 165.) behauptet hatte —: es könne wohl eine Naturkunde auf Rechtspflege angewandt, aber keine gerichtliche Medicin geben, weil die Medicin nur in der Beziehung der Naturkunde auf das Heilgeschäft ihre Realität habe und nicht mehr Medicin bleibe, wenn statt jener eine Beziehung auf das Recht statt finde: haben Einige die Benennungen gerichtliche Anthropologie, gerichtliche Physik u. s. f. einzuführen versucht.

Der alte Name gerichtliche Medicin verdient aber den Vorzug, und wird sich hoffentlich behaupten, 1) eben weil es die alte hergebrachte Benennung ist, mit welcher Jeder einen bestimmten Begriff verbindet und man eingeführte Kunstwörter nie ohne Noth ändern soll; 2) weil die oben angeführten neuen Namen viel zu eng für den Inbegriff von Wahrheiten und Lehrsätzen aus allen physischen und medicinischen Doctrinen sind, deren der gerichtliche Arzt bedarf, um die Aufklärungen zu geben, welche zur Aufhellung zweifelhafter Rechtsfragen nöthig sind; 3) weil mancherlei Fälle vor Gericht vorkommen, wo nicht die Naturkunde, nicht die Anthropologie den nöthigen Aufschluss geben kann, sondern nur die praktische, auf das Heilgeschäft sich beziehende, Medicin; z. B. wenn die Frage ist: ob der Tod eines Verletzten die nothwendige Wirkung der Verletzung war, oder ob eine falsche ärztliche, oder wundärztliche Behandlung statt fand? Ob eine Geisteszerrüttung heilbar, oder unheilbar, sey? Ob ein männliches Unvermögen gehoben werden könne, oder nicht? u. dgl. m.

§. 3.

Chr. Fr. Eschenbach war der erste, welcher in seinem Grundrifs der gerichtlichen Arzneikunde *(Medicina legalis brevissim. thesib. comprehensa)* die in die medicinische Polizei gehörenden Lehren nicht mehr aufnahm, und bald nachher erweckte Joh. Peter Frank bei den Staatsverwaltungen, wie bei den Ärzten, ein gröfseres Interesse für die medicinische Polizei, und bezeichnete durch sein klassisches Werk (System der medicinischen Polizei) das Gebiet dieser Wissenschaft, die nach ihm von ausgezeichneten deutschen Ärzten, mit eben so vielem Eifer als Erfolge, bearbeitet worden ist.

§. 4.

Ungeachtet jener, aus einem richtigen Princip unternommenen, Absonderung beider Wissenschaften, hat man sie dennoch in neueren Zeiten wieder in der Staats-Arzneikunde zu vereinigen gesucht. Man nennt nämlich Staats-Arzneikunde *(Medicina politico-forensis, M. publica)* die Wissenschaft, welche medicinische Grundsätze zur Erreichung von Staatszwecken anwenden lehrt. Diese Staatszwecke, welche entweder gar nicht, oder doch nicht überall, ohne Anwendung heilkundiger Grundsätze ausgeführt werden können, sind die Erhaltung der Gesundheit der Staatsbürger und die Rechtspflege. Man hat also medicinische Polizeiwissenschaft und gerichtliche Medicin als untergeordnete Theile der Staats-Arzneikunde betrachtet. Diese Bestimmung der Begriffe ist, seit Chr. Fr. Daniel den Namen Staats-Arzneikunde zuerst einführte, fast allgemein *) angenommen worden. Auch verdient diese Benennung beibehalten zu werden, da durch sie die

nähere Beziehung, in welche die Medicin zur Erreichung der gedoppelten Zwecke zum Staate tritt, bezeichnet wird. Unrichtig aber ist es sonach, wenn die Benennungen Staats-Arzneikunde und medicinische Policei als gleichbedeutend gebraucht werden.

Vergl. Bemerk. über das System der Staats-Arzneikunde in Kopp's Jahrbuch der Staats-Arzneikunde, Jahrgang II, S. 3.

*) Der Name Staats-Arzneikunde ist zwar neuerlich wieder bestritten worden, aber ohne überzeugende Gründe. (Vergl. Salzburger med. chirurg. Zeitung 1812. No. 37. 38. 60. 65. — 1813. No. 13. 38. — 1814. No. 13.) Auch dieser Name ist ein allgemein angenommenes Kunstwort geworden, das einen fest bestimmten Begriff bezeichnet.

§. 5.

Da die zweifelhaften Rechtsfälle, die ohne Anwendung heilkundiger Grundsätze nicht entschieden werden können, sehr mannichfach und verschiedenartig sind: so erfordert eine gründliche Kenntnifs der gerichtlichen Medicin eine vertraute Bekanntschaft mit der Heilkunde in ihrem ganzen Umfange, und mit ihren Hülfswissenschaften. Da aber einerseits die Heilkunde selbst als Zweig der Naturwissenschaft in einer steten Fortbildung begriffen ist, also nie ein abgeschlofsnes Ganzes bildet, und andrerseits nicht der ganze Inbegriff medicinischer Wissenschaften in der gerichtlichen Medicin vorgetragen werden kann: so ergiebt sich klar, dafs weder jetzt, noch in der Folge jemals, die gerichtliche Medicin ein vollendetes, in sich geschlofsnes, System darstellen könne.

§. 6.

In der Theorie der gerichtlichen Medicin können daher nur diejenigen naturwissenschaftlichen und medicinischen Lehrsätze vorgetragen werden, welche am häufigsten mit den vorkommenden zweifelhaften Rechtsfragen in Beziehung stehen. Eine zweckmäfsige Anordnung jener, eine Zusammenstellung derselben nach den Momenten, die vorzüglich für die Rechtspflege von Wichtigkeit sind, und eine möglichst sichere Begründung derselben, durch Zurückführung auf allgemein anerkannte Gesetze der Natur und des menschlichen Organismus, kann allein einigermaafsen den Namen eines Systems der gerichtlichen Medicin rechtfertigen, den so manche Schriftsteller ihrer Darstellung dieser Doctrin gegeben haben.

§. 7.[a]

Aus dem Begriff der gerichtlichen Medicin (§. 2.) ergiebt sich schon, dafs von jedem gründlich gebildeten Arzte die Kenntnifs derselben gefodert werden könne. Das besondere Studium dieser Wissenschaft ist aber deswegen nothwendig, weil die theoretische Kenntnifs der allgemeinen Grundsätze noch keinesweges die nöthige Übung und Sicherheit in der Anwendung jener zu den genannten Zwecken giebt, und in den Vorträgen und Schriften über medicinische Wissenschaften die Wichtigkeit einzelner Lehrsätze für die gerichtliche Medicin nur angedeutet werden kann. Durch das Studium der gerichtlichen Medicin aber wird der Arzt in den Stand gesetzt, im individuellen Falle, der seiner Untersuchung und Entscheidung unterliegt, sich alle die Lehren ins Gedächtnifs zurückzurufen, welche die leitenden Grundsätze zur Aufhellung der zweifelhaften Rechtsfrage geben.

§. 7.b

Es kommt noch hinzu, dafs die Theorie der gerichtlichen Medicin, welche die Anwendung medicinischer und naturwissenschaftlicher Grundsätze vor Gericht, und zum Behuf eines rechtlichen Zweckes, lehren soll, weder der Kenntnifs der gesetzlichen Bestimmungen, noch einzelner Rechtslehrsätze (z. B. über Urheberschaft der Verbrechen — über Zurechnung und die Gründe welche dieselbe mindern, oder ganz aufheben — über Tödtung, Kindermord u. s. f.) entbehren kann. Ohne diese Kenntnifs sind die Mifsverständnisse nicht zu heben, welche so oft zwischen Gerichtsärzten und Rechtsgelehrten geherrscht haben, und es wird der richtige Gesichtspunkt verfehlt, aus welchem die Aufgabe zu betrachten ist, die der gerichtliche Arzt zum Behuf der Rechtspflege lösen soll.

Anmerkung. Sonach ist leicht zu ermessen, was von der Behauptung derjenigen zu halten sey, welche das Daseyn und die Nothwendigkeit der gerichtlichen Medicin als einer besondern wissenschaftlichen Lehre ganz leugnen. Vergl. Über die Nicht-Existenz der gerichtlichen Arznei- und medicinischen Policeiwissenschaft als besonderer Doctrinen. Von Dr. J. A. Walther. In den Annalen der Heilkunst auf das Jahr 1811. S. 1122.

§. 8.

Insbesondere bedürfen aber einer gründlichen Kenntnifs der gerichtlichen Medicin diejenigen Ärzte und Wundärzte, denen die Verwaltung derselben vom Staate anvertrauet wird; namentlich also die Kreis- und Bezirks-Ärzte (Physici) und Wundärzte; mehr noch alle Mitglieder der höheren Medicinal-Behörden des Staates, welche nöthigenfalls die mangelhaft befundenen Gutachten der gerichtlichen Ärzte berichtigen, und in gerichtlich-medi-

cinischen Fällen in letzter Instanz entscheiden, namentlich die Mitglieder der Medicinal-Collegien und medicinischen Facultäten. Für alle diese ist ein gründliches Studium der gerichtlichen Medicin Gewissenspflicht, da von ihren Entscheidungen so oft Wohlstand, Vermögen, Glück, Ehre und Leben der Inquisiten abhängen.

§. 9.

Ob auch den Rechtsgelehrten die Kenntnifs der gerichtlichen Medicin nothwendig sey? ist hin und wieder von Rechtsgelehrten in Zweifel gezogen worden. Aber die Behauptung von P. Leyser, Bodinus und deren Anhängern, dafs die gerichtliche Arzneikunde für das Criminalrecht entbehrlich sey, wurde von unbefangenen Rechtsgelehrten selbst widerlegt, und Meister hat die Unentbehrlichkeit gerichtlich-medicinischer Kenntnisse für Rechtsgelehrte überhaupt, und für Criminalisten insbesondere, unwidersprechlich dargethan. Sowohl die Untersuchungsführer, die Spruchrichter, als die Vertheidiger bedürfen derselben; die erstern, um alle Umstände, welche Aufschlufs geben können, durch die Untersuchung gehörig ins Licht zu setzen, und die andern, um die vom gerichtlich-medicinischen Personal ertheilten Fundscheine und Gutachten, in Hinsicht ihrer gesetzlichen Form, Vollständigkeit und Beweiskraft, prüfen zu können.

Polyc. Leyser de frustranea cadaveris inspectione. Helmstad. 1723.

Bodinus de non requirenda lethalitate vulnerum. Hal. 1743.

J. S. F. Böhmer Diss. iurid. de legitima cadaverum sectione legali. Hal. 1747.

C. L. Lieberkühn de origine et utilitate inspectionis et sectionis cadaveris contra Pol. Leyserum. Hal. 1770.

F. Meisters practische Ideen über die Unentbehrlichkeit gründlicher Kenntnisse der gerichtlichen Arzneikunde für den Criminalisten, und Träume über die Möglichkeit, sie allgemeiner zu verbreiten, in Pyl's Repert. für die öffentliche und gerichtl. Arzneiwissenschaft, Bd. III. St. 1. S. 28. f.

Neuerlich hat wiederum ein Rechtsgelehrter die Kenntnifs der gerichtlichen Arzneikunde als entbehrlich für Rechtsgelehrte darzustellen versucht. Vergl. Falk juristische Encyclopädie. Kiel 1821. §. 153.

§. 10.

Nöthig aber ist es, die mit Recht neuerlich angeregte Frage zu entscheiden: in wie weit die Kenntnifs der gerichtlichen Medicin dem Rechtsgelehrten unentbehrlich sey, und von ihm gefodert werden könne? — Eine so tief eindringende, umfassende und gründliche Kenntnifs der gerichtlichen Medicin, als dem gerichtlichen Arzte zukommt, kann von dem Rechtsgelehrten (die seltnen Fälle ausgenommen, wo er zugleich den gründlich gebildeten Arzt in seiner Person vereinigt) unmöglich erworben, und folglich auch nicht gefodert werden, da zu ihr nicht oberflächliche anatomische und physiologische Vorkenntnisse zureichen, sondern eine gründliche Kenntnifs der Medicin und ihrer Hülfswissenschaften unumgänglich ihr zur Grundlage dienen mufs. Der Rechtsgelehrte wird also, aus Mangel hinlänglich tiefer Kenntnisse der Medicin, die Erhebung des Thatbestandes bei Obductionen dem Gerichtsarzt, so wie die Beurtheilung und Berichtigung unzulänglicher Gutachten den höhern Medicinal-Behörden überlassen müssen.

§. 11.

Immer aber ist eine historische Kenntnifs der gerichtlichen Arzneikunde dem Rechtsgelehrten,

und namentlich dem Criminalisten, von grofser Wichtigkeit. Diese kann von ihm bei einigem Eifer erworben werden, und sie ist ihm nöthig, weil er durch sie die Momente kennen lernt, auf welche bei den verschiedenen Gegenständen, die der gerichtlich-medicinischen Untersuchung unterliegen, zu achten ist, wenn die Obduction, und die darüber ausgestellten Berichte und Gutachten, formell und materiell befriedigend ausfallen sollen.

§. 12.

Eine solche historische Kenntnifs von dem, was die Erfahrung aller Zeiten als beständiges Naturgesetz anerkannte, von dem, was der Scharfsinn der Naturforscher und Ärzte, in zweifelhaften Fällen, als das Wahrscheinlichste ausmittelte, von den bestehenden Erfahrungen, die in ähnlichen Fällen als Maafsstab gelten können, vorzüglich auch von den Formen, die bei allen gerichtlich-medicinischen Akten zu beobachten sind, kann dazu dienen, den Rechtsgelehrten auf Lücken und Mängel bei der Obduction, auf nicht hinlänglich begründete, oder irrige Schlüsse in dem Gutachten, aufmerksam zu machen, und ihn lehren, über welche Fragen sodann, in einem zweifelhaften Falle, die Entscheidung der höhern medicinischen Behörden einzuholen sey.

Über die §. 10 — 12 erörterten Fragen vergl. man: Welche Anwendung kann der Rechtsgelehrte von dem Studium der gerichtlichen Arzneikunde machen? von Kopp in dessen Jahrb. d. St. A. K. Jahrg. I. S. 229. Fielitz Archiv für die gerichtliche Arzneiwissenschaft. Bd. I. St. I. S. 11. u. ff. Remer (in Metzger's System 5te Ausg. §. 21. Anmerk.) Mende (Handbuch Thl. II. §. 79. u. ff.) Meckel (Lehrbuch §. 8.) Masius (Handb. der gerichtlichen Arzneiwissenschaft, Bd. I. Abtheilung I. §. 26.)

Die entgegengesetzte Ansicht über die in den §§. 9. und 10. aufgestellten Fragen haben Metzger, der seine frühere Meinung (System der gerichtlichen Arznei-Wissenschaft §. 15.) geändert hatte (s. Gerichtlich-medicinische Abhandlungen Bd. I. S. 5.), so wie Wildberg (Untersuchung der Frage: sind von dem Rechtsgelehrten gründliche Kenntnisse in der gerichtlichen Arzneiwissenschaft zu fordern, oder nicht? in Kopp's Jahrbuch der St. A. K. Bd. IV. S. 120. ff.) und C. L. Klose (Beiträge zur Klinik und Staatsarzneiwissenschaft. Leipzig 1813. S. 85. ff.) vertheidigt.

§. 13.

Wiewohl nun die gerichtliche Medicin in der engsten Beziehung zur Rechtspflege steht, so ist doch eine juridische Behandlung derselben, eine Verbindung ihrer Lehren mit Rechtslehrsätzen, durchaus unzweckmäfsig. So wenig wie nämlich die Untersuchung und Entscheidung der Zweifel in Hinsicht des physischen Thatbestandes, in Rechtsfällen dem Rechtsgelehrten zukommt, eben so wenig geht das Rechtliche in der Entscheidung der streitigen Rechtsfragen den Arzt an. Unpassend war daher die Benennung von medicinischer Jurisprudenz, medicinischem Corpus Juris u. s. f. welche Alberti und Valentin ihren Werken gaben, und die Behandlungsweise mancher Lehrer bei dem Vortrage der gerichtlich-medicinischen Grundsätze.

§. 14.

Wohl aber ziemt es dem gerichtlichen Arzte, und besonders dem Lehrer dieser Wissenschaft, die gesetzlichen Bestimmungen zu kennen, welche die bedeutendsten Gesetzgebungen älterer und neuerer Zeit, als entscheidende Normen über gerichtlich-medicinische Gegenstände, aufgestellt haben. Auch dürfen dem gerichtlichen Arzte manche Lehrsätze

der Rechtswissenschaft nicht unbekannt seyn, (vergl. §. 7.*b*) wenn die gerichtliche Medicin ihren Zweck, zur Führerin der Rechtspflege in den geeigneten Fällen zu dienen, soviel als möglich erreichen soll.

§. 15.

Überall ist jetzt in den gut verwalteten Staaten Europens die Unentbehrlichkeit der gerichtlichen Arzneikunde für die Rechtspflege anerkannt. Aber es war nicht immer so. Jahrtausende hindurch hatten gesittete und hochgebildete Völker bestanden, ohne die Unentbehrlichkeit derselben zu fühlen. Deutschland darf sich rühmen, durch seine Gesetzgebung dieser Wissenschaft Daseyn und Ausbildung gegeben zu haben.

§. 16.

Spuren von der Anwendung medicinischer Kenntnisse, zur Aufhellung zweifelhafter Rechtsfälle, finden sich zwar schon bei den alten Völkern, namentlich bei den Juden, Griechen und Römern. Das mosaische Recht enthält gesetzliche Bestimmungen über die Zeichen der Jungfrauschaft, Beiwohnung im Ehestande, Besichtigung der Aussätzigen, Päderastie, Sodomie, Verletzungen u. s. f. Die Schriften von Hippokrates, Aristoteles, Galen enthalten Abhandlungen über einzelne in die gerichtliche Medicin gehörige Materien. Das Justinianische Gesetzbuch gab einige Verordnungen über früh- und spätreife Geburten, Impotenz, Hermaphroditen u. s. w. und das canonische Recht enthält gesetzliche Bestimmungen über Impotenz, Verheirathung der Aussätzigen u. s. f.

Vergl. Michaelis Mosaisches Recht II. 92. 138. Die dem Hippokrates (fälschlich) zugeschriebenen Bücher περι ἑπταμηνȣ — περι οκταμηνȣ — περι φυςεος παιδιȣ.

Aristoteles de historia animalium Lib. III. Cap. 4. Galenus de usu partium Lib. VI. Cap. 21. Quomodo deprehendere oporteat eos, qui aegrotare se fingunt.

In den Pandekten die Titel: *de statu hominum; ad legem Corneliam de sicariis et veneficiis; de inspiciendo ventre custodiendoque partu; ad legem Aquiliam; de poenis; de manumissis vindicta etc.*

In den Novellen 22. C. VI. *de impotentia:* 39. *C. II. de muliere, quae peperit undecimo mense etc.*

Im Canonischen Recht die Decretalen: *de frigidis et maleficiatis, de impotentia coëundi — de coniugio leprosorum — de probationibus etc.*

§. 17.

Gesetzliche Gültigkeit und Anlafs zur wissenschaftlichen Bildung, gab aber der gerichtlichen Medicin erst der deutsche Kaiser Carl V., durch die im Jahr 1532 publicirte peinliche Halsgerichtsordnung. In dieser wurde nämlich ausdrücklich verordnet, dafs über die Tödtlichkeit der Wunden, Todtschlag, Kindermord, Abtreiben der Leibesfrüchte, verhehlte Schwangerschaft u. s. f. Ärzte, Wundärzte, Hebammen, zur Untersuchung und Ausmittelung der Sache zugezogen werden sollten. Durch dies Gesetz, das in dem damals ersten Reiche der Welt galt, wurde der Grund zur gerichtlichen Medicin gelegt, und der Anlafs gegeben, auch in ähnlichen Fällen des Civil- und Kirchenrechtes, die Ärzte als Sachverständige, zu Rathe zu ziehen.

Die zahlreichen Ausgaben der *Constitutio Criminal. Carolina*, sind bekannt. Man vergl. die Artikel 35. 130. 131. 133. 147. 149.

Ärztliche Commentare über die *C. C. C.* sind folgende:

Mich. Alberti *Commentatio in C. C. C. medica.* Hal. 1739.

J. N. Held medicinische Gedanken über den 147. und 149. Artikel der peinlichen Halsgerichtsordnung. Frkf. und Leipzig 1769. 8.

C. Sprengel *quaedam* Art. 147. *C. C. C. illustrantia*, Hal. 1787. übersetzt in Pyls neuem Magazin Bd. II. St. 4. S. 137.

Über die Spuren gerichtlich-medicinischer Untersuchungen der Wunden vor der Zeit der Halsgerichtsordnung Carls V., die sich etwa in den ältern deutschen Gesetzen auffinden lassen, vergl. man Mende's Handbuch der gerichtlichen Medicin, Bd. I. S. 91. 251. und a. a. O.

§. 18.

Seit der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts bildete sich also die gerichtliche Arzneikunde allmälig. Im siebenzehnten Jahrhundert blieb jedoch die Wissenschaft noch in ihrer Kindheit. Mönchthum, Aberglauben, theologische und philosophische Begriffe der damals herrschenden Schulen, Einmischung juristischer Spitzfindigkeiten, noch mangelhafte Kenntnifs in der Physiologie, Anatomie und Naturwissenschaft, gaben Anlafs, dafs mancher falsche Lehrsatz in der gerichtlichen Medicin beihalten wurde. Zwei italiänische Ärzte, Fortunatus Fidelis und Paulus Zacchias, erwarben sich jedoch das Verdienst einer systematischen Bearbeitung der meisten Lehren. Die Anwendung der hydrostatischen Lungenprobe *in foro* fällt gegen Ende dieses Jahrhunderts (1682).

§. 19.

Im achtzehnten Jahrhundert wurde die gerichtliche Medicin durch die Bemühungen einer Reihe der vorzüglichsten und scharfsinnigsten Ärzte, vorzüglich deutscher Nation, allmälig immer mehr vervollkommnet. Joh. Bohn, Mich. Alberti, Valentin, Teichmeyer, J. E. Hebenstreit, v. Haller, Brendel, Eschenbach, Ludwig, Büttner, Baumer, Ploucquet, Daniel, Me-

ckel, Camper, Metzger, Bucholz, Schlegel, Pyl, Gruner, E. Platner, Loder, Formey, Knape, Roose u. s. f. sind mit Recht berühmte Namen in der gerichtlichen Arzneikunde. Diese und manche andre, deren Namen im Verlaufe dieser Schrift werden genannt werden, haben dazu beigetragen, frühere Irrthümer auszurotten,, zweifelhafte Gegenstände zu erörtern, und überhaupt die gerichtliche Medicin dem Grade der wissenschaftlichen Ausbildung anzunähern, der einer Wissenschaft zukommt, welche auf die Justizverwaltung, mithin auf das Wohl der Menschheit, einen so bedeutenden Einfluſs hat.

§. 20.

Auch in den neuesten Zeiten haben viele treffliche Ärzte sich um die gerichtliche Medicin sehr verdient gemacht, und zur Berichtigung, oder nähern Bestimmung von falschen oder zweifelhaften Lehrsätzen, wichtige Beiträge geliefert. Daſs dieser Eifer nicht erkalten möge, ist um so mehr zu wünschen, da einerseits kopfloses Nachsprechen und blindes Vertrauen auf berühmte Namen, und andrerseits Selbstsucht und Sektengeist, Schuld daran gewesen sind, daſs man falsche Lehrsätze mit Hartnäckigkeit vertheidigt, und die dagegen streitenden Entdeckungen glaubwürdiger Ärzte auf eine unwürdige Weise verworfen und verdächtig zu machen gesucht hat.

§. 21.

Immer bleiben noch viele Lehren in der gerichtlichen Medicin übrig, die von weitern Nachforschungen, wiederholten Beobachtungen, und den immer fortschreitenden Entdeckungen im Gebiete der Naturwissenschaft, fernere Vervollkommnung

und tiefere Begründung erwarten. Dahin gehören die Lehren von den Kennzeichen der verschiedenen Todesarten, vom Selbstmord, von todtgefundenen neugebornen Kindern, von Spätgeburten, von der Superfötation, von den simulirten und verhehlten Krankheiten, vorzüglich von den Gemüthskrankheiten, von den Vergiftungen u. s. f. Andere Lehren bedürfen, um auf sichere Grundsätze zurückgeführt zu werden, zuvor der Vereinbarung der Rechtsgelehrten und gerichtlichen Ärzte über die Momente, auf welche es eigentlich ankommt, z. B. die Lehre von der Eintheilung der Verletzungen nach ihrer Tödtlichkeit.

§. 22.

Dem Arzte wie dem Rechtsgelehrten, der die gerichtliche Medicin studiren will, ist es gleich nöthig, die Literatur dieser Wissenschaft zu kennen. Keine andere Nation kann der deutschen, weder an Fülle, noch Gehalt, eine gleiche an die Seite setzen.

Die wichtigsten systematischen Werke sind folgende:

Fortunati Fidelis de relationibus medicorum Libri IV. zuerst erschienen zu Palermo 1603. und von Paul Amman herausgegeben 1674. zu Leipzig. 12mo.

Pauli Zacchiae Quaestionum medico-legalium Tom. III. Francof. ad Moen. 1688. *fol.*

Michaelis Alberti Systema jurisprudentiae medicae. Halae 1725 — 36. *VI. Tom.* 4*to.* (Im ersten Bande ein Compendium, in den folgenden Gutachten.)

Herrm. Fr. Teichmeyer Institutiones medicinae legalis vel forensis. Jen. 1722. 4*to.* 1735 — 40. *Edit. Faselii* 1762 — 1767.

Joh. Ernst Hebenstreit Anthropologia forensis, sistens medici circa rempublicam causasque dicendas officium. Lips. 1753. 8*vo.*

Fr. Boerner Institutiones medicinae legalis, Viteberg. 1756.

Alb. v. Haller Vorlesungen über die gerichtliche Arzneiwissenschaft; übersetzt und herausgegeben von Weber. I. Bd. und II. Bandes I. u. II. Theil. Bern 1782—84. 8.

Godofr. Henr. Kannegieſser Institutiones medicinae legalis. Hal. 1768. *Edit. alt. Kil.* 1777.

Joh. G. Brendel Medicina legalis s. forensis cum praelectionib. in Teichmeyeri inst. med. leg. — *Edidit* F. G. Meier. Hannover 1789.

Chr. Fr. Eschenbach Medicina legalis brevissimis comprehensa thesibus. Rostoch. 1746. *ibid.* 1775.

Chr. Gottl. Ludwig Instit. med. for., praelect. acad. accommodatae. Lips. 1765. *curante Bosio.* 1773. 8*vo.*

J. Fr. Faselii Elementa medicinae forensis, prael. acad. accommodatae. Jenae 1767. A. d. Latein. übers. von Lange. Leipzig 1768.

J. W. Baumer Medicina forensis, praeter partes consuetas primas lineas iurisprudentiae medico-militaris et veterinario-civilis continens. Francf. et Lips. 1778.

C. F. Daniel Institutionum medicinae publicae edendarum adumbratio, cum specimine de vulnerum letalitate. Lipsiae 1778. 8.

Joh. Jac. Plenck Elementa medicinae et chirurgiae forensis. Vienn. 1781. Deutsch von Wasserberg. 1788.

M. Mich. Sikora Conspectus medicinae legalis legibus austriacis accommodatae. Prag. 1780. *Notis auxit J. D. John. Ibid.* 1792.

Joh. Dan. Metzger kurzgefaſstes System der gerichtl. Arzneiw. Königsberg und Leipzig 1793. 2te Ausg. 1798. 3te Ausg. 1805. und als Suppl. dazu. — Dessen gerichtl. medicin. Abhandlungen. Königsberg 1802—4. II. Theile. 4te Ausgabe von Gruner. 1814. — 5te von W. H. G. Remer. 1820.

Joh. Chr. Fahner vollständiges System der gerichtlichen Arzneiwissenschaft. Stendal 1795—1800. III. Bände.

Joh. Valent. Müller Entwurf der gerichtlichen Arzneiwissenschaft, nach juristischen und medicinischen Grundsätzen für Geistliche, Rechtsgelehrte und Arzte. Frkft. a. M. 1796 — 1802. IV. Bde.

Th.

Th. G. Aug. Roose Grundrifs medicinisch-gerichtlicher Vorlesungen. Frkf. a. M. 1802.

F. Schraud Elementa medicinae forens. Pesth. 1802.

J. A. Schmidtmüller Handbuch der Staats-Arzneikunde. Landshut 1804.

Francisci Bene Elementa Medicinae forensis. Budae 1811. 8.

Georg Heinr. Masius Lehrbuch der gerichtlichen Arzneikunde für Rechtsgelehrte. I. Theil. Propädeutik zur gerichtlichen Arzneikunde. Rostock 1810. 8. Zweite vermehrte Ausgabe. I. und II. Theil. ebend. 1812. 8.

C. F. L. Wildberg Handbuch der gerichtlichen Arzneiwissenschaft. Berlin 1812. 8.

Joseph Bernt systematisches Handbuch der gerichtlichen Arzneikunde. Wien 1813. 8. 2te Ausg. 1818.

W. F. W. Klose System der gerichtlichen Physik. Breslau 1814. 8.

C. Sprengel Institutiones medicinae forensis (zugleich als Tom. VI. *Institution. medic.*) *Lipsiae* 1816. 8.

L. F. C. Mende ausführliches Handbuch der gerichtlichen Medicin, für Gesetzgeber, Rechtsgelehrte, Ärzte und Wundärzte. I. Thl. Leipzig 1819. II. Thl. 1821. III. Thl. 1822.

Albrecht Meckel Lehrbuch der gerichtlichen Medicin. Halle 1821. 8.

G. H. Masius Handbuch der gerichtlicheu Arzneiwissenschaft. Band I. in 3 Abtheilungen. Stendal 1821 — 23. II. Bandes 1ste Abtheilung. 1823. 8.

Systematische Schriften der Ausländer über gerichtliche Medicin und Staatsarzneikunde überhaupt sind folgende:

I. F. del Valle Cirurgia forense. Madrid 1796 — 97. *III. Tom.* 8.

François Emmanuel Fodéré les loix eclairées par les sciences physiques, ou Traité de Médecine légale et d'hygiène publique. En III. Vol. 8. *a Paris l'an VII.* (1797.)

Médecine légale et police médicale de P. A. O. Mahon. Avec des Notes du Citoyen Fautrel. En III. Vol. 8. *à Paris* 1811.

Cours de Médecine légale, judiciaire, théorique et partique par J. J. Belloc. à Paris l'an IX. 8. *3eme Edit.* 1819.

La Médecine légale par le Dr. Vigné. à Rouen et Paris 1805.

Traité de Médecine légale et d'hygiène publique ou de police de santé, par F. E. Foderé. à Paris 1813. *VI. Vol.* 8. (Ist die zweite ganz umgearbeitete und sehr vermehrte Ausgabe des oben genannten Werkes.)

Manuel pratique de la Médecine légale par Biessy. Vol. I. à Paris 1821. 8.

G. Tortosa Instituzioni di Medicina forense. II. Vol. 1802.

G. Barzellotti Medicina legale secondo lo spirito delle leggi civili e penali d'Italia. a Pisa 1818. *II. Tom.* 8.

Elements of medical Jurisprudence, by Samuel Farr. London 1788. 8. (Ist nichts anderes als eine Übersezzung von Faselii *Elementa medicin. forensis,* mit geringen Abänderungen.) *The third Ed. corrected and various notes added by a physician. London* 1815.

Medical Jurisprudence, or a code of Ethics and institutes adapted to the professions of physic and surgery by Thomas Percival. London 1808. 8.

Medical Jurisprudence, by John Johnston. London 1810. 8.

An epitome of juridical or forensic medecine, by G. Male. Birmingham 1816. 8.

The principles of forensic medecine, systematically arranged and applied to the british practice with numerous illustrations and examples etc. by Dr. Smith. London 1821. 8.

§. 23.

Ausser den systematischen Schriften sind die Sammlungen und Repertorien von Beobachtungen, Gutachten und andern Aufsätzen aus der gerichtlichen Arzneikunde, zum gründlichen Studium dieser Wissenschaft unentbehrlich. Dahin gehören:

Paul Amman Medicina critica, s. centuria casuum in facultate Lipsiensi resolutorum. Stadae 1677. 4to.

Joh. Fr. Zittmann. Medicina forensis, h. e. responsa facultatis medic. Lipsiens. etc. Francof. a. M. 1706. 4to.

Mich. Bernh. Valentin Corpus iuris medico-legale, constans e pandectis, novellis et authenticis iatrico-forensibus. Francof. a. M. 1722. *fol.*

Mich. Alberti Syst. iurispr. med. (vom II. bis VI. Band).

Joh. Georg Hasenest der medicinische Richter, oder *Acta Phys. Med. forens. Colleg. Med. Onold.* IV. Bände. 4. Onolzbach 1755 — 59.

Ernst Euseb. Richter Digesta medica s. decisiones medico-forenses. Lips. et Bud. 1731.

C. G. Troppaneger decisiones medico-forenses. Dresden et Neustadt 1733. 4to.

P. C. Fabricius Sammlung einiger medicinischer Responsorum und Sectionsberichte. Helmstädt 1722.

C. F. Daniel Sammlung medicinischer Gutachten und Zeugnisse. 1776.

F. A. Waitz vermischte Beiträge zur gerichtlichen Arzneigelahrtheit. Leipzig 1776. 8.

W. H. S. Bucholz Beiträge zur gerichtlichen Arzneigelahrtheit und medicin. Polizei. IV. Bde. Weimar 1782 — 90.

C. F. Uden Magazin für die gerichtliche Arzneikunde. II. Bde. Stendal 1782 — 84.

Dessen und J. Th. Pyls neues Magazin für die gerichtliche Arzneikunde. II. Bände. Ebend. 1785 — 88.

I. E. Keck Abhandlungen und Beobachtungen aus der praktischen und gerichtlichen Arzneiwissenschaft. Berlin 1787.

C. H. A. Ziegler Beobachtungen aus der Arzneiwissenschaft und gerichtlichen Arzneikunde. Leipzig 1787.

Ch. L. Schweickard medicinisch-gerichtliche Beobachtungen. III. Bände. Strasburg 1789. 8.

I. D. Metzger gerichtlich-medicinische Beobachtungen. II. Jahrgänge. Königsberg 1778 — 80. Dessen vermischte medicinische Schriften. II. Bde. Ebend. 1781 — 82.

Dessen und Elsners medicinisch-gerichtliche Bibliothek. II. Bände. Königsberg 1786 — 87.

— — Bibliothek für Physiker. II. Bde. Ebend. 1788 — 80.

— — Annalen der Staatsarzneikunde. I. Bd. Züllichau 1790.

Meckel Archiv der praktischen Arzneikunde. III. Bände. Leipzig 1785 — 87.

F. G. Kühn Sammlung medicinischer Gutachten. II. Bände. Breslau 1791 — 96.

L. Formey medicinische Ephemeriden von Berlin. Band I. Berlin 1799.

J. Chr. Fahner Beiträge zur praktischen und gerichtlichen Arzneikunde. Stendal 1799. 8.

Joh. Th. Pyl Aufsätze und Beobachtungen aus der gerichtlichen Arzneiwissenschaft. VIII. Theile. Berlin 1783 — 91. 2te Auflage 1810. Dessen Repertorium für die öffentliche und gerichtliche Arzneiwissenschaft. III. Bände. Berlin 1790 — 93.

J. H. G. Schlegel Materialien für die Staatsarzneiwissenschaft und praktische Heilkunde. VIII. Sammlungen. Jena 1800 — 1809. 8. Dessen neue Materialien u. s. f. I. Sammlung. Jena 1819. 8.

Chr. Knape kritische Annalen der Staatsarzneikunde. Berlin 1802 — 4.

Th. G. A. Roose Beiträge zur öffentlichen und gerichtlichen Arzneikunde. Frankfurt a. M. 1802. II. Stück.

Medicinische Miscellen aus Roose's Nachlasse, herausgegeben von L. Formey. Frankfurt a. M. 1804.

Fr. L. Augustin Archiv der Staatsarzneikunde. III. Bände. Berlin 1803 — 6.

Chr. Knape und Hecker kritische Jahrbücher der Staats-Arzneikunde für das 19te Jahrhundert. II. Bände. 1806—8.

J. H. Kopp Jahrbuch der Staats-Arzneikunde. Bis jetzt X. Jahrgänge. Frankfurt a. M. 1808 — 18. Supplement-Band dazu 1819.

Fr. L. Augustin Repertorium für die öffentliche und gerichtliche Arzneiwissenschaft. Erstes Stück. Berlin 1810.

W. F. W. Klose Beyträge zur gerichtlichen Arzneikunde. Breslau und Leipzig 1811.

I. Bernt Beiträge zur gerichtlichen Arzneikunde. VI. Bände. Wien 1818 — 23.

Albrecht Meckel einige Gegenstände der gerichtlichen Medicin. II. Bändchen. Halle 1818 — 20. 8.

Adolph Henke Abhandlungen aus dem Gebiet der gerichtlichen Medicin. IV. Bände. 8. Bamberg 1815 — 20.

Band I. 2te Auflage. Bamberg 1822. Band II. 2te Auflage. Leipzig 1823.

Adolph Henke Zeitschrift f. d. Staatsarzneikunde. III Jahrgänge in VI. Bänden. Erlangen 1821—23 (wird fortgesetzt).

C. L. Klose Beiträge zur Klinik und Staatsarzneiwissenschaft. Leipzig 1823. 8.

Eine Zahl vortrefflicher Gutachten des Ober-Collegium-Medicum in Berlin, sind enthalten in:

C. F. Klein's Annalen die Gesetzgebung und Rechtsgelahrtheit in den preufsischen Staaten betreffend. 26 Bände. Berlin 1788 — 1804. 8.

Paalzow's Magazin der Rechtsgelahrtheit. VI. Bände. Berlin 1800 — 4.

J. C. F. Meister Urtheile und Gutachten in peinlichen und andern Straffällen. Frankfurt a. d. Oder 1808.

Sammlungen für die gerichtliche Medicin interessanter Dissertationen und Programme sind:

J. C. T. Schlegel Collectio opusculorum selectorum ad medicinam forensem spectantium. Lips. 1785. *VI. Vol.*

F. A. Waitz Sammlung kleiner academischer Schriften über Gegenstände der gerichtlichen Arzneigelahrtheit und medicinischen Rechtsgelahrtheit. II. Bände. Altenburg 1793 — 97. Dessen neue Sammlung u. s. f. II. Bände. 1802.

Ernesti Platner Quaestiones Medicinae forensis. Partic. I — XLIII. Lips. 1797 — 1817. Deutsch unter dem Titel: Ernst Platners Untersuchungen über einige Hauptcapitel der gerichtlichen Arzneiwissenschaft, durch beigefügte zahlreiche Gutachten der Leipziger medicinischen Facultät erläutert. Aus dem Lateinischen übersetzt von C. E. Hedrich. Leipzig 1820.

§. 24.

Ausführliche Nachrichten über die Literatur der gerichtlichen Medicin enthalten:

Gölike introductio in historiam literariam scriptorum qui medicinam forensem illustrarunt. Francof. ad Viadr. 1823. 4.

Vigilius von Creuzenfeld Bibliotheca chirurgica. II. Vol. 1781. 4. unter dem Art. *Chirurgia forensis.*

C. F. Daniel Entwurf einer Bibliothek der Staatsarzneikunde bis auf das Jahr 1784. Halle 1784.

C. L. Schweickard tentamen catalogi rationalis dissertationum ad medicinam forensem et politiam medicam spectantium ab a. 1569. *ad nostra usque tempora. Francof. ad Moen.* 1796.

J. G. Knebel Grundlage zu einem vollständigen Handbuche der Literatur für die gesammte Staatsarzneikunde. I. Bd. Gerichtliche Arzneikunde. I. Abtheilung. Görlitz 1806. 8.

C. F. L. Wildberg bibliotheca medicinae publicae, in qua scripta ad medicinam et forensem et publicam facientia digesta sunt. Tom. II. Berolini 1819. 4.

§. 25.

Die Geschichte der gerichtlichen Arzneikunde ist noch wenig bearbeitet worden. Curt Sprengel in seiner pragmatischen Geschichte der Medicin hat nur in Bruchstücken die wichtigsten, auf dieselbe sich beziehenden Entdeckungen und Fortschritte angedeutet. Metzger und Kopp haben schätzbare Beiträge dazu geliefert. Ausführlichere Untersuchungen darüber hat Mende mitgetheilt.

Vergl. Metzger Skizze einer pragmatischen Literaturgeschichte der Medicin. Königsberg 1792. Zusätze und Verbesserungen dazu. Ebend. 1796. (Es sind darin kurze Übersichten von den Fortschritten der gerichtlichen Medicin, von der ersten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts an durch alle Perioden, bis auf s. Zeit, enthalten.)

Kopp Skizze einer Geschichte der gerichtlichen Arzneikunde, in dessen Jahrbüchern der Staatsarzneikunde. Jahrgang I. S. 176.

Exquisse historique de la Médecine légale en France par F. Chaumeton (in Kopp's Jahrbuch der Staatsarzneikunde. Bd. II. S. 269.).

Mende ausführliches Handbuch der gerichtlichen Medicin. Bd. I.

§. 26.

Über das Princip und die Eintheilung, nach welcher die Lehren der gerichtlichen Medicin zu ordnen sind, haben sich die Lehrer bisher nicht vereinigen können. Die ältern haben überhaupt die Materien, die in die medicinische Polizeiwissenschaft gehören, mit denen der gerichtlichen Medicin verwirrt. In neuern Zeiten, nachdem man beide zweckmäfsig von einander schied, hat man die der gerichtlichen Arzneikunde angehörigen Lehren systematischer zu ordnen und abzutheilen gesucht. Einige haben die Gegenstände nach den Abtheilungen der Jurisprudenz geordnet, auf welche sie die nächste Beziehung haben; namentlich solche, die sich auf das Criminal-, Civil- und Kirchenrecht beziehen. (Hebenstreit, Ludwig, Plenk, Sikora, Fahner.) Dagegen ist aber zu erinnern, dafs eine Abtheilung der gerichtlichen Medicin nach den Theilen der Rechtswissenschaft unpassend ist, indem manche Materien für Civil- und Criminalrecht gleich wichtig sind.

Vergl. C. G. Gruner über die Methodik in der gerichtl. Arzneikunde (in Loders Journ. Bd. I. St. 2. S. 323.)

G. Wardenburg Bemerkungen über den Vortrag der gerichtlichen Arzneikunde. Göttingen 1799.

§. 27.

Andre haben die Lehren der gerichtlichen Medicin nach den Zweigen der Heilkunde, oder deren Hülfswissenschaften, aus welchen sie die leitenden Grundsätze erhalten, abzutheilen versucht. So haben einige Schriftsteller eine gerichtliche Chirurgie, Physiologie, Pathologie, Chemie, Entbindungskunde, Psychologie u. s. f. als besondere Zweige der gerichtlichen Medicin, oder als davon unabhängige Wissenschaften, aufgestellt. Diese Abtheilung ist

aber nur in sofern zu rechtfertigen, als die Grundsätze einer dieser Doctrinen in Bezug auf die gerichtliche Medicin abgesondert, und ausführlicher vorgetragen werden. Solche Bearbeitungen einzelner Zweige der gerichtlichen Medicin sind in folgenden Schriften geliefert:

W. H. G. Remer Lehrbuch der polizeilich-gerichtlichen Chemie. Helmstädt 1803. 2te Ausg. Ebend. 1812.

J. G. Knebel Grundsätze der polizeilich-gerichtlichen Entbindungskunde. Breslau 1801 — 3. II. Bändchen.

J. C. Hoffbauer die Psychologie in ihren Hauptanwendungen auf die Rechtspflege, nach den allgemeinen Gesichtspuncten der Gesetzgebung, oder die s. g. gerichtl. Arzneiwiss. nach ihrem psycholog. Theile, Halle 1808. 2te Auflage 1823.

§. 28.

Da nämlich die gerichtliche Medicin als der Inbegriff der Lehren aus dem Gebiete der Naturwissenschaft und Heilkunde überhaupt zu betrachten ist: da fast alle Akte der gerichtlichen Medicin, entweder von dem gerichtlichen Arzte selbst, oder doch unter seiner Leitung ausgeübt werden; da ferner die meisten Gegenstände, die einer gerichtlich-medicinischen Untersuchung unterliegen, nicht nur die Kenntnifs einer medicinischen Doctrin, sondern gewöhnlich mehrerer, oder der meisten, erfordern, so bleibt die Abtheilung der Materien in den Werken über gerichtliche Medicin in gerichtliche Physiologie, Pathologie, Chirurgie, Psychologie, Giftlehre u. s. f. (wie bei Valentin, Roose, Schmidtmüller) immer unbefriedigend.

§. 29.

Es ergiebt sich also, dafs weder die Abtheilung nach den Zweigen der Jurisprudenz, in welche die

Gegenstände einschlagen, noch nach den Zweigen der Naturwissenschaft und Medicin, aus welcher sie Aufhellung erhalten, zweckmäfsig, und eine streng systematische Ordnung in der gerichtlichen Medicin nicht ausführbar sey. Um aber eine ganz ordnungslose und willkührliche Aneinanderreihung der Gegenstände (etwa nach der angenommnen Wichtigkeit) zu vermeiden, scheint die nachfolgende Anordnung die bequemste zu seyn.

§. 30.

Die gerichtliche Medicin zerfällt zunächst in einen formellen und in einen materiellen Theil. Bei der unmittelbaren Beziehung aller Akte der gerichtlichen Medicin auf die Rechtspflege, in welcher die Beobachtung gewisser Formen nothwendig und gesetzlich ist, leuchtet es von selbst ein, dafs auch in der ersten die Fragen von Wichtigkeit sind: von wem, und unter welchen formellen Bedingungen die gerichtliche Medicin ausgeübt werden dürfe und müsse? — Mit der Bestimmung der deshalb zu beobachtenden Normen beschäftigt sich der erste, oder formelle Theil dieser Wissenschaft.

§. 31.

Der zweite, oder materielle Theil der gerichtlichen Medicin, umfafst alle Lehrsätze aus dem Gebiet der Medicin und Naturwissenschaft, welche zur Aufhellung zweifelhafter Rechtsfragen dienen können. Da diese nicht nach den einzelnen Wissenschaften, aus welchen sie genommen sind, geordnet werden können, so ist es zweckmäfsiger, sie nach den Fällen zusammenzustellen, auf welche sie die nächste und wichtigste Beziehung haben. Die Objekte gerichtlich-medicinischer Untersuchun-

gen sind aber im Allgemeinen entweder lebende Personen, oder Leichname, oder leblose Substanzen.

§. 32.

Der materielle Theil der gerichtlichen Medicin wird also ungezwungen in drei Hauptabschnitte zerfallen.

Erster Abschnitt. Gerichtlich-medicinische Untersuchungen an lebenden Personen.

Zweiter Abschnitt. Gerichtlich-medicinische Untersuchungen an Leichnamen.

Dritter Abschnitt. Gerichtlich-medicinische Untersuchungen an leblosen Substanzen.

Anmerkung. Es ist wahr, dafs manche Untersuchungen sowohl an Leichnamen, als an lebenden Personen vorgenommen werden, z. B. über das Lebensalter bei ausgesetzt gefundenen, todten oder lebenden Kindern; dafs andere gerichtlich-medicinische Fälle, um zu einer genügenden Aufklärung zu gelangen, Untersuchungen erfodern können, die in zwei der obigen Abschnitte fallen, z. B. bei den Vergiftungen. Dennoch werden die Gegenstände unter diese Abtheilungen geordnet werden können, je nachdem sie am häufigsten, oder ihrer wichtigsten Beziehung nach, einer derselben angehören.

I.

Formeller Theil

der

gerichtlichen Medicin.

Formeller Theil
der gerichtlichen Medicin.

§. 33.

Die gerichtliche Medicin hat einzig die Bestimmung, zur Erreichung eines wichtigen Staatszwecks, nämlich einer möglichst vollkommnen Rechtspflege, (in gewissen dazu geeigneten Fällen) behülflich zu seyn. Es ist daher für jede gut organisirte Staatsverwaltung nöthig, darauf zu halten, dafs die Akte der gerichtlichen Medicin nach feststehenden, und zweckmäfsig bestimmten Normen ausgeübt werden.

§. 34.

Die Beantwortung zweier Fragen ergiebt sich also zuförderst als nothwendig:

1. Wer darf die gerichtliche Medicin im Staate ausüben?
2. Wie, und unter welchen gesetzlichen Normen, darf die gerichtliche Medicin ausgeübt werden?

§. 35.

Der formelle Theil der gerichtlichen Arzneikunde zerfällt also in zwei Abschnitte, wovon der erste von dem medicinisch-gerichtlichen Personal, und der zweite von den bei gerichtlich-medicinischen Akten zu beobachtenden Formen handelt. Bei der Angabe der in den meisten europäischen Staaten in dieser Hinsicht bereits bestehenden Verfassung kömmt es der Wissenschaft zu, die Gegenstände anzudeuten, welche noch einer Abänderung oder Vervollkommnung bedürfen.

Erster Abschnitt.

Von dem gerichtlich-medicinischen Personal.

§. 36.

In allen gehörig organisirten Staaten werden besonders geprüfte und tüchtig befundne Medicinalpersonen, zu der Verrichtung aller in die gerichtliche Medicin einschlagenden Akte, in Pflicht genommen und angestellt. Die Prüfung und Anstellung dieses Personals geschieht durch die, von der Regierung dazu bevollmächtigten, höhern oder höchsten, Medicinalbehörden. (Collegien, Comitéen u. s. f.)

§. 37.

Nach der in den deutschen Staaten üblichen Einrichtung ist der gerichtliche Arzt oder Physicus (Kreis-Bezirks-Stadt- und Landgerichtsarzt) dazu angestellt, neben der Ausübung der medicinischen Polizei, alle in einem gewissen ihm anvertrauten Bezirke vorkommenden medicinisch-gerichtlichen Untersuchungen zu unternehmen, oder doch zu leiten. Da er nach vorgängiger Prüfung, und auf Befehl der Regierung angestellt, und auf alle medicinisch-gerichtliche Fälle in Eid und Pflicht genommen ist; so haben alle Berichte und Gutachten desselben darüber, gesetzliche Kraft und Gültigkeit.

§. 38.

Für den gerichtlichen Arzt, der seinem wichtigen Amte gewachsen seyn, und ihm mit Würde vorstehen soll, sind in wissenschaftlicher Hinsicht philosophische Bildung, Beobachtungsgabe, umfassende und gründliche Kenntnifs der Medicin und ihrer Hülfswissenschaften, Physik, Chemie, Natur-

geschichte, Psychologie u. s. f. besonders aber theoretische Kenntnifs und praktische Übung in der gerichtlichen Medicin, endlich die Gabe, sich schriftlich klar, verständlich und kurz ausdrücken zu können, nothwendige Erfodernisse. In Betracht des Charakters sind strenge Rechtschaffenheit, unerschütterlicher Muth, Menschenliebe und Verschwiegenheit, wegen der Wichtigkeit seines Amtes, unerläfsliche Bedingungen.

Vergl. *Joh. Bohn de officio medici duplici. Lipsiae* 1704. 4to. *Part. II. cap. 2. de medico deponente.*

Alberti System. Jurisprud. med. cap. I. de officio et decore medici forensis.

C. H. Haase programmata III. de praecipuis momentis, quorum ratio a medico forensi est habenda officio suo honeste functuro. Lips. 1798. Zu vergl. sind ferner die in den verschiedenen Staaten gegebenen Dienstanweisungen, so wie die Schriften über die Physicatsgeschäfte von Uden, Schwabe u. s. f.

§. 39.

Der gerichtliche Wundarzt (Kreis-Distrikts-Physicats-Fraisch-Amts-Chirurgus) ist in der Regel der bei- und untergeordnete Gehülfe des gerichtlichen Arztes, und daher verbunden, unter der Leitung desselben die ihm von demselben übertragenen gerichtlich-medicinischen Akte, namentlich die Legalsectionen, zu verrichten. In Hinsicht der Berichte und Gutachten vereinigt der gerichtliche Wundarzt sein Urtheil mit dem des gerichtlichen Arztes, und unterzeichnet beide daher mit diesem gemeinschaftlich. In minder bedeutenden Fällen, oder im Nothfall, wo der gerichtliche Arzt abwesend, (und ein stellvertretender Arzt nicht in der Nähe ist,) die Verzögerung aber nicht ohne Gefahr seyn würde, wird von dem gerichtlichen

Wundarzt allein die Untersuchung gefodert, und sein Bericht und Gutachten als gültig anerkannt.

§. 40.

Die erforderlichen Eigenschaften des gerichtlichen Wundarztes sind, aufser den nöthigen allgemeinen medicinischen und chirurgischen Kenntnissen, gründliche Kenntnifs der Anatomie, und technische Gewandtheit und Übung im Zergliedern, so wie eine vertraute Bekanntschaft mit den Lehren der gerichtlichen Medicin. Da diese Eigenschaften nicht bei der untern Klasse der Chirurgen (Barbieren und Badern) gefunden werden können, so kommt es der Medicinalverwaltung im Staate zu, dafür zu sorgen, dafs nur hinlänglich geschickten und gebildeten Wundärzten die Verrichtungen eines gerichtlichen Chirurgen anvertraut werden. Gewissen Klassen von Wundärzten, z. B. den Militair-Chirurgen, die Vollziehung gerichtlich-medicinischer Akte in der Eigenschaft der Gerichtsärzte zu erlauben, bleibt immer nachtheilig, wenn selbige nicht zugleich vollkommen gebildete Ärzte sind.

§. 41.

Bei den Legalsectionen ist der gerichtliche Wundarzt verpflichtet, für die zu einer vollständigen Leichenöffnung nöthigen Instrumente*) und zur Untersuchung sonst erforderlichen Geräthschaften (Zollstab, Waage u. s. f.) zu sorgen, die Leiche zur Untersuchung vorzubereiten, bei deren Obduction nach Vorschrift des Physikus zu verfahren, und nach der Section das Zunähen derselben zu übernehmen.

Bohn l. c. cap. 3. de chirurgis et obstetricib. deponentib.

*) Dafs es zweckmäfsig seyn würde, den Vorrath der zu Legalsectionen nöthigen Instrumente auf öffentliche Kosten anzuschaffen und im Stande zu erhalten, ist schon von Andern erinnert worden.

Hr.

Hr. O. M. R. Wildberg (Anweisung zur gerichtlichen Zergliederung menschlicher Leichname. Berlin 1817. S. 100) hat vollständige Obductionsapparate beschrieben, die zweckmäfsig in sich Alles vereinigen, was zu einer Obduction an Instrumenten und Geräthschaften nöthig werden kann.

Die Kästchen mit einem solchen Obductionsapparat enthalten: 1) eine englische Handsäge; 2) eine Bogensäge; 3) eine kleine Bürste; 4) einen lang und stumpf zugespitzten Federkiel; 5) einen Hebel; 6) einen Meissel; 7) und 8) eine gewöhnliche und eine krumme Knochenscheere; 9) und 10) eine gerade und eine krumme Scheere; 11) eine Haarzange; 12) und 13) einfache und doppelte Hacken; 14) Sonden von Stahl und Silber; 15) einen männlichen und einen weiblichen Katheter; 16) gerade und krumme Blaseröhren; 17) bis 21) Bistouri, Knorpelmesser, Incisionsmesser, Scalpelle, Lanzetten, 22) eine kleine zinnerne Spritze; 23) einen Kopfmesser; 24) einen messingenen Zollstab; 25) einen Schwere- und Längenmesser; 26) eine Waage mit gläsernen Schaalen und vollständigem Medicinal- und Civilgewicht; 27) ein Mensurirglas; 28) eine Tafel rothgeglühetes Kupferblech; 29) 2 bis 3 krumme Nadeln und gewichsten Zwirn; 30) einen guten feinen Waschschwamm; 31) Flaschen mit Salmiakspiritus und Essig; 32) ein Mikroscop oder eine Loupe. Hr. Prof. Mende will diesen Apparat noch durch eine Rippenzange, einen Hammer, ein Bartmesser und einige gröfsere Gläser theils mit enger, theils mit weiter Öffnung und eingeriebenen Stöpseln, zur Aufbewahrung von Theilen und Flüssigkeiten, die einer nähern chemischen Untersuchung bedürfen, vervollständigt wissen.

§. 42.

Die Apotheker, welche in den deutschen Staaten überall nur nach vorgängiger Prüfung angestellt werden, haben die Verpflichtung, die ihnen von den höhern Medicinalbehörden, oder den gerichtlichen Ärzten, übertragenen chemischen Untersuchungen und Analysen, welche zur Aufhellung zweifelhafter medicinisch-gerichtlicher Fälle

nöthig werden, unweigerlich zu übernehmen. Ganz besonders haben die Apotheker, oder Chemisten, diese Verbindlichkeit auf sich, welche Mitglieder der Medicinalbehörden sind. Diese Einrichtung ist um so nothwendiger, da es den meisten gerichtlichen Ärzten bei ihren mannichfachen übrigen Amtsgeschäften theils an Zeit, theils an der nöthigen technischen Kenntnifs und Übung in chemischen Arbeiten, theils oft auch an dem erfoderlichen Apparat von Geräthen, Reagentien u. s. f. gebricht. — Der Physicus, welcher ungeachtet des Mangels der nöthigen Erfodernisse die chemische Untersuchung (bei Verdacht von Vergiftung z. B.) selbst unternähme, die Stoffe, die allein Aufschlufs geben könnten, zerstörte, und dadurch die sichere Entscheidung der zweifelhaften Rechtsfrage unmöglich machte, würde mit Recht zur Verantwortung gezogen werden.

Die Frage: ob bei gerichtlich-chemischen Untersuchungen die unausgesetzte Gegenwart der Gerichtspersonen zur legalen Gültigkeit nothwendig sey? ist, wenigstens in den Staaten, wo das Gesetz die Gegenwart des Gerichts nicht unbedingt vorschreibt, noch eine Streitfrage. Über die Gründe und Gegengründe vergl. Remer's poliz. ger. Chemie, S. 84 — 102. Kopp's Jahrb. VII. S. 87. ff. Ebend. IX. S. 79. und des Verf. Abhandlungen Bd. III. S. 156. ff. Die weitere Erörterung über diese Frage s. im III. Abschnitt des materiellen Theils.

§. 43.

Geprüfte und tüchtig befundene Hebammen werden in Fällen, wo die Untersuchung weiblicher Genitalien nöthig wird, unter der Leitung des gerichtlichen Arztes angewendet. Die Untersuchung der Hebamme allein anzuvertrauen, und ihren Bericht als gültig anzuerkennen, ist bei der noch so häufig obwaltenden Unwissenheit der Hebammen *)

durchaus unrathsam. In allen wichtigern Fällen mufs der Gerichtsarzt die Untersuchung selbst, mit Zuziehung der Hebamme verrichten, oder sie einem geübten Geburtshelfer übertragen. In minder bedeutenden Fällen aber kann die Hebamme, nachdem sie zuvor von dem gerichtlichen Arzte über Gegenstand und Zweck der Untersuchung hinlänglich unterrichtet ist, dieselbe unternehmen. Der Physicus nimmt dann den Bericht derselben in den von ihm abzufassenden Fundschein auf, oder die Aussage derselben wird gerichtlich zu Protocoll genommen.

Bohn. l. c. de obstetricib. deponentibus.

*) Die Beispiele von Unwissenheit der Hebammen, welche Bohn a. a. O. Teichmeyer *(Instit. Med. leg. Cap. IV. Qu. 4.)* Morgagni (vergl. Metzger Annal. der St. Arzk. I. S. 17.) u. A. m. anführen, sind auch in unsern Tagen noch nicht ganz selten. Noch vor einigen Jahren erklärte eine Hebamme, die eine Person untersuchte, welche vor wenigen Stunden geboren hatte: es sey nichts als der Monatsfluss vorhanden! —

§. 44.

Aufser den angestellten gerichtlichen Medicinalpersonen haben aber auch alle übrigen (Ärzte, Wundärzte, Apotheker und Hebammen) die Verpflichtung, alle ihnen bekannt werdenden Fälle, welche sich zur gerichtlich-medicinischen Untersuchung eignen, zur Kenntnifs der Obrigkeit zu bringen. Auch sind sämmtliche, wenn gleich nicht vom Staat angestellte und besoldete Ärzte, Wundärzte u. s. f. verbunden, die ihnen, in Abwesenheit der gerichtlichen Medicinalpersonen, von den Gerichten, nach vorgängiger Beeidigung auf diesen Fall, übertragenen medicinisch-gerichtlichen Untersuchungen zu vollziehen, und den darüber abzufassenden Bericht den Behörden zuzustellen.

§. 45.

Wenn die von den gerichtlichen Medicinalpersonen ausgestellten Berichte und Gutachten, entweder wegen mangelhaft unternommener Obduction, oder wegen später im Laufe der Rechtssache sich ergebender Umstände, von den Gerichten zweifelhaft und unzureichend befunden werden, so sind die medicinischen Collegien und Facultäten verbunden, auf Ersuchen der Obrigkeit, ein Gutachten über den vorliegenden Fall abzugeben. Diese Gutachten müssen, nach reiflicher Erwägung und Vergleichung aller in den gesammten eingesendeten Akten befindlichen Umstände *), welche das medicinische Urtheil bestimmen können, unparteiisch und ohne unnöthige Verzögerung abgefafst werden, auch eine möglichst bestimmte Beantwortung der von den Gerichten vorgelegten Fragen enthalten, wenn der Zweck der Wissenschaft nicht verfehlt werden soll.

*) Diejenigen, welche Zweifel und Einwürfe gegen diese Befugnifs der medicinischen Behörden erhoben haben, sind durch Ernst Platner *(An Collegiis medicorum non liceat ultra corpus delicti pronunciare. Qu. med. for. Part. XXI.)* trefflich widerlegt und zurechtgewiesen worden. Auch haben einsichtsvolle Rechtslehrer dieses Recht längst anerkannt.

Stübel (über den Thatbestand der Verbrechen etc. §. 20.) sagt: „Der Thatbestand ergiebt sich oft erst vollkommen aus den nähern Umständen, unter welchen die in Frage befangne Person eine Handlung verübt zu haben eingesteht. Daher es denn auch kommt, dafs wenn bei Erörterung des Thatbestandes einer Tödtung über die Todesursache medicinische Gutachten eingeholt werden, nicht blofs die Obductionsberichte der Secanten, sondern auch die ganzen Akten, nachdem solche vollkommen instruirt worden, an die medicinischen Collegien geschickt werden. Diese haben dann das Recht, die ihnen vorgelegten Fra-

gen, sowohl nach den besondern Umständen, welche nach den Geständnissen, Zeugenaussagen und andern Beweismitteln sich ergeben, als nach dem Befunde der körperlichen Verletzungen und den *Visis repertis* zu beantworten."

Gesetzliche Bestimmungen über die Fälle, in welchen die Gutachten der Medicinalcollegien eingeholt werden sollen, enthält die Preussische Criminalordnung §. 173. 174. 177. und das Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern. II. Thl. Art. 265.

Einen grofsen und verdienten Ruhm hat sich das Ober-Collegium medicum zu Berlin durch die zahlreichen musterhaften Gutachten erworben, welche Pyl, Klein, Paalzow u. s. f. bekannt gemacht haben, die aber leider noch nirgends gesammelt sind.

Zweiter Abschnitt.

Von den bei gerichtlich-medicinischen Akten zu beobachtenden Formen.

§. 46.

Es ist die Bestimmung aller gerichtlichen Medicinalpersonen, solche Gegenstände in Rechtsfällen, über welche das Gericht Aufschlufs aus Grundsätzen der Naturwissenschaft und Medicin bedarf, genau zu untersuchen, und zu beurtheilen. Warum bei diesen Untersuchungen und den darüber auszustellenden Zeugnissen oder Berichten und Gutachten die Beobachtung gewisser üblicher, oder gesetzlich vorgeschriebener, Formen nöthig und nützlich sey, ist bei ihrer unmittelbaren Beziehung auf die Rechtspflege leicht einzusehen, und oben bereits angedeutet worden.

§. 47.

Eine gerichtlich-medicinische Untersuchung, oder Obduction, bedarf folgender

Erfordernisse, um legale Form und Gültigkeit zu haben:

1. Sie mufs auf Befehl oder Ersuchen einer obrigkeitlichen Behörde;

2. von beeidigten Medicinalpersonen;

3. an einem vorher bestimmten Tage und Orte unternommen werden.

4. In den meisten Fällen, und namentlich bei allen Untersuchungen von Leichen, ist die Gegenwart einer, oder mehrerer Gerichtspersonen *), eine unerläfsliche Bedingung zur legalen Form.

5. Eine der Gerichtspersonen mufs während der Untersuchung ein Protocoll führen, welches nach beendigter Obduction im Zusammenhange vorgelesen, und von den obducirenden Medicinalpersonen mit unterschrieben wird.

Einige Lehrer gebrauchen den Ausdruck Obduction nur für die gerichtlich-medicinische Untersuchung einer Leiche. Mit Recht nennen aber andere jede ger. med. Untersuchung eine Obduction.

*) Die Gegenwart der Gerichtspersonen ist bei gerichtlichen Leichenöffnungen nothwendig zur gesetzlichen Gültigkeit und Beweiskraft der von den gerichtlichen Medicinalpersonen unternommenen Untersuchung und deren Aussage darüber, weil das Gesetz es ausdrücklich so vorschreibt.

Die Gründe, aus welchen die Gesetzgebung dieses vorschrieb, können aber nicht darin gesucht werden, dafs die Untersuchung der Gerichtsärzte und ihr Zeugnifs über den Befund durch die Anwesenheit der Gerichtspersonen eine gröfsere Gewissheit, oder innere Beglaubigung an sich, zu erhalten im Stande sey. Denn die gerichtlichen Medicinalpersonen sind ja die von der Staatsverwaltung anerkannten, geprüften und in Eid und Pflicht genommnen, Sachverständigen, welche diejenigen, zur Untersuchung dieser Art erforderlichen wissenschaftlichen Kunst- und Sachkenntnisse besitzen, die dem Rechtsgelehrten fehlen. Wie könnte aber die Untersuchung und Aussage eines seine Amtspflicht

vollziehenden Sachverständigen durch die Anwesenheit von Nicht-Sachverständigen gröfsere Gültigkeit und Beweiskraft gewinnen?

Der Grund des Gesetzgebers ist vielmehr unstreitig darin zu suchen, dafs in Fällen, wo legale Leichenöffnung vorgehen soll, eine gerichtliche Untersuchung nothwendig wird, von welcher jene, durch Kunstverständige zu vollziehende, nur einen Theil ausmacht. Die vor der Leichenöffnung nöthige Recognition, die Besichtigung des Ortes, wo man die Leiche fand, die Abhörung derer, die um den Sterbenden waren, oder derjenigen, welche die Leiche fanden u. s. f. machen die Gegenwart des Gerichtes nöthig, indem Alles dieses in das gerichtliche Protocoll aufgenommen wird, von welchem die Aussage der Obducenten nur einen Theil ausmacht.

Kleinschrodts Behauptung: „Der Richter müsse die Kunstverständigen leiten, auf übersehene Punkte aufmerksam machen und sie auf den rechten Weg verweisen“: fällt daher von selbst, wenn dieses auf mehr als auf die zu beobachtenden Formen bezogen wird. Grolmann, Stübel u. A. m. haben dieses auch, so wie die Beweiskraft der blofs von Medicinalpersonen geschehenen Untersuchungen anerkannt und ausgesprochen. (Vergl. meine ger. med. Abhandlungen, Bd. III. S. 165. und 172. ff. so wie J. T. Werner über das amtliche Verhältnifs des Arztes zum Richter bei gerichtlich-medicinischer Ausmittelung des Thatbestandes begangner Verbrechen in A. Henke Zeitschrift für die Staatsarzneikunde Bd. IV. S. 248.)

§. 48.

Jede gerichtlich-medicinische Untersuchung mufs in der gehörigen Ordnung, und mit gröfster Sorgfalt und Genauigkeit, geführt werden. Vorzüglich aber mufs sie die Aufklärung der zweifelhaften Fragen, auf welche es in jedem besondern Falle ankommt, bezwecken und bewirken. Zur Vollständigkeit der Obduction gehört, dafs nichts unterlassen werde, was auch nur möglicher Weise Aufschlufs geben kann, oder dessen Unterlassung Einwendungen und Chicanen im Rechtsgange veran-

lassen könnte. Für ungestörte Ruhe und Sicherheit bei der Obduction hat das Gericht die nöthigen Verfügungen zu treffen.

§. 49.

Bei solchen gerichtlich-medicinischen Untersuchungen, wobei Gerichtspersonen zugegen sind, ist der Arzt verbunden, diese auf alles Merkwürdige aufmerksam zu machen; was durch die Sinne erkannt werden kann, ihnen vorzuzeigen, und ihnen die Bedeutung der wichtigern Erscheinungen, so viel als möglich, begreiflich zu machen. Die Gerichtspersonen führen überall, wenn sie bei Obductionen zugegen sind, das Protocoll, worin alle wesentlichen Schritte der Untersuchung überhaupt und der Obductionsbefund, welchen der Gerichtsarzt dictirt, genau verzeichnet, und das Ergebnifs im Allgemeinen bemerkt werden. Der Arzt erhält Abschrift des Obductionsprotocolls; in Ländern wo dieses nicht gestattet wird, ist es zum Behuf des Obductionsberichts nothwendig, dafs der Gerichtsarzt selbst alle wichtigen Thatsachen aufzeichne. Obductionsprotocoll und Fundschein müssen, in dieser Beziehung, völlig übereinstimmen, und es darf keine neue Thatsache, die auf das Gutachten Einfluſs hat, im Fundscheine vorkommen, die nicht auch im Obductionsprotocoll befindlich ist *).

In den meisten deutschen Staaten ist es gebräuchlich, dafs der Physikus mit dem Richter ein gemeinschaftliches Protocoll führt, und dem Actuar den Thatbestand, in wiefern ihn die Obduction kennen lehrt, in die Feder dictirt. In den Königl. Preussischen Staaten ist dieses (nach Kauschs Behauptung in Kopps Jahrbuch Bd. III. S. 111.) abgestellt worden, was aber der §. 168 der Preussischen Criminalordnung nicht vorzuschreiben scheint. Auch giebt Remer (Metzgers System 5te Aufl. S. 38.) ausdrücklich an, dafs der Arzt bei dem vom Gericht geführten Obductionsprotocoll den Befund der Obduction dictire.

*) Weil den Ergänzungen aus dem Gedächtnifs nicht dieselbe Glaubwürdigkeit zugestanden wird, als dem im gerichtlich aufgenommnen Protocoll enthaltnen Befunde. (Vergl. Meisters Urtheile und Gutachten. S. 144. und Paalzow's Magazin. 1. Bd. S. 250. 251.)

§. 50.

Über den Gang, die Ordnung und Verfahrungsart bei der Obduction, so wie die allgemeinen und besondern Resultate derselben, statten die Medicinalpersonen der Obrigkeit in einem Fundscheine, Obductionsberichte (Obductionsatteste, *Visum repertum*, *Parere*) ausführlichen Bericht ab. Diesem wird das Gutachten derselben angehängt, in welchem sie ein durch wissenschaftliche Gründe geleitetes Urtheil über das, was aus den Resultaten der Obduction zur Aufhellung oder Entscheidung des vorliegenden Rechtsfalles zu folgern sey, abgeben. Fundschein und Gutachten wird von dem gerichtlichen Arzte abgefafst, und von dem Wundarzte, wenn er nichts dagegen zu erinnern hat, mit unterzeichnet. Trägt dieser aber Bedenken, dem Urtheil des Gerichtsarztes beizustimmen, so mufs er die Gründe für seine abweichende Meinung hinzufügen.

§. 51.

Bei der Abfassung des Fundscheines sind folgende Regeln und Formen zu beobachten. Überall mufs zum Eingange bemerkt werden: auf welcher Behörde Befehl oder Ersuchen, durch wen, zu welcher Zeit, an welchem Orte, und zu welchem Zwecke, in Gegenwart welcher Gerichtspersonen, die Untersuchung unternommen wurde. Sodann folgt der eigentliche Obductionsbericht, oder die Beschreibung der Obduction, und dessen was man dabei fand. Zuerst wird der Befund bei der Legalbesichtigung in Bezug auf Ort, Lage des Leichnams, Geschlecht, Alter, Körperbeschaffen-

heit, besondere Merkmale, Kleidungsstücke u. s. f. angeführt und dann folgt der Befund bei der Leichenöffnung. Im Obductionsbericht muſs streng unterschieden werden, was sich aus der Untersuchung selbst, als sinnlich wahrzunehmender Thatbestand, ergab, und was dem Arzte etwa aus den ihm mitgetheilten Akten, oder auf andrem Wege, bekannt wurde. Diesem Berichte folgt nun das Gutachten. Jeder gewissenhafte Arzt hat darin wiederum genau diejenigen Punkte, worüber er, aus sichern, von ihm anzuführenden Gründen, gewiſs und auſser möglichem Zweifel ist, von dem zu unterscheiden, was er als wahrscheinlich nur muthmaſst, und in allen Fällen, die ihn zweifelhaft lassen, sein Unvermögen zu einem entscheidenden Urtheil einzugestehen. Übrigens ist die Ausmittelung der Wahrheit die Hauptpflicht des gerichtlichen Arztes. Wo sie unbezweifelt ist, muſs er sie frei aussprechen, ohne Rücksicht auf die rechtlichen Folgen; wo sie zweifelhaft bleibt, ziemt es ihm, durch sein Urtheil dem Richter Milderung möglich zu machen.

§. 52.

Die Abfassung des Obductionsberichts und Gutachtens darf nicht übereilt, sondern es müssen beide sorgsam, und nach reiflicher Überlegung, abgefaſst werden. Der gerichtliche Arzt hat daher das Recht, wo er es für nöthig hält, wenigstens vierundzwanzig Stunden, und nach Verhältniſs der Umstände, längere Fristen zu fodern. Die Schreibart soll einfach, faſslich, deutlich, bestimmt und bündig, und dem Zweck, die zweifelhafte Frage möglichst zu erhellen, angemessen seyn. Die Sprache sey so viel als möglich deutsch, jedoch ohne gesuchte Vermeidung der einmal eingeführten und bekannten griechischen und lateinischen Benennungen

der Theile, die überall, wenigstens wo es die Deutlichkeit erfodert, hinzugefügt werden müssen. — Am Schlufs wird gewöhnlich die Versicherung der pflichtmäfsig und genau geführten Untersuchung und eines reiflich erwogenen Urtheils ausgesprochen. Den Unterschriften müssen auch die Siegel der Unterschriebenen beigedruckt werden.

§. 53.

In Betreff der Rechtskraft der von gerichtlichen Medicinalpersonen ausgestellten Fundscheine, darf der Richter von den darin aufgeführten Thatsachen nicht abweichen*). Wohl aber steht es dem Gerichte so wie den Partheien zu, über die (im Gutachten) daraus abgeleiteten Folgerungen, das Gutachten höherer Medicinalbehörden einzuholen.

Uden über die Glaubwürdigkeit der Medicinal-Berichte in peinlichen Rechtsfällen. Berlin 1780.

Vergl. Grolmann Grundsätze der Criminalrechtswissenschaft. 2te Ausg. §. 513. 3) β.

*) Vorausgesetzt dafs nicht offenbare Widersprüche, Dunkelheiten und Lücken im Fundscheine sich befinden, in welchem Falle das Gutachen der höhern Medicinalbehörde eingeholt werden mufs. Vergl. Preufs. Criminalordnung §. 174.

§. 54.

Die Gegenstände welche einer gerichtlich-medicinischen Untersuchung unterworfen werden können, sind bereits oben (§. 30.) genannt. Die Untersuchungen an lebenden Personen und leblosen Gegenständen werden, nach Maafsgabe des eintretenden Falles, nach besondern Regeln abgeändert, die im Verfolge dieser Schrift vorkommen. Die gerichtlich-medicinischen Untersuchungen von Leichnamen aber unterliegen gewissen allgemeinen Regeln, die dabei zu beobachten sind. Die Obduction der Leiche ist entweder eine äufserliche oder innerliche. Die erste, oder die Legalinspec-

tion, ist in allen solchen Fällen hinreichend, wo die, ohne Schuld eines Andern entstandene, Todesart unbezweifelt dadurch erwiesen werden kann, oder wo nur leichte, äufsere Verletzungen zu untersuchen sind. Wo diese aber keinen zulänglichen Aufschlufs giebt, findet die innerliche Obduction, oder die Legalsection, statt, um mittelst der anatomischen Untersuchung die Ursache des Todes zu erörtern.

Anmerkung. Die Frage: ob der Thatbestand einer Tödtung ohne Legalsection als völlig erwiesen betrachtet werden könne, ist eine streitige Rechtsfrage.

Das Berliner Kammergericht urtheilte: dafs bei Tödtungen ein *Corpus delicti*, ohne Legalsection mit allen Förmlichkeiten nicht denkbar sey. Eine blofse Besichtigung, selbst von Ärzten, sey dazu nicht hinreichend. (Vergl. Klein's Annalen. Bd. X. S. 353. und Paalzow's Magazin der Rechtsgelehrsamk. Bd. I. S. 43.)

Die entgegengesetzte Ansicht findet sich ausgesprochen und vertheidigt in Feuerbach's merkwürdigen Criminalrechtsfällen. Bd. II. S. 224.

§. 55.

Zu einer vollständigen gerichtlichen Leichenöffnung, (Legalsection) welche in allen Fällen von einigem Belange nothwendig ist, gehört die Öffnung der drei Haupthöhlen des menschlichen Körpers, des Kopfes, der Brust und des Bauches, und eine genaue Untersuchung über die Beschaffenheit der in ihnen enthaltenen Theile. Selbst dann, wenn man in einer Höhle des Körpers eine zureichende Ursache des Todes gefunden zu haben glaubt, ist es dennoch rathsam, auch die übrigen Höhlen zu öffnen, weil theils, auch bei dem völligen Anscheine von Gewifsheit der Todesursache, die Möglichkeit eines Irrthums obwaltet, und theils den Ausflüchten der Sachwalter dadurch vorgebeugt wird. In manchen Ländern ist auch die Öff-

nung aller drei Höhlen in allen Fällen gesetzlich befohlen *).

*) Namentlich in Sachsen, Preufsen und Baiern. Vergl. Königl. Sächs. Rescript vom 6. Sept. 1806. Preufsische Criminalordnung. §. 165. Strafgesetzb. für das K. R. Baiern. Thl. II. Art. 244.

§. 56.

In wichtigen Fällen, und überall, wo man sich von einer weiter fortgesetzten Untersuchung Aufschlufs versprechen kann, müssen aufser den drei s. g. Haupthöhlen, auch der Hals, die Rückenwirbelhöhle, der Hodensack, die weiblichen Genitalien *), der After, und überhaupt jeder Theil **), der möglicherweise die Todesursache aufhellen kann, untersucht werden. Die genaueste Untersuchung wird sich immer zunächst mit den Theilen beschäftigen müssen, in welchen wahrscheinlich die Todesursache zu finden ist, und auf diese leitet häufig schon die äufsere Besichtigung hin. Wo die Gesetze keine bestimmten Vorschriften enthalten, wie weit die Untersuchung fortgesetzt werden mufs, hängt es übrigens von dem Ermessen des gerichtlichen Arztes ab, was er, in individuellen Fällen, zur hinlänglichen Obduction für nöthig erachte. Immer aber ist es rathsam, auch wo das Gesetz nicht ausdrücklich spricht, lieber zu viel, als zu wenig, zu thun, damit der Vertheidiger nicht Anlafs finde, die Vollständigkeit der Obduction anzufechten.

*) Ein dänischer Bauer tödtete drei Frauen dadurch, dafs er ihnen gleich nach dem Beischlaf Klöfse mit eingeknetetem Arsenik in die Genitalien schob. Erst bei der dritten, die er so tödtete, wurde es entdeckt. Vergl. *Historia mulieris singulari modo venenatae a. C. E. Mangor communicata. In Act. Reg. Societ. Havniens. Vol. III. Havniae* 1792. *p.* 178.

Im *Journal de Médecine Tom. XXXIX.* geschieht ebenfalls zweier Vergiftungsfälle, durch in die Scheide gebrachten Arsenik, Erwähnung. Auch Ansiaux (*Clinique*

chirurgicale. à Liege et Paris 1816.) erzählt einen solchen Fall, der in der Zeitschrift für die Staats-A. K. Bd. II. S. 187 mitgetheilt ist.

**) Eine Engländerin tödtete nach einander sechs Ehemänner, indem sie ihnen im Schlafe geschmolzenes Blei in die Ohren goſs. Der siebente, bei dem der Versuch verunglückte, entdeckte endlich das Verbrechen. S. Osiander über den Selbstmord. S. 395.

§. 57.

Über die Frage: ob es dem gerichtlichen Arzte erlaubt seyn müsse, vor der Obduction, zur zweckmäſsigen Richtung derselben, und zum Behuf des abzustattenden Gutachtens, die Akten einzusehen, oder die Angeschuldigten zu vernehmen? — sind Rechtsgelehrte und gerichtliche Ärzte verschiedener Meinung gewesen.

Vergl. Die vom K. Preufsischen Criminalsenat in Berlin veranlafste Verordnung des Ober-Collegii-Medici vom 8ten März 1790. „Dafs die sämmtlichen Physici dahin „angewiesen werden, sich vor und bei den Obductio„nen aller Vernehmung der Angeschuldigten zu ent„halten, ihr Gutachten lediglich auf den Befund der „Körper einzuschränken, und abzuwarten, ob, und „worüber beim Fortgange der Untersuchung Erläute„rungen des Obductionsattestes von den Inquirenten „gefordert werden."

S. Metzger System der ger. Arzneiw. §. 27.

Schmidtmüller Beiträge zur Vervollkommnung der Staatsarzneikunde. S. 53.

C. L. Klose Beiträge zur Klinik und Staatsarzneiwissenschaft S. 181.

§. 58.

Aus einer unbefangenen Prüfung der streitigen Fragen gehen aber folgende Ergebnisse hervor.

1. Bei manchen medicinisch-gerichtlichen Untersuchungen kann die dem Gerichte nothwendige Aufklärung befriedigend, oder doch in so weit sie überhaupt möglich ist, aus dem Befunde der Obduction gewonnen werden.

2. In vielen andern, und zwar sehr wichtigen Fällen, ist es aber oft unmöglich, aus dem Befunde der Obduction allein, die zur Entscheidung der zweifelhaften Fragen nöthigen Thatsachen abzuleiten. Ja, es kann die Obduction mit der nöthigen Sachkenntnifs, und unter richtiger Bestimmung der Momente, auf welche es in individuellen Fällen ankommt, nicht unternommen werden, wenn dem Arzte die Einsicht in die Akten, und die von ihm sonst nöthig erachtete Erörterung der den Fall betreffenden Umstände, verweigert wird. Dieses gilt namentlich von vielen Obductionen todtgefundener neugeborner Kinder, wo die Kenntnifs der Vorgänge während der Schwangerschaft und Geburt unumgänglich nöthig ist; von den Untersuchungen über Wahnsinn und Blödsinn, von simulirten Krankheiten, von manchen Fällen, wo die Frage über Selbstmord oder Ermordung zweifelhaft ist u. s. f.

§. 59.

3. Wo der gerichtliche Arzt in Betreff seines Gutachtens lediglich auf den Körperbefund eingeschränkt wird, fällt dasselbe nothwendig oft unbefriedigend aus, und die im Laufe des Processes von den Gerichten nothwendig befundenen nachträglichen Erläuterungen können von dem Physicus häufig entweder gar nicht, oder doch nicht befriedigend, gegeben werden, weil der Gegenstand der Untersuchung nicht mehr vorhanden ist, und das Gedächtnifs den Arzt verlassen oder trügen kann.

Vergl. Pyl's Aufsätze und Beobachtungen. VIII. S. 169. Metzger Material. II. S. 84.

§. 60.

Dagegen hat der gerichtliche Arzt, wo ihm die Einsicht der Akten, und die Vernehmung der Inquisiten gestattet wird, sich ernstlich davor zu hüten, dafs er sich weder durch Geständnisse und

Angaben der Angeschuldigten, noch durch geäusserte Vermuthungen der Gerichtspersonen, oder Anderer, im Voraus einnehmen lasse. Es ist seine Pflicht, bei der Obduction mit möglichster Unbefangenheit zu Werke zu gehn, alle Erscheinungen sorgsam und allseitig zu prüfen, und sein Urtheil in dem Gutachten, so viel als immer möglich, durch die von ihm bei der Obduction sinnlich erkannten Thatsachen zu begründen. Werden demselben aber Angaben oder Umstände zum Grunde gelegt, welche nur aus den Akten geschöpft sind, so mufs dieses ausdrücklich bemerkt werden. In Fällen endlich, die ihn zweifelhaft lassen, ist er schuldig, lieber sein Unvermögen zu einem entscheidenden Urtheil einzugestehen, als aus falschem Ehrgeitz Vermuthungen für Gewifsheit auszugeben, und die Entscheidung zu wagen.

§. 61.

Wenn ein Verstorbener, dessen gerichtlich-medicinische Untersuchung nöthig wird, bei seinem Leben von einem Arzte oder Wundarzte behandelt wurde, so darf die Obduction nicht von diesem*) unternommen, sondern mufs andern Medicinalpersonen übertragen werden. Doch darf jenen keinesweges gewehrt werden, bei der Section gegenwärtig zu seyn, sondern sie sind vielmehr, wegen der von ihnen zu gebenden Erläuterungen, dabei zuzuziehen. Solche Fälle treten ein, wenn das Subjekt, der Obduction nach, an ihm von einem Andern zugefügten Verletzungen starb, oder wenn Verdacht der Vergiftung vorhanden ist u. s. f.

Vergl. *Bohn de renunciatione Vulnerum pag.* 9. — *Heister Diss. de medico vulneratum curante, a sectione cadaveris non excludendo. Helmst.* 1749.

*) Vergl. die Grofsherzogl. Würtzburg. Verordnung darüber in Kopp's Jahrb. Bd. VI. S. 361. Bairisches Strafge-

gesetzbuch II. Art. 243. Im Königreich Preufsen fehlen die gesetzlichen Bestimmungen darüber noch. Vergl. Metzger's System 5te Auflage §. 26.

§. 62.

Die Lehrer der gerichtlichen Medicin haben den Grundsatz aufgestellt: dafs ein in Fäulnifs bereits übergegangener Leichnam kein Gegenstand einer Obduction, und besonders keiner Section, seyn könne, theils, weil die eigentliche Beschaffenheit der Theile zu sehr durch die Fäulnifs verändert sey, theils aber, weil die Obduction nicht ohne Nachtheil und Gefahr für die Gesundheit der Obducenten unternommen werden könne; dafs es mithin der gerichtlichen Medicinalperson zustehe, die ihnen in solchen Fällen zugemuthete Obduction zu verweigern.

Bohn de officio medici duplici clin. ac. forens. P. II. cap. 4. pag. 582.

Teichmeyer Institut. med. leg. Cap. XXI. quaest. 10.

Haller Vorlesungen über die ger. Arzneiw. Bd. II. S. 344.

Metzger System der ger. Arzneiw. §. 26.

§. 63.

Dieser Grundsatz bedarf aber einer nähern Bestimmung und Beschränkung. Wo der ganze Leichnam in völlige Fäulnifs übergegangen ist, findet freilich keine Obduction mehr statt: anfangende, oder nur auf einzelne Theile sich erstrekkende Fäulnifs aber, kann die Obduction nicht hindern, und der gerichtliche Arzt ist verbunden, sie in den dazu geeigneten Fällen zu unternehmen. Dahin gehört namentlich die Obduction der nach mehreren Monaten, ja vielleicht länger als einem Jahre, wieder ausgegrabenen Leichen solcher Personen, nach deren Tode sich Verdacht der Arsenikvergiftung ergiebt [1]). Der neuern Chemie verdanken wir nämlich die Kenntnifs der Methoden, metallische Gifte, namentlich Arsenik, aus schon

halb verweseten organischen Theilen wieder auszuscheiden, und der Mittel, wodurch die fauligten Ausdünstungen unschädlich für die Gesundheit gemacht werden können. — Obductionen schon lange begrabener Leichen können ferner nöthig werden, wenn schwere Knochenverletzungen [2]) statt hatten, oder wenn über Reife oder Unreife eines neugebornen Kindes [3]) der Beweis aus der Beschaffenheit der Knochen geführt werden kann.

1) Beispiele von Obductionen solcher nach vielen Monaten, ja nach Jahren, wieder ausgegrabenen Leichen, geben die von Welper angestellten Untersuchungen an zweien von der Giftmischerin Ursinus (höchst wahrscheinlich) durch Arsenik getödteten Personen. Die eine wurde nach $2^1/_2$ Jahren und die andere nach 2 Jahren wieder ausgegraben. Arsenik wurde in diesen Leichen nicht gefunden, aber die mumienartige Eintrocknung und die Abwesenheit der Fäulnifs machten es, nebst den übrigen Zeichen, den Obducenten wahrscheinlich, dafs die Personen durch Arsenik getödtet seyen. (S. Metzgers Abhandlungen Bd. II. S. 3 ff.)

Noch befriedigendere Ergebnisse lieferten die Obductionen, welche Bachmann an drei Leichen unternahm, deren eine nach 6, die andere nach 14, und die dritte nach 12 Monaten wieder ausgegraben wurden. In zwei Leichen wurde nemlich der Arsenik, vermittelst der chemischen Untersuchung, wirklich dargestellt und also der Thatbestand der Vergiftung durch diese spätern Obductionen lange begraben gewesener Leichen über allen Zweifel erhoben. S. Abhandlungen der physikalisch-medicinischen Societät zu Erlangen. Bd. II. 1812. 4. S. 76. ff.

2) Vergl. Pfisters merkwürdige Criminalfälle. Bd. II. Nro. III. S. 73. Neues Archiv des Criminalrechts. Bd. II. S. 315.

3) Vergl. Pyl's Aufsätze und Beobachtungen. Bd. I. S. 198. Klose's Beiträge zur gerichtl. Arzneikunde. S. 44.

§. 64.

Die nicht leichte Kunst, die Akte der gerichtlichen Medicin in formeller und materieller Hinsicht

ohne Fehler auszuüben, kann nur durch Übung erlernt werden. Eben so nothwendig, wie die klinischen Anstalten für die Bildung angehender Ärzte sind, ist der praktische Unterricht in der Ausübung der gerichtlich-medicinischen Akte zur Bildung brauchbarer gerichtlicher Medicinalpersonen *), der noch zu sehr vernachlässigt wird. Der Mangel an eigner Übung kann auch durch das sorgsamste Studium der Schriften über die gerichtliche Medicin nur unvollkommen ersetzt werden. Fleifsige Benutzung der nachfolgenden Anweisungen aber, und der besten Muster, (§. 23.) wird für die Ungeübten von gröfstem Nutzen seyn.

*) In Wien werden alle Obductionen vom Professor der gerichtlichen Medicin im allgemeinen Krankenhause vorgenommen. Eine Einrichtung, welche Nachahmung verdient. —

Anleitung zu vollständigen Obductionen geben folgende Schriften:

E. Schwabe Anleitung zu den Geschäften und Pflichten eines Physicus. Erfurt 1786. 87.

J. P. Brinkmann Anweisung für Ärzte und Wundärzte, um bei gerichtlichen Untersuchungen vollständige *Visa reperta* zu liefern. 3te Aufl. Düsseldorf 1802.

Joh. Ant. Oechy Anweisung zur zweckmäfsigen zierlichen Leichenöffnung und Untersuchung. Prag 1802.

H. Ackermann tabellarische Übersicht bei gesetzmäfsigen Leichenöffnungen, für angehende Juristen, gerichtliche Ärzte und Wundärzte. Jena 1801.

Th. G. A. Roose Taschenbuch für ger. Ärzte und Wundärzte, bei gesetzmäfsigen Leichenöffnungen. 3te Aufl. Frkft. a. M. 1804. 4te Aufl. von Himly vermehrt 1812.

Ludw. Aug. Kraus tabellarische Anweisung zu gerichtlichen Leichenuntersuchungen. Brschwg. 1804.

Joh. Heinr. Ferd. Autenrieth Anweisung für gerichtl. Ärzte bei denen Fällen von Legalinspectionen und Sectionen, Vergiftungen, Kindermord, und der Frage: ob eine Frau kürzlich geboren habe, in welchen schon die erste Untersuchung genugthuend seyn mufs. Tübingen 1806.

G. H. L. Crusius vollständige und deutliche Anweisung für ger. Ärzte und Wundärzte zu ger. Leichenuntersuchungen. Göttingen 1807.

Gottfr. Fleischmann Anleitung zur forensischen und policeil. Untersuchung der Menschen- und Thierleichname. Erlangen 1811.

A. K. Hesselbach vollständige Anleitung zur gesetzmäfsigen Leichenöffnung. Würzburg 1812.

C. F. L. Wildberg Anweisung zur gerichtlichen Zergliederung menschlicher Leichname für angehende gerichtl. Ärzte und Chirurgen, nebst der Beschreibung eines vollständigen Obductionsapparats. Berlin 1817.

Instruction für die öffentlich angestellten Ärzte und Wundärzte in den K. K. östreichischen Staaten, wie sie sich bei gerichtlichen Leichenbeschauen zu benehmen haben. (In den Medicinischen Jahrbüchern des K. K. östreichischen Staates. Bd. III. St. 2. 3. 4.)

II.

Materieller Theil

der

gerichtlichen Medicin.

Materieller Theil

der gerichtlichen Medicin.

Erster Abschnitt.

Gerichtlich-medicinische Untersuchungen an Lebenden.

§. 65.

Der Grund, aus welchem in dem Vortrage des materiellen Theils die Eintheilung der Untersuchungen, je nachdem sie (hauptsächlich) an Lebenden, an Leichnamen, oder an leblosen Substanzen, unternommen werden, gewählt ist, wurde bereits oben (§. 24.) angedeutet. Lebende Personen können aber in sehr vielfacher Beziehung Gegenstände gerichtlich-medicinischer Untersuchung werden, da der körperliche und psychische Zustand der Menschen zu so vielseitigen und verschiedenen zweifelhaften Rechtsfragen Anlafs giebt, die nur nach anthropologischen und medicinischen Grundsätzen entschieden, oder aufgehellt werden können.

§. 66.

Es gehören also in diesen Abschnitt die Untersuchungen über die neugebornen Leibesfrüchte in Bezug auf regelmäfsige Bildung, Reife und Zeitigkeit, Lebensfähigkeit, Ächtheit und Erstgeburt; die Untersuchungen über das Lebensalter, über die Geschlechtsverhältnisse, Zeugungsvermögen, Jungfrauschaft, Nothzucht, unnatürlichen Beischlaf,

Schwangerschaft, zweifelhaften Gesundheitszustand des Körpers und Geistes, in Beziehung auf verhehlte, erdichtete, oder angeschuldigte Krankheiten.

Erstes Capitel.

Untersuchungen über die neugebornen Leibesfrüchte.

§. 67.

Da der Staatsverwaltung daran gelegen seyn mufs, dafs jedem neugeborenen Staatsbürger die ihm zukommenden Rechte gesichert werden, so liegt es ihr, sowohl in dieser Hinsicht, als in Beziehung auf die durch die Kinder bedingten rechtlichen Verhältnisse der Ältern, ob, dafür zu sorgen, dafs die bei neugeborenen Leibesfrüchten entstehenden zweifelhaften Rechtsfragen durch gerichtlich-medicinische Untersuchung aufgeklärt werden. Diese kann aber in mehrfachem Betracht nöthig werden. In Bezug auf ihre Bildung, ob sie regelmäfsig oder unregelmäfsig gebildet sind; in Betracht der Reife und Zeitigkeit, in wiefern sie reif und zeitig, oder unreif, vorzeitig, oder Spätlinge sind; in Betracht der Lebensfähigkeit, wo sie entweder als lebende und lebensfähige, oder zwar lebende, aber nicht lebensfähige, geboren werden; in Hinsicht auf Ächtheit, in sofern sie untergeschoben seyn können, und in Bezug auf Erstgeburt, bei Zwillings- oder Drillingsgeburten.

I. Untersuchungen über die äufsere Bildung der neugeborenen Leibesfrüchte.

§. 68.

Die regelmäfsige Gestalt und Bildung wird in solchen Fällen Gegenstand gerichtlich-medicinischer

Untersuchung, wo die Frage über die der Leibesfrucht zustehenden Rechte zweifelhaft wird. Es gehören aber vorzüglich drei Fälle hieher.

1. Es wird eine von der regelmäfsigen menschlichen Gestalt und Bildung in hohem Grade abweichende Leibesfrucht geboren (Mifsgeburt, *Monstrum*), so dafs Zweifel über die demselben zukommenden menschlichen Rechte entstehn.

2. Oder es sind Abweichungen von der normalen Gestalt vorhanden, die sogleich, oder im spätern Leben, Zweifel über die zustehenden bürgerlichen Rechte erregen.

3. Oder es wird ein Mondkalb, Windey, eine Mola geboren.

§. 69.

Der Ausdruck Mifsgeburt ist auch in der gerichtlichen Medicin in einer bald engern, bald weitern Bedeutung gebraucht worden; besonders haben die ältesten Lehrer Fortunatus Fidelis, Zacchias und Andere, Unterschiede zwischen *Monstrum*, *Ostentum*, *Portentum* und *Prodigium* nachzuweisen gesucht. Der Aberglaube einer finstern Zeit, dafs der Umgang des weiblichen Geschlechts mit dem Teufel, und die sodomitische Vermischung der Menschen mit Thieren, Mifsgeburten erzeugen könne, gab vordem diesen Untersuchungen eine Wichtigkeit, die in unserm Zeitalter eine richtigere naturhistorische Kenntnifs von der Zeugung und den Bildungsgesetzen des menschlichen Organismus sehr vermindert hat.

Vergl. *Fortun. Fidel. de relat. medicor. Lib. III. Sect. VIII. Cap.* 1.

Zacchiae Quaest. med. legal. Lib. VII. Tit. I. qu. 1.

Teichmeyer Instit. med. legal. Cap. XIII.

§. 70.

Zwar sind unsere physiologischen Kenntnisse von der Bildung monströser Leibesfrüchte noch sehr beschränkt, jedoch ist es schon hin und wieder gelungen, durch die Forschungen der vergleichenden Anatomie den Gesetzen auf die Spur zu kommen, welche die Natur selbst in dieser scheinbaren Regellosigkeit beobachtet. Zunächst findet nämlich der Erfahrungssatz seine Anwendung, dafs manche Bildungsfehler neugeborner Kinder nur die, dem Fötus auf einer tiefern Stufe und in einer frühern Zeit zukommende, normale Bildung darstellen, die aber als organischer Fehler oder Monstrosität erscheint, wenn die Frucht auf dieser tiefern Bildungsstufe stehen bleibt und so geboren wird. Dahin gehören z. B. die Hasenscharten, der gespaltene knöcherne Gaumen und wie Fr. Meckel und Oken bewiesen haben, die angebornen Nabelbrüche.

§. 71.

Viele andere Monstrositäten entstehen dadurch, dafs zwei Embryonen, in der frühesten Zeit der Schwangerschaft zusammenwachsen, und ihre individuelle Ausbildung gegenseitig mehr oder minder beschränken. Es findet sodann ein gedoppelter Fall statt: 1) Die Embryonen bilden sich nach dem Zusammenwachsen (mehr oder minder) gleichförmig aus, wo sodann die zusammengewachsenen Zwillingsfrüchte geboren werden; 2) oder der eine Embryo wird in seiner Bildung gehemmt, von dem andern überwältigt, in dessen Bildungssphäre gezogen, und gleichsam wie ein fremder Körper von ihm aufgenommen.

Dahin gehören die in unsern Zeiten beobachteten merkwürdigen zwei Fälle von dem vierzehnjährigen und dem dreivierteljährigen Knaben, in deren Unterleibe ein Fötus gefunden wurde (S. *Journ. de Médec. Vendem.*

An. XIII.) wo der von Dupuytren abgestattete Bericht über den Fall von Bissieu mitgetheilt ist; s. Hufeland Journ. Bd. XX. 2. St. S. 154. — Der zweite von Young untersuchte Fall ist beschrieben in den *Medical and chirurg. transactions published by the med. and chirurg. Society of London. Vol. I.* 1809 *pag.* 234. und in Hufeland Journ. 1810. Decemb. S. 54.) Einen dritten Fall dieser Art findet man beschrieben in: *An accurate account of a foetus recently removed from the abdomen of a young man* 16 *years of age: by Nathanael Highmore. London* 1814. 4. Vergl. Salzburger med. chirurg. Zeitung. 1814. Nro. 94. Die jenen verwandten Fälle, wo ein mehr oder minder ausgebildeter kleiner menschlicher Körper an dem Körper eines gröfsern Lebenden anhing, oder zum Theil in demselben steckte s. in *Haller Opp. min. T. III. Libell. de monstris. L.* 1. *Cap.* 22. u. Vorles. über die gerichtliche Arzneiw. S. 188. u. 346.

3) Es kann die Ausbildung des einen Fötus so gehemmt werden, dafs nur ein einzelner Theil ausgebildet wird und fortwächst; dahin gehören wohl die Fälle, wo Kinder mit drei Armen, oder Beinen u. s. f. geboren werden. Vielleicht sind diese aber auch nur die Erzeugnisse eines unregelmäfsigen, zu üppigen Bildungstriebes.

§. 72.

Sonder Zweifel mufs bei manchen partiellen Mifsbildungen und Ungestaltheiten auch auf die psychische Einwirkung der Mutter auf den Fötus, während der Schwangerschaft, Rücksicht genommen werden. Zwar währt der Streit über die Möglichkeit des sogenannten Versehens der Mütter noch fort unter den Ärzten, und gestützt auf die weder durch Nerven noch Blutgefäfse statt findende unmittelbare Verbindung zwischen der Mutter und der Frucht, leugnet man die Einwirkung der Vorstellungen und Gemüthszustände der Schwangern auf die Bildung der Frucht ab; aber

theils ist die Masse von Thatsachen, die für die Möglichkeit derselben streiten, zu grofs, als dafs man sie schlechthin ableugnen dürfte, und anderntheils scheinen die immer mehr aufser Zweifel gesetzten Erscheinungen des animalischen Magnetismus doch einiges Licht auf jenen Vorgang zu werfen.

Walther's Physiolog. des Menschen. Bd. II. §. 636. und Betrachtungen über die Einwirkung von Seiten der Mutter auf die Frucht, von Wolfart, Asklepiäion 1811. Nr. 10. u. s. f.

§. 73.

Mifsgeburt (*Monstrum*) heifst aber überhaupt jede von Menschen erzeugte und geborene Leibesfrucht, deren Bildung so sehr von der normalen menschlichen Gestalt abweicht, dafs Zweifel über die Menschheit derselben, und die ihr zukommenden Menschenrechte entstehen. Zu unterscheiden von diesen sind die unförmlichen, verstümmelten Geburten, d. h. solche Leibesfrüchte, bei denen beträchtliche, jedoch zum Leben nicht unentbehrliche, Theile fehlen, oder bedeutende Mifsbildungen vorhanden sind, die jedoch die Menschheit des damit Behafteten nicht zweifelhaft machen; so wie endlich die Muttermäler, d. h. die minder bedeutenden Abweichungen von der regelmäfsigen menschlichen Bildung, in Bezug auf Mangel oder Überzahl, ungewöhnliche Lage, Gestalt und Gröfse einzelner Glieder.

§. 74.

Alle die (§. 73.) aufgezählten Arten mifsbildeter Leibesfrüchte, hat man zu den Mifsgeburten im weitern Sinne gerechnet. Mifsgeburt, im engsten Sinne, nannten aber die ältern Lehrer der gerichtlichen Medicin solche Leibesfrüchte, denn entwe-

der der Kopf fehlte, oder die bei einem menschlichen Körper einen thierischen Kopf hatten. (Vergl. *Teichmeyer*, *Cap. XIII. de Monstr. Qu.* 1.) Die ohne Kopf geborenen Leibesfrüchte *(Acephali)* sind aber kein Gegenstand gerichtlich-medicinischer Untersuchung, da ihnen die Lebensfähigkeit fehlt, und also keine Frage über die ihnen zukommenden Rechte entstehn kann. Mifsgeburten mit menschlichem Körper und einem Thierkopfe giebt es aber nicht, da nicht eine ungefähre Ähnlichkeit in der äufsern Form, welche der Aberglaube und die aufgeregte Einbildungskraft des Volkes so leicht auffinden, sondern nur eine durch genaue Zergliederung des Gehirns, und Vergleichung des Verhältnisses desselben zu seinen Nerven, erkannte thierische Bildung, eine solche Abweichung von den Naturgesetzen erweisen könnte. Dabei ist in Erwägung zu ziehen, dafs die Begattung der Menschen mit Thieren niemals fruchtbar ist.

§. 75.

Wenn von der Zuerkennung menschlicher Rechte bei Mifsgeburten die Frage ist, so betrifft diese meistens die Ertheilung der Taufe, zu welcher jedes unter Christen geborene Kind berechtigt ist. Zweifelhafte Fragen dieser Art werden nach dem einmüthig von ältern und neuern Lehrern angenommenen Grundsatze entschieden, dafs wenn die Bildung des Kopfes der Frucht eine menschliche Seele vermuthen lasse, derselben die Taufe zukomme.

Über die Fragen, welche in früheren Zeiten auf Veranlassung des römischen Rechts bei den Mifsgeburten in rechtlicher Beziehung aufgeworfen wurden, vergleiche man aufser den ältern Schriften: *Teichmeyer Cap. XIII.* Haller Vorlesungen. Bd. I. S. 179.

§. 76.

Die Frage über die Persönlichkeit zusammengewachsener Zwillingsgeburten, die mit zwei Köpfen oder zwei Leibern geboren werden, wird nach dem Grundsatz, dafs das Gehirn als Organ der Seele zu betrachten sey, dahin entschieden, dafs ein Kind mit zwei Leibern und einem Kopfe für eine Person, mit einem Leibe und zwei völlig ausgebildeten und getrennten Köpfen aber, als ein gedoppeltes Individuum anzusehen ist. Diese Bestimmung gilt also in Hinsicht der Taufe, und wenn die Frucht längere Zeit am Leben bleibt, auch eigentlich in Hinsicht der übrigen Rechte. Ein Kind mit zwei aufeinander sitzenden Köpfen *) aber ist nur als einfach zu betrachten.

Die Fälle, dafs zusammengewachsene Leibesfrüchte geboren werden, kommen nicht so gar selten vor; meistens werden sie jedoch todt geboren, oder sterben doch sehr bald nach der Geburt. Zuweilen leben sie jedoch auch geraume Zeit fort. Wendelstadt führt einen Fall an, wo zwei reife zusammengewachsene Kinder 6 Tage lang nach der Geburt lebten. (Hufeland u. Himly Journ. 1811. August. S. 104.) Osiander beschrieb einen anderthalbleibigen Knaben, der ohngeachtet einer beträchtlichen Kopfverletzung bis zum 16. Tage lebte. (Kopp's Jahrbuch. Bd. III. S. 374.) Der merkwürdigste, und in seiner Art einzige Fall, ist aber der, von den zwei an den Hinterbacken zusammengewachsenen Mädchen, welche dreiundzwanzig Jahr lebten. (*Philosoph. transact. Vol. XLIX. p.* 1. und Braunschweig. Magazin 1799. St. 39. S. 611.) Eine Aufzählung einer Menge von verschiedenen bekannt gewordenen Mifsgeburten findet sich in Hallers Vorlesungen. Bd. I. S. 180 u. s. f.

Die halbköpfigen Kinder (*hemicephali*), denen aufser dem Schädelgewölbe auch mehr oder minder das Gehirn mangelt, leben öfter noch eine beträchtliche Zeit nach der Geburt fort.

Yellowly (*medico-chirurgical Transactions Vol. II.*) be-

schrieb einen solchen *hemicephalus* dem die *Ossa bregmatis, frontis, temporum* und *os occipitis* fehlten, der sonst aber völlig ausgebildet war und noch sechs Tage nach der Geburt lebte, ohne Nahrung, Ausleerung und willkührliche Bewegung. Ebend. in Vol. V. ist ein andrer *hemicephalus* beschrieben, der 4 Tage lebte.

Osiander beschrieb einen solchen mit angebornem grofsen Mangel des Gehirns, der erst am funfzehnten Tage nach der Geburt starb.

*) Ein solches Kind, welches 4 Jahr lebte, und an den Folgen eines Schlangenbisses starb, ist beschrieben in Hufelands und Himlys Journ. Bd. IV. September S. 110. — Vergl. auch Kleins Beschreibung zweier an den Scheiteln verwachsner Kinder in Harles's Jahrbüchern der deutschen Medicin und Chirurgie. Bd. III. Hft. I. S. 17.

Eine Übersicht aller möglichen Arten und Grade der Doppelmifsgeburten giebt: *J. F. Meckel de duplicitate monstrosa commentarius. Hal. et Berol.* 1815. *fol. c. tab. aeneis.*

§. 77.

Zu den unförmlichen Geburten (Ungestalten) gehören die verstümmelten, ohne Arme oder Beine geborenen, Kinder, oder die mit angeborenem Wasserkopf, oder solche, bei denen bedeutende Mifsbildungen einzelner Theile obwalten, oder die gröfsere Theile zu viel haben. Eine strenge Grenzlinie zwischen diesen und den mit Muttermälern behafteten, ist nicht zu ziehen, zu welchen die geringfügigern Abweichungen in Hinsicht der Gestalt, Lage, Richtung, Überzahl, oder Mangel kleinerer Glieder, zu rechnen sind. Auch die s. g. Zwitter gehören eigentlich in diese Klasse, von denen aber weiter unten besonders die Rede seyn wird.

§. 78.

Über die menschlichen Rechte der beiden genannten Klassen von mifsgebildeten Leibesfrüchten

kann kein Zweifel entstehen: wohl aber wird die Frage bei zwitterhaft gebildeten Kindern: zu welchem Geschlecht sie zu rechnen sind? — so wie über die Zuerkennung bürgerlicher Rechte, zweifelhaft. Die Entscheidung darüber mufs aber von folgenden Grundsätzen ausgehen:

1. Mifsbildet oder verstümmelt geborene Personen können auf solche Rechte keine Ansprüche machen, deren Ausübung durch die mangelnden oder mifsbildeten Theile unmöglich gemacht wird (z. B. auf das Recht zu heirathen, bei gänzlich fehlenden, oder unbrauchbaren Geschlechtstheilen).

2. Dagegen darf bei der Zuerkennung solcher bürgerlichen Rechte, welche nicht die normale Bildung einzelner Glieder unbedingt nöthig machen, nicht auf den Grad des Mangels oder der Mifsbildung, sondern allein auf die Menschheit und Vernunftfähigkeit des Individuums, Rücksicht genommen werden. — Menschen ohne Arme oder Beine können möglicherweise auf andre Art dem Staate nützen und Bürgerpflichten erfüllen.

§. 79.

Die s. g. Mondkälber, Muttergewächse, Windeyer *(Molae)*, sind im weiblichen Uterus gebildete, unförmliche, fleischartige oder blasigte und häutige Massen, welche eine der Schwangerschaft ähnliche Auftreibung des Unterleibes hervorbringen, und unter wehenartigen Zusammenziehungen des Fruchthalters ausgeleert werden. In gerichtlich-medicinischer Hinsicht kommen dabei drei Fragen in Betracht.

1. Ob die Molen auch ohne Schwängerung entstehen können?

2. Ob sie aus sichern Zeichen erkannt werden können, so lange sie sich im Uterus befinden?

3.

3. Ob den Personen, die eine Mola tragen, die Rechte der Schwangern zukommen, oder nicht?

§. 80.

In Bezug auf die erste Frage hat das Ergebnifs häufiger Beobachtungen gelehrt, dafs eine Mola auch ohne Beischlaf und Schwängerung, und ohne Verletzung der Keuschheit, sich bilden kann. Sie kommen nicht nur bei jungen Frauen, Wittwen, sondern auch bei sehr bejahrten unverheiratheten Frauenzimmern vor. In solchen Fällen sind sie nur Blutgerinnsel, veranlafst durch krankhafte Blutungen in der Höhle des Uterus, oder sie bestehen aus faserigter, häutiger Substanz, oder aus Hydatiden, und werden durch krankhaft erhöhete Plasticität der innern Haut des Uterus und Ausschwitzung von Faserstoff erzeugt. Diese ohne Beischlaf erzeugten Molen hat man auch falsche Mondkälber oder Muttergewächse genannt.

§. 81.

In vielen andern Fällen aber sind die Molen das Erzeugnifs einer unregelmäfsigen Empfängnifs, und enthalten dann, ausser jenen beschriebenen Massen, nicht selten einzelne Theile einer menschlichen Frucht. Man hat auch beobachtet, dafs eine Mola und ein Fötus sich gleichzeitig im Fruchthalter befanden, oder auch, dafs der Fötus mitten in derselben verborgen war. Krankhaft wuchernde Bildung der Häute des Eyes und Mutterkuchens, bei gehemmter Ausbildung des Fötus, ist als die Ursache dieser Afterbildung zu betrachten. Solche Molen, welche durch eine mifslungene Empfängnifs entstanden sind, heifsen, im Gegensatz der erstern Art, auch wahre Molen. Der rechtliche Schlufs auf geschehenen Beischlaf kann aber nur dann gemacht werden, wenn bei

der Untersuchung deutlich gebildete Theile einer menschlichen Frucht gefunden werden. — Bohn's *) Hypothese: dafs durch weibliche Onanie s. g. Windeyer ohne Beischlaf erzeugt werden könnten, wird immer unerweislich bleiben.

*) *Experientia innotescit per petulcam nonnullarum lasciviam sine omni maris cohabitatione aliquod ovulum ad uterum provocari, subventaneum equidem. Circul. anatom. physiol. pag.* 19. Bohn's Ansicht theilt Schallgruber (Aufs. und Beob. im Gebiet der Heilkunde. Grätz 1816. S. 135.) Vergl. Treviranus Biologie. Bd. III. S. 304. 5.

§. 82.

Die Molen sind weder lebend, noch lebensfähig, und alles was die ältern Schriftsteller von den thierähnlich gebildeten, und eine Zeit lang nach der Geburt lebenden Molen erzählen, (vergl. *Teichmeyer, Cap. XII. Qu.* 3.) sind grobe Mährchen. Von Rechten, die einer Mola zukommen, kann also keine Rede seyn, weder in Hinsicht der Taufe, noch der Erbschaftsrechte.

§. 83.

Die Frage: ob eine Person nur eine Mola trage, oder wirklich schwanger sey? ist oft höchst schwierig, oder gar nicht zu entscheiden, da die Zufälle denen der Schwangerschaft oft sehr ähnlich sind. Als Unterscheidungszeichen der Mola von einer Leibesfrucht giebt man folgende an. Die Anschwellung des Unterleibes ist stärker und härter, wie in der gleichen Periode der Schwangerschaft, schmerzt beim äufsern Druck, und erregt das Gefühl von einem schweren Körper im Unterleibe, der, beim Liegen auf der Seite, sich nach derselben hinsenkt. Bleibt die Mola, was aber nur selten geschieht, bis nach dem dritten oder vierten Monat im Fruchthalter, so unterscheidet sie sich

durch den Mangel an Bewegung, oder wenn Bewegungen wahrgenommen werden, so sind sie theils frühzeitiger, theils schmerzhafter, als bei der Schwangerschaft, werden aber nicht, wie bei dieser, mit der Zeit stärker. Endlich ist die Gesundheit solcher Personen die eine Mola tragen, häufig mehr oder minder zerrüttet. Alle diese Zeichen sind aber in den ersten Monaten oft undeutlich, und zur Entscheidung der aufgestellten Frage um so unzulänglicher, da eine Frau mit einem Fötus und einer Mola zu gleicher Zeit schwanger seyn kann.

§. 84.

Die dritte Frage: ob einer Person, die eine Mola trägt, die Rechte der Schwangern zukommen? — ist von ältern und neuern Lehrern einstimmig dahin beantwortet worden, dafs zwar derselben diese Rechte nicht zustehen, die sich eigentlich mehr auf die Leibesfrucht, als auf die Mutter, beziehen; dafs es aber bei der Trüglichkeit der angeführten Kennzeichen, und bei der Möglichkeit, dafs sich mitten in der Mola eine Frucht befinden könne, immer rathsam bleibe, ihr jene Vorrechte der Schwangern bis zur sichern Entscheidung zu bewilligen.

II. Untersuchungen über die Reife und Zeitigkeit der neugeborenen Leibesfrüchte.

Ploucquet über die physischen Erfordernisse der Erbfähigkeit der Kinder. Tübingen 1779.

Über früh- und spätreife Geburten. Mannheim 1817.

Metzger über früh- und spätreife Geburten; in dessen gerichtl. med. Abhandlungen Bd. I. S. 46.

Von den Früh- und Spätgeburten in A. Henke Abhandlungen aus dem Geb. der ger. Medicin. Bd. III. Nro. IV.

§. 85.

Der erfahrungsmäfsig erkannte regelmäfsige Vorgang bei der Schwangerschaft ist der, dafs

von dem Moment der Empfängniſs an, die erzeugte Leibesfrucht zu derjenigen Vollkommenheit und Reife, welche sie nöthig hat, um aufser Mutterleibe, und getrennt von der Mutter, ein selbstständiges Leben zu führen, in einem Zeitraum von zehn Mondsmonaten, vierzig Wochen, oder zwei hundert und achtzig Tagen, gelangt. Ein Kind, das den regelmäſsigen Termin im Fruchthalter zugebracht hat, und gehörig ausgebildet geboren wird, heiſst ein reifes, zeitiges, ausgetragenes, gliedmäſsiges Kind.

§. 86.

In Hinsicht der Reife und Zeitigkeit finden also bei den neugeborenen Leibesfrüchten zwei Abweichungen von der Regel statt, welche zu streitigen Rechtsfragen in Bezug auf Erbschaft, Ehescheidung, Schwängerung und Alimentation, Anlaſs geben. Die Geburten fallen nämlich entweder vor Ablauf des regelmäſsigen Zeitpunktes, und heiſsen dann im Allgemeinen unreife Geburten (*partus immaturi*), oder sie geschehen erst nach Ablauf desselben, und werden dann Spätgeburten, überzeitige Geburten (*partus retardati, serotini*) genannt.

§. 87.

Die unreifen Geburten zerfallen wieder in zwei Klassen. Wird das Kind nämlich so weit vor dem regelmäſsigen Termine geboren, daſs die wichtigsten Organe desselben noch nicht die zur Ausübung der Lebensverrichtungen unentbehrliche Vollkommenheit haben, so ist es nicht lebensfähig, und eine solche Geburt heiſst Umschlag, Miſsfall, Fehlgeburt (*Abortus*). In diese Klasse gehören alle in den ersten sechs bis sieben (Sonnen-) Monaten geborenen Kinder, die entweder

schon todt zur Welt kommen, oder doch bald nachher sterben.

§. 88.

Wird das Kind hingegen zwar vor Ablauf des regelmäfsigen Termins, aber erst dann geboren, wenn es schon, ohne völlig reif zu seyn, so weit ausgebildet ist, dafs es nach der Geburt fortleben kann, so heifst eine solche Geburt gemeiniglich eine frühreife, richtiger und bestimmter aber, eine vorzeitige Geburt, Frühgeburt (*partus praecox*). Ein vorzeitig geborenes Kind wird nämlich in der Regel nicht früher reif, wie ein andres, sondern wird unreif geboren, wenn gleich die Lebensfähigkeit vorhanden ist. (Vergl. Metzger System d. ger. Arzneik. 4te Ausg. §. 284. Anmerk.) Die Möglichkeit wirklich frühreifer Geburten in seltnen Fällen hat jedoch Schmidtmüller aus der Überreifheit mancher neunmonatlichen Kinder zu erweisen gesucht, aber keinesweges überzeugend dargethan. (S. Beiträge zur Vervollk. der Staats-Arzneikunde, S. 164. u. s. f. Vergl. Henke Abhandlungen Bd. III. S. 260. ff.)

§. 89.

Die Zeichen der Reife oder Unreife eines Kindes werden theils von der sinnlich wahrnehmbaren Beschaffenheit äufserer Theile hergenommen, theils von dem Eintreten und der Ausübung gewisser Verrichtungen. Das gerichtlich-medicinische Urtheil über die Reife und Zeitigkeit eines Kindes, darf aber nicht nach einem oder dem andern Merkmale gefällt werden, da einige unter ihnen durch individuelle Abweichungen unsicher werden (z. B. Länge und Gewicht), sondern die Zusammenstellung und genaue Vergleichung aller unter einander mufs die Entscheidung begründen.

§. 90.

Zu den Merkmalen der Reife und Zeitigkeit zählt man: Die Länge des Körpers von 19 bis 22 rheinländ. Zollen; das Gewicht von 6 bis 7 Pfunden; die schon vollständige Bildung und harte Beschaffenheit der Nägel an Händen und Füfsen; schon starkes und ziemlich langes Kopfhaar; die dichte weifsröthliche Beschaffenheit der Haut *(Cutis)*; eine nicht runzliche und feste Oberhaut *(Epidermis)*; die schon festen und gerundeten Gliedmafsen; die verhältnifsmäfsige Gröfse des Kopfes zum Körper, und der Fontanellen zum Kopfe; die schon harte und knorpligte Beschaffenheit der Ohren; eine feste und saftige Nabelschnur, und bei Knaben die Gegenwart der Hoden im Hodensacke. Aufserdem ist zu bemerken, dafs ein zeitiges Kind bald nach der Geburt ohne Mühe athmet und schreiet, die Augen öffnet, nicht ohne Unterlafs schläft, die Brust nimmt und zum Saugen und Schlingen geschickt ist, wenn nicht örtliche Bildungsfehler vorhanden sind, und Urin und Kindespech bald ausleert.

§. 91.

Ein unreifes, unzeitiges Kind hingegen hat nicht die angegebene Länge und Schwere, wenig oder gar kein Kopfhaar, sehr weiche und unvollkommene Nägel, eine runzlichte Haut, sehr zarte und schwache Oberhaut, besonders an Lippen und Ohren, die bei der Berührung leicht bluten, schwache und unverhältnifsmäfsige Gliedmafsen, ein ältliches Ansehn, athmet nur mühsam, hat eine schwache wimmernde Stimme, schläft fast ununterbrochen, kann nicht saugen, und äufsert keine Begierde zur Nahrung. Bei Knaben befinden sich die Hoden noch nicht im Hodensacke.

§. 92.

Die gerichtlich-medicinischen Untersuchungen über die Reife und Zeitigkeit der Kinder werden meistens dann angestellt, wenn die Rechtsfragen über die Rechtmäfsigkeit und Erbfähigkeit derselben zweifelhaft sind. Dies hat dazu Anlafs gegeben, dafs man die Begriffe vollkommnes (zeitiges) rechtmäfsiges, und erbfähiges Kind mit einander verwirrt, oder als gleichgeltend gebraucht hat. Die Begriffe rechtmäfsig und erbfähig sind aber rein rechtlich, und gehen den gerichtlichen Arzt eigentlich nicht an, wiewohl er durch seine Entscheidungen über die Zeitigkeit bei Früh- oder Spätgeburten den Gerichten die Entscheidung über Rechtmäfsigkeit und Erbfähigkeit erst möglich macht. Es ist daher grundfalsch, wenn gerichtliche Ärzte den Ausdruck rechtmäfsig im physischen Sinne von einem ausgetragenen, zeitigen, und unrechtmäfsig, von einem unzeitigen Kinde gebrauchen.

§. 93.

Rechtmäfsig ist eine Leibesfrucht *(partus legitimus)*, wenn sie in gesetzmäfsiger Ehe erzeugt und geboren wird. Um aber erbfähig zu seyn, mufs eine Leibesfrucht rechtmäfsig, lebend und lebensfähig, und als Mensch mit einem menschlichen Kopfe (nicht monströs, §. 74.) geboren seyn. Rechtmäfsige und erbfähige Leibesfrüchte dürfen also ebenfalls nicht, wie namentlich Teichmeyer *(Institut. Cap. IX. qu. 4.)* gethan, verwechselt werden. Eine Leibesfrucht kann rechtmäfsig, aber nicht erbfähig seyn, wie ein Abortus, ein todtgeborenes Kind, eine Mifsgeburt. Dagegen kann ein unrechtmäfsiges, aufser der Ehe erzeugtes Kind, in manchen Fällen nach den Gesetzen doch erbfähig seyn.

§. 94.

Für die Rechtspflege ist die Eintheilung der zu frühgeborenen Leibesfrüchte in lebensfähige und nicht-lebensfähige *(partus vitales, non vitales)* von Wichtigkeit. Diese beruht auf dem schon oben (§. 87. 88.) angegebenen Unterschiede zwischen dem Abortus und der Frühgeburt. Eine Fehlgeburt, oder jede vor Ablauf des siebenten Monats (d. h. vor Anfang der 31. Woche oder vor dem 210. Tage) nach der Empfängnifs geborene Leibesfrucht, ist in der Regel, wenn sie auch lebend zur Welt kommt und mehrere Stunden oder Tage fortlebt, dennoch zum fortgesetzten Leben unfähig, also für nicht lebensfähig zu erklären *(partus vivus, sed non vitalis)*.

Es giebt zwar allerdings, auch aus neuerer Zeit, Beobachtungen von Kindern, die vor dem Ablauf der 30sten Schwangerschaftswoche geboren, Stunden und Tage nach der Geburt fortgelebt haben. Aber solche Kinder sind dennoch nicht lebensfähig für die Dauer.

Bucholz (Beiträge zur ger. Arzneigel. Bd. II. S. 104.) sah ein Kind von 26 — 27 Wochen $1^1/_2$ Pfd. schwer und 14 Zoll lang, 50 Stunden fortleben. Kopp erzählt von einem sechsmonatlichen Kinde, welches 5 Tage und 4 Nächte lebte. (Jahrb. Bd. III. S. 128.) Maygrier beobachtete eins von $5^1/_2$ Monaten, das 14 Stunden lebte, sich bewegte und deutlich schrie.

Den merkwürdigen Fall von einem zu Erlangen in der 26. Woche gebornen Kinde von 11 Zoll Länge und 1 Pfund 10 Loth Bair. Civil-Gewicht, das bis zum zehnten Tage nach der Geburt lebte, habe ich in meinen Abhandlungen Bd. III. S. 271 mitgetheilt.

Nach der Salzburger med. chirurg. Zeitung von 1816. Nr. 13. S. 199 enthält aber *the Edinburgh medical and surgical Journal* 1815 *Octbr. Nro.* 11. *Dr.* Radman's Beobachtung von einer Frucht, die zwischen dem 4. und 5. Monat geboren wurde und am Leben blieb. „Das Kind war so schwach und zart bei der Geburt, dafs man erst nach drei Wochen die Länge

und das Gewicht bestimmen zu können glaubte (?). Die erste war 13 Zoll; das Gewicht 1 Pfd. 13 Unzen. Als diese Nachricht von *Dr.* Radman niedergeschrieben wurde, war das Kind beinahe 4 Monat alt und wurde mit grofser Vorsicht zuweilen an die Luft getragen."

Si fabula vera, fragt es sich hier:

1) wurde das Kind wirklich schon im 5ten Monate der Schwangerschaft geboren, oder fand ein Rechnungsfehler statt?

2) Hat das Kind nach dem mitgetheilten Berichte noch länger fortgelebt? —

d'Outrepont's höchst merkwürdige Beobachtung von der Erhaltung einer Frucht, welche im 6ten Monate der Schwangerschaft geboren wurde (Abhandlungen u. Beiträge geburtshülfl. Inhalts. I. Thl. Bamberg 1822 S. 167. giebt ausführliche und beglaubigte Nachricht von einem äufserst seltenen und sehr beachtungswerthem Falle, in welchem ein zwischen dem 175—189 Tage nach der Empfängnifs geborenes Kind wirklich am Leben blieb. Der auf der weit überwiegenden Mehrheit der Erfahrungen beruhende oben gegebne Grundsatz wird aber durch diesen fast beispiellosen Fall nicht ungültig gemacht. Vergl. über die Bestimmung des Zeitpunktes der Lebensfähigkeit bei Frühgeburten von A. Henke in der Zeitschrift für die Staats-A. K. Bd. VI. S. 17.

§. 95.

Bei angeblich vier- bis sechsmonatlichen Kindern, welche nicht nur lebend zur Welt kommen, sondern auch fortleben, darf also mit hoher Wahrscheinlichkeit Irrthum oder Betrug angenommen werden. Frühgeburten aber, d. h. alle nach Ablauf des siebenten Monats, oder der dreifsigsten Woche, geborenen Kinder, sind als lebensfähig zu betrachten, und zwar um so mehr, je näher dem regelmäfsigen Termine der Geburt sie zur Welt kommen. Ein achtmonatliches Kind ist daher in der Regel lebensfähiger, als ein siebenmonatliches, denn der auf die (pseudo) hippokratischen Schriften sich stüt-

zende Irrwahn, als sey eine siebenmonatliche Leibesfrucht mehr zum Fortleben geschickt, als eine achtmonatliche, bedarf keiner Widerlegung.

§. 96.

Die ältesten Lehrer der gerichtlichen Medicin nehmen eine Eintheilung der Leibesfrüchte in beseelte und unbeseelte *(foetus animatus, et non animatus)* an, und diese falsche Unterscheidung ging in das Criminalrecht, und namentlich in die peinliche Halsgerichtsordnung Carls V. über. Indem man von der Ansicht ausging, dafs eine Leibesfrucht nicht früher beseelt sey, als bis die Mutter fühlbare Bewegungen derselben verspüre, welches ungefähr um die Mitte der Schwangerschaft geschieht, erklärte man die Abtreibung einer Leibesfrucht vor diesem Termin für keinen Kindermord, sondern für ein geringeres Verbrechen.

Vergl. *Fort. Fidelis Lib. III. Sect. VI. de animatione et formatione foetus. Paul Zacchiae Qu. med. leg. Lib. I. Tit. II. qu.* 9. *Lib. IX. Tit. I. qu.* 2. und das Responsum der Giefsner Facultät bei *Valentin Corp. iuris med. leg. Pand. P. I. S. I. Cas.* 21. wo bald der 40ste, bald der 60ste Tag, als der Termin angegeben wird, wo sich die Seele mit dem Fötus verbinde.

§. 97.

Der ganze Grund jener Annahme ist aber falsch. Jede Frucht ist von dem Augenblick der Empfängnifs an belebt. Die Bewegungen derselben werden der Mutter bis zur Hälfte der Schwangerschaft nur deshalb nicht fühlbar, weil sie bei dem noch geringen Umfange des, im Fruchtwasser schwimmenden, Fötus sich unmerklich verlieren. Jede Frucht ist also auch als beseelt zu betrachten, wenn gleich der Zeitpunkt, wo sich die Seelenkräfte zuerst äufsern, auf keine Weise zu bestimmen ist. Die vorsätzlich bewirkte Abtreibung tödtet also in

jeder Periode der Schwangerschaft eine belebte und beseelte Frucht, und nur wegen der in den spätern Monaten sicherern Hoffnung zur Geburt eines lebensfähigen Kindes, könnte man die Abtreibung und Tödtung einer Frucht in dieser Zeit als strafbarer betrachten.

Das Irrige der Unterscheidung von beseelter und unbeseelter Leibesfrucht, wurde schon von Alberti *(Syst. Jurispr. med. T. I. Cap.* 6.) und Teichmeyer *(Instit. med. leg. Cap.* 8.) erkannt, und seit ihnen war, bei gerichtlichen Ärzten, kein Zweifel mehr über die schädliche Anwendung derselben auf das Criminalrecht. — Neuerlich aber hat ein berühmter und philosophischer Arzt diesen Unterschied nicht nur zu vertheidigen, sondern in Beziehung auf die Lehre vom Kindermord in noch weiterem Umfange anzuwenden gesucht. Vergl. Ernst Platner Programm: *Quaest. medicinae forensis. XXIX. de vita foetus non animata, quatenus ad infanticidium. Lips.* 1809. Davon noch weiter unten, bei der Lehre von der Lungenprobe.

§. 98.

Spätgeburten, überzeitige Geburten, Spätlinge *(Partus retardati, serotini)* nennt man solche Geburtsfälle, wo die Leibesfrucht über die regelmäfsige Zeit von vierzig Wochen, oder zwei hundert und achtzig Tagen, im Mutterleibe geblieben seyn soll. Für die gerichtliche Medicin gehören die Untersuchungen darüber nur dann, wenn die Rechtmäfsigkeit eines später als vierzig Wochen, nach dem Tode oder der Abreise eines Ehemanns, oder nach dem eingestandenen letzten Beischlaf, geborenen Kindes, in Zweifel gezogen wird. Die Beobachtungen krankhafter Fälle nämlich, wo die todte Frucht über die regelmäfsige Zeit im Mutterleibe (innerhalb oder aufserhalb des Fruchthalters) bleibt, und mit erdiger Masse überzogen, oder in eine fast knöcherne Substanz verwan-

delt wird, gehören nicht hieher, und können auch nicht zum Beweise der Möglichkeit lebender Spätgeburten angewendet werden.

§. 99.

Über die Möglichkeit der Spätgeburten und die Bestimmung des Termins, wie lange dieselben nach dem regelmäfsigen Zeitraume statt haben können, haben sich die Lehrer noch zu keinem einmüthigen Urtheil vereinigt. Als Gründe für die Möglichkeit der Spätgeburten führt man an: 1) Die Spätgeburten können eben sowohl statt haben, als eine andre Abweichung der Natur von der Regel, als z. B. die frühreife Geburt, die Erzeugung der Mifsgeburten u. s. f. 2) Die vollkommene Ausbildung des Kindes werde verzögert, wenn schwächende Ursachen auf die Mutter wirkten. 3) Auch bei Pflanzen und Thieren sey die Geburtszeit nicht immer dieselbe, und namentlich würden die Insekten, nach der mehrern oder mindern Wärme, zeitiger oder später entwickelt. 4) Es gäbe unleugbare Erfahrungen von verspäteten Geburten.

§. 100.

Gegen diese Gründe haben die Gegner eingewandt: es herrsche allerdings in dem Vorgange des Zeugungsgeschäftes und der Schwangerschaft bei den Säugethieren, und namentlich bei dem Menschen, eine grofse Regelmäfsigkeit und ein bestimmter Zeitraum, da nicht das bis zu einer gewissen Gröfse und Schwere gelangte Kind, sondern die durch die fortschreitende Schwangerschaft bewirkte innere Veränderung den Fruchthalter zur Zusammenziehung bestimme, wofür besonders die aufser dem Fruchthalter geschehenen Empfängnisse den Beweis gäben, bei welchen die We-

hen zur regelmäfsigen Zeit fruchtlos erfolgen. Das Beispiel von den Pflanzen und Thieren sey mithin auf die vollkommener organisirten Säugethiere gar nicht anzuwenden. Der Schluſs von den vorzeitigen Geburten sey gleichfalls unpassend, indem in so vielen tausend Fällen bei Frauen von ganz verschiedener Körperconstitution, Alter, Temperament und Gesundheit, unter allen Himmelsstrichen, die Geburt regelmäfsig am Ende des neunten Monats erfolge. Schwächende Ursachen, die auf die Mutter einwirkten, veranlassen, der Erfahrung gemäfs, vielmehr eine zu frühe Niederkunft. Alle angeblichen Erfahrungen endlich von verspäteten Geburten seyen höchst unsicher und zweifelhaft.

§. 101.

Nach sorgsamer Erwägung aller Gründe und Gegengründe ergiebt sich Folgendes:

1) Die Regelmäfsigkeit der Schwangerschaftszeit, so wie ein festbestimmter Zeitpunkt der Niederkunft, ist, für die Mehrheit der Weiber und für Gesunde, unbestreitbar *). Eben das gilt bei den Haus-Säugethieren. Es giebt aber auch Abweichungen davon, und zwar nicht nur bei dem Weibe, sondern auch bei den Säugethieren **).

*) Dafür sprechen Tausende von täglich sich wiederholenden Erfahrungen, was auch die Alten (Hippokrates *de Diaeta Lib. I.* 19. Aristoteles *Histor. Animal. Lib. VII. Cap.* 4. Plinius *Histor. Natur. Lib. VII. Cap.* 5. *Galenus de diebus decretoriis Lib. II.)* dagegen behauptet haben, und wenn gleich auch einige Neuere, z. B. John Burns *(the principles of midwifery.* London 1811.), so wie dessen *Recensent (Salzb. med. chir. Zeitg.* 1816 *Nro.* 58.) der Meinung sind, die Geburtszeit sey nicht bestimmt.

**) Die dafür zeugenden Beobachtungen von Harvey, Alphonse Leroi, Heister, Wildberg, und vor-

züglich die zahlreichen vergleichenden Wahrnehmungen von Tessier, sind zusammengestellt in des Verf. Abhandlungen Bd. III. S. 286.

§. 102.

2) Die Versuche, welche man gemacht hat die Ursachen der Spätgeburten zu erklären, sind gröfstentheils mifslungen. Vieles, was man als Grund angegeben, ist entweder falsch, oder nur unerweisliche Muthmafsung. Temperament, Alter, Körperbeschaffenheit, haben auf langsamere Ausbildung der Frucht und auf Verspätung der Geburt erfahrungsmäfsig keinen Einfluss. Eben so wenig die Beschaffenheit des männlichen Saamens. Auch in schwächerer Reizbarkeit, gröfserer Geräumigkeit und später eintretender höchster Ausdehnung der Fasern des Fruchthalters kann der Grund nicht liegen, wie die rechtzeitigen Wehen bei Empfängnifs und Schwangerschaft aufserhalb des Fruchthalters beweisen. Die Annahme der Befruchtung noch nicht völlig gereifter und gezeitigter Eier (Bläschen) im Eierstock ist unerweislich und unbefriedigend. Unter den Krankheiten und krankmachenden Einflüssen sind manche, welche vielmehr Fehlgeburt oder Frühgeburt veranlassen, wie Schwindsucht, Blut- und Säftemangel, Krämpfe, so wie Schreck, Kummer, Gram, schlechte Nahrung u. s. f. Jedoch kann, nach Osiander, eine grofse Schwäche der Gebärmutter, die theils von psychischen Ursachen wie Gram, Kummer, Sorgen, Gemüthsunruhe, vielem Ärger und Verdrufs während der Schwangerschaft, heftigem Schrecken und davon nachbleibender Anlage zur Ängstlichkeit und hysterischen Zufällen, herrühren kann; theils von physisch wirkenden abhängt (wie von anhaltend nasser und warmer Witterung während der

Schwangerschaft, die selbst *partus serotinus epidemicus* bei Menschen und Thieren bewirke, von Blutflüssen, frühen Niederkunften, übermäfsig langem Säugen noch während der Schwangerschaft, von vielem Nachtwachen und andern Anstrengungen, von schlechter Nahrung mit quälenden Nahrungssorgen, von Abscessen und andern örtlichen Krankheiten in der Nähe des Uterus, von langer Krankheit und allmäligem Absterben der Frucht im Mutterleibe) und endlich durch mechanisch wirkende Ursachen bedingt werden kann (wie übermäfsige Ausdehnung des Uterus durch Zwillinge, Drillinge u. s. w. kurz vor der neuen Schwangerschaft) als die allgemeine Ursache von verlängerter Schwangerschaft und Spätgeburt angesehen werden. Carus setzt den Grund der übermäfsig verlängerten oder der anhaltenden Schwangerschaft entweder in den mütterlichen Körper (Verwachsung des Muttermundes, schon begonnene Ausartung der Gebärmutterwände, Schlaffheit ihrer Fasern, schwammigte torpide Constitution des übrigen Körpers) oder in die Frucht (abnorme Wasseranhäufung, die nach dem Abfluss gänzliche Erschlaffung zurückläfst, Mangel an Wasser, abnorme Form oder Vergröfserung des Fötus, so wie falsche Lage und Stellung der Frucht) oder in beide zugleich. (Vergl. Zeitschr. f. die Staatsarzneik. Bd. V. S. 237 — 266.)

§. 103.

3) Die Prüfung der Beobachtungen und Erfahrungen ist für die Frage von der Wirklichkeit der Spätgeburten eben so nothwendig als entscheidend. Solche Fälle von Spätgeburten, welche zu Klagen und Rechtshändeln Anlafs gegeben haben, können, wenn gleich das Urtheil der Gerichts-

ärzte günstig ausfiel, doch kaum als unzweifelhafte Beweise angesehen werden. Hingegen sind die nicht seltnen Erfahrungen *) von Spätgeburten, welche bei bestehender Ehe, unter vollkommner Übereinstimmung beider Ehegatten gemacht wurden, die zu keinem Verdacht, noch weniger zu Klagen und Gerichtshändeln Anlafs gaben, als glaubwürdig und beweisend zu betrachten. Nach solchen Erfahrungen ist die Wirklichkeit der Spätgeburten erwiesen, wenn gleich dieselben immer nur Ausnahmen von der Regel bleiben.

*) Unter den Erfahrungen dieser Art stehen diejenigen wohl mit Recht oben an, welche von Ärzten an ihren eignen Ehefrauen gemacht wurden.

Foderé (*Traité de médecine légale Tom. II. pag.* 125.) erzählt von seiner Frau, dafs sie zweimal nach einander erst nach Ablauf des zehnten Monats entbunden wurde. Hr. Hof-Med. v. Klein machte eine ähnliche Beobachtung an seiner Frau, die 4 Wochen nach dem Ablauf der gewöhnlichen Zeit täglich Wehen hatte, und ein Kind mit Zeichen der Überreife gebar. (Kopp's Jahrbuch Bd. III. S. 252.) Ältere Erfahrungen bei Burggraf Epist. ad Hallerum I. p. 20. und in Halleri Element. Physiol. Tom. VIII. pag. 425. Not. g. stimmen damit zusammen. Eine ganze Reihe Erfahrungen von Spätgeburten, die in neuerer Zeit von Schnobel, Stark, Knape, Schneider, Wildberg, Bernt, Salomon, Lobstein und dem Verf. gemacht wurden, sind in den Abhandlungen Bd. III. S. 294 ff. mitgetheilt. Alle diese wurden bei bestehender Ehe und unter Umständen gemacht, welche die Glaubwürdigkeit derselben aufser Zweifel setzen. Osiander theilte mehrere eigne und fremde Erfahrungen mit in s. Handbuche der Entbindungskunst Bd. I. Abth. I. S. 351. Spätgeburten bei schweren Krankheiten haben G. C. Arnold (*Tractatus de partu serotino* 324. *dierum ex oedemate uterino cum singulari graviditate et puerperio. Lips.* 1775.) und D. J. F. Schütze (Geschichte einer sehr merk-

merkwürdigen zwölfmonatlichen Schwangerschaft. Coburg 1778. 8) beschrieben.

Zu vergleichen ist auch der von Platner *(de partu undecimestri observatio. Qu. Med. for. part. VI.)* mitgetheilte Fall, wenn gleich derselbe eine Unehelich-Schwangere betrifft, und zur Klage Anlafs gab.

§. 104.

Wiewohl nun aus den entwickelten Gründen die meisten neuern Lehrer die bedingte Möglichkeit der Spätgeburten anerkennen, so sind dieselben doch über den Termin nicht einstimmig, bis zu welchem eine Spätgeburt noch anerkannt werden könne. In den ältern Facultäts-Gutachten sind zehn-eilf-zwölf- ja dreizehn-monatliche Kinder oft zu nachgiebig für rechtmäfsige Spätlinge anerkannt. Alberti, Teichmeyer und Büttner verwerfen die Rechtmäfsigkeit der eilf- und zwölfmonatlichen Spätlinge nicht ganz. Hebenstreit giebt die Rechtmäfsigkeit bis zu Anfang des eilften Monats zu, Ludwig und Haller lassen nur die zehnmonatlichen gelten, Metzger aber hält jedes nach dem zweihundert und achtzigsten Tage nach dem Tode oder der Abreise eines Ehemanns, oder dem eingestandenen letzten Beischlaf, geborene Kind für unrechtmäfsig. Als gültiger Grundsatz ist aber anzunehmen: dafs eine um einen Monat über den regelmäfsigen Termin verspätete Geburt auch nach medicinischen Grundsätzen für rechtmäfsig erklärt werden kann, wenn die Umstände dabei für die Spätgeburt zeugen. Ob noch später geborne Kinder als gültige Spätlinge anerkannt werden können, läfst sich nicht im Allgemeinen, sondern nur nach der Besonderheit des Falles entscheiden. Mende glaubt: dafs eine Spätgeburt bis zum 308. Tage statt haben könne; dafs aber späterhin die Möglichkeit derselben, wegen zunehmenden Missverhält-

nisses des gröfser werdenden Kindeskopfes zum Becken der Mutter, immer mehr abnehme, und bis zum 322. Tage gänzlich verschwinde. (Handbuch II. Bd. S. 216.) Osiander nimmt eine Verlängerung der Schwangerschaft, wenn die Frucht im Uterus ist, um einen bis drei Monds-monate an; und Carus behauptet, dafs bei anhaltender Gebärmutterschwangerschaft die (fortlebende) Frucht im Uterus eben so auf unbestimmte Zeit (mehrere Jahre) zurückgehalten werden könne, wie bei der Schwangerschaft ausserhalb der Gebärmutter. (Vergl. Zeitschrift am §. 102. a. O.)

Die Fälle, wo vormals die medicinischen Facultäten nicht unpartheiisch, und ohne feste Grundsätze, eilf-zwölf- und dreizehnmonatliche Kinder für rechtmäfsig erklärten, kommen vor bei Amman *(Med. crit. Cas.* 44.) Alberti *(Tom. II. Cas.* 40.) Valentin *(Novell. C.* 3.) und Heister, *Diss. qua partus tredecimestris pro legitimo habitus proponitur, et simul partui nullum certum tempus in universum tribui posse ostenditur. Helmst.* 1753. und in Schlegel *Collect. Op. select. Vol. II.*

§. 105.

Die Gesetzgebungen der älteren und neueren Zeit haben für Früh- und Spätgeburten gewisse Normaltermine festgesetzt, innerhalb welcher die Rechtmäfsigkeit derselben nicht bestritten werden darf. Ist dabei *in favorem partus et matrimonii* der weiblichen Schwäche vielleicht mehr nachgesehn, als sich aus den Grundsätzen der gerichtlichen Medicin gutheifsen läfst, so verdient dieses, bei der Uneinigkeit und Ungewifsheit, welche noch herrscht, keinen Tadel. Das römische Recht erklärt Frühgeburten von sechs Monaten, oder 182 Tagen, und Spätgeburten, innerhalb des zehnten (Sonnen-) Monats für rechtmäfsig. (*Digest.*

L. I. Tit. V. L. 12. — *Digest. L. XXXVIII. Tit. XVI. L.* 3. *§.* 11 *et* 12. *Novell. XXXIX. Cap.* 2.) Das Allgemein. Gesetzbuch. f. d. Preufs. Staaten (Bd. III. S. 143. §. 19.) erklärt ein bis zum 302ten Tage nach dem Tode des Ehemanns gebornes Kind für rechtmäfsig. Der *Code Napoleon* erklärt eine Frühgeburt von 180 Tagen, und eine Spätgeburt von 300 Tagen für rechtmäfsig (I. Buch. VII. Titel 314. 315.). Das allgem. bürgerliche Gesetzbuch für Östreich (K. III. §. 138.) erklärt Kinder, die nach geschlofsner Ehe im 10. Monate, entweder nach dem Tode des Ehemannes, oder nach gänzlicher Auflösung des ehelichen Bandes, von der Gattin geboren werden, unbedingt für ehelich; die nach dem 10. Monat gebornen, unterwirft es der Untersuchung der Kunstverständigen. (Vergl. des Verf. Abhandl. Bd. III., S. 301.)

§. 106.

Bei der gerichtsärztlichen Beurtheilung der Spätgeburten ist grofse Vorsicht nöthig. Es gelten dabei folgende Regeln:

1) Jeder Fall von Spätgeburt ist ein besonderer, und mufs nach genauer Untersuchung seiner Eigenthümlichkeit beurtheilt werden.
2) Der Arzt mufs die gesammten Merkmale prüfen, welche für oder gegen die Wirklichkeit einer Spätgeburt zeugen.
3) Für die Spätgeburt sprechen:
   a) erwiesne Zeugungsfähigkeit des Ehemannes zur Zeit des angegebnen letzten Beischlafes. Ist der Ehemann abgereist, oder plötzlich bei vollen Kräften gestorben, z. B. durch Schlagfluss, Wunden, Unglücksfälle, so ist die Wahrscheinlichkeit für die Frau. War der Ehemann

aber nach langwieriger schwerer Krankheit gestorben, so ist die Vermuthung wider dieselbe.

b) Wenn die Frau ihre Schwangerschaft sogleich angegeben hat und erweislich die gewohnten Zufälle der Schwangerschaft vorhanden waren. Zeugnisse von Ärzten, Hebammen und Andern, müssen dabei besonders in Betracht kommen.

c) Fühlbare Bewegungen der Frucht in der 19 — 20. Woche nach dem letzten Beischlaf. Sind diese nicht blos von der Mutter, sondern auch von sachverständigen Zeugen wahrgenommen worden, so geben sie einen nicht unwichtigen Beweis.

d) Eintritt von Wehen, Wasserabgang und andere Zeichen herannahender Geburt am Ende der 40. Woche nach dem angegebnen letzten Beischlaf, die aber fruchtlos bleiben, gänzlich aufhören, oder bis zum wirklichen Eintritt der Geburt periodisch wiederkehren. Eins der wichtigsten Merkmale für die Richtigkeit der Spätgeburt.

e) Schwere Krankheiten der Schwangern, die mit Störung der gesammten Reproduction mit fortdauerndem Blutverlust, Bleichsucht, wassersüchtigem Zustande des Uterus (nach Osiander besonders Wassersucht des Eyes mit lästig werdendem Druck des Uterus für die Schwangere, nebst ödematöser Anschwellung der Schenkel und der Schamlefzen, so wie mit den §. 102. angegebnen Ursachen einer grofsen Schwäche des Uterus)

begleitet sind, oder mit gewaltsamer Zerrüttung des Nervensystems, wie Epilepsie, Starrsucht, Zuckungen, müssen besonders in Betracht kommen, wenn gleich diese Krankheitszustände auch bei andern Frauen eintreten, die Abortus und Frühgeburten erleiden.

f) In Bezug auf die Frucht kommen in Anschlag

α) Zeichen der Überreife. Mehr als gewöhnliche Ausbildung der Frucht, Gröfse und Schwere, stärkere Kopfdurchmesser, Verkleinerung oder selbst Verknöcherung der Fontanellen, Kräftigkeit des Kindes, früh durchbrechende oder schon vorhandene Zähne sind zu berücksichtigen.

β) Die Überreife ist aber kein unerlässliches und nothwendiges Merkmal der Spätgeburt. Es können nach unzweifelhaft verlängerter Schwangerschaft Kinder geboren werden, die den zeitigen an Reife und Ausbildung gleich sind; ja sie können klein, schwach und wenig genährt seyn (nach Foderé, Osiander und Carus). Im letzten Falle müssen Körperbau und Gesundheitszustand der Mutter, so wie die Krankheiten im Laufe der Schwangerschaft mit in Anschlag kommen.

g) Unbescholtner sittlicher Ruf mufs so lange die Vermuthung für die Mutter begründen, bis Gegenbeweis eintritt.

4) Die Gesammtheit oder Mehrheit dieser Merkmale wird den Gerichtsarzt um so mehr zur Anerkennung der Spätgeburt bestimmen, wenn selbige noch innerhalb des Zeitraumes

von 10 Monaten, oder 310 Tagen fällt. Ob nach diesem Zeitraum geborne Kinder noch ein günstiges Gutachten erhalten können, mufs die Besonderheit des Falles und die Vergleichung der unverdächtigen, nicht gerichtlichen, in bestehender Ehe gemachten Erfahrungen bestimmen.

5) Immer mufs der Gerichtsarzt in dem Gutachten sein Urtheil nicht als ein völlig gewisses, sondern nur als ein wahrscheinliches aufstellen.

§. 107.

Die getheilte Meinung der Ärzte über die Spätgeburten, hat eine Menge von Schriften über diesen Gegenstand in Deutschland und Frankreich veranlafst, wovon die wichtigsten folgende sind:

Laurent. Heister Diss. qua partus tredecimestris pro legitimo habitus proponitur, et simul partui nullum certum tempus in universum tribui posse ostenditur. Respond. I. G. Wagner. Helmst. 1727 — 53. abgedruckt in *Schlegel Collectio. Vol. II. pag.* 1.

Rud. Aug. Vogel Diss. de partu serotino valde dubio. Respond. F. C. Harrer. Goetting. 1767. bei *Schlegel l. c. pag.* 114.

Le Bas Question importante: peut-on déterminer un terme préfix pour l'accouchement? à Paris 1764.

Petit Recueil de pièces concernant les naissances tardives. Vol. 1. 2. *à Amsterd. et Paris* 1766.

Bouvart Consultations sur une naissance tardive etc. à Paris 1765.

Dr. Ioan. Bern. Schnobel Diss. de partu serotino in medicina forensi temere nec affirmando, nec negando. Ienae 1786. — bei *Schlegel l. c. Vol. IV. p.* 232.

Gahn de partu serotino. Deutsch, in Pyl Magazin der ger. Arzneik. Bd. II. S. 732.

Schmidtmüller über die Dauer der Schwangerschaft des

menschlichen Weibes; in dessen Beiträgen zur Vervollkommnung der Staatsarzneik. S. 139.

Möller *de partu serotino. Jen.* 1807.

Aufser diesen, die schon früher angeführten Schriften.

III. Untersuchungen über die Ächtheit der neugebornen Leibesfrüchte.

§. 108.

Die schwierige Aufgabe, die Ächtheit der Kinder betreffend, wird nur von einer Seite Gegenstand der gerichtlichen Medicin, nämlich, wenn Verdacht einer erdichteten Schwangerschaft, und gar nicht geschehener Geburt entsteht; oder, wenn nach wirklicher Schwangerschaft und Entbindung, die Frau der Unterschiebung eines fremden Kindes verdächtig wird, im Fall sie ein todtgeborenes, oder eine Mola, zur Welt brachte. Zur Beantwortung dieser Frage dient die gerichtlich-medicinische Untersuchung der Wöchnerin und des Kindes.

§. 109.

Die Frage: ob eine Frau wirklich geboren habe, oder nicht? ist in solchen Fällen, wo die Untersuchung in den ersten Tagen oder doch spätestens in den zwei ersten Wochen nach dem angegebenen Geburtstermine, unternommen wird, leicht und mit Sicherheit zu entscheiden, indem die Kennzeichen vorhanden gewesener Schwangerschaft und geschehener Geburt (§. 191.) darüber Auskunft geben. Da aber diese Kennzeichen mit der Zeit immer mehr verschwinden und unsicher werden, so wird eine sichere Entscheidung nach physischen Merkmalen immer um so weniger möglich, je länger der Zeitraum der zweifelhaften Geburt schon vergangen ist.

§. 110.

In dem Falle, wo eine Frau wirklich schwanger war und gebar, und sodann ein fremdes Kind unterschob, beruht die Möglichkeit der Aufhellung des Betruges, durch die gerichtlich-medicinische Untersuchung, einzig auf der Auffindung von Zeichen des Mifsverhältnisses zwischen dem Alter des Kindes und dem Termine der angeblichen Geburt. Der Betrug kann also aus physischen Merkmalen in solchem Fall nur dann entdeckt werden, wenn die Mutter ein Kind unterschob, das geraume Zeit vor oder nach dem Termine ihrer Niederkunft geboren war. Jenes Mifsverhältnifs aber wird erkannt aus der saftigen oder trockenen Beschaffenheit der Nabelschnur, aus der Hautfarbe (in Bezug auf die Gelbsucht neugeborner Kinder), und wenn der Betrug grob ist aus der Länge und Schwere des Kindes. Auch hier ist die Entscheidung um so unsicherer, je später sie gefodert wird.

§. 111.

Wurde aber bei einem geschickt geleiteten Betruge ein zur Zeit der Niederkunft geborenes Kind untergeschoben, so läfst sich aus physischen Kennzeichen die Unächtheit des Kindes auf keine Weise darthun. Die Ähnlichkeit oder Unähnlichkeit des Kindes mit den Ältern kann hier nichts erweisen, da theils die erste bei einem neugeborenen Kinde schwer zu beurtheilen und auch überall nicht nothwendig ist.

Sehr richtig hat Haller bemerkt, dafs nur dann aus der Ähnlichkeit oder Unähnlichkeit der Kinder mit den Ältern sich ein Beweis, die Ächtheit betreffend, hernehmen lasse, wenn jene von zwei verschiedenen Menschenracen sind, der Vater z. B. ein Neger und die Mutter eine Weifse, oder umgekehrt u. s. f. (Vorles. Bd. I. S. 84.) Vergl. das Gutachten des Ober-Coll.

med. zu Berlin über die Frage: ob von dem Beischlafe eines Mohren mit einer Weifsen ein ganz weifses Kind geboren werden könne? in Kleins Annalen Bd. VII. S. 120. und in Pyls Aufs. Bd. VII. S. 262.

IV. Untersuchungen über die Erstgeburt.

§. 112.

Die seltenen medicinisch-gerichtlichen Untersuchungen über die Erstgeburt treten nur in dem Falle ein, wenn man aus Mangel an hinlänglicher Bezeichnung zweifelhaft darüber ist, welches von Zwillings- oder Drillingskindern das erstgeborene sey und mithin die Zuerkennung der Erbschaftsrechte streitig wird. Ganz müfsig und unnütz aber sind die von Zacchias gepflogenen Untersuchungen über die Frage: welches von zwei gleichzeitig geborenen Kindern das zuerst erzeugte sey? —

Zacchiae Quaest. med. leg. Lib. IX. Tit. 11. 12.

§. 113.

Zur Entscheidung wurde in der gerichtlichen Medicin die Beobachtung benutzt, dafs in der Regel von mehrern gleichzeitigen Kindern das kräftigste und vollkommenste zuerst geboren wird. In zweifelhaften Fällen wird also auch das kräftigste und lebhafteste für des erstgeborene erklärt. Sehr richtig bemerkt aber Haller, (Vorles. I. S. 23.) dafs dieser Grundsatz mehr politisch als medicinisch sey, da er die Erfahrung nicht immer auf seiner Seite habe *). Auch würde der angenommene Grundsatz nur in den ersten Tagen nach der Geburt entscheiden können, da späterhin, bei veränderter Gesundheit und Reproduction, das vorhin stärkere und vollkommenere Kind hinter dem andern zurückbleiben könnte. — Schwerlich werden aber überhaupt dergleichen Fälle, wenn sie von Wichtigkeit sind, den gerichtlichen Ärzten zur Ent-

scheidung überlassen. — Über die durch den Kaiserschnitt geborenen Kinder würde nach gleichen Grundsätzen geurtheilt werden müssen.

*) Klose (System S. 320.) sah wiederholt zuerst das schwächste Kind geboren werden. Ein Recensent in der Jenaer Literatur-Zeitung 1817. Nro. 29. sah dieses ebenfalls. Auch Hebenstreit (*Anthropolog. forens. p.* 210) erklärte sich schon gegen jenen Grundsatz. — Das Preufsische Landrecht, Thl. I. Tit. I, §. 16. verordnet in zweifelhaften Fällen Entscheidung durch das Loos.

Zweites Capitel.

Untersuchungen über das Lebensalter.

§. 114.

Die gerichtlich-medicinischen Untersuchungen über das Lebensalter werden im Allgemeinen nur dann gefodert, wenn die gesetzlich bestimmten Beweise, wodurch das Alter im bürgerlichen Leben erwiesen wird, wie die Geburtsscheine, entweder fehlen, oder zur Entscheidung der zweifelhaften Rechtsfrage unzureichend, oder unanwendbar sind. Anlafs dazu geben aber vorzüglich folgende Fälle: 1. Wenn die Fähigkeit einer Person zu gewissen körperlichen Zuständen und Functionen, z. B. zur Schwangerschaft oder Zeugung; 2. oder zu gewissen Vorrechten, Verpflichtungen, Strafen u. s. f. zweifelhaft ist, insofern nämlich eine im Lebensalter begründete körperliche oder geistige Beschaffenheit dazu erfoderlich wird. 3. Wenn das Alter eines todt gefundenen Menschen zu bestimmen ist; oder 4. wenn über den zweifelhaften Tod eines lange Abwesenden, nach der muthmafslichen Dauer seines Lebens, ein Gutachten gefodert wird.

§. 115.

Lebensalter bedeutet im Allgemeinen jede Periode des menschlichen Lebens, welche durch eine bedeutende Entwickelung der körperlichen oder geistigen Thätigkeiten, oder durch ein Zurücksinken und Erlöschen derselben, bezeichnet wird. Der Eintritt dieser Perioden ist zwar im Allgemeinen feststehend, nach dem der Gattung einwohnenden Typus, aber Verschiedenheiten darin werden doch bedingt durch das Klima, durch den Volksstamm, durch ererbte Anlage, Erziehung, Lebensart, Krankheiten und die Individualität überhaupt. Daraus ergiebt sich also, dafs weder gerichtlich-medicinische Entscheidungen, noch gesetzliche Bestimmungen über Rechtsfragen, die das Lebensalter betreffen, sich in allen Ländern gleich bleiben dürfen.

§. 116.

In Betracht der Eintheilung der Lebensalter weichen die Lehrer der gerichtlichen Medicin fast alle von einander ab. Eschenbach und Haller nehmen drei, Hebenstreit und Ludwig vier, Ploucquet fünf, Teichmeyer, Schmidtmüller, Roose, Wildberg und Mende sechs, Gruner sieben, und Metzger acht Perioden an. Es hängt die Aufstellung der mehrern oder mindern Lebensalter davon ab, dafs einige nur die Hauptperioden mit Unterabtheilungen aufführen, andere hingegen die letztern wieder als eigene Alter betrachten, und das Fruchtleben vor der Geburt mitzählen.

Vergl. Ploucquet *Diss. sistens aetates humanas eorumque iura. Tubing.* 1778. oder: Vom menschlichen Alter und den davon abhängenden Rechten. Tübing. 1779. *Gruner Semiotice generalis. Hal.* 1775. *Pars I. cap.* 1. 8.

22. *sq.* — Die übrigen genannten Schriftsteller in ihren oben (§. 22.) genannten Compendien.

§. 117.

Wenn das Alter eines Kindes vor der Geburt in Frage kommt, so kann der Fall gedoppelt seyn. Entweder soll der Zustand und das Alter der Frucht im Mutterleibe beurtheilt werden, oder es ist von einem Abortus, oder einer Frühgeburt, die Rede. Im ersten Falle kann nur die Untersuchung der Schwangern, und die Wahrnehmung der Bewegungen der Frucht bei schon vorgerückter Schwangerschaft, Aufschluſs geben. Bei Beurtheilung der Frühgeburten werden die oben (§. 90. 91.) angegebenen Merkmale der Reife und Zeitigkeit, oder der Vorzeitigkeit, zum Grunde gelegt. Das Alter eines Abortus aber richtig zu bestimmen *), bedarf der gerichtliche Arzt einer, durch selbstsehen erworbenen, Erkenntniſs von der fortschreitenden Ausbildung der menschlichen Embryonen in den verschiedenen Wochen und Monaten der Schwangerschaft.

Vergl. Kennzeichen des Fötusalters in seinen verschiedenen Perioden, von Augustin (in dessen Repertorium St. II, S. 63.) und in Mende's Handbuch II. S. 242. ff.

*) Ein Fall der Art findet sich bei Pyl, Bd. VIII. S. 135.

§. 118.

I. Die Kindheit oder das kindliche Alter (*Infantia*) begreift, nach der gewöhnlichen Annahme, den Zeitraum von der Geburt bis zum Eintritt des jugendlichen Alters. In der gerichtlichen Medicin unterscheidet man aber zweckmäſsig folgende Unterabtheilungen.

§. 119.

1) Die ersten (drei bis sechs) Tage nach der Geburt. Kennzeichen dieser Periode sind die noch am Körper befindlichen Überreste einer

mehr oder weniger saftreichen Nabelschnur, die Röthe der Haut unmittelbar nach der Geburt, die in den folgenden Tagen ins Gelbliche spielt, der Abgang des Kindspeches. Die Ausmittelung dieses Lebensalters ist von Wichtigkeit, wenn lebende oder todte Kinder ausgesetzt gefunden werden, und zu entscheiden ist, ob das Kind ein neugebornes*) sey, ob es von einer bestimmten Person, deren Niederkunftszeit man kennt, geboren seyn könne? u. s. w. Wird die Untersuchung am todten Körper angestellt, so kommt zu den Merkmalen noch die Beschaffenheit der Eingeweide, vorzüglich des Herzens, der Lungen, der Blutgefäfse und der Leber hinzu.

*) Das Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern betrachtet ein Kind, welches noch nicht 3 Tage alt geworden, als ein neugebornes (Th. I. Art. 159.) Das Preufsische Landrecht (Thl. II. Tit. 20. §. 913.) setzt dafür einen Zeitraum von 24 Stunden fest. Diese Bestimmungen sind wichtig bei der Frage über den Thatbestand des Kindermordes.

§. 120.

2) Das erste Lebensjahr, dessen Bestimmung aus gleichen Gründen nöthig werden kann, wird in seinem Verlaufe durch die allmälig fortschreitende Ausbildung des Körpers, und durch den Eintritt und Fortgang der Seelenthätigkeit im Allgemeinen, bezeichnet. Das zunehmende Wachsthum, die gröfsere Länge des ganzen Körpers, die allmälige Verkleinerung der Fontanellen, die festeren und runderen Gliedmafsen, der Durchbruch der Zähne, die eintretende eigenthümliche Farbe der Haut, die Entwickelung von Vorstellungen und Begriffen, die Bildung der ersten articulirten Laute, geben die nähern Kennzeichen. Bei todten Kindern ist besonders die Untersuchung der (§. 119.)

genannten Eingeweide (vorzüglich in Bezug auf das *foramen ovale*, den *ductus arteriosus Botalli* und den *ductus venosus Arantii*) von Wichtigkeit.

§. 121.

3) Das weitere Kindesalter bis zum Zahnwechsel, oder bis zum siebenten Jahr. Die steigende Ausbildung der physischen und psychischen Kräfte giebt die allgemeinen Merkmale dieses Zeitraums. Der Körper wächst bedeutend in die Länge, aber die Knochen sind noch immer weich, nachgiebig und unausgebildet; die Anzahl der Knorpel ist noch gröfser wie bei Erwachsenen; die Haut ist noch zart, glatt und weich; die Muskeln sind noch schwach, und haben keine bestimmten Umrisse. Die Geisteskräfte sind noch wenig ausgebildet; deshalb werden gesetzwidrige Handlungen der Kinder nicht als Verbrechen betrachtet, und sonach nur mit Züchtigungen bestraft, die keine bürgerlich entehrende Wirkung haben.

§. 122.

4) Das Knabenalter *(pueritia)* umfafst den Zeitraum vom siebenten Jahr bis zur eintretenden Mannbarkeit. Es beginnt mit dem Zahnwechsel, und in seinem Verlaufe macht die körperliche und geistige Entwickelung bedeutende Fortschritte. Die Achselhöhlen und Schaamtheile, und das Kinn bei Knaben, sind noch unbehaart. Wegen der noch wenig fortgeschrittenen Ausbildung der Vernunft hat die Gesetzgebung Kinder in diesem Alter, als Unmündige, noch unter väterliche Gewalt oder Vormundschaft gestellt, und ihnen die Fähigkeit zu bürgerlichen Geschäften abgesprochen. Die Zurechnung von Verbrechen findet noch um so weniger statt, je jünger das Individuum, je weniger ausgebildet dessen Verstand ist, und je weniger Ver-

nunft und Freiheit der Selbstbestimmung zur Entwicklung gelangt sind.

§. 123.

II. Die Jugend, das jugendliche Alter (*Adolescentia*) hebt mit der eintretenden Mannbarkeit an, und erstreckt sich bis zum Anfang des männlichen Alters, oder in rechtlicher Hinsicht bis zum Eintritt der Volljährigkeit. Es treten in diesem Lebensalter Fortpflanzungsvermögen und Geschlechtstrieb ein. Der Eintritt der Mannbarkeit erfolgt in Deutschland bei dem männlichen Geschlecht im funfzehnten bis achtzehnten, und beim weiblichen Geschlecht vom dreizehnten bis sechszehnten Jahre. Bei Jünglingen bricht nun das Haar am Kinn und an den Geschlechtstheilen hervor, die Stimme leidet die bekannte Veränderung, in den Hoden wird nun wirklicher Saamen abgesondert, das ganze Äufsere verliert das Knabenmäfsige und nähert sich dem Männlichen an. Bei den Jungfrauen bilden sich die Brüste aus, es keimen die Schaamhaare hervor, der Monatsfluſs tritt ein, es äufsert sich der Geschlechtstrieb, und ihr Ansehn verliert das Kindische.

§. 124.

In Bezug auf die rechtlichen Verhältnisse, hat die Gesetzgebung, in Erwägung der noch nicht vollendeten Ausbildung des Geistes, mit Recht bestimmt, dafs die Individuen im jugendlichen Alter, weder in den Vorrechten, noch Verpflichtungen, dem männlichen Alter gleichgestellt werden und als Minderjährige betrachtet werden sollen. Sie können aber um so eher für volljährig erklärt, und andrerseits für gesetzwidrige Handlungen und Verbrechen verantwortlich gemacht werden *), je weiter ihr Alter und ihre Geistesbil-

dung schon vorgeschritten sind. Die in verschiedenen Ländern abweichende Bestimmung der Gesetze über den Eintritt der Volljährigkeit beim einundzwanzigsten, vier- oder fünfundzwanzigsten Jahre, beruht auf der, vorzüglich durch das Klima bedingten, frühern oder spätern Ausbildung des Körpers und Geistes.

*) Über die vom jugendlichen Alter hergenommenen Gründe der aufgehobnen oder verminderten Zurechnung. Vergl. das Baierische Strafgesetzbuch Thl. I. Art. 98. u. ff.

§. 125.

III. Das männliche Alter, das stehende Alter (*aetas virilis*, nach Andern auch *iuventus*), begreift den Zeitraum von der vollendeten Entwicklung des Organismus an, bis zum Eintritt des höhern Alters, in sich, wo die Abnahme der Kräfte und das Schwinden wichtiger Functionen beginnt, das heifst, bei Männern bis in die Funfziger, und bei Weibern, bis in die Vierziger Jahre. Die vollendete körperliche Entwickelung wird bezeichnet durch das aufhörende Wachsen in die Länge, durch die vollendete Bildung der Knochen, Knochenfortsätze, und der Muskeln, durch die wegen der stärkern Fettabsonderung sich ründenden Umrisse des Körpers. Beide Geschlechter sind in diesem Zeitraume zur Fortpflanzung vollkommen geschickt. — Alle Rechte und Verpflichtungen des bürgerlichen Lebens kommen den Individuen in diesem Lebensalter zu.

§. 126.

IV. Das höhere Alter, Greisenalter (*Senectus*), begreift nach dem allgemeinen Sprachgebrauch den Zeitraum von der Abnahme der körperlichen Kräfte an, bis zum Tode. Es sind aber zwei sehr von einander verschiedene Abtheilungen des-

desselben zu unterscheiden. In der ersten Periode ist anfänglich die Abnahme der Kräfte bei guten Constitutionen kaum merklich, wird jedoch allmählig immer deutlicher. Abnehmende Ernährung, Steifheit und Schwäche der Muskeln, Krümmung des Rückgrates, ältliches Ansehn und häufige Runzeln im Gesicht, Abnahme der äufsern und innern Sinne, und in der Regel das Erlöschen der Zeugungsthätigkeit, bezeichnen diesen Zeitraum. In rechtlicher Hinsicht werden die Menschen in diesem Lebensalter mit beschwerlichen Verpflichtungen und harten körperlichen Strafen*) um so mehr verschont, je älter sie sind, und sie haben das Recht, in öffentlichen Ämtern Gehülfen zu verlangen.

*) Vergl. Baierisches Strafgesetzbuch I. Art. 103.

§. 127.

Die zweite Periode, oder das abgelebte Greisenalter *(Senectus decrepita)*, wird nur von wenigen Greisen erlebt, wiewohl es den naturgemäfsen, ohne Krankheit erfolgenden, Übergang vom Leben zum Tode bildet. Äufsere und innere Sinne erlöschen immer mehr; Gesicht und Gehör werden schwach. Gedächtnifs und Einbildungskraft verlieren sich ganz, auch die Urtheilskraft schwindet, und der Greis wird kindisch. Nach dem Erlöschen der Gehirn- und Nerventhätigkeit, währt die Vegetation noch eine Zeitlang fort, bis auch diese endlich erlischt. Menschen in dieser Periode haben keine Pflichten mehr, wohl aber Ansprüche und Rechte.

§. 128.

Von der Mannbarkeit an erfolgt der Eintritt der übrigen Lebensalter nicht nach einem so bestimmten Typus, dafs nicht nach Verschiedenheit des Klima's und der Länder, ja selbst der eigen-

thümlichen Körperbeschaffenheit, Lebensart u. s. f. eine Abweichung von fünf bis zehn Jahren statt haben könnte. Auch mufs der gerichtliche Arzt, wenn er zur Aufhellung zweifelhafter Rechtsfragen, die sich auf das menschliche Lebensalter beziehen, ein Gutachten giebt, jene Verhältnisse immer berücksichtigen. Dahin gehört z. B. die Frage über die Fähigkeit zur Zeugung, vor oder nach dem männlichen Alter; die Frage, ob ein minderjähriger Verbrecher zu schweren körperlichen Strafen verurtheilt werden könne? — wobei körperliche und geistige Ausbildung, Erziehung, Unterricht und die Beweggründe der That in Erwägung gezogen werden müssen.

§. 129.

Würde ein Gutachten über das Leben oder den Tod eines lange Abwesenden vom gerichtlichen Arzte gefodert, so ist dabei in Anschlag zu bringen, dafs die Fälle von einem sehr hohen, mehr als hundertjährigen, Alter nicht so gar selten sind. Würde also der Abwesende selbst dieses Alter erreicht haben, so ist sein Tod immer nur als sehr wahrscheinlich, nie aber als unbedingt gewifs, anzunehmen.

Eine grofse Menge von Beispielen, dafs Männer und Weiber ein mehr als hundertjähriges Alter erreichten, sind in Hufelands Makrobiotik gesammelt, und alljährlich liefern die Zeitungen neue Beweise davon.

W. H. Ploucquet vom menschlichen Lebensalter und den davon abhängenden Rechten. Tübingen 1779.

Drittes Capitel.

Untersuchungen über zweifelhafte Geschlechts-Verhältnisse.

§. 130.

Die Geschlechtsverhältnisse geben in sehr vielfacher Beziehung Anlafs zu zweifelhaften Rechts-

fragen, und machen also in eben so vielfachem Betracht gerichtlich-medicinische Untersuchungen nothwendig. Es gehören also hieher die Untersuchungen über das Zeugungsvermögen bei beiden Geschlechtern, Hermaphroditen, Jungfrauschaft, gesetzwidrigen und unnatürlichen Beischlaf (Nothzucht, Päderastie, Sodomie), und über Schwangerschaft und Geburt. Alle diese Gegenstände schliefsen wiederum eine Menge verschiedener Fälle in sich, welche einer besondern Beachtung und Untersuchung bedürfen.

I. Untersuchungen über das Zeugungsvermögen.

§. 131.

Die gerichtlich-medicinische Entscheidung über das Zeugungsvermögen wird gar häufig gefodert. Der Vorwurf des Unvermögens zur Zeugung oder einer übermäfsigen Begierde zum Beischlaf, wird nämlich den Gesuchen um Ehescheidung oft zum Grunde gelegt. Es wird ferner das Zeugungsvermögen nach aufserehelichem Beischlaf von männlicher Seite zuweilen abgeleugnet, und von weiblicher Seite in andern Fällen Knaben oder Greisen angeschuldigt, denen es nach den Naturgesetzen in der Regel fehlt.

§. 132.

Der normale Vorgang, von welchem bei der Beurtheilung ausgegangen werden mufs, ist folgender. Bei beiden Geschlechtern ist das Zeugungsvermögen im mittlern Lebensalter, vom Eintritt der Mannbarkeit an, bis zum Eintritt des Greisenalters, vorhanden (§. 123.). Männliche Individuen, bei denen noch kein wahrer Saamen abgesondert wird, oder bei denen diese Absonderung wieder aufhörte, und Frauenzimmer, bei denen der Mo-

natsfluſs noch nicht eintrat, oder schon wieder verschwand, befinden sich in der naturgemäſsen, durch das Lebensalter bedingten, Unfähigkeit zur Zeugung. Sowohl der Eintritt, als das Aufhören des Zeugungsvermögens, überschreitet aber zuweilen die gewöhnlichen Gränzen, und bei der Beurtheilung dahin einschlagender Fälle ist immer deshalb die Individualität zu berücksichtigen.

§. 133.

In Bezug auf das fehlende Zeugungsvermögen sind bei beiden Geschlechtern zwei wesentlich verschiedene Fälle zu unterscheiden, welche der gemeine Sprachgebrauch unter der Benennung von Unvermögen (Impotenz) und Unfruchtbarkeit häufig zusammenfaſst, und mit einander verwirrt.

1) Es ist Unvermögen zum Beischlaf (*impotentia coeundi*) vorhanden.
2) Es ist Unvermögen zur Zeugung (*impotentia generandi*) vorhanden, wenn gleich der Beischlaf vollzogen werden kann.

Das Unvermögen zum Beischlaf schlieſst immer das Unvermögen zur Zeugung in sich, nicht aber umgekehrt.

§. 134.

Die Unfähigkeit zum Beischlaf beim männlichen Geschlecht hängt entweder von allgemeinen, den ganzen Organismus betreffenden, oder von örtlichen, nur auf die Geschlechtswerkzeuge und deren Verrichtung sich beziehenden, Ursachen ab. Zu den örtlichen gehört gänzlicher Mangel oder zu geringe Gröfse des männlichen Gliedes, monströse Bildung desselben in Bezug auf Länge und Umfang; hornartige Auswüchse auf der Eichel; Krümmung desselben während der Erection; Phimosis und Paraphimosis; Fisteln, Ge-

schwülste und Pulsadergeschwülste in der Harnröhre; schmerzhafte örtliche Übel, besonders manche venerische; Harnblasensteine, die den Beischlaf schmerzhaft machen; wahre und falsche Brüche von sehr grofsem Umfange, besonders die erstern, wenn sie zugleich angewachsen sind; endlich örtliche Erschlaffung und Schwäche der Zeugungstheile, als Folge wollüstiger Jugendausschweifungen, bei übrigens noch ziemlich guter Körperbeschaffenheit.

Vergl. *Chr. Godof. Gruner de caussis impotentiae in sexu potiori. Ien.* 1774. und in *Frank Delect. opusc. med. T. VII.*

§. 135.

Die allgemeinen Ursachen sind entweder physische, oder psychische. Zu den ersten gehört phlegmatisches Temperament und davon abhängende Trägheit zum Beischlaf *(frigiditas);* schlechte, wenig nährende, Diät, allgemeine Körperschwäche und Entnervung, besonders nach wollüstigen Ausschweifungen der Jugendjahre, Onanie, und Mifsbrauch solcher Mittel, die den Geschlechtstrieb aufregen und stärken sollen *(Aphrodisiaca);* übermäfsige Anstrengung und Erschöpfung des Körpers und Geistes, durch anhaltendes Arbeiten, Nachtwachen u. s. f.

Zu den psychischen Ursachen gehören Hafs und Abneigung gegen die Frau, Mistrauen des Mannes in seine Kräfte, und Einbildung, und wie Einige behauptet haben, auch Übermaafs von Zuneigung. (Pyl, N. Magaz. II. 3. S. 104. ff.)

Metzger zählt auch den Kaffee unter den Ursachen der Unfähigkeit zum Beischlaf auf, (nach der bekannten Anekdote von der Gemahlin des Sultan Mahmud). Wie lange müfste Europa entvölkert seyn, wenn der Kaffee jene Wirkung hätte!

§. 136.

Das Unvermögen zur Zeugung, bei vorhandener Fähigkeit zum Beischlaf, beruht entweder auf Mangel eines zur Befruchtung tauglichen Saamens, oder auf der Unfähigkeit, denselben beim Beischlaf gehörig auszuspritzen. Zu den Ursachen gehören demnach, ausser dem zu jugendlichen und zu hohen Alter, allgemeine Entnervung und Schwäche, besonders nach Jugendausschweifungen, durch Onanie und Wollust, welche die Absonderung eines zur Zeugung kräftigen Saamens unmöglich macht; sodann die örtlichen Fehler, als gänzlicher Mangel der Hoden, Krankheiten derselben, Verhärtung, Skirrhus und Krebs, Schwinden derselben; Zusammenschnürung der Saamenleiter (*Vasa deferentia*), blinde Endigung der Nebenhoden, verwachsene Öffnung der Saamenbläschen, Lähmung der Muskeln, die den Saamen mit ausspritzen helfen, Verhärtung und Vergrößerung der Prostata u. s. f.

Über die angegebenen Ursachen der Unfähigkeit zum Beischlaf, wie zur Zeugung, sind zu vergleichen Metzgers System (4te Ausgabe §. 514. ff.), Müllers Entwurf der ger. Arzneiw. I. Bd. §. 138. ff. und Wildbergs Handbuch §. 68. ff. In diesen Schriften sind die Beobachtungen theils mitgetheilt, theils nachgewiesen, welche die Erfahrungsbelege über die angezeigten Ursachen geben. Ein ergänzender Nachtrag dazu würde hier nicht am rechten Orte seyn.

§. 137.

Ob die (§. 132—34.) genannten Ursachen des gedoppelten männlichen Unvermögens heilbar oder unheilbar sind, kann nur nach der Natur des Übels und der Individualität beurtheilt werden. — Die hierher ebenfalls einschlagenden Untersuchungen über das zweifelhafte Zeugungsvermögen der

Hermaphroditen, Hypospadiäen, Monorchiden und Krypsorchiden, folgen weiter unten.

§. 138.

Die Frage: ob ein Mann kurze Zeit nach der Castration eine Frau schwängern könne? ist schwer mit Gewifsheit zu beantworten. Zwar ist allerdings nicht zu leugnen, dafs einige Zeit*) nach vollzogener Castration eine zu einem einzigen fruchtbaren Beischlaf zureichende Menge von Saamen in den Saamenbläschen noch übrig seyn könne; dagegen ist aber die Einsaugung mittelst der Saug-Gefäfse, und die Ausleerung durch nächtliche Ergiefsungen in Anschlag zu bringen. Die Möglichkeit des erwähnten Falles ist jedoch nicht wohl zu leugnen, wenigstens die unbedingte Unmöglichkeit auf keinen Fall zu erweisen.

Vergl. Erörterung der Frage: ist's möglich, dafs ein Mann kurz nach dem Verlust beider Hoden eine Frau schwängern kann? von C. D. S. in Knape und Hecker Krit. Jahrb. d. Staatsarzneik. f. d. 19te Jahrh. Bd. II. Th. 1.

C. G. Gruner Quaestio forensis, an vir qui testes perdidit, foecundus et testabilis esse possit. Jen. 1802.

*) Otto (Handbuch der pathologischen Anatomie des Menschen und der Thiere S. 344.) fand jedoch bei einem Manne der sich, in einem Anfalle von Melancholie, vor einem Jahre castrirt hatte, die Saamenbläschen von gewöhnlicher Gröfse und von einem dicklichen Saamen strotzend.

§. 139.

Die ältern Lehrer haben die Frage: über die Heirathsfähigkeit der Castraten, aufgeworfen. Nach Grundsätzen der Medicin ergiebt sich, dafs diejenigen männlichen Individuen, denen beide Testikel ausgeschnitten sind (*Castrati, excisi, ectomiae, eunuchi*), zwar den Beischlaf vollziehen, aber nicht zeugen können, indem sie zwar Erectio-

nen bekommen und den Saft der Vorsteherdrüse ausleeren, aber keinen Saamen. Bei denjenigen aber, welche in ihrer Kindheit durch Zerquetschung der Hoden castrirt wurden (*Thlasiae s. Thlibiae* der Alten), könnte möglicher Weise in einem oder andern Falle gegen die Regel Zeugungsfähigkeit statt finden, wenn einer oder beide Hoden nicht völlig zerstört worden wären. — Ob solchen Individuen die Verheirathung zu erlauben sey, haben die Rechtsgelehrten und Theologen zu entscheiden.

Wie wichtig vordem die hier berührte Sache genommen wurde, beweist der Fall bei *Valentin Novell. med. leg. Cas. VI. pag.* 23. Man vergl. auch *Teichmeyer Cap. XV. Qu.* 7. und Haller Bd. I. S. 231. Der letzte urtheilt sehr richtig: dafs die Kirche solche Heirathen eben so wohl erlauben könne, als die mit alten Männern, und führt auch einen Fall an, wo einem Castraten aus der Sächischen Capelle die Heirath erlaubt wurde. —

§. 140.

Solche Männer aber, die nur einen Hoden haben, (*Monorchides*), entweder durch einen Bildungsfehler, oder als Folge einer Verletzung oder Operation, sind in der Regel zur Zeugung fähig, es sey denn, dafs der noch übrige Hode ebenfalls krankhaft, und zur Absonderung eines wirksamen Saamens untüchtig würde. In Fällen, wo über das bezweifelte, oder vorgeschützte, oder angeschuldigte, Unvermögen der Monorchiden zu entscheiden wäre, mufs eine genaue Untersuchung der Individualität*) Aufschlufs geben. Diejenigen aber, bei denen ein oder beide Hoden sich nicht im Hodensack befinden, weil sie in der Bauchhöle zurück geblieben sind (*Crypsorchides, testicondi*), haben das Zeugungsvermögen**) ausser allem Zweifel. Bei vorkommenden Rechtsfällen, die das Zeugungsvermögen solcher Individuen betreffen,

sind sie also sorgsam von den Castraten zu unterscheiden, worüber die fehlende oder vorhandene Narbe am Hodensack Aufschluſs geben kann.

*) Vergl. Pyl Aufsätze Bd. VIII. S. 178.

**) *S. Teichmeyer Instit. Cap. XV. Qu.* 8. 10.

§. 141.

Um das Unvermögen zur Zeugung nach vollzogenem unehelichen Beischlaf zu erweisen, berufen sich die Angeklagten zuweilen darauf, daſs die Begattung in einer ungewöhnlichen Lage und Stellung geschehen, oder das männliche Glied nicht tief in die Scheide eingebracht worden sey, wodurch aber die Unmöglichkeit der Zeugung keinesweges erwiesen wird. Schützt der Schwängerer männliches Unvermögen, wegen zu hohen Alters vor, so kann nicht sowohl die bestimmte Zahl der Jahre, als der individuelle Körper- und Gesundheitszustand, entscheiden, da es Beispiele von vorhandenem Zeugungsvermögen bei sehr hohem Alter giebt.

Vergl. Haller Bd. I. S. 16. 250. u. S. 389. Anmerk. h. h. Über die ungewöhnliche Stellung beim Beischlaf, vergl. Pyl Aufs. und Beob. Bd. VIII. S. 204. A — Z. Untersuchung einiger medicinisch - gerichtlichen Fragen. 1804. Über vorgeschütztes Unvermögen wegen Alters. Vergl. Pyl a. a. O. S. 189.

§. 142.

Was die Mittel betrifft, um über das Vermögen eines Mannes zur Aufrichtung und Aussprützung in zweifelhaften Fällen zu urtheilen, so bleibt dem gerichtlichen Arzte, auſser der genauen Besichtigung der Zeugungstheile, kein andres Mittel übrig, als dem zu Untersuchenden einige Nächte hindurch einen Wundarzt beizugeben, der, wenn der Mann freiwillige Erectionen bekommt, ihn sogleich besichtigen könne. Alles was man sonst gethan hat,

und thun könnte, ist entweder mit der Ehrbarkeit und den Sitten unverträglich, oder als Beweismittel unzuverlässig.

Über den vor dem Jahr 1677 in Frankreich üblichen Probe-Congrefs in Gegenwart von gerichtlichen Zeugen vergl. Haller Bd. I. S. 240. Eben so abscheulich und unzureichend als Beweismittel würden die, selbst in neuern Zeiten vorgeschlagenen, Manipulationen seyn. Auch Haller's Vorschlag, Cantharidentinctur, Bisam, Ninsenginfusion u. s. f. zu geben, ist eben so verwerflich, da aus der Wirkung auf keine natürliche Erectionsfähigkeit geschlossen werden könnte. — Eben das gilt von dem kalten Bade; von der Anwendung warmer Dämpfe, von der Erwärmung des Gliedes durch die Hand, von dem Reiben, Bürsten, Peitschen mit Nesseln, Gebrauch der Electricität u. s. f.

§. 143.

So nach ist von Seiten des Gerichtsarztes grofse Vorsicht bei Abstattung von Gutachten über das männliche Vermögen oder Unvermögen nothwendig. Gewifsheit kann der Arzt nur über vorhandenes Unvermögen geben, wenn sich die Merkmale desselben vorfinden. Über das Daseyn des männlichen Zeugungsvermögens aber läfst sich nur mit Wahrscheinlichkeit entscheiden. Denn wenn auch ein hinlänglich kräftiger Körperbau, gehörige Form und Gröfse des Gliedes, gesunde Beschaffenheit der Hoden, ja selbst die gerichtlich erwiesene Fähigkeit zur Aufrichtung des Gliedes, für das Vermögen zum Beischlaf und zur Zeugung im Allgemeinen zeugen, so können doch psychische Ursachen*) den Mann bei seiner Frau zum Beischlaf untüchtig machen, und relatives Unvermögen erzeugen. Sorgsame Prüfung aller Umstände und Untersuchung der Frau sind daher nothwendig.

*) Vergl. Elvert die Unzuverlässigkeit ärztlicher Entscheidungen über vorhandenes männliches Unvermögen, Tü-

bingen 1808. Dessen Aufsatz in Kopps Jahrbuch der Staats-Arzneikunde. Bd. II. S. 102. ff.

Fälle der Art, wo psychische Ursachen ein relatives Unvermögen erzeugten, sind die in Pyls Aufsätzen Bd. III. S. 180. Bd. V. S. 140.

Dahin gehört auch der merkwürdige Fall, welchen Cesare Ruggieri *(Storia raggionata di una donna avente gran parte del Corpo coperta di pelle e pelo nero. A Venezia* 1815.) Vergl. Horn's, Nasse's und Henke's Archiv 1819. Jul. et Aug. S. 170. Die aus gegenseitiger Zuneigung geschlofsne Ehe zweier jungen Leute mufste gleich nach dem Hochzeitstage wieder getrennt werden, weil das 27jährige sehr wohl gebildete Frauenzimmer von unterhalb der Brüste bis zu den Knieen mit schwarzem, wolligem, dichtem, und borstigem Haar, völlig wie bei schwarzen Pudeln, bedeckt war.

Zu vergleichen sind übrigens noch über die Schwierigkeiten und den Werth dieser Untersuchungen:

Metzger gerichtlich-medicinische Abhandl. I. S. 166.

Medicinische Miscellen aus Roses Nachlasse. S. 92.

Formey verm. medicinische Schriften. Bd. I. S. 263.

§. 144.

Ein übermäfsiger Trieb zum Beischlaf von Seiten des Mannes wird zu Zeiten als Grund der Ehescheidungsklage angeführt. Meistens findet sodann entweder ein Mifsverhältnifs zwischen den Zeugungstheilen des Mannes und der Frau statt, wodurch der Beischlaf für die letzte schmerzhaft wird, oder der Ehemann ist mit einer krankhaften Begierde zum Beischlaf behaftet, und übt denselben so oft aus, dafs die Gesundheit der Frau darunter leidet. Ist der Nachtheil für die Gesundheit erwiesen, der Trieb des Mannes aber weder durch Arzneien, noch durch moralische Gründe zu bändigen, so ist Trennung der Gatten nöthig. Der Grund des Übels liegt nicht, wie Teichmeyer und die ältern Lehrer annahmen, in dreien oder

mehrern Hoden, sondern im hitzigen Temperament, wollüstiger Phantasie, reichlicher Diät und häufiger Übung der Zeugungstheile. Wo man mehr als zwei Testikel wahrzunehmen glaubte, war meistens entweder die ungewöhnliche Trennung des Nebenhoden, oder die Gegenwart eines knorpelartigen Körpers im Scrotum, die Ursache der Täuschung*).

Bei Haller (I. in den Anmerk. S. 394.) kommt ein Fall von unnatürlichem Triebe zur Begattung bei einem siebenzigjährigen Manne vor. Der Recensent in der Wiener Litter. Zeitg. 1813. Nro. 51. führt einen ganz ähnlichen neuern Fall an. — Vergl. Über den zu häufigen Beischlaf, in sofern er Veranlassung zur Ehescheidung ist, in Pyl N. Magazin Bd. I. S. 230. ff. Klagen einiger Ehefrauen über diesen Gegenstand, bei Pyl Aufs. Bd. III. Abschn. II. Fall I. u. 2.

*) Vergl. Voigtels Handb. der path. Anatomie Bd. III. S. 393. Indessen kann doch zuweilen ein dritter wahrer Hode durch ein Naturspiel da seyn. S. Voigtel ebd. *Insfeld Diss. de lusibus naturae. Lugd. Bat.* 1772. *p.* 49. erzählt, dafs 3 Hoden in gewissen Familien erblich waren. Eine neuere Beobachtung von 3 Hoden *s. in the Medical Repository and Review by Mitchill and Miller, New-York* 1801. *Vol.* 4. *p.* 223.

§. 145.

Das Unvermögen bei dem weiblichen Geschlechte, oder die Unfruchtbarkeit, ist ebenfalls zwiefach. Entweder ist nämlich Unfähigkeit zum Beischlaf, oder wenn dieser vollzogen werden kann, Unfähigkeit zur Empfängnifs vorhanden.

§. 146.

Die Unfähigkeit zum Beischlaf bei Weibern beruht entweder auf allgemeinen oder auf örtlichen Ursachen. Zu den allgemeinen Ursachen ist vorzüglich eine zu grofse Empfindlichkeit des Nervensystems zu rechnen, welche nicht blofs

örtliche, schmerzhafte, krampfige Zusammenschnürungen der Scheide (die gewöhnlich durch die Hülfe der Kunst leicht zu heben sind), sondern selbst Krämpfe, Ohnmachten, Zuckungen, sogar epileptische Zufälle und langwierige Nervenschwäche, selbst bei einem mäfsigen und nicht zu häufigen Beischlaf, veranlafst. Zuweilen entstehen solche Zufälle, weil eine zu grofse Verschiedenheit in der Körperbeschaffenheit und dem Baue der Ehegatten statt findet, der Mann athletisch gebauet, die Frau schwächlich, empfindsam und verzärtelt ist. Zuweilen kommen auch die psychischen Verhältnisse mit ins Spiel; manchmal werden dergleichen Zufälle auch erdichtet, oder doch übertrieben.

Vergl. über den zu häufigen Beischlaf — in Pyl N. Magazin Bd. I. S. 248. — und Pyl Aufs. Bd. III. Absch. II. 5ter Fall. — Kopp Jahrb. der Staatsarzneik. Jahrg. I. S. 422. ff.

§. 147.

Weit häufiger wird der Beischlaf durch örtliche Ursachen gehindert. Dahin gehören zunächst alle durch Fehler der ursprünglichen Bildung, oder durch örtliche Krankheit, veranlafsten Verschliefsungen oder Verengerungen der Mutterscheide, welche den Eingang des männlichen Gliedes verhindern [1]) (*Atresia*). Dieser Zustand kann entstehen, durch Verwachsung der Schaamlefzen, der Nymphen, durch eine völlig verschlofsne dichte Scheidenhaut, durch Verwachsung der Scheidenwände nach schweren Geburten, durch Vernarbungen nach Geschwüren, scirrhöse Verhärtungen u. s. f., endlich auch durch ein an der untern Apertur sehr verengtes Becken [2]), indem entweder das Steifsbein zu sehr einwärts gebogen ist, oder Knochenauswüchse vorhanden sind, oder die Schaambeine zu tief stehen und der Eingang der Scheide zu

weit nach hinten liegt [3]). Aufserdem gehören Vorfälle des Fruchthalters und der Mutterscheide, widernatürliche Öffnung des Afters oder der Harnröhre in die Scheide, übermäfsige Gröfse der Klitoris und der Nymphen, Geschwülste oder Gewächse an den äufsern Geburtstheilen, bösartiger scharfer weifser Flufs, Geschwüre u. s. f. hieher, indem sie den Beischlaf entweder physisch unmöglich, oder doch höchst ekelhaft machen.

1) Wie in seltnen Fällen dennoch bei vorhandener Atresie Beischlaf und selbst Schwängerung möglich werden könne, beweist unter andern ein in C. F. G. Streit *Diss. sistens Observationes quasdam et quaestiones ad Med. for. spectantes. Lipsiae* 1810. erzählter Fall. *Squire (Transactions of the Medical Society of London Vol. I. Part. II.* 1817. *Nro. XVI.)* und v. Siebold Journal f. Geburtshülfe u. s. f. Bd. III. St. II. erzählen ähnliche merkwürdige Fälle.

2) Vergl. Siebold Handbuch der Frauenzimmerkrankheiten Bd. I. §. 507. u. Wendelstädt Beschreibung einer absoluten Unfähigkeit zum Beischlaf in Kopps Jahrb. Bd. VIII. S. 397.

3) Vergl. Meifsner über die Unfruchtbarkeit des männlichen und weiblichen Geschlechts. Leipzig 1820. §. 152.

§. 148.

Das Unvermögen zur Empfängnifs ist überall mit der Unfähigkeit zum Beischlaf verbunden, findet aber häufiger noch bei vollkommener Fähigkeit zur Begattung statt. Die Ursachen desselben sind gleichfalls allgemeine oder örtliche. Zu den allgemeinen gehören zuvörderst die psychischen, Hafs, Abneigung, Widerwillen gegen den Mann; sodann die physischen, wie allzu grofse Empfindlichkeit oder Unempfindlichkeit der Nerven, fehlender Monatsflufs wegen zu jugendlichen oder zu hohen Alters, oder wegen allgemeinen Krankheitszustandes.

Vorhandenseyn der Menstruation ist zwar in der Regel Bedingnifs zur Schwängerungsfähigkeit. Es giebt jedoch nicht selten Beispiele, dafs sowohl Mädchen, welche noch nicht menstruirt waren, als Frauen, nach schon beendeter Menstruation, und endlich solche, die eine Zeit lang den Monatsfluſs nicht gehabt hatten, geschwängert worden sind. Vergl. Meifsner a. a. O. §. 162.

§. 149.

Die örtlichen Ursachen sind Verwachsungen des Muttermundes und andre Bildungsfehler desselben, Polypen, Scirrhus, Krebs, Entzündung, Wind- und Wassergeschwulst des Uterus, Verwachsung der innern Wände desselben, Mangel oder Verschlossenheit der fallopischen Röhren, Mangel oder organische Fehler der Ovarien, gänzlicher Mangel des Uterus*) schiefe Richtung und Zurückbeugung desselben, (die zugleich den Beischlaf sehr schmerzhaft machen kann), Speckgewächse und andre organische Fehler, wodurch der Uterus zusammengedrückt und dessen Function gehemmt wird, endlich örtliche Unthätigkeit und Lähmung des innern Genitalsystems, welche Folge der Onanie, oder des zu häufigen Beischlafs seyn kann.

Vergl. *C. G. Gruner de caussis sterilitatis in sexu sequiori. Hal.* 1769. 4. — M. G. Thilenius über die Unfruchtbarkeit der Ehen, in Hufeland Journal Bd. XII. St. 3. S. 9. — Metzger ger. med. Abhandl. Bd. I. S. 172. Meifsners bei §. 147. angeführte Schrift.

*) Vergl. Steins Beobachtung in Hufelands Journal 1819. Mai S. 1. ff.

§. 150.

Manche der hier genannten Ursachen des weiblichen Unvermögens sind vorübergehend und heilbar, andre sind bleibend und unheilbar. Die Fehler der innern Zeugungstheile bei den Weibern können während des Lebens nur sehr unvollkommen, oder gar nicht, erforscht werden,

und sind zum Theil aus den Symptomen nur zu errathen. Täuschungen und Fehlschlüsse können ebenfalls dabei leicht eintreten, und das Urtheil des gerichtlichen Arztes sey also wohl erwogen und bedachtsam.

§. 151.

Manche Ursachen der weiblichen Unfähigkeit zum Beischlaf oder zur Empfängnifs, die schon zu Ehescheidungsgesuchen Anlafs gaben, wurden durch die Hülfe der Kunst, oder durch Zeit und Geduld, gehoben, vorzüglich wenn Mifsverhältnifs zwischen den beiderseitigen Geschlechtstheilen, oder andre zufällige Hindernisse, den Beischlaf schmerzhaft oder fruchtlos machten. Manchmal ist auch die weibliche Unfähigkeit zum Beischlaf, wie zur Empfängnifs, nur relativ, nämlich im Verhältnifs zu dem Ehemann, wegen zu grofser Verschiedenheit in der Körperbildung, oder in den Temperamenten.

Ein Beispiel von einer relativen Unfähigkeit erzählt Zittmann *(med. forens. cent. IV. cas.* 29.*)* wo eine Frau nach ärztlicher Untersuchung, als unfähig wegen zu grofser Enge der Geburtstheile geschieden, zwei Jahre darauf aber von einem kräftigern Manne geschwängert wurde. Ein ähnliches führt Weber an, b. Haller. Bd. I. S. 419.

§. 152.

Der gerichtliche Arzt hat nur nach genauer Erforschung des Übels zu bestimmen, ob die Ursache des Unvermögens heilbar oder unheilbar sey, wobei die Individualität häufig sehr in Betracht kommt. Welche von diesen Ursachen als gültige Gründe der Ehescheidung zu betrachten sind, bleibt der Entscheidung der Richter nach den Gesetzen überlassen. Immer aber ist dabei zu bedenken, dafs manche dieser organischen Fehler, welche Empfängnifs oder Beischlaf hindern, erst während der

der Ehe, nach schweren Wochenbetten, schlechter Behandlung der Hebammen, oder nach Krankheiten eintreten.

II. Untersuchungen über Hermaphroditen und Hypospadiäen.

§. 153.

Unter der Benennung Zwitter *(Hermaphroditi, Androgyni)* versteht man diejenigen Individuen, welche die Zeugungstheile beider Geschlechter, angeblich oder scheinbar, mit einander vereinigen. Wahre Zwitter, wie sie in einigen Thierklassen vorkommen, d. h. solche, welche völlig ausgebildete Zeugungstheile beider Geschlechter besitzen, und daher zur Ausübung der männlichen und weiblichen Geschlechtsfunction, zur Schwängerung und zur Empfängnifs, in gleichem Grade fähig sind, giebt es unter den Menschen nicht. Alle angeblichen Beobachtungen über solche vollkommene Zwitter unter den Menschen, sind durchaus ohne Beweiskraft; die ältern tragen das Gepräge der Fabel an sich, und auch die aus der neuern Zeit sind ohne eine genaue anatomische und physiologische Nachforschung mitgetheilt worden, welche eine den Naturgesetzen so ganz zuwiderlaufende Bildung erweisen könnte.

Mehrere solche Mährchen von Zwittern, die erst Kinder geboren, und dann andere Weiber geschwängert haben sollten, wie Möller, Blancard und Schurig sie erzählen, kommen bei Teichmeyer (*Inst. Cap. XIV.*) und bei Haller (Bd. I. S. 205. ff) vor. — Über die angeblichen Beobachtungen von vollkommenen Zwittern nach dem äufsern Bau der beiderseitigen Geschlechtstheile vergl. unten §. 160.

§. 154.

Alle Fälle von theils scheinbaren, theils wirklichen Zwitterbildungen, welche man neuerlich mit

der gehörigen Genauigkeit beobachtet und untersucht hat, lassen sich im Allgemeinen auf zwei Hauptklassen zurückführen.

Die erste und am häufigsten vorkommende Klasse begreift solche Individuen in sich, deren Geschlecht nur beim ersten Anblick zweifelhaft bleibt, weil die Mifsbildung einiger äufsern Theile den Schein der Zwitterbildung hervorbringt, bei denen aber das Geschlecht, dem sie angehören, schon aus einer genauen Untersuchung der äufsern Geschlechtstheile unwidersprechlich hervorgeht.

Anmerkung. Es kommt hier darauf an, eine Eintheilung in Klassen aufzustellen, welche den Gerichtsarzt, bei der stets an Lebenden anzustellenden Untersuchung zwitterhafter Bildung, leiten kann. Für den Gerichtsarzt ist besonders auch die Kenntnifs der Fälle nöthig, wo nur der Schein der Zwitterbildung entsteht.

Zwei neuere Anatomen geben die nachfolgenden Eintheilungen:

Meckel (Reil's und Autenrieth's Archiv für Physiologie. Bd. XI. Hft. 3.) nimmt drei Grade der Zwitterbildung an.

1) Individuen deren Genitalien regelmäfsig entwickelt sind, deren übriger Körper*habitus* und deren Triebe damit im Widerspruch stehen. Z. B. *Viragines* mit schmalem Becken, Plattheit des Busens, Barthaaren und gegenüber männliche Subjekte mit hervorstechender Weiblichkeit. 2) Männliche und weibliche Hermaphroditen mit unvollkommnen männlichen oder weiblichen Genitalien, ohne überzählig angebildete Genitalien der andern Form. 3) Hermaphroditen bei welchen auch die innern Genitalien mehr oder minder doppelt ausgebildet vorhanden sind.

Burdach (anatomische Untersuchungen bezogen auf Naturwissenschaft u. Heilkunst. Hft. I. Leipz. 1814) nimmt auch drei Klassen:

1) Gynandrie, in Weiblichkeit übergehende Mannheit. 2) Kryptogamie, dynamische Geschlechtslosigkeit.

3) Androgynie, in Mannheit übergehende Weiblichkeit. — Die erste und dritte Klasse haben mehrere Stufen und Formen.

§. 155.

Die zur ersten Klasse gehörenden männlichen Subjecte (*Androgyni*) sind wieder nach der Stufe der Mifsbildung verschieden. 1) Man findet einen gespaltenen Hodensack, wodurch, besonders wenn die Hoden im Unterleibe zurückgeblieben sind, einige Ähnlichkeit mit der weiblichen Schaam entsteht. Das männliche Glied ist dabei zuweilen regelmäfsig gebildet. 2) Es ist bei jener Spaltung des Hodensackes zugleich ein unregelmäfsig gebildetes männliches Glied mit undurchbohrter Eichel vorhanden, und die Öffnung der Harnröhre befindet sich an ungewöhnlichen Orten.

Unter denen in neuern Zeiten beobachteten Fällen von hermaphroditischer Bildung bei Männern, gehört hierher der von Schweikard beschriebene, (Hufeland Journal f. d. prakt. Heilk. Bd. XVII. S. 1.) wo die Person, von Kindheit an, bis zu ihrem 49sten Jahre, für weiblichen Geschlechts galt, bis sie ihre Mannheit durch eine Schwängerung bewies. Ferner der von Bock (in Horns Archiv Jahrg. 1811. Bd. I. S. 354.) beschriebene Knabe, der zugleich *crypsorchis* und *hypospadiaeus* ist. Mehrere andere Fälle dieser Art finden sich bei Home und Schneider, in ihren unten zu nennenden Abhandlungen.

Eine sehr merkwürdige Beobachtung von mifsgebildeten Zwillingsbrüdern, die bis zum 17ten Jahre für Mädchen gegolten hatten, dann aber männlichen Namen und Kleidung annahmen, erzählt Nägele in I. F. Meckels Archiv für Physiologie 1819. Hft. I. S. 136. Gleiche Verhältnisse und ganz ähnliche Bildung fanden sich bei der Margarethe Bergold, die im Jahr 1820. sich in Erlangen, Würzburg, Bamberg zeigte. Ziemlich grofse und ausgebildete Hoden in einem getheilten Hodensacke, ein männliches Glied mit Eichel und Vorhaut, aber aufgeschlitzter Harnröhre, zu Zeiten eintre-

tende Erection des dann freilich nach unten gekrümmten Gliedes, wollüstige Träume mit Ergiefsung, einige, wenn gleich schwache, Neigung zum weiblichen Geschlecht, der männliche Habitus erweisen das männliche Geschlecht dieser Person, wenn gleich die Harnröhre sich im Mittelfleische, hinter den Wülsten des nach vorne und oben getheilten Hodensacks, öffnet.

§. 156.

Die weiblichen Individuen der ersten Klasse *(Androgynae, Gynandri)* veranlassen den Schein des Hermaphroditismus durch eine gedoppelte Mifsbildung. 1) Es ist eine widernatürlich verlängerte und dicke Klitoris vorhanden, welcher aber immer die Harnröhre fehlt. Da alle übrigen Geschlechtstheile völlig weiblich dabei gebildet sind, so entdeckt die erste genaue Untersuchung von Sachverständigen das weibliche Geschlecht. 2) Ein aus den äufsern Genitalien vorragender Muttervorfall, der das Ansehn des männlichen Gliedes bekommt, erzeugt den Schein der Zwitterbildung, der selbst Ärzte und Wundärzte getäuscht hat.

Die erste Art kommt am häufigsten unter den s. g. Zwitterbildungen vor. Zu der zweiten Art gehören die merkwürdigen, von Saviard *(Recueil d'observations chirurgicales. à Paris* 1784. *p.* 150.) und von Home *(Philosophic. transactions for the year* 1799. *S. II. p.* 157.) beobachteten Fälle, welche beide die von vielen Ärzten und Chirurgen für Zwitter gehaltenen Individuen durch die Zurückbringung des Muttervorfalls in Frauenzimmer verwandelten.

§. 157.

Die zweite Klasse begreift diejenigen Individuen, deren äussere Geschlechtstheile so mifsbildet sind, dafs sich aus der Untersuchung derselben der Geschlechtscharakter nicht bestimmen läfst. Man hat bei denselben ein ziemlich grofses männliches Glied, aber mit undurchbohrter Eichel, und zwi-

schen weiblichen Schaamlefzen einen tiefen scheidenähnlichen Gang angetroffen, in welchem sich nach oben die Mündung der Harnröhre befand, der aber seiner Enge wegen weitere Untersuchungen bei Lebzeiten unmöglich machte.

§. 158.

Bei der Untersuchung zwitterartig gebildeter Individuen hat aber der gerichtliche Arzt nicht blofs die Beschaffenheit und den Bau der Genitalien, sondern auch die übrigen Kennzeichen zu beachten, wodurch sich der Geschlechtscharakter offenbart. Bei Erwachsenen männlichen Geschlechts gehört dahin, das Wachsen des Bartes, die Bildung des Kehlkopfes, die tiefere männliche Stimme, und der ganze männliche Habitus; bei Weibern, die Beschaffenheit des Beckens, der Brüste, und das Vorhandenseyn des Monatsflusses. Bei den Hermaphroditen der ersten Klasse setzen die hier genannten Merkmale das Geschlecht ausser allen Zweifel.

§. 159.

Bei den Individuen der zweiten Klasse (§. 157.) aber, sind auch diese Kennzeichen bisweilen nicht zureichend, um das Subjekt mit Sicherheit für Mann oder Weib zu erklären, weil, abgesehn von den Genitalien, auch in den übrigen Organen bald die männliche, bald die weibliche Bildung, vorwaltet. In solchen Fällen ist sodann mehr Geschlechtslosigkeit, (*Status neuter*, nach Burdach *Kryptogamia*) vorhanden, und solchen Individuen geht die Fähigkeit zur männlichen oder weiblichen Geschlechtsfunction ganz ab. Immer aber pflegt ein Geschlechtscharakter auch während des Lebens mehr das Übergewicht zu haben, wobei auch der Trieb zum einen oder andern Geschlechte

mit zu beachten ist, und nach dem Tode findet man entweder einen Uterus mit Ovarien, oder aber im Unterleibe zurückgebliebene, unvollkommen gebildete, Hoden, die manchmal auch schon während des Lebens in den Weichen einige Geschwulst erregen.

Die Zwitter der zweiten Klasse, oder eigentlich Geschlechtslose, mögen häufiger seyn, als man glaubt. Höchstwahrscheinlich gehört die Maria Dorothea Derrier, die neuerlich unter dem Namen Carl Dörge oder Dürge reiset, in diese Klasse. Auffallend ist dabei das verschiedene Urtheil, welches berühmte Ärzte und Wundärzte über diese Person gefällt haben. Hufeland und Mursinna erklärten sie für ein Mädchen, Stark und Martens für einen Knaben, Metzger aber und neuerlich Weissenbach, für geschlechtslos. (Vergl. der Hermaphroditismus, von Schneider, in Kopp Jahrb. d. St. A. K. Jahrg. II. S. 154. und Salzb. med. chir. Zeitg. 1811. Nr. 63. S. 204. und das Urtheil über dieselbe von schlesischen Ärzten, im Asklepiäion 1811. Nr. 82.) Mehrere andere Beispiele solcher Art s. m. in Roose Beiträge z. öffentl. u. ger. Arzneik. St. II. S. 217. — Einen merkwürdigen Fall einer völligen Geschlechtslosigkeit, mit durchaus fehlenden Geschlechtstheilen, bei einem zweijährigen Kinde hat Wolfart mitgetheilt (Asklepiäion 1811. Nr. 3.) Eine ganz ähnliche Beobachtung hat Ström bekannt gemacht. (*Svenska Sällkapets Handlingar. Första Bandet. Stockholm* 1812.) Die geschlechtslose Leibesfrucht hatte blofs äufserlich eine Öffnung, die mit der Blafse in Verbindung stand. Bei der Section fanden sich weder Hoden, noch Uterus, noch irgend etwas, welches das Geschlecht bezeichnete.

§. 160.

Von eigentlichen Hermaphroditen, oder Doppelwesen, d. h. solchen Individuen, bei denen männliche und weibliche Geschlechtstheile unverkrüppelt neben einander ausgebildet waren, sind verschiedene Beobachtungen, auch in neuern Zeiten, bekannt geworden. Viele Ärzte und Physio-

logen haben a priori, theils aus anatomischen und teleologischen Gründen, theils aus Ansichten der Naturphilosophie, die Möglichkeit solcher Bildung zu widerlegen gesucht; aber Ackermann hat die Möglichkeit der gleichzeitigen Entwickelung von beiderlei Zeugungsorganen in demselben Individuum dargethan. Selten werden aber dergleichen Subjekte lebensfähig seyn, und niemals sind sie zeugungsfähig. Giebt es also auch seltene Beispiele eigentlicher Zwitter der Bildung nach, so sind sie es doch nie in Bezug auf die Verrichtung, wie man vormals fälschlich annahm.

J. Feiler (über angeborne Mifsbildungen im Allgemeinen und Hermaphroditen insbesondere. Landshut 1820.) bestreitet die Behauptung von Fr. Meckel, Ackermann, Tiedemann, v. Walther u. s. w. und sucht zu erweisen, dafs alle s. g. Hermaphroditen nur männlichen Geschlechts seyen.

Das auffallendste Beispiel einer Bildung dieser Klasse, ist vielleicht das in der Schrift: *Garçon et fille hermaphrodites. à Paris* 1777. beschriebene. Vergl. Schneider a. a. O. S. 157. Es geht ihm jedoch sehr viel zur Glaubwürdigkeit, oder doch zur entscheidenden Beweiskraft, ab. Klassisch ist aber die Schrift von I. F. Ackermann *(Infantis Androgyni historia et ichnographia. Accedunt de sexu et generatione disquisitiones physiologicae et tabul. V. aeri incisae. Jen.* 1805.) Einen wichtigen Nachtrag dazu bildet die Schrift von Georg Steglehner *Tractatus de hermaphroditorum natura. Bamberg. et Lips.* 1817. 4. Der Verf. beschreibt ein von ihm zergliedertes Kind, welches neben einem männlichen Gliede und Hoden einen uterus cystoides hatte. — Haller giebt an, es seyen ihm nur drei Beobachtungen dieser Art bekannt, gegen die sich keine Einwendungen machen lassen (Bd. I. S. 208.).

§. 161.

Eine mit den verschiedenen Klassen des Hermaphroditismus oft verbundene, nicht selten aber auch für sich bestehende, fehlerhafte Bildung der

männlichen Genitalien, ist die Hypospadie. Hypospadiäen sind nämlich alle diejenigen Männer zu nennen, bei denen die Harnröhre sich nicht vorn an der Spitze der Eichel, sondern an einer andern Stelle der untern Fläche des Gliedes, öffnet. In den meisten Fällen ist die ungewöhnliche Mündung der Harnröhre gleich hinter dem Bändchen, am Halse der Eichel, seltener weiter zurück nach der Wurzel zu, oder gar im Mittelfleisch. In höchst seltenen Fällen fand man auch die Öffnung am Rücken des männlichen Gliedes *(Anaspadiaei)*, oder mehrere Öffnungen *).

*) Vergl. die von Jördens beschriebenen Fälle in Loders Journal. Bd. I. St. 4. S. 674. und Krombholz Beschreibung eines Hypospaden und eines Anaspaden in J. Bernt's Beiträgen zur ger. Arzneikunde B. V. S. 3. ff.

§. 162.

Für die gerichtliche Medicin sind aber die Untersuchungen über Hermaphroditen und Hypospadiäen von Wichtigkeit, weil diese Mifsbildungen zu mehreren zweifelhaften Rechtsfragen Anlafs geben. — Nicht so gar selten tritt der Fall ein, dafs das Geschlecht neugeborener Kinder mit mifsbildeten Zeugungstheilen zweifelhaft erscheint. Da aber die Verwechselung des Geschlechtes, wegen der unpassenden Erziehung, Lebensweise und andrer Verhältnisse, von grofsem Nachtheil für solche Individuen für ihre ganze Lebenszeit seyn kann, so darf die Entscheidung in keinem Falle der Hebamme, sondern nur dem gerichtlichen Arzt oder Wundarzt, überlassen werden.

Beispiele, wo die Hypospadiäen mit Zurückbleiben der Testikel im Unterleibe, Anlafs zur Geschlechtsverwechselung gegeben haben, sind die oben bei §. 155. angeführten Fälle von Schweikard und Bock, zu denen noch ein ähnlicher von Schäffler beschriebener (Hufeland Journal Bd. XIII. St. 1. S. 114.) kommt. —

Desgenettes beschrieb einen Krypsorchis mit Hypospadie, den man für ein Mädchen gehalten hatte, als im 17. Jahre die Stimme sich änderte und die Hoden in den Hodensack herabstiegen, worauf er als Mann anerkannt wurde. S. Hufelands neueste Annalen der französischen Arzneik. u. W. A. K. Bd. II. S. 117. Einen sehr lehrreichen Fall von einer bis zum Tode währenden Geschlechtsverwechslung eines Hypospadiäus und Krypsorchis, bei dem aber das männliche Glied fast gänzlich fehlte, giebt das von Schneider und Sömmerring beschriebene Subject in Kopps Jahrb. Bd. X, S. 137. ff.

Vergl. Osiander über die Geschlechtsverwechslung neugeborner Kinder, in dessen Denkwürdigkeiten Bd. II. St. 2. S. 262—76.

Vergl. auch Hennings Geschichte eines monströs an den Geschlechtstheilen gebornen Mädchens, das für einen Knaben bestimmt worden war. Hufelands Journal 1819. Bd. II. August. S. 98. ff.

§. 163.

Häufig macht das zweifelhafte Zeugungsvermögen bei Hermaphroditen und Hypospadiäen die Entscheidung des gerichtlichen Arztes nothwendig, die in manchen Fällen bedeutende Schwierigkeiten hat. Im Allgemeinen ergiebt sich, dafs nur die erste Klasse der Hermaphroditen (§. 154.) zeugungsfähig ist. Die zweite Klasse, oder die eigentlich Geschlechtslosen, sind zur Zeugung unfähig (§. 157. 159). Danach richtet sich die Bestimmung der Ehefähigkeit solcher Individuen in gerichtlichen Fällen.

§. 164.

Bei der Beurtheilung der individuellen Fälle aber, ist grofse Vorsicht nothwendig, da Täuschung, wie die Erfahrung gelehrt hat, leicht möglich ist. Männliche Zwitter der ersten Klasse, sind um so mehr für fähig zur Zeugung zu erklären, je weniger in Hinsicht auf Gestalt und Gröfse das männ-

liche Glied abnorm gebildet, und je deutlicher die Existenz von gehörig ausgebildeten Hoden ist. Da aber solche Individuen nicht selten Kryptorchiden und Hypospadiäen zugleich sind, so kann auch möglicherweise, bei sehr ungünstigem Anscheine, dennoch Zeugungsfähigkeit statt haben. (Vergl. §. 140. u. 161.)

§. 165.

Schwerer noch zu bestimmen ist die Zeugungsfähigkeit der weiblichen Zwitter aus der ersten Klasse, da auch bei völlig normal gebildeten Geschlechtstheilen, und bestehender Fähigkeit zum Beischlaf, die Zeugungsfähigkeit fehlen kann (§. 148). Die meisten Subjekte dieser Art sind aber, der Erfahrung gemäfs, unfruchtbar. — Die Ehefähigkeit läfst sich jedoch, nach medicinischen Grundsätzen beurtheilt, nicht unbedingt solchen Individuen absprechen. Diejenigen, welche bei einem weiblich gebauten Becken, eine gehörig offene und verhältnifsmäfsige Scheide besitzen, bei denen in der Bildung der äufsern Genitalien auch kein unbedingtes Hindernifs des Beischlafes vorhanden wäre, würden in gerichtlichen Fällen für ehefähig zu erklären seyn. Gebärmuttervorfall, ein übergrofser Kitzler u. s. f. in sofern sie nicht durch die Hülfe der Kunst entfernt werden können, heben aber nothwendig auch die Fähigkeit zum Beischlaf auf. — Alle Zwitter der zweiten Klasse (§. 157.) und noch mehr die höchst seltenen Individuen mit beiderlei ausgebildeten Geschlechtstheilen (§. 160.) sind weder zeugungsfähig, noch ehefähig.

Vergl. Haller Bd. I. Seite 219. Schneider a. a. O. S. 163—67.

§. 166.

Die Zeugungsfähigkeit der Hypospadiäen ist von den meisten gerichtlichen Ärzten abgeleug-

net, oder doch sehr in Zweifel gezogen worden. Sorgsamere Untersuchungen, und Vergleichung mehrerer, in neueren Zeiten beobachteten, Fälle, beweisen aber das Gegentheil. In der gerichtlichen Medicin mufs demnach als Grundsatz gelten: dafs bei Individuen, bei denen die übrigen Merkmale der Mannheit vorhanden sind, die Hypospadie, im Fall die Öffnung sich an einer solchen Stelle befindet, dafs der Saame durch dieselbe in die weibliche Scheide ergossen werden kann, kein Hindernifs der Zeugungsfähigkeit sey. Zweifelhafter würde die Entscheidung seyn, wenn die Öffnung der Harnröhre sich ganz an der Wurzel des männlichen Gliedes befände, so wie dann Unfähigkeit zur Zeugung vorhanden seyn würde, wenn die Harnröhre sich gar im Mittelfleisch öffnete.

Die Beweise für den obigen Lehrsatz aus der Erfahrung finden sich in einer interessanten Abhandlung von Kopp: über Hypospadiäen und ihre Zeugungsfähigkeit Jahrb. der Staatsarzneik. Jahrg. III. S. 228. u. s. f. Vergl. damit Jahrg. IV. — Mir selbst ist ein Fall bekannt geworden, wo die Öffnung über einen Zoll von der Spitze des übrigens ziemlich langen männlichen Gliedes entfernt war, und dennoch die Verhältnisse keinen Zweifel über die Zeugungsfähigkeit des damit behafteten Ehemanns zuliefsen. Wie selbst bei sehr weit rückwärts am Penis befindlicher Öffnung, unter übrigens begünstigender Bildung, fruchtbarer Beischlaf möglich sey, beweiset der von Schweikard beschriebene Hypospadiäus. Hufeland Journal. Bd. XVII. S. 8. Höchst zweifelhaft ist aber die von Home (Rooses Beiträge zur öff. u. ger. A. K. Bd. II. S. 210.) angeführte künstliche Befruchtung mittelst einer Sprütze, bei dem im Mittelfleisch durchbohrten Hypospadiäus, die fast eben so viel Gläubigkeit erfordert, als die von *Valentin* (*Novell. med. legal. Cas. V.*) angeführten Erzählungen, dafs in zwei Fällen die Kürze oder der Mangel des männlichen Glie-

des durch ein angesetztes Horn oder einen silbernen Priap glücklich ersetzt wurde! —

Literatur.

Ausser den angeführten systematischen Schriften, gehören vorzüglich hieher:

Haller Commentatio de hermaphroditis (im ersten Bande der Göttinger Societätscommentarien und in *Opp. minorib. Tom. II. pag.* 9.

Wrisberg Comm. de singulari deformitate genitalium in puero, hermaphroditum mentiente. Götting. 1796.

Metzger über Hermaphroditen, in dessen gerichtl. med. Abhandlungen. Bd. I. S. 176.

Everard Home über Zwitter (in Roose Beiträge z. öffentl. u. gerichtl. Arzneik. St. II. S. 203.)

Der Hermaphroditismus, in gerichtlich-medicinischer Hinsicht, von Schneider (in Kopp Jahrb. der Staatsarzneik. II. S. 139.)

Über Hypospadiäen und ihre Zeugungsfähigkeit, nebst einer hieher gehörigen merkwürdigen neuen Beobachtung von Kopp (Jahrb. III. S. 228).

Die Schrift von Ackermann (s. oben b. §. 160) u. s. f.
— — — Steglehner — — — —
— — — Feiler — — — —

III. Untersuchungen über Jungfrauschaft.

§. 167.

Die älteren Lehrer, Alberti, Teichmeyer und Andere geben an, es müsse die physische und moralische Jungfrauschaft unterschieden werden. Wird aber unter physischer Jungfrauschaft, die unverletzte Beschaffenheit der weiblichen Genitalien, unter moralischer hingegen, die unbefleckte Unschuld des weiblichen Gemüths verstanden, so findet jene Unterscheidung in der gerichtlichen Medicin keine Anwendung, da die letzte nicht aus physischen Merkmalen erkannt werden kann, und von der physischen Jungfrauschaft, sie

möge vorhanden seyn oder fehlen, nie mit Gewifsheit auf die moralische zu schliefsen ist.

In diesem Sinne behauptet unstreitig Metzger (System. erste Ausg. §. 442.) die Unterscheidung der physischen und moralischen Jungfrauschaft sey für die gerichtliche Medicin ungegründet und unbrauchbar.

§. 168.

Wird aber unter physischer Jungfrauschaft die durch physische Merkmale erweisliche unverletzte Beschaffenheit der Geschlechtstheile verstanden, die moralische aber, auch bei verletztem Zustande derselben, wenn er nur nicht durch Beischlaf oder Onanie bewirkt wurde, zugestanden, so findet die Unterscheidung beider Zustände einige Anwendung in der gerichtlichen Medicin. Es kann nämlich eine Aufgabe für den gerichtlichen Arzt werden, durch sorgsame Untersuchung und Vergleichung aller Umstände auszumitteln, ob die Verletzung der Genitalien durch Unkeuschheit, oder durch andere Ursachen, bewirkt wurde.

Dieser Fall würde namentlich eintreten, wenn ein neuverheiratheter Mann ein Ehescheidungsgesuch darauf gründete, dafs er in der Brautnacht die Merkmale der Jungfrauschaft nicht wahrgenommen habe, und die Frau behauptete, diese durch zufällige Verletzung, Krankheit u. s. f. verloren zu haben.

§. 169.

Zur Schonung der weiblichen Schaamhaftigkeit sollen zwar, der Regel nach, die Untersuchungen über Jungfrauschaft von Hebammen unternommen werden (§. 43.) Da man aber selten auf deren Kenntnisse sich verlassen kann, so wird in allen wichtigern Fällen die Untersuchung besser dem gerichtlichen Arzte und Wundarzte übertragen. Dieses gilt vorzüglich bei den Ehescheidungsprocessen, Injurienklagen, bei manchen Criminalun-

tersuchungen u. s. f. Zum Behuf der gerichtlich-medicinischen Untersuchung wird theils die Besichtigung, theils das Touchiren, in solchen Fällen angewendet.

Vergl. *Teichmeyer Cap. IV. qu.* 4. Haller Bd. I. S. 49.

§. 170.

Als Merkmale der vorhandenen physischen Jungfrauschaft führt man an: volle, rothe, derbe und dicht an einander schliefsende, äufsere und innere Schaamlefzen, ein unverletztes Scheidenhäutchen, eine enge, mit vielen Runzeln versehene Mutterscheide, eine feste, gerundete, glatte Beschaffenheit des Gebärmuttermundes, ohne Risse, Einschnitte und Kerben, ein straffes Schaambändchen, Derbheit und Festigkeit der Brüste, und Schmerz und Blutung beim ersten Beischlaf.

§. 171.

Die Gegenwart und Unverletztheit des Scheidenhäutchens, oder s. g. Jungfrauhäutchens *(Hymen)* wird gewöhnlich als das erste und sicherste Kennzeichen betrachtet. Mit Unrecht bezweifelten ältere Zergliederer das Daseyn desselben, denn es findet sich das Scheidenhäutchen allerdings in der Regel bei unberührten Jungfrauen, als eine im vordern Theile der Mutterscheide hervorragende, runde, oder halbmondförmige, Falte der Scheidenhaut. Es wird beim ersten Beischlaf durch das eindringende männliche Glied, unter flüchtigem Schmerz und einigem Blutverlust, zerrissen, und die Überreste desselben bilden sodann die sogenannten myrtenförmigen Warzen *(carunculae myrtiformes)*.

§. 172.

Das Scheidenhäutchen ist aber kein unfehlbares Kennzeichen der physischen Jungfrauschaft.

Es kann weder aus der Anwesenheit desselben ein unumstöfslicher Beweis des nie vollzogenen Beischlafes abgeleitet, noch aus dem Mangel desselben begangene Unkeuschheit unfehlbar erwiesen werden. Denn: 1) es kann das Hymen durch einen Bildungsfehler entweder gänzlich fehlen, oder eine gezackte, den myrtenförmigen Warzen ähnliche, Bildung haben, wie die an zarten Kindern gemachten Beobachtungen beweisen; 2) es kann auch ohne Verletzung der Keuschheit, durch Springen, Reiten, zufällige äufsere Verletzung [1]), sodann durch Muttervorfall, Mutterkrebs, Steinschnitt und chirurgische Öffnung der verschlossenen Scheide, zerstört werden. 3) Es haben andrerseits Beobachtungen gelehrt, dafs nach offenkundiger Unkeuschheit und wiederholtem Beischlaf, in seltnen Fällen das Scheidenhäutchen bis zum Zeitpunkt der Geburt [2]) unverletzt bleiben kann. Die Möglichkeit dieses Vorganges erklärt sich entweder daraus, dafs das männliche Glied entweder nicht völlig in die Scheide eindrang [3]), oder im Verhältnifs zur Scheide von geringem Umfange war, oder dafs die Scheide zur Zeit der Menstruation, nach einem weifsen Flusse, oder wegen allgemeiner Schlaffheit, sehr erweitert war, oder dafs ein nur halbmondförmiges Hymen beim Beischlaf nachgab, ohne zu zerreifsen. Daraus wird auch begreiflich, wie man in seltenen Fällen sogar nach vorzeitigen Geburten das Scheidenhäutchen unverletzt finden konnte.

1) Ein Fall von Zerstörung des Hymens bei einem 9jährigen Mädchen, durch das gewaltsame Hineinstofsen mit einem Finger, ohne wollüstige Absicht verübt, kommt vor in Paalzow's Magazin Bd. VI. S. 116 ff.

2) Mehrere genaue Beobachtungen neuerer Geburtshelfer beweisen dieses; namentlich der bekannte von Osiander (Denkwürdigkeiten Bd. II. S. 459.) beschriebne Fall einer Schwangerschaft bei unverletztem Hymen; — Hell-

mann's Beobachtung einer Kopfgeburt bei widernatürlicher Verwachsung des Hymens (in v. Siebolds Journ. f. Geburtshülfe, Frauen- und Kinderkrankheiten Bd. I. St. 3. Nro. 26.) wo bei der Geburt ein halbmondförmiges, einen flechsenartigen Ring bildendes, Scheidenhäutchen mit noch zwei kleinern Öffnungen sich vorfand, das erst zerstört werden mufste.

Nägele (Erfahrungen und Abhandlungen aus dem Gebiet der Krankheiten des weiblichen Geschlechts. Mannheim 1812. S. 334.) erzählt von einer Gebärenden, bei welcher die durch eine Membran gänzlich verschlossene Scheide erst durch einen Schnitt geöffnet werden mufste. Die Person gestand, dafs ihr Liebhaber ihr stets Vorwürfe gemacht habe, sie sey nicht wie eine Frauensperson beschaffen seyn müsse, und dafs ihr der Beischlaf schmerzhaft gewesen sey. — Auch *Foderé* (*Traité de medecine legale Tom. IV. p.* 340) führt mehrere Fälle von französischen Geburtshelfern an, welche die Scheidenhaut bei eintretender Geburt noch unverletzt fanden. — Walter (Betrachtungen über die Geburtstheile des weiblichen Geschlechts. S. 13.) hat ebenfalls zwei hieher gehörende Fälle.

3) Vergl. Pyl Aufsätze Bd. VIII. S. 210.

§. 173.

Der Schmerz und die Blutung beim ersten Beischlaf, welche von der Zerreifsung des Scheidenhäutchens herrührt, wird von manchen gerichtlichen Ärzten für das sicherste Zeichen gehalten. Beides giebt aber ein höchst unsicheres Merkmal, da 1) Schmerz und Blutung in allen Fällen fehlen können, wo das Hymen ohne vorgängige Unkeuschheit zerstört wurde, so wie 2) in allen denen, wo es durch die Vollziehung des Beischlafs nicht verletzt wurde (§. 172. 3). 3) Es kann die schmerzhafte Empfindung fehlen, wenn das männliche Glied im Verhältnifs zur Scheide sehr klein ist. 4) Der Schmerz kann erdichtet, und die Blutung, abgesehen von der leicht möglichen vorsätzlichen Täuschung,

schung, durch den eben eintretenden Monatsfluſs veranlaſst werden.

Haller (Bd. I. S. 45.) behauptet, daſs nur die Rechtsgelehrten aus Toleranz die Blutung für minder sicher hielten, und daſs fehlendes Hymen und mangelnde Blutung den sichersten Beweis einer schon oft befriedigten Liebe gäben: — aber mit Unrecht, wie die angegebenen Gründe beweisen. —

Über den Werth der Blutung beim ersten Beischlaf bei den Juden. Vergl. V. Buch Mosis Cap. 22. Vers 13. ff. Michaelis mosaisches Recht. Bd. II. S. 92. 137.

§. 174.

Noch weniger beweisen die übrigen bestätigenden oder widerlegenden Kennzeichen der Jungfrauschaft einzeln genommen, und selbst die Vereinigung derselben begründet kein untrügliches Urtheil. Es gehören dahin, die Enge oder Weitheit der Scheide, die vorhandenen oder fehlenden häufigen Runzeln in derselben, die Derbheit und das Zusammenschlieſsen, oder die Erschlaffung und das Geöffnetseyn der äussern Schaamlefzen und der Nymphen, die Beschaffenheit des Schaambändchens u. s. f. Die bestätigenden hier genannten Kennzeichen werden nämlich durch einen einzelnen, oder nicht oft wiederholten, Beischlaf noch nicht vernichtet, besonders, wenn das männliche Glied von geringem Umfange war, und können durch längere nachfolgende Enthaltsamkeit, zum Theil auch durch künstliche Mittel, wieder hergestellt werden. Die widerlegenden Merkmale treten aber erst nach häufig vollzogenem Beischlaf ein, und können, was hauptsächlich zu beachten ist, bei Frauenzimmern von schlaffem Bau, besonders nach weiſsem Flusse, und während des Monatsflusses, auch ohne vorgängige Unkeuschheit, vorhanden seyn.

§. 175.

Die Beschaffenheit des Muttermundes und der Brüste kann nur dann ein Kennzeichen geben, wenn eine Schwängerung, oder gar Geburt, statt fand (§. 194). Zu den durchaus trüglichen und ungereimten Merkmalen gehören: die Farbe des Hofes um die Brustwarzen, die angeblichen Zeichen aus dem Urin, aus der Stimme, der Nasenspitze, dem Umfange des Halses u. s. f.

Vergl. *Alberti System. Tom. I. Cap. III. §. 7.* Haller Bd. I. S. 46.

§. 176.

Es ergiebt sich demnach, dafs unter allen bejahenden oder verneinenden Kennzeichen der Jungfrauschaft kein einziges eine unfehlbare Beweiskraft hat. — Der gerichtliche Arzt ist demnach verbunden, um die weibliche Ehre nicht schuldlos zu gefährden, sein Urtheil nur aus der Vergleichung und Zusammenstimmung aller Zeichen (§. 172 — 75.) abzuleiten, und dabei den Gesundheitszustand, die Lebensart, und den sittlichen Charakter der zu beurtheilenden Person mit in Erwägung zu ziehen. In manchen Fällen läfst sich auch dann noch, nur ein wahrscheinliches Urtheil fällen, aber keine völlige Gewifsheit erlangen.

Bohn *(de offic. med. duplici. Pars II. Cap. 6. pag. 635.)* erklärt das medicinische Urtheil über Jungfrauschaft für höchst schwierig, ja für unmöglich. — Die Leipziger Facultät wurde im Jahr 1683, von einem Manne, den seine 14jährige Stieftochter beschuldigt hatte, vor zwei Jahren Unzucht mit ihr getrieben zu haben, befragt: ob sich die Falschheit dieser Angabe nicht durch Untersuchung der Geschlechtstheile des Mädchens darthun lasse? Die Facultät war in ihren Abstimmungen nicht einig. Das Gutachten und auch die Abstimmung von Amman

ging dahin: es würden keine *probabilia signa laesae vel non laesae virginitatis* bei diesem Mädchen anzutreffen seyn. Nur Welsch stimmte dahin: dafs es auf sachverständige Untersuchung eines Gerichtsarztes ankommen werde. (Vergl. Zittmann Centur. III. Cas. 65.) Nachdem diese Untersuchung nun ein unverletztes Hymen nachgewiesen hatte, erklärte die Facultät dasselbe für ein *signum satis probabile virginitatis illaesae* und das Mädchen *pro non deflorata.*

Das Ober-Coll. med. zu Berlin erklärte in einem Gutachten (Pyl Bd. VII. S. 272.) dafs das Vorhandenseyn der gesammten bestätigenden Merkmale (§. 170.) mit zuverlässiger Gewifsheit die Jungfrauschaft beweise, dafs aber der Mangel des einen oder andern dieser Zeichen die fehlende Jungfrauschaft nicht darthun könne.

Literatur.

Sever. Pinaeus de virginitatis notis, graviditate et partu. Amstelod. 1633. 12.

Mart. Schurigii Parthenologia. Dresd. 1729. 4to.

Car. Fr. Kaltschmied de virginitate. Jen. 1750 4to.

Morgagni über die Befugnifs der Hebammen von der Jungfrauschaft zu urtheilen (in Metzgers Annalen d. St. A. K. I. S. 2.)

IV. Untersuchungen über gesetzwidrigen und unnatürlichen Beischlaf.

§. 177.

Nur diejenigen Fälle des gesetzwidrigen aufserehelichen Beischlafes, bei welchen Nothzucht statt fand, oder vorgeschützt wird, geben Anlafs zu gerichtlich-medicinischen Untersuchungen. Nothzucht aber ist eine ohne Einwilligung einer Person, sie möge Jungfrau seyn oder nicht, vollzogene, und von Seiten des Mannes erzwungene, Begattung. Die juristische Eintheilung in versuchte und vollbrachte Nothzucht (*Stuprum attentatum et consummatum*) hat nur in gewisser Beziehung

für die gerichtliche Medicin Gültigkeit, da im physischen Sinne nur die letzte den Namen der Nothzucht verdient. Die erste wird nur mittelbar, als Ursache nachfolgender, durch die Anstrengung bei der Gegenwehr erzeugter, Krankheiten und Verletzungen, Gegenstand einer gerichtlich-medicinischen Untersuchung.

Bei Alberti *(System. Tom. IV. Cas.* 15.) kommt ein gerichtlicher Fall von versuchter Nothzucht vor. Versuchte Nothzucht mit tödtlicher Verwundung s. in Klein's Annal. Bd. X. S. 176. ff. Als unbegründet zeigt sich die von Elvert (Kopp Jahrb. II. S. 111.) gegen den Begriff von Nothzucht aufgestellte Bemerkung: dafs das durch die gewaltsame Berührung der Zeugungstheile entstehende wollüstige Gefühl ein Frauenzimmer entwaffnen, und zur Gegenwehr untüchtig machen könne. — Wo der Abscheu vor der Gewaltthat und die Gegenwehr so bald überwunden werden könnten, würde es nicht mehr Nothzucht seyn.

Das Strafgesetzbuch für das K. R. Baiern hat aber doch wirklich jene Bestimmung aufgenommen. Denn in den Anmerkungen z. Strafgesetzb. Bd. II. S. 63. heifst es: „das Verbrechen der Nothzucht wird nicht aufgehoben, wenn die genothzüchtigte Person während der That etwa durch physischen Reiz der Sinnlichkeit hingerissen, in deren Fortsetzung ausdrücklich oder stillschweigend, durch Unterlassung des weitern möglichen Widerstandes eingewilligt hat."

§. 178.

Wegen der nicht seltnen falschen Anklagen über Nothzucht, hat man zuvörderst die Frage aufgeworfen: ob die Nothzucht überall möglich sey? — Es läfst sich aber kein unbedingt gültiger Grundsatz darüber aufstellen, sondern die Frage nur nach Erwägung der Individualität der Personen und Umstände entscheiden. Der von vielen Lehrern aufgestellte Satz: dafs ein erwach-

senes, gesundes, nur mäfsig starkes Frauenzimmer, so lange es sein Bewufstseyn hat, von einem einzelnen Manne nicht genothzüchtiget werden könne, ist sonder Zweifel richtig, wenn er blofs körperliche Gewalt, und nicht Drohungen gegen das Leben angewendet zu haben angeklagt wird.

Seit die Leipziger Facultät den Ausspruch gab: *non possibile nec credibile videtur, quod unus masculus nubilem virginem (excipe impubem, teneram, delicatam aut simul ebriam puellam) absque ipsius consensu, permissione, atque voluntate vitiare, aut violento modo stuprare possit: dum foeminae cuilibet facilius est, si velit penis immissionem recusare, vel multis aliis modis impedire, quam viro eidem invitae plane intrudere; (Amman med. crit. Cas. c. — Valentin Pand. med. leg. P. I. Sect. I. Cas. XX.)* haben fast alle Lehrer den obigen Satz ausgesprochen, der aber doch sicher der hinzugefügten Klausel bedarf. Beispiele, der nach diesem Grundsatze abgefafsten Gutachten, kommen vor bei Pyl: Aufs. und Beob. Bd. III. Abschn. II. Fall 6. Bd. V. II. Fall 1. und Bd. VIII. II. Fall 8.

Wird aber die von Elvert zur Sprache gebrachte Ansicht als gültig angenommen, wie im Baierschen Strafgesetzbuch, so kann der im §. aufgestellte Grundsatz nicht mehr als entscheidende Regel gelten. Auch ein erwachsenes, des Bewufstseyns nicht beraubtes, Frauenzimmer wird dann von dem einzelnen Manne genothzüchtigt zu seyn, behaupten können, weil sie, durch das Gefühl der Sinnlichkeit entwaffnet zu seyn, vorgeben darf.

§. 179.

Dafs ein erwachsenes, aber sehr schwaches *) Frauenzimmer auch von einem einzelnen, sehr starken, Manne blofs durch körperliche Übermacht zum Beischlaf gezwungen werden könne, ist mindestens nicht unmöglich. Aber auch ein stärkeres Weib kann überwältigt werden, wenn sie vorher gebunden wird, oder wenn der Mann

sich gar der Hülfe eines Andern bedient. Bei jungen, noch nicht erwachsenen Mädchen, leidet die Möglichkeit der Nothzucht durch einen Mann keinen Zweifel. Endlich kann jedes Frauenzimmer im bewufstlosen Zustande, es möge durch Krankheit, berauschende Getränke, oder betäubende Arzneimittel bewirkt, oder die Folge der Angst, des körperlichen Kampfes mit dem Manne u. s. f. seyn, zum Beischlaf gemifsbraucht und genothzüchtigt werden.

Leicht mögen unter zehn Anklagen wegen Nothzucht neun falsch seyn, aber deshalb läfst sich doch der im Anfang dieses §. ausgesprochene Satz nicht leugnen, wie einige Lehrer gethan haben. — Beispiele von der Schändung von Kindern und noch nicht erwachsenen Mädchen, kommen vor bei *Teichmeyer Cap. 4. pag.* 23.

Pyl Aufs. Bd. IV. S. 127. 130. und Bd. VI. S. 135. — In Schweickards med. gerichtl. Beobachtungen. Bd. I. S. 298.

*) Vergl. Kloses System der ger. Physik. S. 270.

§. 180.

Physische Merkmale der vollzogenen Nothzucht, welche das Verbrechen erweisen können, sind nur bei Kindern, oder noch nicht mannbaren Mädchen, wahrzunehmen. Die Legalinspection mufs aber sobald als möglich nach geschehener That vollzogen werden. Die örtlichen Verletzungen an den Geburtstheilen, Quetschungen, Zerreifsungen, Geschwulst, Entzündung, Eiterung, heftige Schmerzen beim Auseinanderbreiten der Schenkel, Harn- und Stuhlverhaltung, Unvermögen zu gehen, nachbleibende Lähmungen, sind die Folgen der erlittenen Gewalt. — Bei ausgewachsenen Mädchen, Frauen, Wittwen, fallen diese Kennzeichen meistens weg. Sind bereits Wochen nach der

That verflossen, so fehlen sie mehr oder weniger auch bei unreifen Mädchen.

§. 181.

Über die Frage: ob die Nothzüchtigung einer noch unberührten Jungfrau Empfängnifs zur Folge haben könne? — sind die Lehrer getheilter Meinung. Einige haben behauptet, dafs keine Schwängerung erfolgen könne, weil der erste Beischlaf zu schmerzhaft, und keine wollüstige Empfindung dabei möglich sey. Dagegen haben aber andere mit Recht erinnert, dafs der Schmerz nur flüchtig sey, und von dem Verhältnifs der Zeugungstheile zu einander abhänge, dafs mithin Empfindung von Wollust nachfolgen könne. Es gilt demnach, dafs zwar in der Regel die Schwängerung bei dem ersten schmerzhaften Beischlafe, zumal wenn er erzwungen ist, nicht leicht erfolge, dafs aber die Möglichkeit derselben nicht abzuleugnen sey.

Meyer und Berends haben sich gegen die Möglichkeit einer Schwängerung durch den ersten schmerzhaften (und erzwungenen) Beischlaf erklärt (Pyl Aufsätze Bd. VIII. S. 236. — Haller Bd. I. S. 305.). Metzger (Syst. Ausg. von 1793. §. 451). Roose (Grundr. §. 103.) erkennen die Möglichkeit der Schwängerung an.

§. 182.

Ob ein, während eines durch Krankheit, oder betäubende Mittel, bewirkten bewustlosen Zustandes, genothzüchtigtes Frauenzimmer auch durch diesen Beischlaf geschwängert werden könne? — ist ebenfalls eine streitige Frage. Diejenigen, welche die Möglichkeit leugnen, berufen sich darauf, dafs die Schwängerung nicht ohne Empfindung von Wollust, und diese nicht ohne Bewufstseyn, statt fin-

den könne. Aber einerseits kann die wollüstige Empfindung während der Schlafsucht oder Ohnmacht (wie im Traume) dunkel vorhanden seyn, und andrerseits findet die Empfängniſs, wie die Erfahrung lehrt, zuweilen auch ohne jene Empfindung statt *). — Die Möglichkeit einer Schwängerung ohne Bewuſstseyn der Geschwängerten kann demnach nicht abgeleugnet werden.

*) Daſs Bewuſstlosigkeit von Seiten der Geschwängerten nur vorgeschützt werden könne, ist allerdings sehr einleuchtend; aber die Möglichkeit einer Empfängniſs bei völliger Bewuſstlosigkeit ist deshalb nicht abzuleugnen. In einem Falle bei Zittman *(Cent. V. Cas. 21.)* fällte die Leipziger Facultät das Urtheil: es sey kaum glaublich, daſs eine unberührte Jungfrau im Schlafe, ohne merkliche Empfindung, genothzüchtiget und geschwängert werden könne; giebt aber dagegen im andern Falle zu, daſs es nicht für unmöglich zu halten sey, daſs eine, auf einem Lehnsessel sitzende, von der Arbeit ermüdete, im ersten Schlafe befindliche Person *inscia et invita* habe fleischlich erkannt, und geschwängert werden können. Die Jenaer Facultät *(Valent. in Nov. med. leg. Cas. I.)* giebt die Möglichkeit zu, wenn die Person zur Schlafsucht geneigt, sehr ermüdet, oder berauscht sey. — Vgl. auch *Alberti Syst. T. I. P. II. Cas. XX.* oder *Fr. Hoffmann. Medicin. consultator. T. IV. p.* 43. wo derselbe Fall vorkommt. — Zu vergl. ist ferner damit ein hieher gehöriger neuer Fall, den Klein in Kopps Jahrb. Bd. X. S. 119. bekannt gemacht hat. Metzger glaubt nicht an die Schwängerung im bewuſstlosen Zustande (a. a. O. §. 446.) Haller (Bd. I. S. 45.) sagt ausdrücklich, daſs ihm ein Jungfernräuber bekannt gewesen sey, der sich der Opiate bedient habe, um Mädchen um ihre Unschuld zu bringen. Vergl. auch a. a. O. S. 301. den aus Pitaval gezogenen Fall der Schwängerung während einer tiefen Ohnmacht. — Von einem ganz ähnlichen Falle erzählt Klose *(System. S.* 309.). Einen merkwürdigen Fall von Schwängerung durch Nothzucht in einem, durch einen Schlaftrunk bewirkten, bewuſstlosen Zustande erwähnt Hufeland Journal 1812. Mai-Stück S. 14.

*) Vergl. Albers über die Möglichkeit des Schwangerwerdens auch ohne Empfindung von Wollust von Seiten des Weibes, in Rooses med. Miscellen S. 109. und Bernsteins kleine medicinische Aufsätze S. 127.

§. 183.

Die erste Art des unnatürlichen Beischlafs ist die Knabenschändung (Päderastie). Dieses abscheuliche Laster verursacht bei den gemifsbrauchten Knaben theils örtliche, theils allgemeine Krankheiten. Die örtlichen sind Wundwerden, Quetschungen, Entzündungen und Vereiterungen am After, Lähmungen des Schliefsmuskels, Mastdarmfisteln und Vorfälle, Auswüchse, Verhärtungen u. s. f. Als Folgen entstehn nicht selten allgemeine Abzehrung, Schwindsucht, Wassersucht u. s. w. Als Merkmale und Beweise der geschehenen Knabenschändung können die örtlichen Übel nur in Vereinigung mit andern beweisenden Umständen benutzt werden, da sie möglicher Weise auch auf andere Art entstehen können.

Paul. Zacchiae Quaest. med. leg. Lib. IV. Tit. II. qu. 5.

Pet. Imm. Hartmann resp. Stoltenberg in paedicatorem noxium et infestum reipublicae civem. Frcof. ad Viadr. 1775. 4to.

J. C. Fahner System der gerichtl. Arzneik. Bd. III. S. 186. wo ein von Fahner untersuchter Fall mitgetheilt ist.

§. 184.

Eben so unnatürlich wie die Päderastie, ist der wollüstige Umgang der Weiber unter einander, oder die lesbische Liebe. Personen, die dieses unnatürliche Laster ausübten, hiefsen bei den Alten *Tribades*, *fricatrices*. Künstliche Priape, oder ungewöhnliche Gröfse des Kitzlers werden von diesen gemifsbraucht.

Paul. Zacchiae Lib. I. Tit. VII. qu. 8. *§.* 24 — 29. *Valentin Authentic. Med. leg. §. I. et II.*

§. 185.

Die zweite Art des unnatürlichen Beischlafes, ein Beweis der Verleugnung der Menschheit und des Versinkens zur niedrigsten Thierheit, ist die Sodomie, oder die Begattung mit Thieren. Der in frühern Zeiten herrschende Glaube, dafs eine solche Begattung fruchtbar seyn, und Bastardarten zwischen Mensch und Thier erzeugen könne, ist durchaus falsch, denn die Naturgeschichte lehrt, das die Begattung generisch verschiedener Säugethiere niemals fruchtbar sey.

S. Haller Vorles. Bd. I. S. 190.

Ambrosius Pareus gab (in seinen *Oeuvres. à Paris* 1598. *Liv. XXV.*) viele Abbildungen solcher fabelhafter, angeblich durch Sodomie erzeugter Geschöpfe.

Metzger gerichtl. medic. Abhandlungen I. S. 164.

V. Untersuchungen über Schwangerschaft und Geburt.

§. 186.

Gerichtlich-medicinische Untersuchungen über Schwangerschaft kommen vorzüglich in folgenden Fällen vor: 1) Wenn die Schwangerschaft, besonders die aussereheliche, aus Furcht vor der Schande oder Strafe, verheimlicht wird; 2) oder wenn sie erdichtet und fälschlich vorgeschützt wird, was wegen zu gewinnender Erbschaftsrechte von Wittwen, oder von Missethäterinnen, um vermöge der den Schwangern zugestandenen Vorrechte, der gesetzlichen Strafe zu entgehen, geschehen kann. *) In beiden Fällen wird die Untersuchung und Entscheidung von den gerichtlichen Medicinalpersonen gefodert.

*) In Kleins Annalen Bd. XXI. Nro. V. ist der Fall von einer 40jährigen Frau erzählt, die einen 26jährigen Baursknecht gern heirathen wollte, diesen in der Trunkenheit zum Beischlaf verführte, sich schwanger stellte, Feuer anlegte, und dabei ein Zwillingskind stahl, das sie geboren zu haben nachher vorgab. Der Betrug wurde aber gleich entdeckt.

§. 187.

Die Erfahrung hat gelehrt, dafs man die Schwangerschaft in vielen Fällen mit grofser Kunst verheimlichte, und selbst die Ärzte um so leichter getäuscht wurden, je entfernter aller Argwohn war. Da nun die äufserlich die Schwangerschaft begleitenden Symptome, abgesehen von dem künstlichen Verbergen derselben, auch von andern Ursachen herrühren können, und der Arzt im aufsergerichtlichen Falle nicht befugt ist, nach der Schwangerschaft zu forschen, so kann für die Nichtentdekkung auch nur der, zu einer legalen Untersuchung bevollmächtigte, gerichtliche Arzt, verantwortlich gemacht werden.

Vergl. Metzger System, 4te Ausgabe. §. 494. b).

§. 188.

In der ersten Hälfte der Schwangerschaft ist die Ausmittelung derselben für den gerichtlichen Arzt oft sehr schwierig, theils, weil die Merkmale derselben in dieser Periode noch nicht so sehr in die Sinne fallen, theils, weil dieselben insgesammt von andern Ursachen herrühren können. Das Ausbleiben des Monatsflusses kommt auch bei ungeschwängerten Mädchen und Weibern häufig vor; die mancherlei Beschwerden und kränklichen Zufälle, die theils von der ungewohnten Nervenstimmung, theils von Vollblütigkeit und Blutandrang, herrühren, können auch aufser der Schwangerschaft statt finden. Die

Anschwellung des Unterleibes kann von verhaltenem Monatsfluſs, örtlichen Krankheiten des Uterus und der Ovarien u. s. f. entstehen, und das Anschwellen der Brüste und Gegenwart der Milch in denselben, giebt ebenfalls keinen sichern Beweis, da man Milch bei ungeschwängerten Frauen, Wittwen, alten Weibern, Jungfrauen, ja sogar zuweilen bei Männern, gefunden hat. Treffen alle diese Kennzeichen zusammen, so begründen sie allerdings einen starken Verdacht, aber noch keine Gewiſsheit.

Vergl. das sehr lehrreiche Gutachten von Just. Chr. Loder in Bucholz Beiträgen zur gerichtl. Arzneig. Bd. IV. S. 228. — In der Abhandlung über die Kennzeichen der Schwangerschaft von J. Z. P. (in Pyl Repertor. Bd. I. S. 133. ff.) ist nicht genug darauf Rücksicht genommen, daſs die gewöhnlichen Symptome der Schwangerschaft auch von andern Ursachen herrühren, zum Theil aber auch fehlen können. Die dort aufgestellte Behauptung von der Gewiſsheit der Kennzeichen der Schwangerschaft, leidet noch manche Beschränkung.

Empfehlung verdient Augustins Aufsatz über die Kennzeichen der Schwangerschaft (in dessen Repertorium St. II. S. 44.) Dieser enthält auch die von Wigand aufgestellten, angeblich genauern, Merkmale, aus welchen die Schwangerschaft, schon in den ersten Monaten, mit Gewiſsheit erkannt werden könne. — Eine sehr genaue und ausführliche Anleitung zur gerichtsärztlichen Ausmittelung der Schwangerschaft überhaupt, wie ihrer individuellen Dauer, giebt Jörg's Taschenbuch S. 65.

§. 189.

Selbst die von dem Herabsinken des Gebärmutterhalses, und der Veränderung in der Consistenz und Form des Muttermundes, hergenommenen Zeichen sind nicht überall zuverlässig und anwendbar. Die von Stein, als das sicherste Merk-

mal der Schwangerschaft, angegebene Veränderung der Queerspalte im Gebärmuttermunde in eine cirkelförmige Rundung, giebt ebenfalls keine untrügliche Entscheidung, da sie bei Mehrgeschwängerten, sowohl während, als ausser der Schwangerschaft, nicht völlig beständig ist, und vermöge ursprünglicher Bildungsfehler auch am jungfräulichen Uterus sich zuweilen vorfindet.

I. C. Loder Progr. quo probatur circularem aperturae orificii uterini formam pro certo ineuntis graviditatis signo haberi non posse. Jenae 1785.

§. 190.

Sicherer und zuverlässiger sind die Kennzeichen der Schwangerschaft in der zweiten Hälfte derselben. Es gehört dahin die hohe, gespannte Anschwellung des Unterleibes, die bis über den nach aufsen tretenden Nabel hinaufgeht; die von aufsen sichtbaren und (besonders bei Auflegung der kalten Hand am frühen Morgen) fühlbaren Bewegungen des Kindes, wobei jedoch nicht aufser Acht zu lassen ist, dafs sie zuweilen mehrere Tage lang fehlen; der mit dem Finger schwer zu erreichende dicke wulstige Muttermund, durch welchen man den vorliegenden, anfänglich noch sehr beweglichen, Kindeskopf fühlen kann; Anschwellung der Brüste, und Milchwasser *(Colostrum)* in denselben. — Diese Merkmale werden nicht blofs durch die äufsere Untersuchung, wobei der Leib von der Seite angesehen und im Liegen und Stehen befühlt wird, sondern auch innerlich, durch die in die Scheide eingebrachten Finger, ausgemittelt.

§. 191.

Nur die Gesammtheit der (§. 190.) genannten Merkmale, und eine in schwierigen Fällen zu verschiedenen Zeiten wiederholte Untersuchung, giebt

Gewifsheit über vorhandene Schwangerschaft. Die Erfahrung, dafs selbst Sachverständige, berühmte Ärzte, in ihrem Urtheil über wahre oder vermeinte Schwangerschaft irrten, und dafs erfahrene Frauen sich darüber täuschen konnten *), mufs den gerichtlichen Arzt behutsam machen, und nie darf er sich erlauben, auf ein einzelnes Merkmal sein Urtheil zu gründen.

Fälle von falschen Urtheilen über wahre oder vermeinte Schwangerschaft kommen vor bei Zimmermann (von der Erfahr. Bd. I. S. 282.) Stark (Archiv. Bd. I. N. 1.) Pyl (Repert. Bd. I. Abs. II. No. 1.).

Vergl. auch W. J. Schmitts Sammlung zweifelhafter Schwangerschaftsfälle. Wien 1818.

*) S. Klein's Erfahrung in Hufeland's und Harles's Journal 1815. Bd. II. Stck. 3. S. 65.

§. 192.

Vorgegebene und verheimlichte Schwangerschaften werden nach der Abwesenheit oder Gegenwart der genannten Merkmale beurtheilt. In sehr schwierigen und zweifelhaften Fällen entscheidet die Zeit, denn regelmäfsige Schwangerschaften, bei welchen die Frucht sich im Uterus befindet, endigen mit dem Ablauf von neun Sonnenmonaten, oder vierzig Wochen, und währen nur in seltenen Fällen etwas länger (§. 98 — 103.); regelwidrige Schwangerschaften aber, bei denen die Frucht nicht im Fruchthalter, sondern im Eierstocke, in den fallopischen Röhren, oder in der Bauchhöhle, befindlich ist, unterscheiden sich schon in ihrem Verlaufe durch die ungewöhnlichen Symptome, und durch den Ausgang. Falsche Schwangerschaften mit einer Mola erkennt man an den oben (§. 83.) angegebenen Kennzeichen, und an der Beschaffenheit des Abganges.

Der Betrug bei fingirten Schwangerschaften unnatürlicher Art mufs sich, bei einer strengen und zweckmäfsigen

Untersuchung, leicht entdecken. Nur mufs der Arzt mehr Urtheilskraft haben, wie der Dr. J — n in dem von Pyl (Repert. I. S. 190.) erzählten Falle der Betrügerei einer Jüdin. Der Fall bei Büttner (vom Kindermord. S. 23.) gehört ebenfalls dahin.

§. 193.

Eine überstandene Schwangerschaft und Geburt läfst nur in den ersten Tagen und Wochen Merkmale zurück, deren Gesammtheit ein zuverlässiges Urtheil über dieselbe möglich macht *). Nach Monaten, oder Jahren, läfst sich aber, nach physischen Merkmalen, schlechterdings weder für, noch gegen den Vorgang einer Geburt, ein entscheidendes Urtheil fällen. Einzelne Kennzeichen können ebenfalls keine Entscheidung begründen, theils, weil manche Merkmale einer überstandenen Geburt unter gewissen Umständen fehlen können, theils, weil sie fast alle einzeln auch durch krankhafte Zustände hervorgebracht werden. Der gerichtliche Arzt sey also bei Entscheidungen dieser Art sehr vorsichtig.

*) Vergl. Gutachten des Ober-Sanit. Coll. zu Braunschweig über eine heimliche Schwangerschaft und verdächtige Geburt, in Rooses Beiträgen St. I. S. 20.

§. 194.

Die Kennzeichen einer kürzlich überstandenen Geburt sind folgende:

1) Schlaffheit und Erweiterung der äufsern Geburtstheile und der Scheide. Sie kann aber auch ohne Schwangerschaft bei sehr laxen Körpern, besonders bei weissem oder monatlichem Flusse, und nach Muttervorfällen entstehen.

2) Eine welke, faltige Bauchhaut, mit gelblichen Streifen und narbenähnlichen Runzeln. Dieses Zeichen kann aber eines Theils bei

Körpern mit strafferer Faser, und nach einer vorzeitigen Geburt fehlen, und andern Theils nach krankhaften Anschwellungen des Unterleibes ebenfalls zurückbleiben.

3) Die fliefsende Geburtsreinigung (*fluxus lochiorum*). Möglicherweise könnte aber auch der Monatsfluſs oder eine Mutterblutung dafür angesehen werden.

4) Aufgedunsenheit und Geschwulst der Geburtstheile. Bei Personen die schon mehrmals geboren haben, kann dieses Zeichen aber auch fehlen, vorzüglich wenn das Kind sehr klein, oder nicht ausgetragen, zur Welt kam, so wie auch andere Verletzungen der Geburtstheile denselben Zustand veranlassen können.

5) Bei Untersuchungen bald nach der Geburt ist die weiche, schlaffe, geschwollene Beschaffenheit des noch nicht völlig wieder geschlossenen und eingekerbten Gebärmuttermundes, eins der sichersten Zeichen. Es ist jedoch auch nicht untrüglich, da bei gänzlich verschlossener Scheide, durch die Verhaltung des Blutes von mehrern Perioden, der Gebärmuttermund auch auseinander getrieben werden könnte.

6) Die Abwesenheit des Schaambändchens. Sie kann aber auch von zufälligen Verletzungen herrühren, und man hat Beobachtungen, daſs es in seltnen Fällen auch nach der Geburt noch unverletzt war.

7) Die Gegenwart der Milch in den Brüsten. Diese kann aber für sich allein genommen, wenig Aufschluſs geben, da sie bei ungeschwängerten Mädchen, Wittwen, Frauen, die seit langer Zeit nicht schwanger waren,

und

und alten Weibern *), gefunden wurde. Bei manchen Weibern fehlt auch die Milch nach der Geburt gänzlich.

*) Vergl. Hufeland's Journal Bd. V. St. I. S. 245. Bd. VII. St. 4. S. 49.

Vergl. *Teichmeyer Cap. V. Qu.* 2. *pag.* 36. und Haller Vorles. Bd. I. S. 310. Jörg (Taschenbuch S. 109.) giebt genaue Anleitung zur Untersuchung über geschehene Geburt.

Gutachten über Fälle, wo Verdacht wegen verheimlichter Geburt war, kommen vor bei *Zittmann, Cent. IV. Cas.* 81. *Cent. V. Cas.* 51. Hasenest (Med. Richter. *P. IV. Cas* 9.) Pyl (Aufs. Bd. VI. S. 141. u. 145. u. Bd. VII. S. 28.) Bucholz (Beitr. I. S. 131. u. II. S. 122.).

Zur Literatur über diesen Abschnitt gehören aufser den systematischen Schriften über gerichtliche Medicin:

Abr. Vater de Graviditate adparente. Viteberg. 1722. 4to.

Idem de ingravidatione dissimulata. ibid. 1724.

J. G. Roederer de temporum in graviditate et partu aestimatione. Goetting. 1757.

J. W. Moeller de criteriis partus olim enixi diagnosticis. Goetting. 1771.

G. W. Stein de signorum graviditatis aestimatione. Goetting. 1760.

Haase Progr. de dissimulatae graviditatis scrutinio medico-forensi. Lips. 1799.

E. Siebold de diagnosi conceptionis et graviditatis saepe dubia. Wirceburg. 1798.

Knebel Grundsätze der polizeil. gerichtl. Entbindungsk. Breslau 1801. II. Bde.

Jörg Taschenbuch für gerichtl. Ärzte und Geburtshelfer bei gesetzmäfsigen Untersuchungen des Weibes. Leipz. 1814.

W. J. Schmitt Sammlung zweifelhafter Schwangerschaftsfälle. Wien 1818.

Ausserdem die zahlreichen Lehrbücher über die Entbindungskunst.

§. 195.

Ob eine Überfruchtung, Überschwängerung (*Superfoetatio*), d. h. die zweite Schwän-

gerung einer bereits Schwangeren, durch einen später im Verlauf der Schwangerschaft unternommenen Beischlaf, möglich sey? — ist eine für die gerichtliche Medicin nicht unwichtige, aber noch nicht mit Gewifsheit entschiedene Frage. Entscheidung darüber könnte sodann nöthig werden, wenn eine Wittwe, die zuerst ein todtes Kind zur Welt brachte, nach einiger Zeit von einem lebenden Kinde entbunden zu seyn behauptete, und dasselbe als durch Überschwängerung erzeugt, angäbe.

Der Unterschied, den Einige, wie Gruner, Wildberg, Niemann, zwischen Überschwängerung und Überfruchtung haben machen wollen, ist willkürlich, im Sprachgebrauche nicht gegründet, und beruht nur auf dem kürzern oder längern Zwischenraume der zwischen der ersten und zweiten Empfängnifs liegt.

§. 196.

Diejenigen, welche die Möglichkeit der Überfruchtung bei normaler Bildung des Uterus ableugnen, berufen sich theils darauf, dafs der Uterus nach geschehener Empfängnifs verschlossen werde, theils auf die, vermittelst der Schwangerschaft, im Innern der Gebärmutter selbst, und besonders in der Reizempfänglichkeit derselben, vorgehenden Veränderungen, wodurch eine zweite Empfängnifs unmöglich werde.

Abgeleugnet haben die Möglichkeit der Superfötation, aufser manchen älteren Schriftstellern: J. E. Hebenstreit (*Anthrop. forens. pag.* 208) Ludwig (*Institut. Med. forens. §.* 118.) Pearson (in den *Philosoph. Transactions.*) Metzger (System 4te Ausg. §. 500.) Roose (Grundrifs med. gerichtl. Vorles. §. 112.) Schmidtmüller (Handb. der Staatsarzneik. §. 350.).

§. 197.

Dagegen haben die Vertheidiger derselben erinnert, dafs der erste Grund falsch sey, da der Muttermund nach der Empfängnifs nicht verschlos-

sen werde (Haller). Gegen den zweiten Grund aber, dafs der nach der Empfängnifs mit der s. g. Hunterschen Haut *(tunica decidua Hunteri)* in seiner inneren Fläche ausgekleidete Uterus, in seiner Reizempfänglichkeit so verändert werde, dafs keine zweite Empfängnifs statt haben könne, läfst sich einwenden, dafs dieser Grund zwar theoretische Wahrscheinlichkeit für sich habe, aber doch glaubwürdige Erfahrungen von Superfötation (im Fall solche aufzustellen sind) nicht entkräften könne.

Die Möglichkeit der Superfötation haben, aufser dem Verfasser des pseudo-hippokratischen Buches περὶ επικυησεως. Aristoteles *(Histor. anim. L. IV. cap. 5 et 7.)* Plinius *(H. N. L. VII. cap. 11.)* Harvey *(De generat. animal.)* Alberti *(System. cap. V. §. 2.)* Teichmeyer *(Inst. med. leg. Cap. XI. qu. 3.)* Haller (Vorles. Bd. I. S. 161.) Ploucquet (über die phys. Erfordern. der Erbf. der Kinder §. 41.) behauptet.

§. 198.

Einige Lehrer haben die Möglichkeit der Überfruchtung nur für den Fall zugegeben, dafs ein gedoppelter Uterus bei dem menschlichen Weibe vorhanden sey, wovon nicht ganz seltene Beobachtungen vorhanden sind. Dagegen läfst sich aber erinnern, dafs die Zahl dieser Beobachtungen mit denen, welche man von der Überfruchtung aufgezeichnet hat, in keinem Verhältnifs stehen. Aufserdem kommt aber in Betracht, dafs man bisjetzt noch keine Beobachtung von Überfruchtung und gedoppelter Schwangerschaft bei Weibern mit gedoppeltem Uterus hat. Osiander entband eine Person mit doppeltem Fruchthalter und gedoppelter Scheide zweimal nach einander, aber beidemal war nur die eine Abtheilung des Uterus schwanger. (Göttinger gel. Anzeigen, 1810. Nro. 25.)

Eben so verhielt es sich in dem von Tiedeman bekannt gemachten Falle (Meckel's Archiv für Physiologie 1819. Heft I. S. 131.)

Die Beobachtungen von gedoppeltem Uterus sind in den Handbüchern über patholog. Anatomie zusammengestellt. In Sömmerring's Baillie S. 224. in Conradi's Handbuch der pathol. Anatom. S. 322. Voigtel's Handb. d. p. A. Bd. III. S. 453. u. s. f. Neuere Fälle beschrieben Pole (merkw. Abh. der zu London 1773 errichteten med. Gesellschaft Bd. IV. S. 166.) Thamm in der Diss. *de genital. sexus sequioris varietat. Hal.* 1799. Malacarne (vergl. Salzburg. med. chir. Zeitung 1810. N. 97. u. s. f.) — Die Möglichkeit der Überfruchtung nur bei gedoppeltem Fruchthalter, wird behauptet von Ludwig (*Instit.* §. 118.), Loder (*med. Anthropologie* §. 430.) Roose (a. a. O. und in den unten genannten Schriften), Schmidtmüller (Handb. d. St. A. K. §. 350.).

§. 199.

Unter allen für die Möglichkeit der Überfruchtung, auch bei regelmäfsigem Baue eines einfachen Fruchthalters, angeführten Erfahrungen sind hauptsächlich beweisend:

a) die Fälle, wo von einer Schwangern zugleich, oder bald nach einander Kinder von zweierlei Stammart, z. B. ein weifser und ein Mulatte, geboren wurden *).

b) Die Geburtsfälle wo eine Schwangere zwei Kinder (von gleicher Stammart) eine beträchtliche Zeit nacheinander zur Welt brachte und zwar beide ausgetragen, lebend und gesund **).

*) Die bekannt gewordnen Erfahrungen dieser Art sind zusammengestellt in des Verf. Abhandlungen Bd. II. S. 26. Unter diesen ist die Beobachtung von Delmas eine der wichtigsten. Eine 36jährige Frau gebar in Rouen, im achten Monat ihrer Schwangerschaft, ein weifses Kind und einen Mulatten; beide starben bald

darauf. Die beiden Nachgeburten waren mit einander verwachsen. Die Frau gestand selbst im 4ten oder 5ten Monat der Schwangerschaft einen Beischlaf mit einem Neger gehabt zu haben. (*Annales de la Societé de medecine pratique de Montpellier* 1806 *Sept. T. VIII.* und Kopps Jahrbuch Bd. III. S. 377.) Die übrigen hieher gehörigen Beobachtungen sind die von Garn (med. Aufsätze f. Ärzte und Rechtsgelehrte, Sammlg. II. S. 97.) von William Dewees (*physical and medical Journal* 1807 *Jun.* — Vergl. Göttinger gel. Anzeigen 1809 St. 180) und die, welche Osiander (Grundrifs der Entbindungskunst Thl. I. S. 156) anführt. — Einen neuern Fall von Superfötation an Zwillingen einer weifsen Mutter, deren einer ganz weifs blieb, der andere Mulatte ward, hat Elliotson in der englischen Übersetzung von Blumenbachs Physiologie mitgetheilt. (Vergl. Göttinger gelehr. Anzeigen 1820. Stck. 205.)

**) Unter den neuern Beobachtungen solcher Fälle sind besonders die von W. G. Maton in den *medical transactions, published by the college of physicians* in London *Vol. IV.* mitgetheilte, so wie die von der Frau Villard zu Lyon, welche Hufeland (in den neuesten Annalen der franz. A. K. u. W. A. K. Bd. I. S. 451) bekannt machte, sehr merkwürdig.

Vergl. Abhandlungen Bd. II. S. 37 ff.

§. 200.

In den gerichtlichen Fällen, wo eine Wittwe sich auf Superfötation beriefe, müfste demnach auf das Vorhandenseyn eines zwiefachen Uterus Rücksicht genommen werden. Aber selbst dann, wenn eine genaue Untersuchung von Kunstverständigen nur den gewöhnlichen Bau des einfachen Uterus nachwiese, würde nach den oben genannten Beobachtungen die Möglichkeit der Überfruchtung nicht unbedingt geleugnet werden können. In einem solchen Falle müfste immer erst der Thatbestand der zweiten Niederkunft aufser Zweifel gesetzt werden, und die Frage, ob das zweite später-

geborne Kind noch von dem Ehemanne erzeugt seyn könne, wäre nach den Regeln über normalen Schwangerschaftstermin und die Spätgeburten zu beurtheilen.

Übrigens mögen die gerichtlichen Fälle von Superfötation zu den gröfsten Seltenheiten gehören. Aufser dem Fall bei Zacchias *(Quaest. medic. legal. Tom. III. Consilium* 66*)* und bei Alberti *(Tom. I. Pars II. Cas.* 2*)* der auch bei Fr. Hoffmann *(Medicin. consultator. T. III. p.* 52*.)* vorkommt, ist mir weder in ältern, noch neuern Repertorien ein anderer bekannt.

Zur Literatur über diesen Gegenstand gehören aufser den systematischen Werken über gerichtliche Medicin und Physiologie:

de Frankenau Diss. de superfoetatione. Ticini 1728.

Gravel Diss. de superfoet. conject. Argentorat. 1738. abgedruckt in Haller *Disp. anatom. Vol. V. p.* 335.

A. M. Lachausse de superfoetatione vera in utero simplici. Argentor. 1755. 4.

C. J. Eyrich Diss. de superfoetatione in utero simplici haud possibili. Altorfii 1771. 4.

Roose de superfoetatione nonnulla. Bremae 1801. 4. deutsch in dessen Beiträgen zur öffentl. u. ger. Arzneik. St. II. S. 98.

F. C. Varrentrapp Commentar. in Roose de superfoetatione Libellum. Francof. ad M. 1803.

Viertes Capitel.

Untersuchungen über den zweifelhaften Gesundheitszustand.

§. 201.

Ein zweifelhafter Gesundheitszustand giebt nicht selten zu gerichtlich-medicinischer Untersuchung Anlafs. In sofern nämlich die Rechte einer gröfsern Anzahl von Staatsbürgern durch den zweifelhaften Gesundheitszustand eines Individuums gefährdet werden können, veranlafst die medicinische

Polizeiverwaltung die gerichtliche Untersuchung; namentlich bei dem Verdacht einer verhehlten ansteckenden Krankheit, z. B. der Pest, der Pocken, der Lustseuche. Wenn aber einzelne Personen ihre persönlichen Rechte durch wahre oder angebliche Krankheit Andrer gekränkt glauben, und gerichtliche Hülfe suchen, so wird, auf Verlangen der Gerichte, die gerichtlich-medicinische Untersuchung über den zweifelhaften Gesundheitszustand der Individuen vollzogen.

§. 202.

Alle Fälle zweifelhafter Krankheiten lassen sich aber in der gerichtlichen Medicin auf drei Klassen zurückführen.

1) Vorgeschützte und verstellte Krankheiten *(morbi simulati, ficti)*.
2) Verhehlte Krankheiten *(morbi celati)*.
3) Angeschuldigte Krankheiten *(morbi imputati)*.

Bei den vorgeschützten Krankheiten liegt immer vorsätzliche Täuschung und Betrug, meistens aus eigennützigen und unlautern Beweggründen, zum Grunde. Bei den verhehlten Krankheiten ebenfalls häufig, doch kann auch Unkenntnifs und Selbsttäuschung dabei Statt haben. Bei den angeschuldigten Krankheiten wird eine Person eines nicht vorhandenen Krankheitszustandes, aus Irrthum, oder aus eigennützigen Absichten, beschuldigt.

§. 203.

Der zweifelhafte Gesundheitszustand, es sey nun von Vorschützung, Verhehlung, oder Anschuldigung die Rede, bezieht sich entweder auf die körperlichen, oder die psychischen Verrichtungen. Die zur Aufhellung der daraus erwachsenden streitigen Rechtsfragen nöthigen Grundsätze

schöpft die gerichtliche Medicin aus der Pathologie, Semiotik und Psychologie. Manche Lehrer haben daher diesen Theil der gerichtlichen Medicin unter der Benennung von gerichtlicher Pathologie, Semiotik und Psychologie aufgeführt (§. 27.)

I. Untersuchungen über die zweifelhaften körperlichen Krankheiten.

§. 204.

Die Entscheidung über zweifelhafte Krankheiten hat für den gerichtlichen Arzt in vielen Fällen grofse Schwierigkeiten, da einerseits alle Künste oft schlauer Betrüger, so wie andrerseits die grofse Ähnlichkeit mancher Krankheitszustände, die Ausmittelung der Wahrheit erschweren. Deshalb, und weil der Ausspruch des Arztes wichtige rechtliche Folgen hat, mufs die gröfste Vorsicht und Sorgfalt angewendet werden, um Täuschung und Irrthum zu vermeiden.

§. 205.

Der gerichtliche Arzt hat daher, bei allen Untersuchungen dieser Art, gewisse allgemeine Regeln zu befolgen. Er mufs im Voraus nach dem Charakter und äufsern Verhältnissen, nach dem frühern Gesundheitszustande und der Lebensweise, nach den Krankheitsursachen, die in der körperlichen Anlage sowohl, als in äufsern Einflüssen, begründet waren, sich erkundigen, und diese mit der Angabe des zu Untersuchenden, wie die Krankheit entstanden seyn soll, vergleichen. Den vorhandenen Gesundheitszustand mufs er mit Sorgfalt, und wiederholt, und zwar zu solchen Zeiten, wo der zweifelhafte Kranke es nicht vermuthen konnte, untersuchen, und darauf achten, ob die zu verschie-

denen Zeiten gemachten Aussagen desselben keinen Widerspruch enthalten.

§. 206.

Ist Verdacht vorhanden, dafs die Angehörigen des Kranken den Betrug unterstützen, so mufs er von diesen getrennt werden. Ist die Krankheit von der Art, dafs sie schwer, oder doch nicht auf die Länge, nachzuahmen ist, so wird eine anhaltende genaue Bewachung den Betrug entdecken. Auch ist darauf zu achten, ob der zu Untersuchende nicht vielleicht aus Unkunde sich widersprechende Symptome angiebt. Zeichen der Krankheit, die leicht eine Täuschung zulassen, namentlich die Beschaffenheit des Pulses, des Urins u. s. f. machen Vorsicht und genaue Untersuchung nöthig. In allen schwierigen Fällen mufs man den Kranken, wo möglich, zu verschiedenen Zeiten, und unbemerkt, beobachten. Das Verhalten des Kranken gegen verordnete Arzeneien, die Wirkungen, die darauf wirklich, oder angeblich, erfolgen, können ebenfalls Aufschlufs geben. — Schmerzhafte Mittel wird jeder humane Arzt nur dann anwenden dürfen, wenn sie auch als Heilmittel zweckmäfsig sind, oder der Betrug schon auf andrem Wege hinlänglich ausgemittelt ist.

§. 207.

Die Zahl der Krankheiten, welche vorgeschützt werden, ist sehr grofs, und die Beweggründe dazu sind sehr vielfach. Um der Lebensstrafe, körperlichen Züchtigungen (vormals der Tortur), zu entgehen, aus dem Verhaft entlassen zu werden, dem Kriegsdienst auszuweichen, sich manchen andern bürgerlichen Verpflichtungen zu entziehen, das öffentliche Mitleid zu erregen u. s. f. sind zu allen Zeiten mancherlei Krankheiten vor-

geschützt worden, andrer Fälle nicht zu gedenken, die sich nicht zur gerichtlich-medicinischen Untersuchung eignen.

Vergl. *Galenus. Quomodo morbum simulantes sint deprehendendi;* übersetzt von Metzger in Pyl's Repert. I. S. 39. Ambr. Paré von verstellten Krankheiten. Ebend. S. 27. *R. A. Vogel de simulatis morbis, et quomodo eos dignoscere liceat. Goetting.* 1769. Haller Vorlesung. Bd. II. S. 1. u. s. f. Metzger System. Abschn. IV. Kap. 1. Schobelt kurze Beiträge zur Geschichte von verstellten Krankheiten; in Pyl Repertor. II. 2. S. 316. — Metzger gerichtl. med. Abhandlg. I. S. 65. *Guil. Carol. Mann Diss. inaug. de via ac ratione, qua morbi simulati deprehendi possint. Lips.* 1820. 4.

§. 208.

Im Allgemeinen werden am häufigsten solche Krankheiten erdichtet, deren Symptome leicht anzugeben sind, und deren Nichtdaseyn nicht sogleich zu entdecken ist; ausserdem, nach den besondern Zwecken, solche vorzüglich, die viel Aufsehen und Mitleid erregen. Die Entdeckung des Betruges in solchen Fällen wird theils dadurch möglich gemacht, dafs der Betrüger keine hinlänglich gründliche Kenntnifs von der Krankheit hat, und also wesentliche Zufälle der Krankheit nicht angiebt, oder unvereinbare Symptome verbindet, theils dadurch, dafs manche Wirkungen der Krankheiten nicht willkührlich hervorgebracht werden können.

§. 209.

Krankheiten, welche oft vorgeschützt und nachgemacht werden, sind folgende:

Die Epilepsie oder Fallsucht (das Unglück, der Jammer u. s. f.). Die wesentlichen Zufälle derselben bestehen in Zuckungen, die mit gänzlichem Aufhören des Bewufst-

seyns und der Empfindung verbunden sind, und anfallweise eintreten. Die äufsern Zufälle und Zeichen der Krankheit, die zuckenden Bewegungen der Glieder, Verhaltung des Athems, Aufblähung und Verzerrung des Gesichts, Starrheit der Augen, Schaum vor dem Munde, scheinbare Bewufstlosigkeit und Unempfindlichkeit, werden von geübten Betrügern so täuschend nachgeahmt, dafs der Betrug nicht leicht zu entdecken ist.

§. 210.

Um die Wahrheit auszumitteln, mufs der Arzt hauptsächlich auf die Veranlassung, und den ganzen Verlauf der Anfälle, achten. Nach de Haens Rath sind während des Anfalls die Augen und der Puls genau zu beobachten. Bei wahrer Fallsucht steht nämlich das Auge starr, mit erweiterter und unbeweglicher Pupille, und der Puls ist krampfhaft und unordentlich. Das Verhalten des Kranken beim Niederstürzen, ob vielleicht mit Vermeidung einer möglichen Gefahr, ob vielleicht mit Zeichen von Schmerz beim Aufschlagen des Kopfes auf harte Gegenstände, ist ebenfalls zu beachten. Anwendung von Niesemitteln, Kitzeln in der Nase, kleine überraschende schmerzhafte Proben und Schreckmittel verrathen den Betrüger oft. Schmerzhafte Mittel und körperliche Züchtigungen dürfen nur dann angewendet werden, wenn der Betrug schon anderweit erwiesen ist, und immer auf solche Weise, dafs sie dem Inquisiten nicht schaden. Aber es giebt Beobachtungen, wo sich die Betrüger unter den gröfsten Schmerzen nicht verriethen, und andere, wo die lange Zeit willkührlich erregten Zuckungen zuletzt unwillkührlich wiederkehrten, und in wahre Epilepsie übergingen.

Wie häufig die gerichtlich-medicinischen Untersuchungen über zweifelhafte Epilepsie von jeher vorkamen, bewei-

sen die zahlreichen Gutachten in ältern und neuern Sammlungen. Vergl. *Zittmann Cent. V. Cas.* 42. *Cent. VI. Cas.* 54. — *Bohn de officio medici duplici pag.* 682. *Valentin Pand. med. leg. P. I. Sect. III. Cas.* 10. und *Anth. Cas.* 10. wo die Leipziger, Jenaer und Giefsner Fakultät keine entscheidende Urtheile fällen. — *Alberti Syst. iurispr. m. T. I. Append. Cas.* 17. Pyl Aufs. Bd. V. S. 173.

Ein Beispiel von fingirter Epilepsie, die in wirkliche überging, erzählt Metzger (System der ger. A. 4te Ausgabe §. 396 u. Neue ger. med. Beobachtg. Bd. I. Nro. I.)

§. 211.

Die Frage: ob die Epilepsie Personen männlichen oder weiblichen Geschlechtes zur Verheirathung, oder zur Fortsetzung der Ehe, untüchtig mache? wird im individuellen Falle nicht selten dem gerichtlichen Arzte zur Entscheidung vorgelegt. Die Entwerfung gesetzlicher Bestimmungen über die Zulassung der Epileptischen zur Ehe, gehört vor die medicinische Polizei. Im einzelnen Falle hat der gerichtliche Arzt darauf Rücksicht zu nehmen, ob die Epilepsie ererbt, schon seit langen Jahren vorhanden, unausgesetzt fortwährend, sey; ob die Körperbeschaffenheit des Kranken erwarten läfst, dafs der Beischlaf das Übel vermehren und von neuem erregen werde u. s. f.: oder ob die Krankheit erst neuerlich, nach zufälligen äufsern Einwirkungen, entstanden, oder schon seit einigen Jahren angesetzt habe; ob kräftiger Körper und Vollsaftigkeit des Individuums erwarten lassen, dafs die Verheirathung mittelst der regelmäfsigen Befriedigung des Geschlechtstriebes heilsam auf das Übel wirken werde u. s. f. Übrigens ist noch sehr zu erwägen, dafs es zwar Beispiele giebt, wo die Epilepsie durch den Beischlaf gehoben wurde, aber mehrere noch vom Gegentheil, so wie auch solche, wo die Fallsucht zuerst beim

Beischlaf ausbrach; dafs der Anblick der epileptischen Anfälle und die Gemüthsbewegung nachtheilig auf den gesunden Ehegatten einwirken kann, dafs die Epilepsie nicht selten auf die Kinder forterbt, u. s. f. — Bei Ehescheidungsklagen wegen Fallsucht ist darauf Rücksicht zu nehmen, ob die Krankheit nicht unverschuldete Folge einer Entbindung ist.

Die Lehrer der medicinischen Polizei, Frank (System. Bd. I. Abth. II. Abs. III. §. 9.) und Hebenstreit (Lehrsätze d. med. Poliz.), schlagen eine bedingte Erlaubnifs zur Ehe vor, so dafs die Ehe wieder getrennt würde, wenn das Uebel binnen einigen Jahren nicht geheilt würde. Bürgerliche Verhältnisse und kirchliche Gesetze werden sich aber immer der allgemeinen Ausführung dieses Vorschlages entgegenstellen. Noch weniger möchte Metzger's Rath, einen Probebeischlaf anzustellen, überall anwendbar seyn! — Ein hieher gehöriges Gutachten findet sich bei Pyl (Auf. I. Fall 25.); ein anderes bei Bucholz (Beiträge Bd. I. S. 133.)

§. 212.

Andere sogenannte Nervenkrankheiten, Hysterie, Starrsucht, der St. Veitstanz, Ohnmacht und Scheintod, werden ebenfalls nachgemacht. Der Arzt hat dabei die diesen Krankheiten eigenthümlichen Symptome zu beachten. Verstellte hysterische Krämpfe und Zuckungen erkennt man an dem fehlenden harten kleinen Pulse, und der nicht krankhaft erhöhten Muskelkraft, wenn sie sonst nicht, wie zuweilen geschieht, in wahre Zuckungen übergehen. Erdichtete Starrsucht verräth sich, wenn der Betrüger einer versuchten Beugung der Glieder sich widersetzt, oder ein an den ausgestreckten Arm gehängtes Gewicht nicht andauernd halten kann. Verstellten Schlagfluſs erkennt man an der Beschaffenheit des Pul-

ses und Athems; verstellte Schlafsucht an dem Benehmen des Kranken, wenn man ihn plötzlich aus wirklichem Schlafe erweckt, oder schmerzhafte Mittel anwendet. Nachahmung von Ohnmacht und Scheintod entdeckt man durch die Beschaffenheit des Pulses, der Respiration, der Farbe, Anwendung von Niesemitteln, schmerzhafte Proben u. s. f.

Ausführlicher findet man die wesentlichen Zufälle und Kennzeichen der genannten und noch folgenden Krankheiten angegeben und erörtert in meinem Handbuche der speciellen Pathologie Bd. II.

§. 213.

Bezauberungen, Behexungen, Teufelsbesessenheiten (auch wohl Schatzgräberei), welche in ältern Zeiten häufiger zu gerichtlich-medicinischen Untersuchungen Anlafs gaben, beruhen entweder auf einer bis an Wahnsinn gränzenden Schwärmeri, oder häufiger noch auf absichtlichem Betruge. Danach hat der gerichtliche Arzt seine Untersuchung zu modificiren.

Untersuchungen über gerichtliche Fragen dieser Art, grofsentheils noch im Geiste und Sinne einer finstern Vorzeit, finden sich: bei Valentin *(Appendix ad part. I. pand. medic. legal. ad Novell. app. I. ad Authent. app. II.)* bei Zittmann, *(Cent. II. Cas. 4.* u. 22.) Alberti *(T. I. Cas. XXI.)*

Vergl. auch Frank System der med. Polizei Bd. III. Abth. II. Abschn. 3. Haller Vorlesung. Bd. II. Th. II. Anh. II. S. 127. — Valentin Müllers Entwurf zur gerichtl. A. W. Bd. II. S. 359.

§. 214.

Verstellte Blutflüsse, Blutspeien, Blutbrechen u. s. f. werden vom Arzte entdeckt, wenn er den Kranken während des Anfalls selbst beobachtet, wenn bei längerer Dauer der Krankheit,

und angeblich reichlichen Ausleerungen, keine Abnahme der Kräfte, Schwäche des Pulses, Blässe des Gesichts u. s. w. eintritt. Dabei ist dafür zu sorgen, dafs dem angeblichen Kranken die Mittel zur Fortsetzung des Betruges entzogen werden.

§. 215.

Ausleerungen widernatürlicher Art müssen bei jedem denkenden Arzte sogleich den Verdacht des Betruges erregen, der durch zweckmäfsig angestellte Untersuchung, fortgesetzte Beobachtung, und strenge Bewachung, sicher zu entdecken ist.

Auch in neuern Zeiten sind Fälle von solchem Betruge vorgekommen. Vergl. bei Pyl (Magaz. d. ger. Arzneik. II. S. 135.) die Geschichte von einem Fleischer, der mit grofsen Schmerzen Haare aus der Harnröhre von sich gab; und in dessen Repertorium I. S. 190. den Fall einer Jüdin, die unter heftigen Wehen, Stücken von Entenfleisch — zuletzt sogar gebraten — zur Welt brachte. Die Geschichte einer Baronesse U., die Steine aus der Mutterscheide von sich gab, s. im nordischen Archiv für Naturk. A. W. u. Chirurg. St. II. 2. S. 104. Hieher dürften auch sonder Zweifel die seit einigen Jahren so häufigen Geschichten von Fröschen, Schlangen, Eidechsen, Molchen, Krebsen u. s. f. gehören, welche mit Convulsionen geplagte Weiber und Mädchen in der Schweitz, Österreich u. s. f. von sich gegeben haben. Vergl. Miscell. f. d. neueste Weltk. 1812. Nr. 5. Auch Osianders Denkwürdigk. Bd. I. St. 1. S. 11. St. 2. S. 494.

Sachse (Journal der Erfindungen, Theorien u. Widersprüche St. XI. S. 134.) erzählt indessen die Geschichte einer Frau, die eine geraume Zeit hindurch, nach vielen überstandenen Beschwerden, auf Wurm- und Brechmittel Frösche ausgebrochen habe, einmal 9, ein anderesmal 11, u. s. w. Sachse war mit mehreren andern Personen Augenzeuge wie einige Frösche ausgebrochen wurden! — Lentin sah eine Eidechse ausbrechen.

Zu den erdichteten Ausleerungen widernatürlicher Art gehören nicht die Ausleerungen von vielen Nadeln durch Geschwüre an verschiedenen Theilen des Körpers. Vergl. *J. D. Herholdt observatio de affectibus morbosis virginis havniensis, cui plurimae acus e variis corporis partibus excisae et extractae sunt. Havniae* 1822. (Med. chir. Zeitung 1823. Nro. 37.) und Versuchter Selbstmord durch Verschlucken von Stecknadeln, mitgetheilt von Dr. E. Büchner in Henke's Zeitschr. f. Staats-A. K. Bd. VI. Nro. XVI.

§. 216.

Gänzliche Enthaltung von Nahrungsmitteln wird in Krankheiten, besonders in Nervenkrankheiten, zuweilen erstaunlich lange fortgesetzt. Nicht selten haben aber auch Betrüger sie erdichtet, um Aufsehen, den Glauben an Wunder, oder Mitleid, zu erregen. In solchen Fällen sind wirkliche, streng fortgesetzte, Entziehung der Nahrungsmittel, eine Trennung von den Personen, die den Betrug unterstützen, und eine anhaltende sorgsame Bewachung, die unfehlbarsten Mittel, den Betrug zu entdecken.

Das auffallendste Beispiel dieser Art, aus neuerer Zeit, giebt die Geschichte der Anna Maria Kienker zu Borgloh in Westphalen, welche Ärzte und Wächter lange Zeit täuschte, endlich aber doch als Betrügerin entlarvt wurde. Vergl. Hufeland Jour. VIII. 191. IX. 115. und vorzüglich in XII. St. II. S. 1. den Bericht von Dr. Schmidtman. S. auch Archiv des Criminalrechts von Klein, Kleinschrodt und Konopack Bd. III. St. II. S. 120. Ein ähnlicher Fall von der Monika Mutschlerin zu Rothweil vom J. 1770, ist wieder erzählt in Bernt's Beiträgen Bd. V. S. 137. Schon Fort. Fidelis *(de relat. med. Lib. II. Sect. II. Cap. 4.)* führt ähnliche Betrügereien an. — Immer bleibt es physiologisch merkwürdig, mit wie wenigen Nahrungsstoffen solche Personen lange Zeit auskommen konnten. In dieser Hinsicht ist auch der im Asklepiäion 1811. Nr. 14. erzählte, durch gerichtliche Protocolle beglaubigte Fall,

Fall, wo sieben Männer, die auf einer Eisscholle umhertrieben, sich siebenzehn Tage lang mit geschmolzenem Meereis erhielten, sehr interessant. Eben so der Fall von einer 85jährigen Frau, die über 5 Wochen nichts als einige Löffel Wasser täglich genofs, dann aber, nachdem sie wieder gegessen, starb. Hufeland Journ. Bd. XXIV. St. 2. S. 154. In England hat neuerlich Anna Moore, die 5 Jahre lang gehungert haben will, zu Streitigkeiten Anlafs gegeben. Vergl. *the Edimburg. N. medical et chirurgical. Journal. Vol. VIII. et IX.*

§. 217.

Schmerzhafte Krankheiten, zumal die innern, wie Kolik, Seitenstich, Steinschmerz, Kopfweh, sind so leicht zu erdichten, als es für den gerichtlichen Arzt schwer ist, den Betrug auf der Stelle auszumitteln. Bei längerer Dauer aber wird durch Vergleichung des Pulses, der Kräfte, des Habitus, des Appetits und Schlafes, durch genaue, und dem Kranken unmerkliche, Beobachtung seines Benehmens, in Hinsicht auf verordnete Arzeneien, chirurgische Mittel, die Wahrheit unfehlbar entdeckt, und selbst die schnelle Genesung, die der Kranke zuweilen vorgiebt, wird die Vermuthung zur Gewifsheit erheben.

Der gerichtliche Arzt mufs in solchen Fällen sein Verfahren nach der Individualität und den Umständen abzuändern wissen. Manche verstellte Krankheit dieser Art wurde durch angedrohte schmerzhafte chirurgische Operationen, oder durch wirkliche Anwendung von Blasenpflastern, und ähnlichen Mitteln, schnell vertrieben.

§. 218.

Angebliche Fehler der Sinnesorgane, besonders Blindheit, Taubheit, Stummheit, kommen bei Bettlern, Züchtlingen und Rekruten, gar häufig vor. Überraschung enthüllt in vielen Fällen den Betrug, wenn man den angeblich Blinden plötzlich mit einem spitzen Instrument gegen das Auge fährt, und die Tauben und Stummen

plötzlich aus dem Schlafe weckt und zu erschrecken sucht. Bei der verstellten Blindheit mufs die kunstmäfsige Untersuchung des Auges, die Beweglichkeit oder Unbeweglichkeit der Pupille, aufserdem Aufschlufs geben. Endlich können vorgeschlagene, oder, im Fall sie bei wahrer Krankheit der Sinnesorgane heilsam sind, wirklich angewendete, schmerzhafte Mittel zur Enthüllung des Betruges sehr diensam seyn. Wo angeblich Stumme eine Verstümmelung durch Zurückschlagen der Zunge vorgeben, ergiebt sich der Betrug, wenn mit der Zange die Zunge vorgezogen wird.

Es ist nicht wahrscheinlich, dafs Personen, welche Blindheit simuliren, die lähmende Wirkung narkotischer Extracte (Belladonna, Hyoscyamus u. s. f.) auf die Iris kennen sollten. Würde aber Verdacht entstehen, dafs man diese angewendet hätte, so müfste die Besichtigung nach einiger Zeit, binnen welcher man den zu Untersuchenden streng bewachte, wiederholt werden.

Augenentzündung, durch unter das Augenlied gebrachtes Kantharidenpflaster bei einem Rekruten, sah Borges. (Kopps Jahrb. II. S. 546.)

Künstlich hervorgebrachte Taubheit und Ohrenentzündung beobachtete Vaidy (*Dictionnaire des sciences medicales. Tom XXIII.*) Ein Rekrut brachte durch einen Pinsel eine reizende Flüssigkeit in die Ohren, die eine rosenartige Entzündung mit einem sehr stinkenden Ausflufs aus den Ohren und Taubheit hervorbrachte. Er wurde entlassen, unterliefs nun das Reizen des Ohrs, und Ausflufs und Taubheit verschwand.

§. 219.

Verstellte Schäden und Leibesgebrechen aller Art, z. B. Brüche, Vorfälle, Geschwülste, Geschwüre, Kröpfe, Ausschläge u. s. f. werden durch genaue Untersuchung, Entfernung aller Bedeckungen, gehörige Reinigung der Theile, leicht entdeckt. Sind solche Übel durch Anwendung künstlicher Mit-

tel wirklich erregt worden, so wird dieser Betrug durch strenge Bewachung des Kranken, und verhinderte Anwendung jener Mittel ausfindig gemacht werden. Erdichtete Rheumatismen werden entdeckt, wenn die Kranken den Schmerz an einer Stelle zu empfinden vorgeben, wo er sie an der Muskelbewegung, zu der sie sich unfähig angeben, nicht hindern könnte, oder wenn sie bei einem unerwarteten Drucke auf die schmerzhafte Stelle keine besondere Empfindlichkeit zeigen. — Erdichtete Lähmungen werden unstreitig, wenn andere Prüfungsmittel unzulänglich sind, durch die bei der wahren Lähmung heilsame Anwendung schmerzhafter Mittel, (Blasenpflaster, Moxa u. s. f.) am schnellsten entdeckt. Verstelltes Unvermögen den Harn zu halten, entdeckt man, wenn beim vorgeschriebenen Harnlassen ein voller Strom abgeht oder beim Einbringen des Katheters am Morgen eine reichliche Menge Urin abfliefst.

Dafs die Betrügereien in Bezug auf fingirte Leibesschäden vormals noch frecher und gröber getrieben wurden, als jetzt, beweisen die von F. Fidelis, Paré, Zacchias u. A. erzählten Fälle.

Dafs Bettler, Züchtlinge und ähnliches Gesindel vorsätzlich durch scharfe Pflanzensäfte, ungelöschten Kalk mit Branntwein u. s. f. (die Londoner Bettler durch Kalk, Seife und Eisenrost auf Leder gestrichen und feste Umbindung des Theils) sich künstliche Geschwülste, Geschwüre u. s. f. wirklich hervorbrachten, ist erwiesen. (Vergl. Preufsisches Archiv 1793. Jan. S. 5. ff.)

Nach den Angaben von Wacker (Entwurf eines Regulativs zur Rekrutenbeschau. Annal. der Heilkunst 1811. S. 722.) machen sich die Rekruten Geschwüre und andre in die Sinne fallende Übel, durch schneidende Instrumente, Feuer, scharfe Stoffe, z. B. in Wolle gehüllte Wurzel des wilden Ranunkels, wodurch ein dem Blutschwär ähnliches Übel, oder der Canthariden, des Seidelbastes und andrer, wodurch Hautausschläge aller Art enstehen. Oder sie suchen sich durch Räucherun-

gen von Kümmel, Schwefel u. s. f. ein bleiches Ansehn zu geben. Ja, Wacker behauptet, dafs selbst Wind- und Wassergeschwülste (?) künstlich hervorgebracht werden.

§. 220.

Fieberhafte Krankheiten werden nicht oft erdichtet, da der Betrug dabei im Ganzen leicht zu entdecken ist, wenn der Arzt sich nicht durch einzelne Symptome, z. B. Beschaffenheit des Pulses, verfälschten Urin u. s. f. täuschen läfst. Jedoch giebt es Beispiele, dafs sich Personen durch den Gebrauch stark reizender Mittel künstlich ein wirkliches Fieber hervorbrachten, und also wahrhaft Kranke wurden.

Haller II. I. 42. giebt mehrere Mittel an, von denen man glaubt, dafs sie Fieber und die Symptome derselben hervorbringen könnten. Der Puls kann durch angelegte Binden verändert werden.

§. 221.

Auch das Heimweh *(Nostalgia)* wird zuweilen vorgeschützt, um die Entlassung aus dem Soldatenstande u. s. f. zu erlangen. Es fehlen aber sodann die Symptome des wahren Heimwehes, Abnahme der Kräfte, Mangel an Eſslust, unbezwinglicher Trübsinn, Fieber, Abzehrung u. s. f. — Bei den Schweizern, und den Bewohnern der Gebirgsländer überhaupt, kommt das wahre Heimweh am häufigsten vor.

§. 222.

Verstellter Tod kommt im Ganzen wohl nur höchst selten vor. Auch würde derselbe, die wenigen Fälle von Menschen abgerechnet, welche willkührlich die Bewegung des Herzens beherrschen *), von Sachverständigen leicht als Betrug entdeckt werden. Lancisi **) scheint indessen Erfahrungen von verstelltem Tode gekannt zu haben.

*) Dafs es einzeln solche Menschen gegeben hat, welche die Bewegung des Herzens und der Schlagadern willkührlich beschleunigen, langsamer machen, oder auch ganz anhalten konnten, ist durch glaubwürdige Zeugnisse erwiesen. Vergl. *Cheyne treatise on nervous diseases pag.* 307. *Journ. de Scavans* 1746. *Juillet.* Auch Fontana soll das Vermögen gehabt haben, sein Herz nach Willkühr in Bewegung zu setzen oder ruhen zu lassen.

**) *De subitaneis mortibus Cap. XIV. in Opp. ed. Genev. p.* 45. „*Non sum ingarus vaferrimos inveniri homines, qui, ut facilius ex commeritis evadant suppliciis, inducto per halitum sulphuris squalore, iniectis itidem validis ad brachia vinculis, tandemque blando epoto narcotico aut sponte parumper coacta respiratione, subito mortuos se fingunt, quod ut expeditius patrent, custodem, amicum vel servum, quo ex pacto, et conventu rem agant, sibi adsciscunt. Sed istos plane irridendos, ac peiori deinceps poena mulctandos, promptum est deprehendere, si eorumdem denudata, atque excussa corpora, flagris, ferro igneque si opus est, tractentur. Arterias enim solutis vinculis, rursus in carpis micare, et respirationem violenter exactam in libertatem redire sentiamus.*“

§. 223.

Aufser den hier aufgeführten, gehören noch zu den vorgeschützten und verstellten Krankheiten: Wahnsinn, Melancholie, Blödsinn, welche noch besonders werden abgehandelt werden, so wie vorgeschützte Krankheiten der Geschlechtstheile, Unvermögen zur Zeugung, Unfähigkeit zum Beischlaf, vorgegebene Schwangerschaft u. s. f. wovon schon in den besondern Abschnitten die Rede war.

§. 224.

Mit Recht rügen Hebenstreit und Haller die, aus zu weit getriebenem oder falsch verstandenem Mitleid, oder aus unlautern Beweggründen, entspringende Nachgiebigkeit der Ärzte, mit welcher sie, zu Gunsten der Inquisiten, häufig Zeug-

nisse ausgestellt haben. Die dadurch bewirkte Umgehung der Gesetze, und die Verletzung des ärztlichen Amtseides, macht dieses Verfahren sehr strafbar. — Die Gerichte dürfen aber auch keine andre, als von geprüften und dazu befugten Ärzten und Wundärzten ausgestellte, Zeugnisse annehmen.

Vergl. Hebenstreit *Anthrop. forens. p.* 255. 265.
Haller Vorlesungen II. S. 4.

§. 225.

Verbunden mit der Vorschützung von Krankheiten ist nicht selten die Erdichtung und fälschliche Vorschützung von Krankheitsursachen. Anlafs zu gerichtsärztlichen Untersuchungen darüber geben hauptsächlich die Forderungen wegen Schadenersatz, welche auf die vorgeschützten, von Andern zugefügten oder veranlafsten, Ursachen wirklich vorhandener oder auch erdichteter Krankheitszustände gegründet werden. Fälschlich vorgeschützte Krankheitsursachen dieser Art sind hauptsächlich äufsere Körperbeschädigung und Verletzung jeder Art, Erregung von Furcht, Schreck, Zorn und andern Gemüthsbewegungen, Zwang zu übermäfsiger Körperarbeit, Entziehung von Nahrungsmitteln, Beibringung schädlicher Arzneien und Gifte u. s. f. In wiefern die vorgeschützte Krankheitsursache durch Schuld des Beklagten auf den Kläger einwirkte, mufs theils durch das Gericht, theils durch den Gerichtsarzt ausgemittelt werden. Dem letzten kommt dann ferner die Entscheidung zu: ob die vorgeschützte Ursache die in Frage stehende Krankheit überhaupt hervorbringen könne, und im gegebenen Falle hervorgebracht habe? —

§. 226.

Bei der gerichtlich-medicinischen Untersuchung der verhehlten Krankheiten, welche nur

dann eintreten darf, wenn die Verhehlung die Rechte anderer beeinträchtigt (§. 201.), gelten grofsentheils auch die oben (§. 205.) angegebenen allgemeinen Regeln. Vorzüglich ist es aber nothwendig, dafs der Arzt sich nie auf die Aussagen Andrer dabei verlasse, sondern die verdächtige Person selbst sorgsam, und nach Maafsgabe der Umstände wiederholt, untersuche. Dadurch, und durch eine genaue Erforschung der frühern Gesundheitsumstände derselben und ihrer Ältern, der Lebensweise, des Charakters, der äussern Verhältnisse, der Krankheitseinflüsse, welche einwirkten, durch die Vergleichung des Benehmens bei der Untersuchung, und eine gründliche semiotische Kenntnifs der in Frage stehenden Krankheit, wird auch in schwierigen Fällen die Wahrheit ausgemittelt.

§. 227.

Die meisten Fälle gerichtlicher Untersuchung verhehlter körperlicher Krankheiten gehören in das Gebiet der medicinischen Polizei, namentlich wenn ansteckende Ausschlagskrankheiten, wie (vormals) die Pest, der Aussatz, — oder die Pokken, Scharlach u. s. f. verheimlicht werden. Die Erkenntnifs dieser Krankheiten gründet sich auf die aus der Pathologie bekannten Zeichen derselben, und es treten dann Verfügungen nach den Grundsätzen der medicinischen Polizeiwissenschaft ein. Nur wenn Ehescheidungsgesuche oder andere persönliche Klagen, auf verheimlichte Krankheiten gegründet werden, geschieht die gerichtlich-medicinische Untersuchung.

§. 228.

Die venerische Krankheit giebt am häufigsten zu persönlichen Beschwerden und gerichtlich-ärztlicher Untersuchung Anlafs. Bei der in

neuern Zeiten erlangten genauern Erkenntnifs aller verschiedenen Formen der Lustseuche, ist auch die Entscheidung mancher, vormals für schwierig erachteten, Frage jetzt leichter und sicherer geworden; aber nicht selten ist es dennoch sehr schwer, zuweilen selbst unmöglich, ein entscheidendes Urtheil über die venerische oder nichtvenerische Natur gewisser Übel, ohne das Geständnifs der Kranken, zu fällen.

§. 229.

Beim männlichen Geschlechte kann Verwechselung des venerischen Trippers mit dem von Gicht oder Hämorrhoiden abhängenden Schleimfluss aus der Harnröhre statt haben, da es keine untrüglichen Unterscheidungszeichen beider giebt. Noch weit schwieriger ist aber in manchen Fällen die Unterscheidung des Trippers beim weiblichen Geschlecht, von dem nicht venerischen weifsen Flusse, da manche Abarten beider nahe an einander gränzen. Der vorhergegangene und gegenwärtige Gesundheitszustand der Individuen und eine möglichst genaue Erforschung des Ursprungs, des ganzen Verlaufs und der übrigen Symptome mufs das Urtheil leiten, das die gröfste Behutsamkeit fodert.

§. 230.

Venerische Geschwüre oder Schanker unterscheiden sich von andern vorzüglich durch das schnelle Umsichfressen, hauptsächlich in die Breite, durch schwielige schmerzhafte Ränder, dünnes, gelbliches und grünliches Eiter, welches durch seine Verbreitung neuen Schanker erregt, durch steigende Verschlimmerung und nie erfolgende Heilung, wenn die Krankheit sich selbst überlassen bleibt, durch das Angreifen der Knochen u. s. f.

Venerische Leistenbeulen stehen immer mit Tripper oder Schanker in ursächlichem Zusammenhange. Venerische Krätze nimmt nicht blofs die Gelenke, sondern den ganzen Körper ein, und erregt des Nachts heftiges Jucken, Brennen und Schmerz. Venerischen Warzen und Auswüchsen gingen immer Schanker voraus. Venerische Flechten, Risse, Schrunden und Knochenkrankheiten sind Symptome der allgemeinen Lustseuche, die aus der Gesammtheit ihrer Erscheinungen erkannt und beurtheilt werden mufs.

Vergl. Hénke's Handbuch der speciellen Pathologie. Bd. II. §. 1527. ff.

§. 231.

Ansteckende Ausschlagskrankheiten erfodern, wenn sie verhehlt werden, mehr die Aufmerksamkeit der medicinischen Polizei. Der Aussatz ist fast gänzlich aus Europa verschwunden. Die Pest könnte nur an der türkischen Gränze, und in den Häfen, wo Quarantaineanstalten sind, sträflich verhehlt werden *). Pocken, Masern, Scharlach u. s. f. werden ebenfalls, wenn sie verhehlt werden, nur der medicinischen Polizei anheim fallen. Nur die chronischen Hautausschläge, die Krätze, der Kopfgrind u. s. f. könnten, im Fall der Verhehlung, zu persönlichen Beschwerden, Ehescheidungsklagen u. s. f. Anlafs geben. Das Vorhandenseyn derselben wird nach ihren allgemein bekannten wesentlichen Zeichen bestimmt.

Einen gerichtlich gewordenen Fall von verhehltem Kopfgrinde, als Grund der Ehescheidung, führt Metzger (System, 4te Ausg. §. 423.) an.

*) Neuere traurige Erfahrungen beweisen, dafs die Pest auch auf Maltha, im Neapolitanischen, in Dalmatien u. s. f.

eingeschleppt werden konnte, wobei durch Verkennen der Krankheit, aber auch durch vorsätzliches Verhehlen, die Ausbreitung befördert wurde.

§. 232.

Die Lungenschwindsucht, Lungensucht *(Phthisis pulmonalis)*, die nicht blofs Ekel erregen, sondern auch in kältern Ländern wirklich ansteckend *) werden kann, würde, im Fall sie verhehlt wäre, zu Klagen Anlafs geben können. Ihre Gegenwart verräth sich durch den Eiterauswurf, das Zehrfieber, und die steigende Abnahme der körperlichen Kräfte.

*) Für diese Behauptung sprechen meine eignen Erfahrungen, die mit denen von Wichmann, I. P. Frank, Scherf, Hufeland, Schneider, Kopp u. a. m. völlig übereinstimmen.

Vergl. Scheider's Aufsatz in Kopps Jahrb. III. S. 75 ff.

§. 233.

Verhehlung des Todes, die überhaupt wohl nur selten vorkommt, kann nur kurze Zeit statt haben. Die Aufgabe des Gerichtsarztes in verdächtigen Fällen könnte nur dahin gehen, nach äufsern Merkmalen zu bestimmen: ob zur angegebenen Zeit, oder schon früher, der Tod eingetreten sey? Die genaue Untersuchung der Leiche, die Zeichen und Grade der Fäulnifs im Vergleich mit der Krankheit, mit der Jahreszeit, mit dem Orte, wo man die Leiche aufbewahrte u. s. f. mufs das Urtheil des Arztes leiten, der aber nur Wahrscheinlichkeit, keinesweges Gewifsheit geben kann.

Vergl. Metzgers System. 4te Ausgabe §. 424.

§. 234.

Wo Untersuchung über angeschuldigte Krankheiten nöthig wird, sind die nämlichen Grundsätze, wie bei den verhehlten Krankheiten, zu befolgen. Am häufigsten kommt die Anschuldi-

gung der Krankheiten bei Ehescheidungsgesuchen vor. In diesem Falle sind es gewöhnlich geheime ekelhafte Übel, venerische Krankheit, übler Geruch, stinkender Athem, weifser Flufs; oder sie beziehen sich auf die Impotenz des einen Theils. Auch werden Krankheiten angeschuldigt, um die Ehre Anderer zu kränken, ihnen die Ausübung gewisser Rechte streitig zu machen u. s. f. wie bei der Anschuldigung des Wahnsinns und Blödsinns.

II. Untersuchungen über die zweifelhaften psychischen Krankheiten.

§. 235.

Auch der psychische Gesundheitszustand der Menschen kann auf mannichfache Weise zweifelhaft erscheinen, und wegen der davon abhängigen zweifelhaften Rechtsfragen gerichtliche Untersuchungen nothwendig machen. Als Sachverständige, von welchen die Gerichte in solchen Fällen Entscheidung einholen sollen, hat aber die Gesetzgebung die gerichtlichen Ärzte anerkannt, und mit Recht, da unter der Voraussetzung, dafs der Arzt zugleich die nöthige psychologische Kenntnifs besitze, von diesem der Inbegriff der zu solchen Untersuchungen nöthigen Kentnisse und Fähigkeiten eher erwartet werden kann, als von dem Psychologen, der nicht zugleich Arzt ist.

Ioh. Zach. Platneri prolusio XVIII. quae medicos de insanis ac furiosis audiendos esse ostendit, in den *Opuscul. T. II. p.* 146.

Bekannt ist der Streit zwischen Kant (S. Anthropologie §. 41.) und Metzger (Ger. med. Abhandl. S. I. S. 72. ff.) über die Frage: ob die Entscheidung über zweifelhafte Gemüthszustände dem Forum der philosophischen oder der medicinischen Facultät angehöre? — Wenn bei der Erörterung dieser Streitfrage ein Arzt sich für Kant's Ansicht erklärte (Vergl. Elvert über ärzt-

liche Untersuchung des Gemüthszustandes. Tübingen 1810); so traten hingegen auch Philosophen (Vergl. Schmidts empirische Psychologie S. 64. Hoffbauer's Psychologie in ihren Hauptanwendungen auf die Rechtspflege §. 1.) mit ehrenwerther Unpartheilichkeit auf die Seite der Ärzte. (Doch äussert Hoffbauer in der 2ten Auflage s. Schrift, dafs man bei Fragen, bei welchen es nicht blos auf Psychologie, sondern auch auf genauere Kenntnifs anderer philosophischer Wissenschaften ankomme als man bei jedem Gelehrten (?) voraussetzen dürfe, man blos (?) den Philosophen fragen solle, dem aber ein Arzt assistiren müsse (?) z. B. bei Fragen über Verstandesfähigkeit der Taubstummen.) Übrigens hat auch Reil (S. dessen u. Hoffbauers Beiträge zur Beförderung einer Curmethode auf psychischem Wege, Bd. II. S. 141.) Kant's Behauptung geprüft und widerlegt.

§. 236.

Die Rechtsfragen, welche eine gerichtlich-medicinische Untersuchung und Entscheidung über den zweifelhaften psychischen Gesundheitszustand der Individuen nöthig machen, gehören theils dem Civilrecht, theils dem Criminalrecht, an. Im erstern beziehen sich die davon abhängenden Rechtsfragen auf die Eigenthumsrechte, und es wird besonders dabei die Fähigkeit einer Person, ein rechtliches Geschäft gültig vollziehen zu können, in Anspruch genommen; im Criminalrecht hingegen hängt die Zurechnungsfähigkeit, und folglich auch die Bestrafbarkeit oder Nichtbestrafbarkeit gesetzwidriger Handlungen davon ab.

§. 237.

So wie die Lehre von den psychischen Krankheiten (Geisteszerrüttungen, Gemüthskrankheiten) überhaupt, noch zu den dunkelsten Feldern der Heilkunde gehört, so sind auch die Untersuchungen über den zweifelhaften psychischen Gesundheitszustand zu den schwersten Aufgaben für den ge-

richtlichen Arzt zu zählen. Die Schwierigkeit derselben wird begründet, theils durch die noch mangelhafte wissenschaftliche Erkenntnifs der psychischen Krankheiten überhaupt, und die schwankenden Ansichten der Ärzte über das Wesen der einzelnen Arten und deren Verhältnifs zu einander, theils durch die unvollkommenen Bestimmungen der Gesetzgebung, aus welcher doch der Arzt die Gesichtspunkte für die Untersuchung entnehmen soll, und den Mangel einer sichern und klaren Bestimmung dessen, was zum Behuf der Rechtspflege vom Gerichtsarzt eigentlich ausgemittelt werden soll.

Wie mangelhaft die Theorie der Geisteszerrüttungen überhaupt noch sey, bedarf keiner Erläuterung. Dafs aber die Gesetzgebungen nur sehr allgemeine und schwankende Bestimmungen darüber enthalten, beweist die Vergleichung. — Das Römische Recht führt nur die *dementes* an, unter welchen die *mente capti* und *furiosi* als Arten begriffen werden. (Vergl. Thibaut's Syst. des Pandektenrechts §. 192. Schmalz Handbuch des Röm. Privatr. erste Aufl. §. 113.) Das Allg. Landrecht für die Preufsischen Staaten unterscheidet nur zwei Classen: Rasende und Wahnsinnige („diejenigen, welche des Gebrauchs ihrer Vernunft gänzlich beraubt sind" I. Th. 1. T. §. 27.), und Blödsinnige („Menschen, welchen das Vermögen fehlt, die Folgen ihrer Handlungen zu überlegen" §. 28.). Der *Code Napoleon* unterscheidet, aber ohne nähere Bestimmung der Begriffe, *Imbecillité*, *Demence* und *Fureur* (*T. I. Tit. IX. Chap. 2.*). Das Strafgesetzbuch für das K. R. Baiern I. Art 120. unterscheidet, in Hinsicht auf fehlende Zurechnung, Rasende, Wahnsinnige und solche, die durch Melancholie, oder andere schwere Gemüthskrankheit, den Gebrauch des Verstandes verloren haben. — Blödsinnige — solche die durch hohe Altersschwäche des Verstandesgebrauchs beraubt sind — Taubstumme.

§. 238.

Diejenige Schwierigkeit der gerichtsärztlichen Untersuchung über zweifelhafte psychische Zustände, welche auf der unvollkommenen Erkenntnifs der Natur des menschlichen Geistes, und der Gesetze, nach welchen er wirksam ist, beruht, ist, wenn auch vielleicht nie gänzlich zu besiegen, doch durch die fortschreitende Ausbildung der höhern Physiologie, der Psychologie und der psychischen Pathologie allmählig zu vermindern. Die zweite Art der Schwierigkeiten aber kann durch die Aufstellung sicher leitender Grundsätze gehoben werden.

§. 239.

Durch Vernunft und Freiheit erhebt sich der Mensch über das Thier. Nur vernünftige, d. h. der Selbstbestimmung fähige, freie Wesen, sind im Stande sich gegen den Trieb der Sinnlichkeit zu Handlungen zu bestimmen. Die Gesetzgebung kann nur von der Vernunft und Freiheit ausgehen und nur an vernünftige und freie Wesen die Gesetze richten. Für Vernunftlose, des Selbstbewufstseyns und der Selbstbestimmung ermangelnde, daher Unfreie, hat das Gesetz keine verpflichtende Kraft.

Über Freiheit (Intelligenz mit Selbstbewufstseyn) oder Unfreiheit der in Untersuchung stehenden Personen, bedarf also die Rechtspflege Aufschlufs und Entscheidung von der gerichtlichen Medicin, wenn über die Vollziehung der Gesetze wegen zweifelhafter psychischer Zustände Bedenken entsteht.

§. 240.

Der Gerichtsarzt hat also im Allgemeinen folgende Fragen zu beantworten: ist das in Untersuchung stehende Individuum als seines Vernunft-

gebrauches mächtig, mithin als frei zu betrachten, oder ist es durch psychische Krankheit *) des Vernunftgebrauches und der Freiheit beraubt? und zwar für immer, oder doch zur Zeit einer gewissen Handlung, welche Zweifel über den psychischen Gesundheitszustand zu erregen im Stande ist? Durch Bejahung oder Verneinung dieser Fragen, nach den Gründen, welche der gegebene Fall vermittelst der Regeln der gerichtlichen Medicin und Psychologie darbietet, löst der Arzt die ihm zukommende Aufgabe. Die rechtlichen Folgerungen daraus zu ziehen, steht nur dem Rechtsgelehrten zu.

*) Sinnliche Begierde, Affect, Leidenschaft kann der psychischen Krankheit (Irreseyn, Geisteszerrüttung) nicht gleich gestellt werden, wie weiter unten (§. 283.) gezeigt werden wird.

§. 241.

Der Rechtsgelehrte erhält aber durch bestimmte Beantwortung jener Fragen allerdings den wesentlichen Aufschluss für die Entscheidung der obwaltenden Rechtsfragen. Denn das Civilrecht erkennt nur des Vernunftgebrauches mächtige und freie Individuen für fähig, die, andern Personen ihres Alters, Geschlechts, Standes zustehenden, bürgerlichen Rechte auszuüben. Unfreie werden von der Ausübung jener Rechte ausgeschlossen. Der Spruch des Strafrechts trifft nach gesetzwidrigen Handlungen ebenfalls nur vernünftige, der Selbstbestimmung fähige, freie Wesen. Bei den Unfreien, welche die Stimme des Gesetzes nicht vernehmen können, fällt Zurechnung und Strafe für gesetzwidrige Handlungen weg.

§. 242.

Es kommt demnach für die Rechtspflege weniger darauf an: ob die in Untersuchung stehende

Person blödsinnig, melancholisch, wahnsinnig, rasend u. s. f. sey? als vielmehr darauf: ob sie für unfrei erklärt werden müsse? Dennoch aber mufs der Gerichtsarzt den obwaltenden psychischen Zustand näher benennen und bezeichnen, weil die genauere ärztlich-psychologische Erörterung desselben die Entscheidungsgründe für das abgegebene Gutachten, und den Beweis für die Richtigkeit desselben enthalten mufs. Auch steht der Grad der Gewifsheit, welche der Arzt über Freiheit oder Unfreiheit des in Untersuchung Stehenden geben kann, im Verhältnifs zu der vorhandnen Art oder Unterart der psychischen Krankheiten.

In Hinsicht der weitern Erörterung und Begründung der in den §§. 239 — 242 aufgestellten allgemeinen Grundsätze vergl. man: Über die gerichtsärztliche Beurtheilung der psychischen Krankheitszustände zum Behuf der Rechtspflege: (in meinen Abhandlungen a. d. Geb. der ger. Med. Bd. II. 2te Ausgabe. Leipzig 1823. S. 269. ff.) Dort sind auch die Einwürfe geprüft, welche man gegen die aufgestellten Grundsätze erhoben hat.

§. 243.

Die Erforschung und richtige Beurtheilung zweifelhafter psychischer Zustände ist schon an sich oft höchst schwierig, namentlich z. B. wenn ein plötzlich entstandener und schnell vorübergehender Anfall, oder ein mehr verborgener, auf einem einzelnen Irrwahn (fixer Idee) beruhender, Zustand ausgemittelt und gewürdigt werden soll. Dieselbe wird aber noch erschwert, wenn vorsätzliche Täuschung des zu Untersuchenden selbst, oder Anderer, das Urtheil des Arztes irre zu leiten sucht. Denn auch die psychischen Krankheiten werden entweder vorgeschützt und nachgeahmt, wenn Jemand Nachtheile dadurch von sich abzuwenden sucht, oder sie werden verhehlt, um die aus dem erwiesenen Daseyn erwachsenden rechtlichen

Fol-

Folgen zu verhüten, oder sie werden Jemand angeschuldigt, um ihn in der Ausübung gewisser Rechte zu beschränken.

§. 244.

Je schwieriger nun die Entscheidung über zweifelhafte Gemüthskrankheiten an sich ist, und je wichtiger die rechtlichen Folgen sind, die aus jener hervorgehen, um so nöthiger ist es, bei der Untersuchung die gröfste Bedachtsamkeit und Umsicht anzuwenden. Damit aber das Gutachten des gerichtlichen Arztes zur möglichsten Aufhellung der zweifelhaften Rechtsfragen in einem gegebenen Falle dienen könne, ist es nöthig, dafs der Richter sowohl, als der Arzt, mit gehöriger Sachkenntnifs verfahre. Der Richter, der das Gutachten fodert, hat den Zweck, zu dem es verlangt wird, in den dem Arzte aufgegebenen Fragen bestimmt auszusprechen, mufs sich aber dabei hüten, zu beschränkte oder irrige Nebenbestimmungen aufzustellen, welche eine, wenn gleich an sich richtige, aber für den Zweck unpassende und unbefriedigende, Antwort zur Folge haben könnten. Der Arzt ist dagegen verbunden, sich nicht blofs an das Wort, sondern vielmehr an den Geist und die Absicht der vorgelegten Fragen, zu halten, und auch über diese hinauszugehn, wenn er findet, dafs es für den dem Gutachten zum Grunde liegenden Zweck noch auf andere, als die in den Fragen bezeichneten, Verhältnisse ankomme.

Es gilt dieses besonders in Criminalfällen, wenn Gutachten über den zweifelhaften Gemüthszustand einer Person, während einer vollbrachten gesetzwidrigen Handlung, gefodert werden, um die Zurechnungsfähigkeit danach zu bestimmen. Vergl. Hoffbauer a. a. O. §. 257. Henke Abhandlungen Bd. II. 2te Ausg. S. 293. ff.

§. 245.

In den Fällen, wo der andauernde psychische Zustand einer Person Gegenstand der ärztlich-psychologischen Untersuchung wird, ist diese leichter, als wenn über einen vergangenen, zur Zeit einer vollbrachten That vorhanden gewesenen, Gemüthszustand geurtheilt werden soll. Im ersten Falle nämlich macht die Fortdauer des Objekts eine wiederholte Untersuchung möglich, welche durch vorhin schon bekannte Thatsachen erleichtert wird. In Hinsicht des zweiten Falles aber kann der Arzt sich nicht unbedingt an das Ergebnifs einer später unternommenen persönlichen Untersuchung halten, da diese nur den zur Zeit derselben vorhandenen, nicht aber immer den frühern, während der That bestandenen, Gemüthszustand aufklären kann. Der krankhafte Gemüthszustand kann nämlich seiner Natur nach aussetzend seyn, oder es können durch die vollbrachte That selbst, oder die begleitenden Umstände und Wirkungen derselben, bedeutende Veränderungen in dem Gemüthszustande bewirkt worden seyn. In solchem Falle kann der Arzt sodann nur die in den Akten ausgemittelten Thatsachen über den frühern Gemüthszustand, deren allenfalls nöthige Ergänzung er zu veranlassen hat, seinem Gutachten zum Grunde legen.

§. 246.

Überall aber mufs bei der persönlichen Untersuchung wegen eines zweifelhaften psychischen Zustandes eine sorgsame, öfter wiederholte, und so oft es seyn kann, dem zu Untersuchenden unmerkliche, Beobachtung angewendet werden. Der Arzt mufs den gegenwärtigen wie den vorhergegangenen Körper- und Geisteszustand des zu Beurtheilenden selbst, und seiner Aeltern, erforschen, und damit

die körperlichen oder psychischen Krankheitsursachen, welche auf ihn einwirkten, die äufsern Verhältnisse, die Lebensweise, sein Benehmen u. s. f. vergleichen. Wo Betrug vermuthet wird, kann das moralische und psychische Verhalten des Kranken auf verordnete Arzneien zuweilen Aufschlufs geben. Der Versuch, den zweifelhaften Kranken in Gemüthsbewegung zu setzen, und die aus seinem Benehmen in derselben abzuleitenden Folgerungen, erfodern grofse Vorsicht, da theils eine unerwartete Verschlimmerung wirklich vorhandener Gemüthskrankheit daraus erfolgen kann, theils der Erfahrung gemäfs, eine vorübergehende Heilung des Wahnsinns durch Erregung eines heftigen Affects zuweilen bewirkt wurde.

§. 247.

Dummheit *(Stupiditas)*, Stumpfsinn *(Imbecillitas)* und Blödsinn *(Amentia, Fatuitas)* sind unmittelbare Fehler und Krankheiten des Verstandes. Es giebt mehrere Grade der Verstandesschwäche, die zwar nicht durch haarscharfe Bestimmungen von einander zu trennen sind, und bei dem schwankenden Sprachgebrauche der Ärzte und Psychologen keine festbestimmte Benennung erhalten haben, deren Unterscheidung aber für die gerichtliche Medicin nothwendig ist. Im Allgemeinen können drei Grade unterschieden werden. 1) Dummheit. Schwäche des Erkenntnifsvermögens, Mangel der Aufmerksamkeit, Unvermögen dieselbe auf mehr als einen Punkt zu richten, daher unrichtige Vorstellungen und falsche Urtheile, selbst über die gewöhnlichen Gegenstände des täglichen Lebens, machen das Wesen derselben aus. Heftigkeit der thierischen Begierden und starkes Begehrungsvermögen kann dabei bestehen. 2) Stumpfsinn. Alle Seelenvermögen sind zu normaler Thä-

tigkeit unfähig. Stumpfheit der Sinnesorgane und Empfindungen ist mit Schwäche der Besonnenheit, Aufmerksamkeit, des Gedächtnisses, der Phantasie, der Urtheilskraft verbunden. Aufregung von Affecten ist bei Stumpfsinnigen möglich. 3) Blödsinn. Das Wesen desselben besteht in der höchsten Schwäche aller Seelenvermögen, der Erkenntnifs, des Empfindens und Begehrens. Fester Wille und heftiger Affect sind mit Blödsinn unvereinbar.

§. 248.

Wo das gerichtsärztliche Gutachten über zweifelhafte Verstandesschwäche zur Entscheidung einer streitigen Civil- oder strafrechtlichen Frage verlangt wird, mufs der Grad derselben möglichst genau ausgemittelt und angegeben werden. Besonders kommt hier in Betracht, dafs Dummheit keinesweges als wahre Geisteszerrüttung gelten kann, die Freiheit der Selbstbestimmung nicht aufhebt, mithin die Zurechnung für gesetzwidrige Handlungen keinesweges gänzlich vernichtet, sondern nur in sofern dieselbe mildern kann, als die Kenntnifs des Strafgesetzes und die richtige Beurtheilung der Handlungen durch die Dummheit erschwert wird. Stumpfsinn und Blödsinn aber stöhren oder vernichten das Selbstbewufstseyn, folglich Vernunft und Freiheit.

Vergl. Ernest. Platner *Quaest. Med. forens. Part. XV.* p. 7. „*Fatui legum moralium ignoratione, Stupidi autem earum negligentia et omissione delinquunt. Proinde illi quidem culpae sunt expertes, isti vero nequaquam: propterea quod stupor neque sensum recti, neque liberam voluntatem tollit, quae sumitur ut certa et probata.*“ Auf ähnliche Weise äufserte sich auch schon Kress (in s. Commentar zur C. C. C. bei dem 179. Art. §. 3. in der Anmerkung.)

§. 249.

Da Personen wegen körperlicher Gebrechen, besonders Fehler der Sinnesorgane, fälschlich für blödsinnig gehalten werden können, so ist auf diesen Umstand vorzüglich zu achten. Auch mufs die Gelegenheit zur Untersuchung auf eine schickliche, wo möglich dem Kranken unmerkliche, Weise herbeigeführt werden, um ihn nicht bestürzt zu machen, und dadurch den Schein eines höhern, nicht vorhandenen, Grades der Verstandesschwäche zu veranlassen. Aus diesem Grunde ist die Gegenwart von Gerichtspersonen bei diesen Untersuchungen unpassend. Der Arzt hat sich vor Täuschungen um so mehr zu hüten, da falsche Anschuldigungen von Blödsinn aus eigennützigen Absichten in civilrechtlichen Fällen vorkommen.

Ein Fall, wo man eine schwerhörende Person für blödsinnig gehalten hatte, kommt vor bei Pyl (Aufs. Bd. V. Abschn. III. Gutachten 10.). Ein anderer, wo stammelnde Sprache und schwankender Gang zur Anschuldigung des Blödsinns Anlafs gaben, in Metzger's Annalen der Staats-Arzneikunde St. III. S. 146. Ein interessantes Gutachten über einen Fall, wo Schwierigkeit des Ausdruckes und seltsame Gebehrden den Schein des Blödsinns bewirkten, gab Meckel (im N. Archiv der ger. Arz. K. II. S. 1.) Ein sehr lehrreiches Gutachten über einen ähnlichen Fall von Horn s. in Horn's, Nasses und Henke's Archiv f. med. Erfahrung 1817. Bd. I. S. 280. Sehr zweckmäfsig verfuhr Pyl bei der Untersuchung einer Frau, die wegen fast gänzlicher Unfähigkeit zu sprechen, welche nach der Apoplexie zurückgeblieben war, für blödsinnig gehalten wurde, indem er sie, ihr selbst unbewufst, bei einem Besuche bei ihren Verwandten prüfte. (Aufs. Bd. VIII. Abschn. III. 3tes Gutachten.)

§. 250.

Bei der Untersuchung hat der Arzt sowohl die körperliche als psychische Beschaffenheit zu beach-

ten. Die Unterredung muſs über Gegenstände des täglichen Lebens so geleitet werden, daſs sie Anlaſs zu Äusserungen von Gedächtniſs, Beurtheilungskraft, Überlegung und Besonnenheit giebt. Aus den Antworten und dem Benehmen des zu Beurtheilenden dabei, wird der Arzt, bei gehöriger psychologischer Kenntniſs des Menschen, Erfahrung und Weltkenntniſs, das Vorhandenseyn und die Grade der Krankheit, oder das Nichtdaseyn derselben, richtig beurtheilen können.

§. 251.

Die geringern Grade der Verstandesschwäche werden (mit Ausnahme der §. 249. genannten Fälle) nicht leicht Anlaſs zu gerichtlichen Untersuchungen geben. Bei den höhern Graden aber, die zum Stumpfsinn und Blödsinn (§. 247.) gehören, findet man gewöhnlich menschenscheues Wesen, auffallende Schwäche des Gedächtnisses, fast gänzliche Unthätigkeit der Phantasie, Unvermögen eine Vorstellung fest zu halten, daher häufiges Überspringen von einem Gegenstand auf den andern. Je bedeutender der Grad der Verstandesschwäche ist, und je länger er anhielt, um desto mehr drückt sich der Blödsinn auch in den Gesichtszügen, und in der ganzen Körperbeschaffenheit aus.

Vergl. Henke's Handb. der speciellen Pathologie Bd. II. §. 1332. u. s. f.

§. 252.

Die Bestimmungen: ob die Verstandesschwäche nur periodisch und aussetzend, oder ob sie anhaltend sey? — ob sie geheilt werden könne, oder nicht? sind wegen der rechtlichen Folgen, die daraus erwachsen, von groſser Wichtigkeit. Denn von ihnen, so wie von der Abstufung der Verstandesschwäche, hängen die Entscheidungen

ab, ob eine Person ein rechtliches Geschäft gültiger Weise habe vornehmen können; ob sie zur Geschäftsführung, zur Verwaltung ihres Vermögens, fähig sey; ob ihr die Ehe zu gestatten sey; ob sie unter Curatel oder in Gewahrsam (und zwar für einige Zeit, oder für immer) zu stellen sey; ob bei gesetzwidrigen Handlungen derselben Dolus oder Culpa, und welcher Grad Statt finde? u. s. f.

§. 253.

Der Wahnsinn, d. h. im Allgemeinen die Störung des freien Selbstbewufstseyns, wodurch der Kranke aufser Stand gesetzt wird, das Subjektive vom Objektiven, seine innere Empfindungen von äufsern sinnlichen Eindrücken, zu unterscheiden, wird von den Ärzten oft als gleichbedeutend mit Verrückung oder Verrücktheit betrachtet, und Schwermuth und Melancholie, partieller Wahnsinn (fixe Ideen) und Manie werden sodann als verschiedene Formen und Grade des Wahnsinns angesehen. Die Psychologen, mehr die einzelnen Seelenvermögen und deren Verhältnifs ins Auge fassend, haben andre engere Bestimmungen vom Wahnsinn gegeben.

Vergl. Hoffbauer a. a. O. §. 8. §. 18. u. s. f. Hoffbauer setzt das Wesen des Wahnsinns in das Mifsverhältnifs zwischen den Sinnen und der Einbildungskraft, vermöge deren der Kranke, das, was ihm die letzte vorspiegle, wirklich zu empfinden glaube. Es wäre sehr zu wünschen, dafs sich der Sprachgebrauch der Ärzte und Psychologen in Betracht der Benennungen krankhafter psychischer Zustände feststellen möchte; aber bei der mangelhaften Theorie der Geisteszerrüttungen ist ein solcher fester Sprachgebrauch kaum so bald zu hoffen.

Vergl. Nasses Zeitschr. f. psychische Ärzte. Erstes Heft. S. 31. ff.

§. 254.

Man theilt den Wahnsinn im psychologischen Sinne: in den fixen Wahnsinn und in den herumirrenden. Der fixe Wahnsinn beschränkt sich auf eine einzige falsche Vorstellung, und das was damit in Verbindung steht. Der herumirrende Wahnsinn beschäftigt sich aber bald mit diesen, bald mit jenen Gegenständen, und seine Irrthümer sind nicht auf eine einzige Idee zurückzuführen. Der fixe Wahnsinn hat meistens seinen Grund in einer Überspannung der Einbildungskraft, der vage hingegen, in einer Abstumpfung der Sinne. Mit dem erstern kann ein ausgebildeter Verstand und vieles Talent verbunden seyn, bei dem letztern hingegen ist meistens Verstandesschwäche vorhanden. — Je nachdem die herrschende Vorstellung traurig oder lustig ist, gehören schwermüthiger Wahnsinn und wahnsinnige Narrheit (Morie) als Unterarten zu demselben.

§. 255.

In Bezug auf die Dauer, hat man den Wahnsinn in den fieberhaften und den chronischen getheilt. Der Wahnsinn im Fieber-Anfall hat zwar im Allgemeinen dieselben rechtlichen Folgen wie der chronische, wird aber seiner kürzern Dauer wegen seltener ein Gegenstand zweifelhafter Rechtsfragen. Der chronische wird wiederum in den anhaltenden und aussetzenden getheilt. Bei dem anhaltenden Wahnsinn zeigen sich die Äuſserungen zu jeder Zeit, wenn Veranlassungen, die solche zu erregen pflegen, einwirken. Im aussezzenden Wahnsinn aber treten (nicht selten nach einem bestimmten Zeitmaafs) wechselsweise Anfälle und freie oder helle Zwischenzeiten (*lucida intervalla*) ein.

§. 256.

In Bezug auf den Fieber-Wahnsinn veranlafst hauptsächlich die Frage gerichtsärztliche Untersuchung: ob Fieberkranke rechtliche Geschäfte gültig vollziehen, und namentlich ein gültiges Testament machen können? Die Entscheidung kann nur von dem allgemeinen Grundsatz ausgehen: dafs körperliche Krankheit, so lange Selbstbewufstseyn, Vernunftgebrauch und Freiheit nicht dadurch aufgehoben werden, die Ausübung der bürgerlichen Rechte nicht stören kann, welche andern Personen dieses Geschlechts, Alters, und Standes zukommen. Mit der Aufhebung der Vernunft und Freiheit hört aber auch die Ausübung jener Rechte auf. Ist also der Fieberwahnsinn zur Zeit der Abfassung des Testamentes, oder einer andern Verfügung erwiesen, so ist die Ungültigkeit aufser Zweifel *). Kann aber das Selbstbewufstseyn und der Vernunftgebrauch des Kranken in einer vollkommen hellen Zwischenzeit durch unpartheiische und geeignete Zeugen, (Hausarzt, Gerichtspersonen u. s. f.) hinlänglich erwiesen werden, so können jene Akte des Kranken auf volle Gültigkeit **) Anspruch machen.

*) Vergl. *Zittmann (Centur. V. Cas.* 81.) *Valentin (Pandect. med. leg. P. I. Sect.* 1. *Cas.* 6.) *Ernest. Platner (Quaest. med. for. Part.* XXXVIII. *de fatuitate febrili observatio quantum ad factionem testamenti;)* u. Heelrich: ein Fall von krankhaftem versteckten Blödsinn u. dadurch bedingter Unfähigkeit ein Testament zu machen (in A. Henke's Zeitschrift f. d. St. A. K. Bd. II. Nro IV.).

**) Die Helmstädter Facultät erklärte einen, von einem Verstorbenen, der viel und oft delirirt hatte, ausgestellten Wechsel, als in einem hellen Zwischenraume geschrieben, für gültig; — mit Recht, wenn hinlängliche Beweise für das Selbstbewufstseyn des Kranken zur Zeit der Ausstellung vorhanden waren.

Alle auf dem Sterbebette abgefafsten Testamente schlechthin verwerfen zu wollen, ist ungerecht und widersinnig, da manche Kranke den freien Gebrauch ihrer Geisteskräfte, laut der Erfahrung, ungestört bis zum Tode behalten — wie viele Schwindsüchtige — und bei manchen Fieberkranken nach langer Bewufstlosigkeit das freie Selbstbewufstseyn einige Zeit vor dem Tode wiederkehrt. Es kommt also hauptsächlich auf den befriedigenden Beweis an. Zu nachgiebig ist aber die Gesetzgebung in England, wo Wundärzte und Krankenwärter bezeugen können, dafs der Testator noch bei Verstande gewesen sey, selbst wenn ihnen in dem Testamente etwas vermacht wurde. Ja es reichen dort solche Zeugnisse selbst dann hin, wenn der Testator zu der Zeit, als man ihm seine Willensmeinung vorlas, ohne Besinnung und Sprache war. (Vergl. Miscellen aus der neuesten ausländischen Literatur 1816. Hft. I. S. 28.)

§. 257.

In Beziehung auf die Objekte, welche die herrschende Vorstellung beim fixen Wahnsinn betrifft, unterscheiden sich mehrere Classen des Wahnsinns. Dahin gehört z. B. 1) der religiöse Wahnsinn, wobei sich die Kranken für ausgezeichnete Gegenstände der göttlichen Gnade, oder des göttlichen Zornes, halten, und dadurch zuweilen zu Mord und Selbstmord verleitet werden.

Zu welchem raffinirten Selbstmorde der religiöse Wahnsinn führe, beweist die bekannte Kreuzigungsgeschichte des Schusters Lovat. Ermordungen Anderer aus religiösem Wahnsinn kommen vor bei Pyl (Aufs. IV. S. 160. VI. S. 314. Kleins Annalen II. S. 77.) Vergl. auch Hensler's Gutachten in Scherfs Archiv der med. Polizei Bd. II. S. 155.

§. 258.

2) Dämonensucht *(Daemonomania)*. Sie ist mit dem religiösen Wahnsinn verwandt, und hat sich unter neu entstehenden religiösen Sekten am häufigsten gezeigt. Die Kranken sehen manche Krankheiten, wie Epilepsie, Starrsucht, Convulsio-

nen u. s. f. als Wirkungen der einwohnenden bösen Geister an. Andere glauben, Umgang mit Geistern zu haben, inspirirt zu werden, Wunder thun zu können u. s. w.

Bei religiösen Fanatikern, Sektirern, Schatzgräbern u. s. f. findet oft ein merkwürdiger Mittelzustand zwischen halb simulirtem, halb wirklichem Wahnsinn dieser Art Statt. Wenigstens verfallen solche Personen leicht in wahren Wahnsinn. Vergl. Pyl Beitr. II. S. 168. Arnold über den Wahnsinn I. T. S. 230.

§. 259.

3) Die Liebeswuth *(Erotomania)* ist die heftigste Leidenschaft für einen Gegenstand, der dem Kranken moralisch oder physisch unerreichbar ist. Nicht selten ist diese Leidenschaft ganz frei von der Mitwirkung des Geschlechtstriebes, und begnügt sich mit Anschauung und der eingebildeten, nicht sinnlichen, Erwiederung der Liebe. Überspannte Phantasie, heftiges Temperament, unglückliche Liebe, geben Anlafs dazu. Wo der Geschlechtstrieb mitwirkt, entsteht übermäfsige Geilheit und Nymphomanie.

Vergl. J. V. Müller Entwurf der ger. A. W. Bd. II. S. 154. — 172.

§. 260.

4) Wahnsinn mit Lebensüberdrufs. In manchen Fällen ist er die Folge tief gefühlter Unglücksfälle und Kränkungen. Aber er kommt auch aufserdem (vordem vorzüglich unter der englischen Nation, gegenwärtig in allen Ländern) ohne zureichenden Grund vor, und endet häufig mit überlegtem Selbstmorde. Aufser einer erblichen Anlage, und den klimatischen Einflüssen, scheint vorzüglich eine frühzeitige Erschöpfung aller Lebensgenüsse die Veranlassung zu dieser Krankheit zu geben.

§. 261.

5) Der partielle Wahnsinn ist nur auf einzelne fixe Ideen beschränkt, und kann mit übrigens ungestörter Verstandeskraft, und selbst mit Schärfe des Urtheils, verbunden seyn. Häufig bezieht sich die fixe Idee auf Befriedigung der Eitelkeit und des Stolzes; die Kranken halten sich für Fürsten, Könige, Kaiser, Cardinäle, Päbste, für göttliche Personen u. s. f. Oder die fixe Vorstellung bezieht sich auf eine Verkehrtheit des Gemeingefühls; die Kranken bilden sich ein, Füfse von Glas, einen Körper von Wachs zu besitzen, Würmer, Vögel, Thiere im Kopfe oder Leibe zu haben u. s. f.

Beispiele dieser Classe von Wahnsinnigen kommen häufig in jeder Irrenanstalt vor, und die Schriften über die Gemüthskrankheiten enthalten eine Menge Beobachtungen darüber.

§. 262.

Die Entscheidung über die rechtlichen Folgen der von Wahnsinnigen begangenen Handlungen steht allein der Rechtswissenschaft zu. Nach den oben (§. 239 — 241) aufgestellten Grundsätzen gilt aber im Allgemeinen, dafs in civilrechtlicher Hinsicht alle Handlungen der Wahnsinnigen rechtlich unwirksam sind, und weder Rechte, noch Verpflichtungen begründen können, und dafs in Betracht des Criminalrechts alle Zurechnung der That, sonach auch alle Bestrafbarkeit, wegfällt. Aber die rechtliche Entscheidung wird dennoch häufig erschwert, und zwar 1) in sofern es zweifelhaft seyn kann, ob wahrer oder verstellter Wahnsinn vorhanden sey — 2) ob bei periodischem Wahnsinn eine Handlung in einer hellen Zwischenzeit begangen sey, und demnach rechtliche Wirkungen haben könne oder nicht? — 3) ob die

Verstandesverwirrung allgemein, oder nur partiell sey, und sich auf einen fixen Wahn beziehe? — Zu der richterlichen Entscheidung in diesen Fällen muſs die ärztlich psychologische Untersuchung die Vordersätze liefern.

§. 263.

Wo der Arzt die Frage entscheiden soll: ob der Wahnsinn nicht verstellt sey? — gelten zunächst die allgemeinen Regeln (§. 246.). Unbemerkte Beobachtung und Überraschung, die dem Betrüger seine Fassung raubt, wird die Täuschung am leichtesten entdecken. Dem geübten Arzte stehen aufserdem noch manche Prüfungsmittel und Zeichen zu Gebote; der Ausdruck im Blick und den Gesichtszügen der Wahnsinnigen, der nicht leicht nachzuahmen ist, die Schärfe, oder Schwäche der Sinne, die Unempfänglichkeit der Wahnsinnigen gegen Arzneimittel, die Unempfindlichkeit derselben gegen Kälte und Unreinlichkeit, die der Betrüger meistens nicht lange ertragen wird u. s. f.

§. 264.

Der gerichtliche Arzt darf dabei aber nicht übersehen, dafs ein anfänglich verstellter Wahnsinn (besonders bei religiösen Schwärmern) mit der Zeit in einen wahren übergehn kann [1]); dafs ein partieller Wahnsinn mit einer fixen Idee, die sich nicht immer sogleich zu erkennen giebt, mit einem guten Verstande, Verschlagenheit und selbst Scharfsinn verbunden seyn könne [2]); dafs ein schwermüthiger Wahnsinn durch Vorfälle, die zur Untersuchung Anlafs geben, für eine Zeitlang oder für immer, gehoben seyn kann [3]); dafs man also nicht immer verstellten Wahnsinn annehmen dürfe, wenn zur Zeit der Untersuchung sich keine Spuren von wahrem Wahnsinn zeigen.

1) Vergl. Arnold über den Wahnsinn I. S. 242. Hoffbauer Untersuchungen über die Krankheiten der Seele I. S. 211.

2) Wer denkt dabei nicht an Don Quixote? Reil und Hoffbauer führen Professoren an, die bei einem fixen Wahne ihren Lehrämtern noch eine Zeitlang ganz gut vorstanden.

3) Es gehören die Fälle dahin, wo Personen, die sich aus schwermüthigem Überdrufs das Leben nehmen wollten, durch mifslungene Versuche des Selbstmordes, den dabei erlittenen enormen Blutverlust, oder andere heftig erschütternde Eindrücke dabei, von ihrer Schwermuth geheilt wurden. Pinel (über die Manie S. 257.) und Pyl (Beitr. IV. S. 192.) Hoffbauer S. 144., führen solche Fälle an.

§. 265.

Bei den Untersuchungen über einen aussezzenden Wahnsinn hat der Arzt vorzüglich Rücksicht darauf zu nehmen, ob ein wahres Aussetzen, eine wirklich helle Zwischenzeit vorhanden sey *), ob nicht auch in dieser einige Verwirrung oder Verstandesschwäche zurückbleibe; ob die Anfälle des Wahnsinns einen regelmäfsigen Typus halten, oder nicht, ob die Anfälle häufig oder selten wiederkehren, und von kürzerer oder längerer Dauer sind, ob die Anfälle die gröfsere Zeit einnehmen, oder die hellen Zwischenzeiten? u. s. f. **).

Vergl. Boehr, ist die von einem Wahnsinnigen in einem *lucido intervallo* begangene Handlung zurechnungsfähig oder nicht? (In Horns, Nasses und Henkes Archiv 1818. I. Bd. S. 429.)

*) Der Arzt würde sehr irren, wenn er überall, wo der Kranke nur nicht wahnsinnig urtheilt und handelt, ein wirkliches *lucidum intervallum* annehmen wollte. Dieses ist nur dann vorhanden, wenn der Kranke seinen Wahn, seine fixe Ideen, die ihn während der Anfälle beschäftigen, in der Intermission als Irrthum und Wirkung der Krankheit anerkennt.

**) Nach diesen Bestimmungen sind die Fragen über das Statthaben oder Nichtstatthaben der civil- und criminalrechtlichen Wirkungen der von solchen Personen in den freien Zwischenräumen begangenen Handlungen zu entscheiden. Vergl. den Fall in Kleins Annalen Bd. XXVI. S. 124. ff.

§. 266.

Bei den Untersuchungen über partiellen Wahnsinn und fixe Ideen ist nicht zu übersehen, dafs dieser Krankheitszustand sehr verborgner Art seyn, und deshalb leicht verkannt werden kann. Platner *) hat ihn daher in solchen Fällen verborgnen Wahnsinn *(Amentia occulta)* genannt. Der Kranke äufsert nemlich den festgewordenen Wahn, der ihn quält, nicht wie in andern Fällen (§. 261.); sondern verbirgt ihn oft so lange, bis er, durch ihn des Vernunftgebrauches und der Freiheit der Selbstbestimmung beraubt, zur Ausübung einer schweren, gesetzwidrigen Handlung (Mord, Brandstiftung, Versuch zum Selbstmord u. s. f.) fortgerissen wird.

*) *Quaestion. med. forens. Part. I. de amentia occulta. Part. II. de amentia occulta alia observatio. Part. XXV. de melancholia senili occulta observatio.*

Hoffbauer nennt den Zustand der in diesem §. bezeichnet ist: den ausserordentlichen Antrieb zu einer Handlung, auch Anreiz durch einen gebundnen Vorsatz.

§. 267.

Um diese schwierigen Fälle richtig zu erkennen und zu beurtheilen, darf der gerichtliche Arzt nie übersehen, dafs die gewöhnlichen Kennzeichen offenbarer Geisteszerrüttung, wie Verwirrung der Sinne, gestörtes Gedächtnifs, unordentliche Folge und Verbindung der Gedanken, unpassende widersinnige Antworten, alberne sinnlose Handlungen u. s. w. bei dem verborgenen

Wahnsinn und bei dem festgewordenen Wahne, gänzlich fehlen können. Der Arzt mufs erwägen: dafs weder der Mangel dieser Kennzeichen, noch selbst Überlegung und planmäfsige Ausführung der That, völlige Erinnerung aller Umstände und richtig gegebene Antworten bei den Verhören darthun, der Mensch sey der Vernunft und Freiheit der Selbstbestimmung mächtig gewesen. Ein fester Wahn kann nemlich Unfreiheit bei anscheinend nicht gestörtem Verstande hervorbringen.

Beispiele, welche die aufgestellten Grundsätze am besten erläutern, sind mitgetheilt in des Verf. Abhandlungen aus dem Geb. der ger. Medicin. Bd. II. S. 261. 2te Ausg. S. 345. ff.

§. 268.

Die Tobsucht, Raserei, Manie *(Mania)* ist bisher von den gerichtlichen Ärzten als eine Art, und ein höherer Grad, des Wahnsinns betrachtet worden *). Hoffbauer **) hat aber dagegen erinnert, dafs in psychologischer Hinsicht die Manie specifisch vom Wahnsinn verschieden sey. Diese Abweichung der Meinungen beruht aber allein auf der verschiedenen Bestimmung des Begriffs von Wahnsinn, welchen Hoffbauer enger begrenzt hat, dem die Ärzte aber eine weitere Bedeutung geben. Wesentliche Merkmale der Tobsucht sind Heftigkeit der äufsern Bewegungen, Gewaltthätigkeit gegen Alles, was dem Kranken vorkommt, Anfälle auf das Leben Anderer, wie gegen das eigne, blinde Zerstörungswuth. Bewufstseyn, sittliches Gefühl und jeder Charakter der Menschheit erlischt im Anfall gänzlich, und der Rasende wird zum wilden Thier.

*) Um die ältern hier nicht anzuführen, nenne ich nur Metzger (System §. 411.), Loder (Anthropol. 2te Aufl. §. 526.

§. 526.), Roose (Grundr. med. gerichtl. Vorles. §. 119), Schmidtmüller (Handb. der St. Arz. K. §. 389.)

**) A. a. O. S. 154. Nach ihm liegt dem Wahnsinn immer ein Mifsverhältnifs zwischen den Sinnen und der Einbildungskraft zum Grunde; in der Manie hingegen ist die Vernunft zu schwach, die Ausbrüche eines gewaltthätigen Zornes zu hindern, und der Kranke wird wider Willen zu vernunftwidrigen Handlungen fortgerissen. — Was gegen Hoffbauers unstatthafte Begriffsbestimmungen der Manie, so wie der Tollheit, von welcher die erste nur eine Unterart seyn soll, zu erinnern ist, habe ich in den Abhandlungen Bd. II. S. 257. 2te Ausg. S. 342. gezeigt.

§. 269.

Die Erkenntnifs, so wie die gerichtsärztliche Beurtheilung, der offenbaren Tobsucht kann keine Schwierigkeit haben. Es gelten von ihr die allgemeinen Grundsätze über die civil- und strafrechtlichen Wirkungen der Geisteszerrüttungen überhaupt (§. 239 — 242). Wohl aber kann die Untersuchung und Begutachtung sehr schwierig seyn und die gröfste Vorsicht und Bedachtsamkeit erheischen in folgenden Fällen:

§. 270.

1) Wenn, nach vorausgegangenem stillen, schwermüthigen Wahnsinn, plötzlich und unerwartet ein Anfall von Tobsucht mit Gewaltsamkeit, Verletzung oder Tödtung Andrer *) ausbricht. Je weniger der frühere Wahnsinn bekannt und offenkundig war, je kürzer der tobsüchtige Anfall dauert, je weniger ähnliche Anfälle später folgen, um so leichter könnte die in der Manie verübte Handlung fälschlich für ein vorsätzliches Verbrechen gehalten werden.

*) Mehrere Fälle von religiösem Wahnsinn, in welchem die Kranken in einem plötzlich ausbrechenden Anfalle eine oder mehrere Personen, nicht selten eigne sehr geliebte Kinder tödteten, sind hieher zu rechnen. Vergl. Klein's

Annalen Bd. II. Nro. 6. Nro. 11. Bd. IX. S. 20. Bd. X. S. 224. Bd. XVI. S. 185. ff. Sonder Zweifel gehörte auch der unglückliche Rüsau, der 1804 zu Hamburg wegen des Mordes seiner Kinder hingerichtet wurde, in die Klasse solcher Kranken. Mehrere Fälle bei Pyl (Aufsätze Bd. IV. S. 160. Bd. VII. S. 188.) können auch hieher gezählt werden.

§. 271.

2) Wenn bei vorher Psychisch-Gesunden ein plötzlicher Anfall einer nur kurzwährenden, aber wahren Manie ausbricht, in welchem gewaltsame gesetzwidrige Handlungen begangen werden. Unbestreitbare Erfahrungen [1]) der neuern Zeit lehren, dafs solche Anfälle der Manie zuweilen nur einige Tage, ja nur einen einzigen Tag, oder selbst nur wenige Stunden währen. Meistens liegen dabei körperliche Ursachen, z. B. regelwidrige Entwickelung des Körpers [2]), gastrische Reize, gestörter Monatsfluſs [3]) u. s. f. zum Grunde. Keinesweges dürfen aber die Ausbrüche der heftigen Affecte, des Zornes, der Rachsucht, der Eifersucht u. s. f. in welchen verbrecherische Handlungen begangen werden, für Anfälle einer vorübergehenden Manie ausgegeben werden.

1) Fälle, welche nicht zu gerichtlichen Untersuchungen Anlafs gegeben haben, sind immer am unverdächtigsten und beweisen am meisten, wenn sie mit gehöriger Genauigkeit beobachtet wurden. Dieses gilt von der merkwürdigen Beobachtung einer wahrhaften Manie von nur wenigen Stunden, welche Hr. G. R. Heim in Berlin mittheilte. (Archiv f. med. Erfahrg. v. Horn, Nasse u. Henke 1817. Hft. I. S. 73. ff.) Ein noch lebender allgemein geachteter Geschäftsmann, der Staatsrath L. zu Berlin, der sich bis dahin völlig wohl befunden hatte, erwacht plötzlich des Nachts unter heftigem Röcheln, überfällt seine Frau, die ihm Hülfe leisten will, mit der gröfsten Wuth, mifshandelt sie auf das schrecklichste, und sucht sie mit Gewalt aus dem Fenster hinabstürzen. Nach einem halbstündigen Kampf ermattet

er, das Geschrei der Frau zieht Hülfe herbei und ein gegebenes Brechmittel hebt diese kurze Manie vollkommen, von welcher binnen 14 Jahren nachher sich keine Spur wieder gezeigt hat.

2) Vergl.: Mord in einem Anfall von vorübergehendem Wahnsinn verübt. Nach den Akten, erzählt von Fischer (in Hufeland's u. Harles's Journal 1816. Octbr. S. 75. ff. Vergl. damit A. Henke Abhandlungen Bd. III. S. 190. ff. u. Kopps Jahrb. der Staats-Arzneik. Bd. X. S. 87.)

3) Kurzwährende periodische Störung des Selbstbewufstseyns während des Monatsflusses, besonders nach Zorn und Ärger, beobachtete Berends (Pyls Aufsätze Bd. VIII. S. 236.)

Ein wichtiger neuer Fall von Mord in vorübergehender Manie verübt, über welchen Horn ein treffliches Gutachten abgegeben hat, findet sich in Horns, Nasse's u. Henke's Archiv 1817. Hft. I. S. 129. Zu vergleichen ist damit das Gutachten im Archiv. 1816. III. Hft. S. 475.

Vergl. auch Rehmann's Bemerkungen über die Ursachen des endemischen Wahnsinns im Schwarzwalde (in Harles's Rhein. Jahrb. der Med. u. Chirurgie Bd. I. S. 1.) und Mende über einen aus Krankheit entspringenden unwiderstehlichen Trieb zu gewaltsamen Handlungen, die nicht als Verbrechen zugerechnet werden können (in A. Henke's Zeitschrift für die Staatsarzneikunde. Erster Jahrg. Bd. I. S. 267. ff.)

§. 272.

3) Wenn die Anfälle der Tobsucht (scheinbar) mit ungestörtem Gebrauch des Erkenntnifsvermögens verbunden vorkommen. — Pinel [1]), Reil [2]) und Hoffbauer [3]) haben das Daseyn einer Wuth ohne Verkehrtheit des Verstandes, oder einer Manie ohne Wahnsinn (d. h. ohne Verlust der Vernunft und der Freiheit) angenommen. Da aber der Manie, wie jeder wahrhaften psychischen Krankheit Aufhebung des Selbstbewufstseyns, folglich der Vernunft und Freiheit

wesentlich ist, so kann es auch keine Wuth ohne Verkehrtheit des Verstandes und keine Manie ohne Geisteszerrüttung geben [4]). Die Täuschung, welche zu jener unrichtigen Annahme Anlafs gab, beruhte theils darauf, dafs man nur einen einzelnen Abschnitt einer aussetzenden Manie beobachtete und beurtheilte, ohne den ganzen Verlauf der Krankheit zu kennen, theils darauf, dafs man übersah, der Wüthende habe wenigstens im Anfall Vernunftgebrauch und Selbstbewufstseyn verloren.

1) Pinel über die Manie S. 162. der deutschen Übersetzung.

2) Erkenntn. u. Cur der Fieber, IV. Bd. S. 357. Rhapsodien über die Geisteszerrüttungen S. 387.

3) Hoffbauer a. a. O. S. 154. u. ff.

4) Der Beweis für diese Behauptung ist geführt in des Verf. Abhandl. Bd. II. S. 239. ff. Dort sind die Beobachtungen von Pinel und Reil, so wie die psychologischen Gründe Hoffbauer's, welche das Vorkommen einer Manie ohne Geisteszerrüttung erweisen sollen, beleuchtet und geprüft. — Auch die Bemerkungen, welche Conradi (Heidelberger Jahrb. der Literatur 1820. Jul. S. 627.) gegen diese Behauptung erhoben hat, vermögen das Daseyn einer Manie ohne Störung der Vernunft nicht zu erweisen, wie ich bei einer nähern Prüfung der von Pinel angeführten Krankengeschichten in der 2ten Ausgabe der Abhandlungen (Bd. II. S. 339.) und in der Zeitschrift für die Staatsarzneikunde (Bd. III. S. 15.) dargethan habe.

§. 273.

Der Arzt darf sich bei Beurtheilung dieser Anfälle von Manie bei scheinbar nicht gestörtem Gebrauch des Verstandes nicht durch die fehlenden Merkmale der offenbaren Geisteszerrüttung irre führen lassen. Bewiesene Überlegung, ruhiges Betragen vor dem Anfall einer mordsüchtigen Wuth, vor welcher die Kranken wohl selbst warnten, beweist nicht dafs dieselben im Anfall Vernunftgebrauch und Freiheit der Selbstbestimmung hatten.

Ohne diese aber findet keine Zurechnung und Strafe der gesetzwidrigen Handlungen statt. Andrerseits dürfen die Wirkungen des heftigen Zorns und der Trunkenheit nicht mit den Anfällen einer solchen Manie verwechselt werden.

§. 274.

4) Es giebt krankhafte psychische Zustände, welche aus Affecten oder Leidenschaften und wahrer Geisteszerrüttung zusammen gesetzt sind. Zu diesen gehört namentlich die krankhafte Zornmüthigkeit (*Iracundia morbosa. Excandescentia furibunda* nach Platner) ein Mittelzustand zwischen wahrer vollkommner Manie und dem blofsen Zorne heftig aufbrausender, cholerischer Menschen. Dieselbe unterscheidet sich von dem Zorne gesunder Menschen durch die Leichtigkeit, mit welcher sie ohne alle Veranlassung in die heftigsten Anfälle von Wildheit und Wuth übergeht; von der Manie aber durch die Kürze der Anfälle und den Gebrauch der untern Seelenkräfte nach denselben. Körperliche Krankheitsreize, Ausschlagsmaterie, Gichtstoff, unterdrückte Blutflüsse, besonders der Hämorrhoidal- und der Monatsfluſs, unterdrückter Ohrenfluſs u. s. f., wirken dabei in der Regel mit; auch können die Vorgänge der Entwickelung Einfluſs darauf haben. — Anfälle dieser Art sind oft „*furor transitorius*“ *) von den Ärzten genannt worden.

Beispiele von diesen aus Affect, Leidenschaft und psychischer Krankheit zusammengesetzten Zuständen sind zusammengestellt und beurtheilt in den Abhandlungen Bd. II. S. 280. u ff. Vergl. auch Zeitschrift für die Staatsarzneik. 1821. St. I. S. 127. ff.

*) Z. B. in dem Gutachten von Berends (Vergl. Pyls Aufsätze Bd. VII. S. 241.) Zu Zeiten hat man diesen Namen den plötzlichen Ausbrüchen eines vorhin stillen, traurigen Wahnsinns beigelegt, in welchen gewaltsame

Handlungen, Selbsttödtung oder Mord, ausgeübt werden, die sonst wohl „*raptus melancholici*“ genannt sind. — Vergl. auch Fr. Hoffmann *medicin. consultator. Tom. I. S.* 19.

§. 275.

Die richtige Beurtheilung dieser Zustände (§. 274.) ist eben so schwer, als wichtig für die Strafrechtspflege. Der Arzt hat daher nicht blofs den Anfall, in welchem eine gesetzwidrige Handlung verrichtet wurde, sondern auch frühere Anfälle, den ganzen körperlichen und psychischen Gesundheitszustand des Thäters, die möglichen Beweggründe der That, sein Benehmen nach der That u. s. f. sorgsam zu erforschen und zu vergleichen. Erklärbarkeit der Handlung aus Leidenschaften (Zorn, Rachsucht, Eifersucht, Eigennutz) verbunden mit Überlegung vor und bei der Ausführung und mit Bemühungen sich der Strafe zu entziehen, sprechen im Allgemeinen gegen das Daseyn wahrer Geisteszerrüttung. Erbliche Anlage zum Irreseyn, frühere schwere Nervenkrankheiten, besonders Fallsucht, Einwirkung materieller Krankheitsreize, zusammengenommen mit dem Mangel selbstsüchtiger Zwecke und der Gleichgültigkeit gegen die Folgen der That, zeugen für den Zustand der Unfreiheit, die aus wahrer psychischer Krankheit entspringt.

Über die Regeln zur Beurtheilung dieser Zustände. S. Abhandlungen Bd. II. 2te Ausg. S. 399. ff.

§. 276.

Die Frage: ob die Genesung eines früher an Geisteszerrüttung leidenden Kranken nach dem Aufhören der Krankheit sicher und dauerhaft seyn werde? ist sehr schwierig und immer nur bedingt und nach Wahrscheinlichkeit zu beantworten. Auch wenn die An-

fälle seit einem oder einigen Jahren aufgehört haben, kann vom Gerichtsarzte keine völlige Freiheit von künftigen Anfällen und Rückfällen zugesichert werden.

Vergl. Platner *Quaest. med. forens. Part. IV. Melancholiae curatio nunquam tuta.* — Pyl Aufsätze Bd. VII. S. 207. — Metzger ger. med. Abhandlungen I. S. 102.

§. 277.

Aufser den bisher abgehandelten psychischen Krankheiten können auch die nachfolgenden, theils auf körperlicher Krankheit, theils auf organischen Fehlern beruhenden, theils aber durch vorübergehende Zustände veranlafsten besondern Stimmungen des Geistes und Gemüths, wegen zweifelhafter Rechtsfragen, gerichtsärztliche Untersuchung nöthig machen.

§. 278.

Das Nachtwandeln. Während des Anfalls ist der Nachtwandler in sofern als ein Schlafender zu betrachten, als seine äufsern Sinne für die meisten Eindrücke so unempfänglich sind, wie bei dem Gesunden im tiefen Schlafe. Gewisse Gegenstände aber, die ihn vorzüglich beschäftigen, und sein Gemüth ergriffen haben, nimmt er ohne Hülfe des Gesichtssinnes, wie im vollen Wachen, wahr. Dabei besitzt er eine gröfsere Gewandtheit und Sicherheit in den willkührlichen Bewegungen seines Körpers, als selbst im Wachen. Seine Einbildungskraft ist während des ganzen Anfalles höchst thätig.

§. 279.

Während des Anfalls ist der Nachtwandler dem Irren gleich zu setzen, weil Selbstbewufstseyn, Vernunft und Freiheit gestört sind. In sofern aber angenommen werden mufs, dafs er während des Wachens Kenntnifs von seiner Krankheit hat, und

ihm selbst, oder seinen Ältern und Vormündern die Pflicht obliegt, durch zweckmäfsige Vorkehrungen die Anfälle für Andere unschädlich zu machen, können ihm die Vorrechte der Irren, in Betracht der rechtlichen Folgen seiner Handlungen, nicht unbedingt zu Gute kommen. Wo also jene Vorsicht nicht angewendet wäre, würde ihm wohl die Strafe *), nicht aber der Schadenersatz für die im Anfall verübten Handlungen, erlassen werden können. Eines Nachtwandlers Handlungen dürfen aber immer nur als *culpose*, nie als *dolose* betrachtet werden.

*) Klose (System der ger. Physik S. 177.) erzählt, dafs ein Prediger von der Amtsentsetzung freigesprochen wurde, mit der er wegen Schwängerung eines Mädchens bedroht war, als er bewies, ein Nachtwandler zu seyn, und wahrscheinlich machte, dafs er den verbotnen Umgang in einem solchen Anfall gepflogen habe.

§. 280.

Verheimlichung des Nachtwandelns dürfte am meisten in Betracht kommen, wenn die Aufhebung geschlossener Verträge, wegen der aus der Krankheit erwachsenden Gefahr oder Beschwerde, auf den Grund der entdeckten Krankheit gefodert würde. Die Ausmittelung der Wahrheit ist sodann leicht. Vorgeschütztes und verstelltes Nachtwandeln ist hin und wieder vorgekommen. Die Entdeckung des Betruges wird aber bei genauer Prüfung, in Bezug auf die wesentlichen Symptome der Krankheit, nicht schwer seyn. Eine Anschuldigung dieser Krankheit, wo sie nicht wirklich vorhanden ist, oder war, ist kaum denkbar.

Hoffbauer a. a. O. S. 221. u. s. f.

Ein Beispiel von fälschlicher Vorschützung des Nachtwandelns, um die Schuld und Zurechnung eines begangenen Mordes von sich abzulehnen, erzählt Fahner (System der gerichtl. A. K. Bd. I. S. 43.)

§. 281.

Die Schlaftrunkenheit, d. h. der Mittelzustand zwischen Schlaf und Wachen, der bei dem Übergange von dem einen zum andern statt hat, ist mit einer Unbesinnlichkeit, mit einer, wenn gleich nur kurzdauernden, Störung des Selbstbewufstseyns verbunden. Beim Einschlafen ist die Schlaftrunkenheit um so gröfser, je fester und tiefer schon der Schlaf war, aus dem der Schlafende gestört wird; beim Erwachen, je plötzlicher der Schlaf durch starke äufsere Eindrücke auf die Sinne, oder durch heftige Gemüthsbewegungen (wie bei schreckenden Träumen) unterbrochen wird. Die Empfänglichkeit der Sinnesorgane ist in der Schlaftrunkenheit geringer wie im Wachen, aber die willkührlichen Bewegungen sind nach den die Seele beschäftigenden, obgleich undeutlichen, Vorstellungen bestimmbar. Insofern das Selbstbewufstseyn in der Schlaftrunkenheit gestört ist, kann keine Zurechnung wegen der in derselben geschehenen gesetzwidrigen Handlungen statt haben, der Thäter möge sich der That und der Umstände dabei erinnern können, oder nicht.

Sehr lehrreich ist der bekannte Fall von Bernhard Schimaidzig, der im Zustande der Schlaftrunkenheit seine Frau ermordete. S. Kleins Annalen Bd. VIII. S. 9. — oder Pyls Repertorium Bd. III. St. I. S. 72. — oder Meisters Urtheile u. Gutachten in peinl. u. andern Straffällen Bd. I. S. 1. ff. (In dem letzten Werke ist das früher von Meister ausgearbeitete, von Klein und Pyl bereits mitgetheilte, Gutachten, mit Anmerkungen versehen, auch macht Meister dort eine Beobachtung von Schlaftrunkenheit bekannt, die er an sich selbst anstellte.)

Mir ist ein junger, stark genährter, vollblütiger Mann bekannt, der jedesmal, wenn er aus dem Mittagsschlaf

(auch durch die sanfteste Anrede seiner Frau) erweckt wurde, mit grofser Heftigkeit um sich schlug und sich nur mit Mühe emunterte.)

§. 282.

Die Trunkenheit und der Rausch können, je nach den verschiedenen Graden, das Selbstbewufstseyn und die Vernunft verdunkeln, stören oder gänzlich aufheben. Demnach mufs dieser Zustand, in so weit das Trunken- und Berauschtwerden nicht selbst Verschuldung mit sich führt, die Zurechnung der in ihm begangnen gesetzwidrigen Handlungen entweder mindern, oder gänzlich aufheben. Bei Beurtheilung der Trunkenheit hat der Gerichtsarzt also theils die bekannten Abstufungen derselben, theils die Veranlassungen zu erforschen und zu bestimmen. In Bezug auf unverschuldete Entstehung des Rausches kommt in Betracht die Wirkung der narkotischen Mittel, die ungewöhnlich gesteigerte Wirkung des Weins u. s. f. durch Gemüthsbewegungen, durch den Genufs im Weinkeller, die Gewöhnung oder Nichtgewöhnung an das Getränk, das Zusammentreffen der Trunkenheit mit Geistesschwäche oder andern psychischen und körperlichen Krankheitszuständen u. s. f.

Vergl. Henke Abhandlungen Bd. IV. Nro. IV. E. Platner *de amentia vinolenta. (Qu. med. for. Part. XXX.)*

Hoffbauer a. a. O. S. 276.

Ein Beispiel von Mord in der Trunkenheit s. in Eisenhardts besondern Rechtsfällen Thl. I. S. 15. — in Kleins Annalen Bd. X. Nro. 8. Tödtung mit versuchter Nothzucht. — Tödtung im höchsten Grade des Zornes mit Trunkenheit ebd. Bd. VIII. Nro. 6. — Mord in der Trunkenheit, in Feuerbachs merkwürdigen Criminal-Rechtsfällen Bd. 1. Nro. 1. — Versuch zur Tödtung in Trunkenheit und Zorn, in Pyls Aufsätzen Bd. VI. S. 190.

§. 283.

Die Trunksucht, wiewohl ursprünglich meistens Wirkung übler Angewöhnung und unmoralischer Neigung, kann doch in der Folge auch mit körperlicher Krankheit in ursachlichen Zusammenhang treten, so dafs diese den unbesiegbaren Trieb zu berauschenden Getränken bedingt und unterhält. Auch kommt in Betracht, dafs an hitzige Getränke Gewöhnte im höhern Alter bei abnehmenden Kräften leichter berauscht werden, und, selbst ohne das gewohnte Maafs zu überschreiten, in den höhern Grad des Rausches verfallen können. Wo die Trunksucht mit körperlicher Krankheit in ursachlicher Verbindung steht, kann sie nicht mehr als ein bloſs moralischer Fehler, als Laster angesehn werden, und muſs dann die Zurechnung gesetzwidriger Handlungen aufheben, oder doch beschränken.

Vergl. Henke Abhandlungen Bd. IV. S. 250. ff. E. Platner *de amentia vinolenta.* Ausser v. Brühl-Cramer (über die Trunksucht und eine rationelle Heilmethode derselben. Berlin 1819. 8.) hat auch Erdmann (Beiträge zur Kenntniss des Innern von Russland Bd. I. S. 156.) Zeugniss von dem Vorkommen einer, auf Körperkrankheit beruhenden, periodischen Trunksucht abgelegt.

§. 284.

Der höchste Grad der Affecte kann ebenfalls Selbstbewuſstseyn und Freiheit vorübergehend stören und aufheben. Aber die durch Affect und Leidenschaft bewirkte Unfreiheit und Überwältigung der Vernunft kann, weder vom Strafrecht, noch von der gerichtlichen Medicin, der durch Geisteszerrüttung bedingten Unfreiheit gleichgesetzt werden, weil der Mensch als Vernunftwesen Affekt und Leidenschaft beherrschen kann und soll. Die durch Affekt und Leidenschaft entstandene Unfreiheit

hebt daher die Zurechnung gesetzwidriger Handlungen nicht auf.

Daher sind die Bemühungen der Sachwalter und Vertheidiger verfehlt und fruchtlos, welche Mörder und Todtschläger durch Berufung auf das cholerische Temperament, Jähzorn, hitziges Blut u. s. f. von der gesetzmäfsigen Strafe frei zu machen suchen. S. Henke Abhandlungen Bd. II. 2te Ausg. S. 385. ff.

§. 285.

Die Gesetzgebung hat aber ausgesprochen, dafs zufällig entstandner und an sich zu entschuldigender Affekt, in welchem eine Handlung begangen wird, die Zurechnung beschränkt und die Strafe mildert [1]). Dieses gilt um so mehr, je mehr der hohe Grad eines solchen Affekts eine Verwirrung der Sinne und des Verstandes [2]) veranlafst, welche Bewufstseyn und Freiheit gänzlich stören kann. Schreck, Furcht, Angst bei Angriffen auf das eigne Leben und dadurch veranlafste Nothwehr, gerechter Zorn bei unverschuldeten Beleidigungen und Kränkungen der Ehre, kommen hier hauptsächlich in Betracht. Da im einzelnen Falle untersucht werden mufs, ob der Affekt bis zur Verwirrung der Sinne stieg, und die Körperbeschaffenheit, Gesundheits- oder Krankheitszustand des Angeklagten dabei sehr in Betracht kommen, so steht die Untersuchung und Begutachtung alsdann eben sowohl gesetzlich dem Gerichtsarzt zu, als bei zweifelhafter psychischer Krankheit überhaupt.

1) Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern I. Theil. Art. 93. V.

2) Ebend. Art. 121. 6. Dieser Artikel besagt zwar: dafs die That straflos sey, wenn dieselbe beschlossen und vollbracht wurde in irgend einer unverschuldeten Verwirrung der Sinne oder des Verstandes, worin sich der Thäter seiner Handlung oder ihrer Strafbarkeit nicht

bewufst war; die Anmerkungen zum Strafgesetzb. I. S. 304. geben aber nähern Aufschlufs. Verwirrung der Sinne und des Verstandes, die durch Schlaftrunkenheit, Nachtwandeln entstanden ist, macht die That straflos. „Handlungen in heftigen Leidenschaften des Zorns oder des Kummers, schliefsen nicht eben alle Zurechnung aus, sollten sie auch die Zurechnung zum Dolus entfernen, oder die Zurechnung zur Strafe auf andre Art mildern."

Vergl. Henke Abhandlungen II. 2te Ausg. S. 391. ff.

Ein Beispiel von einer Verwirrung der Sinne aus Furcht vor einem eingebildeten Angriffe auf das Leben, zusammentreffend mit der Wirkung der Trunkenheit s. im neuen Archiv für das Criminalrecht Bd. II. S. 421.

§. 286.

Auch die thierischen Begierden und Naturtriebe stehen beim gesunden und gesitteten Menschen unter der Herrschaft der Vernunft. Es können diese aber durch lange entbehrte Befriedigung, durch Krankheit, durch ungewöhnliche Körperzustände, wie namentlich durch Schwangerschaft (und vielleicht die Körperentwicklungen überhaupt) zu Zeiten bis zu einer Stärke gesteigert werden, welche die Vernunft überwältigt und den damit Behafteten unfrei macht. So kann der Nahrungstrieb durch langes Fasten zum heftigsten Hunger gesteigert, die Vernunft übertäuben und zu gesetzwidrigen Handlungen [1]) verleiten. Nicht minder können die Gelüste der Schwangern [2]) eine krankhafte Stärke gewinnen und die Freiheit der Selbstbestimmung vorübergehend aufheben. Auch die Stärke des Geschlechtstriebes, durch krankhaften Zustand erhöhet, überwältigt nicht nur die Sittlichkeit, sondern hebt in der Mutterwuth *(furor uterinus, Nymphomania)* und in der *Satyriasis* Vernunft und Freiheit auf.

1) Diebstahl, um heftigen Hunger zu befriedigen, wird überall gelinder bestraft. — Man darf aber auch an die Verirrungen erinnern, zu welchen der wüthende

Hunger die Menschen bei dem Rückzuge Napoleons aus Rufsland trieb; an das Verzehren von Menschenfleisch; an das vorsätzliche Tödten eines aus der Gesellschaft bei Seefahrenden, die Schiffbruch erlitten hatten u. s. f.

2) Auf welche ungewöhnliche und ekelhafte Gegenstände die Gelüste der Schwangern verfallen können und wie heftig sie oft sind, ist aus häufiger Erfahrung bekannt. Diebstahl um ein solches Gelüste zu befriedigen, ist öfter vorgekommen. Vergl. Alberti *System. Jurisprud. med. Tom. V. Cas. XXXI. pag.* 749. Henke Abhandlungen Bd. III. S. 237. Ein neuer Fall findet sich im Oppositionsblatt 1818 Nro. 152. aus dem *Journal de Paris* ausgezogen. Ein interessanter Fall ist mitgetheilt in v. Gönner's u. v. Schmidtlein's Jahrbüchern der Gesetzgebung und Rechtspflege im Königr. Baiern Bd. II. S. 324. — Dafs ein solches unbesiegbares Gelüste fälschlich vorgeschützt werden könne, ist klar, und also in jedem Falle genaue Untersuchung nöthig.

§. 287.

Die psychischen Krankheitszustände, welche die regelwidrigen Körperentwicklungen, namentlich den Eintritt der Mannbarkeit bei Knaben und Mädchen nicht selten begleiten, sind ebenfalls für den Gerichtsarzt wichtig. Aufser allen Abstufungen und Formen des offenbaren Irreseyns [1]), gehören dahin der freiwillig entstandne *Somnambulismus*, die *Ekstase*, die Starrsucht, der periodische Verlust des Bewufstseyns. Da alle diese Wirkungen einer unregelmäfsigen Entwicklung oft schnell vorübergehend sind, und der Zusammenhang mit dem körperlichen Zustande von Unkundigen leicht verkannt wird, so verdienen sie besondere Aufmerksamkeit [2]).

1) Mord in einem solchen Zustande des Irreseyns, wegen gestörter Entwicklungskrise, von einem 20jährigen Jünglinge begangen, beschrieb Hr. Leibarzt Fischer (Hu-

felands und Harless Journal 1816. Bd. II. St. 3. S. 75.). Vergl. Henke Abhandlungen Bd. III. S. 197.

2) Über die Entwicklungskrankheiten im Allgemeinen vergl. man:

Hopfengärtner's Bemerkungen über die menschlichen Entwicklungen und die mit denselben in Verbindung stehenden Krankheiten. Stuttgart 1792. 8.

Malfatti's Entwurf einer Pathogenie aus der Evolution und Revolution des Lebens. Wien 1809. 8.

A. Henke über die Entwicklungen und Entwicklungskrankheiten des menschl. Organismus. Nürnb. 1814. 8.

§. 288.

Hauptsächlich erheischt die, bei Knaben und Mädchen zur Zeit der Annäherung oder des Eintrittes der Mannbarkeit sich äufsernde Feuerlust und dadurch veranlafste Neigung zur Brandstiftung sorgsame Beachtung, in sofern sie Folge eines regelwidrigen Körperzustandes und besonders der unregelmäfsigen Entwicklung des Zeugungssystemes ist, welche auf den psychischen Zustand zurückwirkt. Merkmale, welche den Gerichtsarzt leiten können, sind: das Lebensalter, die Zeichen einer Entwicklungskrise überhaupt und einer vorgehenden Entwicklung in den Zeugungsorganen insbesondere, die Zufälle einer gestörten Thätigkeit des Blutgefäfs- und Nervensystems und die Erscheinungen des ungewöhnlichen psychischen Zustandes.

Vergl. Henke Abhandlungen Bd. III. S. 211. wo zwanzig Fälle, die für eine solche krankhafte Feuerlust zeugen, mitgetheilt, theils die Regeln zur Beurtheilung solcher Fälle aufgestellt sind. — Kopps Jahrbuch der Staatsarzneik. Bd. X. S. 381. A. Meckel Beiträge zur gerichtlichen Psychologie. S. 53. ff.

§. 289.

Auch die Taubstummheit giebt zu Zweifeln über den psychischen Zustand Anlafs, in sofern

die rechtlichen Folgen der von Taubstummen begangenen Handlungen in Frage kommen. Zuvörderst ist hier als Grundsatz anzunehmen, dafs die Lehrer an den Erziehungsinstituten für Taubstumme, wegen ihrer Kenntnifs des Zustandes solcher Individuen, und ihres unausgesetzten Umganges mit denselben, in den meisten Fällen die Untersuchung über den psychischen Zustand eines Taubstummen leichter und befriedigender ausführen werden, als der gerichtliche Arzt, oder von diesem wenigstens zu Rathe zu ziehen sind.

§. 290.

Unter Taubstummen sind nicht blofs Taube zu verstehen, welche nicht sprechen können, sondern auch solche, die mehr oder weniger sprechen gelernt haben, wiewohl sie zu früh das Gehör verloren, um auf dem allgemeinen Wege zur Sprache zu gelangen. Vermöge der fehlerhaften Sinnesorgane müssen Taubstumme immer in ihrer Verstandesbildung zurückbleiben. Aufserdem sind sie zu heftigen Begierden, besonders zu Ausbrüchen des Zorns, sehr geneigt, und in ihren Vorsätzen sehr hartnäckig, überhaupt aber nicht selten hinterlistig und falsch.

§. 291.

In Hinsicht der rechtlichen Folgen hat die Taubstummheit dieselbe Wirkung, wie Stumpfsinn und Blödsinn, wenn nicht die natürliche Schwäche und Unbehülflichkeit des Verstandes der Taubstummen, durch einen zweckmäfsigen Unterricht in den Jugendjahren, mehr oder minder gehoben ist. Aber auch bei erlangter Bildung ihres Verstandes bleibt doch immer die Schwierigkeit, Andere zu verstehen, und sich verständlich zu machen. In Betreff gesetzwidriger Hand-

Handlungen aber, entsteht hinsichtlich der Zurechnungsfähigkeit die Frage: 1) in wiefern der Taubstumme an einer Verstandesschwäche leide? — 2) ob ihm das Gesetz unbekannt seyn könne? — 3) ob bei dem Taubstummen nicht eine Anreizung zu einer That Statt gehabt habe, die bei einem Andern nicht leicht vorauszusetzen ist? — Alle diese Fragen lassen sich aber nur nach genauer individueller Untersuchung beantworten.

S. bei Hoffbauer a. a. O. den Abschnitt von der Taubstummheit, wo die dem Rechtsgelehrten wichtigen Untersuchungen über diesen Gegenstand mit Scharfsinn geführt sind.

Aufserdem sind zu einem genauern Studium die Schriften von Eschke, Arnoldi, Pfingsten u. s. f. zu vergleichen.

Die Criminaluntersuchung über den von dem Taubstummen Brünning begangenen Mord eines Messerhändlers findet sich in den Beiträgen zur jurist. Literatur in den Preufs. Staaten, Samml. V. S. 1—93.

Eine andre Untersuchung über Mord von einem Taubstummen s. bei Alberti (*System. Jurisprud. med. Tom. II. Cas. XXIII.*)

Vergl. auch Kress kurze juristische Betrachtung von dem Rechte der Taub- und Stummgebornen. 2te Auflage. Helmstädt 1765.

Literatur

über die psychischen Krankheiten.

C. A. Klöckhof de morbis animi ab infirmato tenore medullae cerebri. Traiect. ad Rh. 1753.

Th. Arnold Observations on the nature, kinds, causes and prevention of Insanity. II. Vol.

Th. Arnold Beobachtungen über die Natur des Wahnsinns oder der Tollheit, a. d. Engl. von Ackermann. II. Theile. Leipzig 1784—89.

Dufour über die Verrichtungen und Krankheiten des menschlichen Verstandes, a. d. Franz. v. E. Platner, Leipzig 1786.

C. Perfect auserlesene Fälle des Wahnsinns, a. d. Engl. von Michaelis. Leipzig 1789.

Pargeter Abhandlung über den Wahnsinn, aus dem Engl. Leipzig 1793.

Chiarugi über den Wahnsinn überhaupt und insbesondere, a. d. Ital. III. Theile. Leipzig 1795.

G. H. Masius Commentat. medic. psychologica de Vesaniis in genere et praesertim de insania universali. Gött. 1796.

Haslam Observations of Insanity. London 1798.

Alex. Crichton Inquiry into the nature and origin of mental derangement. Lond. 1798.

— — — über Natur und Ursprung der Geisteszerrüttung, a. d. Engl. Leipzig 1798. 2te Auflage mit Anmerkungen, von Hoffbauer.

Pinel traité medico-philosophique sur l'alienation mentale. à Paris 1800. *2e Edition* 1809.

— philosophisch-medicinische Abhandlung über Geistesverirrungen, übers. u. mit Anmerkungen von Wagner. Wien 1801.

Hoffbauers Untersuchungen über die Krankheiten der Seele. Halle 1802—4. III. Theile.

Reil über Cur und Erkenntn. der Fieber (der 1. Band).

— Rhapsodien über die Anwendung der psychischen Curmethode auf Geisteszerrüttungen. Halle 1803.

I. M. Cox practical observations on insanity. London 1804. *2. edit.* 1806.

— — — practische Bemerkungen über Geisteszerrüttungen, a. d. Engl. Halle 1811.

Reils und Hoffbauers Beiträge zur Beförderung einer Curmethode auf psychischem Wege. II. Bände. Halle 1807—11.

Haindorf Versuch einer Pathologie und Therapie der Geistes- und Gemüthskrankheiten. 1811. 8.

A. M. Vering psychische Heilkunde. II. Bände. Leipzig 1817—1818. 8.

I. C. A. Heinroth Lehrbuch der Störungen des Seelenlebens und ihrer Behandlung. Leipzig 1818. II. Bände.

Ph. C. Hartmann der Geist des Menschen in seinem Verhältnifs zum physischen Leben. Wien 1820.

Den gerichtlichen Ärzten und Psychologen sind aufser den oben genannten noch besonders zu empfehlen:

Metzger über Geistesverirrungen (in dessen ger. med. Abhandlungen. I. S. 71—102.)

I. C. Hoffbauer die Psychologie in ihren Hauptanwendungen auf die Rechtspflege. Halle 1808.

E. Platner Quaestiones medicinae forensis. (Die Part. I.—XIX. handeln fast alle von psychischen Zuständen und deren Beurtheilung. Von den folgenden gehören hauptsächlich Nro. XXV. XXX. XXXII. XXXIV. XXXVIII. XL. XLIII. hieher. In der deutschen Übersetzung treffen diese Zahlen aber nicht zu, weil die Ordnung abgeändert ist.)

Nasse's Zeitschrift für psychische Ärzte. Erster Jahrg. V. Jahrgänge. Leipzig 1818—22. Als Fortsetzung Dessen Zeitschrift für Anthropologie. Leipzig 1823.

Auch Pyls Aufsätze und Beobachtungen aus der ger. A. W. — Klein's Annalen. — Feuerbachs merkwürdige Criminal-Rechtsfälle enthalten sehr viele wichtige und lehrreiche Fälle für die gerichtliche Psychologie.

Auch verdient benutzt zu werden: Moritz Magazin für die Erfahrungs-Seelenkunde. X. Bände.

Maucharts Repertorium für empirische Psychologie. Nürnberg 1792.

Zweiter Abschnitt.

Gerichtlich-medicinische Untersuchungen an Todten.

§. 292.

Die gerichtlich-medicinischen Untersuchungen, welche an Todten unternommen werden, haben entweder den Zweck: die Frage über die Tödtlichkeit der dem Verstorbenen zugefügten Verlez-

zungen zu entscheiden, oder Aufschluſs über die zweifelhafte Todesart eines Verstorbenen oder Todtgefundenen zu geben. Die Lehre von der Tödtlichkeit der Verletzungen, so wie die Lehre von den zweifelhaften Todesarten, gehört also in diesen Abschnitt.

Die Grundsätze, welche bei Beurtheilung der Gefahr, und der vollkommenen oder unvollkommenen Heilbarkeit der Verletzungen zu befolgen sind, stehen mit der Lehre von der Tödtlichkeit derselben in einer so genauen Verbindung, daſs die Trennung beider nur unnöthige Wiederholungen veranlaſst. Wenn also auch einige der hieher einschlagenden Untersuchungen an Lebenden unternommen werden, so betreffen doch die Hauptmomente dieser Lehre immer nur den todten Körper.

Erstes Capitel.

Untersuchungen über die Verletzungen.

§. 293.

Verletzungen *(laesiones)* sind die Wirkungen der einem Lebenden zugefügten Gewaltthätigkeiten, wodurch die Verrichtungen des Körpers gestört, gehemmt, oder gänzlich aufgehoben werden.

Die ältern Schriftsteller, bis auf Metzger, gebrauchen statt des Ausdrucks Verletzungen den von Wunden. Überall findet man daher bei den ältern Lehrern die hieher einschlagenden Untersuchungen in dem Capitel *de lethalitate vulnerum*. Der mehr umfassende Ausdruck Verletzungen ist aber in neuern Zeiten allgemein eingeführt.

§. 294.

Die Untersuchung über die Verletzungen gehört, theils wegen der oft eintretenden Schwierigkeit der Untersuchung an sich, theils wegen der davon abhängenden Rechtsfragen, zu den wichtig-

sten Aufgaben für den gerichtlichen Arzt und Wundarzt. Sie findet Statt 1) an Lebenden, und zwar *a)* wenn die Verletzung bedeutend ist, und wegen zu befürchtenden tödtlichen Ausganges die Nothwendigkeit des gerichtlichen Verfahrens gegen den Thäter in Frage kommt; oder *b)* wenn wegen Schadenersatz nach einer nicht vollkommen heilbaren Verletzung geklagt wird. 2) An Todten. *a)* Wenn die Frage: ob der nach einer zugefügten Verletzung früher oder später erfolgte Tod die Wirkung und Folge derselben sey? — zweifelhaft ist. *b)* Wenn es zweifelhaft ist, ob ein an einem ungewöhnlichen Orte gefundener todter Körper gewaltsam umgekommen sey.

§. 295.

Die Verletzungen werden zuvörderst getheilt in tödtliche und nicht tödtliche. Die tödtlichen Verletzungen (*laesiones lethales*) sind solche, welche die physisch wirkende Ursache des darauf folgenden Todes des Verletzten sind. Die nicht tödtlichen Verletzungen (*laesiones non lethales*) sind entweder vollkommen heilbare oder unvollkommen heilbare. Die ersten sind solche, wo nach der Heilung die Verrichtung der verletzten Theile vollkommen wieder hergestellt ist, unvollkommen heilbare hingegen, solche, wo zwar Heilung Statt hat, aber eine Störung in der Verrichtung, oder eine Ungestaltheit, mit oder ohne Ungemach des Verletzten, zurückbleibt. Bei den letzten richtet sich die Gröfse des angerichteten Schadens für den Verletzten nach der Wichtigkeit des verlorenen, verstümmelten, oder unbrauchbar gewordenen Theils und seiner Verrichtung.

Der Ausdruck vollkommen und unvollkommen heilbar ist bestimmter bezeichnend und richtiger, als schlecht-

hin heilbar und unheilbar, da der Begriff der Unheilbarkeit häufig mit dem der Tödtlichkeit verwechselt wird.

§. 296.

Die wichtigsten rechtlichen Folgen gehen aus der Tödtlichkeit der Verletzungen hervor. Deshalb hat die Bestimmung derselben und ihrer Grade von jeher die gerichtlichen Ärzte vorzüglich beschäftigt. Indem aber die Lehrer von verschiedenen Ansichten ausgegangen sind, ist ein Zwiespalt derselben in Betracht der Eintheilung der Tödtlichkeit der Verletzungen entstanden, der noch jetzt fortwährt, und zu mancherlei Irrungen und Mifsverständnissen zwischen den gerichtlichen Ärzten und Criminalisten Anlafs gegeben hat. Eine historische Darstellung der verschiedenen Eintheilungen, und die Prüfung derselben nach allgemein gültigen und anerkannten Grundsätzen, ist zu einer tiefern Begründung dieser Lehre nothwendig.

Historische Darstellung der Lehre von der Tödtlichkeit der Verletzungen.

Henke Abhandlungen Bd. I. 2te Ausg. S. 128. u. ff. (die Aussprüche der Schriftsteller sind dort wörtlich mitgetheilt).

§. 297.

Fortunatus Fidelis *) legt nur die Wichtigkeit des verletzten Theils zum Grunde, und nimmt, nach Verschiedenheit derselben, nur zwei Hauptklassen an, tödtliche (*Vulnera lethalia*) und nicht tödtliche (*tuta*). Als Mittelgrad stellt er gefährliche (*periculosa*) auf, und versteht darunter die Verletzungen minder edler Organe, welche durch die Art und Form der Verlezzung, durch die Körperconstitution, Krankheit u. s. f. gefährlich werden.

*) *De relat. medicorum Lib. IV. Sect. II. Cap.* 2. *et* 5.

§. 298.

Paulus Zacchias *) nimmt nothwendig tödtliche und meistentheils tödtliche (*de necessitate — ut plurimum lethalia*) an, und theilt die nicht tödtlichen in solche ein, die niemals und die meistentheils nicht tödtlich werden. Er behält die Ansicht des Fidelis bei, leitet die absolute Tödtlichkeit nur von der Wichtigkeit des verletzten Theils ab, und erklärt die von den übrigen Verhältnissen abhängende Tödtlichkeit für zufällig.

*) *Quaest. medicinae legal. Lib. V. Tit. II. Qu.* 2.

§. 299.

Bernhard Suevus [1]) gab keine eigne Eintheilung, berief sich auf Hippocrates und Galen, und zählte die verschiednen Ursachen auf, die eine Verletzung tödtlich machen können. — Sebiz [2]) nahm drei Klassen an: nothwendig, meistentheils und zufällig tödtliche. — Paul Amman [3]) läfst nur zwei Klassen zu: unbedingt und zufällig tödtliche. Die dritte Klasse der meistentheils tödtlichen verwirft er ganz, indem solche entweder zu der ersten, oder zur zweiten Klasse gehörten.

1) *Tractat. de inspectione vulnerum lethalium et sanabilium. Marpurgi* 1629. 12*mo. Part. I. Cap.* 4.

2) *Examen vulnerum. Argentor.* 1639. 4*to. Prodrom. III.*

3) *Praxis Vulnerum lethalium. Francof.* 1701. 8. *Prolegom. §§.* 12—14.

§. 300.

Gottfr. Welsch *) unterschied nur zwei Klassen von tödtlichen Verletzungen, nämlich unbedingt tödtliche und meistentheils tödtliche. Joh. Bohn **) rügte schon die zu seiner Zeit herrschende Unbestimmtheit und Sprachverwirrung

unter den gerichtlichen Ärzten in Bezug auf die Eintheilungen der Lethalität. Er stellte zwei Hauptarten auf: an und für sich tödtliche und zufällig tödtliche, und theilt die ersten wieder in die nothwendig und nur meistentheils tödtlichen. Er tadelt besonders, dafs Ärzte und Rechtsgelehrte die Tödtlichkeit an sich und die absolute Tödtlichkeit als Synonyme ansähen. Ihm ist Teichmeyer ***) gefolgt.

*) *Rat. Vulner. leth. iudic., Cap. II. sq.*

**) *De renuntiatione vulnerum Sect. I. p.* 20. Offenbar gebraucht Bohn den Ausdruck *vulnus per se lethale* (welchen die ältern Lehrer für gleichbedeutend mit *v. absolute lethale* nehmen) noch in einem ganz andern Sinne, als die spätern Lehrer.

***) *Instit. med. legal. Cap. XXII. Qu.* 2.

§. 301.

Alberti *) war der erste, welcher die zwei Klassen von absolut und zufällig tödtlichen Verletzungen einander gegenüber stellte, und sonach die von Bohn verworfene Meinung als Lehrsatz aufführte. Ihm sind die *vulnera absolute, simpliciter, per se, κατ ἐξοχην lethalia* gleichbedeutend, auch rechnet er die meistentheils tödtlichen Verletzungen zu den absolut lethalen, und läfst das eine oder andere Beispiel der Heilung einer solchen Verletzung nicht als Einwurf dagegen gelten.

*) *Iurisp. med. Cap. XIV.* §. 5. u. s. f. Die spätern Lehrer, welche nur zwei Hauptklassen annehmen, unterscheiden sich vorzüglich dadurch, dafs sie die Tödtlichkeit an sich unter die zufällige rechnen, und also eine andere Bestimmung der Hauptbegriffe haben.

§. 302.

Die spätern Lehrer des achtzehnten Jahrhunderts theilen sich in zwei Hauptpartheien. Die erste nimmt drei Grade der Tödtlichkeit der Verletzungen an, nämlich 1) unbedingt, 2)

an sich, und 3) zufällig tödtliche. Diese Eintheilung, welche sich hauptsächlich auf Boerhaave's [1]) Classification der Wunden gründet, haben angenommen Mauchart [2]), Haller [3]), Büttner [4]), Brendel [5]), Plenk [6]), Metzger [7]), Loder [8]) und Andere.

1) *van Swieten Commentar. in Boerhaav. Aphorism. Tom. I. §.* 151. *sq.*

2) *Diss. de lethalitate per accidens. Tubing.* 1750. in Schlegel's *Collectio. Vol. IV. No.* 25. — Metzger stellt ihn (System 1ste Ausg. §. 54. 4te Ausg. §. 60.) unter die, welche mit Alberti nur zwei Grade annehmen, aber offenbar falsch, wie der §. 4. seiner Diss. beweist.

3) Vorlesung. Bd. II. Th. 1. S. 361.

4) Aufricht. Unterricht von der Tödtlichkeit der Wunden. §. VI. p. 3. §. LXII. und LXIII.

5) *Med. legal. ed. Meier. Cap. VI. S.* 32. 160.

6) Anfangsgründe d. ger. Med. S. 28.

7) Kurzgef. Syst. d. ger. Arzneiwissensch. 1ste Ausg. §. 60.

8) Med. Anthropol. und Staatsarzneik. 2te Ausg. §. 539.

§. 303.

Die zweite Parthei nimmt nur zwei Hauptabtheilungen der Tödtlichkeit an, nämlich die unbedingte und die zufällige. Einige, und meistens die frühern, Lehrer dieser Parthei, rechnen die Tödtlichkeit an sich zu der absoluten Lethalität, andere, die den Begriff anders bestimmen, zu der zufälligen. Zu dieser Parthei gehören Eschenbach [1]), Hebenstreit [2]), Werner [3]), Ludwig [4]), Börner [5]), Meier [6]), Ploucquet [7]), Roose [8]), Schmidtmüller [9]), Platner [10]), Gebel [11]), Wildberg [12]), Masius [13]), Klose [14]) und Andere.

1) *Med. legal. Sect. III. §.* 101—105.

2) *Anthropol. forensis Sect. II. Membr. II. Cap. II. §.* 6. Unbegreiflich ist, wie Metzger ihn zu denen zählen konnte, welche drei Grade der Tödtlichkeit annehmen, da er sich mit grofser Bestimmtheit ausgedrückt hat.

3) *Diss. qua evincitur, medicinam forensem praeter differentiam, vulnera in absolute ac per accidens lethalia distinguentem, nullam prorsus agnoscere. Regiom.* 1750. und in Schlegel's *Collectio IV. No.* 27.
4) *Institut. med. forens. ed. prim. §.* 119. *sq.*
5) *Instit. med. leg. §.* 164.
6) *Brendel med. legal. ed. Meier. p.* 32. 160.
7) *Commentar. medic. in process. criminal. §.* 17. 18. 34.
8) Grundr. med. ger. Vorlesung. §. 141.
9) Handb. der Staats-Arzneik. §. 410—14.
10) *Quaest. med. for. XXXI. de discrimine laesionum necessario et fortuito lethalium paradoxa quaedam.*
11) Knape's u. Hecker's Krit. Jahrb. der St. A. K. Bd. I. Thl. II. S. 294—306.
12) Handb. §. 307.
13) Lehrb. §. 569.
14) System S. 455.

§. 304.

Nachdem die Eintheilungen der Tödtlichkeit in zwei oder drei Hauptgrade im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts *in foro* angewendet waren, stellte Wilh. Gottfr. Ploucquet *) eine neue Eintheilung auf, indem er die Beachtung der Tödtlichkeit wegen individueller Verhältnisse des Verletzten als höchst wichtig für das Criminalrecht in Anregung brachte. Er theilt die tödtlichen Verletzungen zunächst in nothwendig und nicht nothwendig *(laes. necessario-lethales vel non)* tödtliche; die ersten aber wieder in allgemein nothwendig tödtliche, d. h. solche, die bei regelmäfsiger Körperbeschaffenheit, bei allen Menschen den Tod bewirken, und in individuell nothwendig tödtliche *(individualiter-lethales)*, d. h. solche, die nur bei einzelnen Individuen, wegen unregelmäfsiger Körperbeschaffenheit, tödtlich werden.

*) *Commentar. med. §.* 18. *sq.* — Metzger suchte bei seiner Polemik gegen Ploucquet theils die Eintheilung desselben als überflüssig darzustellen, theils ihr das Verdienst der Neuheit zu rauben. Weit mehr als Teich-

meyer *(Cap. XXII. Qu. 3.)* auf den er verweist, hatte schon Alberti *(Cap. XIV. §. 26.)*, so wie auch Ludwig (§. 212—13.) auf die Wichtigkeit der Individualität aufmerksam gemacht; aber Ploucquet behält gleichwohl das Verdienst, die Lehre von der individuellen Lethalität in ein helleres Licht gesetzt und in die gerichtliche Medicin eingeführt zu haben.

§. 305.

Roose *) und Schmidtmüller **) haben die Eintheilung Ploucquets ganz angenommen; andere Schriftsteller haben noch Abänderungen und Erweiterungen derselben in Vorschlag gebracht. Ploucquet rechnet nämlich die individuell lethalen Verletzungen zu den absolut tödtlichen, und unterscheidet sie von den zufällig tödtlichen dadurch, dafs die Körperzustände, welche die individuelle Tödtlichkeit bedingen, schon vor, oder wenigstens zur Zeit der Verletzung, vorhanden waren, die Einflüsse aber, welche die zufällige Tödtlichkeit bewirken, erst nach der Verletzung eintreten ***).

*) a. a. O. §. 144. **) a. a. O. §. 415. ***) a. a. O. §. 24.

§. 306.

Von diesen Bestimmungen Ploucquet's sind die Neuern bei den von ihnen vorgeschlagenen Eintheilungen mehr oder minder abgewichen. Kausch nahm zwei Hauptgrade der Tödtlichkeit an, nämlich die absolute und die accidentelle, und rechnet zu den zufällig tödtlichen Verletzungen 1) die individuell lethalen, 2) diejenigen, welche aus Mangel eines zur Heilung erforderlichen Accidens, oder 3) durch Hinzutritt einer äufsern Schädlichkeit lethal werden *).

*) Kausch's medic. und chirurg. Erfahrung. in Briefen, S. 363. ff. und dessen Geist und Kritik der med. und chir. Zeitschriften, IX. Th. Bd. 1. S. 197. ff.

§. 307.

Gebel *) theilte die tödtlichen Verletzungen in unbedingt und bedingt tödtliche. Bedingt tödtliche sind nach ihm diejenigen, welche aufser der wirkenden Ursache noch eine vorbereitende im Organismus des afficirten Subjektes voraussetzen. Diese ist entweder eine innere, und *a)* entweder früher schon im Körper vorhanden gewesen, oder *b)* die Verletzung zieht sie nach sich, wenn die Kunst nicht solches verhindert. Z. B. Verblutung, wenn das Gefäfs nicht unterbunden wird: oder sie ist eine äufsere *c)* und tritt erst hintenher dazu, und ersetzt dadurch das Fehlende der erstern, z. B. heftige Gemüthsbewegung, bedeutende Abänderung der Luftconstitution u. s. f. Die nicht tödtlichen theilt Gebel in *a)* schwere, wo die Reproduction bedeutend gestört ist, oder *b)* leichte Verletzungen. Die ersten können oft in bedingte Tödtlichkeit übergehen, den Verlust eines oder mehrerer Glieder, oder wenigstens lange dauerndes oder bleibendes Unwohlseyn, nach sich ziehen, indefs diese in der Regel völlige Heilung zulassen.

*) Versuch einer zweckm. Eintheilung der Verletzungen in gerichtl. med. Hinsicht. In Knape's und Hecker's kritischen Jahrbüchern der Staats-Arzneik. f. d. 19te Jahrh. Bd. I. Th. II. S. 294—306.; auch im Arch. des Criminalr. von Klein, Kleinschrod und Konopack Bd. VI. St. 4. S. 80. — Vergl. auch Kopp's Jahrb. d. Staats-Arzneik. I. S. 267.

§. 308.

Wildberg *) theilt ebenfalls die tödtlichen Verletzungen in unbedingt, und bedingt oder zufällig tödtliche. Die letzten werden 1) durch zufällig im Körper des Verletzten obwaltende Umstände (*per accidens inquilinum*) tödtlich, und

diese waren *a*) schon vor der Verletzung da, oder traten *b*) während der Verletzung, oder *c*) nach der Verletzung ein. 2) Sie werden durch Hinzukommen äufserer Umstände tödtlich (*per accidens extraneum*), die entweder unverschuldet, oder durch Jemandes (und zwar des Thäters, des Verletzten, oder Anderer) Verschuldung eintreten.

*) Wie die tödtlichen Verletzungen beurtheilt werden müssen, um in jedem vorkommenden Falle den Antheil des Thäters an dem nach der Verletzung erfolgten Tode am sichersten ausmitteln zu können. Leipzig 1810.

Vergl. auch Handb. der gerichtl. A. W. §. 307.

§. 309.

Kopp *) hat die Heilbarkeit der Verletzungen an sich (bei einem Gesunden) zum Grunde gelegt, und drei Klassen zu unterscheiden vorgeschlagen; nämlich: 1) unheilbar tödtliche (*laesiones atherapeutico-lethales*), 2) schwer heilbar tödtliche (*l. dystherapeutico-lethales*), und 3) leicht heilbar tödtliche (*l. eutherapeutico-lethales*). Bei der ersten liege der hinreichende Grund des Todes allein, bei der zweiten, gröfstentheils, und bei der dritten Klasse, geringstentheils in der Verletzung.

*) S. Horn's Archiv f. medic. Erfahrung. Bd. VI. S. 64. und Kopp's Jahrb. der Staats-Arzneik. I. S. 241.

Hr. Hfr. Kopp hat aber diese Eintheilung später selbst als ungenügend wieder aufgegeben, S. Jahrb. Bd. V. S. 160. ff.

§. 310.

Klose *) nimmt zwei Hauptklassen, unbedingt und zufällig tödtliche Verletzungen an. Die erste Klasse theilt er wieder in *a*) allgemein tödtliche (*generatim absolute lethales*) und *b*) insonderheit tödtliche (*speciatim lethales*). Die zufällig tödtlichen sind *a*) durch innere Mitwir-

kung (*accidens inquilinum*) tödtlich, oder *b*) durch äufsere Mitwirkung (*per accidens extraneum.*) Die durch innere, wie durch äufsere Mitwirkung zufällig tödtlichen Verletzungen aber sind *α*) geringfügig (*leves*) *β*) zweideutig (*ambiguae*) *γ*) schwer (*graves*).

*) System der gerichtlichen Physik. S. 454.

§. 311.

Bernt *) stellt als Hauptklassen unbedingt und bedingt tödtliche Verletzungen auf. Die erste Klasse zerfällt in allgemein-speciell- und individuell-tödtliche. Speciell unbedingt tödtliche sind solche, die bei einer regelmäfsigen aber nur einer Gattung von Menschen, oder allen, jedoch nur zu gewissen Zeiten zukommenden, die individuell-tödtlichen die, nur bei einer regelwidrigen und nur wenigen Menschen eignen, Körperbeschaffenheit, den Tod unvermeidlich bewirken. — Die bedingt-tödtlichen Verletzungen werden unterschieden in 1) an sich tödtliche und 2) zufällig tödtliche.

*) Systemat. Handbuch der gerichtl. Arzneikunde. S. 432. ff. In der 2ten Ausgabe des Handbuches hat Hr. Pr. Bernt einige Abänderungen in seiner Eintheilung getroffen, über deren Gründe man seine Erklärung in seinen Beiträgen Bd. II. Nro. I. finden kann.

§. 312.

Lucae *) hat, um den Antheil, welchen eine Verletzung am erfolgten Tode hatte, genau zu bestimmen, folgende Eintheilungen vorgeschlagen: 1) Unmittelbar oder *primär* tödtliche Verletzungen; 2) Mittelbar oder *sekundär* tödtliche Verletzungen; 3) Individuell tödtliche Verletzungen; 4) zufällig tödtliche Verlezzungen.

*) Einige Bemerkungen über das Verhältnifs des menschlichen Organismus zu äufsern Verletzungen, in Bezug auf Tödtlichkeit und deren Beurtheilung. Heidelberg 1814. 8.

§. 313.

Meister *) will die Eintheilung in drei Hauptklassen beibehalten, jedoch mit eignen Unterabtheilungen. *I. Vulnus absolute lethale. II. Vulnus per se lethale*, d. h. (nach Meister) eine ohne allen Hinzutritt einer zufällig wirkenden Mittelursache tödtliche Verletzung, deren tödtlicher Erfolg jedoch in andern seltenen Fällen durch ein Zusammentreffen günstiger Umstände verhütet wurde. *III. Vulnus per accidens lethale.* Neben dieser Eintheilung soll eine zweite Klassification der Verletzungen in 1) universell, 2) individuell-tödtliche bestehen, und jede dieser zwei Arten soll wieder in absolut, an und für sich, und in zufällig-tödtliche getheilt werden.

*) Kopp's Jahrb. der Staatsarzneik. Bd. VIII. S. 124. u. ff.

§. 314.

Remer *) theilt die tödtlichen Verletzungen in zwei Hauptklassen. I. Absolut oder nothwendig tödtliche, die wieder in *a*) allgemein und in *b*) individuell tödtliche zerfallen; II. relativ oder nicht-nothwendig tödtliche, d. h. solche, die noch einer Nebenwirkung bedürfen, mit welcher zusammengenommen, sie den Tod herbeiführen. Diese sind wieder *a*) an sich tödtlich, wenn die Nebenwirkung mit der Verletzung auf quantitativ gleiche Weise zum tödtlichen Ausgange beiträgt; *b*) zufällig tödtlich, wenn die Nebenwirkung das Hauptmoment zur Ursache des Todes darbietet.

*) Kopp's Jahrbuch der Staats A. K. Bd. IX. S. 64. ff. Remer hat seine Classification, mit noch weiteren Unterabtheilungen, der 5ten, von ihm besorgten, Auflage von

Metzgers System S. 86. eingeschaltet und seine Ideen „berichtigt und vervollständigt" daselbst mitgetheilt. Die Classification, so wie die Grundsätze, passen aber weder zu Metzger's Lehre von der Tödtlichkeit der Verlezzungen, noch zu den Bestimmungen des Preufsischen Gesetzbuches über diesen Gegenstand.

§. 315.

Kausch *) hat neuerlich eine andere von seiner frühern (§. 305.) abweichende Eintheilung in Vorschlag gebracht. I. Unbedingte Lethalität. Allgemein unbedingt tödtliche Verletzungen (*Vulnus absolute lethale*). II. Bedingte Lethalität. 1) Meistens tödtliche Verletzungen (*Vulnus ut plurimum lethale*) (nur durch Seltenheit des Falles bedingte Möglichkeit der Lebensrettung). 2) Bedingt durch die Individualität des Verletzten; entweder *a*) mit nothwendigem oder *b*) mit nicht-nothwendigem Tode und in diesem Falle *α*) *ut plurimum*, oder *β*) nur seltner lethal. 3) Bedingt durch nachher hinzugetretne, aber durch die Verletzung in Wirksamkeit gesetzte solche Accidentien, wo die Rettung nicht zu den seltsamen (?) Erscheinungen gehört.

*) Über die neuen Theorieen des Criminalrechts und der gerichtlichen Medicin. Züllichau 1818. S. 227. ff.

Kritik der verschiedenen Eintheilungen der Verletzungen nach ihrer Tödtlichkeit.

Henke Abhandlungen Bd. I. 2te Ausg. S. 165. ff.

§. 316.

Bei dem noch herrschenden Zwiespalt der Lehrer, über die zweckmäfsigste Eintheilung der Verletzungen nach ihrer Lethalität, ist es nothwendig, wo möglich die leitenden Grundsätze aufzustellen, nach welchen der Streit allein entschieden werden kann. Unrichtige Ansichten über das Verhältnifs,

in

in welchem der gerichtliche Arzt, in Bezug auf criminelle Untersuchungen über tödtlich gewordene Verletzungen, zu den Criminalisten steht; über das, was der letzte in einem solchen Falle von dem ersten zu wissen verlangt, und was ihm zu wissen Noth thut; über die Gränzen der Zuständigkeit des gerichtlichen Arztes; das Verkennen des wesentlichen Unterschiedes zwischen dem Standpunkte der Chirurgie und der gerichtlichen Medicin; der unrichtige Sprachgebrauch in den gerichtsärztlichen Kunstausdrücken; die falschen Grundsätze der ältern Criminalisten; endlich die gedankenlose Anhänglichkeit an das Herkommen, und die Lehrmeinung berühmter Männer, haben diesen Mangel an fester Begründung, und die noch herrschende schwankende Unbestimmtheit in einer der wichtigsten Lehren der gerichtlichen Medicin veranlafst.

§. 317.

Bei Beurtheilung der Anwendbarkeit einer bestimmten Eintheilung der Verletzungen, und ihrer Vorzüge vor andern, mufs zuvörderst der Zweck ins Auge gefafst werden, zu welchem die Criminaljustiz überhaupt ein Urtheil von dem gerichtlichen Arzte über die Tödtlichkeit der Verletzungen fodert. Je mehr die Eintheilung der Verletzungen der Erfüllung jenes Zweckes entspricht, um so passender und anwendbarer ist dieselbe.

Allgemeine Grundsätze.

§. 318.

Die Gesetze fodern Untersuchung und Gutachten des Gerichtsarztes, als des Sachverständigen, wenn auf gewaltsam zugefügte Verletzung

der Tod des Verletzten gefolgt ist, über die Tödtlichkeit der Verletzung. Die Untersuchung der Verletzungen vermittelst der gerichtlichen Besichtigung und Leichenöffnung, und die Beurtheilung derselben in Bezug auf Tödtlichkeit, geschieht zu einem rechtlichen Zwecke. Der Gerichtsarzt ist also verpflichtet die Begriffe der Tödtlichkeit, der tödtlichen und der nicht-tödtlichen Verletzung u. s. f. in keinem andern, als in dem rechtlichen, von den Gesetzen bestimmt ausgesprochenen, Sinne zu nehmen. Er soll ferner sich klar machen, was der Richter zum Behuf der Rechtspflege über die Tödtlichkeit einer Verletzung zu erfahren bedürfe.

§. 319.

Die schwankenden, von einander abweichenden und zum Theil ungenauen Begriffsbestimmungen der ältern Lehrer *) sind also aufzugeben. Hingegen ist (nach den Bestimmungen des neuern Strafrechts und der Strafgesetzbücher) jede Verletzung tödtlich zu nennen, welche als physisch wirkende und bestimmende Ursache den Tod des Verletzten hervorgebracht hat **)

*) S. Henke Abhandlungen. I. 2te Ausg. S. 175. ff.

**) „Um eine Beschädigung oder Verwundung im rechtlichen Sinne für tödtlich zu halten, wird mehr nicht „als die Gewifsheit erfodert, dafs dieselbe im gegenwärtigen Falle als wirkende Ursache den erfolgten Tod „des Beschädigten hervorgebracht habe". Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern. Thl. I. Art. 143.

§. 320.

Die Untersuchung des Gerichtsarztes über die Tödtlichkeit der Verletzungen einer zu obducirenden Leiche kann nun für das Gericht zwei Zwecke haben.

I. Sichere Erhebung und Bewahrheitung des

(objectiven) Thatbestandes der Tödtung. Der Arzt entscheidet als Kunstverständiger über den Thatbestand der Tödtung. Dieser ist erwiesen, wenn der Arzt die vorgefundenen Verletzungen für tödtlich erklärt. Der Thatbestand der Tödtung fehlt aber, wenn der Arzt die Verletzungen für nicht-tödtlich erkennt. — In Bezug auf den Thatbestand hat der Gerichtsarzt über die Verletzungen nichts weiter auszusagen, als: tödtlich oder nicht-tödtlich. Alle weitern Eintheilungen und Unterscheidungen der Verletzungen (— nothwendig — nicht nothwendig — allgemein — individuell — zufällig — mittelbar oder unmittelbar tödtlich u. s. f.) kommen in dieser Beziehung gar nicht in Betracht. Hingegen ist der richtige Begriff von tödtlicher und nicht-tödtlicher Verletzung um so wichtiger.

Vergl. Abhandlungen. B. I. 2te Ausg. S. 172. u. S. 193.

§. 321.

II. Die zweite Aufgabe, die der Arzt zum Zwecke der Strafrechtspflege lösen soll, ist die genaue Bestimmung der Beschaffenheit des ursachlichen Zusammenhanges zwischen der Verletzung und dem erfolgten Tode. In der hergebrachten Schulsprache der gerichtlichen Medicin heifst dieses unpassend die Bestimmung des Grades der Tödtlichkeit. Der Arzt sprach sein Urtheil vordem darüber aus, indem er die vorgefundenen Verletzungen in eine der Klassen der Tödtlichkeit nach den mannigfaltigen oben angeführten Eintheilungen setzte.

§. 322.

Der Grund aber aus welchem das Gericht der sachverständigen Entscheidung des Arztes über den Zusammenhang zwischen der tödtlichen Verletzung

und dem Tode bedarf (§. 320.) liegt darin: dafs aus der Beschaffenheit der Verletzung auf die Absicht des Thäters rechtsgültig zurückgeschlossen werden kann, folglich die Aussagen des Arztes für die Zurechnung zur Schuld und Strafe (*imputatio iuris*) mit benutzt werden dürfen.

§. 323.

Ist nemlich der Zusammenhang zwischen der verletzenden Handlung und dem tödtlichen Erfolge nach allgemeiner Erfahrung ein unmittelbarer, nothwendiger und unausbleiblicher, so konnte dem Thäter dieses nicht entgehen, und es läfst sich daraus folgern, dafs der Thäter die Absicht hatte zu tödten. Folgt der Tod hingegen nicht nothwendig, sondern nur mittelbar oder zufällig, so gilt, bei mangelndem Gegenbeweise, die rechtliche Vermuthung, dafs Tödtung nicht in der Absicht des Verletzenden lag.

§. 324.

Ein richtiges Urtheil des Arztes, über das ursachliche Verhältnifs zwischen der zugefügten Verletzung und dem eingetretenen Tode, ist also für die Zurechnung allerdings von Wichtigkeit; besonders dann, wenn des Thäters Absicht zu tödten *) weder durch Geständnifs, noch andere directe Beweise dargethan ist. Falsch aber ist die Ansicht derjenigen, welche behaupten, dafs die Aussage des Arztes über die Tödtlichkeit der Verletzung direct und allein die Imputation und Strafe bestimmen könne. Denn das Urtheil des Arztes über die Art des Zusammenhanges zwischen der Verletzung und dem Tode giebt nur einen Bestimmungsgrund für die Zurechnung zur Schuld und Strafe. Der Richter aber hat, aufser den allgemeinen Bedingungen der Zurechnungsfähigkeit (— Freiheit, oder Unfreiheit

des Thäters —) auch noch andere Gründe, z. B. Zeit und Ort der Verletzung, Werkzeug, Gebrauchsart desselben, Personalverhältnisse u. s. f. zu erwägen, und aus allen gemeinsam die Zurechnung zu ermessen.

*) Wäre solche nemlich schon erwiesen, so würde der Arzt für den Zweck des Richters nur aussagen dürfen: ob die Verletzung tödtlich oder nicht tödtlich war?

§. 325.

Sonach ergiebt sich, dafs die Eintheilungen tödtlicher Verletzungen in gewisse Haupt- und Unterarten nur in soweit dem Zwecke entsprechen und anwendbar sind, als sie die wesentlich verschiednen Verhältnisse des Zusammenhanges zwischen der Körperbeschädigung und dem Tode richtig und genau bezeichnen. Die Unterscheidung der nothwendig-tödtlichen und der nicht-nothwendig-tödtlichen als Hauptarten, die Eintheilung der ersten in allgemein (oder unbedingt) und in bedingt oder individuell nothwendig tödtende Verletzungen hat also allerdings guten Grund. Die Unterstellung eines gegebenen Falles *in foro* unter eine der allgemeinen Klassen im gerichtsärztlichen Gutachten, reicht aber nicht jedesmal zu, sondern es ist (wenn die Verletzung nicht eine allgemein nothwendig tödtliche ist) eine genaue Untersuchung des Falles nach seiner Eigenthümlichkeit nothwendig.

§. 326.

Die Eigenthümlichkeit der einzelnen Fälle von Verletzung kann aber so höchst mannigfaltig und das Verhältnifs des ursachlichen Zusammenhanges zwischen derselben und dem Tode, so vielfach verwickelt und schwer bestimmbar seyn, dafs es fast unmöglich wird, sie unter richtige und genügende

Unterabtheilungen zu bringen. Keine Klassenaufstellung irgend einer Art also wird hier völlig befriedigen können. Der Gerichtsarzt hat vielmehr, nach sorgsamer Prüfung, so genau als möglich im Gutachten anzugeben: welchen Antheil jedes Moment (die gegebne Verletzung an sich, nach ihrer Art und nach der Wichtigkeit des Theils — die Körperindividualität — die später eingetretnen, entweder von der Körperbeschädigung in Wirksamkeit gesetzten, oder ganz davon unabhängigen Einflüsse —) zum Tode beigetragen habe. Nur dadurch werden dem Richter alle die Aufschlüsse gewährt, deren er zur genauen Abmessung der Zurechnung bedarf.

§. 327.

Nach den vorstehenden allgemeinen Grundsäzzen wird sich der Werth und die Gültigkeit der oben (§. 296 — 314.) mitgetheilten Eintheilungen beurtheilen lassen. Hier kann nur die Rede von dem Streite der zwei Hauptpartheien unter den Gerichtsärzten seyn, deren eine nur zwei (§. 302.) die andere aber drei (§. 301.) Hauptklassen tödtlicher Verletzungen aufstellt und unterscheidet.

§. 328.

Die Annahme der an sich tödtlichen Verletzungen, als eines Mittelgrades zwischen absoluter und zufälliger Tödtlichkeit, widerspricht aber so sehr allen Regeln der Logik *), dafs es kaum begreiflich ist, wie sie so lange und eifrig vertheidigt werden konnte. Die Anhänglichkeit an das Herkommen in der Praxis, die gelehrte Polemik, und vorzüglich der falsche Ehrgeiz der gerichtlichen Ärzte, welche durch den Mittelgrad der Tödtlichkeit an sich bei den Voraussagungen über den Ausgang der Verletzungen noch Lebender einen Ausweg offen

behalten wollten, haben aber unstreitig den meisten Anlafs dazu gegeben.

*) Werner in der (§. 277.) angef. Dissert. §. XXXI. Platner (in dem Progr. *de discrimine laesionum necessario et fortuito lethalium paradoxa quaedam*, S. V.) stellt den Satz auf: *Non admittenda est tripartita laesionum lethalium divisio. Nam eae mortem aut necessario attulerunt, aut fortuito. Atqui haec sunt duo contraria: ergo nihil admittunt medii, per praecepta dialecticorum. Contra quae largiter peccatum est ab iis, qui laesiones per se lethales tanquam tertium genus quoddam interposuerunt.* — Auch Eschenbach (*med. legal. p.* 70.) stimmt damit völlig überein.

§. 329.

Schon aus der Definition der an sich tödtlichen Verletzungen, unter welchen man solche versteht: die zwar, sich selbst überlassen, einen tödtlichen Ausgang nehmen, von welchen aber durch schnelle und zweckmäfsige Hülfe der Kunst die Todesgefahr abgewendet werden kann *): ergiebt sich, dafs sie keine eigene Mittelklasse ausmachen können. Wo die Kunsthülfe unwirksam bleibt, ist die Tödtlichkeit nothwendig; wo die Hülfe der Kunst fehlt, ist dieser Mangel derselben entweder nur ein ungünstiger Zufall, und dann ist die Verletzung zufällig tödtlich, oder er ist nicht zufällig, sondern durch Zeit und Ort der verletzenden Handlung bedingt und von dem Thäter bewirkt, oder absichtlich veranlafst, in welchem Falle die Verletzung nothwendig tödtlich wird.

*) Es ist der von Büttner nach Boerhaave angegebene Hauptbegriff, mit dem die verschiedenen Umschreibungen, in welchen die Vertheidiger der Lethalität an sich sich winden, dem Wesen nach übereinstimmen. Vergl. Metzger's System. 1ste Aufl. §. 71. — 5te Aufl. §. 75.

Neuere, wie Bernt, Meister, Remer (§. 310—313.) haben an sich tödtliche Verletzungen in einem

andern Sinne genommen, und solche zum Theil als Unterart aufgestellt.

§. 330.

Der Grund aber, dafs der Richter bei Lebzeiten der Verletzten ein Urtheil über den wahrscheinlichen Ausgang verlange, und dafs der gerichtliche Arzt in zweifelhaften Fällen weder über unbedingte, noch zufällige, Tödtlichkeit absprechen könne, kann die Annahme der Tödtlichkeit an sich nicht rechtfertigen. In einem solchen Falle nämlich ist es vollkommen hinlänglich *), die Verletzungen für sehr gefährlich zu erklären, wodurch der Richter berechtigt wird, bis zur Entscheidung des Ausganges Sicherheitsverfügungen gegen den Verletzer zu verhängen.

*) Roose's Grundrifs medic. gerichtl. Vorlesung. §. 143. Platner's (bei §. 327.) angef. Programm. S. V.

§. 331.

Es sind also nur zwei Hauptklassen der tödtlichen Verletzungen, nämlich unbedingt und bedingt (oder zufällig) tödtliche zu unterscheiden, und die Annahme der an sich tödtlichen Verletzungen ist eben so sehr gegen die Gesetze der Logik, als für die gerichtliche Medicin und das Criminalrecht entbehrlich.

§. 332.

Die von Ploucquet aufgestellte Eintheilung der nothwendig tödtlichen Verletzungen in allgemein und individuell tödtliche, ist von Daniel, Metzger und anderen als überflüssig und unpassend bestritten worden. Da aber, wie oben (§. 325.) gezeigt ist, eine möglichst genaue Bezeichnung des Antheils, den die Verletzung, und den irgend ein anderes Moment an dem erfolgenden Tode hatte, zum Behuf der rechtlichen Ent-

scheidung nothwendig ist, so ergiebt sich, dafs die Beachtung der individuellen Körperbeschaffenheit des Verletzten unerläfslich sey, und in dieser Hinsicht Ploucquet's Eintheilung ihren gegründeten Werth für die gerichtliche Medicin habe *).

*) Metzger (System, 1ste Ausg. §. 58. und 60.) führt als Hauptgrund an, dafs die individuell tödtlichen Verlezzungen in die Klasse der an sich tödtlichen gehörten. Ausserdem, dafs die Criminalisten sich in die neuen Ausdrücke Ploucquet's nicht würden finden können. — Es haben aber Quistorp (Grunds. des deutschen peinlichen Rechts, Bd. I. §. 219.), Klein (die Verf. des Preufsischen Landrechts und der Criminalordnung) und Feuerbach (Lehrb. des peinlichen Rechts §. 209.) die Eintheilung Ploucquet's aufgenommen. Dieses gilt aber nur von der Eintheilung, nicht aber auch von allen Folgerungen, welche Ploucquet in Bezug auf Zurechnung und Strafbarkeit daraus zieht.

§. 333.

Die von neuern Schriftstellern vorgeschlagenen Eintheilungen (§. 305. ff.) sind entweder Versuche, Ploucquets Eintheilung weiter auszuführen, oder die drei bekannten Hauptklassen, unter einer andern Bestimmung der Mittelklasse, beizubehalten. Der Werth derselben ist nach den allgemeinen Grundsätzen (§. 317 — 325.) zu beurtheilen.

§. 334.

Die Verwirrung welche aus Mangel an sicher leitenden Grundsätzen, bei so verschiedenartigen und sich widerstreitenden Behauptungen der Gerichtsärzte in der Praxis entstehen mufste, konnte nicht ohne Nachtheil für die Strafrechtspflege bleiben. Das Bedürfnifs einer Berichtigung der gerichtlich-medicinischen Lehre von der Tödtlichkeit der Verletzungen wurde allgemein, von den Ärzten sowohl als von den Rechtsgelehrten, gefühlt. Die Ärzte haben gewünscht und versucht durch eine

passendere, und dann als allgemeine Vorschrift einzuführende, Eintheilung den Zweck zu erreichen. Die gemachten Vorschläge haben aber bis jetzt zu keiner allgemeinern Annahme, auch nur unter ihnen selbst, gelangen können.

§. 335.

Die neuern Gesetzgebungen haben daher auf einem andern Wege das Ziel zu erreichen versucht und gewisse allgemeine Fragen den Gerichtsärzten vorgeschrieben, welche dieselben, bei jeder Obduction einer, nach gewaltsamer Körperbeschädigung verstorbnen, Person, beantworten müssen. Diese Fragen haben den Zweck, durch genaue Beantwortung derselben alle die Aufschlüsse, theils über den Thatbestand der Tödtung, theils über den Zusammenhang zwischen der Körperbeschädigung und dem Tode, zu erlangen, welche die gerichtsärztliche Untersuchung gewähren kann.

§. 336.

Die Preufsische Criminalordnung vom Jahr 1806 schreibt die bestimmte Beantwortung folgender Fragen vor:

1) „Ob die Verletzung so beschaffen sey, dafs sie unbedingt und unter allen Umständen in dem Alter des Verletzten für sich allein den Tod zur Folge haben müsse?
2) Ob die Verletzung in dem Alter des Verletzten nach dessen individueller Beschaffenheit für sich allein den Tod zur Folge haben müsse?
3) Ob sie in dem Alter des Verletzten, entweder aus Mangel eines zur Heilung erforderlichen Umstandes (*accidens*), oder durch Zutritt einer äufsern Schädlichkeit den Tod zur Folge gehabt habe?“

Im Fall eine dieser Fragen nicht bestimmt beantwortet werden kann, müssen die Gründe angegeben werden.

Welche Eintheilung diesen, auf Hrn. M. R. Kausch's Vorschlag vorgeschriebenen, Fragen zum Grunde liege, und was sich dagegen erinnern lasse, habe ich früher schon nachgewiesen. (Abhandlungen Bd. I. 2te Aufl. S. 268.) Kopp's Jahrbuch Bd. VI. S. 176. ff.

§. 337.

Das baierische Strafgesetzbuch vom Jahr 1813. (Thl. II. Art. 245.) schreibt die bestimmte Antwort auf folgende Fragen vor:

I. Ob die untersuchte Person eines gewaltsamen Todes, und zwar an den bemerkten Verlezzungen oder Mifshandlungen gestorben sey?

Oder im Gegentheil: Ob aus besondern Umständen als gewifs oder wahrscheinlich angenommen werden könne, entweder dafs sie schon vor entstandner Verletzung todt gewesen, oder dafs sie an einer zu den nicht gefährlichen Verletzungen später hinzugekommenen Ursache gestorben sey?

Wenn aber die erste Hauptfrage bejahend entschieden worden, so ist zu beantworten:

II. Von welcher Natur und Beschaffenheit die tödtlichen Verletzungen und Mifshandlungen sind? nämlich:

1) Ob dieselben nothwendig tödtlich sind, oder nur zuweilen den Tod zu bewirken pflegen?
2) Ob dieselben ihrer allgemeinen Natur nach den Tod bewirkten, oder nur im gegenwärtigen Falle, wegen ungewöhnlicher Leibesbeschaffenheit des Beschädigten, oder wegen zufälliger äufserer Umstände, Ursache des Todes gewesen sind?
3) Ob die Verletzung unmittelbar, oder mittelst einer Zwischenursache, welche durch jene erst

in Wirksamkeit gesetzt worden, den Tod verursacht habe?

Welche Eintheilung der Verletzungen diese Fragen in sich enthalten, und in wiefern sich dieselben auf den Thatbestand der Tödtung oder auf Erhebung wichtiger Momente für die Zurechnung beziehen, ist an andern Orten gezeigt. S. Abhandlungen Bd. I. 2te Aufl. S. 275.

§. 338.

Die Beantwortung dieser oder ähnlicher Fragen wird aber ebenfalls ohne Kenntnifs der richtigen Grundsätze der gerichtlichen Medicin häufig unbefriedigend ausfallen. Denn ohne gehörige Würdigung der einzelnen Momente, welche Antheil an der Hervorbringung des Todes des Beschädigten haben können, ist kein richtiges und zuverlässiges Urtheil über die Tödtlichkeit der Verletzungen möglich.

Bestimmung der Momente, nach welchen die Gefahr und Tödtlichkeit der Verletzungen zu beurtheilen ist.

§. 339.

Nach den oben (§. 324 — 325.) entwickelten Grundsätzen ergiebt sich, dafs das gerichtlich-medicinische Urtheil über die Tödtlichkeit von Verletzungen nicht sowohl nach den angenommenen allgemeinen Regeln, als vielmehr aus den besondern und eigenthümlichen Verhältnissen des vorliegenden Falles abzuleiten sey *). Jede Verletzung soll nämlich vor Gericht nicht in *Abstracto*, sondern in *Concreto*, beurtheilt werden. In dieser Hinsicht ist die richtige Schätzung aller Momente, welche das Urtheil bestimmen oder nicht bestimmen müssen, von grofser Wichtigkeit. Vorzüglich ist der falsche Grundsatz der ältesten Lehrer (§. 296 — 297.) zu vermeiden, dafs bei der Festsetzung der

Tödtlichkeit allein die Wichtigkeit des verletzten Theils entscheiden müsse. Es müssen nämlich aufser derselben auch die Art und Beschaffenheit der Verletzung, die Individualität des Verletzten (nach Alter, Geschlecht, Constitution, Gesundheitszustand u. s. w.), so wie die Natur der mitwirkenden äufseren Verhältnisse, dabei in Anschlag gebracht werden.

*) Seit Teichmeyer haben alle Lehrer diesen Satz angenommen. Dieser sagt, *Cap. XXII. Qu. 3.: In renunciatione vulnerum non adeo attendendum, an vulnus huius, vel illius organi, in genere ab auctoribus lethale dicatur; sed potius examinandum, an hoc praesens et individuale vulnus, de quo quaestio est, et de quo iudicium ferre debet medicus, sit lethale an non.* — In der Praxis hat man diese Regel aber oft vernachlässigt.

§. 340.

Bei solchen nothwendig tödtlichen Verletzungen, welche, unter allen Umständen, ihrer Natur nach eine zureichende Ursache des unmittelbaren Todes sind, findet freilich keine Berücksichtigung der übrigen Momente Statt, sondern die gerichtlich medicinische Untersuchung hat nur nachzuweisen, dafs eine solche Verletzung Statt hatte. Wo aber der Tod erst mittelbar erfolgt, wo die Frage über nothwendige Tödtlichkeit zweifelhaft ist, da ist die sorgsamste Prüfung der übrigen Bestimmungsgründe um so wichtiger.

§. 341.

Die unbedingt tödtlichen Verletzungen, d. h. solche, welche die zureichende Ursache des Todes sind (*laesiones absolute lethales*), begreifen aber im Allgemeinen folgende unter sich:

1) Solche, welche Zerstörung des ganzen Körperbaues hervorbringen, wodurch er zum Le-

ben unfähig wird, z. B. Zermalmungen und Zerschmetterungen des ganzen Körpers.

2) Solche Verletzungen einzelner Theile, wodurch die zum Leben unentbehrlichen Verrichtungen derselben gänzlich gehemmt werden; namentlich also, die beträchtlichen, der Kunsthülfe unzugänglichen, Verletzungen des Herzens, der grofsen Blutgefäfse, der Respirationsorgane, des Gehirns, Rückenmarkes, und der grofsen Geflechte und Nervenstämme. Dabei ist es gleichgültig, ob die Verletzung jene Organe unmittelbar betrifft, oder ob die Verrichtung derselben erst mittelbar (z. B. durch Blutergiefsungen in die Höhlen des Körpers, Entzündung, Eiterung und Brand, welche keine Hülfe gestatten) gehemmt wird.

3) Solche Verletzungen, welche unaufhaltsame Ergiefsungen von Säften zur Folge haben, die zum Leben unumgänglich nöthig sind, namentlich also der Kunst unzugängliche Verletzungen, auch von kleinern Blutgefäfsen, Verlezzungen der zur Bereitung und Fortführung des Speisesaftes bestimmten Organe, bei welchen keine Hülfe möglich ist.

4) Solche Verletzungen, welche eine unheilbare Lähmung und Schwächung des Nervensystems hervorbringen, z. B. durch heftige Schläge auf die Nervengeflechte der Magengegend, durch Blitz, Elektricität, Hirnerschütterungen, Verletzungen des Rückenmarkes. Der Tod kann dabei auf der Stelle, oder später durch Lähmung und Absterben der Theile, entstehen.

5) Das Zusammentreffen mehrerer Verletzungen, deren jede einzeln nicht tödtlich seyn würde. Diese können entweder unmittelbar den Tod bewirken, wie z. B. das Todtprügeln, durch

Blutaustretung (Kleins Annalen Bd. III. Nro. 1. Bd. XV. Nro. 3. Bd. XXI. Nro. 1. Paalzows Magazin Bd. VI. S. 162. ff. Vergl. auch Fr. Hoffmann *Med. consultator. Tom. I. pag.* 76.), oder sie veranlassen ihn mittelbar durch Entzündung und Brand.

6) Es können an sich unbedeutende Verletzungen, vermöge der dem Verletzten eigenthümlichen individuellen Körperbeschaffenheit, organischer Fehler und allgemeiner Krankheit, nothwendig tödtlich werden, in welchem Falle sodann die Tödtlichkeit zwar nothwendig, aber nur individuell ist.

Die Schriftsteller weichen in Hinsicht der Klassen der absolut tödtlichen Verletzungen von einander ab, z. B. Hebenstreit *Anthr. forens. Sect. II. Membr. II. Cap.* 2. §. 6.); Metzger (System §. 65. u. s. f.), Loder (med. Anthropol. 2te Ausg. §. 540.), Roose (Grundr. §. 146.). Es ist diese Abweichung aber eben nicht von wichtiger Bedeutung, da jeder einzelne Fall überhaupt nicht nach solchen allgemeinen Regeln, sondern nach seiner Eigenthümlichkeit zu beurtheilen ist.

§. 342.

Zu den zufällig tödtlichen Verletzungen, d. h. solchen, welche nicht die zureichende Ursache des Todes sind (der also nicht durch die Verletzung allein, sondern nur durch Mitwirkung ungünstiger Umstände bedingt wird), werden gemeiniglich folgende gerechnet: Alle Kopfverletzungen, welche durch schleunige und zweckmäfsige Kunsthülfe hätten geheilt werden können; Verletzungen aller Blutgefäfse, die so gelegen sind, dafs eine Blutstillung, durch Zusammendrückung oder Unterbindung, möglich war; Verletzungen des Thorax und der Lungen, welche die Respiration nicht auf der Stelle hemmen; Verletzungen der Organe des Unterleibes, die weder unaufhaltsame Ergie-

ſsungen, noch unheilbare Störungen der Assimilation veranlassen; viele auch beträchtliche Verletzungen der Gliedmaaſsen, der Genitalien und der Gelenkhöhlen. — Es werden ferner alle wegen gänzlich unterlassener, oder zu spät angewandter, oder verkehrter chirurgischer Behandlung, oder durch fehlerhaftes Verhalten des Kranken, oder Einwirkung ungünstiger äuſserer Einflüsse, tödtlich ausfallenden, an sich unbeträchtlichen, Verletzungen hieher gezählt. — Die Aufstellung solcher Arten von zufälligen Verletzungen kann aber nur statt haben, in sofern das Verhältniſs der Tödtlichkeit in *abstracto* betrachtet wird.

Die Lehrer, welche drei Hauptgrade der Tödtlichkeit annehmen, scheiden viele der hier aufgeführten Verletzungen für die Abtheilung der an sich tödtlichen aus; z. B. Metzger; Roose und Schmidtmüller rechnen dagegen auch die individuell tödtlichen hieher. Es scheint aber natürlicher, sie zur ersten Klasse zu rechnen, wie Ploucquet gethan, dessen Unterscheidung zwischen individueller und zufälliger Lethalität auch Feuerbach in das Criminalrecht und die Gesetzgebung eingeführt hat. (Lehrb. d. p. Rechts. §. 209. Strafgesetzb. für das Königr. Baiern. Art. 143. 144.)

Erster Bestimmungsgrund.

§. 343.

Der erste Bestimmungsgrund, bei Beurtheilung der Gefahr und Tödtlichkeit der Verletzungen, ist die Art der Verletzung. In dieser Hinsicht kommen alle Klassen, welche die Chirurgie aufzählt, auch in der gerichtlichen Medicin vor. 1) Wunden, d. h. frische und meistens blutige Trennungen der weichen Theile. 2) Quetschungen, d. h. Zermalmungen und Schwächungen der Theile durch gewaltsame Einwirkung stumpfer Körper, wodurch Blutunterlaufungen und Austre-

tretungen mit ihren Folgen entstehen. 3) Erschütterungen, d. h. Veränderung und Zerrüttung des Baues zarter Organe mittelst heftiger Schwingungen. 4) Verrenkungen, d. h. Auseinanderweichen der normalen Verbindung der Knochen in den Gelenken. 5) Knochenrisse und Beinbrüche, d. h. Trennungen des Zusammenhanges der Knochen in ihrer Substanz. 6) Verbrennungen und Erfrierungen, d. h. Veränderungen und Zerstörungen des organischen Baues durch ein Übermaafs einwirkender, oder entzogener Wärme. Aufser den Verletzungen selbst kommen sodann noch die unmittelbaren oder mittelbaren Folgen derselben, Blutungen und andre Ausleerungen, Lähmung, Entzündung, Eiterung und Brand in Betracht. Aufserdem gilt im Allgemeinen, dafs die Gefahr und Tödtlichkeit um so gröfser ist, je mehrere der genannten Verletzungen mit einander verbunden sind.

§. 344.

Bei Beurtheilung der Wunden kommen wiederum sehr viele Verhältnisse in Erwägung. Die Gröfse, Form, Tiefe und Richtung *) derselben sind genau zu untersuchen, wobei auch das Instrument, wenn es vorhanden ist, verglichen werden mufs. Aufserdem kommt es vorzüglich auf die Beschaffenheit der Theile an, welche dadurch verletzt wurden, so wie ferner darauf, ob die Wunde einfach, oder mit andern Verletzungen zusammengesetzt ist. Endlich wird die Gefahr und Tödtlichkeit der Wunden vorzüglich durch die Heftigkeit der Blutung, und die Möglichkeit diese zu stillen, bestimmt.

*) Die Richtung der Wunde dient auch häufig dazu, andre Umstände als die Gefahr und Tödtlichkeit aufzuhellen, z. B. die Frage, ob ein Getödteter durch Mord oder

Selbstmord fiel? — ob ein Duell Statt hatte? — Vergl. unten die Untersuchung über den Selbstmord.

§. 345.

Hieb- und Schnittwunden sind, in der Regel, um so weniger gefährlich, und immer um so einfacher, je schärfer das verletzende Instrument war, und je weniger edle Theile davon betroffen wurden. Stichwunden sind meistens gefährlicher, weil sie tiefer eindringen, leichter wichtige Organe verletzen, Entzündung und Eiterung veranlassen, und enge Kanäle bilden, die den Ausfluss des Eiters hindern. Immer kommt der Grad der Kraft, mit dem das Instrument geführt wurde, die Richtung welche es nahm, und die Natur der beschädigten Organe, hauptsächlich in Betracht.

§. 346.

Quetschwunden, und vorzüglich Schusswunden, sind an sich die gefährlichsten. Sie zerstören und zermalmen die unmittelbar betroffenen Organe, erschüttern die nahe liegenden Theile, und nicht selten den ganzen Körper, bewirken heftige Entzündung, üble, und oft die Kräfte erschöpfende Eiterung, zuweilen den Brand, und manchmal, auch noch späterhin, gefahrvolle Blutungen.

§. 347.

Vergiftete Wunden kommen in den europäischen Ländern wohl nur äufserst selten vor. Sie können nicht, wie die übrigen Wunden, nach den angegebenen Verhältnissen, sondern müssen auch nach der Natur des Giftes beurtheilt werden. Im Allgemeinen können daher die vergifteten Wunden weder zu den absolut tödtlichen *), noch zu den zufällig tödtlichen gerechnet werden.

*) Zu diesen zählen sie Hebenstreit (*Anthrop. forens. Sect. II. Membr. II. Cap.* 5. 6.) Weber (in Hallers Vorlesungen Bd. II. Th. 1. S. 393.) Sikora (*Consp. med. leg. p.* 102.) aber mit Unrecht; denn es kommt auf die Natur des Giftes an. Einige Gifte tödten, in der möglich kleinsten Quantität in die Blutmasse gebracht, auf der Stelle, andre nur in gröfserer Quantität, und langsamer.

§. 348.

Quetschungen können mit oder ohne Wunden seyn. Nach dem Grade der einwirkenden Gewalt, werden die gequetschten Theile entweder nur geschwächt, und nur auf einige Zeit zu ihrer Verrichtung unfähig gemacht, oder sie werden völlig zermalmt und ertödtet. Die nächste Folge derselben ist, Blutunterlaufung und Austretung (*Sugillatio et ecchymosis*), und Stockung desselben innerhalb und aufserhalb der Gefäfse des gequetschten Theils. Aufserdem folgt auf Quetschungen leicht heftige Entzündung, bedeutende und oft üble Eiterung, und selbst zuweilen der Brand. Auch sind Quetschungen nicht selten mit heftigen Erschütterungen, oder gar Zersprengungen innerer Theile verbunden, und so zwar, dafs innere beträchtliche, oder tödtliche, Verletzung ohne bedeutende äufsere Verletzung vorhanden seyn kann.

§. 349.

Bei der Beurtheilung der Quetschungen an Leichnamen ist aber grofse Behutsamkeit nöthig, damit nicht wahre Blutunterlaufungen, welche Wirkungen der Quetschung sind, mit den sogenannten Todtenflecken verwechselt werden. Die letzten sind nämlich mifsfarbige, blaue Flecken, welche vorzüglich an den Theilen, wo die Leiche aufliegt, durch Blutanhäufung, nach den Gesetzen der Schwere, und vermittelst der anfangenden Ver-

wesung, entstehen. Auch können sich solche Flekken schon bei Lebenden in Krankheiten mit sehr geschwächter Thätigkeit des Gefäfssystemes, und Neigung zur Zersetzung des Blutes, wie im Skorbut und Faulfieber, bilden.

§. 350.

Bei der äufseren Ähnlichkeit der wahren Blutunterlaufungen mit jenen Flecken, ist es Pflicht für den gerichtlichen Arzt, mit der gröfsten Sorgfalt die Verwechslung beider zu verhüten. Zu diesem Zweck mufs er sie, (wo ihm dieses gestattet ist) theils mit der Geschichte der vorangegangenen Krankheit oder Gewaltthätigkeit vergleichen, theils durch Einschnitte erforschen, ob wirklich stockendes und ergossenes Blut im Zellgewebe unter der Haut die wahre Sugillation beweise. Bei den Todtenmählern findet es sich nämlich nicht.

Vergl. *C. G. Bose Prog. de sugillatione in foro caute diiudicanda. Lips.* 1773. auch in *Schlegels Collectio Vol. IV. No.* 22.

§. 351.

Die Gefahr der Erschütterungen, an sich betrachtet, ist theils nach Beschaffenheit der Theile, welche betroffen sind, theils nach dem Grade der Gewalt, zu beurtheilen. Am häufigsten unmittelbar tödtlich werden heftige Erschütterungen des Gehirns und Rückenmarkes. Erschütterung von Nerven und Muskeln giebt sich durch Schwächung, Unempfindlichkeit und Lähmung der betroffenen Theile zu erkennen; zuweilen ist aber auch krankhaft erhöhte Empfindlichkeit die Folge. Blutgefäfse werden leicht zur Zusammenziehung und Bewirkung des Kreislaufes unfähig. Die Eingeweide der Brust, und noch mehr die des Unterleibes *), kön-

nen durch Erschütterung zersprengt werden, in Entzündung und Eiterung übergehen.

*) Vergl. §§. 388. u. 409.

§. 352.

Verrenkungen und Beinbrüche werden durch die einwirkende Gewalt stumpfer Körper veranlafst, wodurch die Knochen entweder in der Gelenkverbindung, oder in der Substanz, getrennt werden. Sie sind gewöhnlich mit heftiger Erschütterung verbunden, und haben Entzündung, Eiterung, in manchen Fällen Lähmung und Unbrauchbarkeit des Gliedes, zuweilen auch den Brand und unvermeidlichen Tod, zur Folge. Bei der Beurtheilung der Gefahr kommt es nicht allein auf die Beschaffenheit des Theils, sondern auch auf die Complication, die Menge, und den Grad der begleitenden Symptome an.

§. 353.

Die Gefahr bei Verbrennungen richtet sich theils nach dem Grade der Hitze, ob diese nur heftig reizend, oder den organischen Bau völlig zerstörend, einwirkte; theils nach der Ausdehnung der Verbrennung in die Breite und Tiefe, theils nach der Empfindlichkeit des verbrannten Theils, und der Person überhaupt.

§. 354.

Die Erfrierungen bewirken zunächst Erstarrung und gänzliche Unthätigkeit der erfrornen Theile, und bei unvorsichtiger Erwärmung derselben, Entzündung und Brand. Bei allgemeiner Erfrierung entsteht zunächst Zusammenziehung in der Oberfläche, Drang der Säfte von der Aufsenfläche nach innen, Erstarrung und Unempfindlichkeit der äufseren Organe, Schauder, Zittern, Schmerz, Unfähigkeit zur Muskelbewegung, Trägheit, Betäubung,

unüberwindliche Neigung zum Schlaf, und in diesem, bei längerer Andauer, der Tod.

§. 355.

Alle hier aufgeführten Arten der Verletzungen können, wenn sie auch nicht unmittelbar tödtlich sind, noch mittelbar durch die Entzündung, welche sie veranlassen, und deren Folgen, tödtlich werden. Bei Bestimmung der Gefahr und Tödtlichkeit der Entzündung, kommt die Wichtigkeit der entzündeten Theile, die Heftigkeit der Entzündung, die Möglichkeit, ihr vorzubeugen, oder sie zu zertheilen, und die Ausdehnung derselben, in Betracht. Wo sie nicht zertheilt werden kann, kommt es darauf an: ob der Brand verhütet werden kann; ob bei eintretender Eiterung diese die Kräfte des Kranken nicht erschöpft, ob bei inneren Eiterungen dem Eiter ein schicklicher Ausweg verschafft werden kann? u. s. f. —

Zweiter Bestimmungsgrund.

§. 356.

Der zweite Bestimmungsgrund bei der Schäzzung der Gefahr und Tödtlichkeit der Verletzungen ist die Verschiedenheit der verletzten Theile. Bei der grofsen Mannichfaltigkeit der Theile, welche den Organismus bilden, und der so sehr verschiedenen Wichtigkeit ihrer Verrichtungen für die Erhaltung des Lebens und der Gesundheit, verdient jener Bestimmungsgrund in der Lehre von der Tödtlichkeit der Verletzungen allerdings eine vorzügliche Beachtung. Die älteren Lehrer [1]) gingen aber zu weit, wenn sie die Wichtigkeit des Theils zum einzigen Bestimmungsgrund machten. Verführt von dem Ausspruche des Hippokrates [2]) übersahen dieselben, dafs Verletzungen auch der

edelsten Organe nicht immer unbedingt tödtlich sind, sondern dafs es dabei immer auf den Grad, und die Art der Verletzung, so wie auf die mitwirkenden Umstände, ankomme.

1) S. oben in der historischen Darstellung.

2) *Fidelis (Lib. IV. Sect. II. Cap. 2.)* sagt: *partium duntaxat ratione lethalis vulneris naturam definio. Et cum Hippocrates, qui unus mihi instar omnium fuerit, tum in secundo praedictionum libro, tum in sexto aphorismorum, tum etiam in coacis praenotionibus multa de lethalibus vulneribus disseruisset, horum differentias a vulneratae tantum partis natura, nec unquam aliunde desumsit.*

§. 357.

Dagegen verdient es ebenfalls Tadel, wenn man, wie in neueren Zeiten hin und wieder geschah, bei der Beurtheilung zu wenig den Ort der Verletzung und die Wichtigkeit des Theils beachtete, und in manchen Fällen die darauf beruhende nothwendige Tödtlichkeit sophistisch zu leugnen suchte *). Ein richtiges und gerechtes Urtheil in bestimmten Fällen, kann nur nach sorgsamer Vergleichung und Abwägung aller Momente gefällt werden.

*) Beispiele, wie nicht blofs einzelne gerichtliche Ärzte, sondern ganze Facultäten und Collegien, aus falschen Grundsätzen der Milde, oder noch bedenklicheren Motiven, absolut tödtliche Verletzungen für zufällige erklärt haben, kommen in ältern und neueren Sammlungen von Gutachten nicht selten vor, und werden bei den einzelnen Verletzungen nachgewiesen werden.

Kopfverletzungen.

§. 358.

Die Kopfverletzungen sind häufig ein Gegenstand medicinisch-gerichtlicher Untersuchung. Die richtige Beurtheilung derselben, in Bezug auf

Gefahr und Tödtlichkeit, hat sehr grofse Schwierigkeiten. Bei Lebenden wird nämlich die richtige Erkenntnifs und Voraussagung sehr erschwert, weil das Gehirn in dem festen Schädelgewölbe eingeschlossen, und die Oberfläche des Gehirns unempfindlich ist; weil nicht selten ein Mifsverhältnifs zwischen den wahrnehmbaren äufseren, und den vorhandnen inneren, Verletzungen obwaltet; weil manche Wirkungen der Kopfverletzungen erst spät, nach vorgängigem scheinbaren Wohlbefinden, eintreten; endlich, weil die Zufälle nach manchen blofs äufseren Kopfverletzungen, denen der Hirnverletzungen ähnlich sind. Bei den Untersuchungen nach dem Tode ist die Erkenntnifs, trotz der Section, auch oft schwierig, da eine der furchtbarsten Wirkungen der Kopfverletzungen, nämlich die Hirnerschütterung, selten sinnlich zu erkennen ist.

Vergl. Richters Anfangsgr. der Wundarzneik. Bd. II. §. 2. ff.

§. 359.

Die Kopfverletzungen sind entweder äufserliche oder innerliche. Die ersten betreffen die äufseren häutigen Bedeckungen, den Hirnschädel, nebst den zum Gesicht gehörenden Theilen, in deren Höhlen sich die wichtigsten Sinnesorgane befinden. Die innerlichen betreffen das Gehirn mit seinen Gefäfsen und Häuten. Keine irgend beträchtliche Kopfverletzung ist für unbedeutend zu erklären; denn auch die äufserlichen sind, wegen der Mitleidenschaft, in welche die inneren Theile gezogen werden, nicht ohne Gefahr. Auch kann, wo äufserlich keine Spur einer bedeutenden Verletzung nach erlittner Gewalt zu finden, und scheinbares Wohlbefinden vorhanden ist, dennoch Knochenrifs, Knochenbruch zugegen seyn (§. 370. 71.).

In der Regel sind aber die innerlichen Kopfverletzungen immer die gefährlichsten.

§. 360.

Hiebwunden am Kopfe können von sehr verschiedener Beschaffenheit, und bald gefahrlos, bald gefährlich, bald nothwendig, bald nur bedingt, tödtlich seyn. Treffen sie blofs die äufseren Bedeckungen, ohne ein grofses Blutgefäfs zu verletzen, so sind sie als einfache Haut- und Fleischwunden gefahrlos; verletzen sie zugleich ein bedeutendes Gefäfs [1]), so können sie ohne schleunige Hülfe gefährlich werden. War das verletzende Instrument stumpf [2]), so entsteht leicht Splitterung der Glastafel des Schädels und häufig zugleich Hirnerschütterung, wurde es mit grofser Kraft geführt, so dringt der Hieb zugleich mehr oder minder ins Gehirn ein. — Verwundungen des Schläfemuskels kommen noch besonders in Betracht, theils wegen der Entzündung, theils wegen der verhinderten Bewegung des Unterkiefers und wegen Verletzung der Schläfeschlagader, welche die Folgen davon seyn können [3]).

1) Vergl. Bucholz Beitr. Bd. II. 4te Beob. Metzger ger. med. Beob. II. No. 4.

2) S. *Zittmann Med. for. Cent. IV. Cas.* 46. 47. *Alberti Tom. I. Cas. XXVI.*

3) Dafs die Gefahr derselben nicht zu hoch angeschlagen werden dürfe, haben Bohn und Haller erinnert. (S. Vorlesung. Bd. II. Th. 1. S. 397 und 407.)

§. 361.

Bei den Stichwunden am Kopfe kommt es auf die Richtung und die Tiefe an. Verletzungen, welche blofs das Fell (*Cutis*) betreffen, bringen meistens eine bleiche, unschmerzhafte Entzündungsgeschwulst hervor, die sich bis an die Ohren und Augenlieder herab verbreitet, gelindes

Fieber, zuweilen auch einige Neigung zum Erbrechen. Die Gefahr ist sodann unbedeutend. Ist die flechsigte Scheide (*Galea aponeurotica*) und die Beinhaut (*Pericranium*) mit verletzt worden, so ist die entzündliche Geschwulst, welche sich bildet, viel mehr beschränkt, aber auch gespannter, röther, und schmerzhafter. Das Fieber und die begleitenden Symptome sind dann viel heftiger. Bei Entzündungen dieser Theile kann auch innere Entzündung der harten Hirnhaut (*Dura mater*) entstehn, so wie der Schädel durch die Eiterung angegriffen werden kann.

§. 362.

Am gefährlichsten, und meistens nothwendig tödtlich, sind aber solche Stichwunden am Kopfe, welche durch die natürlichen Öffnungen des Schädels (z. B. durch die Augenhöhlen [1]) und bei zarten Kindern durch die Fontanellen) oder an schwächeren Stellen [2]) desselben (z. B. an den Schlafbeinen) bis in das Gehirn eindringen, und dasselbe verletzen, da weder kunstmäfsige Untersuchung noch Behandlung dabei möglich ist.

1) Die Geschichte einer mit einem Zaunpfahle durch die Augenhöhle gemachten, absolut tödtlichen Verletzung kommt bei *Zittmann Cent. I. Cas.* 56. und bei *Valentin Pand. Med. leg. P. II. Sect. II. Cas.* 12; ein Degenstich durch die Orbita ins Gehirn kommt vor in *Fr. Hoffmann Medicin. consultator. Tom. V. p.* 336; Eindringen eines spitzig stumpfen Instruments durch die obere Wand der Augenhöhle mit schnell tödtlichem Erfolge. S. in Metzgers n. ger. med. Beob. Bd. I. Nro. 6. S. 98; die Fälle von Tödtung durch Verletzungen durch die Fontanelle kommen bei den gewaltsamen Todesarten der Kinder vor.

2) Eine Stichwunde dieser Art, gab zu Streitigkeiten über den Grad der Tödtlichkeit Anlafs. S. *Valentin a. a. O. Cas. III.* und *VIII.* Der Tod erfolgte erst nach 7

Tagen. In einem Falle bei *Alberti Tom. I. Cas.* 27. gar erst nach 30 Tagen.

§. 363.

Quetschungen und Zerreifsungen der äufseren Kopfbedeckungen sind an sich nicht so sehr gefährlich, wobei jedoch die Gröfse der Gewalt, Ausdehnung und Tiefe der Verletzung, in Betracht kommt. Bei den Quetschungen bilden sich Beulen durch die Ergiefsung des Blutes, das entweder nur unter der Cutis, oder unter der sehnigten Scheide und Beinhaut liegt, wonach sich die Form der Beule und die begleitenden Zufälle richten. Immer rührt die Hauptgefahr bei bedeutenden Quetschungen von den Verletzungen her, welche der Schädel selbst und das Gehirn dabei erleiden.

Vergl. Richters Anfangsgr. der W. A. K. §. 33. ff.

§. 364.

Knochenverletzungen am Schädel würden, an sich betrachtet, und unter gehöriger Behandlung, nicht gefährlicher seyn, als andre Knochenverletzungen, wenn nicht die heftige Gewalt, welche sie voraussetzen, auch innerliche Verletzungen im Schädel erzeugen könnte, die entweder mit ihnen entstehen, oder Wirkungen der Schädelverletzungen sind. Diese Knochenverletzungen sind einfache Spalten und Brüche *) des Schädels, (*fissurae et fracturae*) die in glücklichen Fällen ohne innere Verletzung sind; oder sie sind vielfach, so dafs dadurch Knochenstücken, entweder theilweise, oder völlig abgesondert werden. **) Eindrücke des Hirnschädels, nach innen, bewirken zunächst Druck auf das Gehirn, und leicht Entzündung der harten Hirnhaut mit ihren Folgen. Auch veranlassen sie, besonders bei Erwachsenen, leicht Brüche und Splitterungen der Glastafel. Das Auseinanderwei-

chen der Näthe des Schädels ***) erfolgt zuweilen nach einer lange und heftig wirkenden Gewalt, z. B. nach wiederholten heftigen Schlägen auf den Kopf. Wo es gleich nach der Verletzung eintritt, ist die Gefahr gröfser, weil man als Folge der verletzenden Gewalt, und der Verschiebung der Schädelknochen, grofse Zerstörungen im Gehirn zu fürchten hat: erfolgt es später, so richtet sich die Beurtheilung allein nach den Zeichen der innerlichen Kopfverletzung.

*) Gegenrisse *(Contrafissurae)* heifsen sie, wenn sie an einer andern Stelle, oder an der entgegengesetzten Seite, entstehen, welche die mechanische Gewalt nicht traf.

**) Dafs krankhaft erzeugte Knochenkerne der harten Hirnhaut, die eine spitzige uud spiefsigte Gestalt haben können, von unwissenden Ärzten für Splitter vom Schädelknochen, durch äussere Gewaltthätigkeit abgelöst, irrig gehalten werden, lehrt die Erfahrung. Vergl. Zeitschrift für die Staats-A. K. Bd. II. S. 344.

***) Vergl. Richter a. a. O. §. 65. *Ploucquet Commentar. §.* 17.

§. 365.

Die innerlichen Kopfverletzungen, welche das Gehirn und seine Häute betreffen, sind entweder unmittelbare oder mittelbare Wirkungen der verletzenden Gewalt. In Betracht der Gefahr und Tödtlichkeit, sind für die gerichtliche Medicin vorzüglich folgende Arten wichtig. 1) Hirnerschütterung. 2) Ergiefsung von Blut und Blutwasser im Gehirn. 3) Entzündung und Eiterung des Gehirns und der Hirnhäute. 4) Gehirnwunden.

§. 366.

Die Hirnerschütterung ist eine der häufigsten und gefährlichsten Wirkungen der Kopfverletzungen, die durch die Gewalt eines stumpfen

Körpers (es sey durch Schlag, Stofs, Wurf, Fall oder Schufs) entstehen. Dabei verdient besonders Beachtung, dafs meistens die Hirnerschütterung um so gröfser ist, je weniger sich nach Einwirkung heftiger Gewalt äufsere Verletzungen am Kopfe und Schädel wahrnehmen lassen [1]). Auch entsteht Hirnerschütterung nicht blofs nach Gewaltthätigkeiten, die den Kopf treffen, sondern auch nach Verletzungen, die mit Erschütterung des ganzen Körpers verbunden sind [2]).

1) Vergl. Haller Vorlesung. Bd. II. Th. I. S. 408; mit ihm stimmt Richter überein.

2) Richter a. a. O. §. 151.

§. 367.

Die Symptome der Hirnerschütterung richten sich nach dem Grade derselben. Bei den geringern Graden entstehen Betäubung, Gefühl von Schwäche, Fühllosigkeit einiger Theile, Neigung zum Erbrechen, bei höhern Graden Schwindel, Bewufstlosigkeit, Schlafsucht, die von Zuckungen und andern Zufällen der Reizung *) unterbrochen werden können; bei noch höheren Graden, auf welche der Tod bald früher, bald später folgt, kann sich die Hirnerschütterung auch rein als Zustand der Lähmung und Reizlosigkeit darstellen. Der höchste Grad bewirkt den Tod auf der Stelle. In diesem Falle ist aber die Erkenntniss, oder wenigstens der Beweis der Hirnerschütterung sehr schwierig, weil bei der Section sich keine sinnlichen Merkmale derselben vorfinden **), und man also nur aus der Geschichte der Verletzung und Beschädigung, so wie aus vielleicht vorhandenen Nebenverletzungen auf dieselbe schliefsen kann. In dem Übersehen, oder vorsätzlichen Verkennen, der Hirnerschütterung und ihrer Tödtlichkeit liegt der Grund, wa-

rum zu Gunsten der Thäter manche nothwendig tödtliche Kopfverletzung für zufällig lethal erklärt werden konnte. ***)

*) v. Walther hat zwar neuerlich (in s. Gutachten über die Todesursache des W. Cönen aus Crefeld) behauptet: dafs bei höhern Graden der Hirnerschütterung sich immer Lähmung und Reizlosigkeit zeige und niemals Zuckungen und Zufälle der Reizung sich äusserten: diese Behauptung ist aber mindestens zu allgemein ausgesprochen, wie ich bereits (Zeitschrift f. die Staats-A. K. I. Ergänzungsheft S. 84.) gezeigt habe.

**) v. Walther beruft sich auf Littre, Sabatier und Boyer, indem er behauptet, dafs bei plötzlichem Tode nach der heftigsten Hirnerschütterung das Gehirn eingesunken und zusammengefallen sey, so dafs man einen bemerkbaren Abstand zwischen der Oberfläche des Gehirns und den Schädelwandungen finde. Das Merkmal ist aber theils noch nicht durch hinlänglich zahlreiche Erfahrungen bestätigt, um als beständig zu gelten, und andrerseits, die Extreme abgerechnet, höchst schwierig in der Anwendung, weil das Maafs der Abweichung von der Regel fast nicht zu bestimmen ist. — Eine gesunde Bauernmagd, die durch einen Fall vom Heuboden herab auf der Stelle todt blieb, zeigte, bei ihrer Zergliederung auf dem hiesigen anatomischen Theater, weder äusserlich noch innerlich die mindeste Abnormität.

***) Vergl. Haller a. a. O. Metzger System erste Ausg. §. 106. und die Gutachten bei *Valentin: Pand. P. II. Sect. II. Cas.* 1. 2. 5. u. s. f.

§. 368.

Zuweilen wird eine heftige Hirnerschütterung auch erst später *) durch ihre Folgen tödtlich, indem sie Schwächung, Lähmung und Ausdehnung der Blutgefäfse des Gehirns, apoplektischen Zustand, zuweilen selbst Zerreifsung der Gefäfse, und Blutergiefsung ins Gehirn veranlafst. Übrigens sind Ergiefsungen im Gehirn und Hirnerschütterung, als gleichzeitige Wirkungen der Verwundung, häufig

mit einander verbunden, wodurch die Unterscheidung dieser Zustände während des Lebens sehr erschwert wird.

*) Ein sehr merkwürdiges Beispiel einer erst nach eilf Jahren tödtlich gewordnen Hirnerschütterung, nach einem Falle auf einem getäfelten Fufsboden, mit Aufschlagen des Hinterhauptes, wo doch die unausgesetzte Folge der Krankheitszufälle den ursachlichen Zusammenhang nachwies, giebt die Krankheitsgeschichte des Dr. Denhofer (in der med. chirurg. Zeitg. 1815. Beilage zu Nro. 33. — und in Schallgrubers Aufsätzen und Beobachtungen im Gebiete der Heilkunde. Grätz 1816. S. 40. ff.)

§. 369.

Ergiefsungen von Blut und Blutwasser im Gehirn, werden entweder durch Verlezzung der Gefäfse, oder durch Lossprengung der harten Hirnhaut vom Schädel, oder durch die Gewalt einer heftigen Erschütterung, hervorgebracht, und gehören zu den gewöhnlichen und gefährlichen Folgen schwerer Kopfverletzungen. Die Extravasate bilden sich entweder zwischen dem Schädel und der harten Hirnhaut, oder zwischen den beiden Hirnhäuten, oder zwischen dieser und dem Gehirn, oder in der Substanz des Gehirns und dessen Höhlen. Die Wirkung der Ergiefsungen im Gehirn besteht im Druck. Geringere Ergiefsungen bringen Schwäche, Schwindel, Schläfrigkeit, Störungen der Sinne, Betäubung, hervor. Gröfsere Extravasate bewirken apoplektischen Zustand, der in schlimmern Fällen bald tödtlich wird. Bei der Section findet man das Extravasat, und die Erkenntnifs der Todesursache ist in diesem Falle leicht.

§. 370.

Bei der Beurtheilung der Tödtlichkeit solcher Ergiefsungen im Gehirne, kommt es auf die Menge

des Ergossenen, die langsamere oder schnellere Bildung des Extravasats, die Stelle, wo dasselbe sich befindet, die Möglichkeit der kunstmäfsigen Erkenntnifs und Hebung des Übels *), im Vergleich mit der geschehenen Behandlung des Verletzten, an. Dagegen macht die Beschaffenheit des verletzenden Instrumentes, ob es ein lethales oder illethales gewesen sey, bei der Bestimmung des Grades der Tödtlichkeit keinen Unterschied, und nur für die Criminalisten hat jene Unterscheidung Werth, insofern die Zurechnung zur Schuld dadurch verändert wird. Daher sind auch die Fälle von tödtlich gewordenen Ohrfeigen **) nicht selten.

*) Langenbeck (Nachricht von dem klin. Instit. für Chirurgie und Augenheilkunde zu Göttingen in der Hall. A. Lit. Ztg. 1820. Nro. 97.) gedenkt einer Kopfverletzung nach einem Fall, mit Spaltung der Knochen bis in die *Basis Cranii* und ergofsnem Blute. Der Kranke stand nach dem Falle wieder auf, benachrichtigte seinen Vater davon, legte sich ins Bett und ward nun erst, nachdem das Extravasat so zugenommen hatte, dafs die Functionen des Gehirns dadurch gestört werden konnten, soporös. Es war durchaus keine Spur von dem Fall auf den Kopf zu entdecken, weswegen auch nicht trepanirt werden konnte. Er starb. (Vergl. auch Loder's Journal Bd. I. S. 388. u. Schlegel's neue Materialien Nro. IX.)

**) Vergl. Büttner aufr. Unterricht von der Tödtlichkeit der Wunden §. 10. *Zittmann Centur. III. Cas.* 36. *Alberti System. Tom. II. Cas.* 15. *Valentin Novell. Cas.* 41. Metzger's ger. med. Abhandlg. Bd. I. S. 21.

§. 371.

Als Folgen beträchtlicher Kopfverletzungen treten nicht selten Entzündung und Eiterung im Gehirn und in den Hirnhäuten ein. Die Entzündung erkennt man an dem örtlichen spannenden Schmerz im Kopfe, der durch äufsern Druck nicht zunimmt, aber sich meistens schnell ausbreitet,

tet, an der Betäubung und Unruhe, Lichtscheue und grofser Empfindlichkeit der Augen, schnellem gespannten Pulse, Schläfrigkeit, Betäubung, Zuckungen, Irrereden. Die Entzündung entsteht entweder bald nach der Verletzung, oder erst nach einem längern Zwischenraume, während dessen der Verletzte sich oft scheinbar ganz wohl befindet *). Die späte Entzündung ist meistens noch gefährlicher, als die früh eintretende. Eiterungen im Gehirn sind meistens tödtlich und zwar um so mehr, je weniger der Eiter einen natürlichen oder künstlichen Ausfluſs hat, und je mehr derselbe sich im Gehirn ausbreitet.

Vergl. Richter a. a. O. Bd. II. §. 172. ff.

*) Vergl. Pyl Aufsätze Bd. II. Fall 14. S. 82. ff. Bd. VIII. Fall 15. S. 120. ff. Das Wohlbefinden währte 11 Tage nach der Verletzung, dann erst traten die Gefahr drohenden Symptome ein und der Verletzte starb 2 Tage nachher. Pyl erklärte die Verletzung für nothwendig tödtlich.

Aber auch nach mehrern Monaten, ja nach einem Jahre, und später, können schwere Kopfverletzungen erst durch die Nachwirkungen tödten. Dieses beweist ein Fall, den A. Denmark (*medico-chirurgical Transactions Vol. V. London* 1814.) mittheilt. Ein Matrose hatte vor 12 Monaten einen Schlag auf den Kopf bekommen, der, wie er glaubte, von keinen Folgen gewesen war, als daſs er einen Ausfluſs aus dem Ohre gehabt hatte, der allmählig abnahm. Heftige Schmerzen, Fieber, Zuckungen deuteten nun ein schweres Kopfleiden an. Einschnitte in die Kopfdecken, später Trepanation leerten viel Eiter aus, aber die Erleichterung war nur vorübergehend. Nach dem Tode fand man Eiter auf der harten Hirnhaut, Geschwüre in der Hirnsubstanz, Eiter zwischen dem kleinen Gehirn und Gezelt, und in der ganzen Höhle des Rückenmarkes.

Einen Fall, wo ein Steinwurf an den Kopf erst durch die Nachwirkungen nach einigen Jahren tödtete, s. in der Salzburg. med. chirurg. Zeitung. 1818. Bd. IV. Nro. 79. S. 15.

Auch gehören wohl die Fälle hieher, wo in den Schädel eingedrungene, und innerhalb desselben gebliebene Kugeln, bei Schufswunden, erst nach längerer Zeit durch chronische Vereiterung tödten. Morand erzählt von einem Soldaten, der nach der Schlacht bei Parma 1734 zu Fufs nach Paris ging, dort $9\frac{1}{2}$ Monat nachher starb, die Kugel noch zwischen dem Hirnschädel und der harten Hirnhaut hatte. Die Hälfte des Gehirns war in Eiterung übergegangen. (Vermischte Schriften S. 1. ff.) Reich fand bei einem Soldaten, der in der Schlacht bei Leipzig eine Schufswunde erhalten hatte, und 11 Monate nachher starb, stinkende Jauche im Gehirn und auf dem *tentorium cerebelli* die Kugel mit dem Gehirn verwachsen. Er hatte nur anhaltende Kopfschmerzen und zuweilen epileptische Anfälle gehabt. (Hufelands Journal 1815. Bd. I. St. I. S. 113). Vergl. Pyl Aufs. Bd. IV. Nro. 14.

§. 372.

Hirnwunden sind immer um so gefährlicher, je tiefer sie gegen die Basis des Gehirns eindringen. Jedoch sind nicht selten die schwersten Gehirnwunden *), selbst wenn Substanz dabei verloren ging, geheilt worden, weil solche Wunden offen sind, die Erkenntnifs des Übels leicht ist, und der Eiter einen freien Abfluls hat. Sind also mit den Hirnwunden keine bedeutende Nebenverletzungen verbunden, so sind sie um so weniger unbedingt tödtlich, je mehr nur die unempfindliche Oberfläche des Gehirns verletzt worden ist.

*) S. *Ploucquet Comment. §.* 9. wo eine Menge sehr schwerer, geheilter Hirnwunden aufgeführt sind. Ein sehr merkwürdiges Beispiel S. auch in E. Eichhorn *de capitis laesionibus earumque curatione. Erlang.* 1815.

§. 373.

Bei nicht tödtlichen, aber schweren Kopfverletzungen, bleiben nicht selten, als unheilbare Folgen, Schwindel, chronischer Kopfschmerz, Lähmung, Epilepsie, Schwäche des Gedächtnisses oder andrer

Seelenvermögen, Wahnsinn und Blödsinn zurück. Auch gehören die metastatisch, oder consensuell, entstandenen Entzündungen und Abscesse in den Eingeweiden, der Brust und des Unterleibs, zu den bedeutenden Folgen der Kopfverletzungen. (*S. Bohn de renunciatione vulner. p.* 101. Richter a. a. O. §. 220. Metzger System 5te Ausgabe §. 116.)

§. 374.

Tödtlich werden die Kopfverletzungen, wie oben gezeigt ist, am häufigsten durch Hirnerschütterung, Blutergiefsung, oder durch die nachfolgende Entzündung und Eiterung. Zufällige Tödtlichkeit wird bei Kopfverletzungen im Allgemeinen nur selten statt haben, und seltner als die ältern gerichtlichen Ärzte sie angenommen haben. Der Ausspruch, ob wegen vernachlässigter Kunsthülfe, oder positiv schädlicher Behandlung, eine schwere Kopfverletzung für zufällig tödtlich erklärt werden könne*), erfodert genaue Sachkenntnifs, grofse Vorsicht und strenge Gewissenhaftigkeit. Zur gehörigen Beurtheilung in solchen Fällen ist aber ein vollständiger Obductionsbericht, und eine mit Sachkenntniss abgefafste genaue Krankengeschichte, unerläfslich.

*) Es gehört dahin die so viel bestrittene Frage über die Nothwendigkeit der Trepanation. Vergl. Bohn *(de renunciatione vulnerum p.* 105.) *Ploucquet* (a. a. O. *Sect. I. Cap. IV. §.* 13.). Metzger a. a. O. §. 112. Note c. und Ger. med. Beob. Bd. I. Cas. 8. Abhandlungen Bd. I. S. 17. Pyl Aufs. II. S. 94. v. Klein (Zeitschr. für die Staats-A. K. Bd. III. S. 371. ff.)

§. 375.

Unter den Verletzungen, welche das Nervensystem betreffen, sind nächst denen des Gehirns, die des Rückenmarkes die wichtigsten. Im Allgemeinen sind diese um so gefährlicher und tödt-

licher, je näher am Gehirn der verletzte Theil ist. Starke Erschütterungen des obern Rückenmarkes, durch heftige Schläge, Stöfse oder Würfe in das Genick, Verwundungen und Quetschungen desselben durch Brüche und Verrenkungen, Hieb- und Stichwunden der obern Nackenwirbel, können unmittelbar tödtlich werden. Verletzungen der untern Theile des Rückenmarkes bringen meistens zunächst nur Lähmungen der untern Extremitäten hervor, die aber den Tod später herbeiführen können. Jede bedeutende Verletzung des Rückenmarkes gehört unstreitig zu den nothwendig tödtlichen.

S. Hallers Vorles. II. Th. 1. S. 416. Ploucquet a. a. O. *Sect. I. Cap. IV. §.* 19. und Metzger a. a. O. S. 120. wo auch die wichtigsten gerichtlichen Fälle der älteren bis auf Metzger's Zeit citirt sind. Übrigens sind die Lehrer nicht einig über den Grad der Lethalität der Rückenmarksverletzungen. Bohn *(de renunciat. vuln. Sect. II. Cap.* 1.) Teichmeyer (*Cap.* 23. *qu.* 1.) stimmen bei den meisten derselben für unbedingte Tödtlichkeit; Hebenstreit *(Anthrop. forens. Edit. II. p.* 467.) erklärt alle Verletzungen des Rückenmarkes für absolut tödtlich, ohne Rücksicht auf den obern oder untern Theil. Haller (Bd. II. Th. I. S. 417.) erklärt die Verletzungen des unteren Rückenmarkes für minder tödtlich, und beruft sich auf ein Beispiel, wo ein Mann, dem das Rückenmark durchstochen wurde, noch zehn Jahre in einem Krankenhause lebte, nach dessen Tode man die abgebrochene Spitze des Degens mitten im Rückenmarke fand. Metzger (a. a. O. §. 128.) stimmt für absolute Lethalität, oder Tödtlichkeit an sich. Ploucquet führt ein Beispiel von einer Verrenkung der Nakkenwirbel mit darauf erfolgender Paraplegie an, die dennoch vollkommen gehoben wurde. *(Comment. p.* 116.) Ploucquet erklärt die Rückenmarksverletzungen für absolut tödtlich, wenn die Hülfsmittel der Kunst fruchtlos blieben. Zu den von Metzger citirten gerichtl. Fällen, gehört noch der von Schenk (in Kopp's Jahrb. der St. Arz. K. Jahrg. III. S. 183.)

Neue merkwürdige Fälle sind folgende: *Bedingfield (com-*

pendium of medical practice) erzählt von einer Verletzung des Rückenmarkes, durch einen Bruch des 4ten Halswirbels, nach welcher der Tod erst am 4ten Tage folgte. Gordon (med. chir. Zeitung 1818. Nro. 34.) erwähnt eines ähnlichen Falls, wo der Verletzte erst am 7ten Tage starb. Schallgruber (a. a. O. S. 65—79.) hat zwei Fälle von gebrochnem Genick, wo in dem einen das Leben noch 3 Jahre währte, in dem andern Integrität der übrigen Verrichtungen des Körpers und Geistes statt hatte. Es war aber *caries*.

Vergl. I. L. Casper über die Verletzungen des Rückenmarkes und ihr Lethalitätsverhältnifs. Berlin 1823. 8.

§. 376.

Die Verletzungen der grofsen Nervenstämme *), welche zu Organen gehen, deren Function ohne Vernichtung des Lebens nicht gestört werden kann, sind höchst gefährlich, und wenn sie gänzlich durchschnitten werden, unbedingt tödtlich. Dahin gehören die Verletzungen des zehnten Paares, des grofsen sympathischen Nerven, der Zwerchfellnerven. Die Verletzungen andrer Nerven, besonders wenn sie nicht ganz durchschnitten, sondern verwundet, angestochen, eingerissen sind, bringen die gefährlichsten Krämpfe und Convulsionen hervor, und können selbst tödtlich werden. Verletzungen, und besonders heftige Quetschungen und Erschütterungen der Nervengeflechte des Gangliensystems, z. B. bei heftigen Faustschlägen und Stöfsen auf die Magengegend. Bei der Beurtheilung solcher tödtlich gewordenen Nervenverletzungen, kommt es sehr darauf an, ob die Lage der Nerven chirurgische Hülfe möglich machte, und ob diese angewandt wurde.

*) S. Bohn (*l. c. Sect. II. Cap. 2. pag.* 116.) Metzger a. a. O. §. 127. *Plouequet (l. c. pag* 119.)

§. 377.

Verletzungen der am Kopfe liegenden Sinneswerkzeuge, in sofern sie nicht mit schweren

Nebenverletzungen verbunden sind, gehören nicht zu den tödtlichen, um so häufiger aber zu den unvollkommen heilbaren. Schwäche, oder gänzlicher Verlust des Sinnes, sind nicht selten die Folge davon. Die Verletzungen des Ohrs, und mehr noch der Augen, kommen in dieser Hinsicht vorzüglich in Betracht. In diesem Bezuge verdienen unter den Gesichtswunden die der Augenbraunen eine besondre Aufmerksamkeit, da, nach Z. Platner's [1]) und Richter's [2]) Beobachtungen, die Narben, auch unbedeutender, Wunden der Augenbraunen, Blindheit zur Folge hatten.

1) *Zach. Platneri Progr. de vulneribus superciliis illatis.* 1741.

2) Anfangsgr. der Wundarzneik. II. §. 320. — Schon Hippokrates kannte übrigens diese Wirkung von Wunden der Augenbraunen, wie der Ausspruch in den *coacis praenot.* beweist. *„Visus obscuratur in vulneribus supercilii et paulo altius, prout autem vulnus recentius est, plus vident, cicatrice vero diutius persistente plus excoecantur.“*

Halsverletzungen.

§. 378.

Die Gefahr und Tödtlichkeit der Halsverletzungen ist sehr verschieden, und es kommt bei der Beurtheilung vorzüglich auf die wirklich verletzten Organe und deren Natur an. Es giebt Beispiele von sehr grofsen und schweren, selbst tief eindringenden, Halsverletzungen *), die weder tödtlich, noch selbst sehr gefährlich waren, dagegen andre extensiv kleinere den Tod auf der Stelle bewirken können. **)

*) Es gehören zunächst die nicht seltenen Fälle von grofsen Schnittwunden hieher, die nach vergeblichen Versuchen des Selbstmordes geheilt wurden. Metzger (a. a. O. §. 122.) führt eine von ihm beobachtete Stich-

wunde an, die von einer Seite zur andern durch den Hals ging, und ohne üble Zufälle geheilt wurde!

**) Auch Schufswunden, die in den Hals eindringen, sind nicht immer tödtlich. J. Thomson (Beobachtungen aus den brittischen Militär-Hospitälern in Belgien nach der Schlacht bei Waterloo. Halle 1820.) führt mehrere glücklich geheilte Fälle an. „Einigemale war die Kugel, wie man aus ihrem Ein- und Austritte schliefsen konnte, ganz in der Nähe der gröfsern Blutgefäfse vorübergegangen; in keinem dieser Fälle war aber die Carotis, oder Jugularvene geöffnet.

§. 379.

Die wichtigsten Theile, welche (ausser dem Rückenmarke) verletzt werden können, sind die grofsen Blutgefäfse, die Nervenstämme, die Luftröhre und Speiseröhre. Die Verletzung jedes einzelnen dieser Organe kann schon nothwendig tödtlich seyn. In den meisten Fällen werden aber bei Halsverletzungen mehrere dieser Organe betroffen.

§. 380.

Die Wunden des gemeinschaftlichen Stammes der Kopfschlagadern (*truncus communis Art. Carotidum*) und der innern Kopfschlagader (*C. interna*) sind gegenwärtig, nach den mehrmals, ohne Nachtheil für Leben und Gesundheit, gelungenen Unterbindungen [1]) dieser Gefäfse, nicht mehr zu den allgemein und ohne Ausnahme (in *abstracto*) tödtlichen Verlezzungen zu zählen. Da aber bei gewaltsam zugefügten Verletzungen die chirurgische Hülfe nicht, wie bei Operationen, vorbedacht und zur Hand ist, und vor Gericht die Tödtlichkeit stets in *concreto* zu beurtheilen ist, so mufs dennoch jede Verletzung der genannten Gefäfse, welche bei fehlender Kunsthülfe, durch schnelle Verblutung Ursache des Todes wurde für (in *concreto*) nothwendig tödtlich erklärt werden [2]). Hingegen können

diese Verletzungen, im Fall sie erst später und mittelbar, z. B. durch entstandene Pulsadergeschwülste nach Streifwunden, tödten, nicht mehr für nothwendig tödtlich erklärt werden, wenn die Kunsthülfe, zu welcher Zeit vorhanden gewesen, nicht angewendet, oder von dem Verletzten verweigert worden wäre [3]).

1) Astley Cooper unterband zuerst, wegen Pulsadergeschwülsten die *Carotis*. In einem Falle erfolgte völlige Wiederherstellung, und es blieb nur verminderte Thätigkeit der Gesichts- und Schläfenschlagadern auf der Seite zurück. Es war der gemeinschaftliche Stamm der *Carotiden* unterbunden worden. In einem zweiten Falle starb die Kranke aber erst am 20sten Tage nach der Operation. S. med. chirurg. Abhandlungen der med. chirurg. Gesellschaft in London, übers. von Osann. Berlin 1811. Aber auch Benjamin Travers (Hufelands Journal 1814. St. III. S. 38.) Goodland und Collier (med. chirurg. Zeitung 1817. Nro. 18. S. 276.) unterbanden mit glücklichem Erfolge die *Carotis*. Nicht minder wurde mit eben so günstigem Ausgange die linke *Carotis communis* wegen einer Pulsadergeschwulst durch v. Walther in Landshut unterbunden. (Salzburger med. chirurg. Zeitg. 1815. Nro. 42. S. 272.)

2) Henke Abhandlungen Bd. II. 2te Aufl. S. 79. Dort sind die oben ausgesprochenen Lehrsätze ausführlich erörtert und bewiesen.

3) S. ebendas. S. 77. — Vergl. Anmerk. 1) in diesem §.

Was Roose vormals über die mögliche Unterbindung der Carotiden vermuthet, Metzger (Abh. I. S. 28.) bezweifelt hatte, ist nun durch mehrfache Erfahrungen völlig erwiesen.

§. 381.

Verletzungen der äufsern Kopfschlagader (*Carotis externa*) und der äufsern Drosselvenen (*Jugulares externae*), lassen nicht blofs Unterbindung [1]), sondern auch Hemmung der Blutung durch Druck zu. Wunden der Halswirbelschlagadern (*arteriae vertebrales*) sind allgemein

nothwendig tödtlich, wenn sie auch in höchst seltnen Fällen ohne Verletzungen des Rückenmarkes und der Halswirbel seyn sollten, weil sie nicht unterbunden werden können. Wunden der innern Kinnbackenschlagader (*maxillaris interna*) sind wegen der unzugänglichen Lage ebenfalls allgemein tödtlich [2]). Verletzungen der Schilddrüsenschlagader (*A. thyreoidea*) können durch Unterbindung geheilt werden.

1) Vergl. *Alberti Tom. I. Cas.* 28. *T. III. Cas.* 27. — *Larrey (Memoires de chirurgie militaire Tom. I—III. à Paris* 1812.) erzählt von einer Wunde des General Arrighi in Syrien an der *Carotis externa*, da wo sie von der *interna* abgeht und in die *Parotis* gelangt. Der Strom von Blut, der durch die beiden Mündungen schofs, wurde auf der Stelle von einem Officier mit Fingerdruck gehemmt und durch einen zusammendrükkenden Verband die Wunde geheilt.

2) Haller a. a. O. II. Thl. I. S. 365. u. 426.

§. 382.

Die Verletzungen der Luftröhre, an sich betrachtet, sind nicht tödtlich. Stich- und Schnittwunden, wenn sie dieselbe nicht völlig durchschneiden, und ohne wichtige Nebenverletzungen sind, haben keine grofse Gefahr. Die Queerwunden, welche dieselbe gröfstentheils oder völlig durchschneiden, sind kaum ohne Nebenverletzungen möglich, und daher immer gefährlicher, doch nicht immer unbedingt tödtlich [1]). Schufswunden am Halse, welche die Luftröhre von vorne treffen, sind, der Nebenverletzungen wegen, gewöhnlich unbedingt tödtlich. Wenn sie von der Seite treffen, können die grofsen Blutgefäfse und Nerven eher unverletzt bleiben. Zerschmetterungen der Knorpel des Kehlkopfes [2]) sind häufig absolut tödtlich. (*Hebenstreit Anthrop. pag.* 474.)

1) Einen Fall von geheilter völliger Durchschneidung der Luftröhre von dem Irländer Hathorn, erzählt die Salzburger med. chir. Zeitg. 1815. Nro. 56. Wichtiger noch und belehrender sind die drei von Rust mitgetheilten Fälle (Beobachtungen über die Wunden der Luft- und Speiseröhre. Wien 1815.)

Vergl. Henke Abhandlungen Bd. II. 2te Aufl. S. 59. ff. wo mehrere ältere Beobachtungen angeführt sind, und der Einfluss der Fortschritte der neuern Wundarzneikunst auf die gerichtlich-medicinische Beurtheilung solcher Verletzungen gewürdigt ist.

2) Vergl. Plenks Samml. von Beobachtungen S. 155. Den Fall von Kölpin bei Pyl (Aufs. Bd. III.) und den von Schreger (Horns Archiv 1810. Bd. I. S. 62.)

Geheilte Wunden des Kehlkopfes mit Verletzung der Schlundröhre von Fine, s. in Hufelands neuesten Annalen der französ. Arzneikunde und W. A. K. Bd. I. S. 115.

§. 383.

Bei den Verletzungen der Speiseröhre hängt die Gefahr und Tödtlichkeit der Verletzung, theils von der Art und Ausbreitung der Verletzung, theils von der Stelle ab, wo sie verletzt wird. Nicht ganz durchdringende, oder den Kanal nicht ganz durschneidende Wunden, sind minder gefährlich. Je tiefer nach unten in der Brusthöhle die Verletzung ist, um desto grösser ist die Gefahr. Gänzliche Durschneidung derselben, oder der Luftröhre, innerhalb der Brusthöhle, ist unbedingt tödtlich.

§. 384.

Die Nervenstämme, welche bei Halsverletzungen betroffen werden können, sind die Nerven vom zehnten Paare, und die Intercostalnerven. Es gilt von ihnen das schon oben Gesagte (§. 375.) Meistens sind die Nervenverletzungen mit wichtigen Nebenverletzungen verbunden, aber auch ohne diese können sie tödtlich werden. Auch die Verletzung

der Stimmnerven ist nicht gefahrlos, und eine vorübergehende oder bleibende Stimmlosigkeit wenigstens die Folge davon.

§. 385.

Heftige Quetschungen des Halses, wenn sie lange anhalten, können durch Erdrosselung Erstickung hervorbringen (S. weiter unten) oder sie veranlassen eine Halsentzündung (*Angina*), deren Gefahr von dem Grade der Gewalt, von der Individualität des Verletzten, und den übrigen Verhältnissen abhängt.

Brustverletzungen.

§. 386.

Auch die Brustverletzungen sind in dem Grade der Gefahr und Tödtlichkeit sehr verschieden, nach Beschaffenheit der Verletzung und der betroffnen Theile. In Betreff der ersten sind Stich- und Hiebwunden, Schufswunden, Quetschungen und Erschütterungen, und die Folgen derselben, Entzündung, Brand, Eiterung und Ergiefsung, zu unterscheiden. In Betracht der verletzten Theile, werden im Allgemeinen die Brustverletzungen, in nicht durchdringende, welche nur die äufsern Theile des Brustkorbes betreffen, und in durchdringende, welche auch die in der Brusthöhle gelegenen Theile verletzen, getheilt.

§. 387.

Die nicht durchdringenden Verletzungen der äufseren weichen Theile am Thorax sind einfache Fleischwunden, und, ohne Verletzung der grofsen nahe liegenden Gefäfse, nicht tödtlich. Die Verwundungen der Schlüsselbeingefäfse (*Vasa subclavia*) sind aber unbedingt tödtlich *), eben so die der Intercostalschlagadern, wenn sie

nahe am Rückgrathe, weniger, wenn sie weiter nach vorne verletzt werden. Auch die Verwundung der äufseren Brustarterie (*Art. mammaria externa*) kann tödtliche Verblutung erregen. Bei dem weiblichen Geschlechte kommt noch die Verletzung der Brüste in Betracht, die leicht Entzündung, Vereiterung und Verhärtung veranlassen kann.

*) Dafs einigemal die *Arteria subclavia* wegen Aneurysmen unterbunden worden ist, z. B. von Colles (Med. chir. Zeitg. 1815. Nro. 55.) ist kein Einwand (Vergl. §. 379.). Zu bemerken ist aber, dafs das Ausreissen des Armes aus dem Achselgelenk in Bezug auf Verblutung minder gefährlich seyn kann. Beispiele von Wunden der Schlüsselbeingefafse S. in *Amman Praxis vulnerum Dec. V. Cas.* 8. — bei *Alberti T. I. Cas.* 29. *T. III. Cas.* 26.

§. 388.

Die Verletzungen der die Brusthöhle bildenden Knochen, können bald schneller, bald langsamer, tödtlich werden. Zerbrechungen und Verrenkungen mehrerer Rippen und des Brustbeins, können die Respiration auf der Stelle hemmen, oder, wo der Tod nicht unmittelbar erfolgt, Zerreifsungen und heftige Reizung der Lungen und der Pleura bewirken, welche Entzündung, Bluthusten, Eiterung und Lungenschwindsucht zur Folge hat.

Vergl. Pyl Aufs. VIII. Fall 1. — Anschuldigung eines Bruches dreyer Rippen nach einem Schlage auf die Brust S. in Hufelands neuesten Annalen der franz. Arzneikunde Bd. I. S. 459.

§. 389.

Contusionen und Erschütterungen der Brust, welche blofs die weichen Theile betreffen, haben wenig Gefahr; ist die Beinhaut der Rippen und des Brustbeins verletzt, so kann leicht Beinfrafs entstehen. Am gefährlichsten sind sie, wenn

auch die Lungen dabei leiden. Bei den geringern Graden entsteht dann Entzündung, welche leicht in Eiterung und Brand, oder durch Ergiefsung von Blut und serösen Flüssigkeiten, in Brustwassersucht übergeht. Bei dem heftigsten Grade der Quetschung [1]) können die Lungen [2]), das Herz [3]), oder ein grofses Blutgefäfs zersprengt werden, in welchem Falle die Verletzung unbedingt, und auf der Stelle, tödtlich ist. Ein heftiger Fall, Stofs oder Schlag, so wie Schufswunden, welche die benachbarten Theile treffen, können solche Erschütterungen bewirken. Als Nachwirkungen können Pulsadergeschwülste der *Aorta* entstehen.

1) Büttner aufricht. Unterricht *Obs.* 23.

2) Fälle von nothwendig tödtlichen Quetschungen der Brust sind die bei Daniel (Samml. von Gutachten 12. 13. 14. Beobacht.)

3) Vergl. *Mumsen Diss. de corde rupto. Lips.* 1764. — einen von Wright erzählten Fall in Richters chirurg. Bibliothek Bd. IX. S. 367. — Der Gerichtsarzt darf aber auch nicht übersehen, dafs das Herz nach heftigen Affecten, ja selbst ohne äufsere Veranlassung, bersten kann, wenn organische Fehler oder Krankheitszustände vorhanden waren. Vergl. *V. L. Brera di una straordinaria rottura di cuore,* in den *Memorie di Matematica e di fisica della Società Ital. delle Scienze. Tom. XIII. P. II.* Götting. Gel. Anz. 1817. No. 55. S. 543. — Ruptur eines gesunden Herzens beob. von Fischer (Hufelands Journal 1817. Decbr. Nro. I.)

§. 390.

Die Gefahr und Tödtlichkeit der eindringenden Brustverletzungen richtet sich nach der Verschiedenheit der Verletzung und der verletzten Stelle. Blofs oberflächliche, nicht tief in die Lungen eindringende, Wunden sind weder in Hinsicht der Blutung, noch der Entzündung, und ihrer Folgen, gefährlich, und höchstens nur zufäl-

lig tödtlich. Die Gefahr bei eindringenden Brustwunden ist aber überhaupt dreifach. 1) In Hinsicht der Blutung; 2) der Entzündung, der Eiterung und des Brandes; und 3) in Betreff des Eindringens der Luft in die Brustwunde.

§. 391.

Die Blutung bei eindringenden Brustwunden wird um so gefährlicher seyn, je mehr bei tieferem Eindringen die grofsen Blutgefäfse, und besonders die Arterien, verletzt sind. Im letzten Falle erfolgt der Tod, theils durch Verblutung, theils durch Erstickung, indem das ergofsne Blut, sowohl innerlich die Bronchien füllt, als von aufsen die Lungen zusammen drückt. — Die Gefahr der Entzündung und deren Folgen richtet sich nach der Art der Verletzung, nach der Körperbeschaffenheit des Verletzten, nach den kurz vor der Verlezzung wirksam gewesenen Einflüssen (heftige Körperbewegung, Leidenschaften, geistige Getränke u. s. w.). Die Eiterung ist um so mehr zu fürchten, je tiefer die Verletzung eindrang, und je mehr körperliche Anlage zur Lungensucht vorhanden war. Quetschwunden und Schufswunden veranlassen am leichtesten Brand und üble Eiterung.

§. 392.

Die Gefahr vom Eindringen der äufseren Luft in die Brusthöhle ist in frühern Zeiten zu hoch angeschlagen worden, und van Swieten's [1]) Lehrsatz, dafs der Durchmesser der äufsern Brustwunden den der Glottis nicht übertreffen dürfe, ist als irrig erkannt [2]). Die nicht übermäfsig grofsen Wunden werden nämlich, theils durch die Zusammenziehung des Thorax beim Ausathmen, geschlossen und bei der Einathmung drängen die sich ausdehnenden Lungen leicht die etwa

eingedrungne Luft wieder heraus; endlich kleben die Lungen leicht mit der verletzten Stelle des Rippenfells zusammen.

1) *Commentar. in Boerhaavii Aphorism. Tom. I. ad §.* 170.

2) Die Hemmanschen Versuche und neuere chirurgische Erfahr. widerlegen van Swieten völlig. S. *Plouc-quet Comment. p.* 140. — Vergl. auch Richter's Anfangsgr. der Wundarzneik. IV. §. 441.

§. 393.

Das Urtheil über den Grad der Lethalität bei tödtlich gewordenen Brust- und Lungenverletzungen, kann also immer nur nach der Beschaffenheit des gegebnen Falles bestimmt werden. Sie können bald nothwendig und allgemein tödtlich, bald nur individuell, bald nur zufällig tödtlich seyn.

Daher mufsten nothwendig die Urtheile über die Lungenwunden verschieden ausfallen. Fälle von nicht unbedingt tödtlichen Lungenwunden kommen vor, bei *Zittman (Centur. I. Cas.* 12. 13.), von absolut tötdlichen *(Cas.* 20. — *Cas.* 97.), wo aber der Ausspruch zweifelhaft blieb (*Cent. III. Cas.* 72. *Cent. V. Cas.* 49.) — *Valentin (Pand. Pars II. Sect. III. Cas.* 1. *et* 2.) *Alberti (Tom. III. Cas.* 28.) haben Fälle von zufällig tödtlichen Lungenwunden.

§. 394.

Verletzungen des Herzbeutels sind gewöhnlich mit schweren Nebenverletzungen verbunden, und dadurch sehr gefährlich. Sind sie ohne diese, so sind sie keinesweges absolut tödtlich, und bei weitem weniger gefährlich, als Bohn [1]) und Teichmeyer [2]) annehmen. Gefährlich können sie aber, theils durch die Entzündung, die leicht auch das Herz ergreifen würde, theils durch Ergiefsung von Blut und Serum im Herzbeutel, werden.

1) *l. c. Cap. IV. pag. mihi* 130.

2) *Instit. Cap. XXIII. qu.* 3. — Haller (Vorles. II. Th. 1. S. 441.) meint, es könne nur Zusammenwachsung mit

dem Herzen daraus erfolgen." Senac habe die Paracentesis des Herzbeutels gegen den *hydrops pericardii* vorgeschlagen (die von dem berühmten französischen Wundarzte Larrey wirklich gemacht wurde. S. *Bulletin des sciences médicales* 1810. *T. VI. No.* 37. *p.* 255), und Harvey habe einen Menschen mit einem Fistelgeschwür am Herzbeutel gekannt. Metzger (a. a. O. §. 137.) erklärt die Herzbeutelverletzungen, wenn sie einfach sind, für illethal, oder nur zufällig tödtlich.

§. 395.

Die Wunden des Herzens, welche eine Herzkammer, ein Herzohr, oder eins der mit dem Herzen verbundnen grofsen Blutgefäfse eröffnen, sind, wegen der durch keine Hülfe der Kunst zu hemmenden Blutung, unbedingt, jedoch nicht immer auf der Stelle tödtlich [1]). Werden die Kranzgefäfse des Herzens (*Vasa coronaria*) verwundet, so ist die Verletzung ebenfalls nothwendig tödtlich, wenn auch der Tod erst später erfolgt [2]). Solche Verwundungen des Herzens, die weder in die Kammern desselben dringen, noch ein bedeutendes Kranzgefäfs verletzten, und blofs die fleischige Substanz desselben betreffen, sind sehr selten, jedoch kommen einige Beobachtungen an Menschen davon vor [3]). Wo sie aber eintreten, würde noch die daraus erwachsende Entzündung des Herzens in Betracht zu ziehen seyn.

1) Cooper (*medico-chirurg. Transact. Vol. II.* Vergl. Hufelands Journal 1815. Bd. I. St. 4. S. 125.) theilt einen Fall mit von einer Verletzung der linken Herzkammer durch einen Bajonettstich, nach welcher der Verletzte noch 49 Stunden ohne grofse Beschwerde fortlebte. Der Stich erstreckte sich $\frac{3}{4}$ Zoll tief in die Muskelsubstanz der linken Herzkammer und war nicht nur durchgedrungen, sondern hatte auch eine Fleischlage der *Valvula mitralis* durchschnitten. Grade oder schiefe Richtung der Wunde, Blutpfrof und Anschwellung der Wundlefzen, erklären vielleicht den verzögerten Tod. Morgagni *de sedibus et caus. morb. Lib. IV*

IV. Epist. 53. *§.* 27. Schmucker Beobachtungen II. S. 2. sind damit zu vergleichen.

Sogar Schufswunden, bei denen die Kugel in die Herzkammern eingedrungen, sind nicht immer auf der Stelle tödtlich. Vergl. J. H. Fuge's Beobachtungen (Hufelands Journal 1819. Jan. S. 65.) In dem einen Falle hatte der Verwundete noch fast 14 Tage, im andern noch 44 Stunden gelebt.

2) Der von *Triller (Diss. de mirando cordis vulnere post 14 dies demum lethali. Viteb.* 1775.) und in *Schlegel (Collect. V. pag.* 249.) beobachtete und genau beschriebene Fall einer Wunde, die nur die Spitze des Herzens getroffen hatte, und erst nach 14 Tagen tödtlich ausfiel, gehört vor allen hieher. Eben so der sehr ähnliche Fall von Fahner (Beitr. zur prakt. u. ger. A. K. I. S. 158.), wo der Tod nach der Wunde in die Spitze des Herzens erst am 11ten Tage eintrat. Schlegel (Neue Materialien Bd. I. S. 144.) erzählt einen Fall, in dem nach der Wunde in die Spitze des Herzens erst nach 110 Stunden der Tod erfolgte. Aufserdem hat Bohn (*l. c. p.* 127.) die älteren Beobachtungen gesammelt, wo nach angeblichen Wunden der Herzkammern die Verletzten noch 4, 9, bis 16 Tage lebten, und Ploucquet (a. a. O. S. 135.) hat noch neuere hinzugefügt. Aber wohl sehr mit Recht bezweifelt Metzger, dafs in solchen Fällen wirklich die Herzkammern verwundet wurden.

3) Eine Beobachtung der Art erzählt Wolf *(Observ. chirurg. XXI. Lib.* 1. *p.* 70.) Siehe auch bei Schlegel V. p. 267. und eine ähnliche führt *Sikora Conspect. Med. leg. §.* 14. von Joh. Pauli an. — Die nicht seltenen Beobachtungen von Thieren, an deren Herzen man Narben fand, oder die gar die Spitzen von verletzenden Instrumenten enthielten, haben Bohn und Ploucquet a. a. O. — S. auch Haller a. a. O. II. 442—492. Gegen die von Roose gesammelten Fälle geheilter Herzwunden (Beiträge Bd. I. S. 188.) hat Metzger nicht unwichtige Zweifel erhoben. (Metzger Abhandlung I. S. 26 ff.)

§. 396.

Die Verletzungen des Zwerchmuskels (Zwerchfelles, *Diaphragma*), sie mögen den

fleischigten oder den sehnigten Theil [1]) betreffen, sind immer sehr gefährlich. Die Folgen davon sind nämlich, entweder Störung der Respiration, oder Entzündung des Zwerchmuskels, oder Eindringen von Eingeweiden des Unterleibes in die Brusthöhle, welches Brand zur Folge hat. Auch werden die Zwerchfellsverletzungen zuweilen, ohne vorgängige Entzündung, unter heftigen Nervenanfällen und Zuckungen tödtlich [2]).

1) Diesen von Hippocrates und Galen angenommenen Unterschied zwischen den Wunden des fleischigten und sehnigten Theiles, verwirft schon Bohn a. a. O. S. 136. er setzt hinzu: *Utriusque diaphragmatis substantiae vulnera per se lethalia sunt, quia nerveae semper et necessario, carneae frequentius, seu ut plurimum talia, observantur.* — Dagegen gilt aber, dafs die Beschaffenheit der Verletzung im concreten Falle allein die Tödtlichkeit und den Grad bestimmen könne. — Entgegengesetzte Urtheile zweier Facultäten über eine Verletzung im fleischigten Theile finden sich bei *Valentin* (*Pand. med. leg. Sect. III. P. II. Cas.* 10.) Vergl. auch *Fr. Hoffmann Med. Consultator. Tom. I. Cas. VIII. de lethalitate vulneris diaphragmatis rara.*

2) *Alberti Tom. I. Append. Cas.* 25. — Beobachtungen, wo das Eindringen der Eingeweide in die Brusthöhle bald früher, bald später, tödtlich wurde, hat Bohn a. a. O.

Einen neuen Fall erzählt Wheelwright in den *Medical and chirurgical Transactions Tom. VI.* Die Verletzung entstand durch das Umwerfen eines Postwagens. Der Verletzte fuhr noch 145 engl. Meilen, klagte nicht über Schmerzen. Rippen waren nicht zerbrochen. Bei der Section fand man 1 Zoll grofses Loch im Zwerchfell, in welches die grofse Krümmung des Magens zum Theil eingeklemmt war. Vergl. auch den von Marc mitgetheilten Fall, von Einklemmung des Magens durch die Wunde im Zwerchfell, in Henke's Zeitschr. f. die Staats-A. K. Erster Jahrgang. Hft. I. S. 109.

§. 397.

Verletzungen des Speisesaftganges (*Ductus thoracicus*) in der Brusthöhle, sind, der Lage

wegen, der Kunst unzugänglich, und theils wegen gestörter Ernährung, theils wegen der Ergiefsung in die Brusthöhle, unbedingt tödtlich *).

*) Eine hieher gehörige Beobachtung hat Bohn a. a. O. S. 136. Eine andre s. in der Sammlg. auserl. Abhandl. Bd. XV. S. 132. — Haller (a. a. O. S. 446.) hat Einwürfe gegen die Tödtlichkeit dieser Verletzungen, die aber nicht beweisend sind. S. auch Ploucquet a. a. O. S. 148.

§. 398.

Die Verletzungen der zum Herzen gehenden Nerven sind unbedingt tödtlich, wenn auch der Tod erst später erfolgt. Ein Gleiches gilt von den Verletzungen der Zwerchmuskelnerven (*Nervi phrenici*). Heftige Erschütterungen der Nervengeflechte in der Magengegend, durch Schlag, Stofs, Wurf u. s. f. können auf der Stelle tödtlich werden *).

*) Bekannt ist die Wirkung heftiger Faustschläge auf die Herzgrube beim Boxen. Bohn (a. a. O. S. 138.) erzählt einen Fall, wo der Wurf mit einem Schneeball auf diese Stelle bei einem Knaben tödtlich wurde, und schreibt diefs der Erschütterung des Zwerchfells zu; wahrscheinlich war aber die Lähmung des ganzen Nervengeflechtes die Ursache des Todes. Mir selbst ist ein ähnlicher Fall bekannt, wo ein Müllerbursch durch den Wurf eines nicht grofsen Steines auf diese Weise getödtet wurde, da die Section keine wahrnehmbare Verletzung zeigte.

§. 399.

Von den Verletzungen der Speiseröhre in der Brusthöhle gilt das oben Gesagte (§. 382.). — Streifwunden der grofsen Gefäfse können Puls- und Blutadergeschwülste veranlassen, die, wenn gleich später, doch nothwendig tödten. Auch nach heftigen Erschütterungen des ganzen Thorax können diese sich bilden.

Über Brustverletzungen überhaupt sind zu vergleichen: *Bohn de renunciatione vulnerum Cap. IV. — Heben-*

streit Anthropol. Sect. II. Membr. II. Cap. II. Art. III. — Valentin Pand. M. leg. Sect. III. p. 11. — Haller Vorles. Bd. II. Th. 1. S. 430. u. s. f. — Aufserdem die angeführten Werke von Metzger, Ploucquet u. s. f.

Bauchverletzungen.

§. 400.

Die Bauchverletzungen sind, wegen der grofsen Mannichfaltigkeit der im Unterleibe enthaltenen Theile, sehr verschieden. Es gehören hieher alle die Organe, welche unterhalb des Zwerchmuskels, und innerhalb der Beckenhöhle, zwischen der Rückenwirbelsäule und den Bauchmuskeln, liegen. Diese sind 1) die Organe, welche unmittelbar oder mittelbar zur Chylification und Assimilation dienen, namentlich Magen, dünne und dicke Gedärme, Leber und Gallenblase, Milz, Bauchspeicheldrüse, Milchsaftbehälter und die häutigen Anhänge und Bedeckungen, Netz, Gekröse, Bauchfell; 2) das Harnsystem, Nieren, Harnleiter, Harnblase und Harnröhre; 3) die äufseren und inneren Zeugungstheile beider Geschlechter; 4) die grofsen Gefäfse und Nerven des Unterleibes.

§. 401.

Auch bei den Unterleibs-Verletzungen findet der Unterschied der eindringenden und nicht-eindringenden Verletzungen Statt, nur erstrecken sich die Wirkungen beträchtlicher äufserer Verletzungen des Unterleibes, häufiger als bei der Brust, auch auf die inneren Theile, welche dadurch gequetscht und erschüttert werden.

§. 402.

Nicht eindringende Schnitt- und Hiebwunden der äufsern Bauchdecken, in sofern nicht

die innern Theile dabei leiden, sind einfache Fleischwunden. Stich- und Schufswunden, wenn sie nicht etwa nur streifen, dringen viel leichter ein, und bei Streifschüssen ist immer noch die Erschütterung in Anschlag zu bringen. — Überhaupt aber beruht die Gefahr bei äufsern Unterleibsverletzungen auf folgenden Umständen: 1) Es kann die Bauchdeckenschlagader (*arteria epigastrica*) verletzt seyn, die bei verzögerter Kunsthülfe tödtliche Blutung erregen kann. 2) Wenn die Verletzung bis auf das Bauchfell eindrang, können Brüche (*herniae*) entstehen. 3) Bei Verletzungen der weifsen Linie entsteht leicht Spannung, Entzündung, und im Fall der Eiterung, Bildung von Fisteln und Eitergängen. 4) Es können die Geschlechtstheile verletzt werden und gefährliche, unheilbare, auch wohl tödtliche, Folgen bewirken (S. §. 416. ff.) Im Allgemeinen sind die äufseren Bauchverletzungen minder gefährlich, und, wenn der Tod darauf erfolgt, oft nur zufällig tödtlich. Jedoch können die mit Quetschung verbundnen, nicht eindringenden Bauchverletzungen, durch Zersprengung von Eingeweiden, Milz, Leber, nothwendig tödtlich werden.

§. 403.

Bei der Bestimmung der Gefahr und Tödtlichkeit der eindringenden, oder innern Bauchverletzungen, kommen vorzüglich drei Momente in Erwägung. Jede Verletzung, welche gänzliche Hemmung der Chylification, mithin der Ernährung bewirkt, oder eine unaufhaltsame Ergiefsung von Blut, Galle, Urin u. s. f. in die Bauchhöhle veranlafst, ist unbedingt tödtlich. Aber auch scheinbar minder bedeutende Verletzungen sehr empfindlicher und nervenreicher Theile (Quetschungen der Testi-

kel, Erschütterungen der Bauchnervengeflechte) können tödtlich werden.

§. 404.

Die Verletzungen des Magens (*Ventriculus*) sind nicht alle, und nicht in gleichem Grade tödtlich. In jedem Falle ist die grofse Gefahr [1]) bei der Verletzung leicht einzusehen; denn einerseits kann, wegen des Reichthums an Nerven und bedeutenden Blutgefäfsen, der Tod durch Nervenerschütterung, Blutergiefsung, Entzündung und Brand direct erfolgen, oder mittelbar, durch gestörte Ernährung, veranlafst werden. So grofs aber die Gefahr auch ist, so lehren doch zahlreiche Erfahrungen, dafs nicht alle, selbst bedeutende, Verletzungen des Magens tödtlich sind [2]).

1) Die älteren Lehrer halten die Magenwunden für sehr gefährlich und meistentheils tödtlich. Jedoch geht schon Fidelis (*Sect. II. Lib. IV. Cap.* 3.) von der Meinung des Hippokrates, dafs jede Magenwunde tödtlich sey, ab, und nimmt mit Galen an, dafs manche Magenwunden geheilt werden können. Auch giebt er schon einige Bedingungen der gröfsern oder geringern Gefahr an. — Bohn (l. c. Cap. V.) handelt sehr ausführlich von den Magenwunden, und hält sie in den meisten Fällen, wo sie tödtlich ausfielen, für absolut tödtlich, da die geschickte Heilung vorzüglich auf zufällig und individuell günstigen Umständen beruht habe. — Die späteren Lehrer haben die Tödtlichkeit der Magenwunden mehr beschränkt, und die Bedingungen genauer zu entwickeln gesucht, unter welchen sie absolut, oder nur zufällig tödtlich sind. In der Dissertation von *Fabricius: de lethalitate vulnerum ventriculi secundum principia anatomica et medica expensa. Helmstädt* 1751., in *Schlegel's Collect. II. p.* 196 abgedruckt, sind die Meinungen der älteren Lehrer verglichen und beurtheilt.

2) Gewöhnlich werden die Geschichten der Messerschlucker als Beweise angeführt (S. Metzger a. a. O. §. 150.). Haller erinnert aber nicht ohne Grund:

dafs ein verschlucktes Messer eine Eiterung bewirke, wobei der Magen mit dem Bauchfell zusammenwachse, wodurch eine Ergiefsung verhindert werde; dafs hingegen eine (plötzlich gemachte) Magenwunde bei einem Gesunden sich ganz anders verhalte (Vorlesung II. I. S. 463.) Beweisender sind dagegen die Fälle, wo wirklich frisch zugefügte Magenwunden geheilt wurden. Dahin gehören ausser den ältern von Fallopius, Schenk, Stalpart van der Wiel, die von van Swieten (*Comment. I. p. 275.*) aus den *Actis anglicanis* angeführten zwei Fälle, die Beispiele von geheilten Magenwunden in Richters chirurg. Biblioth. Bd. X. S. 203. und XIII. S. 445. u. 586. — in *Dürr's Diss. de Ventriculi vulnere egregie curato, Lipsiae* 1790. Die von Horn geheilte beträchtliche Magenwunde in Mursinna Journ. f. Chir. u. s. f. Bd. I. St. 3. 1808. Ausserdem können noch die Fälle von fistulösen Öffnungen im Magen angeführt werden, die nach Verletzungen, oder auch ohne diese, entstanden waren, und Jahre lang fortwährten. — Vergl. auch Kopps Jahrbuch der St. A. K. I. S. 209. — Zwei Fälle von geheilten Magenwunden, obwohl der Magen nicht leer war, erzählt Percy im *Journal de Médecine par Leroux. Tom. XXXIX.*

§. 405.

Das Urtheil über die Tödtlichkeit der Magenverletzungen mufs also sich auf die Beschaffenheit jedes einzelnen Falles gründen. Dabei gelten folgende Regeln: Verletzungen am obern (*Cardia*) oder untern Magenmunde (*Pylorus*) sind gefährlicher und tödtlicher, als an andern Stellen [1]). Je voller der Magen zur Zeit der Verletzung ist, um so gefährlicher wird die Verletzung wegen der erfolgenden Ergiefsung. Je gröfser die Magenwunde ist [2]), und je mehr beträchtliche Blutgefäfse des Magens verletzt werden, oder je heftiger die Erschütterung der Nervengeflechte der Magengegend dabei ist, um so leichter wird die Verletzung tödtlich. Ergiefsungen des Blutes im Magen erregen leicht tödtliches Bluterbrechen, und bei jeder Ma-

genverletzung kommt, aufser den schneller tödtenden Wirkungen, noch die Gefahr der Magenentzündung in Betracht.

1) Bohn (*l. c.*) sucht durch Gründe zu erweisen, dafs der *fundus* des Magens eben so empfindlich, minder muskulös, und eben so gefährlich zu verletzen sey, als die Magenmündungen; offenbar werden aber leichter bedeutendere Nervenäste und Blutgefäfse an der *Cardia* verletzt, und bei Wunden des *Pylorus* ergiefst sich der Speisenbrei leichter in die Bauchhöhle. Hebenstreit, Teichmeyer, Haller, Metzger stimmen daher auch für die obige Regel. Vergl. auch das Gutachten der Giefsner Facultät bei *Valentin Pand. II. Sect. IV. Cas.* 11.

2) Siehe *Alberti Tom. II. Cas.* 19. *III. Cas.* 44 — 77.

§. 406.

Die Todesursachen bei Magenverletzungen sind entweder heftige Erschütterung der Nerven, die auf der Stelle tödten kann (§. 397.), oder Verwundung derselben, welche Krämpfe und Zuckungen veranlafst, oder Blutung in die Bauchhöhle oder in den Magen, oder Ergiefsung der Speisen und des Speisebreies in die Höhle des Unterleibes, oder endlich Entzündung und Brand. Wo alle diese Wirkungen der Verletzung nicht Statt haben, kann die Wunde unter günstigen Umständen geheilt werden, wobei die Zusammenziehung der Muskelfasern bei einer diesen parallel laufenden Wunde, und die Verwachsung mit dem Bauchfell oder Netze vorzüglich wirksam ist *).

*) Siehe Bohn l. c. pag. 143.

§. 407.

Verletzungen der Gedärme, die einfach sind, haben um so weniger Gefahr, je weiter sie vom Magen entfernt, je kleiner sie sind, und je leichter sie mit der äufsern Wunde zusammen heilen können. Kleine Hieb- oder Stichwunden der Gedärme

sind daher nicht tödtlich. Auch ist eine gänzliche Durchschneidung des Darmes, ja sogar eine Verletzung, wodurch ein Theil des Darmes verloren geht, nicht immer tödtlich. Selbst die Bildung eines künstlichen Afters ist in solchem Falle nicht immer unbedingt nöthig *), und dieser hat um so weniger Gefahr, je tiefer unten im Darmkanal er ist.

*) Vergl. Richters Anfangsgr. der Wundarzneik. §. 60. u. s. f. — Bohn a. a. O. S. 147. — Ploucquet a. a. O. S. 128.

§. 408.

Mehrfache und complicirte Darmwunden aber, die mit Zerreifsung und Zerquetschung verbunden sind, besonders Schufswunden, sind sehr gefährlich, und oft, wegen unabwendbaren Überganges der Entzündung in Brand, nothwendig tödtlich *). Bei eindringenden Wunden werden die Gedärme übrigens nicht selten durch ihre Schlüpfrigkeit geschützt, hingegen drängen sie sich leicht aus der Wunde hervor, entzünden sich, und werden, wenn sie nicht bald zurückgebracht werden, leicht brandig.

*) Aufser den ältern Beobachtungen, welche Bohn, Amman und Zittmann haben, gehört auch der seltene Fall bei Pyl (Aufs. V. Fall 8.) hierher, wo die Verletzung des Mastdarms einer Frauensperson, durch einen in den After gestofsenen und abgebrochnen Stock, tödtlich wurde.

§. 409.

Die Verletzungen der Leber sind sehr von einander verschieden. Tief eindringende Leberverletzungen, wobei die grofsen Gefäfse betroffen werden, können unmittelbar durch Verblutung tödten. Aufserdem kommt die Gefahr der Entzündung und Eiterung in Anschlag, wobei es vorzüglich darauf ankommt, ob dem Eiter ein Ausflufs

verschafft werden kann. Verletzungen der Gallenblase und Gallengänge können theils dadurch gefährlich werden, dafs die Ergiefsung der Galle in die Bauchhöhle erfolgt, theils durch die, vermöge des gehinderten Einflusses der Galle in den Darmkanal, gehemmte Assimilation und Ernährung [1]). Schufswunden der Leber sind in der Regel viel gefährlicher, als die Stichwunden. Die nothwendige oder nicht nothwendige Tödtlichkeit der Leberverletzungen in einzelnen Fällen mufs nach den obigen Momenten bestimmt werden [2]).

1) Siehe Bohn l. c. pag. 153. — Fälle von tödtlich gewordenen Verletzungen der Gallenblase, kommen vor bei *Amman Prax. vuln. leth. Dec. III. hist.* 10. und *Alberti Tom. VI. Cas.* 19.

2) Die Lehrer und die Spruchcollegien haben zum Theil sehr abweichende Grundsätze bei Beurtheilung der Leberverletzungen befolgt — Siehe *Fidelis de relat. med. Sect. II. Lib. IV. Cap.* 3. *Bohn l. c. pag.* 153. *Alberti Syst. T. I. Cap. XIV. §.* 59. — *Teichmeyer l. c. Cap. XXIII. pag.* 225. *Hebenstreit Anthropol. forens. edit. II. p.* 546. *seq.* Die meisten erklären nur die oberflächlichen Leberverletzungen für nicht oder nur zufällig tödtlich, alle übrigen für absolut lethal. Gerichtliche Fälle von absolut tödtlichen Leberwunden kommen vor bei *Amman Prax. vuln. leth. Dec. III. Cas. I. Zittmann Cent. III. Cas.* 43. 78. 81. *Cent. V. Cas.* 93. Fälle von Schufswunden der Leber, die wegen ihrer Complication unbedingt tödtlich waren, hat Daniel (Sammlung von Gutachten Nr. 15. — 18.) S. auch Pyl Aufs. IV. Fall 22. und VIII. Fall 7. Von zufällig tödtlichen Leberverletzungen sind Fälle bei *Amman Med. crit. Cas.* 55. *Alberti T. I. Cas.* 31. Von geheilten Leberwunden haben aufser Bohn a. a. O., Schmucker, Theden (Richter Chirurg. V. 74.) Pyl (Repertor. III. S. 143.) Beispiele.

§. 410.

Verletzungen der Milz können durch bedeutende Blutung tödtlich werden [1]). Häufiger aber

als die Wunden, kommen tödtliche Risse und Zersprengungen der Milz [2]) nach äufseren Gewaltthätigkeiten, ohne äufserliche Verwundung, oder selbst Sugillation, vor. Die natürliche Weichheit und Vollsaftigkeit dieses Organs veranlafst dazu. Oft aber sind solche Verletzungen, die Zersprengung der Milz zur Folge haben, nur individuell tödtlich, wegen der individuell vorhandenen krankhaften Mürbheit der Milz [3]). — Ein Gleiches gilt von den Zersprengungen der Leber [4]).

1) Die älteren Lehrer, Amman *(prax. vuln. leth. p.* 294.) Bohn (a. a. O.) Teichmeyer (a. a. O.) besonders aber Hebenstreit (Anthropol. S. 551.) gehen zu weit, wenn sie alle Wunden der Milz für tödtlich erklären. Aufser der von Forest geheilten Milzwunde, die Bohn anführt, finden sich Fälle von Heilung in Richter's chir. Bibl. Bd. VIII. S. 533. und im *Journal de Med. contin. Vol. XVI. p.* 201.

2) Bohn a. a. O. S. 156. hat zwei Beobachtungen. Zittmann vier *(Cent. III. Cas.* 54. 59. 94. u. *VI. Cas.* 76.) Ähnliche sind bei *Valentin, Pand. Med. l. Pars II. Sect. III. Cas.* 8., bei *Alberti, T. I. Cas.* 32., bei *Daniel Cas.* 23. 24., bei Pyl, VIII. Fall 2. und VI. Fall 12.

3) Vergl. Pyl a. a. O., Valentin a. a. O., Daniel u. s. f. die deshalb fast immer zufällige Tödtlichkeit angenommen haben. *Dejean (Comment. in Gaubii Path. T. II. p.* 259.). fand in Batavia bei mehr als 60 gerichtl. Obductionen nach Schlägereien die Milz geborsten. — S. auch das Gutachten des O. S. Collegii zu Braunschweig in Rooses Beiträgen St. I. S. 79.

4) Fälle von Zersprengungen der Leber kommen vor bei Zittmann *(Cent. IV. Cas.* 94.), Büttner (von der Tödtlichkeit der Wunden. Cas. 24.) und Pyl (Aufs. Bd. V. Fall 13.).

Die Zersprengungen der Milz tödten übrigens nicht immer auf der Stelle. Dies beweisen die Beobachtungen von Chisholm (in Horn's, Nasse's u. Henke's Archiv 1819. Mai. Jun. S. 447.). Nach einem Fall auf einen Stein mit der Milzgegend erfolgte der

Tod erst am fünften Tage, und es fand sich in der Milz ein 2 Zoll langer Riss, dessen Ränder geröthet und stellenweise sphacelös waren.

§. 411.

Die Verletzungen der Bauchspeicheldrüse (*Pancreas*) sind, bei der Lage dieses Theils, immer mit Nebenverletzungen verbunden. Aber auch einfach kann die Verletzung dieses Organs gefährlich und tödtlich werden, theils wegen der Blutung, theils wegen der Ergiefsung des Bauchspeichels und der durch die Entziehung derselben bewirkten Störung in der Digestion und Ernährung *).

*) Dieser Meinung ist auch Teichmeyer l. c. Cap. XXIII. pag. 224. Bohn a. a. O. S. 149. nahm an, dafs sie nur durch Gefäfsverletzung tödtlich werden könne. Unstreitig ist die wichtige Function dieses Theils zu gering angeschlagen, wenn es auch wahr ist, dafs (wie Haller II. I. S. 467. bezeugt) Brunner und andere Anatomen bei Thieren die Bauchspeicheldrüse gröfstentheils exstirpirten, und diese dennoch heilten. In Bezug auf die für die animalische Ökonomie wichtige Function dieses Organs und deren krankhafte Zustände bei Menschen, darf ich aufser den physiologischen Werken auf eine interessante Abhandlung von Harless verweisen, welche in dem II. Bande der Abhandlungen der physicalisch medic. Societ. zu Erlangen, Nürnberg 1812. enthalten ist.

Metzger (a. a. O.) bringt vorzüglich die Ergiefsung, und den dadurch entstehenden Brand in Anschlag. — Beobachtungen von Verletzungen dieses Theils sind nicht vorhanden.

§. 412.

Das Netz (*Omentum*) und das Gekröse (*Mesenterium*) sind die häutigen, aber gefäfsreichen, Fortsetzungen des Bauchfells (*Peritonaeum*), deren Verletzungen an sich nicht gefährlich sind. Sie können aber gefährlich und tödtlich werden durch Verletzungen ihrer gröfsern Gefäfsstämme [1]),

welche keine Kunsthülfe zuliefsen, oder doch nicht erhielten, durch das Vorfallen des Netzes bei Bauchwunden, wobei es leicht brandig wird [2]), wenn es nicht zurückgebracht wird, durch Entzündung beider Membranen [3]), die unter ungüstigen Umständen in Brand übergeht, und endlich durch die Nebenverletzungen [4]).

1) Bei Valentin (*Pand. med. leg. Pars II. Sect. VI. Cas.* 8., *de vulnere vasorum complurium circa omentum et in omento*) erklärt die Giefsner Facultät die Verletzung der Netzgefäfse für absolut lethal. Bei Amman (*Med. crit. Cas.* 53.) ist eine Schufswunde, welche das Netz und Gekröse, nicht aber die dicken Gedärme traf, für zufällig lethal erklärt. Bei Pyl (Aufs. Bd. V. Fall 20.) war die Zerreifsung des Netzes und der grofsen Blutgefäfse Ursache des Todes. — Beobachtungen von Verletzungen der Gekrösgefäfse hat Bohn a. a. O. S. 148.

2) Alberti (*System T. I. Append. Cas.* 23.) hat einen Fall, wo eine Bauchwunde wegen versäumter Zurückbringung des Netzes zufällig tödtlich wurde.

3) Zittmann (a. a. O. *Cent. VI. Cas.* 53.) hat eine Beobachtung, wo eine Entzündung des Netzes, Gekröses und Grimmdarmes, die nach einem Schlage mit einem Stück Fleisch auf den Unterleib entstanden war, wegen eingetretenen Brandes tödtlich ausfiel.

4) Bei Alberti (*Tom. I. Append. Cas.* 33.), Zittmann (*Cent. IV. Cas.* 55.). — Bei Pyl (Aufs. VI. Fall 11.) war Entzündung des Netzes, und Zerreifsung des Gekröses und des Ileum vorhanden.

§. 413.

Die kleinern Milchgefäfse (*Vasa lactea, chylifera*) und Drüsen des Gekröses können ohne grofse Gefahr verletzt werden, weil durch die Thätigkeit der übrigen zahlreichen Gefäfse die Ernährung noch hinlänglich unterhalten wird. Wenn aber der an den Lendenwirbeln aufsteigende Speisesaftgang in der Bauchhöhle verwundet

wird, so entsteht, abgesehen von den Nebenverlezzungen, Ergiefsung des Speisesaftes in die Bauchhöhle (*hydrops chylosus*), und gänzliche Hemmung der Ernährung. (Vergl. §. 396.)

Vergl. Bohn a. a. O. S. 149. u. S. 164. — Hebenstreit a. a. O. S. 554. und 555. — Haller II. I. S. 467.

§. 414.

Das System der Harnabsonderung (*Systema uropoeum*) besteht aus den Nieren, den Harngängen, der Harnblase und der Harnröhre. Die Verletzungen der Nieren an sich sind immer gefährlich, aber nicht immer tödtlich. Oberflächliche Verletzungen der Nierensubstanz, und solche, die sich nach aufsen zu öffnen, sind minder gefährlich [1]). Wenn aber die grofsen Blutgefäfse unmittelbar [2]), oder mittelbar durch Zerreifsung und Zerberstung der Niere [3]) verletzt werden, so ist die Verletzung absolut tödtlich. Auch können Ergiefsungen von Eiter und Harn, so wie die Eiterung selbst, den Tod veranlassen [4]).

1) Siehe Richter's Anfangsgr. d. W. A. K. Bd. V. §. 79.

2) Siehe Büttner aufr. Unterr. S. 58. und Nro. 64. wo eine, aber nicht genau beschriebene, Verwundung der Nierengefäfse und des linken Harnleiters vorkommt, und Daniel (Samml. Nro. 20.).

3) Metzger hat zwei Beobachtungen der Art; die eine bei Pyl (Aufs. V. Fall 10.) wobei zugleich Luxation der Rückenwirbel war, die andere in seinen vermischten Schriften T. III. p. 161.

4) S. Haller (a. a. O. II. I. S. 471.) der aber zugleich auch einen Fall anführt, wo eine im Duell zugefügte, durch das Nierenbecken dringende, Wunde vollkommen geheilt wurde — und Richter a. a. O.

§. 415.

Werden die Harnleiter (*Ureteres*) so verletzt, dafs eine Ergiefsung des Urins in die Bauch-

höhle erfolgt, so ist die Verletzung wegen der Entzündung und des Überganges im Brand tödtlich.

§. 416.

Verletzungen der Harnblase (*Vesica urinaria*) wurden vordem, nach dem Ausspruche des Hippocrates [1]), Galen und Celsus, fälschlich für unbedingt tödtlich gehalten, wie schon der oft glückliche Erfolg des Steinschnittes allein erweist. — Aber auch der von den ältern Lehrern [2]) aufgestellte Grundsatz, dafs die Wunden des Blasengrundes unbedingt, die des Blasenhalses aber nur zufällig tödtlich seyen, ist ebenfalls irrig, denn es sind auch die ersten nicht selten geheilt worden [3]). In gerichtlichen Fällen mufs sich das Urtheil stets nach der Beschaffenheit des vorliegenden Falles richten [4]). Dabei kommt es darauf an, ob die grofsen Schlagadern der Harnblase verletzt sind; ob das Blut und der Urin sich so ergiefsen, dafs sie nicht ausgeleert werden können [5]), oder ob demselben ein Ausgang geschafft werden kann; ob die Verletzung mit Quetschung der Blase verbunden war, welche leicht heftige Entzündung und Brand veranlafst? — Zerreifsungen und Zersprengungen der Blase, es sey von innern oder äufsern [6]) Ursachen, sind fast immer [7]) tödtlich. Endlich wird die Gefahr der complicirten [8]) Blasenverletzungen durch die Nebenverletzung sehr erhöht.

1) *Aphor. Sect. VI.* 17.

2) S. *Bohn de renunciat. vulner. Cap. V. p. m.* 158. — *Teichmeyer instit. Cap. XXIII. p. m.* 228.

3) Die älteren Beobachtungen finden sich bei Bohn a. a. O., der auch eine eigne hat. S. auch Teichmeyer am eben a. O., und Haller II. I. S. 473.

4) Wahr ist es übrigens, dafs die Gefahr bei Wunden des Blasenhalses geringer ist. S. Richter a. a. O. V. §. 80. Bei Valentin (*Pand. med. l. Pars II. Sect. IV.*

Cas. 19.) erklärt die Giefsner Facultät eine Wunde nahe am Blasenhalse für nicht absolut tödtlich. Ein ähnlicher Ausspruch ist bei Zittmann (*Cent. III. Cas.* 11.)

5) D. h. in die Beckenhöhle und in die Zwischenräume der Muskeln. Bei Zittmann (*Cent. III. Cas.* 10. und *Cas.* 43.) sind solche Blasenverletzungen mit Ergiefsung von Blut und Harn in die Beckenhöhle für absolut tödtlich erklärt. — Der Unterschied zwischen *substantia membranosa* und *carnosa*, welchen Metzger (System. 4. Ausg. §. 167. Note 6.) für unerklärlich hält, ist kein anderer, als der zwischen Blasengrund und Blasenhals.

6) Ein bekannter Fall von Zersprengung der Blase, wegen Verhaltung des Urins, ist der des Tycho de Brahe. — Zersprengung von äufserer Ursache kommt vor bei Zittmann (*Cent. VI. Cas.* 22.)

7) Es giebt einige seltne Fälle von geheilter Zerreifsung der Blase nach Schufswunden, z. B. von Douglas (med. chir. Zeitg. 1818. Nro. 34. S. 133.) aber solche sind nur seltene Ausnahmen.

Thomson a. a. O. (S. §. 380.) S. 91. behauptet freilich nicht weniger als 14 Fälle in den brittischen Spitälern in Belgien gesehn zu haben, wo nach Schufswunden der Harnblase Heilung erfolgte.

8) Bei Alberti (*Tom. V. Cas.* 16.) ist ein Fall von Verletzung der Harnblase mit einer Mistgabel, wobei auch die *vasa iliaca interna* verletzt wurden, mit Recht für absolut tödtlich erklärt.

§. 417.

Die Verletzungen der männlichen Geschlechtstheile sind, nach Beschaffenheit der eigentlich verletzten Gebilde und der Verletzung selber, in Bezug auf Gefahr und Tödtlichkeit, sehr von einander verschieden. Werden die Saamengefäfse (*Vasa spermatica*) innerhalb der Unterleibshöhle verletzt, so entsteht eine nicht zu stillende, nothwendig tödtliche, Blutung. Werden sie aber aufserhalb der Bauchhöhle verletzt, so kann die Blutung gehemmt werden, und die Verletzung ist dann nicht nothwendig tödtlich [1]). Schnittwunden

den in die männlichen Zeugungstheile, oder ein gänzliches Abschneiden derselben, veranlassen eine bedeutende, in den meisten Fällen aber durch zeitige Kunsthülfe zu hemmende, Blutung, und gehören mithin nicht zu den unbedingt tödtlichen Verletzungen [2]). — Verletzungen, und besonders die Quetschungen, der Hoden, sind zwar nicht nothwendig tödtlich, können aber durch Krämpfe, Zuckungen und Ohnmachten, so wie durch die Entzündung, gefährlich und tödtlich werden. — Verletzungen der Saamenbläschen ohne Nebenverletzungen sind nicht gefährlich, können aber, durch veranlafste Verwachsung des Ausführungsganges, unheilbares Unvermögen zur Zeugung zurücklassen.

1) *Teichmeyer l. c.* 230.

2) Das beweisen, mehr als die kunstmäfsige Amputation des Penis, von welcher keine gültige Folgerung auf die Verletzungen Statt hat, die gar nicht seltenen Beispiele von glücklich abgelaufenen Selbstentmannungen, wo bald blofs das männliche Glied, bald auch der Hodensack und die Hoden mit weggeschnitten wurden. — Vergl. Büttner aufr. Unterricht §. 56. u. 57. Nr. 40. Knape's und Hecker's Jahrb. der St. A. K. für das 19te Jahrh. Bd. II. S. 314. und Kopp's Beob. einer auffallend sonderbaren Selbstentmannung in dessen Jahrb. der St. A. K. Jahrg. III. S. 249., wo auch viele ältere Beobachtungen citirt sind. — Ein neuer Fall von Selbstentmannung, mit Abschneidung des Gliedes und beider Hoden, kam im J. 1818. in Erlangen vor. Der Thäter hatte sich auch noch eine Bauchwunde beigebracht. Er wurde im chirurgischen Clinicum glücklich geheilt.

Wo die Abschneidung so nahe am Leibe geschehen wäre, dafs die Blutgefäfse nicht mehr unterbunden werden könnten, würde bei tödtlichem Ausgange aber die Verletzung für absolut tödtlich zu erklären seyn.

§. 418.

Bei Beurtheilung der Verletzungen der weiblichen Geschlechtstheile kommt es im All-

gemeinen darauf an: 1) ob die äufsern oder innern Zeugungstheile verletzt wurden, und 2) ob die Verletzte schwanger war oder nicht.

§. 419.

Verletzungen des nicht schwangern Fruchthalters (*Uterus*) sind bei den bedeutenden Gefäfsen desselben, und dem grofsen Nervenconsensus, in welchem dieses Organ mit dem übrigen Nervensystem steht, immer gefährlich, aber keinesweges absolut tödtlich *). Entzündung, Blutergiefsung ins Becken, und Nervenzufälle drohen bei den beträchtlichen Verwundungen oder Quetschungen des Uterus Gefahr.

*) Aufser dem von Wrisberg in den Göttinger Commentarien beschriebenen Falle (*de uteri mox post partum naturalem resectione commentatio*), wo eine Hebamme den vorgefallenen Uterus abschnitt, und die Kranke gerettet wurde, beweisen es auch die von H. Hofr. Osiander in neuern Zeiten glücklich ausgeführten partiellen und totalen Amputationen des Uterus. (S. Göttinger gelehrte Anzeigen 1810.).

§. 420.

Verwundungen des schwangern Uterus können theils die Frucht verletzen oder tödten, und sind besonders wegen der starken Verblutung [1]) leicht tödtlich für die Mutter [2]). Heftige Contusionen und Erschütterungen des schwangern Uterus, die durch die Gewalt stumpfer Körper veranlafst werden, können Zerreifsungen [3]), Verschiebungen und Umbeugungen bewirken, und besonders zu Fehlgeburten Gelegenheit geben. In wiefern der Fötus durch Gewaltthätigkeiten, die den Unterleib der Schwangern treffen, beschädigt werden könne? — wird weiter unten in der Lehre von den Todesarten der neugeborenen Kinder erörtert werden [4]).

1) Die nur gehemmt werden kann, wenn die Frucht schleunig geboren, und also Contraction des Uterus möglich wird.

2) Dafs nicht jede, auch bedeutende Verwundung des schwangern Fruchthalters tödtlich werde, beweisen schon die glücklich abgelaufnen Fälle des Kaiserschnittes. Besonders merkwürdig sind die Erfahrungen, dafs eine Person denselben mehrmals überstand. Lemaistre zu Aix operirte ein Weib mit sehr engem Becken, von nicht mehr als $1\frac{1}{2}$ Zoll Durchmesser von vorne nach hinten, dreimal. Das letztemal starb die Frau. (Vergl. med. chir. Zeitg. 1817. Nro. 17. S. 260.).

Von dem Basler Wundarzt Burkardt ist ein Gleiches bekannt. — Der böhmische Wundarzt Joh. Corinser machte auch an derselben, höchst mifsbildeten, Person den Kaiserschnitt zweimal, mit glücklichem Erfolge für die Mutter, wiewohl das zweitemal Zerreifsung des Uterus vorher statt gefunden hatte. Vergl. E. v. Siebold Journal f. Geburtshülfe Bd. III. St. I. Nro. VII.

Es gelten aber auch bei der Beurtheilung tödtlich gewordner Verwundungen des Uterus, die schon oben (§. 380.) gegebnen Regeln.

3) Daniel (Samml. von Gutachten *Cas.* 62.) Schmuckers vermischte Schriften Bd. III. S. 59. — Cranz *Commentatio de rupto in partus doloribus a foetu utero. Lips.* 1756. v. Fabrice medicinisch-chirurgische Erfahrungen.

Die Risse des Fruchthalters tödten in der Regel, und sind, wo der Tod erfolgte, als nothwendig tödtlich zu betrachten, wenn gleich in einzelnen seltnen Fällen der Ausgang glücklich war, z. B. in dem von Gaulay mitgetheilten Falle einer Mulattin auf Martinique, bei welcher der Rifs heilte, und die Knochen von dem Kinde durch den Mastdarm abgingen. (Salzb. med. chir. Zeitung 1816. Nro. 4.) Eben so merkwürdig ist die Beobachtung, die Ludwig Frank von Parma aus mittheilte. Die Kreifsende überstand nicht nur die Zerreifsung des Uterus, sondern auch die Gastrotomie durch welche das Kind todt herausgezogen wurde, und genas. (Ebend. 1818. Nro. 6. S. 93.)

4) Dafs Tödtung der Leibesfrucht durch solche Mifshandlungen der Schwangern, besonders wenn die Gewalt den vordern Theil, oder die Seiten des Leibes, trifft, Statt haben könne, unterliegt keinem Zweifel. Bohn, Teichmeyer, Haller bezeugen es ebenfalls, und der erstere hat mehrere Beobachtungen angeführt. Dafs übrigens nicht jede Mifshandlung der Schwangern diese üblen Wirkungen habe, und dafs manchmal falsche Anschuldigungen darauf gegründet werden, ist eben so gewifs. Gerichtliche Fälle dieser Art sind die bei Zittmann (*Cent. VI. Cas.* 19. 62. 68.) und bei Valentin (*P. M. leg. P. I. Sect. II. Cas.* 18. 20. 21. 23.).

Die interessante Frage: ob der Fötus die Spuren solcher der Schwangern zugefügten Mifshandlungen in bedeutenden Verletzungen und Bildungsfehlern an sich tragen könne? — wird weiter unten vorkommen.

§. 421.

Rohe Hebammen und ungeschickte Geburtshelfer können durch Mifshandlung der Schwangern während des Gebährens, durch zu frühzeitiges Verarbeiten der Wehen [1]), mehr aber noch durch rohe Handgriffe und ungeschickte Instrumentalhülfe, durch gewaltsames Lösen der Nachgeburt, Verletzungen der inneren Wände des Uterus, Umkehrungen und Vorfälle, Zerreifsungen, tödtliche Blutungen, Entzündungen und Brand [2]) veranlassen. Im vorkommenden Falle aber ist durch genaue sachverständige Untersuchung auszumitteln, ob die vorhandne Verletzung und deren Folgen wirklich durch einen Kunstfehler veranlafst wurden, oder ob die Natur allein sie hervorbringen konnte. — Verletzungen der äufsern weiblichen Zeugungstheile sind nicht gefährlich [3]), wenn sie ohne Wunden bedeutender Gefäfse sind.

1) S. Haller Vorles. II. I. S. 477. und dessen *Opuscul. patholog. Obs.* 46. *pag.* 111.

2) S. Büttner aufr. Unterricht, Fall 38. 39. 40. Ältere Beobachtungen von dem durch gewaltsame Lösung der Nachgeburt bewirkten Tode haben Bohn a. a. O.

S. 163. Alberti *T. V. Cas.* 22. Zittmann *Cent. III. Cas.* 39. — Aber auch in neuern Zeiten sind Fälle der Art leider noch genug bekannt geworden, wenn gleich die meisten Sünden der Art die Erde deckt, und die noch in dieses Jahrhundert fallende schreckliche Geschichte von dem Dr. Frank, der bei Zerreifsung des Uterus die vorfallenden Gedärme statt der Nabelschnur herauszog, ist durch den Reichsanzeiger ganz Deutschland bekannt geworden. (S. Loders Journal Bd. II. S. 544.). — Schreckliche Zerstörung durch 3 Geburtshelfer veranlafst, S. in Hufelands und Himlys Journal 1813. Nov. u. Dez. S. 87.

3) Bei Valentin (*Pand. M. l. P.* 1. *Sect. III. Cas.* 23.) ist ein Gutachten der Leipziger Facultät (!!) *de illethalitate evulsionis pilorum in pudendis.* —

§. 422.

Die Verletzungen der grofsen Gefäfse im Unterleibe, der herabsteigenden Aorta, der untern Hohlader, der Pfortader, so wie aller grofsen Äste derselben, sind nothwendig und meistens schleunig tödtlich. Werden kleinere Zweige verletzt, so erfolgt der Tod, wenn gleich langsamer, doch eben so nothwendig.

§. 423.

Brüche der Beckenknochen können durch Ergiefsung, und Ansammlung von Blut und Säften in der Beckenhöhle, tödtlich werden [1]). Auch kann bei der grofsen Gewalt, welche sie voraussetzen, die heftige Erschütterung des Rückenmarkes [2]) tödtliche Folgen haben. Dasselbe gilt von einem heftigen Falle oder Stofse auf das Kreuz.

1) Vergl. die Beobachtungen von Loder bei Bucholz (Beiträge III. S. 158.)

2) S. oben §. 375.

§. 424.

Endlich kann eine Quetschung und Erschütterung des Unterleibes, auch ohne

äufserliche bedeutende Merkmale einer Verletzung, besonders bei dazu disponirten Individuen, Entzündungen und andere üble Zufälle *) veranlassen und dadurch tödtlich werden.

*) Quetschungen der Eingeweide, Brüche, Vorfälle u. s. f. — Es gehören hieher die Fälle bei Valentin *Pand. Pars II. Sect. IV. Cas.* 4. *Cas.* 12. Alberti *Tom. II. Cas.* 8. *Cas.* 17. Pyl Aufs. Bd. V. Fall 9. — Es sind bald mehr, bald minder bedeutende Verletzungen, die theils für absolut, theils für zufällig tödtlich erklärt werden.

Über die Verletzungen des Unterleibes überhaupt vergleiche man:

Bohn de renunciatione Vulnerum Sect. II. Cap. V.
Valentin Pandect. Med. legal. Pars II. Sect. IV.
Alberti System. Iurisprud. med. T. I. Cap. XIV. §. 55. *et sq.*
Hebenstreit Anthropol. forens. Sect. II. Membr. II. Cap. II. Artic. 5.
Hallers Vorlesungen über d. ger. Arzneiw. Bd. II. Th. I. S. 449. u. ff.
Ploucquet Commentar.

Verletzungen der Gliedmaafsen.

§. 425.

Die Verletzungen der Gliedmaafsen haben einige ältere Lehrer nicht zu den tödtlichen rechnen wollen, weil diese Theile zum Leben nicht unentbehrlich seyen, und bei Verletzungen derselben die Hülfe der Kunst überall ungehinderten Zugang finde. Dieser Lehrsatz war aber irrig. Bei der grofsen Verschiedenheit der Verletzungen und der verletzten Theile selbst, kann nämlich keine allgemein gültige Norm darüber aufgestellt werden. Die Verletzungen der Gliedmaafsen können demnach im Allgemeinen gefahrlos oder gefährlich, vollkommen oder unvollkommen heilbar, tödtlich oder

nicht tödtlich, und nothwendig oder nicht nothwendig tödtlich seyn.

§. 426.

Der Verlust eines ganzen Gliedes, oder eines Theils desselben, ist an sich, und unter günstigen Verhältnissen, nicht tödtlich, gehört aber zu den unvollkommen heilbaren Verletzungen. Bei der Bestimmung des dadurch bewirkten Schadens kommt nicht blofs der Einfluſs der Verletzung auf Leben und Gesundheit, sondern auch das bürgerliche Verhältnifs, der Erwerb und die Beschäftigung in Betracht *).

*) Es ist die Sache des gerichtlichen Arztes, in Fällen, die nicht ganz klar sind, zu untersuchen, welche Hindernisse in den gewohnten Beschäftigungen, wirklich aus der unvollkommen heilbaren Verletzung zurückbleiben. Wo ein Glied verloren ging, bedarf es dessen nicht, wohl aber, wo Schwäche der Muskelkraft, partielle Lähmung, Steifheit der Gelenke, oder allgemeine Kränklichkeit, vorhanden ist, oder vorgeschützt wird. Den Schadenersatz zu bestimmen, ist die Sache des Richters. Die mancherlei schädlichen Folgen, welche aus unvollkommen heilbaren Verletzungen nachbleiben können, hat Ploucquet (in dem *Commentarius medic. p.* 177. in dem Cap. *de damnis permanentib.*) sehr gut erörtert.

§. 427.

Im Allgemeinen lehrt die Erfahrung, daſs Verletzungen aller Art, Stich-, Hieb-, Schuſswunden, Quetschungen, Knochenbrüche und Verrenkungen, Blutungen, Entzündung, Eiterung und Brand, so wie manche Nachwirkungen jener Verletzungen, mit weniger Gefahr, und einem seltner tödtlichen Erfolge an den Gliedmaafsen vorkommen, als an andern Theilen.

§. 428.

Die nothwendige Tödtlichkeit dieser Verletzungen tritt vorzüglich dann ein, wenn die grofsen

Gefäfse der Gliedmaafsen nahe an ihrem Übergange aus der Brust- oder Bauchhöhle verletzt werden [1]). Durchschneidung der Armarterie im Achselgelenke veranlafst eine nicht zu stillende Blutung in die Brusthöhle (§. 386.). Verletzungen der Cruralarterie oder Vene, nahe an ihrem Durchgange aus dem Unterleibe in den Schenkel, erregt entweder eine binnen kurzer Zeit tödtliche Verblutung [2]), oder wenn diese glücklicher Weise schnell genug gestillt werden könnte, das Absterben des Gliedes, dem nur durch die Amputation aus der Gelenkpfanne, deren Ausführbarkeit [3]) und Erfolg sehr zweifelhaft sind, vorgebeugt werden würde. — Je weiter aber die Verletzung vom Eintritt des Gefäfses in den Arm oder Schenkel [4]) sich befindet, um desto eher ist Unterbindung des Gefäfses, und Ernährung des Gliedes durch die erweiterten Seitenäste, möglich.

1) S. *Bohn l. c. Sect. I. p.* 33. *et* 34. *Teichmeyer l. c. Cap. XXIII. pag.* 231. — *Hebenstreit l. c. pag.* 571. Haller Vorl. II. I. S. 481. Metzger a. a. O. §. 167.

Die Leipziger und Hallische Facultät haben bei Verletzungen dieser Art fast immer auf absolute Lethalität erkannt. S. *Amman Prax. vuln. lethal. Dec. I. hist.* 3. *Dec. II. Hist.* 2. und *Medicina critica Cas.* 41. *Zittmann Cent. II. Cas.* 96. — *Cent. III. Cas.* 47. und ein bestätigendes Gutachten über eben diesen Fall in *Cas.* 57. *Centur. IV. Cas.* 11. und *Cas.* 50. (Verletzungen der Cruralgefäfse durch Schüsse). *Alberti Tom. III. Cas.* 33. *Cas.* 79. *Daniel a. a. O. Cas.* 21.

2) Die Verblutung wird meistens tödtlich, ehe nur ein Wundarzt herbeigeholt werden kann. Bei einem hiesigen Bürger, dem von einem französischen Soldaten durch einen Säbelstich in den Schenkel und Unterleib die Cruralarterie durchschnitten wurde, erfolgte der Tod binnen einigen Minuten.

3) Man kann zwar in unsern Tagen nicht mehr mit Haller (a. a. O. S. 485.) und Metzger (a. a. O.) sagen,

dafs die Amputation des Schenkels aus der Gelenkpfanne eine blofse Theorie, und nie ausgeführt sey, da einige französische und englische Wundärzte sie wirklich unternommen haben, und Wendelstadt (Hufeland's Journal 1811. August. S. 110.) einen englischen Matrosen sahe, der sie wirklich überstanden, und Jahre lang überlebt hatte. Larrey hat die Operation drei Mal gemacht; die Operirten starben aber. Einer jedoch, nach dem günstigsten Anscheine, am 8ten Tage, von der Pest ergriffen (med. chir. Denkwürdigk. I. S. 236.). Larrey stellte aber auch der medicinischen Gesellschaft zu Paris einen Soldaten vor, dem der englische Wundarzt Guthrie, nach der Schlacht bei Waterloo den Schenkel aus der Gelenkpfanne ausgelöst hatte. (*Journal de Médecine par Leroux Tom. XXXVIII.* Vergl. med. chir. Zeitung 1818. Nro. 11.). — J. Thomson (a. a. O. S. 225.) behauptet der Engländer Kerr habe 1779. bereits die Operation gemacht und der Fall sey beschrieben in *Duncan's medical commentaries Vol. VI.* Der Kranke starb aber erst am 18. Tage. Brownrigg habe 1812 die Operation mit glücklichem Erfolge gemacht; ebenso Larrey im russischen Feldzuge zweimal, einmal völlig glücklich, das Anderemal mit dem Erfolge, dafs der Operirte am 35. Tage nach der Ruhr starb. Wie selten aber überhaupt die Operation, und noch mehr der glückliche Erfolg sey, ist hinlänglich bekannt. — In wiefern überhaupt die problematische Möglichkeit der rettenden Kunsthülfe auch bei minder schnell tödtenden und gefährlichen Verletzungen auf die Bestimmung des Grades der Lethalität Einfluss habe, wird weiter unten erörtert werden.

4) Haller (a. a. O. S. 485.) sagt: „Die Wunden der Schen„kelschlagader sind aber nicht eben so tödtlich, wenn „sie da vorfallen, wo dieses Gefäfs schon vier bis fünf „Zoll unter der Articulation des Schenkelbeines herab„kommt, weil man da die Amputation verrichten kann?" — In Acrels Beobachtung einer geheilten Wunde der Schenkelpulsader (in Richter's chir. Bibliothek VII. S. 115.) war die Verwundung 7 Zoll unter dem Poupartschen Ligament.

§. 429.

Beträchtliche Verletzungen, besonders Quetschungen (Schufswunden), welche die Gelenke

(vorzüglich das Knie [1]), die Nerven und Flechsen an den Gliedmaafsen betreffen, gehören immer zu den sehr gefährlichen, und können durch Nervenzufälle, Zuckungen, Starrkrampf und Brand absolut tödtlich werden. Alles dieses gilt auch von ähnlichen Verletzungen des Armes [2]).

1) Vergl. Bohn a. a. O. S. 166. *Amman med. crit. Cas. VIII.* Pyls Aufs. Bd. II. Fall 22.

2) Verletzungen der grofsen Gefäfse am Schultergelenke werden durch die Verblutung tödtlich. S. Bohn a. a. O. S. 33. — Bei *Valentin Pand. m. l. Pars II. Sect. VI. Cas.* 1 *et* 2. Schufswunden am Schultergelenke aus gleichem Grunde, und durch Zerreifsung der Nerven und Brand. Vergl. Büttner a. a. O. Fall 20.

Übrigens ist die in manchen Verletzungen des Oberarmes hülfreiche Amputation aus dem Schultergelenke, welche schon der jüngere Heister (S. *Eliae Frider. Heisteri de nova brachium amputandi ratione. Helmst.* 1738.) unternahm, und die durch Vogel und Dahl (*Diss. de humeri amputatione ex articulo. Götting.* 1760.) bekannter wurde, in neueren Zeiten nicht nur von französischen und englischen, sondern auch von deutschen Wundärzten von Rudtorfer, Walther, Gräfe u. A. mit glücklichem Erfolge unternommen worden.

§. 430.

Wahre und falsche Schlagadergeschwülste, welche nach verfehlten Aderlässen, Wunden, Contusionen u. s. f. entstehen, gehören, bei der in neuerer Zeit vervollkommneten Operationsmethode der Aneurysmen, seltner zu den tödtlichen, als sonst. Aber theils können nicht alle Aneurysmen operirt werden, und theils haben auch nicht alle Operationen einen günstigen Ausgang. In diesem Falle werden die Schlagadergeschwülste, wenn auch erst später, tödtlich.

Dritter Bestimmungsgrund.

§. 431.

Aufser den bisher abgehandelten Gründen, welche das Urtheil über die Gefahr und Tödtlichkeit der Verletzungen bestimmen, mufs nach den oben (§. 339.) aufgestellten Grundsätzen vorzüglich auch eine sorgsame Erforschung des dritten Bestimmungsgrundes, nämlich der Individualität des Verletzten hinzukommen, wenn von dem gerichtlichen Arzte ein richtiges, und dem Zwecke des Criminalrichters entsprechendes, Urtheil gefällt werden soll.

§. 432.

Zur genauen Bestimmung der Individualität des Verletzten, in sofern dieselbe auf den Ausgang einer verletzenden Handlung (d. h. Gefahr und Tödtlichkeit der Verletzung) Einfluſs haben kann, gehört aber die Untersuchung über Lebensalter, Geschlecht, Körperconstitution und Gesundheitszustand desselben. Die Erörterung dieser einzelnen Verhältnisse wird es klar machen, wie nöthig eine genaue Erwägung derselben bei Bestimmung der Tödtlichkeit und Gefahr der Verletzungen sey.

Vergl. *Bohn de renunciatione Vulner. Sect. I. pag.* 44. von dem Marginaltitel an: *Vulnerati individualis constitutio vulnus aliquando per se lethale reddit,* und *Ploucquet Commentar. in process. criminal. pag.* 77 — 92.

§. 433.

Das Lebensalter hat einen bedeutenden Einfluſs auf die Gefahr und Tödtlichkeit der Verletzungen. Der Art und dem Grade nach möglichst ähnliche Verletzungen wirken ganz anders in der Kindheit, als im männlichen, oder im Grei-

senalter. Die Zartheit des Baues bei kleinen Kindern, und die Empfindlichkeit und Schwäche derselben, macht, dafs geringere Gewaltthätigkeiten und schädliche Einflüsse höchst nachtheilige und tödtliche Folgen haben. Im jugendlichen Alter ist die Sensibilität und Irritabilität erhöht, alle Reize bringen daher eine viel heftigere Wirkung hervor. Bei der gröfseren Blut- und Säftemenge in der Jugend, entstehen leichter bedeutende Blutungen, die aber auch durch die thätigere Assimilation und Reproduction leichter ersetzt werden. — Jüngere Individuen sind mehr zu Verschiebungen und Beugungen der Knochen geneigt, so wie bei höherem Alter, wegen der gröfseren Sprödigkeit, leichter Knochenbrüche entstehen. — Im jugendlichen Alter sind endlich überhaupt, wegen der thätigern Heilkraft der Natur, und der regern Reproduction, manche Verletzungen heilbar, die im höhern Alter zu den tödtlichen, oder doch unheilbaren, gehören, z. B. manche Kopfverletzungen, Beinbrüche.

Anmerkung. Schon *Bohn l. c. p.* 45. *Teichmeyer Inst. Med. leg. Cap. XXII. pag.* 195. und Haller Vorlesungen II. I. S. 385. haben erkannt, dafs eine in einem bestimmten Lebensalter tödtliche Verletzung, die es in einem andern nicht seyn würde, nicht zufällig tödtlich könne genannt werden.

§. 434.

Das Geschlecht des Verletzten kommt zunächst, wegen der völligen Verschiedenheit der Zeugungstheile bei Männern und Weibern, in Betracht. Aufserdem mufs aber auch die übrige Verschiedenheit der weiblichen Organisation, in Bezug auf gröfsere Empfindlichkeit, schlaffern Bau und gröfsere Vollsaftigkeit, bei Verletzungen in Anschlag gebracht werden. Vorzüglich aber sind

alle während der Schwangerschaft zugefügten Verletzungen gefährlicher als sonst, theils, weil sie die Schwangerschaft stören können, theils, weil wegen der gröfseren Empfindlichkeit in dieser Periode die Wirkung viel heftiger, so wie die Heilung viel schwieriger ist.

§. 435.

Die ganze Körperbeschaffenheit des Verletzten ist bei der Beurtheilung der Verletzungen ebenfalls von Bedeutung. Ein kräftiger, fester Körperbau leidet im Allgemeinen weniger von jeder Gewaltthätigkeit. Schwächliche, zartgebaute Individuen, werden von gleicher Gewalt schwerer verletzt. Bei Kopfverletzungen kommt die Stärke des Knochenbaues sehr in Betracht. Auch Temperament, Idiosynkrasie und Gewöhnung, sind hieher zu rechnen, indem vermöge der dadurch bedingten allgemeinen oder besondern Reizempfänglichkeit manche Verletzungen bei einigen Personen gefährlichere Wirkungen haben können, als bei Andern.

§. 436.

Der Gesundheitszustand des Verletzten verdient eine ganz vorzügliche Aufmerksamkeit. Besonders ist die Frage wichtig: ob der Verletzte an bestimmten Krankheitsanlagen, oder an schon ausgebildeten Krankheiten litt? — So sind bei Menschen mit apoplektischer Anlage die Kopfverletzungen, bei denen mit körperlicher Anlage zur Lungensucht, die Brustverletzungen viel gefährlicher, und es giebt Menschen, bei denen, vermöge einer eigenen Neigung zu Blutungen, sonst unbedeutende äufsere Verletzungen höchst gefährliche, und selbst tödtliche, Folgen haben können *). — Alle Verletzungen endlich sind bei In-

dividuen, die an ausgebildeten Krankheiten (Fiebern, Kachexien, Skorbut, Gicht, Skrofeln, Lustseuche u. s. f.) leiden, immer gefährlicher, und leichter tödtlich, als bei Gesunden.

*) Vergl. *An account of an hemorrhagic disposition existing in certain families by John C. Otto of Philadelphia* in dem *Medical and physical Journal for the year* 1808. *July.* und Göttinger gel. Anzeigen vom Jahre 1800. St. 205. S. 2046. — S. auch die Nachricht des Dr. Hay über ein ganzes mit erblicher Anlage zu Blutungen behaftetes Geschlecht (in Hufelands u. Harless Journal 1815. Bd. II. Sept. S. 124.).

§. 437.

Hauptsächlich müssen auch Bildungsfehler und örtliche organische Krankheiten, durch welche eine sonst minder bedeutende Gewaltthätigkeit eine gefährlichere, oder gar tödtliche, Verletzung bei dem verletzten Individuum bewirkt, bei der Beurtheilung in Anschlag gebracht werden. Dahin gehören regelwidrige Lage der Eingeweide [1]), ungewöhnlicher Lauf grofser Gefäfse, Brüche (*Herniae*), Vorfälle (*Prolapsus*), Pulsader- und Blutadergeschwülste (*Aneurysmata et Varices*), Polypen im Herzen oder in den grofsen Gefäfsen, Eitersäcke (*Vomicae*) in der Lunge u. s. f. dünne Stellen der Schädelknochen [2]) u. a. m.

1) Dahin gehört nach Ploucquet (*Comment. p.* 77.) Lage des Herzens auf der rechten Seite und der Leber auf der linken, wovon Fr. Hofmann in der *Diss. de inversione cordis* eine Beobachtung mitgetheilt hat; eine tiefere Lage des Magens in der Nabelgegend; eine mehr nach vorne liegende Milz (vergl. auch Bohn a. a. O. S. 45.); eine höher als gewöhnlich liegende Harnblase u. s. f. — Larrey sah das Herz nach der rechten Seite gekehrt, die Leber in der linken, Milz und Pförtner in der rechten Seite bei einem Galeerensklaven (s. Kopp's Jahrb. VI. S. 375.). Auch Hufelands Journal 1817. Bd. II. St. 6. S. 127. enthält eine

merkwürdige Beobachtung. Rostan (*Nouveau Journal de Médecine, Chirurgie etc. par Beclard, Chomel etc.* 1818. *Mai.*) beobachtete eine allgemeine Versetzung der Eingeweide bei einer 74jährigen Frau, die bis zum 67. Jahre gesund war, nachher an einer Herzkrankheit litt. Das Herz nebst dem zweilappigen Lungenflügel war auf der rechten, die dreilappige Lunge auf der linken Seite. Speisekanal, Luftröhre und die absteigende Aorta liefen ebenfalls auf der rechten Seite der Wirbelsäule herab. Eine gleich regelmäfsige Versetzung der Eingeweide war auch im Unterleibe. (Med. chir. Zeitung 1820. Nro. 19.).

2) Haller (II. I. S. 284.) sagt: So wird auch ein Mensch nach der Trepanation, weil er an der trepanirten Stelle statt eines wahren Knochens nur eine Art von Callus bekommt, durch einen leichten Schlag mit einem Stocke tödtlich verletzt werden können. — Vergl. auch eine merkwürdige Beobachtung von Hinze in Hufeland's Journal 1819. Februar S. 89.

§. 438.

Endlich hat auch der physische und psychische Zustand, in welchem der Verletzte zur Zeit der Verletzung sich befindet, Trunkenheit oder Nüchternheit, Zorn und Wuth oder ruhige Gemüthsstimmung, Schlaf oder Wachen, einen bedeutenden Einfluſs auf den Ausgang der Verletzung. — Kopfverletzungen werden bei Berauschten, oder sehr Erzürnten, leichter Extravasate im Gehirn veranlassen, als unter gleichen Umständen bei Gesunden. Brustverletzungen veranlassen dann leichter heftige Entzündung.

§. 439.

Nach der Betrachtung des unverkennbaren Einflusses, welchen die in der Individualität gegründeten Verhältnisse auf Gefahr und Tödtlichkeit der Verletzungen haben, ist die Erörterung der Frage: welchen Einfluſs die Individualität des Verletzten auf die Bestimmung nothwendiger oder

nicht nothwendiger Lethalität der Verletzung haben könne? — um so nöthiger, da gerichtliche Ärzte und Criminalisten darüber noch keinesweges einverstanden sind.

§. 440.

Ausgehend von dem Grundsatz, dafs bei der gerichtlich-medicinischen Untersuchung über die Tödtlichkeit der Verletzungen nichts unbeachtet bleiben dürfe, was die Schuld des Thäters vermindern könne, haben die Lehrer mit Recht die gröfste Aufmerksamkeit auf die Individualität des Verletzten, und ihren Einfluſs auf den Ausgang einer zugefügten Verletzung gefodert. Aber verführt von einer irre geleiteten Humanität [1]) und von einer fehlerhaften criminalistischen Praxis [2]) haben viele gerichtliche Ärzte die Verletzungen, welche nur durch die Individualität des Verletzten tödtlich geworden, unbedingt unter die zufällig tödtlichen Verletzungen gesetzt.

1) Allerdings ist es die Pflicht des gerichtlichen Arztes, in wirklich zweifelhaften Fällen den Mangel der Gewifsheit nicht zu verschweigen und dadurch das richterliche Urtheil *in mitiorem partem* zu lenken. Wenn aber die Defensoren noch zu entschuldigen sind, die „*sive clementiae, sive sui officii modum excedentes,*“ bei klarem Thatbestande der Tödtung, dennoch den Verbrecher auf alle Weise, durch Aufsuchung einer unterlassenen, oft ganz unwesentlichen, Formalität, oder durch den versuchten Beweis, dafs der Tod mehr von einem individuellen Krankheitszustande, oder von einem Zufalle, als von der Verletzung bewirkt sey, von der gesetzlichen Strafe zu retten suchen, so mufs der Tadel um so strenger die gerichtlichen Ärzte treffen, die durch ihren Ausspruch dieses Verhöhnen der gerechtesten Strafgesetze begünstigen, und die Gesetzgeber und Richter, welche solchen Mifsbrauch ertragen und ihm rechtliche Wirkung lassen.

2) Ich verstehe darunter die irrige Ansicht der älteren Criminalisten, dafs nur derjenige Urheber der Töd-

Tödtung sey, und als solcher gestraft werden könne, durch dessen Handlung dem Getödteten eine absolut tödtliche Verletzung zugefügt worden. „Diese Lehre“ sagt Stübel (in seinem trefflichen Werke: Über den Thatbestand der Verbrechen etc. Wittenberg 1805. S. 185.) „ist nicht „nur ein Schandfleck der wissenschaftlichen Bearbeitung „des Criminalrechts, sondern auch für die öffentliche „Sicherheit, und noch dazu gerade in Ansehung eines „der gröfsten Verbrechen, von den wichtigsten Folgen. „Sie ist ein wahres Asyl der Mörder!“ u. s. f. Auf ähnliche Weise, wie dieser scharfsinnige Criminalist, hat sich Haller (Vorles. II. I. S. 385.) und E. Platner in einem Programme vom J. 1810. (*Quaest. Med. forens. No. XXXI. de discrimine laesionum necessario et fortuito lethalium paradoxa quaedam. §.* 5.) geäufsert.

§. 441.

Das fehlerhafte Verfahren der Lehrer ist aber theils dadurch veranlafst, dafs man auf die Frage, ob eine bestimmte Art der Verletzung tödtlich sey, oder nicht? im Allgemeinen (die Tödtlichkeit in *abstracto* nehmend) antwortete, theils dadurch, dafs man glaubte, man könne und müsse bei der Bestimmung des Grades der Tödtlichkeit zugleich auch die Imputativität mit festsetzen.

Vergl. Henke's Abhandlungen. Bd. I. 2te Aufl. S. 189. ff. — Das vorhin angeführte Platnersche Programm.

§. 442.

Der gerichtliche Arzt hat aber immer sein Urtheil nur in einem bestimmten individuellen Falle abzugeben. Der Richter will (zunächst) nicht wissen, ob eine solche Verletzung, wie sie in einem concreten Falle statt hat, überhaupt, und im Allgemeinen, nach medicinischen Grundsätzen zu den tödtlichen gehöre, sondern die Hauptfrage ist: ob bei dem verletzten Individuum [1]) die Verletzung wirklich tödtlich wurde? [2]) — d. h. der Arzt hat den Thatbestand der Tödtung

zu verificiren. Indem aber der Arzt das Urtheil fällt, dafs eine Verletzung allgemein, oder individuell, nothwendig tödtlich sey, ist dadurch noch auf keine Weise direct die Schuld des Verletzers angezeigt oder bestimmt [3]).

1) Sehr treffend drückt sich schon Bohn *l. c. pag.* 44. darüber aus — *ubi iudicium de hac* (nämlich *lethalitate*) *expetitur, non quomodo illa in genere, sed quomodo in Paulo, v. g. Petro aliove individuo a vulnere mortuo, se habeat, i. e. an immediata mortis causa in hoc subiecto determinatum vulnus v. g. ventriculi hepatis, mesenterii etc. an secus extiterit? quaestio est: sic responsum quoque sub iisdem terminis specialioribus concipi debet, nisi concipiens stupiditatis notam penes sagaciores incurrere gestiat.*

2) Welches keinesweges gleichbedeutend ist mit: ob der Tod nach der Verletzung erfolgte; denn wenn z. B. die an sich leichte Verletzung hätte geheilt werden können, der Tod aber wegen fehlerhafter chirurgischer Behandlung erfolgte, so war die Verletzung, richtig gesprochen, nicht-tödtlich, und der Wundarzt der Urheber des Todes.

3) Nur die oben (§. 439. Note 2.) bemerkte fehlerhafte criminalistische Praxis hat vorzüglich die gerichtlichen Ärzte zu jenem irrigen Glauben verführt.

§. 443.

Die älteren Lehrer haben die Verletzungen, welche im Allgemeinen nicht nothwendig tödtlich sind, in einem gegebnen Falle aber wegen der Individualität des Verletzten tödtlich werden, entweder in die von ihnen angenommene Mittelklasse der an sich tödtlichen gesetzt, oder sie zu den zufällig tödtlichen gerechnet. Da aber nur zwei Klassen mit Recht angenommen werden können (§. 330.), so bleibt nur zu entscheiden übrig, ob die individuell tödtlichen Verletzungen zu den nothwendig tödtlichen, oder zu den zufällig tödtlichen zu rechnen sind.

§. 444.

Mit Recht hat aber Ploucquet die individuell tödtlichen Verletzungen von den zufällig tödtlichen getrennt, und sie als eine eigne Unterart der nothwendig tödtlichen aufgestellt *). Sowohl die Natur der Sache, als die von den vorzüglichsten Criminalisten anerkannte Brauchbarkeit dieser Classification, bestätigt die Richtigkeit dieser Ansicht.

Vergl. oben §. 337. und *Commentarius in processus criminales pag.* 64.

*) Unstreitig wird sich bei Manchem das Gefühl gegen diese Behauptung erheben, und man wird es vielleicht für unmenschlich halten, von demjenigen, der bei einem Andern durch einen Stofs auf die Brust das Zerplatzen einer innern Schlagadergeschwulst und dadurch den Tod veranlafste, zu behaupten, er habe eine absolut lethale (individuell nothwendig-tödtliche) Verletzung zugefügt. Aber man erwäge, dafs hier der Arzt nur den objektiven Thatbestand der Tödtung zu bestimmen hat, dafs gar nicht die Rede davon ist, ob die verletzende Handlung zur Schuld überhaupt, und wie weit, ob zum Dolus oder zur Culpa, könne zugerechnet werden. Die letzte Bestimmung ist allein Sache des Criminalrichters. — Man vergl. die bei §. 449. in der Anmerkung citirten Bestimmungen des neuen baierschen Strafgesetzbuches.

§. 445.

Es sind aber nicht blos die Verhältnisse der Körperindividualität des Verletzten, welche die individuell-nothwendige Tödtlichkeit von Verletzungen begründen. Es kann nämlich auch Zeit und Ort der verletzenden Handlung die Ursache seyn, dafs eine sonst nicht nothwendig tödtliche Verletzung im gegebnen Falle individuell nothwendig tödten mufs. Zeit und Ort der Beschädigung und die daraus für die Verschlimmerung oder das Tödtlichwerden einer Verletzung hervorgehenden Wirkungen, können nämlich nicht als zufällige Einflüsse betrachtet werden, sondern gehören zu

der Thatsache*) der beschädigenden Handlung selbst und sind durch diese in Wirksamkeit gesetzt worden **).

*) „Die individuelle Beschaffenheit einer verletzten Person, so„wie der Zeit und des Orts, wann und wo diese verletzt „worden, gehöret noch zu der Thatsache der Verletzung „und begründet blofs eine besondere Art derselben." (Stübel a. a. O.)

**) Vergl. Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern Thl. I. Art. 143. und Anmerkungen zum Strafgesetzbuch Bd. II. S. 10.

§. 446.

Wenn also von Zeit und Ort abhängige Umstände, wie Nachtzeit — einsame Gegend — Mangel der Hülfe überhaupt — fehlende Kunsthülfe — unvermeidliche Verspätung derselben *) ungünstige Witterungseinflüsse, denen der Verletzte ausgesetzt wurde u. d. gl. m. eine sonst nicht tödtliche Verletzung tödtlich machen, so ist dieselbe nicht zufällig tödtlich, sondern individuell-nothwendig tödtlich und zwar wegen der Individualität der äufsern Umstände.

*) Vergl. Klein's Annalen Bd. XXII. S. 73.

§. 447.

In der (§. 445 und 446.) dargelegten Beziehung bedarf Ploucquet's Behauptung, dafs alle nach der Verletzung eintretenden Umstände, welche Einfluss auf den tödtlichen Ausgang haben, zufällige Tödtlichkeit begründen, einer wesentlichen Beschränkung und Berichtigung (Vergl. §. 448.)

Vierter Bestimmungsgrund.

§. 448.

Die äufseren, nach der Verletzung eintretenden, durch dieselbe nicht erst in Wirksamkeit gesetzten, oder zufälligen

Einflüsse, geben den vierten Bestimmungsgrund bei Beurtheilung der Lethalität der Verletzungen. Nach der oben entwickelten Ansicht sind diese Einflüsse streng von denjenigen Verhältnissen zu unterscheiden, welche die Individualität (des Verletzten und der zugefügten Beschädigung nach Ort und Zeit) unter sich begreift, und die durch ihre Einwirkung individuell-nothwendige Tödtlichkeit der Verletzung bedingen. Denn es sind nicht, ohne Unterschied, alle nach der verletzenden Handlung eintretenden Einflüsse als solche zu betrachten, welche, im Fall sie eine sonst heilbare Verletzung tödtlich machen, die zufällige Lethalität begründen, sondern nur diejenigen, welche nicht vermittelt durch die Handlung des Verletzenden wirksam werden [1]). Wäre nämlich der entgegengesetzte Fall vorhanden, und hätte eine durch die zugefügte Verletzung selbst in Wirksamkeit gesetzte Ursache den Tod veranlafst, so wäre die Tödtlichkeit nicht mehr zufällig, sondern individuell nothwendig [2]) (Vergl. §. 446.)

1) Beispiele werden die hier vorgetragenen Sätze am besten erläutern und verständlich machen. Würde Jemand eine, an sich nicht tödtliche oder gefährliche, Verletzung erhalten, die aber wegen positiv schädlicher Arzneimittel, unverständiger chirurgischer Behandlung, wegen nachlässiger Aufsicht, oder wegen einer hinzutretenden epidemischen Krankheit, einen tödtlichen Ausgang nähme, so wäre die Lethalität zufällig in Bezug auf die Verletzung, da alle diese Einflüsse nicht durch die Verletzung in Wirksamkeit gesetzt sind.

Hätte ferner ein Verletzter die Kunsthülfe, die zur Hand gewesen, anzunehmen verweigert, oder deren Anwendung durch seine Schuld verzögert, so ist dieser Umstand nicht durch die Verletzung in Wirksamkeit gesetzt, und, in Bezug auf die Verletzung, zufällig. Die Tödtlichkeit des Ausganges ist in solchem Falle, in Bezug auf den Urheber der Beschä-

digung, zufällig. (Vergl. Anmerkungen zum Baierschen Strafgesetzbuch Bd. II. S. 12. u. Paalzows Magazin Bd. II. S. 31. 32.)

2) Wäre ein Verwundeter längere Zeit an einem einsamen Orte ohne Hülfe liegen geblieben, und die sonst nicht tödtliche Verletzung wäre nun durch starken Blutverlust, oder durch Einwirkung der Luft, grofse Kälte oder Hitze, tödtlich geworden, so würde die Tödtlichkeit nicht zufällig, sondern noch individuell nothwendig seyn, da die, zwar nach der Verletzung eingetretenen, Einflüsse dennoch nur durch diese selbst in Wirksamkeit gesetzt wären. —

§. 449.

Die älteren und neueren Lehrer [1]) haben aber diese Unterscheidung vernachläfsigt, und die von der Individualität abhängigen Verhältnisse mit den zufälligen Umständen vermengt, und in eine Klasse gebracht. Ploucquet hat das Verdienst, zuerst die Nothwendigkeit dieser Unterscheidung, und ihre Wichtigkeit für das Criminalrecht [2]), nachgewiesen zu haben.

1) Von den ältern Lehrern gilt das oben (§. 442.) Gesagte. Auch Metzger hat die von der Individualität abhängenden Verhältnisse mit den zufälligen Einflüssen vermengt, und sie in dem Cap. 5: Tödtlichkeit der Verletzungen — nach anderweitigen zufälligen Bestimmungen, aufgeführt.

Die neuern Lehrer, z. B. Roose (Grundrifs §. 46.) und Schmidtmüller (Handb. der St. A. K. §. 484. und ff.) haben die Individualität auch mit den zufälligen Ursachen der Lethalität in eine Klasse gebracht, und Kausch, Gebel und Wildberg bringen die individuell absolut tödtlichen Verletzungen durchgehends unter die zufällig tödtlichen.

2) Dafs aber die Theorie des Criminalrechts diese Unterscheidung streng fordere, haben Grolman, Feuerbach und Stübel erwiesen, und dafs sie bei der Criminalgesetzgebung beachtet werde, thut das Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern dar, welches im Artikel 143. sagt: „Um eine Beschädigung oder Verwun-

„dung im rechtlichen Sinne für tödtlich zu halten, „wird mehr nicht, als die Gewifsheit erfordert, dafs „dieselbe im gegenwärtigen Falle als wirkende Ursache „den erfolgten Tod des Beschädigten hervorgebracht „habe," und hinzusetzt:

„Es hat sonach auf die rechtliche Beurtheilung der „Tödtlichkeit einer Beschädigung oder Verwundung „keinen Einfluss — ob dieselbe unmittelbar, oder nur „durch andere, jedoch von ihr selbst in Wirksamkeit „gesetzte, Zwischenursachen den Tod bewirkt habe; „ob endlich dieselbe allgemein tödtlich sey, oder nur „wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des „Entseelten, oder wegen der zufälligen Umstände, un- „ter welchen sie ihm zugefügt worden, den Tod her- „vorgebracht habe. In wiefern aber in dem einen oder „andern der zuletzt gedachten Fälle auf eine blofs fahr- „lässige Tödtung zu schliefsen sey, hat der Richter „nach den Verordnungen des ersten Titels in jedem „besondern Falle zu beurtheilen." Und im Art. 144. „Wenn auf die einem Menschen rechtswidrig zugefügte „Verletzung zwar dessen Tod nachgefolgt, jedoch die „Gewifsheit oder Wahrscheinlichkeit begründet ist, ent- „weder 1) dafs derselbe an einer zur Zeit der Verletzung „schon vorhandenen, durch die Verletzung selbst nicht „erst in Wirksamkeit gesetzten Ursache gestorben, oder „2) dafs die zugefügte Beschädigung, welche ihrer Be- „schaffenheit nach den Tod nicht bewirkt haben würde, „durch eine später hinzugetretene Ursache, wie z. B. po- „sitiv schädliche Arzeneien, verderbliche chirurgische Be- „handlung, und dergleichen, erst tödtlich geworden sey, „dann ist der Thäter nicht nach den Gesetzen wider ab- „sichtlich vollbrachte Tödtung zu beurtheilen u. s. f.

§. 450.

Die äufsern zufälligen Einflüsse (§. 448.), welche auf die Tödtlichkeit einer Verletzung einwirken, sind die Beschaffenheit des Klimas, der Jahreszeit, der Luft, Witterung, der Wärme und Kälte, herrschende epidemische Krankheiten, die Art, wie der Verletzte von dem Orte der Verlezzung fortgebracht wird, der Aufenthalt desselben während der Kur, seine Lebensweise und sein Be-

nehmen in Hinsicht auf Diät, Bewegung und Ruhe, Schlaf und Wachen, psychisches Verhalten, endlich die medicinische und chirurgische Behandlung. Ob diese Einflüsse mit oder ohne Jemandes Verschuldung wirksam wurden: mufs der Richter ausmitteln, wobei der Arzt aber Aufschlüsse geben kann.

S. *Ploucquet Comentar. med. pag.* 92.

Henke Zeitschrift f. d. Staats-A. K. Bd. III. 5. 271. ff.

§. 451.

Leichte, nicht gefährliche Verletzungen jeder Art, aber überhaupt alle, von denen es gewifs ist, dafs sie für sich keinen tödtlichen Ausgang nehmen, sind, im Fall spätere und rein zufällig wirkende Einflüsse dennoch den Tod veranlassen, nicht zufällig tödtliche zu nennen, sondern für nicht-tödtliche [1]) zu erklären. Der Grund des Todes liegt nämlich hier nicht in der Verletzung, (die nur eine entfernte Veranlassung giebt,) sondern in den nicht von ihr in Wirksamkeit gesetzten, folglich rein zufälligen, tödtlich wirkenden Einflüssen [2]). Der von manchen Lehrern gegebene Ausspruch: dafs auch die leichteste Verletzung zufällig tödtlich werden könne, ist daher in foro unzulässig und irrig.

1) Die rechtlichen Folgen machen eine solche scharfe Unterscheidung nothwendig. Wo der Arzt die zugefügte Verletzung (wenn auch nur für zufällig-) tödtlich erklärt, ist der Thatbestand der Tödtung erwiesen. Dieser fehlt aber, und es kann nur noch von dem viel geringern Verbrechen der Körperbeschädigung die Rede seyn, wenn die Verletzung als nicht-tödtlich dargestellt wird.

2) Wenn eine geradezu schädliche Behandlung (wie Einbringung von Gift in eine einfache Schnittwunde — zu fest angelegter Verband bei einfachem Beinbruch) den Brand erregt, oder hartnäckige Verweigerung die bereit stehende Kunsthülfe anzunehmen, sich verbinden zu lassen — oder

vorsätzliche Abreissung des Verbandes bei der sonst nicht gefährlichen Verletzung Ursache des Todes wird, so ist die Verletzung eine nicht-tödtliche im rechtlichen Sinne.

Unzulässige Bestimmungsgründe.

§. 452.

Ausser den vorhin abgehandelten Gründen, welche die Lethalität der Verletzungen und deren Grad wesentlich bestimmen, haben aber theils die Rechtsgelehrten, theils einige gerichtliche Ärzte, noch zwei andere Bestimmungsgründe mit angeführt, die jedoch bei dem ärztlichen Urtheil über die Tödtlichkeit entweder gar nicht, oder doch nur auf eine sehr beschränkte Weise, in Anschlag gebracht werden dürfen. Diese sind die Zeit, binnen welcher der Tod auf eine Verletzung erfolgt, und die Beschaffenheit des verletzenden Instruments.

§. 453.

Der Wunsch der Rechtsgelehrten in zweifelhaften Fällen, deren Entscheidung schwierig ist, wo möglich eine positive Norm zu erlangen, hat dazu Anlafs gegeben, dafs man eine Zeitfrist der nothwendigen Tödtlichkeit *) festzusetzen suchte, nach deren Ablauf der erfolgte Tod einer Verletzung nicht mehr sollte zugerechnet werden können. Alle diese Versuche sind aber gänzlich fruchtlos und unstatthaft.

*) Teichmeyer *(l. c. Cap. XXII. Qu. 5.)* hat die ältern juristischen Schriftsteller citirt, und fügt hinzu: *Dolendum vero, quod in termino constituendo admodum inter se sint dissentientes. Nonnulli enim ad duos, vel tres dies, alii octo, alii decem, alii ad aliquot menses, immo annum, immo triennium, lethalitatis terminum extendunt, teste Farinaceo etc.* — In Preufsen hatte ein Edict vom 22. März 1717. bestimmt:

Dafs eine jede Wunde, an welcher der Verwundete innerhalb 9 Tagen stürbe, für absolut tödtlich gehalten werden solle, die Section möge geschehen seyn, oder nicht. (Kleins Annal. Bd. X. S. 355.)

§. 454.

Es ist nämlich von der Zeit, binnen welcher der Tod auf eine Verletzung erfolgt, keinesweges in allen Fällen [1]) auf den höhern oder geringern Grad der Tödtlichkeit, auf nothwendige oder zufällige Lethalität, mit Sicherheit zu schliefsen, und es kommt auf die längere oder kürzere Zwischenzeit gar nicht an, so bald nur erwiesen werden kann, dafs der Tod durch die Verletzung bewirkt wurde. Nicht jeder schnell auf eine Verletzung erfolgende Tod, ist als die Wirkung derselben zu betrachten [2]). Eben so wenig läfst sich aber aus einer längern Zwischenzeit zwischen der zugefügten Beschädigung und dem Tode der Beweis führen, dafs die Verletzung nicht nothwendig tödtlich gewesen sey. Bewährte und öfter wiederholte Erfahrungen älterer und neuerer Ärzte und Chirurgen erweisen, dafs auch bei nothwendig tödtlichen Verletzungen das Leben Tage, Wochen, ja Monate, fortwähren könne [3]).

1) In einigen Fällen läfst sich allerdings von der Kürze der Zeit, binnen welcher der Tod erfolgt, auf absolute Lethalität schliefsen, z. B. in sofern eine schnell tödtliche Verblutung auf Verletzung eines grofsen Gefäfses schliefsen läfst, und die Kürze der Zeit keine Kunsthülfe würde erlaubt haben, wenn sie auch nach der Lage des Gefäfses möglich gewesen wäre. (Vergl. Haller II. I. S. 392.)

2) Es ist einmal an sich möglich, dafs der Tod mit der erhaltenen, vielleicht unbedeutenden, Verletzung in gar keiner ursachlichen Verbindung steht, wie wenn Jemand nach einer erhaltenen gefahrlosen Stichwunde am Beine, oder am Unterleibe, am Schlagflusse, oder an dem Zerplatzen einer innern Pulsadergeschwulst u. s. f., stürbe. — Aufserdem führen die Schriftsteller aber gewöhnlich die

Fälle von sonst gefahrlosen Verletzungen an, die, wegen vorhandener Bildungsfehler oder krankhafter Disposition, individuell tödtlich werden (z. B. Bohn a. a. O. S. 63. Metzger in seinem Systeme, welcher die wegen Mürbheit der Milz tödtlich ausfallenden Verletzungen nennt); diese kann ich aber nicht unbedingt als Beweise gelten lassen, da solche Verletzungen als individuell nothwendig tödtlich zu betrachten sind. Immer aber kommen sie in sofern in Betracht, als die Verletzung nicht unmittelbar den Tod bewirkt, und da diese nicht allgemein nothwendig tödtlich ist, die Zurechnung zur Schuld und Strafe bedeutend vermindert wird.

3) Die Beispiele von nothwendig tödtlichen Verletzungen, die erst nach einem beträchtlichen Zwischenraume den Tod herbeiführten, sind nicht selten. — Beispiele von sehr spät tödtlich ausgefallenen Kopf- und Hirnwunden haben Vater (*Diss. de vulnere cerebri sclopetario septima hebdomade absolute lethali. Viteb.* 1722.), wo der Tod in der 7ten Woche erfolgte; Metzger (in den verm. medic. Schriften Bd. III. S. 167.), wo die Kopfwunde erst in der 13ten Woche tödtlich wurde; Loder, der (in Bucholz Beiträgen IV. S. 50.) einen Fall mittheilt, wo die Kopfverletzung erst nach 70 Tagen tödtlich wurde, Kraufs, der (in Kopp's Jahrb. der St. A. K. II. S. 212.) eine absolut tödtliche Kopfverletzung beschreibt, auf welche erst am 39sten Tage der Tod erfolgte.

Es gehört hieher der schon oben §. 394. angeführte Fall einer Herzwunde, die erst nach vierzehn Tagen tödtete, welchen Triller beschrieben hat; der von Sömmerring beschriebene Fall einer Verrenkung und eines Bruches des Rückgrathes, welche erst im 5ten Monate tödtete, u. s. f. Vergl. auch die bei §. 368. angeführten Fälle.

Zur Literatur über diese Materie gehört übrigens Torkos *Diss. de renunciatione lethalitatis vulnerum ad certum tempus haud adstringenda. Götting.* 1756. und in Schlegel's *Collect. Tom. IV. Nro. XXVIII.* — Vergl. auch Hebenstreit *Anthrop. forens. pag.* 361.

§. 455.

Ein anderer Bestimmungsgrund, den man mit in Anschlag hat bringen wollen, ist die Beschaf-

fenheit des verletzenden Instrumentes, ob dieses ein lethales oder illethales sey. In Betreff des medicinischen Urtheils über den Grad der Tödtlichkeit einer Verletzung hat aber dieser Bestimmungsgrund gar kein Gewicht. Abgesehen davon, dafs die Criminalisten den Begriff eines lethalen Instrumentes selbst auf verschiedene Weise bestimmen [1]), so ist es klar, dafs mit einem an sich nicht zum Tödten bestimmten, oder dazu nicht sehr geschickten Instrumente eine absolut tödtliche, und mit einem lethalen Instrumente eine unbedeutende Verletzung zugefügt werden kann [2]). Das gerichtsärztliche Urtheil wird blofs durch den Grad der Kraft, mit welchem das Instrument geführt wurde, im Vergleich mit den gefundenen Wirkungen bestimmt.

1) Vergl. Quistorp's Grunds. des Deutschen peinlichen Rechts. Bd. I. S. §. 223. Feuerbachs Lehrbuch des peinlichen Rechts §. 214.

2) S. Teichmeyer *Instit. Cap. XXII. Qu.* 5. — Es gehören die tödtlichen Ohrfeigen und Faustschläge hieher u. s. f. Teichmeyer beruft sich auch auf den Milon von Crotona und Simsons Eselskinnbacken! — S. auch Haller II. Bd. Th. I. S. 389.

§. 456.

Bei der Obduction hat aber der gerichtliche Arzt das verletzende Instrument, wenn es vorhanden ist, mit der Verletzung zu vergleichen. — Für den Criminalrichter ist die Beschaffenheit des verletzenden Instrumentes wichtig, weil sich aus derselben, so wie aus der Art, wie es gebraucht wurde *), auf Dolus oder Culpa schliefsen läfst.

*) Vergl. Kleins Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrs. in den Preufs. Staaten. Bd. IV. S. 74. Dreierlei kommt für den Richter in Betracht: 1) Ob das Instrument in der Art wie es gebraucht worden, zum Tödten vorzüglich geschickt war; 2) ob es auf eine Art gebraucht

wurde, bei der eine andre Absicht, als die zu tödten, gedacht werden kann; 3) ob es noch zu einem andern Zwecke zur Hand war, oder nur in der Absicht zu tödten herbeigeschafft wurde.

§. 457.

Als historisch merkwürdig verdient endlich noch der Glaube einer finstern Vorzeit erwähnt zu werden, dafs die Leiche des Ermordeten, bei der Berührung oder bei dem Erscheinen des Mörders blute. Noch im vorigen Jahrhundert hielten gerichtliche Ärzte für nothwendig, diesen Volksglauben zu bekämpfen *).

*) Vergl. den weitläuftigen *Discursus de stillicido sanguinis in hominis violenter occisi cadavere conspicui an sufficiens homicidae praesentis indicium*, von Hundshagen, in Valentin's *Novell. App. III. pag.* 397. und Alberti's *Diss. de haemorrhagiis mortuorum et iure cruentationis* (im *III. Tom.* der *Iurispr. medica* am Ende.)

§. 458.

Wenn von der Anschuldigung der Lethalität einer zugefügten Verletzung die Rede ist, so gelten bei der Beurtheilung die allgemeinen bisher entwickelten Grundsätze. In manchen Fällen ist die Entscheidung leicht, wenn der Befund der Obduction bestimmte Krankheitszustände als die Todesursache nachweist *). Schwieriger ist die Entscheidung, wenn anfänglich nicht tödtlich scheinende, aber unvollkommen heilbare Verletzungen, Beschwerden zurücklassen, die zur Abkürzung des Lebens beitragen, und früher oder später tödtlich werden. Eine genaue Erwägung der im gegebnen Falle obwaltenden Verhältnisse mufs das Urtheil des Arztes bestimmen, ob die Verletzung für nothwendig oder zufällig tödtlich, oder für nicht tödtlich zu erklären sey. —

*) Vergl. Alberti *Tom. II. Cas.* 18. *Tom. VI. Cas.* 20. Büttner *Cas.* 44—52. 63. 66. 67. 72. Pyl Aufs. VIII. Fall 16. und Magazin II. S. 541. Metzger's verm. med. Schriften. Bd. III. Cas. 6.

Zweites Capitel.

Untersuchungen über die durch Entziehung, oder Uebermaafs, der zum Leben erforderlichen äufsern Reize bewirkten Todesarten.

§. 459.

So wie einerseits zur Erhaltung des Lebens ein unverletzter Bau des Organismus nothwendig ist, so kann auch andrerseits das Leben ohne die anhaltende Einwirkung gewisser äufserer Reize, welche die Thätigkeit der organischen Systeme aufregen und unterhalten, nicht bestehen. Daraus ergiebt sich also, dafs es im Allgemeinen zwei Wege gebe, auf welchen das Leben gestört, oder gänzlich gehemmt werden kann, nämlich Verletzung des organischen Baues, (die im ersten Capitel abgehandelt ist) und regelwidrige Einwirkung der zum Leben unentbehrlichen Reize.

§. 460.

Die nothwendigsten äufseren Reize zur Erhaltung der Lebensthätigkeit sind aber die Luft, die Nahrungsmittel und die Wärme. Vorzüglich Entziehung, aber auch regelwidrige Beschaffenheit, oder übermäfsige Einwirkung dieser Reize kann den Tod bewirken. Die für die gerichtliche Medicin wichtigen Todesarten, welche durch Entziehung der genannten Reize entstehen, sind also die Erstickung, der Hungertod, und das Erfrieren. Zu den Todesarten, welche durch

übermäfsige Einwirkung äufserer Reize entstehen, gehört vorzüglich wohl der Tod durch den Blitzschlag.

I. Untersuchungen über die Todesarten durch Entziehung der Luft.

§. 461.

Im Allgemeinen sind alle Todesarten, welche durch Entziehung der Luft, oder Hemmung des Athemhohlens entstehen, mit dem Namen der Erstickung zu bezeichnen; da aber die Respiration auf sehr mannigfaltige Weise gehemmt werden kann, so giebt es sehr verschiedne Arten der Erstickung, die meistens nach Beschaffenheit der zunächst wirkenden Ursache unter verschiedenen Namen aufgeführt werden. Da ferner die Erstickung sowohl durch innere (Krankheits-) Ursachen, als durch äufsere (gewaltsame) hervorgebracht werden kann, so ist besonders die krankhafte Erstikkung von der gewaltsamen zu unterscheiden.

§. 462.

Die gewaltsame Erstickung kann auf mancherlei Weise vollbracht werden. 1) Durch gehemmte Verrichtung der Brust- und Zwischenrippenmuskeln, und des Zwerchmuskels. Diese Hemmung kann bewirkt werden, theils durch gewaltsame Zusammenschnürung und Pressung der Brust und des Unterleibes, theils durch anhaltendes Kitzeln der Seiten bei empfindlichen Subjekten, wodurch der Wechsel zwischen Erweiterung und Verengerung des Thorax unmöglich gemacht wird, theils durch gewaltsame ununterbrochne Körperanstrengung, vorzüglich erzwungnes Laufen, (wie bei den Hirschen auf der Par-force-Jagd).

S. Ploucquet Commentar. med. Sect. I. Cap. IV. §. 58. sq.

§. 463.

2) Die gewaltsame Erstickung geschieht ferner durch verhinderten Eintritt der Luft in die Respirationswerkzeuge. Auch dieser kann auf mannichfache Weise bewirkt werden: *a*) durch Verstopfung der Nase und des Mundes; *b*) durch Verschliefsung der Luftröhre, und zwar sowohl von innen, durch hineingebrachte fremde Körper aller Art, die sich zu Zeiten auch im Schlundkopf *) befinden können, oder das Zurückschlagen der Zunge, (welches verzweifelnde Negersklaven öfter anwenden, um sich zu tödten) **) oder von aufsen, durch das Erdrosseln, Erwürgen, oder Erhängen.

*) Vergl. Pyl Aufsätze VI. S. 249.

**) Galen hatte dieses erzählt, es war aber von Neuern bezweifelt, ob bei der geringern Beweglichkeit der menschlichen Zunge vermöge ihrer Anheftung es möglich sey. Die Möglichkeit, wenigstens in seltenen regelwidrigen Fällen, bewies aber Magendie, der einen Soldaten untersuchte, welcher durch Zerreifsung des Zungenbändchens und durch Uebung es dahin gebracht hatte, die Zunge in den Schlundkopf, gegen die hintern Nasenöffnungen, oder selbst in den Anfang der Speiseröhre tief hinabzustofsen. Er wurde aber am Athmen nicht dadurch gehindert. S. Oken's Isis. 1818. VIII. Heft. S. 1364.

§. 464.

3) Endlich entsteht gewaltsame Erstickung auch durch Entziehung der Luft überhaupt, oder durch Entziehung der athembaren Luft. Der Tod der Ertrinkenden gehört unter den ersten, und der Tod der in irrespirablen Gasarten Erstickten unter den zweiten Fall.

§. 465.

Der innere Vorgang bei allen Arten der Erstickung ist folgender. Bei normaler Respiration wird das aus dem vordern (oder rechten) Herzen

in

in die Pulmonalarterien einströmende Blut, vermittelst des Wechsels von Ausdehnung und Zusammenziehung in den Lungen, ungehindert durch diese hindurch in das hintere oder linke Herz getrieben. Wird aber bei der Erstickung die Respiration gehemmt, so mufs das Blut, da ihm wegen gehemmter Expansion der Lungen, der Durchgang durch diese verschlossen ist, sich in den Lungengefäfsen und in dem vordern Herzen anhäufen. Es entstehen daher die Zufälle der heftigsten Beängstigung, und unter diesen der Tod durch den Stickflufs, d. h. durch aufhörende Lungenthätigkeit und dadurch bedingte Stockung im Blutumlauf.

§. 466.

Der so eben (§. 465.) beschriebene Vorgang ist aber nicht der einzige, den die Erstickung bewirkt. Die Überfüllung des vordern Herzens mit Blut, ist nämlich Ursache, dafs die obere Hohlvene, und mithin auch die Drosselvenen, sich nicht ausleeren können. Es häuft sich also das Blut zunächst in den venösen Gefäfsen des Kopfes an, und da die Carotiden fortfahren, das Blut in das Gehirn zu treiben, so entstehen die Zufälle der Überfüllung im Gehirne, und wahrer Schlagflufs, d. h. Tod durch aufhörende Gehirnthätigkeit. — Beide Vorgänge, der auf das Respirationssystem und der auf das Gehirn sich beziehende, stehen in einem engen Zusammenhange. Es finden sich meistens bei den Erstickten die Merkmale beider Zustände in der Leiche, und die in einzelnen Fällen wichtige Beantwortung der Frage: ob der Tod apoplektisch oder durch Stickflufs erfolgte? — ist oft selbst dann schwierig, wenn die äufsere Veranlassung des Todes bekannt ist; noch weit schwerer aber, und oft unmöglich, dann, wenn zu rechtlichem Behufe

die zweifelhafte Frage über die äufsere Veranlassung zum Tode entschieden werden soll. Zu bemerken ist aber endlich noch, dafs bei einzelnen, unzweifelhaft durch Strangulation und andere Anlässe zur Erstickung Getödteten, die innern wie äufsern Merkmale der Erstickung gefehlt haben (§. 471.) wo dann Tod durch plötzliche Hirn- und Lungenlähmung statt hatte.

Die schwierigsten Entscheidungen dieser Art sind diejenigen, welche die neugeborenen Kinder betreffen, wenn die Mutter im Verdachte des Kindermordes ist. Davon weiter unten im fünften Capitel.

§. 467.

Die allgemeinen Zeichen des durch Stick- und Schlagflufs erfolgten Todes, welche man in den Leichen findet, sind folgende: mit Blut überfüllte, dunkelblaue, strotzende Lungen, manchmal auch zerrifsne Gefäfse in den Lungen, Ergiefsung von schäumendem Blut in die Luftzellchen und in die Luftröhre, starke Ausdehnung des vordern Herzens und der Hohladern, und Überfüllung derselben mit Blut; aufserdem, blaurothes aufgetriebenes Gesicht, hervorgetriebne Augen, geschwollen aus dem Munde hervorgetriebne Zunge, und die Gefäfse des Gehirns und seiner Häute von dunkelfarbigem Blute strotzend angefüllt, und zuweilen selbst zerrissen.

Weniger beständige Zeichen sind: länger dauernde Wärme und Biegsamkeit der Leiche, Blutüberfüllung der Gefäfse und Entzündungsspuren im Magen, in den Eingeweiden des Unterleibes, beim weiblichen Geschlechte besonders im Uterus, in den Ovarien und Trompeten; bei Strangulirten zu Zeiten Spuren von vorhanden gewesener Erection und Saamenergiefsung; (ob nach Remer's Vermuthung, analoge Erscheinungen an den Geschlechtstheilen der Weiber vorkommen, wurde bis jetzt zu wenig bei Obductionen beachtet).

§. 468.

In Hinsicht der aufgeführten Zeichen ist aber zu erwägen, dafs alle diese nur den Tod durch Stick- oder Schlagfluſs überhaupt andeuten, nicht aber, ob dieser von inneren Krankheitsursachen oder von äuſserer Gewaltthätigkeit herbeigeführt sey *). Für die Zwecke der gerichtlichen Medicin sind daher meistens diese Zeichen unzureichend, und es muſs daher das Studium der Zeichen, die jeder besondern Todesart und Todesveranlassung, welche zu dem Geschlecht der Erstickungen gehört, eigen sind, hinzukommen, wenn die Frage über gewaltsame Erstickung, und die Unterarten derselben, vom gerichtlichen Arzte entschieden werden soll.

*) Daher sagt Hebenstreit: *Operae pretium est, signa verae suffocationis dispicere; haec quidem in genere sumpta, et quae sese ad omnes strangulationis modos extendant, certa nulla sunt, cum variae mortis subitaneae eadem quam strangulatorum sunt, signa in funere relinquere soleant. Qui convulsivi moriuntur, qui apoplectici pereunt, similiter ac praefocati ventriculos cordis sanguine plenos habent, illis venae maiores atque auriculae cordis tument, venae frontis atque piae matris sunt conspicuae, facies rubet, ut sane, quo proprio suffocatorum signo violentum illud mortis genus definiri debeat clare semper haud constet. Adeoque ad certos casus restringendae quaestiones sunt.* (*Anthropol. forens. pag.* 486.) Vergl. auch das Gutachten des Pr. O. Colleg. Med. über verschiedene Todesarten eines neugeborenen Kindes in Paalzow's Magazin der Rechtsgelehrsamk. in den Preuſs. Staaten. Bd. VI. S. 201.

§. 469.

Der gerichtliche Arzt soll aber in zweifelhaften Fällen entscheiden, ob bei einem muthmaafslich oder angeblich Erstickten nicht vielleicht eine andre Todesart statt hatte; ob die Erstickung durch

innere Ursachen (Krankheit) oder durch äufsere, hervorgebracht wurde; er soll, wo möglich, Aufschlufs geben, ob der Verstorbne durch Zufall, eignen Vorsatz, oder Schuld eines Andern den Tod fand? — Ohne genauere Kenntnifs der einer jeden Todesart eigenthümlichen Merkmale ist aber die Entscheidung, die ohnehin in manchen Fällen sich nur auf Wahrscheinlichkeit gründen kann, unmöglich.

§. 470.

Ist die Erstickung durch gewaltsame Zusammendrückung der Brust entstanden, so entdeckt sich dieses theils durch die äufseren Zeichen zugefügter Gewalt und Beschädigung, und durch die veränderte Form des plattgedrückten Thorax. — Fremde in die Mundhöhle oder Luftröhre gebrachte Körper, welche die Erstikkung bewirkten, findet man bei der Obduction [1]). — Die mit den Händen bewirkte Erwürgung, oder die durch einen Strang vollzogne Erdrofslung, verräth sich durch die äufseren sugillirten [2]) Spuren an den Stellen, wo die Gewalt während des Lebens wirkte [3]). Diese, nebst den übrigen allgemeinen Zeichen der Erstickung, setzen die Todesart aufser Zweifel.

1) Wenigstens die Spuren davon, wenn auch, wie von Kindermörderinnen zuweilen geschehen ist, die fremden Körper aus der Mundhöhle herausgezogen seyn sollten.

2) Bei der durch den Strang bewirkten Rinne am Halse kann, nach vielfachen neuern Erfahrungen, die Sugillation gänzlich fehlen, wo sodann die Haut in der Strangulationsfurche bald weifs, bald gelblich, bald bräunlich, immer aber pergamentartig eingetrocknet und verhärtet ist. Die Behauptung aber dafs niemals wahre Sugillation vorhanden sey, zu der Neuere hinneigen, widerspricht bestimmten Erfahrungen und ist unrichtig.

3) Kölpin fand bei einer erwürgten Frauensperson aufser den Sugillationen am vordern Theile des Halses, die *car-*

tilago cricoidea theils eingedrückt, theils eingebrochen. (S. Pyl Aufs. Bd. III. 14ter Fall.) Metzger führt einen Fall einer Erwürgung an, wo bei der Obduction sich nur ein kleiner Fleck an der Seite des Larynx fand. Die Erstickung war durch starkes Aufdrücken des Daumens an dieser Stelle bewirkt worden. (System. Erste Ausg. §. 185.) — Bei einer alten Frau, der ein Dieb, als er ertappt zu werden fürchtete, im Dunkeln die Gurgel heftig zusammendrückte, so dafs sie todt niedersank, fand man braune Flecken und Vertiefungen am Halse, und den, verknöchert gewesenen, Schildknorpel der Länge nach zerbrochen. Die innern Zeichen erwiesen den Stick- und Schlagfluſs. (Paalzow's Magazin. Bd. I. Nro. XI.)

§. 471.

Wo die Spuren äufserlich zugefügter Gewalt, namentlich mit Blut unterlaufene Flecken und Eindrücke, aber fehlen, kann der gerichtliche Arzt keine gewaltsame Erstickung anerkennen [1]), und entweder ist die Erstickung, (wenn die allgemeinen Zeichen derselben zugegen sind) aus inneren Ursachen entstanden, oder es fand eine andre Todesart statt, welche der Obducent zu entdecken bemüht seyn mufs. Die Regel: dafs der Eindruck eines Stranges ohne Blutunterlaufung am Halse, Anlegung des Stranges erst nach dem Tode erweise [2]): leidet nach neueren Erfahrungen nicht seltene Ausnahmen [3]). Ob bei erwiesenem Tode durch den Strang aber Selbstmord, oder gewaltsame Tödtung von fremder Hand auzunehmen sey, darüber können, im zweifelhaften Falle, nur der Mangel oder die Gegenwart von Spuren geleisteter Gegenwehr wahrscheinlichen Aufschlufs geben. (S. unten die Untersuchungen über Selbstmord.)

1) Bei neugeborenen Kindern wäre der Fall möglich, dafs auch ohne Spuren äufserer Gewaltthätigkeit vorsätzliche Erstickung Statt gefunden hätte, z. B. durch Bedeckung mit Betten oder Tüchern. Es sind aber auch Gründe

vorhanden, die bei einem neugeborenen Kinde die Erstickung erschweren (wovon weiter unten bei den gewaltsamen Todesarten der neugeborenen Kinder). Bei den fehlenden Anzeigen der Gewaltthätigkeit mufs der gerichtliche Arzt sodann immer die Zweifelhaftigkeit und Unerweislichkeit des gewaltsamen Todes, nach physischen Merkmalen aussprechen, der aber durch die richterliche Untersuchung möglicher Weise zur Gewifsheit gebracht werden kann.

2) Bohn *(de renunciatione vulnerum pag.* 195.) Hebenstreit *(Anthropolog. forens. pag.* 489.) Metzger (Syst. 4te Ausg. §. 196.) Wildberg (Handb. §. 365.), so wie fast alle Neuern, haben diese Regel, die man bisher für allgemein gültig hielt. Die Erfahrungen von Klein und Schallgruber aber beweisen, dafs sie Ausnahmen erleidet, folglich für die Zukunft nicht mehr Gewifsheit, sondern nur Wahrscheinlichkeit giebt.

3) Klein (über Erhenkte in Hufelands und Harless Journal 1816. Bd. II. St. 5. S. 21.) behauptet nach mehrfachen Erfahrungen, dafs bei Menschen, die sich durch das Erhängen tödteten, die Sugillation am Halse gänzlich fehlen könne. In zwölf Fällen war nicht die mindeste Spur davon, nicht einmal in der Haut, zu finden. Eben so sah derselbe bei einzelnen Selbsterhängten das Gesicht nicht blau, nicht aufgetrieben und die Hirngefäfse nicht mit Blut überfüllt. Auch seyen in vier Fällen beide Herzen blutleer gefunden worden. (?) Jedoch sagt derselbe (§. 25.) ausdrücklich, dafs in den meisten Fällen der Befund der in §. 471. ausgesprochnen Regel gemäfs, angetroffen werde.

Schallgruber (Aufsätze u. Beobachtungen im Gebiete der Heilkunde S. 94.) fand ebenfalls an zwei Selbstmördern, welche sich erdrosselten, keine allgemeinen Merkmale des Erstickungstodes, weder äufserlich noch innerlich. In solchen Fällen glaubt S. sterben die Menschen vom Gemüthe aus (?) und augenblicklich.

Auch Hinze machte Beobachtungen an Selbstmördern, die mit denen von Klein und Schallgruber übereinstimmten (Hufeland's Journal 1819. Bd. I. Februar. S. 79. ff.)

Remer (Zeitschrift f. die Staats-A. K. Bd. III. S. 44. ff.) fand, aus der Vergleichung von 102 Obductionsberichten über Strangulirte, dafs etwa unter 10 Fällen einmal

die Blutunterlaufung bei dem Eindruck des Stranges am Halse fehlte. Fleischmann (ebend. S. 310 ff.) fand die Sugillation in sechs Fällen des gewifs durch Strangulation erfolgten Todes nur zweimal. Die Ursachen welche bei Erhängten bald Erstickungstod, bald apoplektischen Tod erzeugen, sind, so wie die Ursachen, aus welchen die Strangrinne bald sugillirt ist, bald nicht, noch nicht mit Sicherheit zu bestimmen; höchst wahrscheinlich ist aber, dafs aufser der Körperanlage, die Stelle wo der Strang vorne auf den Hals wirkte (— über, auf oder unter dem Kehlkopf —) bedeutenden Einfluſs darauf habe, wie Remer vermuthet und Fleischmann zu erweisen sucht. Da nur vielfache, mit Genauigkeit angestellte, Beobachtungen darüber zur Entscheidung führen können, so ist es nöthig, bei künftigen Obductionen die Stelle, wo der Strang aufdrückte, sorgsam zu beachten und genau anzugeben.

§. 472.

Über die Todesart der Ertrunkenen, und die Beständigkeit der dabei vorkommenden Erscheinungen, bleiben auch nach den neuesten Untersuchungen noch Zweifel übrig. — Die ältere Meinung, dafs der Tod der Ertrunkenen von dem von ihnen verschluckten Wasser herrühre, ist, als gänzlich falsch, mit Recht längst verworfen *). Dagegen ist man noch nicht allgemein einig darüber: ob der Tod der Ertrinkenden suffokatorisch oder apoplektisch erfolge? —

*) Schon Paulus Zacchias *(Quaest. Med. leg. Lib. V. Tit. II. Qu. XI.)* hat dieselbe verworfen.

§. 473.

Nach sorgsamer Vergleichung der bei den Obductionen Ertrunkener gefundenen Erscheinungen, und der mit Thieren deshalb angestellten Versuche, ergiebt sich aber, dafs beide Todesarten beim Ertrinken statt haben können [1]), jedoch scheint der Tod durch Erstickung häufiger statt zu haben [2]), als durch Schlagfluſs. Bei zum Schlagfluſs geneig-

ten Individuen scheint der Tod beim Hineinstürzen ins Wasser, veranlafst durch Schreck, Kälte, vorgängige Erhitzung, augenblicklich zu erfolgen, noch ehe der Tod durch Erstickung eintreten kann, und in diesem Falle fehlen die Zeichen der Erstickung, und namentlich die schäumende Feuchtigkeit in der Luftröhre [3]). — Wo aber der langsamere Tod durch Erstickung erfolgt, gehen, mit Brustkrämpfen verbunden, unvollkommne Versuche einer Inspiration dem Tode vorher. Der letzte Akt der Respirationsorgane bei den auf diese Weise Sterbenden, ist die Inspiration [4]). Daraus erklärt sich die schäumende Flüssigkeit in den Lungen und der Luftröhre, welche man in den meisten Fällen gefunden hat.

1) Dafür erklärt sich auch Metzger (System der G. A. K. 1ste Ausg. §. 189.).

2) Dafür spricht, dafs man in den bei weitem meisten Obductionen von Ertrunkenen die Zeichen der Erstickung vorfand. Auch zeugen dafür die mit Thieren von Viborg und Kopp angestellten Versuche. (Der Kürze wegen mufs ich in Hinsicht dieser interessanten Versuche auf Neues nordisches Archiv für Naturk. Arzneiw. und Chirurgie, von Pfaff, Scheel und Rudolphi, Bd. I. S. 295—304. und auf Kopp's Jahrb. II. S. 412. und III. S. 5. verweisen.) Kopp sagt (a. a. O. S. 6.) „Ertrunkene sterben in der Regel suffocatorisch. Die „apoplektischen Erscheinungen, welche sich bei einigen, „Ertrunkenen zeigen, sind meist nur secundair und Fol„gen jenes Zustandes." Diese Behauptung bedarf aber doch der Erinnerung, dafs auch unabhängig von der Erstickung, der Tod bei Ertrinkenden apoplektisch eintreten kann.

3) Unter andern erweist dieses die Obduction des in der Oder ertrunkenen Herzogs Leopold von Braunschweig, der sein Leben edelmüthig zur Rettung für Andere opferte! — Bei ihm waren die offenbaren Zeichen des apoplektischen Todes, alle Hirngefäfse vom Blute strotzend, das Gehirn wie ausgesprützt, und zwi-

schen der harten und weichen Hirnhaut eine Menge ausgetretenes blutiges Wasser. In der Brusthöhle, Lungen und Herz von Blut strotzend, die Blutadern des Herzens wie ausgesprützt, und der linke Herzventrikel am stärksten mit Blute angefüllt. In der Luftröhre kein schäumendes Wasser. (Es ist wenigstens im Obductionsberichte nicht mit angeführt, und dagegen gesagt: Luftröhre und Schlund seyen ganz gesund gewesen. — Siehe Pyl Aufs. IV. 1stes Fall.)

4) *Qui demerguntur in aquis inspirando moriuntur* sagte schon Hebenstreit (*Anthrop. for. pag.* 488.). Metzger behauptete hingegen, dafs ein Ertrinkender jedesmal in der Exspiration sterbe. (Gerichtl. med. Abhandlungen II. S. 146.) Es gehört aber auch diese Behauptung zu der nicht kleinen Zahl von falschen Sätzen, denen dieses berühmten Mannes Ansehn, zum Nachtheil der Wissenschaft, bei vielen gerichtlichen Ärzten Glauben verschafft hat. — Vergl. auch Klose's Beitr. zur gerichtl. A. K. Bresl. und Leipz. 1811. S. 184.

§. 474.

Die Streitigkeiten über die beständigen und wesentlichen Kennzeichen des Todes durch das Ertrinken, hängen mit der verschiedenen Ansicht über den suffokatorischen oder apoplektischen Tod der Ertrinkenden zusammen. Die Gegenwart einer schäumenden Flüssigkeit in Luftröhre und Lungen ist von einer grofsen Menge von Ärzten [1]), als ein Hauptkennzeichen aufgestellt worden, die sich theils dabei auf ihre an Menschen angestellten Beobachtungen, und hauptsächlich auf ihre mit Thieren eigends deshalb gemachten Versuche berufen. Andre haben dagegen die Beständigkeit und Beweiskraft dieses Kennzeichens bestritten [2]).

1) Faissole und Champeaux (*Expériences et observations sur la cause de le mort de noyés etc.*) waren in neuern Zeiten die ersten, welche diesem Kennzeichen grofsen Werth beilegten. Die Erfahrungen und Versuche von Haller, Louis, Pouteau, Good-

wyn, Viborg, Kopp und Larrey, stimmen damit überein.

2) Dahin gehören Senac (*l'histoire de l'academie royale des sciences* 1725. *pag.* 12.). Leonhardi (*de latice pulmonum spumoso, homin. vivor. submers. signo ambiguo*), Kite (über die Wiederherstellung scheinbar todter Menschen, S. 41.), und der ältere Walter (*de morbis periton. et apoplexia* §. 25.), Klein, der (a. a. O.) behauptet, nie Wasser in der Luftröhre oder den Lungen gefunden zu haben.

§. 475.

Es ergiebt sich aber, dafs in der Mehrheit der Fälle schäumende Flüssigkeit in der Luftröhre und den Lungen der Ertrinkenden sich befinde [1]). Dennoch giebt aber die Gegenwart oder Nichtgegenwart derselben kein untrügliches Kennzeichen, da die schäumende Flüssigkeit bei solchen fehlt, welche apoplektisch im Wasser sterben (§. 472.) [2]) und andrerseits auch bei anderen Arten der Erstickung sich bilden kann [3]).

1) Das beweisen zunächst die einstimmigen Aussagen derjenigen, welche Versuche mit Thieren machten, die ersäuft wurden, namentlich die von Faissole und Champeaux, von Schimm (*Diss. de submersis*), von Viborg, von Kopp (§. 432. Note 2.). Ausserdem die Beobachtungen von Haller, de Haen, Köllpin und vielen Andern. Scheel fand bei sieben Leichenöffnungen Ertrunkener, in sechsen schäumendes Wasser in der Luftröhre, in den Lungen, und ich selbst habe bei vier Obductionen Ertrunkener es dreimal gefunden.

2) Das beweist die schon angeführte Obduction des Herzog Leopold. — Vergl. auch den Obductionsbericht von Remer (in Kopp's Jahrb. der St. A. K. Bd. II. S. 116.) Bei einem Ertrunkenen, der im Rausche ins Wasser gerathen und wahrscheinlich schnell apoplektisch gestorben war, fand ich auch die schäumende Flüssigkeit nicht.

3) S. de Haen *Rat. medendi T. XV. p.* 43. Ploucquet *Commentar.* S. 146. Roose's Grundr. §. 232. und dessen Taschenbuch für ger. A. 3te Aufl. S. 120.

§. 476.

Die Flüssigkeit des Blutes hat Walter [1]) zuerst als ein zuverlässiges Kennzeichen des Todes im Wasser, und den geronnenen Zustand desselben als ein Merkmal des schon vorher erfolgten Todes angegeben. Kölpin [2]), und Loder [3]) haben dieses Kennzeichen ebenfalls als beweisend betrachtet. Dagegen ist aber zu erinnern, dafs die Flüssigkeit des Blutes auch bei den vom Blitz und durch betäubende Gifte Getödteten gefunden wird [4]). Sie ist also kein untrügliches Merkmal, verdient aber immer Aufmerksamkeit [5]) bei der Obduction [6]).

1) *De morbis peritonaei et apoplexia §.* 36. 37.

2) Pyl Aufs. Bd. VI. Fall 15.

3) Bucholz Beiträge IV. S. 43. u. ff.

4) Vergl. Roose's Grundr. §. 232. und dessen Beiträge zur öff. und ger. A. K. 1. St. S. 189. — Pyl fand sie auch bei am Kohlendampf Erstickten. (Aufs. VII. S. 99.).

5) Um so mehr, als Klose (System S. 427.) Klein (a. a. O.) u. A. mehr, dieses Zeichen jedesmal gefunden haben.

6) Osiander (über den Selbstmord S. 117.) behauptet (nach Viborg u. Scheel) die Flüssigkeit des Bluts finde nur in den Gefäfsen statt, nicht aber im Herzen; und wenn der Ertrunkne noch in warmes Wasser oder Asche gelegt wurde, so finde man überhaupt das Blut eher geronnen, als flüssig.

§. 477.

Die übrigen Zeichen, welche von einzelnen Ärzten bei Ertrunkenen als bedeutend aufgeführt werden, haben noch mindere Beständigkeit und Beweiskraft. Zu diesen gehören: das tropfenweise Hervorquellen des Bluts aus den blofs-

gelegten Schädelknochen (Pyl Aufs. Bd. VII. S. 71.); das Wundseyn der Finger und Zehen (Bohn p. 192., Hebenstreit *Anthrop. pag.* 487.); das Verschlossenseyn oder Offenstehen des Kehlkopfes vermöge des mechanischen Verhältnisses des Kehldeckels (Senac, Detharding, Schrage *); das Verhältnifs des in dem Magen oder den Gedärmen befindlichen Wassers.

*) Dr. Schrage, Arzt zu Amsterdam bei der Gesellschaft zur Rettung der Ertrunkenen, will seit 30 Jahren die Erfahrung gemacht haben, dafs nur diejenigen aus dem Wasser gezognen Menschen ins Leben zurückgebracht werden konnten, deren Luftröhre mit dem Kehldeckel noch bedeckt war, und die folglich noch kein Wasser in dieselbe eingezogen hatten. Nach seiner Erfahrung sey es hingegen ein sicherer Beweis, dafs der Mensch im Wasser gestorben sey, wenn der Kehldeckel offen stehe und Wasser aus dem Munde laufe, auch ein Geräusch wie Kochen und Wallen wahrgenommen werde, wenn man die Hand auf die Kehle lege. (S. Europäisch. Beobacht. 1808. S. 21.)

§. 478.

In Hinsicht der dem gerichtlichen Arzte gewöhnlich vorgelegten Fragen: ob ein im Wasser, Morast, oder andern Flüssigkeiten todtgefundener Körper wirklich ertrunken, oder schon todt ins Wasser gelangt sey? welche Todesart im letzten Falle statt gefunden habe; und wenn er ertrunken ist, ob er zufällig, durch eignen Vorsatz, oder Gewaltthätigkeit Andrer, ins Wasser gerieth? — müssen aufser den schon aufgeführten Merkmalen des Ertrinkens, theils die inneren Zeichen andrer Todesarten, theils die äufseren Verletzungen genau beachtet werden, um auszumitteln, ob die letztere bei dem Sturze ins Wasser, oder bei

unternommenen Rettungsversuchen, oder, bei im Wasser fortgetriebenen Leichen, durch Anstoſsen an Pfähle, Baumwurzeln, Felsen, u. s. f. oder durch Fische entstanden, oder ob sie auf zugefügte Gewaltthätigkeit schlieſsen lassen. —

Hebenstreit Anthropol. forens. pag. 487.

Lehrreiche Erörterungen über viele wichtige Punkte, bei einem hieher gehörigen Falle der verwickeltsten und schwierigsten Art, finden sich in der Sammlung von Gutachten über den Tod des W. Cönen aus Crefeld, in dem weltbekannten Fonk'schen Prozesse, die ich im I. Ergänzungshefte zur Zeitschrift für die Staatsarzneikunde, Erlangen 1823, mitgetheilt habe.

§. 479.

Alle diese Fragen sind oft sehr schwierig, oft auch nicht mit Gewiſsheit zu entscheiden. Verletzungen am Körper geben an sich nicht immer Aufschluſs, da sie theils auf die genannte (§. 478.) Weise, theils bei Selbstmördern von eigner Hand beigebracht seyn können. Die äuſseren Erscheinungen, welche man gewöhnlich zu finden pflegt, die rothen, bläulichen Flecken hin und wieder auf der Haut, der geöffnete Mund, der aus Mund und Nase flieſsende Schleim, die zurückgezogene Zunge, das bläuliche, aufgetriebene Gesicht u. s. f. sind theils nicht beständig genug, und kommen theils auch bei anderen Erstickungsarten vor. Eben so wenig ist die s. g. Gänsehaut ein sicheres Zeichen, daſs der gefundene Körper lebend ins Wasser gelangt sey. Dieselbe könnte nämlich auch von andern Ursachen, als der Empfindung des Frostes beim Hineinstürzen in das Wasser, herrühren, oder sie kann gänzlich fehlen, oder nach dem Tode auch wieder verschwinden. — Der gerichtliche Arzt kann also nur nach sorgsamer Erwägung aller Umstände ein gewisses, oder möglichst wahrscheinliches Urtheil fällen.

Zur Literatur über diesen Gegenstand gehören vorzüglich:

Röderer Observationum medicar. de suffocatis satura. Götting. 1754.

Anton de Haen Abhandlung über die Art des Todes des Ertrunkenen, u. s. f. Leipz. 1772.

Expériences et observations sur la cause de la mort des noyés et les phénomènes qu'elle présente par Faissole et Champeaux. A Lyon et Paris, 1768. Teutsch. Danzig 1772.

The Connexion of life with respiration: or an experimental inquiry into the effects of submersion, strangulation and several kinds of noxious airs etc. by Edmund Goodwyn. London, 1788. Ins Deutsche übersetzt von Michaelis.

Schimm Diss. de submersis. Argentorat. 1788.

Carl Kite über die Wiederherstellung scheinbar todter Menschen. Aus d. Engl. Leipz. 1790.

Ed. Colemans Abhandlung über das durch Ertrinken, Erdrosseln und Ersticken gehemmte Othemholen. Aus d. Engl. Leipz. 1792.

Walter de morbis peritonaei et apoplexia §. 36. 37.

Ant. Fothergill's neue Untersuchung über die Hemmung der Lebenskraft beim Ertrinken, Ersticken u. s. w. Aus d. Engl. von Michaelis. 1796.

Von den Kennzeichen zur Entscheidung der Frage: ob ein im Wasser gefundener Mensch lebendig ins Wasser gerathen, oder ob er vorher gestorben und hernach ins Wasser geworfen sey, in Augustin's Archiv, Bd. I. St. 1. Nr. 1.

Pathologische Bemerkungen über ertrunkene Thiere, mit Hinsicht auf die Behandlung ertrunkener Menschen, von E. Viborg, im Neuen nordischen Archiv, Bd. I. St. 1. S. 1 — 44. und S. 295 — 298. Die Versuche daraus im Auszuge in Kopp's Jahrb. der St. A. K. II. S. 412.

Etwas über die Todesart des Ertrinkens im *Asklepiäion.* 1811. Nr. 48.

Klein über Ertrunkene, in Hufelands Journal 1816. Bd. II. Nov. S. 28.

Über den Tod durch das Ertrinken, von Günther in der Salzb. med. chir. Zeitg. 1817. Nr. 20. S. 317.

Über das Ertrinken von Schallgruber (allgem. med. Annalen 1817. Nov. S. 1441.).

§. 480.

Bei den Erstickungen durch unathembare Luftarten (Kohlendampf, kohlensaures Gas von gährenden Flüssigkeiten, die verschiedenen Arten des Wasserstoffgas, die sich in Kloaken, lang verschlossenen Kellern, Gewölben, Grüften, Brunnen entwickeln), findet der Tod durch Stickfluss oder Apoplexie [1]) statt. Ausser den allgemeinen Merkmalen der Erstickung bemerkt man an den Leichen ungewöhnlich lange dauernde Biegsamkeit und Wärme [2]), so wie zu Zeiten ein grün-schwarzer Überzug in den Luftwegen gefunden wurde. Auch hat man bei den auf diese Weise Getödteten zuweilen Spuren oder Anschein einer Entzündung im Magen [3]) gefunden. Aus Nase und Mund pflegt ein übelriechender Schaum auszufliefsen. Endlich müssen in solchen Fällen vorzüglich die dem Tode vorangegangenen Umstände, der Ort, wo man die Todten findet u. s. f. Aufschluss geben.

1) Dafür sprechen die mit Blut überfüllten strotzenden Blutgefäfse des Gehirns, welche bei manchen Obductionen gefunden sind. Vergl. Pyl Aufs. I. Fall 1. In einem andern Falle, VII. Fall 11., wurde der Kopf nicht geöffnet. Vergl. auch Daniel (Sammlung von Gutachten, Fall 43. 44. 45.) und Schenk's Obductionsbericht in Horn's Archiv 1823. Jan. Febr. Heft. S. 43. ff. so wie Mertzdorfs Berichte (ebend. März u. Aprilheft S. 292.)

2) S. Pyl Bd. VII. S. 98. — Renard in Kopp's Jahrbuch Bd. IX. S. 125. ff. Vergl. damit Fr. Hoffmann *Med. Consultator. Tom. V. p.* 182. wo mehrere Fälle durch Kohlendampf Erstickter zusammengestellt sind.

3) Dahin gehört der Fall bei Pyl I. 1. und in Metzger's Materialien f. d. St. A. K. Nr. 1. — Dafs es wirklich Entzündung gewesen, läfst sich aus den vorhandnen rothen oder bräunlichen Flecken, aus der Auftreibung der Gefäfse, überhaupt aus den Zeichen von Blutanhäufung nicht erweisen, indem Chaussier u. Renard *(sur la manière de procéder à l'ouverture des cadavres)* und John Davy (vergl. Göttinger gel. Anzeigen 1821. St. 84. S. 829.) durch Erfahrungen und Versuche gefunden haben, dafs blutiges Serum erschlaffte Häute (ebenso wie die Galle) durchdringen und diesen den völligen Anschein eines entzündeten Theils geben kann. Nach Chaussier u. Renard geschieht dieses besonders nach solchen Todesarten, nach denen das Blut flüssig bleibt.

II. Untersuchungen über die Todesarten durch Entziehung der Nahrungsmittel.

§. 481.

Der Zweck der Nahrungsmittel ist gedoppelt. Sie gehören nämlich einerseits zu den wichtigsten Reizen, durch welche die Lebensthätigkeit der Organe aufgeregt und unterhalten wird, und geben andrerseits den Ersatz für den durch die Lebensverrichtungen veranlafsten Verlust an organischer Substanz. Die Entziehung der Nahrungsmittel schadet noch früher beträchtlich durch die fehlende Reizung der Verdauungswerkzeuge, und mittelbar des ganzen Organismus, als durch die Hemmung der Ernährung. Kranke, deren Reizempfänglichkeit verstimmt ist, die nur einer geringen Reizung bedürfen, namentlich nervenkranke Frauenzimmer, Wahnsinnige, ertragen daher die Entziehung der Nahrungsmittel leichter als Gesunde.

§. 482.

Eine gänzliche, ununterbrochene Entziehung von Nahrungsmitteln, welche sechs bis zehn Tage und darüber fortgesetzt wird, verursacht

ursacht fürchterlichen Hunger und Durst, übelriechenden Odem, Magenschmerzen, Ekel, Würgen und Erbrechen von fauligt stinkenden Flüssigkeiten, Schärfe, Zersetzung und Auflösung aller abgesonderten Säfte, Schwäche der Sinne, Ohnmachten, Krämpfe, Zuckungen, Wahnsinn, Raserei, Faulfieber und den Tod. Bei der Section findet man den Körper im höchsten Grad abgemagert, den Magen und Darmkanal zusammengeschrumpft, entzündet, angefressen, alle Säfte zersetzt und stinkend.

Die meisten Fälle eines solchen Hungertodes kommen bekanntlich nur bei Seereisen vor. Auf dem Lande werden jedoch auch zuweilen durch aufserordentliche Naturbegebenheiten, Lauwinen, Erdstürze und Überschwemmungen in Bergwerken, Menschen auf eine schauderhafte Weise, wie mit einem Schlage, von der ganzen lebenden Welt getrennt. Die nicht seltenen Fälle der nach langen Zeiträumen glücklich Geretteten belehrten uns, wie lange der Mensch die Entziehung von Nahrungsmitteln ertragen könne, ohne dem Hungertode zu erliegen. Es gehört dahin der Vorfall in den Kohlenbergwerken bei Lüttich, wo durch eine in den Gruben Beaujonc und Mamonster plötzlich hervorbrechende Wasserfluth 69 Menschen über vier Tage lang ohne Lebensmittel unter der Erde zubrachten, bis man sie am fünften mit grofser Anstrengung rettete. (S. die politischen Zeitungen vom Monat März 1812.) Merkwürdiger noch ist der beispiellose Fall von sieben Männern, welche im März 1809 siebenzehn Tage lang auf einer Eisscholle in der Ostsee umhertrieben, sich nur mit geschmolzenem Meereis nährten, und dennoch alle von den Bewohnern der Insel Bornholm gerettet wurden. Der Bericht darüber ist nach den gerichtlichen Aussagen dieser Personen, von Hufeland (Journal der pr. Heilk. März 1811. S. 116.) mitgetheilt worden. — S. auch *Asklepiäion*, 1811, Nr. 14. S. 223.

§. 483.

Häufiger als dieser gewaltsame schleunige Hungertod, möchte der langsamere, durch allmählig verstärkte Entziehung von Nahrungsmit-

teln bewirkte, Tod ein Gegenstand der gerichtlichen Medicin und medicinischen Polizei seyn *). Es werden dadurch zunächst die Verdauungs- und Ernährungsorgane und mittelbar der ganze Körper geschwächt. Es entstehen daher Magendrücken, Übelkeit, Erbrechen, Durchfälle, Abzehrung, Ohnmachten, Nervenschwäche, Scorbut, Faulfieber und früher oder später der Tod. Bei der Öffnung findet man die Leichen solcher Individuen im hohen Grade abgemagert, Magen und Darmkanal weit enger als gewöhnlich, entzündet, und die venösen Gefäfse des Unterleibes mit einer geringeren Menge eines leichtauflöslichen, zersetzten Blutes angefüllt, als in anderen Leichen.

*) Metzger hat mit Recht darauf aufmerksam gemacht, dafs zuweilen uneheliche Kinder der ärmern Volksklasse auf diese Weise um Gesundheit und Leben gebracht werden. Erfahrungen die ich früher als Armenarzt in einer volkreichen Stadt zu machen Gelegenheit hatte, haben mir völlige Bestätigung darüber gegeben. — Besonders warne ich vor manchen Weibern, die gegen Kostgeld uneheliche Kinder in Verpflegung nehmen. Durch Entziehung, oder ungesunde unverdauliche Nahrung, Mangel an Reinlichkeit und Pflege, wird manches unglückliche Kind — und nicht immer unvorsätzlich — getödtet.

Die ausgesetzten Kinder sterben eines schnellern Hungertodes, wenn nicht früher die Kälte sie tödtet. Ging also nicht schon der Aussetzung Entziehung der Nahrung voraus, so müssen sich bei der Section die genannten Erscheinungen in gröfserer Stärke zeigen. — Interessant ist der von Meister mitgetheilte Fall in Pyl's Repertor. Bd. III. Nr. 3.

III. Untersuchungen über den Tod durch Entziehung der Wärme.

§. 484.

Jeder thierische Organismus hat das Vermögen, unabhängig von der äusseren Wärme und Kälte

seine ihm zukommende eigenthümliche Temperatur zu behaupten. Der Mensch besitzt dieses Vermögen im hohen Grade, und daher die Fähigkeit, in der heifsen und kalten Zone auszudauern. Dieses Vermögen hat aber seine bestimmten Grenzen, und je mehr durch einen hohen Grad äusserer Kälte die thierische Wärme dem Körper entzogen wird, um so leichter entsteht der Tod durch das Erfrieren. Je kräftiger und abgehärteter der menschliche Körper ist, um so länger, und um so gröfserer Kälte kann er widerstehen.

§. 485.

Je mehr die thierische Wärme durch Einwirkung äufserer Kälte dem Körper entzogen wird, desto mehr werden die Hautgefäfse zusammengezogen, und um so gröfser ist also der Andrang des Blutes und der Säfte nach den innern Theilen, nach Kopf und Brust. Bei dem Erfrieren entsteht Erstarrung der äufseren Theile, Unfähigkeit zur Muskelbewegung, Betäubung, unüberwindliche Neigung zum Schlafe, und endlich in diesem apoplektischer Tod. — Bei den Leichenöffnungen findet man die aufsen liegenden, unter der Haut laufenden, Blutgefäfse mit wenigem gefrornen Blut gefüllt, die innern Gefäfse aber, vorzüglich die des Gehirns, sehr ausgedehnt, auch wohl zersprengt, das Blut in die Gehirnhöhlen ergossen, alle Theile des Körpers steif, und die Flüssigkeiten alle gefroren.

§. 486.

Kranke, schwächliche Subjekte, zarte Kinder, ganz vorzüglich die neugebornen, können auch durch einen geringern Grad der Kälte, vermittelst der Reizentziehung und Schwächung oder gänzlichen Hemmung der Nerventhätigkeit, getödtet werden. Diese Todesart kommt besonders bei

ausgesetzten Kindern und bei Neugeborenen in Betracht, wenn keine Spuren eines anderweiten gewaltsamen Todes vorhanden sind.

IV. Untersuchungen über die durch übermäfsige Einwirkung äufserer Reize entstandener Todesarten.

§. 487.

Man hat die hier aufzuführenden Todesarten von denjenigen getrennt, welche durch Verletzungen oder gröbere in die Sinne fallende Zerstörungen des organischen Baues bewirkt werden; denn wiewohl auch bei diesen sonder Zweifel Veränderungen der Organisation den Tod bewirken, so sind sie doch zu fein und unmerklich, als dafs man sie überall bei der Obduction an der Leiche nachweisen könnte.

§. 488.

Zu den Todesarten durch übermäfsige Einwirkung äufserer Reize rechnet man vorzüglich den Tod durch elektrische Schläge [1]) und durch den Blitz. Heftige Erschütterung und selbst Zerrüttung des organischen Baues im Nervensystem, wodurch die zum Leben unentbehrliche Leitung der Nerventhätigkeit auf die übrigen Systeme unterbrochen wird, ist vermuthlich die nächste Ursache des Todes. — Die hin und wieder bei den vom Blitz Getödteten bemerkten Sugillationen [2]) und rothe, zackigte, oder zweigartig verlaufende Streifen am Rückgrathe, oder an anderen Theilen, sind eine zu wenig beständige Erscheinung, um als wesentlich bei dieser Todesart zu gelten. Die Leichen der auf solche Weise Getödteten gehen sehr schnell in Verwesung über, und das Blut hat man ungewöhnlich flüssig befunden.

1) Es ist mir zwar kein Fall bekannt, dafs ein Mensch durch künstliche Elektricität bis jetzt getödtet worden wäre; aber bekanntlich giebt es grofse elektrische Apparate, welche diese Wirkung hervorbringen könnten.

2) Vergl. J. G. Voigt's Magazin für den neuest. Zustand der Naturkunde, Bd. IV. St. 3.

§. 489.

Auch den durch Einwirkung heftiger, plötzlich erregter Affekte entstandenen Tod, hat man analogisch hieher gerechnet. Heftiger Zorn, grofse Freude, Schrecken, haben nicht selten auf der Stelle getödtet. Die eigentliche Todesart ist auch hier noch dunkel, und vermuthlich auf gleiche Weise, wie der Tod durch den Blitz, (§. 488.) zu erklären. Spuren von Schlagfluss hat man allerdings in einigen Fällen, besonders bei den unter heftigen Ausbrüchen des Zorns *) plötzlich Verstorbenen, beobachtet. Aber auch diese Beobachtungen sind nicht beständig genug, um in allen diesen Fällen apoplektischen Tod als Ursache anzunehmen.

*) Nach diesen sah man auch zuweilen Zerberstung des Herzens erfolgen. (Ploucquet Commentar. pag. 195.)

V. Untersuchungen über die Selbstverbrennungen des menschlichen Körpers.

§. 490.

Die Selbstentzündung und Selbstverbrennung des menschlichen Körpers (*incendium spontaneum*, *combustio spontanea*) ist in früheren Zeiten für fabelhaft gehalten, in neuern Zeiten aber durch wiederholte glaubwürdige Beobachtungen unbefangener Naturforscher aufser allen Zweifel gesetzt worden. Es verdient aber diese im Ganzen zum Glück seltene, und noch räthselhafte, Todesart um so mehr die Aufmerksamkeit der gerichtlichen Ärzte, da einerseits bei Verkennung derselben die

Angehörigen einer auf solche Weise verunglückten Person in den falschen Verdacht eines Mordes gerathen, und andrerseits Verbrecher, unter Vorschützung jener Todesart, einen vollbrachten Mord zu verhehlen suchen könnten.

§. 491.

Was wir von der Selbstverbrennung als Thatsache, nach Vergleichung der darüber gesammelten Beobachtungen, wissen, ist, dafs bejahrte Personen, vorzüglich weiblichen Geschlechts, besonders, wenn sie dem Trunk ergeben, dabei sehr fett waren, und eine körperlich unthätige Lebensart führten, plötzlich von einem Feuer ergriffen wurden, welches binnen kurzer Zeit den gröfsten Theil des Körpers verbrannte und zerstörte, so dafs meistens nur Überreste der Gliedmaafsen und des Schädels gefunden wurden. — Der eigentliche Vorgang bei der Selbstverbrennung ist noch unerklärt. Die älteren Naturforscher haben die Verbrennung hauptsächlich dem in Übermaafs genossenen Weingeist zugeschrieben, der alle Theile des Körpers durchdringe. Kopp *) hat aus der Anhäufung von brennbaren Gasarten im Zellgewebe und in den Höhlen des Körpers die Verbrennung, und aus der Einwirkung der Elektricität die Selbstentzündung abgeleitet. Andere Erklärungen haben neuerlich Pfeiffer und Nasse versucht.

*) S. dessen sehr interessante und lehrreiche Schrift: Darstellung und Untersuchung der Selbstverbrennungen. Die ältere Erklärung von dem alle Theile durchdringenden Weingeist, hat neuerlich, gegen Kopp, Kühn zu rechtfertigen gesucht. S. dessen Programm von 1811: *de verisimili combustionis corporum humanorum spontanea causa. Particula I. et II.*

§. 492.

In zweifelhaften gerichtlichen Fällen von Selbstverbrennung würde vorzüglich die Beschaffenheit

der Flamme (die in mehreren Fällen weingeistartig befunden wurde, und mit Wasser nicht gelöscht werden konnte), die Nichtverbreitung des Feuers auf nahe, sonst leicht entzündliche und leicht verbrennliche, Gegenstände, und die Vergleichung der übrigen Umstände mit den in Fällen von Selbstverbrennung beobachteten Erscheinungen, die Betrachtung der Lebensweise, Körperbeschaffenheit des Verunglückten u. s. f. Aufschlufs geben müssen.

Die hieher gehörenden Schriften sind aufser den ältern:

P. A. Lair Essai sur les combustions humaines, produites par un long abus des liqueurs spiritueuses. à Paris An VIII. 8. Übersetzt von Ritter: Versuch über das Verbrennen menschlicher Körper, nach einem langen Mifsbrauche geistiger Getränke. Hamburg, 1801.

Ritter über Selbstentzündungen in organischen und leblosen Körpern. Hamburg, 1804.

Köster Diss. de corporis humani combustione spontanea. Ienae, 1804.

I. H. Kopp Diss. de causis combustionis spontaneae in corpore humano factae. Jenae, 1800. und

Desselben ausführliche Darstellung und Untersuchung der Selbstverbrennung des menschlichen Körpers in ger. medicinischer und pathologischer Hinsicht. Frkf. a. M. 1811.

J. C. Pfeiffer *Diss. inaug. de combustione corporum tam organicorum, quam anorganicorum spontanea. Götting.* 1809.

Über die sog. Selbstverbrennungen des menschlichen Körpers, von Nasse (in Horns, Nasses u. Henkes Archiv 1817. Jul. Aug. S. 107.)

Drittes Capitel.

Untersuchungen über zweifelhaften Selbstmord.

§. 493.

Die Sicherheit der Staatsbürger, und der Zweck des Strafrechtes, erheischen dringend, dafs im Falle, wo die Frage zweifelhaft ist: ob ein gewaltsam Getödteter durch eigne Hand oder durch Andere seinen Tod fand? — die genauesten Untersuchungen zur Ausmittlung der Wahrheit angestellt werden. Die Beantwortung dieser Frage, so weit sie nach physischen Merkmalen und medicinischen Grundsätzen möglich ist, kommt dem gerichtlichen Arzte zu.

§. 494.

Bei derselben bedarf es aber der gröfsten Behutsamkeit, theils wegen der wichtigen rechtlichen Folgen, welche daraus für den Inquisiten erwachsen, hauptsächlich aber, weil es in den meisten Fällen sehr schwer, in manchen unmöglich ist, nach physischen Merkmalen und Grundsätzen der Medicin Gewifsheit darüber zu erlangen. Ist die Todesart des Getödteten nicht einfach, sondern zusammengesetzt *) gewesen, so ist es um so schwerer, bestimmte Auskunft über jene Frage zu geben.

*) Fälle, wo Selbstmörder complicirte Todesarten gewählt hatten, sind die bei Pyl (Aufs. VIII. Fall 8. Schnittwunden am Halse und Herabstürzen vom zweiten Stockwerke, und II. Fall 20. Brustwunde und verschlucktes Scheidewasser). Mir ist ein Fall vorgekommen, wo ein Selbstmörder sich zuerst mit einem Scheermesser zwei grofse Schnitte am Halse beibrachte, und dann ins Wasser sprang. Es fand aber in diesem Falle kein Zweifel über den Selbstmord Statt. — Wahnsinnige

Selbstmörder bringen sich oft vielfache, aufserordentliche und sehr schmerzhafte Verletzungen bei.

Vergl. Foderé Tom. III. p. 183.

§. 495.

Bei Schufswunden giebt die Stelle, wo der Schufs eindrang, und die Richtung der Wunde zuweilen einige Auskunft. Ist sie aber nicht an einem solchen Orte, wo der Getödtete sie sich schlechterdings nicht hat selbst beibringen können [1]), so ist die Folgerung daraus doch nicht untrüglich; denn viele Schufswunden sind von der Art, dafs sie gleich leicht von eigner und fremder Hand zugefügt werden, und diejenigen, welche die Selbstmörder zu wählen pflegen [2]), z. B. in den Mund durch die Gaumendecke, können auch durch die Übermacht Andrer, oder im Schlafe, dem Getödteten beigebracht worden seyn. Nebenumstände können zur Bestätigung des Selbstmordes vieles beitragen, so, wenn man das Gewehr in den Händen des Getödteten findet, wenn die Finger von Pulver geschwärzt sind u. s. f. Immer mufs der Gerichtsarzt aber erwägen, dafs dergleichen Umstände nur eine bedingte Beweiskraft haben [3]).

1) Vergl. Meckels Gutachten über einen tödtlichen Pistolenschufs, den ein siebenjähriges Mädchen sich selbst zugefügt haben sollte (im N. Archiv der pract. Arzneik. Bd. II. Nro. 3. S. 16.). Der Mörder wurde durch die Richtung der Wunde überwiesen.

2) In frühern Verhältnissen hatte ich, als Landphysikus des Districtes Wolfenbüttel, die Obduction eines getödtet gefundenen bekannten Wilddiebes zu verrichten. Der Körper wurde erst am vierten Tage nach seinem Tode in einem abgelegenen Steinbruche entdeckt. Ein Jagdhund, den er mit der Leine an seinen Gürtel befestigt hatte, mochte dem Todten zunächst das Blut abgeleckt, und sodann, vom Hunger getrieben, ihn angefressen haben. Es fehlten ihm nämlich der Unterkiefer, die häutigen Bedeckungen an der einen Seite

des Halses, das eine Auge u. s. f. Der Schuſs war von unten auf seitwärts in den Hals gedrungen. Einige Schrotkörner fanden sich noch in den weichen Theilen und im Keilbein steckend. Der Getödtete war auf dem Anstand gewesen, und hatte sich vermuthlich auf das auf die Erde gesetzte Gewehr gelehnt, das zufällig losgegangen war. Der Fall bei Pyl Bd. VIII. S. 30. hat, in Hinsicht der Verstümmlung des Leichnams, Ähnlichkeit.

3) Vergl. Klein über Selbstentleibung durch Schieſsgewehr (in Hufelands Journal 1816. Bd. II. St. 1. S. 37.).

§. 496.

Stichwunden lassen ebenfalls oft zweifelhaft, ob sie von fremder oder eigener Hand beigebracht wurden. Namentlich gilt dieses von den Stichwunden am vorderen Theile der Brust, des Halses, und des Unterleibes. Immer aber ist der Ort, wo die Stichwunde eindrang [1]), und die Richtung [2]), welche sie nahm, auf das genaueste zu untersuchen, weil daraus zuweilen mit Gewiſsheit, zuweilen wenigstens mit groſser Wahrscheinlichkeit, hervorgeht, daſs die Wunde von fremder Hand zugefügt wurde.

1) Wenn die Stichwunde sich an einer Stelle befindet, wohin ein Selbstmörder gar nicht mit eigener Hand gelangen könnte, oder der raffinirtesten Bemühung bedürfte, um sich selbst die Wunde zuzufügen, ist der Mord durch fremde Hand mehr als wahrscheinlich. Dieses gilt von dem Falle bei Pyl (Aufs. Bd. V. Fall 21. Vergl. Kleins Annal. Bd. X. Nro. 1. Metzger's Mater. f. d. St. A. K. Bd. II.), wo die Frau des Lt. S — y durch eine queerlaufende Stichwunde unter der linken Achsel, dicht am Rücken an dem Wirbel der dritten Rippe, getödtet gefunden wurde. Metzger lieſs es in seinem Gutachten wenigstens zweifelhaft, ob Selbstmord Statt gefunden habe, und sucht die Möglichkeit zu erklären, wie die Getödtete sich selbst diese Wunde habe zufügen können. Sehr richtig bemerkt dagegen Pyl, daſs dieses fast unmöglich gewesen sey. Viele Umstände zeugten ohnehin gegen

den Mann, der nach zwei Jahren eine zweite Mordthat beging, die ebenfalls wieder für Selbstmord gelten mufste. (S. Pyl VIII. Fall 5.).

2) Pyl (Aufs. VIII. Fall 7.) schlofs mit Recht aus der Richtung einer Stichwunde in den Unterleib von unten nach oben, zusammengenommen mit der Stellung, in welcher man den Körper fand, auf Selbstmord. Loder (Journal f. Chirurgie u. s. f. Bd. IV. St. 1. S. 166.) schlofs ebenfalls aus der Richtung der Stich- und Schnittwunden von unten auf, und den übrigen Nebenumständen, auf Selbstmord. Elvert hat (in Kopp's Jahrb. I. S. 143. u. ff.) einen Fall mitgetheilt, wo theils aus der Richtung einer Stichwunde ins Herz, theils aus dem Umstande, dafs äufserlich nur eine Wunde, im Herzen aber zwei Wunden sich vorfanden, das Messer also, ohne aus der Brustwunde ausgezogen zu werden, zweimal eingestofsen war, der Mord von fremder Hand (statt eines vorgeschützten Auffahrens auf das vorgehaltne Messer) erwiesen wurde. — Horsch theilt (in Kopp's Jahrb. II. S. 94. u. ff.) einen Fall mit, wo die Gründe, die für Selbstmord und Ermordung durch fremde Hand sprachen, getheilt waren und ungewifs liefsen.

§. 497.

Schnittwunden geben im Allgemeinen mehr den Verdacht des Selbstmordes, zumal wenn sie sich am Halse befinden. Selbstmörder aus religiösem Wahnsinn haben sich aber auch an andern Theilen bedeutende Schnittwunden beigebracht. Wo mehrere Schnittwunden vorhanden sind, hat man darauf zu achten, ob der Entleibte sie auch alle sich selbst beibringen konnte? — Immer mufs die sorgsame Erwägung aller Umstände hinzukommen, da auch durch Andere Schnittwunden aller Art beigebracht werden können.

§. 498.

Hiebwunden scheinen im Allgemeinen mehr für Verletzung von fremder Hand zu zeugen. Dennoch lehrt die Erfahrung, dafs Selbstmörder sich

zuweilen schwere Hiebwunden sogar am Kopfe *) beibrachten. Sie sind also nach denselben Grundsätzen wie die Schnittwunden (§. 497.) zu beurtheilen.

*) S. Pyl Aufsätze Bd. VII. S. 114. v. Fabrice (med. chirurgische Bemerkungen und Erfahrungen. Nürnb. 1816.) erzählt von einem Tagelöhner, der durch Armuth und Kopfschmerz dazu bestimmt, sich mittelst einer Holzaxt an der Stirn verwundete, dann mit einem Tischmesser die untere Lippe spaltete, sich eine Wunde in den Schildknorpel beibrachte, endlich den Hodensack aufschnitt, und den rechten Hoden exstirpirte. Er ward hergestellt und konnte nun nicht begreifen was ihn zum Selbstmorde getrieben habe.

§. 499.

Der Tod durch das Erhängen begründet immer mehr die Vermuthung des Selbstmordes, da zur gewaltsamen Vollziehung eine grofse körperliche Übermacht, oder Mitwirkung mehrerer Personen, gehören würde. Man hat dabei theils auf etwa vorhandne Spuren von Gegenwehr [1]) an der Leiche, theils auf die wirklichen Merkmale des Todes durch Strangulation (§. 471. — zu denen Blutunterlaufung an der Strangrinne des Halses nicht mehr, als unerlässlich, gerechnet werden kann —), zu achten. Wo diese Kennzeichen fehlen, ist Verdacht vorhanden, dafs der Tod nicht durch den Strang erfolgt sey. Grofse Vorsicht ist dem Gerichtsarzt bei Abgabe seines Gutachtens über zweifelhaften Mord oder Selbstmord der Erhängten nöthig, weil einerseits Beispiele erweisen, dafs der Todte zuvor erdrosselt und dann aufgehängt seyn kann, ohne weitere Spuren von Gewaltthätigkeit an sich zu tragen [2]) und fälschlich für einen Selbstmörder gilt; andrerseits aber Selbstmord durch Erhängen in stehender, sitzender, knie-

ender Stellung und durch Stanguliren im Liegen wirklich ausgeführt wurde [3]).

1) Nicht jede äufsere Beschädigung kann aber unbedingt dafür gelten. S. Osiander über den Selbstmord, S. 136.

2) Vergl. Remers Erzählung in Henke's Zeitschrift für die St. A. K. Bd. III. S. 63. u. Schlegels neue Materialien für die St. A. K. I. Bd. Nro. II.

3) Vergl. Remer a. a. O. S. 65. Fleischman ebend. S. 328. Hinze ebend. Bd. VII. S. 127.

§. 500.

Bei Zerschmetterten, denen der Körper mehr oder minder zermalmt, die Eingeweide zersprengt sind, läfst sich nach physischen Merkmalen die Frage über Selbstmord, oder Ermordung durch Andre, auf keine Weise entscheiden.

§. 501.

Bei Ertrunkenen findet meistens dieselbe Ungewifsheit statt, wenn sich nicht deutliche Spuren einer anderen und früheren Todesart finden. Bei äufseren Verletzungen, die sich an solchen Leichen vorfinden, ist darauf Rücksicht zu nehmen, ob sie ihrer Beschaffenheit nach durch Anstofsen an harte Körper im Flusse, oder durch die zum Herausziehen gebrauchten Instrumente, veranlafst seyn können.

Vergl. *Zittmann Centur. IV. Cas.* 78. — Daniel Sammlungen von Gutachten. *Cas.* 47. Pyl Aufs. III. Fall 13.

§. 502.

Bei Erstickungen durch irrespirable Luftarten ist immer die gröfste Wahrscheinlichkeit für zufällige, aus Unwissenheit veranlafste Selbsttödtung, so wie in dem seltenen Falle, wo die Erstickung durch Zurückschlagung der Zunge erfolgte, der vorsätzliche Selbstmord klar ist.

§. 503.

Bei Vergiftungen können physische Merkmale kaum jemals darüber Aufschluſs geben, ob der Verstorbene das Gift selbst nahm, oder ob es ihm von einem Andern beigebracht wurde. Nur eine sehr groſse Quantität eines sehr widrig schmekkenden Giftes *), welches man in der Leiche findet, giebt eine Vermuthung für den Selbstmord. Die Selbstvergiftungen durch giftige Pflanzen sind gewöhnlich unvorsätzlich, und aus Unkenntniſs oder Verwechslung veranlaſst.

*) Z. B. von unaufgelöſstem Arsenik, Quecksilbersublimat.

§. 504.

Über die Frage: ob der krankhafte Gemüthszustand, der den Selbstmord veranlaſste, von körperlichen Ursachen und Krankheitsumständen abhängig gewesen sey? — wird in vielen Fällen auch die sorgsamste Section keinen befriedigenden Aufschluſs geben können. Auch machen die jetzt herrschenden milderen Maximen, wegen Behandlung der Leiche u. s. f. es weniger nothwendig für den gerichtlichen Arzt, diese Ableituug des krankhaften Gemüthszustandes aus körperlichen Fehlern zu versuchen.

Übersichten der organischen Fehler, welche man bei Selbstmördern wohl gefunden hat, und die der Arzt bei der Section beachten soll, geben Osiander a. a. O. S. 411. Wildberg §. 399. ff.

Zu der Literatur über diesen Gegenstand gehört:

Mémoire sur une question anatomique, relative à la iurisprudence, dans lequel on établit les principes pour distinguer a l'inspection d'un corps trouvé pendu, les signes du suicide, d'avec ceux de l'assassinat, par Louis. à Paris, 1763.

Auenbrugger von dem Selbstmorde als Krankheit. Leipzig 1789.

E. G. Elvert über den Selbstmord in Bezug auf gerichtl. Arzneikunde. Tübingen 1794.

Commentatio medico-forensis de imputatione suicidii dubia, casu singulari illustrata. Scripsit C. G. Gruner. Ienae 1790. *Part. I — IV.*

Diss. inaug. de suicidii notis in foro fere dubiis, Praes. Gruner Resp. F. A. Streibhardt. Ien. 1793. 4.

J. V. Müller der Selbstmord nach seinen medicinischen und moralischen Ursachen betrachtet. Frkf. 1796.

Osiander über den Selbstmord. Hannover 1813.

Viertes Capitel.

Untersuchungen über die zweifelhafte Priorität des Todes bei gleichzeitig todtgefundenen Personen.

Paul Zacchiae Quaest. med. legal. T. I. L. V. Tit. 2. *Quaest.* 12.

J. E. Hebenstreit Anthropol. forens. pag. 275.

C. H. Weyl Diss. de prioritate mortis. Regiomont. 1804. 8.

C. G. Gruner Commentat. de prioritate mortis. 1. 2. 3. *Jen.* 1810. 1811.

J. D. Metzger gerichtl. med. Abhandlungen. Bd. II. S. 155. ff.

Fodéré traité de médecine légale et d'hygiène publique. Tom. II. Chap. 9.

Kopps Jahrb. der Staats-A. K. Bd. VII. S. 181. (wo ein neuerer interessanter Fall sich findet.)

§. 505.

Es ereignet sich der Fall nicht selten, dafs zwei Personen zu gleicher Zeit todt gefunden werden. Da nun, wenn diese Mitglieder einer Familie oder Verwandte sind, die Erbrechte von der Frage abhängen: welche von beiden zuerst verstorben sey? — so wird von dem gerichtlichen Arzte ein

Gutachten darüber gefodert. Die Entscheidung ist aber meistens höchst schwierig, und in manchen Fällen unmöglich. Die Kriterien, welche den Arzt dabei leiten müssen, sind die etwa aufzufindenden Merkmale von plötzlicher Wirkung der Todesursache, die vielleicht noch wahrnehmbaren Spuren des noch nicht völlig erloschenen Lebens bei dem Einen oder Andern, zur Zeit als man sie fand, und der schwächere oder kräftigere Körperbau, welcher bei gleicher Todesursache einen kürzern oder längern Todeskampf wahrscheinlich macht. — Im Fall eine Gebährende und das neugeborne Kind zugleich todt gefunden werden, wird am zweckmäfsigsten immer die Entscheidung des Reichskammergerichts zu Wetzlar *) zum Grunde gelegt, nach welcher im zweifelhaften Falle immer der frühere Tod der Mutter vorausgesetzt wird.

Am häufigsten sind die Fälle vorgekommen, dafs Eheleute oder Verwandte erstickt gefunden sind. Z. B. bei Pyl (Aufs. Bd. I. Fall 1.), bei Daniel (Samml. von Gutachten, Fall 43.), bei Bucholtz (Beiträge, Bd. IV. S. 1.).

*) Sie ist zu finden bei Valentin (*Pandect. Med. leg. Lib. I. Sect. I. Cas.* 1.)

Fünftes Capitel.

Untersuchungen über die zweifelhaften Todesarten neugeborener Kinder.

§. 506.

Im Allgemeinen finden alle bisher abgehandelten gewaltsamen Todesarten, wodurch Erwachsene getödtet werden können, auch bei den neugeborenen Kindern statt. Beim ersten Blick könnte es demnach überflüssig scheinen, die verschiedenen

To-

Todesarten der neugeborenen Kinder noch besonders abzuhandeln. Da aber theils bei neugeborenen Kindern noch Todesarten eintreten können, welche bei Erwachsenen nicht vorkommen, theils die Grundsätze, welche bei der Beurtheilung der gewaltsamen Todesarten gelten, wegen der Eigenthümlichkeit der kindlichen Organisation einige Beschränkungen und Abänderungen erleiden, und endlich in sehr vielen Fällen die Untersuchung über das zweifelhafte Leben des Kindes nach der Geburt noch vorausgehen mufs; so ist die Nothwendigkeit der Untersuchungen über diesen Gegenstand einleuchtend. Ja es gehört selbst diese Lehre, theils wegen der obwaltenden Schwierigkeiten in der Entscheidung, theils wegen der davon abhängenden wichtigen rechtlichen Folgen für die des Kindermordes verdächtigen Inquisiten, zu den wichtigsten in der gerichtlichen Medicin.

§. 507.

In allen Fällen, wo wegen der zweifelhaften Todesart eines todtgefundenen neugeborenen Kindes Verdacht entsteht, wird, zum Behuf der Criminalrechtspflege, von dem gerichtlichen Arzte bei der Obduction der Leiche die möglichst befriedigende Beantwortung folgender Fragen verlangt:

1) Ob das Kind ein reifes, ausgetragenes, gliedmäfsiges Kind, oder ob es eine unreife, vorzeitige Leibesfrucht (und zwar entweder ein nicht lebensfähiger Abortus, oder eine lebensfähige Frühgeburt) war? —
2) Ob das Kind todt zur Welt kam, oder ob es nach der Geburt noch lebte? —
3) Wenn es noch lebte, ob die Todesart desselben natürlich, oder gewaltsam war?

4) Ob bei gewaltsamer Todesart, nach physischen Merkmalen, dem Kinde von der Mutter oder Anderen vorsätzlich zugefügte Gewaltthätigkeit anzunehmen sey, oder ob die Spuren der erlittenen Gewalt und der Tod möglicherweise von dem Vorgange der Geburt herrühren können?

Die Beantwortung der ersten Frage geschieht nach den schon früher (I. Abschn. I. Cap II.) angeführten Grundsätzen über die Kennzeichen der Reife oder Vorzeitigkeit der Leibesfrüchte. — Die zweite Frage macht eine der verwickeltsten und schwierigsten Untersuchungen in der gerichtlichen Medicin nothwendig. Nur erst dann, wenn die Frage über das Leben des Kindes nach der Geburt gründlich untersucht, und entschieden bejahet ist, kann von Beantwortung der für das Criminalrecht so wichtigen übrigen Fragen die Rede seyn.

§. 508.

Um bei todtgefundenen neugeborenen Kindern die Frage zu entscheiden: ob sie nach der Geburt noch gelebt haben? — bemüht sich der gerichtliche Arzt solche Zeichen bei der Obduction aufzufinden, welche mit Sicherheit erweisen, dafs zum Leben unentbehrliche Verrichtungen, namentlich der Blutumlauf und die Respiration, nach der Geburt statt gehabt haben. Zur Ausmittelung dieser Zeichen dient vorzüglich die Lungenprobe.

§. 509.

Die ältere hydrostatische Lungenprobe (*Docimasia pulmonum hydrostatica*) ist dasjenige Experiment, welches mit den Lungen eines todtgefundenen neugeborenen Kindes in einem hinlänglich tiefen, mit reinem kalten Wasser angefüllten Gefäfse unternommen wird, um aus dem Schwim-

men oder Niedersinken derselben auf das geschehene oder nicht geschehene Athmen zu schliefsen. Dieser Versuch wird auch schlechthin die Schwimmprobe, oder Wasserprobe, genannt. Das Wesentliche dabei ist die Beachtung der specifischen Schwere der Lungen im Verhältnifs zum Wasser.

§. 510.

In späteren Zeiten haben die Lehrer [1]) den Begriff der Lungenprobe weiter ausgedehnt, und gefodert, dafs man dabei nicht blofs auf die specifische Schwere, sondern auch auf die anderweite Beschaffenheit der Lungen, so wie der Brusthöhle, und andrer benachbarten Theile, achte. — Für das Experiment in dieser weitern Ausdehnung, die über seinen ursprünglichen Begriff hinausgeht, haben neuere Lehrer [2]) den Namen der Athemprobe schicklicher gefunden.

1) Statt aller nenne ich hier Metzger. Dieser sagt (in seinem kurzgef. System der gerichtl. A. W. 1ste Ausg. §. 303.): „Die Lungenprobe ist diejenige durch Ver„suche und richtige Vergleiche anzustellende genaue „Untersuchung der Beschaffenheit des Thorax, der „Lungen und der benachbarten Theile, durch welche „auf die entweder geschehene oder nicht geschehene „Respiration eines todtgefundenen neugeborenen Kin„des geschlossen werden kann.“ Er setzt hinzu: „Vor„züglich wird zwar hiebei auf die specifische Schwere „der Lungen gegen das Wasser attendirt, ohne des„wegen andere Erscheinungen an ihren Organen, und „ihren umgebenden Theilen, aus der Acht zu lassen.“ Vergleiche damit die 5te Ausg. von Remer §. 328.

2) S. Roose's Grundrifs medic. gerichtl. Vorles. §. 46.: „In sofern bei der Lungenprobe auch auf die ander„weite Beschaffenheit der Lungen, der Brusthöhle und „andrer benachbarten Theile, zu achten ist, verdient „das Experiment die Benennung der Athemprobe.“

§. 511.

Die Lungen- und Athemprobe beruht auf folgenden physiologischen Lehrsätzen, welche den Unterschied zwischen dem Leben des Fötus im Mutterleibe und dem Kinde nach der Geburt betreffen. — So lange der Fötus von den Fruchthäuten umgeben, und im Fruchtwasser schwimmend, sich im Uterus der Mutter befindet, athmet er nicht. Es geht ferner das Blut noch nicht, wie nach der Geburt, durch die Lungen, sondern das zur rechten oder vordern Nebenkammer des Herzens aus der Hohlader gelangte Blut geht gröfstentheils noch durch das eyförmige Loch (*foramen ovale*) in die linke oder hintere Nebenkammer, und der geringere Theil, welcher dennoch in die Lungenarterie kommt, wird aus dieser durch den ableitenden Gang (*ductus arteriosus Botalli*) in die Aorta geführt. Die Lungen verhalten sich daher während des Fötuslebens anders, als bei dem selbstständig lebenden Kinde nach der Geburt.

§. 512.

Die Lungen des Fötus füllen die Brusthöhle noch nicht aus, sondern liegen zusammengefallen nach hinten zu in einem beschränkten Raume, und bedecken den Herzbeutel nicht. Ihre Farbe ist dunkel, blauroth oder braun, ihre Substanz nicht aufgelockert, sondern dicht und fest, ihre specifische Schwere gröfser, wie die des Wassers, so dafs sie, in dasselbe ganz oder theilweise gelegt, zu Boden sinken. Beim Durchschneiden bemerkt man kein knisterndes Geräusch, und es zeigt sich wenig oder gar kein Blut, und keine Luft in ihnen. Von dem Mangel des Blutes in denselben rührt es her, dafs ihr Gewicht im Verhältnifs zum übrigen Körper geringer ist, als bei Kindern, die

geathmet haben. — Der ganze Thorax ist noch platt, und das Zwerchfell stark nach oben gewölbt.

§. 513.

Vermittelst des Athmens aber, welches in der Regel bei dem Kinde gleich nach der Geburt beginnt, gehen bedeutende Veränderungen in allen diesen Theilen vor. Der vorhin flache Thorax wird mehr gewölbt, und der Zwerchmuskel verliert dagegen seine Wölbung nach oben, und wird flacher. Die Lungen werden durch die Respiration ausgedehnt, so dafs sie die Brusthöhle mehr ausfüllen, und den Herzbeutel gröfstentheils bedecken. Die Farbe der Lungen wird blafsroth und weifslicher, (jedoch kann sie manchmal, wenn sich viel Blut in den Lungengefäfsen befindet, auch dunkler seyn) beim Durchschneiden der Lungen bemerkt man nun einen knisternden Laut von der zischend hervordringenden Luft, und aus den Gefäfsen quillt eine schäumende blutige Flüssigkeit hervor. Der gröfsere Umfang der Lungen, welche athmeten, ihre hellere Farbe, ihre Auflockerung, so wie der knisternde Laut beim Durchschneiden, rühren davon her, dafs die einmal eingeathmete Luft nie völlig wieder ausgeleert wird. Aus gleichem Grunde werden die Lungen specifisch leichter als das Wasser, so dafs sie in demselben schwimmen. Mit der beginnenden Athmung hebt aber auch der Blutumlauf durch die Lungen an, und da das einströmende Blut nicht völlig wieder ausgeleert wird, so nimmt auch die absolute Schwere, und mithin das Gewichtverhältnifs derselben zum übrigen Körper, zu.

§. 514.

Diese Veränderungen in den Respirationsorganen geschehen aber nicht in einem Augenblick, sondern nach und nach. Besonders gehen sie bei

einem vorzeitig gebornen Kinde langsamer und schwieriger von statten, weil bei diesem die Lungen noch nicht so zum Athmen geschickt sind. In den meisten Fällen einer partiellen unvollkommnen Respiration, athmet die rechte Lunge früher als die linke *). — Die übrigen Veränderungen in den Organen, welche der veränderte Blutumlauf im Kinde nach der Geburt veranlafst, namentlich das Verwachsen des Schlagaderganges, des eyförmigen Loches, der Nabelgefäfse und des venösen Ganges, treten erst später nach der Geburt ein, und können bei neugeborenen Kindern, die nur sehr kurze Zeit lebten, keinen Aufschlufs geben.

*) Thomas Craanen und Portal haben Beobachtungen darüber mitgetheilt. (S. *Daniel de umbilico et pulmonibus, pag.* 100 *et* 147.). Leonhardi (*de respiratione recens natorum dextrilatera in medicina forens. plurimum attendenda. Viteberg.* 1783.) und Metzger (in dem Progr. *de pulmone dextro ante sinistrum respirante. Regiom.* 1783., und in den *Exercitationib. acad. No. VII.*) haben diesen Lehrsatz vorzüglich aufgestellt. Auch bestätigen ihn die Beobachtungen bei Alberti (*Tom. V. Cas.* 13.), bei Pyl Aufs. Bd. V. Fall 4. und VI. Fall 3.), bei Bucholtz (Beitr. Bd. II. S. 104.) und bei J. W. Schmitt (Versuche und Erf. über die Lungenprobe, S. 235.). Es giebt aber auch einzelne Beobachtungen vom Gegentheil. S. *Olberg Dissert. de docimasia pulmon. hydrostatica. Halae* 1791. *S.* 8. *No.* 1. Schweickhard's med. ger. Beobachtungen Bd. II. S. 149. und die Beobachtung von Schenk in Hufeland's und Himly's Journal der pr. Heilk. 1809. Aprilst. S. 93. u. ff. Carus Zeitschr. für die Natur- u. Heilkunde Bd. II. St. 1. S. 100. Kahleis in der Zeitschrift für die Staatsarzneik. Bd. IV. S. 201. ff.

§. 515.

Die hier entwickelten Vorgänge, und die Verschiedenheit zwischen den Lungen des Fötus, und

eines Kindes, das schon geathmet hat, kannte zum Theil schon Galen [1]). Im siebenzehnten Jahrhundert waren diese Erscheinungen den Anatomen und Ärzten hinlänglich bekannt [2]). Dennoch wurde die darauf gegründete hydrostatische Lungenprobe erst im Jahr 1683 zum erstenmal in *foro* angewandt [3]). Von jener Zeit an stellte man in der gerichtlichen Medicin den Satz auf: Das Schwimmen der Lungen eines neugeborenen Kindes beweise, dafs das Kind nach der Geburt gelebt und geathmet habe; das Niedersinken derselben sey ein Zeichen, dafs es schon vor der Geburt verstorben sey.

1) *De usu partium corp. human. Lib. XV. Cap.* 6.

2) Spigel, Pinaeus, Harvey, Diemenbroek, Swammerdamm, Ettmüller, Rayger, Thruston, Th. Willis, Bartholin und Andere mehr kannten die Veränderungen der Lungen bei der Geburt. S. *Daniel l. c. pag.* 92. *et sq.*

3) Von Dr. Schreyer, Physikus zu Zeitz. S. *Valentin Corp. Jur. med. leg. Pand. Pars II. Sect. VII. Cas.* 9. und Erörterung und Erläuterung der Frage: ob es ein gewifs Zeichen, wenn eines todten Kindes Lunge im Wasser untersinket, dafs solches im Mutterleibe gestorben sey? — von Schreyer. Zeitz 1691. 4.

§. 516.

Ein Zwiespalt der Meinungen über die Beweiskraft der Lungenprobe erhob sich aber gleich bei der ersten gerichtlichen Anwendung dieses Experiments unter der Ärzten, währte das ganze achtzehnte Jahrhundert hindurch, und ist selbst jetzt noch nicht völlig gehoben. Durch die Bemühungen mancher kenntnifsreichen und scharfsinnigen Vertheidiger der Lungenprobe sind einige minder bedeutende Einwürfe glücklich gehoben, manche Vorschriften festgesetzt worden, die zur Vermei-

dung des Irrthums bei Anwendung derselben dienen können; aber andere wichtige Einwürfe gegen die Beweiskraft dieses Experiments in rechtlichen Fällen sind keineswegs widerlegt worden, und haben durch neuere, wiederholte und sorgsame Beobachtungen neue Stärke gewonnen. Die allgemeine Anwendung dieses Versuches in den strafrechtlichen Fällen, die unbedingte Beweiskraft, welche einige der angesehensten Lehrer [1]) ihm zuschrieben, und die wichtigen Folgen, welche für die Criminalrechtspflege daraus hervorgehn, machen aber eine sorgsame Prüfung [2]) der gegen die Lungenprobe erhobenen Einwürfe, und der Versuche sie zu widerlegen, höchst nothwendig.

1) Dahin gehören Haller (Vorlesungen II. Th. II. S. 16.) Brendel (*Med. legal. Cap. IV.* und *prael. academ. Cap. XXIV.*), Büttner (vom Kindermord, §. 50.), Camper (von den Kennzeichen des Lebens und Todes bei neugeborenen Kindern), Metzger (System — und Ger. med. Abhandlungen) und manche Andere.

2) Ausführlicher habe ich diese Prüfung unternommen in der Revision der Lehre von der Lungen- und Athemprobe etc. Berlin 1811.; auch in Horn's Archiv abgedruckt. Umgearbeitet und erweitert findet sich diese Revision in meinen Abhandlungen Bd. II. S. 79. ff. 2te Aufl. S. 83. Später erhobene Gegengründe und Einwendungen von Remer, Conradi u. A. habe ich geprüft und gewürdigt in den: Fortgesetzten Erörterungen über die Beweiskraft der Lungen- und Athemprobe (in der Zeitschrift für die Staatsarzneikunde Jahrg. 1821. Hft. 3. u. 4.).

§. 517.

Erster Einwurf. Die Lungen- und Athemprobe kann nur ausmitteln, ob das todtgefundene neugeborene Kind geathmet; nicht aber, ob es nicht, ohne zu athmen, dennoch nach der Geburt gelebt hat.

Die Wichtigkeit dieses Einwurfes liegt klar vor Augen; denn angenommen, die Lungen- und Athemprobe könnte stets untrüglichen Aufschluſs über geschehenes oder nicht geschehenes Athmen geben, so würde doch das vollkommen gelingende Experiment nur das Leben des Kindes mit Athmen andeuten können. Das Leben nach der Geburt ohne Respiration aber vermag die Lungenprobe nicht auszumitteln, indem alle organischen Veränderungen welche sie andeutet, einzig von dem Eintritt des Athmens bei dem Kinde nach der Geburt abhängen.

§. 518.

Diesen Einwurf haben die Vertheidiger der Lungenprobe auf verschiedene Weise zu entkräften gesucht. Einige haben geradezu behauptet, Leben und Respiration seyen unzertrennlich, und beide Wörter im gerichtlich-medicinischen Verstande als gleichbedeutend anzusehen *). — Ferner: es lasse sich zwar die Möglichkeit eines solchen Zustandes, wo das Kind nach der Geburt, ohne zu athmen, eine Zeitlang fortlebe, nicht leugnen, aber ein solcher Zustand sei kein Leben, sondern ein Ringen zwischen Leben und Tod — die Frage sey nicht sowohl, ob ein Kind nach der Geburt so gelebt haben könne? — als vielmehr, ob aus zuverlässigen Zeichen geschlossen werden möge, daſs es wirklich gelebt habe? wovon nur die zuverlässig geschehene Respiration zeugen könne.

*) Namentlich hat Metzger (System, 1ste Ausg. §. 304. und 331. 4te Ausg. §. 329. und 356.) diese Behauptungen ausgesprochen.

§. 519.

Schmidtmüller *) hat auf eine andre Weise diesen Einwurf zu beseitigen gesucht. Er sagt:

„Es ist hier zu unterscheiden zwischen dem Le-
„ben, welches dem Kinde, als so zu sagen einem
„Theile der Mutter, im Fruchthalter zukommt,
„und zwischen vollkommen selbstständigem Leben
„des Kindes aufserhalb der Mutter. Die Art
„des Lebens, welche dem Kinde in der Mutter
„zukommt, zukommt nach der Geburt, ehe
„es athmet, (weil es z. B. in den Häuten einge-
„schlossen, oder scheintodt geboren ward), ist
„dem gerichtlichen Arzte nur Bedingung zum
„selbstständigen Leben des Kindes; nicht die
„Gegenwart dieser Bedingung, sondern die Ge-
„genwart vom selbstständigen Leben des Kindes
„hat die Lungenprobe darzuthun. Hat das Kind
„selbstständig gelebt, so hat es geathmet; hat
„es nie geathmet, so hat es nie selbstständig
„aufser der Mutter, sondern, ohschon geboren,
„doch noch das Leben gelebt, welches nur Bedin-
„gung zum selbstständigen Leben ist. Auszumit-
„teln, welche Hindernisse das Kind nicht zum
„Athmen kommen liefsen, oder die ihm noch
„übrigen Bedingungen eines selbstständigen Lebens
„entzogen, ist nicht Sache der Lungenprobe, son-
„dern andrer ärztlich gerichtlicher Untersuchung.
„Die gehörig angestellte Lungenprobe beweiset also
„immer was sie soll, dafs nämlich ein Kind,
„welches nicht geathmet hat, auch nicht
„selbstständig aufserhalb der Mutter ge-
„lebt habe.“

*) Handbuch der St. A. K. §. 373.

§. 520.

Die hier auf verschiedene Weise versuchte Widerlegung ist aber unhaltbar, und entkräftet jenen Einwurf nicht. Zur Aufhellung der zweifelhaften Rechtsfragen bei den Criminaluntersu-

chungen, wo Verdacht des Kindermordes Statt hat, wird von dem gerichtlichen Arzte nicht nur verlangt, dafs er nach dem Befund der Obduction entscheide: ob ein todtgefundenes neugeborenes Kind geathmet habe, oder (nach Schmidtmüller) ob es selbstständig gelebt habe? — sondern er soll bestimmen, ob es überhaupt nach der Geburt noch gelebt, auch ohne zu athmen gelebt habe? — Diese Anfoderung mufs von Seiten der Gerichte an den obducirenden Arzt gemacht werden, weil eine einem neugeborenen, nicht athmenden, aber dennoch lebenden, Kinde zugefügte Gewaltthätigkeit und Tödtung eben sowohl ein Verbrechen und ein Mord bleibt, als wenn sie an einem athmenden Kinde ausgeübt wird *).

*) Herr Hofr. Platner (in dem Programm *de vita foetus non animati quantum ad infanticidium)* hat zwar neuerlich diese Behauptung bestritten und den Unterschied zwischen *foetus animatus et inanimatus* wieder geltend zu machen gesucht, der doch schon seit Alberti und Teichmeyer von allen Lehrern der gerichtlichen Medicin, selbst in Hinsicht der Kinderabtreibung, verworfen wurde. Die Sache ist aber so klar, dafs sie keiner weitern Erörterung bedarf. Ausführlicher habe ich Platner's Gründe geprüft in meiner Revision der Lehre von der Lungen- und Athemprobe, S. 28. u. ff. Abhandlungen II. S. 111. ff.

§. 521.

Der Fall aber (dessen Möglichkeit selbst die eifrigsten Vertheidiger der Lungenprobe nicht ableugnen können), dafs ein neugeborenes Kind ohne zu athmen eine Zeitlang nach der Geburt fortlebt, tritt ein, wenn nach einer langen und schweren Geburtsarbeit das Kind im Zustande grofser Schwäche, der Ohnmacht, oder des Scheintodes, geboren wird [1]), oder wegen Anfüllung des Mundes und der Luftwege mit zähem Schleim, Fruchtwas-

ser u. s. f. erst dann zur Respiration gelangt, wenn die Hülfe der Kunst wirksam wird, oder wenn Bildungsfehler in der Brust und im Unterleibe das Athmen hindern [2]); oder aber, wenn durch eine Geburt im Bade, durch vorsätzliches Verstopfen der Nase und des Mundes, durch unmittelbares Eintauchen des Kindes im Augenblick der Geburt unter Wasser [3]), oder endlich durch die Geburt des Kindes in den Fruchthäuten [4]) das Athmen dem Kinde unmöglich gemacht wird.

1) Die Wittenberger Facultät führte schon im Jahre 1684. diesen Einwurf gegen die Beweiskraft der Lungenprobe auf. S. *Valentin Pand. med. leg. Pars II. Sect. VII. pag.* 502., und meine Abhandl. II. S. 91.

2) S. Ploucquet *Commentar. pag.* 302.

3) Vergl. Zeitschrift für die Staatsarzneikunde I. Jahrg. Bd. II. S. 10. wo ein Fall dieser Art, aus einem Urtheil der Juristen-Facultät zu Würzburg ausgehoben, mitgetheilt ist.

4) Harvey *de generatione animalium pag.* 356. — *Stalpart van der Wiel Observat. varior. Centur. II. p.* 355. Camper von den Kennzeichen des Lebens und Todes. S. 36. Kopps Jahrbuch der Staats- A. K. Bd. V. S. 338.

§. 522.

Gegen den allerdings seltenen Fall, dafs Kinder in den unzerrifsnen Häuten geboren werden, hat Metzger [1]) erinnert, dafs solche Kinder zwar aus dem Uterus fortgeschafft, aber nicht völlig geboren seyen. Mit völligem Rechte hat aber Roose [2]) diese sophistische Unterscheidung gerügt, und behauptet, dafs sie ganz müfsig und verwerflich sey, da der Mord eines Kindes, das auf diese Art zur Welt komme, nicht weniger ein Mord sey, als der eines auf gewöhnliche Art geborenen Kindes.

1) S. System. §. 332. 4te Ausg. §. 357.
2) Grundrifs med. ger. Vorles. §. 54.

§. 523.

Es ergiebt sich demnach unwiderlegbar, dafs es der Fälle nicht wenige giebt, in welchen die Lungen- und Athemprobe zur Entscheidung der dem gerichtlichen Arzte vorgelegten Frage über das Leben des Kindes nach der Geburt durchaus untauglich ist. Da nämlich in allen den genannten Fällen (§. 520.) das Kind am Athemholen vorsätzlich gehindert, oder auf andre Weise gewaltsam getödtet werden kann, so folgt daraus auch unwidersprechlich, dafs die Lungen- und Athemprobe, als ihrer Natur nach unfähig, in diesen Fällen Aufschlufs zu geben, unanwendbar seyn müsse, oder wenn sie angewendet wird, ein falsches Urtheil begründe.

§. 524.

Wenn der gerichtliche Arzt in solchen Fällen, nach Metzger's und Platner's Rathe, so bald nicht Zeugen bestätigen können, dafs das Kind nach der Geburt noch Lebenszeichen von sich gegeben habe, nach dem Ergebnifs der Lungenprobe den Ausspruch fällt, das Kind sey todtgeboren, so spricht er, wissentlich oder unwissentlich, einen falschen Satz aus, wodurch möglicherweise eine des Kindermordes schuldige Inquisitin unrechtmäfsig begünstigt [1]) und das Verbrechen gegen die Absicht des Gesetzes, der Strafe entzogen wird. — Nach allem diesen ist es also einleuchtend, dafs der erste und allgemeinste Einwurf gegen die Lungenprobe noch in seiner ganzen Kraft bestehe [2]).

1) Metzger behauptet, da der Arzt durch den Ausspruch, das Kind sey todtgeboren, nur die Inquisitin begünstigen könne, so dürfe sein Gewissen dabei ganz ruhig seyn. —

Der Justizverwaltung kann es aber unmöglich gleichgültig seyn, ein solches Verfahren zur Norm erhoben zu sehen. — Der gerichtliche Arzt thut der Pflicht der Menschlichkeit ohnstreitig Genüge, wenn er im wirklich zweifelhaften Falle das Urtheil fällt: dafs die Frage, über das Leben des Kindes nach der Geburt, nach physischen Merkmalen nicht entscheidend beantwortet werden könne.

2) Remer's Versuch, die Lungenprobe gegen diesen Einwurf zu vertheidigen (Metzger's System, 5te Auflage S. 404.) enthält keine Widerlegung. Vergl. Zeitschrift für die St.- A. K. Bd. II. S. 6.

§. 525.

Zweiter Einwurf. Die Lungen- und Athemprobe beweist keinesweges das Leben und Athmen des Kindes nach der Geburt unbedingt, denn das Kind kann auch schon vor und während der Geburt geathmet haben.

Der Satz: dafs ein Kind vor und während der Geburt athmen könne: ist seit länger als einem Jahrhundert streitig unter den Ärzten gewesen. Ist er aber unumstöfslich zu erweisen, so ist er gegen die Beweiskraft der Lungenprobe in legalen Fällen von dem gröfsten Gewicht. Überall nämlich, wo das Kind vor, oder unter der Geburt athmete, und aus Schwäche, oder was immer für einer Ursache, vor der Geburt starb, wird das Ergebnifs der Lungenprobe zu dem falschen Urtheile verleiten, das Kind habe nach der Geburt gelebt, wodurch bei den Criminaluntersuchungen die des Kindermordes verdächtige Inquisitin schuldlos gravirt werden kann.

§. 526.

Zur Widerlegung dieses Einwandes haben die Vertheidiger der Lungenprobe zwei Wege einge-

schlagen. Man hat nämlich, theils aus physiologischen Gründen, die Unmöglichkeit des Athmens vor und unter der Geburt zu erweisen, und mithin die Annahme desselben lächerlich zu machen gesucht, theils alle früheren Beobachtungen, über Respiration vor und während des Geburtsaktes, als unglaubwürdig angefochten, und geradezu abgeleugnet. Da die berühmtesten Lehrer der gerichtlichen Medicin in ihren Behauptungen darüber getheilt sind *) und einander widersprechen, so kann die Entscheidung nur aus einer richtigen Würdigung der physiologischen Gegengründe, und aus der Erfahrung der Geburtshelfer hervorgehn.

*) Mit Übergehung derjenigen, welche, wie Th. Bartholin, Zeller, Sennert u. s. f. den *Vagitus uterinus* während der Schwangerschaft für möglich hielten (vergl. Bohn a. a. O. S. 176.) will ich hier nur die Ärzte nennen, welche das Athmen und Schreien des Kindes kurz vor der Geburt behauptet haben. Zu diesen gehören: Bohn *(de renunciat. vulner. pag.* 175.), Teichmeyer *(Instit. Med. leg. pag.* 241.), Alberti *(Iurisp. med. Tom. I. Cap. IX. §.* 5.), Haller *(Elem. physiol. Lib. XXIX. Sect.* 4. *§.* 55.), Morgagni *(de sedib. et caus. morbor. Epist. XIX. art.* 45. *et* 47.), so wie in neuern Zeiten Osiander, Ficker, W. J. Schmitt, Hagen, Bock, Knape, Thilenius, Wigand, deren Beobachtungen weiter unten werden angeführt werden.

Die Möglichkeit des Athmens vor der Geburt haben vorzüglich geleugnet Hebenstreit *(Anthrop. forens. pag.* 410.), Camper (von den Kennz. des Lebens und Todes bei neugebor. Kindern), Röderer *(opusc. pag.* 213. *sq.)*, Büttner (vom Kindermord, S. 60.), Ludwig *(instit. med. forens. §.* 251.), Wrisberg *(progr. de respirat. prima etc.)*, Meckel (in Pyl's Repertor. I. S. 49.), Metzger (System, 1ste Ausg. §. 304. und 337.), Sikora *(consp. med. legal)* u. A. m.

§. 527.

Um die Unmöglichkeit der Respiration vor der Geburt zu erweisen, hat man angeführt, dafs der

Fötus, vom Fruchtwasser umgeben, und in den Fruchthäuten eingeschlossen, keine Gemeinschaft mit der äufseren Luft haben könne. Durch diese sehr wahre Bemerkung wird auch die, von einigen ältern Ärzten [1]) für möglich gehaltene Respiration, und der *Vagitus uterinus* während der Schwangerschaft, bei noch unzerrissenen Fruchthäuten, als fabelhaft und nichtig widerlegt [2]).

1) Zu diesen gehören Mazzini (*Tract. de respir. foetus in Opp. T. III. p.* 60.), Zeller in der famös gewordenen *Diss. infanticidas non absolvit, nec a tortura liberat, nec respirationem foetus in utero tollit pulmonum infantis in aqua subsidentia.* Selbst Bohn (*l. c. pag.* 176.) scheint eine solche Respiration nicht für ganz unmöglich zu halten.

2) Roose's Grundr. §. 50.

§. 528.

Dagegen ist es aber allerdings möglich, dafs in Fällen, wo nach zerrissenen Kindeshäuten und abgeflossenen Wassern die Geburt sich verzögert, und der Kopf des Kindes so liegt, dafs die durch die Scheide eindringende Luft zu ihm gelangen kann, das Kind sowohl athmen als schreien kann. Die dagegen erhobenen Einwendungen: dafs der Uterus um die zusammengekrümmte Leibesfrucht zu dicht anliege, als dafs die Brusthöhle derselben gehörig zum Athmen erweitert werden könne, und dafs bei den noch mangelnden Bedingungen des ersten Athmens aufser Mutterleibe kein Grund zum Athmen des noch nicht geborenen Kindes vorhanden sey [1]), sind nur a priori aus der Theorie abgeleitet, werden aber durch die wiederholten Erfahrungen sachkundiger und glaubwürdiger Geburtshelfer (eines Osiander [2]), Ficker [3]), Thilenius [4]), I. W. Schmitt [5]), Wigand [6]), Bock und

und Knape [7]), E. v. Siebold [8]), Bredenoll [9]) und Zitterland [10])) widerlegt.

1) Diese Einwendungen sind besonders von Camper, Meckel, Metzger, Roose, so wie neuerlich von Remer, gemacht worden.

2) Vergl. N. Denkwürdigk. Bd. I. §. 67. und Göttinger Gel. Anzeigen, 1809. Band I. S. 150. wo eine Beobachtung angeführt wird, welche beweist, dafs ein durch die Wendung zur Welt gebrachter, unter der Geburt verstorbener, Knabe im Mutterleibe geathmet hatte, indem die Lungen hellroth aussahen, und sowohl ganz, als in Stücken geschnitten, schwammen, wiewohl der Leichnam weder von Fäulnifs angegriffen, noch zur Wiederbelebung Luft eingeblasen worden war.

3) S. Dessen Beiträge z. Arzneiwissenschaft, Heft II. S. 123. Salzb. Med. Chir. Zeitg. 1804., Bd. I. S. 239. ebendas. 1810. Nr. 44. Beilage.

4) S. Loders Journal für Chirurg. u. s. f. Bd. IV. St. 4. S. 638. u. ff.

5) In dessen trefflicher Schrift: Neue Versuche und Erfahrungen über die Ploucquetsche und hydrostatische Lungenprobe. Wien 1806. S. 173. u. ff.

6) S. Dessen und Gumprecht's Hamburg. Magazin für die Geburtshülfe, 1807. St. 1.

7) S. Knape's und Hecker's kritische Jahrb. der Staats-Arzneik. für das 19te Jahrh. Bd. II. Th. 1.

8) Journal für Geburtshülfe, Frauenzimmer- und Kinderkrankheiten. Bd. I. St. 3. S. 581. und Kopp's Jahrbuch der St.-A. K. IX. S. 273.

9) Ebend. Bd. III. St. I. Nro. 3.

10) Hufelands Journal 1823 Febr. S. 89. Das Kind schrie 48 Stunden vor der Geburt, nachdem die Mutter am Ende des achten Monats gestrauchelt war und eine grofse Menge Fruchtwasser aus den Geburtstheilen abfloss.

Die mit den angeführten Erfahrungen zusammenstimmenden Aussagen Haller's, Baudelocque's, Röderer's, habe ich in meiner Revision, S. 44, 45, u. Abhandl. II. S. 127. zusammengestellt.

§. 529.

Es ist ferner nicht nur möglich, sondern ereignet sich auch nicht ganz selten, dafs ein nur

mit dem Kopfe geborenes Kind, dessen Unterleib und Brust sich noch völlig in den Geburtstheilen der Mutter befinden, athmet und schreiet. — Der von Camper, Metzger, Wrisberg und Anderen dagegen angeführte Grund, dafs die zum Athmen nothwendige Ausdehnung des Thorax in der engen Mutterscheide unmöglich sey, wird durch den Ausspruch von Haller [1]), William Hunter [2]), Baudelocque [3]), Ploucquet [4]) und die wiederholten Beobachtungen von Hagen [5]), Osiander [6]), J. W. Schmitt [7]) und W. M. Richter [8]) in Moskau vollkommen widerlegt.

1) *Elem. physiolog. Tom. VIII. Lib. XXIX. Sect. IV. §.* 55. *Cum saepe puerperiis proxime adstiterim, saepissime audivi, et credo vulgo id fieri, esseque ex humani partus natura, vagire nempe foetum quam primum e vagina prodiit, sub vestibus matrem velantibus, et inter manus educentes obstetricis, vagire vero extemplo et fortiter. Non videtur adeo multum tempus requiri, ut sanus et robustus foetus pulmonem suum ad respirandum, et vocem edendam, aptum reddat. Non ergo penitus repugnarem, posse ejusmodi foetum aliquo ab obstaculo, ut a latis humeris, retentum, ore suo deorsum in ostium verso, et respirare et vagire.* —

2) Über die Beweise des Kindermordes: in der Sammlung auserles. Abhandlungen z. Gebrauch pr. Ärzte. Bd. XI. St. 2. S. 211.

3) Anleitung zur Entbindungskunst, übers. von Meckel. Bd. I. S. 333.

4) *Commentar. pag.* 247.

5) Erläuterung seines neuen Lehrgebäudes. Nr. 10. S. 157.

6) S. Annalen der Entbindungslehranstalt zu Göttingen (Bd. I. St. 1. und Bd. II. St. 1.), wo zusammen neun hieher gehörende Beobachtungen vorkommen. Die in den Göttinger gel. Anzeigen mitgetheilten Übersichten von den merkwürdigen Vorfällen in der Entbindungsanstalt von den Jahren 1808 und 1809, enthalten wiederholte neuere Erfahrungen über das Athmen der Kinder vor und un-

ter der Geburt. — Neuerlich hat Osiander alle seine hieher gehörenden Erfahrungen zusammengestellt in der Abhandlung: *de respiratione vagitu et vi vitali foetus humani inter partum ac confestim post illum.* Vergl. Göttinger Gel. Anz. 1820 Nro. 196. und A. Henke Zeitschrift f. die Staats-A. K. 1821. Hft. I. S. 200.

7) A. a. O. S. 164. u. ff. wo ebenfalls acht bestätigende Erfahrungen, über das Athmen und Schreien nach nur geborenem Kopfe, und während der Entwicklung der übrigen Theile, vorkommen.

8) *Synopsis prax. medico-obstetriciae. Moscoviae* 1810.

§. 530.

Die angeführten Erfahrungen sind allein hinreichend, jeden Zweifel über die Möglichkeit des erwähnten Vorganges zu entfernen. In Hinsicht der dagegen gemachten Einwendungen ist aber so viel zuzugeben, dafs die Enge der weiblichen Geburtstheile, und die Zusammendrückung der Brust des Kindes, ohnstreitig schuld daran sey, dafs das Athmen des Kindes vor vollendeter Geburt nicht noch häufiger vorkommt, und nicht von jedem Geburtshelfer beobachtet wird. Übrigens ist zu bemerken, dafs es aufser der Enge der weiblichen Geburtstheile noch andere Gründe giebt, welche die völlige Geburt eines nur mit dem Kopfe geborenen Kindes hindern können, wie z. B. ausbleibende Wehen, Umschlingung der Nabelschnur, sehr breite Schultern, eine üble Stellung der Schultern am Ausgange des Beckens *).

*) Vergl. J. W. Schmitt a. a. O. S. 157.

§. 531.

Wenn also sowohl die *respiratio uterina* (§. 528.) als das Athmen eines nur mit dem Kopfe geborenen Kindes (§. 529.), als möglich zugegeben werden mufs, so ergiebt sich, dafs der von Camper, Daniel und Metzger in die gerichtliche

Medicin eingeführte Grundsatz: dafs ein Kind nicht eher athmen könne: als bis es mit Kopf, Brust und Unterleib geboren, der Luft bis an die Hüften ausgesetzt sey: durchaus falsch ist, und in keinem Lehrbuche dieser Wissenschaft mehr geduldet werden darf.

§. 532.

In Bezug der Anwendung dieser Lehre auf die Fälle, wo Verdacht des Kindermordes ist, mufs also der Lehrsatz anerkannt werden: dafs das Schwimmen der Lungen des Kindes nicht unbedingt das Leben des Kindes nach der Geburt beweise [1]). Auch verdient was Alberti [2]) zugab, und Teichmeyer [3]) bestimmt lehrte: dafs ein mit dem Kopfe geborenes Kind athmen, und dann ohne Schuld und Gewaltthätigkeit der Mutter sterben könne [4]): die gröfste Aufmerksamkeit der gerichtlichen Ärzte und Criminalisten.

1) Diesen Lehrsatz hat das Ober-Collegium-Medicum in Berlin seiner Entscheidung in einem trefflichen Gutachten zum Grunde gelegt. S. Paalzow's Magazin der Rechtsgelehrs. für die Pr. Staaten. Bd. VI. S. 232.

Die entgegengesetzten Behauptungen, welche die wissenschaftliche Deputation für das Medicinalwesen zu Berlin 1816 in einem Gutachten ausgesprochen hat, namentlich: 1) dafs *Vagitus uterinus* (und *vaginalis*?) nie bei den verheimlichten Geburten anzunehmen sey, welche rasch und ohne fremde Hülfe geschehen; 2) dafs bei diesen das Kind erst zum Athmen komme, nachdem es geboren worden; 3) dafs in jedem Fall schneller, heimlicher d. h. in der Einsamkeit abgemachter, Geburt das Leben des Kindes als ein Leben nach der Geburt anzusehen sey: sind als allgemeine, keine Ausnahme gestattende, Grundsätze unzulässig, wie ich aus Erfahrungen gezeigt habe. Vergl. Zeitschrift für die Staatsarzneikunde 1821. Hft. III. S. 21. ff.

2) *System. iurisp. med. Tom. I. Cap. IX. §. 5.*

3) *Institutiones med. leg. Cap. XXIV. pag.* 241., wo er sagt: *fieri potest, ut infans capite exclusus, antequam totus excludatur, respiraverit, statim vero, antequam reliquo corpore egressus fuerit, moriatur et quidem absque malitia matris.* Lange nach Teichmeyer hat W. Hunter (über die Beweise des Kindermordes) dieselbe Behauptung ausgesprochen.

4) Vergl. ein lehrreiches Gutachten der med. Facultät zu Göttingen (in Schlegels Materialien für die Staatsarzneiwissenschaft IX. Sammlg. S. 103. ff.) über einen solchen Fall.

§. 533.

Dritter Einwurf. Das Niedersinken der Lungen kann nicht unbedingt den Tod des Kindes vor der Geburt beweisen, denn die Lungen sinken unter gewissen Bedingungen auch unter, wenn gleich das Kind eine geraume Zeit nach der Geburt gelebt und geathmet hat.

Es ist einleuchtend, dafs dieser Lehrsatz, wenn er erwiesen werden kann, die Beweiskraft der hydrostatischen Lungenprobe in gerichtlichen Fällen vernichtet. In Bezug auf die strafrechtlichen Folgen tritt hier wiederum der Fall ein, dafs die Inquisitin durch das Ergebnifs der Lungenprobe unrechtmäfsig begünstigt werden kann.

§. 534.

Für die Möglichkeit der Thatsache, dafs Lungen, welche wirklich geathmet haben, im Wasser untersinken, sprechen zuvörderst 1) die älteren und neueren Beobachtungen solcher Fälle, wo die Lungen von Kindern, die offenkundig längere Zeit nach der Geburt geathmet und geschrieen hatten, dennoch im Wasser untersanken. 2) Diejenigen Fälle, wo die Lungen von Kindern, welche gelebt

und geathmet haben, nicht schwimmen, weil ihr specifisches Gewicht durch Überfüllung mit Schleim, Eiter, oder durch scirrhöse Verhärtung, Entzündung, oder anderweitige Krankheit so vermehrt ist, dafs sie ungeachtet der in ihnen enthaltenen Luft zu Boden sinken.

§. 535.

Die Vertheidiger der Lungenprobe haben gegen diesen Einwurf theils physiologische Gründe aufgestellt, theils die Beobachtungen als unglaubwürdig angefochten, besonders aber dafs Zeugnifs der Beobachter, wegen des Schreiens solcher Kinder, verworfen, Metzger *) behauptet: die Meinung, dafs ein Kind schreien könne, ohne respirirt zu haben, oder dafs es respirirt haben könne, ohne dafs Luft in den Lungen zurückbleibe, und die schwammigt gewordene Substanz der Lungen wieder compact werde, streite gegen alle wahren Grundsätze einer gesunden Physiologie. Das Schreien der Kinder, deren Beispiele man anführe, habe niemand zuverlässig gehört.

*) System. 1ste Ausg. §. 328. auch die 4te Ausg. §. 353.

§. 536.

Da diese Streitfrage nicht a priori, sondern nur nach dem Resultate der Erfahrung entschieden werden kann, so kommt hier vorzüglich die Glaubwürdigkeit der Beobachtungen in Betracht. Die ältern Beobachtungen welche hieher gehören, sind die von Zeller [1]), Bohn [2]), Mauchart [3]), Heister [4]) und Torrez [5]). Diese Beobachtungen, wiewohl sie meistens von anerkannt grofsen Ärzten mitgetheilt wurden, focht man nicht ohne allen Schein der Wahrheit an, und stützte sich vorzüglich darauf, dafs die Ärzte das Schreien nicht selbst gehört hätten [6]).

1) In der oben citirten *Dissertation.* Vergl. *Daniel l. c. pag.* 107.

2) *l. c. pag.* 181.

3) S. *Ephemer. Natur. Curios. Cent. I. obs.* 121. und *Daniel l. c. pag.* 110.

4) In der *Diss. de fallaci pulmon. infantum experimento. Helmst.* 1732.

5) *Mémoir. présent. à l'academ. royale des sciences de Paris. T. II.* Vergl. *Daniel l. c. pag.* 125. Seine Beobachtung ist deshalb vorzüglich merkwürdig, weil die Lungen eines zwölf Tage nach der Geburt verstorbenen Kindes nicht schwammen.

6) Ausser Metzger hat auch Meckel in der *Dissert.* von *Olberg de docimasia pulmonum hydrostatica. Halae* 1791. *pag.* 16. dieses Urtheil gefällt. Man hätte, wie es mir scheint, wohl nicht ohne Grund auch einwenden können, dafs in der Erzählung von Bohn und Mauchart die Mütter das Leben des Kindes erst nach Anwendung der Tortur bekannten.

§. 537.

Die neueren Beobachtungen aber von Loder [1]), von Metzger [2]), von Königsdörfer [3]), vorzüglich aber von J. W. Schmitt [4]), Osiander [5]) Schenk [6]), so wie die von Remer [7]) mitgetheilte, lassen keinen Zweifel mehr über die Thatsache bestehen, dafs die Lungen eines Kindes, das längere Zeit nach der Geburt fortgelebt, geathmet und geschrieen hat, dennoch im Wasser untersinken können.

1) In dem Programm *pulmonum docimasia in dubium vocatur ex nova anatomica observatione. Ien.* 1779.

2) In Schulz *Diss. exhibens animadversiones ad docimasiam pulmonum. Regiom.* 1787. *p.* 22.

3) In Kieser *Diss. de docimasia pulmonum a nuperis dubitationibus vindicata. Jenae* 1788. *pag.* 11.

4) A. a. O. S. 216.

5) S. Göttinger Gel. Anzeigen, 1809. Bd. I. S. 151.

6) In Hufeland's und Himly's Journal der prakt. Heilk. 1809. Aprilst. S, 93.

Eine wichtige, und noch in mancher andern Hinsicht höchst interessante Beobachtung, ist die von Schenk; wie ich in meiner Revision etc. S. 59. und Abhandlg. II. S. 138. gezeigt habe. Dort sind auch alle hier aufgeführten Beobachtungen mit einander verglichen, und noch einige neuere von Mendel u. A. m. hinzugefügt.

7) Zeitschrift für die Staatsarzneikunde 1821. Hft. I. S. 64. u. ff. Der von Remer bekannt gemachte Fall ist höchst merkwürdig. Das Kind, dessen Lungen, ganz und in Stücken, vollkommen sanken, hatte nach Angabe der Inculpatin, die durch alle Umstände als richtig erwiesen war, (a. a. O. S. 80.) funfzehn volle Tage, mindestens aber, da der Nabelstrang abgefallen und der Nabel völlig geschlossen war, vier Tage lang gelebt. Über die Erklärungsversuche, diese räthselhafte Erscheinung betreffend, vergl. a. a. O. Hft. 3. und 4.

§. 538.

Es widerlegen demnach unbestreitbare Erfahrungen die oben (§. 535.) angeführten theoretischen Gründe. Sie thun dar, dafs das Leben nicht nur bei vorzeitigen, sondern auch bei ausgetragenen völlig reifen Kindern [1]), nicht nur einige Stunden, sondern selbst Tage lang nach der Geburt bei einer unvollkommenen Respiration bestehen kann, durch welche die Lungen entweder gar nicht, oder nur in einem sehr unbedeutend kleinen Theile, schwimmfähig werden. In solchen Fällen dringt die Luft zwar in die Luftröhre und in die gröfseren Äste derselben, nicht aber in die kleinern Äste und Luftzellen, und bildet beim Durchgange durch die Stimmritze unter der Ausathmung einen Laut [2]).

1) Metzger behauptete, dafs nur unreife siebenmonatliche Kinder den Todeskampf nach der Geburt ohne Respiration fortsetzen könnten, dafs hingegen reife Kinder schleuniger an dem Mangel der Respiration stürben. Dieses wird aber durch die Beobachtungen von Schenk

und Remer vollkommen widerlegt, die ein völlig ausgetragenes Kind betrafen.

2) Diese Erklärung giebt Ploucquet (*Commentar. p.* 299.) und ihm sind Roose, Schmidtmüller und J. W. Schmitt beigetreten. Haller hatte schon etwas ähnliches angedeutet. Vergl. Abhandlg. II. S. 142.

§. 539.

Was diejenigen Fälle betrifft, wo die Lungen von Kindern, welche gelebt und geathmet haben, untersinken, weil ihr specifisches Gewicht durch krankhafte Zustände abnorm vermehrt ist (§. 534.), so ist es zwar gewifs, dafs sie eintreten können, wie die Zeugnisse von De Haen [1]), Morgagni [2]), Röderer [3]), Wrisberg [4]) und Schmitt [5]), beweisen, aber es läfst sich allerdings dagegen einwenden, dafs sie theils höchst selten vorkommen, und theils, bei einer genauen Untersuchung der Lungen, leicht zu entdecken sind. Von diesen Fällen läfst sich also weniger sagen, dafs sie die Lungenprobe trüglich machen, als vielmehr, dafs sich Subjekte der Art nicht für die legale Lungenprobe eignen.

1) *Rat. medend. T. II. p.* 123. *T. V. p.* 50. *T. IX. p.* 29.
2) *De sedibus et caussis morb. L. II. ep. XIX. art.* 46.
3) *De morbo mucoso, p.* 173.
4) *Nov. commentar. Societ. R. Götting. T. VI. Observ. et experim. ad docimas. pulm. §.* 15.
5) A. a. O. S. 248.

§. 540.

Auf gleiche Weise wird der Einwurf gegen die Beweiskraft der Lungenprobe beseitigt werden können: dafs in Fällen, wo wegen grofser Schwäche des Kindes, oder wegen mechanischer Verschliefsung eines Luftröhrenastes, nur ein Lungenflügel die Respiration vollbringt, der eine schwimmfähig, der andre aber nicht schwimmfähig befunden

wird. Der durch die Mehrheit der Erfahrungen bestätigte Lehrsatz, dafs der rechte Lungenflügel meistens früher als der linke athmet (§. 514.) würde einerseits die richtige Beurtheilung solcher Fälle erleichtern, und die Befolgung der Regel, bei der Lungenprobe beide Lungenflügel, ganz und stückweise, in Bezug auf Schwimmfähigkeit zu prüfen, würde auf der andern Seite eine falsche Folgerung verhüten. — Jedoch kann aus unvollkommnem, oder partiellem Schwimmen der Lungen unbedingt nur auf partiellen Luftgehalt derselben geschlossen werden, der aber nicht immer geschehene Athmung beweist, sondern auch vom Lufteinblasen herrühren könnte. (S. §. 545.)

§. 541.

Über die Frage: ob die bei dem Tode durch Erstickung entstehende Anhäufung des Blutes in den Lungen, diese bei einem neugeborenen Kinde, ohngeachtet der geschehenen Respiration, zum Sinken im Wasser bringen könne? haben Zweifel obgewaltet. Aber die wiederholten Erfahrungen von Büttner [1]), Metzger [2]), J. W. Schmitt [3]) und Klose [4]) scheinen zu erweisen, dafs die Lungen erstickter Kinder, auch wenn sie dunkelroth sind, und von Blute strotzen, dennoch schwimmfähig bleiben. Auch würde das sorgsame Ausdrücken des Blutes aus den Lungenstücken vor der Schwimmprobe hier Anwendung finden.

1) Vom Kindermorde, Nr. 28. 29. 33.

2) System §. 329. a.

3) A. a. O. S. 245.

4) System der gerichtl. Physik. S. 370.

Indessen wird in Fr. Hoffmann *Medicin. Consultat. T. IV. pag.* 154. ein Fall erzählt, wo die Lungen eines von der melancholischen Mutter erstickten Kindes, welche

hart und vom coagulirten Blute braunroth waren, im Wasser untersanken.

§. 542.

Es ergiebt sich also, dafs zwar durch sorgsame Anwendung der Vorschriften bei der Lungenprobe der Irrthum in manchen der vorhin bezeichneten Fälle vermieden werden kann, dafs aber der Hauptsatz des aufgeführten Einwurfes erwiesen sey, und mithin dafs Ergebnifs der Lungenprobe sehr zweifelhaft mache.

§. 543.

Vierter Einwurf. Das Schwimmen der Lungen eines todtgefundenen neugeborenen Kindes kann nicht unbedingt das Leben desselben nach der Geburt beweisen, weil auch Lungen, die nicht geathmet haben, schwimmen können.

Auch dieser Einwurf ist von unverkennbarer Wichtigkeit; denn, wenn es keine sicheren Kennzeichen giebt, um die durch natürliche Respiration schwimmfähig gewordenen Lungen von denen zu unterscheiden, welche aus anderen Ursachen schwammen, oder wenn Verwechslung dieser Fälle vorgeht, so kann wiederum möglicherweise die des Kindermordes verdächtige Inquisitin schuldlos durch das Ergebnifs der Lungenprobe gravirt werden.

§. 544.

Der Fall aber, dafs die Lungen auch ohne Athmen schwimmfähig werden, ist dreifach.

1) Wenn einem todtgeborenen Kinde Luft in die Lungen eingeblasen wurde.
2) Wenn sich durch die Fäulnifs in der Substanz der Lungen Luft entwickelt hat.

3) Wenn die Lungen durch krankhafte Windgeschwulst (*Emphysema*) verändert sind.

§. 545.

Die Möglichkeit, die Lungen todtgeborener Kinder durch Einblasen der Luft schwimmfähig zu machen, ist zwar von einigen Ärzten geleugnet [1]) oder in Zweifel gezogen [2]), aber jetzt von allen Lehrern, und selbst den erklärtesten Vertheidigern der Lungenprobe, anerkannt. — Eschenbach [3]) und Haller [4]) haben zwar dagegen eingewandt, dafs eine Kindermörderin die Lungen des Kindes nicht aufblasen werde, aber mit Recht ist dagegen erinnert worden, dafs in den criminellen Fällen erst untersucht werden solle, ob Kindermord vorhanden sey; dafs eine Mutter ein heimlich geborenes Kind vielleicht durch Lufteinblasen zu beleben suchte, oder dafs selbst, möglicherweise, von andern, der Mutter feindseligen, Personen, der Leiche Luft eingeblasen werden konnte.

1) Namentlich von Röderer (*Satur. de suffoc. Götting.* 1754. *p.* 19. 20.)

2) S. Hebenstreit *Anthropol. p.* 407. 408.

3) *Medicin. legal. p.* 204. *§.* 15.

4) Vorlesungen, Bd. II. Th. II. S. 19.

§. 546.

Man hat versucht, Kennzeichen zu bestimmen, nach welchen der gerichtliche Arzt beurtheilen soll, ob die Ausdehnung der Lungen durch natürliches Athmen oder durch Lufteinblasen bewirkt worden sey. Diese sind folgende:

1) Nach dem Einblasen der Luft finde keine vollkommene Ausdehnung der Lungen statt.

Dieses Kennzeichen wird aber unsicher, weil die von Schmitt angestellten zahlreichen Ver-

suche *) beweisen, dafs die gröfsere oder geringere Ausdehnung der Lungen nach dem Lufteinblasen von dem Grade des Gelingens beim Experiment abhänge, und weil andrerseits, wie die Erfahrung lehrt, auch das natürliche Athmen die Lungen nicht immer in allen Theilen, und vollkommen ausdehnt, selbst wenn die Kinder einige Tage leben. Dieses beweisen theils mehrere von Schmitt (a. a. O. S. 188. 189.) beobachtete Fälle, theils die oben (§. 536 — 37.) aufgeführten Beobachtungen, wo die Lungen der Kinder, welche notorisch geathmet und geschrieen hatten, ganz oder theilweise im Wasser untersanken.

*) Vergl. a. a. O. die Versuche 10. 43. 49. 80. u. 98. Diese Versuche beweisen mehr als die einzelne Erfahrung von Loder, auf die ich, wie Remer meint, hätte Rücksicht nehmen sollen. (Metzger's System. 5te Aufl. S. 391.) Es ist vielmehr zu bedauern, dafs das klassische Werk von W. J. Schmitt bei der neuen Bearbeitung von Metzgers System, nicht zur Berichtigung so mancher, offenbar irrigen, Behauptung desselben benuzt wurde.

§. 547.

2) Durch das Aufblasen der Lungen werde der Brustkorb nicht so sehr ausgedehnt, wie durch die natürliche Respiration.

Abgesehen davon, dafs über den Werth dieses Kennzeichens für die geschehene Respiration noch gestritten wird (Daniel — Ploucquet) bleibt dieses Merkmal, um das Einblasen der Luft von der geschehenen Respiration zu unterscheiden, im höchsten Grade unsicher und schwierig in der Anwendung, weil die Ausdehnung des Thorax nur nach dem Augenmaafs beurtheilt werden kann; weil bei einem Kinde die Brust, vermöge der ursprünglichen Bildung, mehr gewölbt ist, als bei ei-

nem andern [1]); weil aus Beobachtungen hervorgeht, dafs bei unvollkommener Respiration auch die Brust nur unvollkommen ausgedehnt wird; endlich, weil aus den Versuchen von Schmitt [2]) erhellt, dafs die Ausdehnung der Lungen und des Brustkorbes nicht immer im gleichen Verhältnifs gefunden werde.

1) S. Roose's Grundr. §. 52.

2) Vergl. a. a. O. die Versuche 61. 89. und 20. 38. 62. 93.

§. 548.

3) Bei dem Durschneiden aufgeblasener Lungen fehle das knisternde Geräusch, welches man bei den Lungen nach der natürlichen Einathmung bemerke.

Dieses Merkmal ist aber durchaus falsch, und widerspricht eben so sehr allen Grundsätzen der Physik, als der Erfahrung *).

*) S. Schmitt a. a. O. S. 194.

§. 549.

4) In den Lungen, welche aufgeblasen werden, sey kein schäumendes Blut vorhanden, und wenn in den ausgedehnten Lungen kein Blut gefunden werde, ohne dafs das Kind an einer Verblutung starb, so dürfe daraus auf das geschehene Aufblasen der Lungen geschlossen werden.

Dafs aber bei aufgeblasenen Lungen, beim Zusammendrücken aus den Schnitten, ebenfalls bald mehr, bald minder, bluthaltiger Schaum hervorquelle, erweisen die lehrreichen Erfahrungen und Versuche von Schmitt (a. a. O. S. 181. u. s. f.) *). Es bliebe also nur die Ausmittelung der Blutmenge in den Lungen vermittelst der Ploucquet'schen Blutlungenprobe übrig. Theils aber finden gegen diese die allgemeinen, weiter unten aufzuführenden, Einwürfe statt, theils darf nicht übersehen

werden, dafs die Blutmenge der Lungen nicht immer im graden Verhältnifs zur Respiration stehet, (vergl. Schmitt a. a. O. S. 199.) weshalb auch bei todtgebornen Kindern eine Blutcongestion in den Lungen statt haben kann, wie Röderer sie beobachtet hat. (*Ploucquet Commentar. p.* 304.)

*) Selbst Metzger führt (in Pyls n. Magazin Bd. I. St. 1. S. 59.) eine Beobachtung an, welche beweist, dafs Blut aus Lungen hervorquellen könne, die nicht geathmet hatten.

§. 550.

Aus allem diesen ergiebt sich, dafs der gerichtliche Arzt, auch bei der gröfsten Vorsicht, und unter Berücksichtigung aller Verhältnisse, nie mit Sicherheit das geschehene Einblasen der Luft aus physischen Merkmalen wird folgern, sondern höchstens nur es als wahrscheinlich wird vermuthen können. Kann die Vermuthung nicht durch Einsehung der Akten, oder durch eine specielle richterliche Untersuchung zur Gewifsheit erhoben werden, so wird sie immer nur eine mehr oder minder wahrscheinliche Meinung bleiben. Es ist aber Pflicht des gerichtlichen Arztes, bei der Obduction und der Abgabe des Gutachtens über das Leben des Kindes nach der Geburt auf die Möglichkeit eines geschehenen Lufteinblasens Rücksicht zu nehmen *).

*) Es ist mir ein Fall bekannt, wo bei der Obduction eines heimlich geborenen und todtgefundenen Kindes, dessen Mutter in den Verdacht kam, das Kind erstickt zu haben, weder von dem Physikus bei Anstellung der Lungenprobe, und dem nach dem Resultate derselben gefällten Gutachten, dafs das Kind nach der Geburt gelebt habe, noch von einer höhern Medicinalbehörde in ihrem Responsum auf die Wirkung des Lufteinblasens Rücksicht genommen war. In den Akten fand sich aber wirklich die Aussage der Inquisitin, dafs sie dem Kinde mehreremal in den Mund geblasen habe.

Die wissenschaftliche Deputation verwarf in einem, von Horn abgefafsten, Gutachten die Folgerung der Obducenten aus der Schwimmfähigkeit der Lungen auf geschehene Respiration, weil die Mutter dem Kinde Luft eingeblasen hatte, (Horns, Nasses u. Henkes Archiv 1817. Bd. I. S. 502). Vergl. damit das frühere übereinstimmende Gutachten in Augustins Archiv Bd. I. S. 63. Gerichtliche Fälle, wo das Lufteinblasen die Ausdehnung der Lungen bewirkt hatte, sind die bei *Bohn de renunciatione vulner. p.* 174. — Büttner vom Kindermord. *Obs.* 71. — Pyl, Aufs. I. Fall 17 u. VIII. Fall 20. — Man vergl. auch Meisters Urtheile und Gutachten in peinlichen und andern Straffällen. Frankf. a. d. O. 1808. Nr. VII. S. 152. und Nr. X. — Platner *de iudiciis medicorum publicorum pag.* 8.

Durch das von Remer (Metzgers System S. 392.) Gesagte, finde ich die §. 549. u. 550. aufgestellten Behauptungen keinesweges widerlegt. Vergl. Zeitschr. f. die St. A. K. Bd. II. S. 220. ff. Dafs die durch Ploucquets Probe auszumittelnde Blutmenge über geschehenes Athmen oder Lufteinblasen nicht mit Gewifsheit Aufschlufs geben könne, hat Schmitt a. a. O. S. 195. u. ff. behauptet und Kopps Erfahrung (Jahrbuch, IX. S. 153.) stimmt damit überein.

§. 551.

Der zweite Fall, in welchem Lungen, die noch nicht geathmet haben, schwimmfähig werden, nämlich durch die in dem Parenchyma der Lungen eingetretene Fäulnifs, verdient ebenfalls in Bezug auf die legalen Fälle eine sorgsame Erwägung. Zwar mufs nach den Beobachtungen und Versuchen von Teichmeyer [1]), Hebenstreit [2]), Camper [3]), Metzger [4]) und Schmitt [5]) angenommen werden, dafs in der Regel auch die faulsten Lungen im Wasser untersinken, aber dadurch können die Beobachtungen von Bössel [6]), Fabricius [7]), Baumer [8]), C. F. Jäger [9]), Büttner [10]) und Frank [11]), wo faulende Lungen wirklich schwammen, nicht entkräftet werden.

1)

1) *Institution. M. l. p.* 238. 39.

2) *Anthropol. p.* 409.

3) A. a. O. S. 62.

4) System. §. 319.

5) A. a. O. S. 208. u. ff.

6) *Comm. litt. Norimb. a.* 1736. *hebd. I. p.* 3. und *Daniel l. c. p.* 120.

7) Samml. medicinischer Responsorum, S. 202. und *Daniel l. c. pag.* 127.

8) *Act. philos. med. soc. acad. scient. Hassiae* 1771. *p.* 121.

9) *Diss. de foetibus recens natis iam in utero mortuis et putridis. Tub.* 1767.

10) Vom Kindermord. Nr. 59. 60.

11) S. Knape's und Hecker's krit. Jahrb. der St. A. K. Bd. I. Th. II. S. 306. u. ff.

§. 552.

Zur Vertheidigung der Lungenprobe in gerichtlichen Fällen hat man gesagt: 1) dafs die Lungen zu den Eingeweiden gehören, welche erst spät in Fäulnifs übergehen, dafs mithin ein leichter Grad von Fäulnifs des Körpers die Anwendung der Lungenprobe nicht hindere; 2) dafs bei gehöriger Sachkenntnifs der Obducenten dieser Zustand sich leicht unterscheiden lasse; 3) dafs durch das Ausdrücken der Lungenstücken mit den Fingern die von der Fäulnifs erzeugten Luftbläschen zerstört, und mithin die eigentliche specifische Schwere dieser Theile gegen das Wasser ausgemittelt werden könne, (wogegen aber zu erinnern ist, dafs bei weit fortgeschrittener Fäulnifs die Lungen auch die eingeathmete Luft wegen Auflockerung des Gewebes vielleicht beim Zusammendrücken fahren lassen könnten).

§. 553.

Es bleibt aber immer am rathsamsten und sichersten, mit Lungen, die auch nur äufsere Spu-

ren der Fäulnifs an sich tragen, gar keine legale Lungenprobe anzustellen [1]). Wo Reihen von Luftbläschen sich durch die Wirkung der Fäulnifs längs den Einschnitten der Lungenlappen gebildet haben, sind die Lungen zur Lungenprobe als untauglich zu betrachten [2]). Auf jeden Fall darf nur im Falle des Niedersinkens faulender Lungen ein Schlufs, der rechtliche Folgen hat, aus der damit angestellten Lungenprobe gezogen werden.

1) So wollen es auch Morgagni (*de sedib. et causs. morbor. ep. XIX. art.* 45. *sq.*) und Haller (Vorles. Bd. II. Th. II. S. 18.). Auch das Ober-Coll. Med. zu Berlin verwarf die Lungenprobe, mit faulenden Lungen angestellt, als trüglich. S. Paalzow's juristische Miscellen II. St. S. 203. und Augustin's Archiv. Bd. II. S. 275.

2) S. Roose's Grundr. §. 53. Metzger behauptete hingegen, dafs auch mit solchen Lungen noch sicher zu experimentiren sey; aber sehr mit Unrecht.

§. 554.

Es ergiebt sich demnach, dafs bei einer Lungenprobe mit Lungen, welche bereits Spuren der Fäulnifs an sich tragen, dafs Resultat immer zweifelhaft wird; dafs bei Verkennung der Wirkung von Fäulnifs, die Lungenprobe zu einem falschen, der Inquisitin nachtheiligen, Ausspruche Anlafs geben kann. Da aber durch sachkundige Anwendung der gegebenen Vorschriften ausgemittelt werden kann, welche der von Fäulnifs ergriffenen Leichname sich noch zur Anstellung der Lungenprobe eignen, so kann von der Fäulnifs weniger gesagt werden, dafs sie die Lungenprobe trüglich mache, als vielmehr, dafs sie die legale Anwendung derselben beschränke.

§. 555.

Windgeschwülste der Lungen, welche die Lungen schwimmfähig machen, gehören bei

neugebornen Kindern allerdings zu den sehr seltnen Erscheinungen, jedoch sind einige Beobachtungen *) davon vorhanden. Die Möglichkeit, dafs Lungen auch durch angebornes *Emphysem* schwimmfähig werden konnten, mufs also auch in Bezug der legalen Beweiskraft der Lungenprobe mit in Anschlag kommen.

*) Alberti *de pulmonum subsidentiae experimento prudenter applicando. Hal.* 1728. *§.* 5. Schmitt a. a. O. Versuch 32. Edinburger *medicin. Comment. Bd. II.* S. 429.

§. 556.

Die hier entwickelten Einwürfe gegen die hydrostatische Lungenprobe gaben theils zu der Erweiterung des Experiments, welche in neuern Zeiten den Namen der Athemprobe erhalten hat (§. 510.), theils zu den besondern Prüfungsarten Anlafs, welche nach ihren Erfindern benannt wurden. Diese waren nicht bestimmt, wie einige Vertheidiger der hydrostatischen Lungenprobe behauptet haben, jene zu verdrängen, sondern vielmehr dieselbe zu ergänzen, und in den Fällen, wo sie zweifelhaft läfst, wo möglich Aufschlufs zu geben. Wegen dieses sehr wünschenswerthen Zweckes verdienen diese Vorschläge daher eine genauere Prüfung.

§. 557.

Die von Ploucquet vorgeschlagene Blutlungenprobe *) geht von dem Princip aus, dafs durch die Einathmung bei dem neugeborenen Kinde nicht blofs Luft in die Lungen gelangt, sondern dafs auch, gleichzeitig mit der dadurch bewirkten Ausdehnung, das Blut in die Lungengefäfse einströmt, und also durch den gröfseren Blutgehalt der Lungen, welche schon athmeten, ihre absolute

Schwere, und folglich auch das Gewichtsverhältnifs derselben zu dem übrigen Körper, verändert wird. Um diese Gewichtszunahme zu erforschen, schlug Ploucquet vor, die Lungen zu wägen, und mit dem Gewicht des ganzen Körpers zu vergleichen, woraus sich ergeben werde, ob das Kind geathmet habe oder nicht? — Bei den von Ploucquet angestellten Versuchen hatte sich nämlich gefunden, dafs das Gewicht der Lungen bei einem todtgeborenen reifen Kinde, sich zu jenem des Körpers verhielt wie 1 : 70; hingegen bei einem Kinde, das geathmet hatte, wie 2 : 70.

*) S. *Commentar. cit.* §. 109. *sq.*

§. 558.

Diese auffallende Verschiedenheit in dem Gewichtsverhältnifs der Lungen, welche geathmet, und derer, welche nicht geathmet hatten, gab Ploucquet die Hoffnung, dafs man vermittelst zahlreicher Beobachtungen ein Mittelgewicht werde auffinden können, welches im Fall des geschehenen oder nicht geschehenen Athmens zum sichern Maafsstab dienen könne. Wäre diese Hoffnung, ein Normalverhältnifs zwischen dem Gewicht der Lungen und dem Körper des Kindes im Falle des Athmens und Nichtathmens auszumitteln, erfüllt worden, so würde die Ploucquet'sche Blutlungenprobe viel geleistet, und in mancher Hinsicht Vorzüge vor der hydrostatischen Lungenprobe behauptet haben. Da aber nach den wiederholten Erfahrungen von dem ältern und jüngern Jäger [1]) und Mörike, Hartman [2]), den zahlreichen Versuchen von Schmitt [3]) und nach 400 sorgsam angestellten Beobachtungen der französischen Ärzte [4]) ein solches Normalverhältnifs nicht ausgemittelt werden kann, so unterliegt diese Probe sehr wichtigen Einwürfen.

1) S. Chr. Fr. Jäger *Diss. qua casus et annotationes ad vitam foetus neogoni diiudicandam facientes proponuntur. Tüb.* 1780. und in Schlegel's *Collectio. Tom. V. pag.* 76. *sq.* Ferner Salzburger med. chirurg. Zeitung, 1796. Bd. III. Nr. 56.

2) *Köng: vetenskaps Academiens nya Handlingar, T. XX.* 1799. S. 18.; übersetzt von Rudolphi im Nordischen Archiv, Bd. II. St. II. Nr. 3.

3) A. a. O. S. 136 — 144.

4) Sie wurden angestellt im *Hospice de la Maternité* zu Paris, bei vor, während, und nach der Geburt gestorbenen Kindern. Lecieux *(Considerations sur l'infanticide. à Paris* 1819. *p.* 44.) hat die Ergebnisse dieser 400 vergleichenden Versuche, über das Gewichtsverhältnifs der Lungen zu dem des Körpers, in Tabellen mitgetheilt. Sie widersprechen der Hoffnung Ploucquet's, ein normales Mittelgewicht ausfindig zu machen, gänzlich.

§. 559.

Diese Einwürfe sind folgende: 1) das relative Gewicht der Lungen neugeborener Kinder zum Körper, hat kein beständiges Verhältnifs. Die dabei obwaltenden Verschiedenheiten rühren theils von den Lungen her, und werden einerseits schon durch das Geschlecht des Kindes, andrerseits durch krankhafte Zustände der Lungen, Knoten, Eiterungen, Verhärtungen, Wasser und Schleimanhäufungen u. s. f. bedingt; theils rühren sie vom Körper her, wo die so oft veränderliche Fleischigkeit oder Magerkeit in Betracht kommt. Endlich ist hauptsächlich das freie Spiel der bildenden Natur in Anschlag zu bringen, die bei innern Theilen dieselbe Verschiedenheit der Bildung und Gröfse bewirkt, wie bei äufseren.

2) In solchen Fällen, wo die Kinder durch Verblutung sterben und die Lungen ganz blutleer gefunden werden; so wie

3) alsdann, wenn das Kind nach der Geburt

zwar gelebt, aber nicht geathmet hat, ist die Ploucquet'sche Blutlungenprobe ganz unanwendbar.

§. 560.

Die von Daniel *) vorgeschlagene Lungenprobe stimmt in sofern mit der Ploucquet'schen überein, dafs sie ebenfalls das Gewicht der Lungen berücksichtigt. Sie weicht aber darin von ihr ab, dafs sie ihre Resultate nicht auf die relative Gewichtszunahme der Lungen zum Körper, sondern auf die Vermehrung der absoluten Schwere, welche durch das einströmende Blut bewirkt wird, überhaupt gründet. Daniel nahm an, dafs Lungen die geathmet haben, um zwei Unzen dadurch schwerer werden; dafs Lungen welche athmeten, (wegen vergröfserten Umfanges) im Wasser einige Unzen vom Gewicht verlieren, das Wasser hingegen so viel wieder an Gewicht gewinne (wozu ein eigner Apparat von ihm vorgeschlagen wurde). Aufserdem soll auf den Umfang des Thorax Rücksicht genommen und die daran vorgegangene Veränderung durch Anlegung eines Fadens gemessen werden.

*) S. *Commentat. de umbilico et pulmonibus. p.* 199. *et sq.*

§. 561.

Es gelten gegen Daniel's Lungenprobe alle die gegen Ploucquet aufgeführten Einwürfe. (§. 559.) In Bezug der Ausdehnung des Thorax aber durch die Respiration ist es zwar allerdings gegründet, dafs sie eintritt *), aber es machen theils die schon oben (§. 547.) angegebenen Gründe dieses Kennzeichen minder zuverlässig, theils kommt die Unsicherheit des Maafsstabes und der Messungsweise hinzu.

*) Vergl. *Wrisberg de respiratione prima. Götting.* 1763. Metzger System. §. 306. — Ploucquet *(Commen-*

tar. pag. 257.) leugnet sie zwar ab, aber mit Unrecht. Die Gründe desselben hat Roose (Taschb. für ger. Ärzte und Wundärzte. 3te Auflage. S. 185. u. ff.) am treffendsten widerlegt.

Die Vorschläge von Bernt (Vorschlag zu einer neuen hydrostatischen Lungenprobe. Wien 1821. 8.) und Wildberg (im Anhange zu dessen Rhapsodien a. d. ger. Arzneiwissensch. Leipzig 1822. 8.) bezwecken die vereinigte Anstellung der hydrostatischen, Ploucquet'schen und Daniel'schen Lungenproben, vermittelst eines, für legale Fälle einzuführenden, von ihnen beschriebenen Apparates. Die Erfahrung wird am sichersten lehren, in wie weit die Hoffnungen der Urheber sich verwirklichen werden. Dafs wichtige Gründe und Thatsachen keinen so günstigen Erfolg erwarten lassen, als dieselben hoffen, wurde in der Zeitschrift f. d. St. A. K. Bd. IV. Nr. I. Bd. V. S. 474. u. Bd. VI. S. 229. ff. erwiesen. Bernt hat das Ergebnifs der ersten funfzig Versuche mit seinem Apparat in s. Beiträgen zur gerichtl. Arzneik. Bd. VI. mitgetheilt. Die Fortsetzung hat derselbe versprochen.

§. 562.

Aus der hier unternommenen Zergliederung der gegen die Lungenprobe erhobenen Einwürfe ergeben sich folgende Sätze:

I. Die hydrostatische Lungenprobe (die Schwimmprobe) sowohl, wie die sogenannte Athemprobe, ist ein unzuverlässiges, manchen Täuschungen, Zweifeln und Beschränkungen unterworfenes Experiment.

II. Weder die Schwimmprobe und Athemprobe, noch die von Daniel und Ploucquet vorgeschlagenen Lungenproben sind im Stande, das Leben des neugeborenen Kindes ohne Athmen auszumitteln.

III. Das Schwimmen der Lungen und die entsprechenden Erscheinungen der

Athemprobe (nicht platter Thorax, hellere Farbe, Ausdehnung und lockere Substanz der Lungen u. s. f.), beweisen keinesweges mit Sicherheit das Leben des Kindes nach der Geburt (§. 529. §. 543.).

IV. Eben so wenig läfst sich aus dem Niedersinken der Lungen und den zustimmenden Erscheinungen der Athemprobe (platter Brust, unbedecktem Herzbeutel, dichter Lungensubstanz, Wölbung des Zwerchfells nach oben u. s. f.) ein unbedingter Beweis für den Tod des Kindes vor der Geburt führen (Vergl. §. 521. §. 537.).

V. Auch unter der sorgsamsten Anwendung der von Meckel, Metzger und Andern gegebenen Vorschriften, kann die Lungen- und Athemprobe kein untrügliches, sondern nur ein wahrscheinliches Urtheil über Leben oder Nichtleben eines Kindes nach der Geburt begründen.

VI. Für die Strafrechtspflege ist es vorzüglich wichtig, dafs die Lungen- und Athemprobe in einigen Fällen durch ihr Ergebnifs die des Kindermordes verdächtige Inquisitin unrechtmäfsig begünstigen (vergl. §. 524. und 533.), so wie in andern sie schuldlos graviren kann. (vergl. §. 525. §. 543.)

§. 563.

Es bleibt sonach der Lungen- und Athemprobe, für sich allein genommen, nur ein beschränkter Werth als Beweismittel. Sie kann hinfort in strafrechtlichen Fällen nie als Hauptbeweis, sondern nur als Nebenbeweismittel*) gelten.

Da sie aber in der gerichtlich-medicinischen Praxis allgemein eingeführt ist, da wir kein sicheres Prüfungsmittel besitzen, da sie mit Behutsamkeit angewendet, in vielen Fällen wenigstens ein sehr wahrscheinliches Urtheil begründet, so ist es um so nothwendiger, sie einestheils mit derjenigen Vorsicht und allseitigen Berücksichtigung anzustellen, wodurch den oben bezeichneten Einwürfen möglichst begegnet wird, und anderntheils sie mit den übrigen Merkmalen möglichst in Verbindung zu setzen.

*) Die Vertheidiger der unbedingten Beweiskraft der Lungenprobe suchen noch immer diesen unbestreitbaren Lehrsatz zu bekämpfen. Schon im J. 1723. urtheilte die Facultät zu Halle (in welcher Fr. Hoffmann und Alberti sich befanden) völlig übereinstimmend. „Die angestellte Lungenprobe sey in manchen Fällen allerlei Unrichtigkeiten und Unzulänglichkeiten unterworfen, dahero auch gar behutsam und vernünftig vorzunehmen, insonderheit da sie keinen völligen Beweis, sondern *Documentum subsidiarium* ertheilet.“ S. F. v. Böhmers Urtheil (*Meditat. in C. C. C. ad art.* 131. §. 6.) trifft damit zusammen. — Vergl. auch Zeitschr. f. d. Staatsarzneik. 1821. Hft. 3. S. 3.

§. 564.

Die nöthigen Regeln bei Anstellung der Lungenprobe beziehen sich theils auf die sorgsame Beachtung aller die s. g. Athemprobe begründenden Erscheinungen (§. 513.), theils auf das technische Verfahren bei Anstellung der Schwimmprobe (Anwendung von reinem, kaltem Wasser in einem hinlänglich tiefen und weiten Gefäfse, Experimentirung zunächst mit Herz und Lungen, sodann mit den Lungen allein, mit den einzelnen Lungenflügeln, und endlich mit den zerschnittenen Stücken von beiden u. s. f.) *).

*) Ausführlicher sind diese bekannten Regeln über das Verfahren bei Anstellung der Lungen- und Athemprobe an-

gegeben bei Metzger (System, §. 309. u. ff.) Roose (Taschenbuch etc. S. 185. u. ff.) Autenrieth (Anweisung für ger. Ärzte, §. 152. — 155.).

Zur Literatur über die Lungenprobe gehören vorzüglich folgende Schriften:

Chr. Fr. Daniel Commentatio de infantum nuper natorum umbilico et pulmonibus. Halae 1780. (Es sind in dieser nützlichen Schrift die wichtigsten Beobachtungen und Lehrsätze der Schriftsteller über die Lungenprobe bis zum Jahr 1780. in chronologischer Ordnung aufgeführt.

Peter Camper's Abhandlung von den Kennzeichen des Lebens und Todes bei neugeborenen Kindern; übersetzt von Herbell. Frankf. und Leipzig 1777.

William Hunter über die Beweise des Kindermordes; a. d. Engl. in der Sammlung auserlesener Abhandlungen z. Gebrauch praktischer Ärzte. Bd. XI. St. 2.

Schulz Diss. exhibens animadversiones ad docimasiam pulmonum. Regiom. 1787. 4to.

Kiefer Diss. de docimasia pulmon. a nuperis dubitationibus vindicata. Ienae 1788. 4to.

Über die Lungenprobe, von Meckel, in Pyl's Repertor. für die öffentl. und gerichtl. Arzneiw. Bd. I. S. 44.

Franc. Olberg Diss. inaug. medico-legalis de docimasia pulmonum hydrostatica. Halae 1791. 4to. (Sehr interessant, und, nach Metzger's Aussage, von Meckel verfafst.)

Metzger über die Lungenprobe, in dessen gerichtl. medicinischen Abhandlungen. Bd. I. S. 103. ff.

Wilh. Jos. Schmitt's neue Versuche und Erfahrungen über die Ploucquetsche und hydrostatische Lungenprobe. Wien 1806. (Ein Werk, das klassisch ist, wegen der Menge von belehrenden und entscheidenden Versuchen und Beobachtungen, und der Richtigkeit und Schärfe des Urtheils.)

Adolph Henke's Revision der Lehre von der Lungen- und Athemprobe, zur nähern Bestimmung der Beweiskraft derselben in medicinisch-gerichtl. Untersuchungen über todtgefundene neugeborene Kinder. Berlin 1811. (Umgearbeitet und vermehrt in den Abhandlun-

gen aus dem Geb. der ger. Med. Bd. II. 2te Aufl. S. 83 — 224.)

A. Henke fortgesetzte Erörterungen über die Beweiskraft der Lungen- und Athemprobe in strafrechtlichen Fällen (Zeitschr. f. die Staatsarzneik. 1821. Hft. 3. u. 4.).

P. C. Heineken Diss. in qua agitur de docimasia pulmonum incerto vitae et mortis recens natorum signo. Götting. 1811. 4to.

Reynders Diss. de pulmonum docimasia. Groningae 1813. 4.

Zur Literatur über die Ploucquetsche Lungenprobe gehören:

Ploucquet Abhandlung über die gewaltsamen Todesarten. Aufl. 2. Abschnitt 2. Cap. 1. §. 109. ff.

Desselben *Nova pulmonum docimasia. Tübing.* 1782.

Desselben *Commentarius medicus in processus criminales super homicidio, infanticidio et embryoctonia. Argentor.* 1787. *§.* 109. *sq.*

Chr. Fr. Jäger Diss. qua casus et annotationes ad vitam foetus neogoni diiudicandam proponuntur. Tübing. 1780. Abgedruckt in Schlegel's *Collectio, Tom. V. No. XXXIII.*

Mörike Specim. inaug. med. sistens observationes quasdam medico-practico-forenses cum subiunct. epicrisibus. Stuttg. 1791.

Jäger (der Sohn) in der med. chirurg. Zeitung von 1796. Bd. III. Nr. 56. 57.

Metzger's Gedanken über die Lungenprobe, besonders die Ploucquetsche, in Loder's Journal, Bd. II. St. I. Nr. X.

Ploucquet's neue Vorschläge zur Berichtigung der Lungen- oder Athemprobe, in Loder's Journ. Bd. III. St. I. S. 376.

Considerations medico-légales sur l'Infanticide par A. Lecieux. à Paris 1819. *pag.* 42. *ff.*

§. 565.

Aufser der Lungen- und Athemprobe hat man auch die Harnblasenprobe als Merkmal benutzt, um über das zweifelhafte Leben des Kindes

nach der Geburt zu entscheiden. — Die Physiologie lehrt nämlich, dafs die Ausleerung der Harnblase nicht blofs durch die Zusammenziehung ihrer Muskeln bewirkt wird, sondern dafs auch die Respiration Antheil daran hat, indem der Druck des beim Einathmen herabsteigenden Zwerchfells auf die Eingeweide des Unterleibes mit dazu erforderlich ist. Man folgerte daraus, dafs ein Kind, dessen Harnblase man leer findet, bereits müsse geathmet haben.

§. 566.

Einige Lehrer [1]) und Rechtsgelehrte [2]) haben der Harnblasenprobe eine grofse Beweiskraft zugeschrieben, aber mit Unrecht. Zwar ist der Einwurf: „es sey nicht eben die Respiration, welche „jene Ausleerung sogleich bewirke, sondern der „Reiz vom angesammelten Urin veranlasse sie zu„erst, und dieser stelle sich nicht sogleich, sondern „etwas später ein;“ von keinem grofsen Gewicht, da der Antheil der Respiration an der bewirkten Ausleerung dennoch unbestreitbar bleibt [3]), so wie denn auch das Harnlassen meistens bald nach der Geburt erfolgt; aber es sind andere Gründe vorhanden, welche die Beweiskraft der Harnblasenprobe vernichten.

1) Z. B. *Trewius de differentiis quibusd. inter foetum natum et nascendum, p.* 105. *Hebenstreit Diss. de funiculi umbilicalis humani pathologia, p.* 17. und in *Halleri Disp. anat. Vol. V. pag.* 686. *Adolph Diss. de infanticidii notis sectione legali detegendis, p.* 64. *et* 67.

2) *Frider. Boehmer (Novum ius controvers. Tom. I. p.* 438.).

3) Roose's Grundrifs, §. 61.

§. 567.

Es ist nämlich klar, dafs während und nach der Geburt, durch Druck auf den Unterleib des

todten Kindes, die Ausleerung der Blase um so leichter erfolgen kann, da der Schliefsmuskel derselben nicht, wie bei lebenden Kindern, Widerstand leistet. Aufserdem ist es nicht unmöglich, dafs auch das Kind vor der Geburt im Uterus den Harn lassen könne [1]), wofür die Beobachtungen zu sprechen scheinen, wo sogar bei neugeborenen Kindern die Blase völlig leer gefunden wurde [2]). Aufserdem kommt noch in Betracht, dafs sich die Quantität des Urins, welche in der Blase eines neugeborenen Kindes sich befinden soll, gar nicht bestimmen läfst. Endlich ist es nicht so gar selten, dafs Kinder erst 6 — 12 Stunden nach der Geburt den Harn ausleeren. — Immer aber wird es zweckmäfsig seyn, bei Obductionen den Zustand der Harnblase nicht zu übersehen, um zu keinen Einwürfen gegen die Vollständigkeit der Obduction Anlafs zu geben.

1) *Conf. Haller Element. phys. Tom. VIII. Lib. XXIX. p.* 368.

2) S. Jäger in Schlegel's *Collect. Tom. V. p.* 66. *u.* 135.

Viele Lehrer der gerichtlichen Medicin erwähnen die Harnblasenprobe gar nicht, z. B. Alberti, Teichmeyer, Ludwig, Büttner, Camper, Baumer u. s. f.

Man vergleiche vorzüglich die *Diss.* von Jäger *qua casus et annotationes etc.* bei Schlegel, *Tom. V.* — Plouc-quet *(Commentar. p.* 312. *sq.)* Metzger (System, 5te Aufl. §. 350.) Faselius (in den *Elem. med. forens.* §. 186.) nimmt übrigens gerade das Gegentheil der gewöhnlichen Lehre an, nämlich, dafs eine leere Blase den Tod der Frucht im Uterus beweise.

§. 568.

Von noch geringerem Werthe, und noch unsicherer ist das Merkmal, das man von der geschehenen Ausleerung des Kindspeches für das Leben des Kindes nach der Geburt hat hernehmen wollen, denn es ist ein bekannter Erfahrungssatz,

dafs auch bei todten Kindern vor der Geburt das Kindspech ausfliefst *).

*) Vergl. Hebenstreit (*Anthrop. p.* 416.) und die beim vorigen §. angeführten Schriftsteller,

§. 569.

Als eine sehr in die Augen fallende Erscheinung werden auch die Sugillationen, (*Sugillationes*, *ecchymoses*) vorzüglich als Kennzeichen des Lebens nach der Geburt in Anspruch genommen. Man geht dabei von dem Grundsatz aus, dafs ohne fortwährenden Blutumlauf, und also ohne fortwährendes Leben, keine Sugillation sich bilden könne. Über die Beweiskraft der Sugillationen für das Leben des Kindes nach der Geburt, sind die Meinungen, sehr getheilt gewesen. Hebenstreit [1]), Ludwig [2]), Faselius [3]), Daniel [4]), sehen die Sugillationen an neugeborenen Kindern für Beweise des Lebens an; Haller [5]) verwirft die Sugillationen als ein sehr unsicheres Zeichen. Büttner [6]) und Metzger [7]) sehen sie bedingt nur dann als beweisend an, wenn die Lungenprobe den Ausschlag für das Leben nach der Geburt gegeben hat. Ploucquet [8]), Roose [9]), Schmidtmüller [10]) haben die Beweiskraft derselben noch mehreren Beschränkungen unterworfen.

1) *Anthrop. p.* 319.

2) *Institut. med. forens. §.* 244.

3) Gerichtliche Arzneigelahrtheit, §. 184.

4) Sammlung gerichtl. Gutachten, *Cas.* 63. 79.

5) Vorlesungen, II. Th. II. S. 9. Er sagt: „Die Sugillation „ist eins von den gefährlichsten Zeichen, wobei ein „Arzt sein Gewissen vorzüglich in Acht zu nehmen hat. „Denn fast alle Leichname von Kindern, welche einem „anatomischen Theater überliefert werden, haben dergleichen Blutergiefsungen, besonders am Kopfe. Man „darf sich also im Schliefsen nicht übereilen."

6) Büttner vom Kindermord (§. 67. u. ff.).

7) System, 1ste Ausg. §. 347. und 348.

8) *Commentar. pag.* 18. u. ff. und *pag.* 320.

9) Grundrifs, §. 64.

10) Handb. der St. A. K. §. 379.

§. 570.[a]

Vorzüglich ist in Hinsicht der Sugillationen zu beachten: 1) dafs sie nicht mit den, fast an allen Leichen befindlichen, Todtenflecken (blaue Mäler, Todtenmäler) verwechselt werden, welche bei gemachten Einschnitten, kein unter der Haut ergofsnes Blut zeigen, welches man bei wahren Sugillationen findet. 2) Dafs wahre Sugillationen bei Kindern vor, und unter der Geburt sich bilden können [1]). 3) Dafs auch nach dem Tode wahre Blutergiefsungen ins Zellgewebe durch Zersprengungen von Gefäfsen, und Ergiefsung aus den letzten Enden derselben, mittelst der Fäulnifs, eben so entstehen können [2]), wie nach dem Tode nicht selten andere Blutungen erfolgen. 4) Dafs es beträchtliche Verletzungen geben kann, bei welchen keine Sugillation wahrnehmbar ist [3]). 5) Dafs bei manchen wahren Sugillationen nur sehr wenig Blut ins Zellgewebe ergossen ist. — Die Beweiskraft der Sugillationen bei neugeborenen Kindern an sich betrachtet, ist also sehr beschränkt.

Die Merkmale, welche die Entstehung einer wahren Sugillation durch eine während des Lebens wirkende Gewalt andeuten [4]), sind: *a*) äufserlich, eine von härtlichen Rändern umgrenzte, elastische, straffe Geschwulst, *b*) eine der Form des Körpers, welcher einwirkte, entsprechende Gestalt; *c*) innerlich, Geronnenseyn des ergossenen Blutes.

1) Vergl. Haller a. a. O. — Es beweisen obiges auch die so häufigen Kopfgeschwülste der neugebornen Kinder, so wie die von Michaelis, Nägele und Klein beschriebnen Blutgeschwülste.

2) S. Ploucquet a. a. O.

3) S. Jäger bei Schlegel, *Tom. V. p.* 94. Note f.

4) Unbedingte Gewissheit geben sie nicht, weil eine einem eben Getödteten, bei noch bestehender Lebenswärme und Contractilität, so wie bei noch nicht erfolgter Gerinnung des Blutes, zugefügte Verletzung ebenfalls eine Sugillation bewirken könnte.

§. 570.[b]

Die Zeichen, dafs ein Kind schon lange vor der Geburt todt war, können nur in solchen Fällen zur Aufhellung der zweifelhaften Rechtsfrage dienen, wo die Obduction bald nach der Geburt unternommen wird. Diese Merkmale sind: ein stinkender Leichengeruch, eine blaue, braune, schwärzliche Farbe der Haut, eine abgetrennte oder sich leicht abschälende Oberhaut, eine eingesunkene Fontanelle, ohne Spuren von äufserer Gewaltthätigkeit, eine eingeschrumpfte, stinkende, leicht zerreifsbare Nabelschnur, Aufgedunsenheit des ganzen Körpers, und eine weiche teigigte Beschaffenheit des Muskelfleisches und der Eingeweide.

S. Ploucquet *Commentar. pag.* 243. — Die *Diss.* von Jäger, *de foetib. recens natis, iam in utero mortuis et putridis.*

Dafs aber auch manche der obigen Zeichen keinen unbedingten Beweis für den Tod des Kindes vor der Geburt geben, geht aus zwei neuern höchst merkwürdigen Beobachtungen von Kindern hervor, welche mit Erscheinungen, die sonst nur als Zeichen und Wirkungen der Fäulnifs angesehen werden, lebend zur Welt kamen, und noch einige Zeit fortlebten.

Der eine Fall ist von meinem Freunde, dem Herrn Professor und Prosector Dr. Fleischman, hier in Erlangen beobachtet worden. Ich theile ihn seiner Merkwürdigkeit wegen hier kürzlich mit.

Es zergliederte derselbe a. d. anatomischen Theater ein siebenmonatliches, nach Behauptung der Mutter wegen eines Schreckens, zu früh geborenes Kind, welches

ches ein Gewicht von 2 Pfund 19 Loth, und eine Länge von 15 Zollen hatte. Dieses Kind hatte eine halbe Stunde lang nach der Geburt noch gelebt, im Bade sich bewegt, geathmet, und lebhaft geschrieen. Der ganze Körper war noch mit wolligen Haaren bedeckt, das blonde Kopfhaar kurz, die Nägel lang hervorstehend, aber sehr weich, die Hoden schon im Hodensack. Die Nabelschnur war nicht krankhaft, und fett; die Brust im Queerdurchmesser etwas eng, aber gewölbt; der Unterleib aufgetrieben. Der ganze Körper war mit einem dem *pemphigus* ähnlichen Ausschlag besäet, dessen Blasen theils offen, theils geschlossen, theils um sich fressend erschienen, und auch an Händen und Fufssohlen befindlich waren. Die *Epidermis* war mürbe, schmierig, schob sich leicht an allen Stellen ab. Die Hände und Füfse waren schon ziemlich von der Oberhaut entblöfst, so auch das *Scrotum* und der Rücken gegen das Gesäfs zu. — Die Lungen füllten die Brusthöhle aus, die linke bedeckte ziemlich das Herz, und sie schwammen bei der Lungenprobe vollkommen. Die Eingeweide des Unterleibes waren gesund. In der Bauchhöhle fanden sich zwei Efslöffel voll gelben, salzigen Wassers. Unter den allgemeinen Kopfdecken befanden sich Sugillationen, die Hirngefäfse waren voll Blut, und längs der Mitte der beiden Hirnhälften fand sich geronnenes Blut. Der Herr Hofrath Loschge war Zeuge dieser Beobachtung.

Einen in der Hauptsache ähnlichen Fall hat Hr. H. Osiander neuerlich bekannt gemacht. (S. Göttinger gelehrte Anzeigen 1810. Bd. I. S. 243. u. Henke Abhandlungen Bd. I. S. 31.)

Auch Lucä (Kopp's Jahrb. IX. S. 297.) und Adelman (Harles Rhein. Jahrbücher der Med. Bd. I. S. 221.) machten ähnliche Beobachtungen.

Zweifelhafte Todesarten neugeborener Kinder.

A. Henke Abhandlungen a. d. Geb. der ger. Med. Bd. I. S. 35. ff.

J. J. Günther's Revision der Kriterien, deren sich die gerichtl. Arzneiwissenschaft gewöhnlich zur Entscheidung der Frage bedient: ob todtgefundene neugeborene

eines natürlichen oder gewaltsamen Todes gestorben seyen. Cölln 1820. 12.

W. Hutchinson *Dissertation on infanticide in its relations to Physiology and Jurisprudence. London* 1821. 8.

§. 572.

Nur dann erst, wenn aus einer sorgsamen Vergleichung aller Merkmale, die Gewifsheit, oder hohe Wahrscheinlichkeit des Lebens nach der Geburt hervorgeht, tritt die gerichtlich-medicinische Untersuchung über die Todesart todtgefundener Kinder ein.

§. 573.

Vor allen müssen sodann gerichtliche Ärzte und Criminalisten der Wahrheit eingedenk seyn, dafs aus dem erwiesenen Leben des Kindes nach der Geburt noch durchaus keine gewaltsame Todesart zu folgern ist; und dafs ferner, wenn auch die Todesart gewaltsam war, dennoch der Kindermord noch nicht erwiesen ist, da das Kind auf mannichfache Weise, ohne Schuld und Zuthun der Mutter, oder Anderer, durch erlittene Gewalt sein Leben endigen kann. Eine mit Sorgfalt und Sachkenntnifs angestellte Untersuchung über die zweifelhaften Todesarten neugeborener Kinder ist also unumgänglich nothwendig, da die Mutter leicht unschuldiger Weise in den Verdacht des Kindermordes gerathen kann.

§. 574.

Neugeborene Kinder sterben gar oft, ohne Verschuldung der Mutter, aus krankhaften Ursachen. Namentlich 1) wenn Krankheitsursachen den Eintritt oder Fortgang der Respiration verhindern, z. B. zäher Schleim im Munde und den Luftwegen, Krämpfe in der Brust und den Respirationsorganen, Bildungsfehler

der Eingeweide in der Brusthöhle, welche den Zugang der Luft zu den Lungen hemmen, oder die Ausdehnung derselben verhindern, Ohnmacht und apoplektischer Zustand u. s. f. 2) Wenn das Kind aus allgemeiner Schwäche der Lebensthätigkeit aufserhalb der Mutter fortzuleben unfähig ist.

§. 575.

3) Ein bewufstloser Zustand der Mutter während und gleich nach der Geburt, oder Ohnmacht und grofse Schwäche nach derselben kann durch Verhinderung der nöthigen Hülfleistung Anlafs zum Tode des Kindes geben. Dieser kann erfolgen, wenn das Kind auf dem Gesicht zwischen den Schenkeln der bewufstlosen Mutter liegen bleibt, oder wenn Blutabgang, Koth, Tücher, Betten u. s. f. der Luft den Zugang zum Kinde verschliefsen, oder wenn die Fruchthäute nicht entfernt, zäher Schleim aus der Mundhöhle nicht ausgeleert werden u. s. w.

Erfahrungsbeweise für die Möglichkeit und Wirklichkeit solcher Vorgänge sind zusammengestellt in den Abhandlungen. Bd. I. S. 44. ff.

§. 576.

4) Die Mutter kann aber ferner auch, durch gänzliche Unkenntnifs der nöthigen Behandlungsweise eines neugeborenen Kindes, aufser Stand seyn, dem Kinde das Leben zu erhalten. Die Befreiung der Mundhöhle von zähem Schleim, die Unterbindung des Nabelstranges, die nöthige Hülfleistung, wenn das Kind schwach und ohnmächtig wird, kann auf solche Weise unterbleiben und der Tod die Folge seyn. Eine Unkenntnifs dieser Art wird aber nur bei einer Erstgebärenden angenommen werden können.

Vergl. Abhandlungen I. S. 48. Die Gültigkeit des bezeichneten Entschuldigungsgrundes hängt ferner damit zusammen, in wiefern das Alleinseyn der Gebärenden unverschuldet und unvorsätzlich war.

§. 577.

In den vorhin (§. 575 und 76.) bezeichneten Fällen trägt das Kind keine Spuren von zugefügter äufserer Gewalt an sich. Aber auch wenn sich an dem Kinde offenbare Spuren erlittener grofser Gewalt zeigen, folgt noch keinesweges, dafs die Mutter oder Andere, gewaltsame Hand an das Kind gelegt haben. Vier Fälle verdienen hier vorzüglich, ihrer Wirklichkeit oder Möglichkeit nach, von den gerichtlichen Ärzten in Erwägung gezogen zu werden.

Vergl. Abhandlungen Bd. I. S. 59. u. ff.

§. 578.

1) Es ist durch Erfahrungen erwiesen, dafs der noch im Uterus befindliche Fötus, durch dem Unterleib der Schwangern zugefügte Gewaltthätigkeit, solche mechanische Verletzungen erleiden kann, welche sich nach der Geburt an dem Körper des Kindes physisch nachweisen lassen. Zu solchen mechanischen Verletzungen des Fötus gehören Quetschungen, Blutunterlaufungen und Ergiefsungen, Knocheneindrücke und Knochenbrüche.

S. Ploucquet *Commentar. p.* 250. *§.* 78. Dessen *Dissert. de laesionibus mechanicis, simulacrisque laesionum, foetui in utero contento accidentibus, ad illustrandas caussas infanticidii. Tübing.* 1794. Ferner einen hieher gehörenden, von demselben mitgetheilten, Fall, in Loder's Journ. Bd. II. S. 782. — J. P. Frank med. Polizei, Bd. IV. S. 7. Hufelands Journ. Bd. XI. St. 3. S. 107.

Ein merkwürdiger, genau beobachteter, und sehr beweisender Fall ist der von W. J. Schmitt mitgetheilte

in der Geburtsgeschichte eines, mit einem im Mutterleibe gewaltsam erlittenen Eindrucke des rechten Stirnbeins, lebend geborenen Kindes. S. Dessen Beleuchtung einiger, auf die gerichtliche Beurtheilung der Kopfverletzungen neugeborener Kinder sich beziehenden, Fragepunkte durch zwei belehrende Geburtsfälle in den Denkschriften der Physical. Medic. Societät zu Erlangen, Bd. I. 1812. Bruch des Schienbeines im Mutterleibe durch äufsere Gewalt, erzählt v. Klein in Kopp's Jahrb. X. S. 64.

Vergl. von den ältern auch Bohn *de renunciatione vulner. p.* 161.

Valentin Pandect. Med. legal. V. I. Sect II. Cas. 18.

§. 579.

2) Es können mechanische Verletzungen, und zwar nicht nur Blutunterlaufungen, Quetschungen, Geschwülste, sondern selbst Risse und Brüche der Schädelknochen *) nicht blofs die Wirkungen einer künstlichen, durch Instrumentalhülfe beendigten, sondern selbst einer natürlichen, aber schweren Geburt seyn, wobei der Kopf lange eingekeilt war.

*) Manche Lehrer der gerichtlichen Medicin haben die Möglichkeit dieses Vorganges nicht erkannt und nicht erwähnt, oder auch wohl geradezu abgeleugnet, wie z. B. Haller, wenn er (Vorlesung. II. Th. 1. S. 10.) sagt: „Hirnschalenbrüche finden bei einer natürlichen „Geburt niemals Statt, und sind folglich allezeit ein „Merkmal einer verübten Gewaltthätigkeit," und Sikora *(Conspect. med. leg. pag.* 148.). *In natis partu difficili leviores ossium cranii compressiones atque sugillationes, nec tamen fracturae ac fissurae locum habent.*

Die Wirklichkeit jenes Vorganges bezeugen aber Röderer *(elem. art. obstetr. §.* 480. *„foetus cerebrum „a fortiori pressione comprimitur, et collum ita tendi„tur, ut sanguinis in capite circulus intercipiatur „quin ipsa quandoque cranii ossicula franguntur"*), Baudelocque (Anleitung zur Entbindungsk., über-

setzt von Meckel, 2te Ausg. S. 111.), Ploucquet (*Comment. pag.* 321. §. 158.), und die Beobachtung von W. J. Schmitt (Geburtsgeschichte eines mit einem in der Geburt erlittenen Eindrucke und Risse des linken Stirnbeins todtgeborenen Kindes a. a. O.). Einen merkwürdigen neuen Fall hat H. A. Hirt (*de cranii neonatorum fissuris ex partu naturali cum novo earum exemplo. Lipsiae* 1815.) beschrieben, den auch Jörg (Schriften zur Kenntnifs des menschlichen Weibes Bd. II.) bekannt gemacht hat. Vergl. auch Carus zur Lehre von Schwangerschaft u. Geburt. I. Abthl. Leipzig 1822. S. 77.

§. 580.

3) Es ist aufser Zweifel, dafs schwere Kopfverletzungen, Knochenbrüche u. s. f. dadurch entstehn können, wenn die Gebährende von der Geburt im Stehen, Sitzen oder Knieen überrascht wird, und das Kind plötzlich aus den Geburtstheilen hervor auf den Erdboden schiefst *). Dieser Vorgang ist um so eher möglich, wenn das Becken weit, und das Kind verhältnifsmäfsig klein war. Die Nabelschnur zerreifst entweder in einem solchen Falle, oder sie ist so lang, dafs ohne Zerreifsung derselben das Kind den Boden erreichen kann, oder es löst sich die Nachgeburt zugleich mit dem Kinde.

*) Fälle der Art kommen gar nicht selten vor. Vergleiche Metzger's gerichtl. Beobachtungen Bd. II. *Obs.* 3. Pyl Aufs. Bd. I. S. 147. VI. Fall 8. Daniel Sammlung *Cas.* 71. Pyl Repert. III. S. 310. Büttner vom Kindermord S. 95. Nro. 34. Camper a. a. O. S. 97. Ploucquet l. c. §. 160. Roosē Beiträge I. Nro. VI.

Eben so tritt der Fall oft ein, dafs die auf solche Weise geborenen Kinder ins Wasser, in Nachtstühle, oder Abtritte fallen.

Den im vorstehenden §. ausgesprochnen, fast von allen Lehrern der gerichtlichen Medicin einmüthig angenommenen Lehrsatz hat Hr. Med. R. v. Klein neuerlich angefochten und für irrig erklärt. S. Hufelands

und Harles Journal 1815. Nov. S. 105. und C. C. Klein Bemerkungen über die bisher angenommenen Folgen des Sturzes der Kinder auf den Boden bei schnellen Geburten. Stuttgart 1817. Die in dieser Schrift aktenmäfsig mitgetheilten Auszüge aus den im Würtembergischen eingefoderten Berichten der Ärzte, Geburtshelfer und Hebammen, über die ihnen vorgekommenen Fälle des Sturzes der Kinder, geben allerdings sehr lehrreiche Ergebnisse, indem sie zeigen, dafs viele Kinder den Sturz auf den Boden unter der Geburt glücklich überstanden haben, aber sie beweisen keinesweges, dafs nicht Quetschung, Hirnerschütterung, Schädelbrüche, Blutergiefsungen im Gehirn die Wirkungen eines solchen Sturzes des Kindes auf den Boden bei plötzlichen Geburten seyn können. Dafs diese Beschädigungen des Kindes durch das Hervorschiefsen jedesmal entstehn müfsten, wird Niemand behaupten wollen. Der obige Lehrsatz behält also seine Gültigkeit. Vergl. Henke Abhandlungen Bd. III. Nro. I. — Fernere Untersuchungen über diesen Gegenstand, zur Ausmittelung der Regeln, die bei der Beurtheilung der, nach Angabe der Mütter, durch den Sturz auf die Erde beschädigten Kinder zu befolgen sind, haben Pfeufer und Dorn geliefert. (S. Zeitschrift für die Staatsarzneikunde Jahrg. 1821. Hft. II. S. 318 ff.), so wie Echte und die Verff. der von ihm mitgetheilten Gutachten (ebend. Bd. VI. S. 35 u. S. 253. ff.)

§. 581.

4) Endlich kommt noch in Betracht, dafs auch Knochenrisse und Brüche am Schädel bei neugeborenen Kindern, von angeborenen Bildungsfehlern [1]) herrühren können. Nicht minder hat der Gerichtsarzt darauf zu sehen, dafs nicht die von Michaelis [2]), Nägelé [3]) und Klein [4]) beschriebenen Blutbeulen am Kopfe neugeborener Kinder mit den Folgen einer zugefügten Gewalt verwechselt werden.

1) Ploucquet *Comment. pag.* 253. *§.* 79. Haller *Opp. minor. T. III. de monstris.* Bohn *de offic. med. forens. pag.* 659.

2) Loders Journal Bd. II. St. 4.

3) Abhandlg. a. d. Gebiet der Krankheiten des weibl. Geschlechts. S. 245.

4) A. a. O. S. 19.

§. 582.

Ob die hier aufgeführten Fälle wirklich statt gefunden haben können, oder nur von den Inquisiten und Defensoren vorgeschützt werden, mufs durch die bei der Obduction wahrgenommenen übrigen Merkmale, durch die Vergleichung des Vorganges bei der Geburt mit der Beschaffenheit der Verletzung, aufser Zweifel gesetzt, oder wenigstens wahrscheinlich gemacht werden. In manchen Fällen wird nach physischen Merkmalen keine völlige Gewifsheit erlangt werden können.

§. 583.

Alle gewaltsamen Todesarten, welche die Erwachsenen tödten können, finden auch bei neugeborenen Kindern um so leichter statt, da der zarte Körperbau derselben geringeren Widerstand leistet. Nur die Eigenthümlichkeiten der gewaltsamen Todesarten bei neugeborenen Kindern bedürfen einer Erörterung. Besonders kommt in Betracht, dafs bei diesen manche feinere und unmerkliche Verletzungen den Tod bewirken können.

§. 584.

Zerschmetterungen des Körpers finden bei der Weichheit der Organisation bei neugeborenen Kindern leicht statt, sind aber auch nicht zu verkennen.

§. 585.

Bei Beurtheilung der Kopfverletzungen kommen zunächst die oben erörterten Fälle (§. 578 — 81.) in Betracht. Spuren von Nebenverletzungen, von gewaltsam angelegter Hand, von Nägeln,

die Figur der Verletzung im Vergleich zu einem etwa gebrauchten Instrument u. s. f. können zuweilen verübte Gewaltthätigkeit erweisen. Neugeborene Kinder können durch Niederdrückung der Fontanelle [1]), wodurch Sugillation entsteht, durch das Einstechen von Nadeln in die Fontanelle, Ohren, Nasenlöcher und den Rachen, getödtet werden. Das Auffinden von Sugillationen, Blutergiefsungen, Verwundungen an der Stelle, wo das Instrument eingebracht wurde, mufs Aufschlufs darüber geben. In Hinsicht der Blutergiefsungen im Gehirne hat der gerichtliche Arzt sich zu hüten, dafs er nicht die im Kindergehirn gewöhnlich vorhandene röthliche Feuchtigkeit für Zeichen und Wirkung einer zugefügten Gewaltthätigkeit halte [2]).

1) Vergl. Alberti *System. Jurisprud. med. T. I. p.* 187.
2) S. Haller Vorlesungen II. Th. II. S. 22. Ploucquet *Comment. p.* 321. Hebenstreit p. 429. §. 43.

§. 586.

Verrenkungen der Nacken- und Rükkenwirbel, die während des Lebens des Kindes entstehen, sind mit Blutunterlaufung [1]) verbunden. Sie beweisen aber nicht immer vorsätzlich zugefügte Gewaltthätigkeit, da sie auch durch eine schwere Geburt, und durch einen Sturz auf die Erde [2]), veranlafst seyn können. Auch kann Tödtung durch feine Stichwunden in das Rückenmark bewirkt werden.

1) Pyl Aufsätze Bd. V. S. 48. Vergl. auch Hebenstreit p. 426.
2) Vergl. den Ausspruch des Königsberger Collegii Medici in Metzger's gerichtl. medicinischen Abhandlungen Bd. I. S. 116.

§. 587.

Aufser den Verblutungen aus erhaltenen Wunden kommt bei neugeborenen Kindern noch die

Möglichkeit der Verblutung aus der Nabelschnur in Betracht. Bei dem darüber von den Ärzten geführten Streite *), sind die Gegensätze vertheidigt worden. Einige haben nämlich behauptet, dafs niemals eine tödtliche Blutung aus der Nabelschnur erfolge, und dafs mithin die Unterbindung zur Erhaltung des Lebens ganz unnöthig sey, Andere hingegen haben jede unterlassene Unterbindung der Nabelschnur geradezu als Kindermord betrachten wollen.

*) Daniel (*Commentat. de umbilico et pulmonibus*) und Augustin (Archiv f. die Staats-A. K. Bd. II. St. II. S. 146.) haben die Geschichte dieses Streites dargestellt.

§. 588.

Die Wahrheit liegt aber in der Mitte, und es kommt bei Beurtheilung solcher Fälle auf folgende Bestimmungsgründe an.

1) Es ist eben so unrichtig, wenn man behauptet hat, die Unterbindung sey in allen Fällen nothwendig, als wenn man sagte, sie sey niemals nöthig. Es sind Erfahrungen vorhanden, welche erweisen, dafs in manchen Fällen keine Verblutung aus der nicht unterbundenen Nabelschnur erfolgte, (Pyl Bd. I. S. 261.) so wie, dafs in anderen Fällen Blutung, und tödtliche Verblutung, aus der Nabelschnur geschah. (Pyl Bd. III. Fall 3 und 4.)

2) Es kann daher nicht im Allgemeinen, sondern nur nach der Individualität des Falles bestimmt werden, ob bei nicht unterbundener Nabelschnur eine Verblutung Todesursache war, oder nicht?

3) Die geschehene, oder nicht geschehene, Unterbindung allein kann aber nie einen sichern Beweis für, oder gegen den Tod durch Verblutung geben. Es könnte ja möglicherweise der Nabelstrang erst nach der Verblutung unterbunden seyn, so wie hingegen bei nicht geschehener Un-

terbindung recht wohl eine andere Todesart Statt gehabt haben könnte.

4) Die Zeichen des Todes von Verblutung, eine bleiche, wachsähnliche Farbe der Haut, Blässe der Eingeweide, Mangel an Blut in den grofsen Venen (Hohlvenen, Lungenvenen) und in der vorderen Herznebenkammer, zeugen nur dann für Verblutung aus der Nabelschnur, wenn keine anderen Verletzungen die Blutung veranlassen konnten, wenn der Körper des Kindes nicht welk und eingefallen, und die Nabelschnur nicht eingeschrumpft und zusammengezogen erscheint, indem sonst der Blutmangel schon bei der Frucht im Uterus könnte statt gefunden haben.

5) Selbst unter den ebengenannten Umständen ist noch keine vorsätzlich veranlafste Verblutung zu erweisen, weil möglicherweise die Verblutung während der Geburt, durch zu schnelle Lösung der Nachgeburt, oder durch Zerreifsung der Nabelschnur, bewirkt werden kann; weil der Zustand von Schwäche, Ohnmacht und Hülflosigkeit, welcher die Mutter befallen konnte, die Unterbindung unmöglich machte.

6) Schwächere und blutarme Kinder verbluten sich nicht so leicht aus der ununterbundenen Nabelschnur, als kräftigere und vollblütige Kinder. — Je näher am Leibe des Kindes die Nabelschnur getrennt ist, um so leichter entstehen gefährliche Blutungen aus derselben. Ein abgerifsner und gequetschter Nabelstrang veranlafst seltener eine Blutung, als eine Abschneidung derselben. Sehr gering ist aber die Wahrscheinlichkeit der Verblutung, wenn die abgerifsne, nicht unterbundene, Nabelschnur noch lang, und sugillirt ist.

7) Endlich kommt in Betracht, dafs bei Kindern, welche schon geathmet und geschrieen haben,

bei denen also schon der Blutumlauf eine andere Richtung als im Fötus genommen hat, eine Verblutung aus der gelösten und nicht unterbundenen Nabelschnur, nicht so leicht eintritt, als wenn die Trennung vor dem Eintritt der Respiration geschieht.

Gerichtliche Fälle von Verblutung aus der Nabelschnur kommen in den Sammlungen von Zittman, Alberti, Daniel, Büttner, Pyl u. s. f. sehr häufig vor. Man vergleiche auch Augustin's Abhandlung von der unverbundenen Nabelschnur, als Bestimmungsgrund des Todes neugeborener Kinder in gerichtlichen Fällen mit vierzehn *Responsis* des Königl. Ober-*Collegii Medici* (Im Archiv der St. A. K. Bd. II. St. II. No. 1.) — Ploucquet *Commentar. med. pag.* 326 *sq. Jörg de funiculi umbilicalis deligatione haud negligenda. Lips.* 1810.

§. 589.

Bei der Beurtheilung der Erstickungen neugeborener Kinder mufs der gerichtliche Arzt sehr vorsichtig verfahren. Theils nämlich hat die Erkenntnifs der Erstickungen überhaupt Schwierigkeiten, weil manche Merkmale an sich zweideutig, und eben sowohl bei krankhafter, als bei gewaltsamer Erstickung zugegen sind; theils, und vorzüglich aber, weil bei den noch offenen Wegen des Kreislaufes vor der Geburt, die Respiration eine Zeitlang entbehrt werden kann *). Solche Umstände also, die bei Erwachsenen nothwendig Erstickung bewirken würden, können bei neugeborenen Kindern noch keinesweges diese Todesart erweisen. Übrigens müssen mehrere Fälle genau von einander unterschieden werden, wenn die scheinbare oder wahre Erstickung neugeborener Kinder richtig beurtheilt werden soll.

*) Vergl. Roose's Programm: über das Ersticken neugeborner Kinder. Braunschweig 1794.

§. 590.

Zunächst ist zu bemerken, dafs diejenige Todesart neugeborener Kinder, welche dadurch entsteht, dafs der Eintritt der (bisher noch nicht geschehenen, aber nach der Geburt nothwendigen) Respiration Hindernisse findet, nur uneigentlich Erstickung genannt werden könne *). Die krankhaften Ursachen, welche den Eintritt der Respiration verhindern können, sind oben schon angeführt worden (§. 574 — 75).

*) *Nam suffocari infans nasciturus nequit, si suffocatio mors est ab impedito aeris ad pulmones per asperam arteriam itinere orta.* Hebenstreit *p.* 430.

§. 591.

Bei den Erdrosselungen der neugeborenen Kinder, wobei die allgemeinen Merkmale dieser Todesart statt haben (§. 470.), darf der Arzt nie übersehen, dafs sie auch während der Geburt, entweder durch den um den Hals geschlungenen Nabelstrang, oder durch die krampfige Zusammenziehung des Gebärmuttermundes bewirkt werden können [1]). Da in diesem Falle sich auch ein sugillirter Ring um den Hals bilden kann [2]), so ist die Unterscheidung von der gewaltsamen Strangulation, die vorsätzlich zugefügt wurde, höchst schwierig. Denn die Ungleichförmigkeit der Sugillation am Halse, und Excoriationen, die sich daneben finden [3]), sind keine sicheren Beweise der vorsätzlich zugefügten Gewalt.

1) Wie richtig schon Teichmeyer den Einfluss dieses Falles auf die Beweiskraft der Lungenprobe beurtheilte, ist schon oben gezeigt worden. Er sagt: *fieri potest, ut infans capite exclusus, antequam totus excludatur, respiraverit, statim vero, antequam reliquo corpore utero egressus fuerit, moriatur, et quidem absque malitia matris — — potest suffocari, vel a funiculo umbilicali eum strangulante, vel quando uterus et pu-*

denda muliebria externa constinguntur circa collum infantis. Ita ex duplici causa foetus capite exclusus, et qui semel respiravit, pulmonesque aere replevit, suffocatur in partu ante exclusionem totius corporis.

2) v. Klein hält, nach seinen Erfahrungen, die Entstehung von sugillirten Streifen und Ringen auf die angegebne Weise für unmöglich. Seine Erfahrungen beweisen aber nur, dafs sie in solchen Fällen nicht jedesmal entstehen müssen. Vergl. darüber Henke Abhandlungen Bd. I. 2te Ausgabe. Nro. I. S. 82. ff.

3) Ploucquet hatte diese Merkmale angegeben, jedoch keinesweges als überall sicher oder entscheidend, *l. c. pag.* 336. Ihre Unzulänglichkeit erwies aber treffend Roose (Taschenbuch S. 171.). — Sugillation am Halse von Umschlingung der Nabelschnur hat übrigens neuerlich wieder Carus beobachtet, (Leipziger Lit. Zeitg. 1819. Nro. 57. S. 452.) so wie Schwarz (Zeitschr. f. d. St. A. K. Bd. VII. S. 129.).

§. 592.

Auch mufs bei den Erdrosselungen und Erwürgungen der Kinder noch in Betracht kommen, dafs zu Zeiten auch bei heimlichen, in der Einsamkeit vollbrachten, Geburten das mit dem Kopfe geborene Kind mit dem übrigen Körper noch längere Zeit in den Geburtstheilen verweilt, wo dann die Mutter, durch Handanlegung und Ziehen am Halse und Kopfe die Geburt zu Ende zu bringen sucht *). In solchen Fällen können die allgemeinen Merkmale den Erstickungstod, und mit Blut unterlaufene Fingereindrücke am Halse oder Zerbrechung und Eindrükkung der Knorpel des Kehlkopfes die von der Mutter zugefügte Gewalt, erweisen. Die feindselige Absicht der Mutter und die vorsätzliche Tödtung können aber in solchen Fällen ganz fehlen, oder doch unerweislich bleiben.

*) Zwei Fälle dieser Art finden sich in Paalzow's Magazin der Rechtsgelehrsamkeit für die Preussischen Staa-

ten. Bd. I. S. 65. u. S. 322. — Vergl. Zeitschrift f. d. St. A. K. 1821. Hft. III. S. 20. und Henke Abhandlg. Bd. I. 2te Ausgabe Nro. I. S. 91.

§. 593.

Ähnlich ist auch der Fall, wo Kinder mit äufsern und innern Merkmalen der Erstickung zur Welt kommen, weil die während der Geburt vorgefallene Nabelschnur zusammengedrückt, und der Blutumlauf gehemmt wurde. Solche Kinder kommen entweder scheintodt [1]), im apoplektischen Zustande, oder auch völlig todt, zur Welt. In diesem Falle ist eigentliche Erstickung nicht vorhanden, und dennoch können sich alle äufseren Zeichen derselben in einem hohen Grade vorfinden [2]), die mithin weder den eigentlichen Erstickungstod ausschliefslich, noch weniger aber, für sich allein, vorsätzlich zugefügte Gewaltthätigkeit erweisen können.

1) S. Henke's Handb. zur Erkenntnifs und Heilung der Kinderkrankheiten, 3te Ausg. S. 126.

2) S. Schmitt a. a. O. Versuch 2. 10. 24. 47. und S. 248.

§. 594.

Bei den im Wasser todtgefundenen Kindern, walten bei Bestimmung der Todesarten nicht nur die oben (§. 472. f. f.) entwickelten allgemeinen Schwierigkeiten, sondern auch noch besondere ob. Über die Frage: ob das Kind gelebt habe? — müssen die Lungenprobe und übrigen Kriterien Aufschlufs geben. Aufserdem ist auf Spuren von feineren Verletzungen (§. 585.), oder auf Merkmale von Verblutung aus der Nabelschnur zu achten.

§. 595.

In Betreff der bei solchen Kindern in der Luftröhre befindlichen Flüssigkeit, ist grofse Vorsicht und Genauigkeit nöthig, um eine

fremde, in dieselbe eingedrungene Flüssigkeit, von Fruchtwasser und Schleim zu unterscheiden, welche bei neugeborenen Kindern nicht selten die Luftwege anfüllen, und die Respiration verhindern. Am meisten ist diese Vorsicht gegen eine Verwechselung derselben nöthig, wenn die Kinder in unreinem Wasser, Schlamm, Kloaken u. s. f. gefunden werden.

S. *Diss. inaug. physiol. de liquore amnii asperae arteriae foetuum human. auctore Scheel.* 1798.

§. 596.

Es gelten dabei folgende Regeln. 1) Wenn die Flüssigkeit in der Luftröhre nicht mit Luftblasen vermischt oder schaumigt ist, so läfst sich mit Gewifsheit annehmen, das Kind habe nicht geathmet. 2) Ist die Flüssigkeit aber sehr schaumigt, so läfst sich mit Wahrscheinlichkeit vermuthen, dafs bei dem Kinde entweder Respiration, oder Lufteinblasen, statt gefunden habe. 3) Wenn die Luftröhrenflüssigkeit mit vielem Schleime oder mit Kindspech vermengt, oder sehr zähe *) befunden wird, so kann das Kind lebendig geboren seyn, zu athmen versucht, oder wirklich geathmet haben, aber doch wegen mangelhafter Respiration und Oxydation des Blutes, auch ohne äufsere Gewaltthätigkeit gestorben seyn. 4) Zuweilen giebt die Beschaffenheit der Flüssigkeit in der Luftröhre einen offenbaren Beweis, dafs das Kind im Wasser, Morast u. s. f. erstickt sey. (Vergl. Metzger's Beobachtungen bei Pyl: Aufs. Bd. VI. Fall 5.)

*) W. J. Schmitt fand bei einem, unter den Belebungsversuchen verstorbenen, Kinde, das Zeichen des Lebens gegeben, aber nicht zum vollkommnen Athmen gebracht werden konnte, Luftröhre und Kehlkopf mit zähem, blutigem Schleime angefüllt. Nach S. Erfahrungen ist dieser Schleim nicht selten die Ursache des Er-

Erstickungstodes. Salzburger Med. chir. Zeitg. 1817. Nro. 30. S. 50.

§. 597.

Aufserdem kommt in manchen Fällen dieser Art nach die Frage in Anregung: ob die Mutter auf dem Abtritt, Nachtstuhl u. s. f. von der Geburt überrascht seyn könne? [1]) was von den Inquisitinnen nicht selten behauptet worden ist. Ob also das Kind der Mutter entweder völlig unbewufst, oder doch so, dafs sie es nicht hindern konnte, in die Flüssigkeit stürzte, und seinen Tod fand? — Die Möglichkeit der genannten Vorgänge ist keineswegs zu leugnen, denn sie sind insgesammt auch bei Ehefrauen vorgekommen [2]). Da sie aber von den Inquisitinnen erdichtet und vorgeschützt werden können, so bedarf es einer sehr sorgsamen Untersuchung des Gerichtsarztes, um darüber zu entscheiden. Aber selbst nach genauer Erforschung aller Umstände wird der Arzt keine Gewifsheit geben können.

1) Diese Frage kommt häufig vor. Man vergl. Pyl Aufs. Bd. VII. Fall 2 — 9. Büttner vom Kindermord, *Cas.* 25. 34. Paalzow Magaz. d. Rechtsgel. Bd. I. S. 342.

2) Vergl. Henke Abhandlungen Bd. I. S. 46. ff., wo sich Nachweisungen und genauere Untersuchungen über die obigen Fragen finden.

§. 598.

Da nicht selten Fälle eintreten, wo die äufsern Umstände für gewaltsame Erstickung des neugeborenen Kindes Verdacht erwecken, so mufs der gerichtliche Arzt um so sorgsamer bei der Obduction auf das Vorhandenseyn, oder den Mangel der wesentlichen Kennzeichen des Erstickungstodes, Acht haben *). Diese sind aber: Überfüllung der Lungen, besonders der rechten Lunge, mit Blut, und

dunkelrothe, bläuliche Farbe derselben; Hervorquellen eines schäumenden Blutes beim Zerschneiden der Lungen; Anfüllung des Herzens, und besonders des vordern Herzohrs und der vordern Herzkammer mit Blut; blutiger Schaum in den Luftwegen. Wo die auf Lungen und Herz sich beziehenden Merkmale fehlen, können weder Überfüllungen der Hirngefäfse und Ergiefsungen, noch Anfüllung der Eingeweide des Unterleibes, den wahren Erstickungstod beweisen. (Vergl. §. 593.)

*) S. hierüber ein treffliches Gutachten des Berliner Ober-*Collegii Medici* bei Paalzow, Bd. VI. S. 219. Dieses widerlegt und berichtigt aber auch ein bei Paalzow (Bd. I. S. 321.) befindliches, 13 Jahre früher gegebenes, Gutachten derselben Behörde, über die Kennzeichen der Erstickung, welches, nach meinem Erachten, sehr mit Unrecht den Tod des Kindes in dem dort beschriebenen Falle einer Erstickung zuschrieb, welcher doch vielmehr apoplektisch, und Folge der Hirnerschütterung bei dem erlittenen Falle auf den Boden war.

§. 599.

Endlich können manche Kinder bald nach der Geburt wegen Mangel der nöthigen Pflege und Hülfe umkommen. Aufser der deshalb nicht eintretenden Athmung, kommt vorzüglich der Tod durch Entziehung der Wärme in Betracht, da bei der zarten Organisation der neugeborenen Kinder, wenn die nöthige Bedeckung mangelt, auch ein geringerer Grad der Kälte, oder rauhen Witterung, nachtheilig und tödtlich werden kann. Diese Todesart ist in den meisten Fällen anzunehmen, wo sich die Merkmale einer andern Todesart nicht finden. — Eine starke Hitze, welcher neugeborene Kinder ausgesetzt werden, kann diese ebenfalls leicht tödten.

Zweifelhafte Todesarten ungeborener Kinder.

§. 600.

Das gewaltsame Tödten einer Frucht im Mutterleibe, kann entweder unmittelbar oder mittelbar geschehen. Unmittelbare Tödtung könnte durch, in den Muttermund eingebrachte, spitzige Instrumente bewirkt werden; eine Tödtungsart, die aber, wenigstens in Deutschland, nur höchst selten vorkommt [1]), und überhaupt wohl, wegen der Gefahr, welcher die Schwangere selbst dabei ausgesetzt ist, kaum gewählt werden dürfte. Ferner durch schwere, am Unterleibe der Schwangern verübte Gewaltthätigkeiten; vielleicht auch durch starke elektrische Schläge und Erschütterungen [2]), die jedoch nicht so heftig sind, um die Mutter zu tödten. Höchst unwahrscheinlich ist es aber, dafs auf ähnliche Weise durch Gifte der Fötus getödtet werden könnte [3]).

1) Nach Ovid's Zeugnifs war sie bei den Römern sehr gewöhnlich, und Haller, (I. S. 148.) versichert, dafs sie in Italien noch ausgeübt werde. Hebenstreit (*p.* 381.) führt einen Fall von einer Hebamme an, die auf diese Art mehrere Kinder getödtet hatte. Auch Masius Lehrbuch §. 419. a. erwähnt eines neueren Falles.

2) Wenigstens können diese Fehlgeburt bewirken, wie eine Beobachtung im *Recueil périodique de la Societé de Médecine de Paris An* 1811. *Tom. XXV. Janvier Observ.* 4. beweist.

3) Dieses hält Ploucquet (*Comment. p.* 347.) für möglich.

§. 601.

Mittelbar könnte die Tödtung der Frucht durch Entziehung der nöthigen Nahrung, wenn die Mutter anhaltend fastet, oder durch einen starken Verlust an Säften, vermittelst übermäfsiger und oft wiederholter Aderlässe, ausleerender Mittel u. s. f.

bewirkt werden. Auch die Aufregung heftiger Affekte in der Mutter könnten möglicherweise das Kind tödten, oder wenigstens Abortus erregen.

§. 602.

Häufiger kommt die mittelbare Tödtung der Leibesfrucht durch vorsätzlich veranlafstes Fehlgebähren (*abortus procuratus*) vor. Bewirkt wird dieses durch alle Einflüsse, welche die Verbindung des Mutterkuchens mit dem Uterus schwächen, oder gänzlich aufheben; namentlich durch heftige Erschütterungen des Unterleibes, die entweder von aufsen durch mechanische Gewalt aller Art, (Stöfse, Schläge, Tritte, heftiges Zusammenpressen, gewaltsame Dehnungen und Bewegungen u. s. f.) oder von innen durch Brech- und Niesemittel bewirkt werden; ferner durch alles, was einen heftigen Andrang des Blutes zum Uterus veranlafst, also durch Anwendung von warmen Halbbädern, durch Druck auf die Schenkeladern, und besonders durch s. g. Abortivmittel, d. h. stark reizende und erhitzende Arzneimittel, die hervorstechend auf den Uterus wirken, wenn gleich ihnen eine specifische fruchtabtreibende Kraft nicht zugeschrieben werden kann, endlich durch jede Art von heftiger Reizung des Muttermundes, so wie durch unzeitige und gemifsbrauchte Erregung der künstlichen Frühgeburt.

*) S. Rooses Beiträge St. I. S. 88.

§. 603.

Bei der gerichtlichen Untersuchung über vorsätzlich veranlafstes Fehlgebären hat der Arzt zu untersuchen:

1) Ob wirklich Abortus statt gefunden? Nur der Abgang einer menschlichen Frucht setzt die Fehlgeburt aufser Zweifel. Abgang von

Blut, Häuten, Gerinnseln, Molen u. s. w. kann die Fehlgeburt nicht darthun. Ist der Abgang weggeschafft, so wird kaum Gewifsheit zu erlangen seyn, sondern nur Wahrscheinlichkeit. Selbst das Geständnifs, schwanger gewesen zu seyn, giebt keine unbedingte Gewifsheit, da Täuschung möglich ist. Ob vorhandne Schwangerschaft nach den physischen Merkmalen aufser Zweifel war, kann nur nach Beschaffenheit des gegebnen Falles beurtheilt werden.

§. 604.

2) Wenn die Fehlgeburt erwiesen ist, ob dieselbe unvorsätzlich (durch Krankheitsursachen) oder absichtlich, durch künstliche Mittel bewirkt, erfolgte. Umstände, welche Verdacht der absichtlichen Abtreibung erregen, sind: sorgsame Verhehlung der Schwangerschaft, Nachfrage nach abtreibenden Arzneimitteln, Ankauf oder Anschaffung derselben, Auffindung solcher Mittel bei der verdächtigen Person, heimliche Aderlässe, die sie ohne, oder gegen, ärztliche Vorschrift angewendet, heftige ungewöhnliche Bewegungen und Anstrengungen, welche sie vorgenommen, plötzliches Erkranken mit Blutabgang, welches verhehlt wird; Spuren von dem Unterleibe angethaner Gewalt u. s. f.

§. 605.

Immer aber darf der Arzt nicht übersehen, dafs die erweislich geschehene Anwendung der s. g. Abortivmittel noch nicht beweist, der Abgang der Frucht sey dadurch bewirkt. Nur nach genauer Erforschung der gebrauchten Mittel, der Gabe, Form und Zeit der Anwendung, der darauf erfolgten Zufälle, der Zeit, welche zwischen dem Gebrauch der Mittel und der geschehenen Fehlgeburt

verflofs, des frühern und spätern Gesundheitszustandes der Schwangern, ihrer Lebensweise und anderweitigen Verhältnisse, und anderer aus den Akten sich ergebender Umstände, wird sich ein gewisses, oder wahrscheinliches Urtheil fällen lassen, ob die Fehlgeburt dadurch bewirkt worden sey, oder nicht.

Vergl. *Paul. Amman Praxis Vulner. Dec. V. hist.* 5.
Alberti de abortus noxia et nefanda promotione (im System. *Tom. II.*).
Büchner Diss. an dentur remedia partum promoventia. Hal. 1746.
Büttner vom Kindermorde. §. 90. ff.
Hebenstreit *Anthropol. forens. p.* 371. *sq.*
Ploucquet Commentar. pag. 343. *et sq.*

Sechstes Capitel.

Untersuchungen über zweifelhafte Tödtung und Gesundheitsbeschädigung durch angebliche Kunstfehler der Medicinalpersonen.

§. 606.

Wenn gegen Medicinalpersonen Beschwerden und Anklagen wegen ungünstigen Erfolges einer Cur, und wegen angeblicher Beschädigung der Gesundheit, oder selbst Tödtung, durch begangne Kunstfehler, vor Gericht erhoben werden, so kann die Untersuchung und Begutachtung des in Frage stehenden Falles nur einer höhern Medicinalbehörde, oder einer medicinischen Facultät, übertragen werden. Das Recht der Staatsverwaltung, die Ärzte zur Verantwortung zu ziehen und, im Falle der Verschuldung, zu bestrafen, ist aufser Zweifel und erwächst aus der Verpflichtung des Staats, Ge-

sundheit und Leben der Staatsbürger gegen jede abwendbare Gefahr zu schützen *).

*) Vergl. A. Henke Abhandlungen a. d. Geb. der ger. Medicin. Bd. IV. S. 104. und Klose: über die Zulässigkeit gerichtlicher Untersuchungen eines klinisch angewandten ärztlichen Heilverfahrens; in A. Henke's Zeitschrift für die Staatsarzneikunde 1821. III. Hft. S. 63.

§. 607.

Die Gesetzgebungen enthalten bis jetzt nur sehr allgemeine, nicht hinlänglich durchgeführte, Vorschriften über die Kunstfehler der Medicinalpersonen. Indessen verordnet die Carolina *), welche sich unter den Gesetzbüchern am bestimmtesten darüber ausgesprochen: 1) dafs ein Arzt, der mit rechtswidriger Absicht einen Kranken tödtet, als vorsätzlicher Mörder, 2) derjenige aber, welcher durch Nachlässigkeit, Mangel an Erfahrung, leichtsinnige Verwegenheit den Tod eines Kranken veranlafst, indem er unpassende oder schädliche Arzneien anwendet, nach Maasgabe des Vergehens, gestraft werden solle. 3) Über das Vergehen und seine Beschaffenheit soll das Gutachten der Sachverständigen eingeholt werden. 4) Das Gesetz soll auf Pfuscher, Afterärzte und überhaupt zur Ausübung eines Zweiges der Kunst nicht berechtigte Personen, angewendet werden.

*) Der 134. Artikel der C. C. C. lautet also: „So ein Arzt „aus Unfleifs oder Unkunde, und doch unfürsetzlich „mit seiner Arzeney tödtet, erfind sich dann durch die „Gelehrten und Verständigen der Arzeney, dafs er die „Arzeney leichtfertiglich und unverwegentlich mifs„braucht, oder sich ungegründeter und unzulässiger „Arzney, die ihm nicht geziemet hat, unterstanden, „und damit einem zum Tod Ursach geben, der soll „nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen und nach „Rath der Verständigen gestraft werden: und in die„sem Fall allermeist Achtung gehabt werden auf leicht„fertige Leut, die sich Arzeney unterstehen, und mit

„keinem Grund gelernt haben: Hätt aber ein Arzt „solche Tödtung willigliche gethan, so wäre er als ein „fürsetzlicher Mörder zu strafen.“ Die Bestimmungen der neuern Gesetzbücher hierüber sind zusammengestellt in meinen Abhandlungen Bd. IV. S. 59. ff.

§. 608.

Vorsätzlich von einem Arzte vollzogne (*dolose*) Tödtung eines Kranken durch Arznei gehört nicht mehr zu den Kunstfehlern, sondern zu den Verbrechen, ist also hier nicht zu erörtern. Die Erhebung des Thatbestandes einer durch Fahrlässigkeit (*Culpa*) veranlafsten Gesundheitsbeschädigung, oder Tödtung vermittelst der von einer Medicinalperson begangnen Kunstfehler, hat aber sehr grofse Schwierigkeiten, und zwar um so mehr, da Rechtsgelehrte und Ärzte über die leitenden Grundsätze noch nicht vollkommen übereinstimmen.

Vergl. Henke's Abhandlungen a. a. O.

§. 609.

Liefse sich für die Ausübung der Heilkunst eine gesetzliche Vorschrift entwerfen [1]), wie eine Processordnung für die Rechtsgelehrten, oder eine Dienstanweisung für die amtlichen Verrichtungen der Geistlichen, so würde es leicht seyn, darüber zu entscheiden: ob ein Arzt, Wundarzt, Geburtshelfer, eine Hebamme, einen Kunstfehler begangen habe? — Die Unmöglichkeit den Arzt am Krankenbette an ein medicinisches Gesetz- oder Methodenbuch binden zu wollen, ist aber von Ärzten [2]) klar dargethan und von Rechtsgelehrten [3]) anerkannt worden.

1) Als nothwendig und möglich suchte dieses darzustellen C. Gossler in seiner Schrift: über das Rechtsverhältnifs zwischen dem Kranken und seinem Arzte, Berlin 1814. 8.

2) Vergl. G. v. Wedekind: sind von Seiten der Regierungen die Ärzte als Techniker, die eine freie Kunst

ausüben, oder als Staatsbeamte zu betrachten? (in Kopp's Jahrbuch für die Staatsarzneikunde Bd. V. S. 3. ff.). — A. Henke Abhandlungen Bd. IV. S. 98. ff. — Klose a. a. O.

3) Vergl. *J. S. Fr. de Böhmer Meditation. ad C. C. C. ad Art.* 134. und Eugen Skalley über die gesetzliche Zurechnung des Erfolgs eines Heilverfahrens. Berlin 1818. 8.

§. 610.

Da nämlich für die Heilkunde noch kein höchstes Princip gefunden ist, sondern dieselbe als Erfahrungswissenschaft in ihrer Ausbildung stets fortschreitet; da dieselbe nur allgemeine Heilmethoden kennen lehrt, welche jedem einzelnen Falle, der immer ein besonderer und eigenthümlicher ist, angepasst werden müssen; da ferner von Zeit zu Zeit sowohl neue, vorher unbekannte, Krankheitsformen sich zeigen, als auch die herrschende Beschaffenheit der bekannten Krankheiten, durch die *Constitutio stationaria* und den Wechsel der Jahreszeiten verändert wird: so steht unwiderlegbar fest, dafs die Heilkunde den Zwang gesetzlicher Vorschriften nicht duldet und dafs dem eignen Ermessen, Urtheil und Gewissen des ausübenden Arztes die Wahl und nähere Anordnung der Heilmethode und der Heilmittel anvertrauet werden müsse.

Vergl. Abhandlungen IV. Bd. S. 98 — 104.

§. 611.

Indem nun Gesundheit und Leben der Staatsbürger allerdings den Ärzten und Medicinalpersonen überhaupt anvertraut werden mufs, bleiben der Staatsverwaltung zur Sicherstellung jener kostbaren Güter nur folgende Maasregeln übrig:

1) Sorge für den möglichst vollkommnen Unterricht in den verschiednen Zweigen der Heilkunde durch gute Lehrer und angemessne Bildungsanstal-

ten; 2) strenge, zweckmäfsige Prüfungen vor der Anstellung; 3) genaue Aufsicht auf jede Art der Pfuscherei, d. h. auf Ausübung des Heilgeschäftes durch Personen, die zur Ausübung der Heilkunst überhaupt, oder doch eines bestimmten Zweiges derselben, nicht vom Staate berechtigt sind, und nachsichtslose Bestrafung derselben.

§. 612.

Wenn aber eine geprüfte und berechtigte Medicinalperson, wegen angeblicher Beschädigung der Gesundheit oder des Lebens, angeklagt wird, so kann eine solche Anklage nur Erfolg haben, wenn entweder vorsätzliche Anwendung schädlicher Mittel und Verfahrungsarten, oder aber grobe Fahrlässigkeit dem Angeklagten nachgewiesen wird. Der erste, unter die Verbrechen gehörige Fall (§. 608.) nimmt mehr die richterliche Untersuchung in Anspruch; Ausmittlung grober Fahrlässigkeit von Seiten des Arztes u. s. f. ist ohne gerichtlich-medicinische Begutachtung unmöglich, indem diese nur dann nachzuweisen ist, wenn die dem Arzte zukommenden gemeinen Kenntnisse zureichend waren, den begangnen Kunstfehler zu verhüten.

Vergl. Baiersches Strafgesetzb. Th. I. Art. 67.

§. 613.

Die begutachtende ärztliche Behörde hat alsdann, zu rechtlichem Behufe, folgende Fragen zu erörtern und zu entscheiden:

1) Ob wirklich ein Kunstfehler von Seiten des Angeklagten vorgegangen sey?
2) Ob derselbe, wenn er Statt hatte, den erfolgten Tod, oder die vorhandene Beschädigung der Gesundheit hervorbrachte, oder nicht?

3) Ob die dem Angeklagten zukommenden, und von ihm zu fodernden, gemeinen Kenntnisse und Fertigkeiten den geschehenen Kunstfehler verhüten konnten und mufsten; oder nicht?

§. 614.

Unerläfsliche Erfordernisse zur genügenden Beantwortung der vorstehenden Fragen sind eine vollständige, genau und treu abgefasste, Krankheitsgeschichte, mit Angabe des frühern Gesundheitszustandes, des ganzen Verlaufes der Krankheit, der angewendeten Mittel und ihrer Gabe, der eingetretenen Veränderungen u. s. f.; im Fall dafs der Tod erfolgt ist, der Sectionsbericht. Da die Krankheitsgeschichte meistens von dem Angeklagten abgefasst wird, so sind, um erhebliche Umstände aufser Zweifel zu setzen, sachverständige Zeugen (mit zu Rath gezogne Ärzte, Wundärzte u. s. f.) abzuhören, oder zur Abfassung eines eigenen Berichtes, über die in Frage stehenden Vorgänge, aufzufodern. Mangel an diesen Aktenstücken machen eine bestimmte Begutachtung und Entscheidung unmöglich.

§. 615.

Aufserdem ist aber von Seiten der begutachtenden Medicinalbehörde, neben umfassender Sachkenntnifs, vollkommne Unbefangenheit in Bezug auf entgegengesetzte medicinische Systeme, Theorieen und Methoden, so wie die strengste Gewissenhaftigkeit und Unpartheilichkeit nothwendig. Denn selbst wo alle diese Bedingungen sich vereinigen, ist es oft noch schwierig, die nahmhaft gemachten Fragen (§. 613.) mit Gewifsheit zu entscheiden, theils aus allgemeinen, theils aus besondern Gründen; namentlich wegen der nur bedingten Gültigkeit

vieler ärztlicher, wundärztlicher u. s. w. Lehrsätze, wegen der Verschiedenartigkeit der Ansichten unter den Lehrern selbst, wegen der Abänderung und Ausnahme, welche die Eigenthümlichkeit des gegebnen Falles hinsichtlich allgemeiner Regeln erheischt; endlich wegen der Rechtfertigung des Angeklagten, die derselbe auf seine eignen Ansichten, Erfahrungen, so wie auf den beistimmenden Ausspruch einzelner Schriftsteller, gründet u. s. w.

§. 616.

Die den Medicinalpersonen angeschuldigten Kunstfehler können gedoppelter Art seyn, indem der für Gesundheit und Leben nachtheilige Erfolg entweder einem kunstwidrigen Handeln, oder dem Unterlassen eines von der Kunst vorgeschriebenen Verfahrens, beigemessen wird. Im Allgemeinen läfst sich im ersten Falle leichter ein gewisses Urtheil fällen, als im zweiten. Denn es ist weniger schwierig darüber zu entscheiden: ob einem wirklich angewendeten Mittel, einer Operation u. s. w. gewisse eingetretene Veränderungen des Krankheitszustandes, Zunahme der Symptome, oder gar der Tod, beizumessen sey? als darüber: ob der unglückliche Ausgang nicht erfolgt seyn würde, wenn ein gewisses Mittel, eine bestimmte Methode angewendet wäre, deren Wirkung nur zu vermuthen, nie aber unfehlbar zu verbürgen ist.

§. 617.

Wo ein Kunstfehler der ersten Art in Frage steht, beruht die Möglichkeit des bestimmten Ausspruches über die drei Fragen (§. 613.) auf der Natur und Beschaffenheit der gebrauchten Mittel und Verfahrungsarten. Wurden allgemein und geradezu schädliche Mittel (Gifte — chemisch ätzende Substanzen u. s. f.) auf eine

solche Weise angewendet, dafs sie nach bekannter Erfahrung tödtend und zerstörend wirken mufsten, so können allerdings die genannten Fragen nur bejahend entschieden werden, und die Tödtung durch grobe Fahrlässigkeit des Arztes ist erwiesen. Eben so wenn gebräuchlichere Arzneimittel, aber in übermäfsigen Gaben, gereicht werden (wie z. B. Brechweinstein, Quecksilberbereitung, drastische Abführungsmittel, narkotische Arzneien u. s. f.) auf welche Magen- und Darmentzündung, Zuckungen, Schlafsucht und der Tod erfolgte.

§. 618.

Wenn hingegen die angewendeten Mittel nicht zu den allgemein schädlichen gehören, wenn der Zusammenhang zwischen dem eingetretnen übeln Ausgange und den Mitteln kein nothwendiger und unmittelbarer war; wenn die schädliche Wirkung nur durch individuelle Verhältnisse, oder gar durch zufällig eintretende Zwischenursachen, vermittelt wurde: so werden jene Fragen (§. 613.) meistens nur verneinend beantwortet werden können. Auf keinen Fall wird unter solchen Umständen zu erweisen seyn, dafs der Arzt nach gemeinen Kenntnissen hätte die schädliche Wirkung voraussehen sollen, wenn dieser seine Rechtfertigung auf die (§. 615.) namhaft gemachten Gründe stützt. Endlich müssen, wenn der Arzt auch wirklich gefehlt haben sollte, die Umstände, unter denen er eine Verordnung machte, die Dringlichkeit der scheinbaren oder wirklichen Gefahr, welche zum Handeln nöthigte, die Schwierigkeit der Erkenntnifs bei innern und verwickelten Krankheiten, mit in Anschlag gebracht werden.

§. 619.

Gründet sich die Anschuldigung des Kunstfehlers auf eine Unterlafsung, so kommt es zu-

nächst darauf an: ob die angeklagte Medicinalperson zu jener Zeit mit der wahren Beschaffenheit des Krankheitsfalles hinlänglich bekannt seyn konnte und mufste, und ob keine äufseren Hindernisse dem kunstmäfsigen Verfahren sich entgegenstellten. Ist beides gegen den Angeschuldigten entschieden, so hat derselbe, wo er die drohende Gefahr durch sein Handeln abwenden konnte (z. B. bei Vergifteten durch Gegengifte — bei Scheintodten durch Belebungsversuche — nach dem Biss eines wüthenden Hundes, durch örtliche und innere Vorbauungscur — bei drohender Gefahr durch Blatternansteckung vermittelst der Schutzpockenimpfung — u. s. f.) durch die Unterlassung sich eines offenbaren Kunstfehlers und grober Fahrlässigkeit schuldig gemacht. Dennoch kann in einem solchen Falle die zweite Frage (§. 613.) aus bereits angegebnem Grunde (§. 616.) nur nach Wahrscheinlichkeit, nicht aber mit Gewifsheit, entschieden werden.

§. 620.

Die entwickelten allgemeinen Grundsätze sind bei Beurtheilung angeschuldigter Kunstfehler der Ärzte, Wundärzte und Geburtshelfer anzuwenden.

Hinsichtlich des übeln Ausganges einer wundärztlichen Behandlung ist besonders noch zu erinnern: dafs manche Kranke die Operation, welche Hülfe schaffen konnte, durchaus verweigern, und dafs gefährliche Operationen mit höchst zweifelhaftem, wahrscheinlich tödtlichem, Ausgange nur auf ausdrückliches Verlangen des Kranken vorgenommen zu werden pflegen.

§. 621.

Bei den gegen Geburtshelfer erhobnen Anschuldigungen wegen Beschädigung der Mutter, oder des Kindes, oder beider, mufs zuvörderst der Er-

fahrungssatz in Erwägung kommen: dafs nicht selten die Natur durch den Geburtsakt, ohne alles Zuthun des Geburtshelfers oder der Hebamme, sehr bedeutende, ja tödtliche, Verletzungen *) und Beschädigungen der Mutter wie des Kindes hervorbringt, welche von Unkundigen für Wirkungen begangner Kunstfehler gehalten werden.

Vergl. J. C. G. Jörg über natürliche und künstliche Beschädigungen und Verletzungen der Mutter und des Kindes durch die Anstrengungen in der Geburt (in Dessen Schriften zur Beförderung der Kenntnifs des Weibes und Kindes. Bd. II. S. 51. ff.)

*) Jörg giebt folgende Arten an: 1) Einrisse in die, in ihrer Textur gesunde, oder mehr oder weniger degenerirte, Mutterscheide und Gebärmutter. 2) Gröfsere und weiter als gewöhnlich hinaufreichende Einrisse im Muttermunde. 3) Völlige Zerreifsung des Mittelfleisches bis zum After, oder sogar noch darüber hinaus. 4) Bedeutende Quetschungen des untern Gebärmuttertheiles, oder der Mutterscheide. 5) Quetschungen des Blasenhalses, auf welche Harnverhaltung oder unfreiwilliger Harnabgang erfolgt. 6) Zu starke Dehnung der Knorpel zwischen den Beckenknochen, Auseinanderweichen derselben und mitunter auch wohl Zerreifsung der ligamentösen Theile in den Verbindungen. 7) Trennung des Schwanzbeines vom Kreutzknochen. 8) Am Kinde: gröfsere Kopfgeschwulst; beträchtlichere Zusammendrückung der Kopfknochen, worauf gewöhnlich Extravasat, Eiterung und Tod folgt; wirkliche Einbiegungen, Eindrücke und Fissuren der Kopfknochen, Verrenkungen der Knochen der Extremitäten und endlich Zerreifsung des Nabelstranges, wenn dieser an und für sich, oder durch Umschlingung, zu kurz seyn sollte. — Vergl. Henke Abhandlungen Bd. IV. S. 187.

§. 622.

Ob nun die vorhandnen Verletzungen bei Gebärenden durch die Natur, ohne alle Handanlegung,

oder während der geleisteten Kunsthülfe bewirkt wurden; ob im letzten Falle der Geburtshelfer sie veranlafste, oder doch verhüten konnte? darüber wird die begutachtende Medicinalbehörde nur nach vollständig vorliegenden Aktenstücken entscheiden können. Folgende Fragen sind jedesmal zu erörtern: a) ob der Angeschuldigte den Fall richtig erkannt und die Indicationen richtig gestellt hatte? b) ob er diesen Indicationen gemäfs als Geburtshelfer und als Arzt handelte? c) ob er Manual- und Instrumentalhülfe, mit der nöthigen Vorsicht für Mutter und Kind und mit der gebührenden Kunstfertigkeit, anwendete?

Anm. Dafs die verschiedenartigen Ansichten der entgegengesetzten Schulen unter den Lehrern der Entbindungskunst einen wesentlichen Einfluſs auf das Gutachten haben können, erinnert ausdrücklich und mit Recht Jörg a. a. O. — Manche Geburtshelfer rühmen sich der geschehenen Handleistung oder Operation, wo sie nach Wigands (vergl. die Geburt des Menschen. Berlin 1820. II. Bde.) Behauptung eine wahre Mishandlung ist.

§. 623.

Es kommen aber auch Beschädigungen und Verletzungen der Gebärenden vor, welche über geschehene Kunstfehler und über grobe Fahrlässigkeit von Seiten des Geburtshelfers keinen Zweifel gestatten. Dahin gehören: verschuldete Umstülpung des Uterus [1]), Abschneidung des umgestülpten Uterus [2]), Auswindung und Abschneidung der Gedärme der Gebärenden nach Zerreifsung der Mutterscheide [3]), Verletzung der Gebärenden durch Einstofsung eines Zangenlöffels zwischen der Mutterscheide und dem Mutterhalse [4]) u. s. f.

1) Vergl. Jörg a. a. O. S. 85.

2) Wrisberg *Commentatio de uteri mox post partum resectione non lethali.*

3)

3) Vergl. den Fall von Dr. Frank in Loder's Journal II. 3. S. 544. Eine ähnliche schreckliche Mifshandlung veranlafste das Urtheil der Göttinger Juristen-Facultät (in Meisters prakt. Bemerk. aus dem Crim. u. Civil-Rechte Bd. II. S. 160. ff.).

4) S. Jörg a. a. O. S. 86.

§. 624.

Hinsichtlich der gegen Hebammen erhobnen Anklagen, wegen begangner Kunstfehler, gelten, mit gehöriger Beschränkung, die allgemeinen Grundsätze. Es mufs aber noch die besondere Rücksicht hinzukommen: ob die Hebamme den ihr zukommenden, durch die Medicinalordnung bestimmten, durch den Unterricht des Hebammenlehrers und das Hebammenbuch ihr vorgezeichneten, beschränkteren, Wirkungskreis ohne Noth überschritten habe? Wegen mangelhafter Beschaffenheit der Aufschlufs gebenden Aktenstücke ist oft nur ein wahrscheinliches Urtheil, aber keine gewisse Entscheidung möglich. — Geringe Versehen und Fehler der Hebammen eignen sich nur zur Warnung und Belehrung, nicht aber zur Strafe, welche abschreckt und schädliche Zaghaftigkeit erregt. Grobe Fehler erheischen Strafe, Wiederholung des Unterrichts und, bei öfterer Wiederkehr, Entlassung vom Hebammenamt.

Zur Literatur über dieses Capitel gehören:

Fortunat. Fidelis de relationibus medicorum Lib. II. Sect. VIII. de erroribus eorum qui faciunt medicinam.

Paul. Zacchiae Quaest. medico-legal. Lib. VI. Tit. I. de medicorum erroribus a lege punibilibus.

Michael. Alberti Syst. Jurisprud. medicae Tom. I. Cap. XV. de homicidio artificioso, sive medico.

Joh. Ernest. Hebenstreit Anthropolog. forens. pag. 582. *de mala medicatione.*

C. G. Ludwig institution. medicin. forens. §. 348. *et sq.*

J. C. Fahner vollständiges System der gerichtl. Arzneikunde Bd. II. Cap. 15. „In wiefern sind von Medicinalpersonen begangne Kunstfehler einer obrigkeitlichen Ahndung unterworfen?“

Foderè traite de médecine legale et d'hygieine publique Tom. VI. p. 426.

W. H. G. Remer über Verantwortlichkeit der Medicinalpersonen (in Metzgers System der ger. Arzneiwissensch. 5te Auflage 1820. S. 505.)

A. Henke Beiträge zu der Lehre von der rechtlichen und gerichtlich-medicinischen Beurtheilung der den Medicinalpersonen angeschuldigten Kunstfehler (in den Abhandl. a. d. Geb. der ger. Med. Bd. IV. Bamberg 1820. Nr. II.)

Klose über die Zulässigkeit gerichtlicher Untersuchungen eines klinisch angewandten ärztlichen Heilverfahrens (in A. Henke Zeitschrift für die Staatsarzneikunde Jahrg. 1821. Hft. III. S. 63.).

G. H. Masius Handbuch der gerichtlichen Arzneiwissensch. Bnd. I. 3 Abtheilung. S. 936. ff.

Dritter Abschnitt.

Gerichtlich-medicinische Untersuchungen an leblosen Substanzen.

§. 625.

Die gerichtlich-medicinischen Untersuchungen, welche hieher gehören, sind die über Vergiftungen. Zwar bedarf es zur Aufhellung der zweifelhaften Frage über geschehene Vergiftung, und den dadurch bewirkten Tod, auch der Betrachtung solcher Erscheinungen, welche am lebenden und todten menschlichen Körper wahrgenommen werden, aber das Hauptmoment der Untersuchung betrifft immer die Auffindung und Beschaffenheit einer zur Vergiftung angewendeten giftigen Substanz. Denn der einzige unumstöfsliche Beweis einer geschehe-

nen Vergiftung, aus physischen Merkmalen, ist das in dem Körper wirklich gefundene Gift.

Allgemeine Bestimmungen über Gifte und Vergiftungen.

A. Henke Beiträge zu der Lehre von der gerichtlich-medicinischen Beurtheilung der Vergiftungen (Abhandlung. Bd. III. S. 78. ff.)

§. 626.

Der Begriff von Gift ist einer der unbestimmtesten in der Medicin, und eine genaue, bestimmte, befriedigende Definition des Giftes ist bis jetzt noch nicht gegeben worden.

§. 627.

Einige Lehrer haben Gift jede Substanz genannt, welche vermöge chemischer Wirkung der Gesundheit und dem Leben nachtheilig ist.

Dagegen ist aber zu erinnern: 1) dafs im lebenden Organismus weder eine rein chemische, noch eine rein mechanische, Wirkungsart Statt habe, sondern dafs die Gegenwirkung der organischen Thätigkeit mit in Betracht kommen müsse; 2) dafs das, was wir chemische Wirkungsart der Arzneimittel oder Gifte nennen, mehr hypothetisch als klar erkannt ist. 3) Dafs nach dieser Bestimmung Arzneimittel und Gifte auf keine Weise von einander zu trennen sind. 4) Dafs nicht nur im juridischen Sinne [1]) die s. g. mechanischen Gifte (wie zerstofsnes Glas, Bergkrystall, Demantpulver u. s. f.) nicht von den Giften ausgeschlossen werden können, sondern dafs auch ihre Wirkung keinesweges so rein mechanisch (blofs den Zusammenhang aufhebend) ist [2]), dafs man sie deshalb ausschliefsen könnte.

1) Vergl. Feuerbachs Lehrbuch des peinlichen Rechts, §. 222. Note b.

2) Die einzelnen Erfahrungen, dafs verschlucktes Glas der Gesundheit unschädlich blieb, von Caldani und Mandruzzato (S. Weigel's ital. med. chirur. Bibliothek, Bd. II. St. II. S. 161.) können natürlich keine allgemeine Unschädlichkeit beweisen. (Vergl. Gmelin's Gesch. der mineralischen Gifte, S. 24. Ploucquet *Commentar. p.* 176.)

Roose's Einwurf: dafs man diese Substanzen so wenig, wie Degen, Dolche und Kugeln, zu den Giften rechnen könne, ist übrigens verfehlt. Denn bei diesen ist die Ursache des Todes offenbar Trennung der Continuität, bei den sogenannten mechanischen Giften aber ist die Wirkung verborgen, rein mechanisch nur der Hypothese nach, da die Wirkungen heftiger Reizung, Entzündung, Eiterung, Brand, wohl hauptsächlich mit in Betracht zu ziehen sind.

§. 628.

Der allgemeine Begriff des Giftes kann aber nicht anders als schwankend seyn, aus folgenden Gründen:

1) Es giebt kein absolutes Gift; denn keine uns bekannte Substanz ist für alle Arten lebender Organismen, und unter jedem Verhältnifs, Gift. Substanzen, welche für eine Thierklasse Gift sind, bringen bei einer andern keine nachtheiligen Wirkungen hervor. 2) Bei bestimmten Krankheiten des Menschen werden ferner die Substanzen, welche wir zu den stärksten Giften zählen, in der gehörigen Gabe und Form, als sehr wirksame und heilsame Arzneimittel gebraucht. 3) Durch Gewöhnung werden selbst starke Gaben der heftigsten Gifte, welche gemeiniglich zu tödten pflegen, unschädlich, so wie andrerseits, durch Idiosynkrasie, mäfsige Gaben von Arzneimitteln vergiftende und tödtliche Wirkungen hervorbringen können. 4) Manche Stoffe wirken nur auf gewisse Systeme

und Organe als Gifte, einige bringen nur im Speisekanal, andere nur in den Lungen, andere nur in der Blutmasse vergiftende Wirkungen hervor.

§. 629.

Daraus ergiebt sich klar, dafs der Begriff des Giftes nur relativ seyn könne, und dafs es nicht wohl möglich sey, im allgemeinen naturhistorischen Sinne eine angemessene Definition des Giftes zu geben. Da aber die gerichtliche Medicin, und die Staats-Arzneikunde überhaupt, einer positiven Bestimmung *) nicht entbehren kann, so hat man sich damit begnügen müssen, diejenigen, im Organismus sich nicht wieder erzeugenden, Substanzen, welche (verhältnifsmäfsig zu andern) in kleinen Gaben in, oder an den Körper gebracht, ohne sichtbare mechanische Wirkung, Gesundheit und Leben beschädigen, Gifte zu nennen.

*) Ohne eine solche würde gar keine Gränze zwischen den Giftstoffen, die wir κατ' ἐξοχην als solche betrachten, und den, in der Regel minder heftig wirkenden, Arzneimitteln vorhanden seyn. Es würde von keinen medicinisch-polizeilichen Maafsregeln über bestimmte Giftstoffe und den Verkehr mit denselben die Rede seyn können. Soll diese engere Bestimmung nicht gelten, so kommt es dahin, dafs wir entweder gar keine Gifte haben, oder dafs alle, auch die unschuldigsten Substanzen, ein Trunk kaltes Wasser, oder wie Frank (Med. Polizei, Bd. IV. Seite 364.) sagt, eine fettgeschmälzte Suppe, zu den Giften gezählt werden müssen.

§. 630.

Es kann demnach auch Vergiftung im weitern [1]) und engern Sinne genommen werden. Im erstern ist Vergiftung jede, vermittelst einer mit dem menschlichen Körper in Wechselwirkung tretenden, nicht sichtbar mechanisch wirkenden Substanz entstehende, Beschädigung der Gesundheit

und des Lebens. Im engern Sinne der gerichtlichen Medicin aber ist die Vergiftung, die durch Anwendung einer giftigen Substanz (§. 629.) bewirkte Beschädigung der Gesundheit und des Lebens [2]).

1) In diesem weitern Sinne sind die neuerlich von Kopp, Wolfart (S. Jahrb. der St. A. K. Jahrg. I. S. 10. und S. 235.), Augustin (Repertor. I. S. 87.) angegebenen Definitionen der Gifte genommen.

2) Metzger fügt dem gerichtlich-medicinischen Begriffe des Giftes noch hinzu, dafs die Substanz als eine giftige durchgängig bekannt sey. In sofern die Verhandlungen der Staatsarzneikunde über Gifte sich entweder auf medicinische Gesetzgebung, oder Ausübung der Rechtspflege, beziehen, werden positive gesetzliche Bestimmungen über Gifte vorausgesetzt, und in dieser Hinsicht ist der Zusatz von Metzger gültig. In dieser Beziehung ist der Vorschlag von Ehrman, dafs der Landesherr durch Gesetze bestimme, was als Gift betrachtet werden solle, den Metzger so sehr tadelt, gar nicht widersinnig. (S. Metzger's System und *Ehrman de veneficio doloso* §. 2.)

Hr. Prof. Albrecht Meckel (einige Gegenstände der gerichtlichen Medicin, Halle 1818.) hat neuerlich den Versuch gemacht, dadurch zu einer richtigern Definition der Gifte zu gelangen, dafs er zuvor den Begriff der Vergiftung feststellt und aus diesem den der Gifte ableitet. Indem er nun, mit Feuerbach, die Heimlichkeit und Verborgenheit in der Einwirkung der Schädlichkeit zum Hauptmerkmal macht, nennt er: die heimliche Anbringung oder Einbringung eines solchen Stoffes an oder in den Körper eines Individuums, welcher durch seine Wirkung im Stande ist, das Leben desselben zu vernichten: Vergiftung. Daher ist ihm Gift ein solcher Stoff, der einer Person heimlich so ein- oder beigebracht werden kann, dafs er sie zu tödten vermag.

Es ist hier nicht der Ort in eine ausführliche Prüfung einzugehen, die anderswo füglicher geschehen kann; aber soviel mag hier vorläufig bemerkt werden, dafs

dasjenige Merkmal, auf welches Hr. M. seine Definitionen gründen will, zwar ein für die rechtliche und gerichtlich-medicinische Beurtheilung der Vergiftungsfälle bedeutendes Verhältnifs betreffe, aber keinesweges ein wesentlicher und unzertrennlich nothwendiger Charakter der Vergiftung überhaupt sey, sondern etwas sehr Relatives und Unbeständiges. Nicht zu gedenken, dafs die von den Selbstvergiftungen, von dem Giftbecher der Griechen als Strafe, von den vergifteten Wunden hergenommenen Einwürfe keineswegs befriedigend widerlegt werden konnten (a. a. O. S. 38. ff.) so kommt hier noch mehreres in Betracht. Wäre es nicht Vergiftung, wenn Arsenik oder Blausäure u. s. f. einem Menschen mit Gewalt beigebracht würde? oder wenn der Versuch zur heimlichen Beibringung verunglückte und diese im Augenblicke des Genusses entdeckt würde? Kann nicht einem Kinde, einem Kranken, einem Blödsinnigen u. s. f. heimlich ein Gift beigebracht werden, das bei einem Erwachsenen, Gesunden und seines Vernunftgebrauches Mächtigen, nicht beizubringen ist? u. s. f. u. s. f. — Widerlegt finde ich ich diese Bemerkungen in dem, was A. Meckel in seinem Lehrbuch der gerichtl. Medicin S. 208. darüber gesagt hat, nicht.

Eintheilung der Gifte.

§. 631.

Nach verschiedenen Theilungsgründen hat man die Gifte auf mannichfache Weise eingetheilt.

1) Naturhistorisch ist die Eintheilung nach den drei Naturreichen, aus denen sie herstammen, in mineralische, vegetabilische und animalische. Es giebt aber manche Gifte, deren Abstammung und Natur man noch nicht kennt, z. B. *aqua toffana*, und andere, die man zu keiner der drei Klassen zu zählen weifs, wie die giftigen Dünste.

2) Nach dem Theile des Körpers auf den sie zunächst wirken, und der Art der Anbringung in innerliche und äufserliche. Theils aber

wirken einige Gifte sowohl äufserlich als innerlich, theils sind die Schriftsteller über die Gränze der innern und äufsern Anwendung uneinig.

3) In Hinsicht des Zeitraums in dem sie wirken, in schnell und langsam tödtende.

Alle diese Eintheilungen haben aber als Nebenbestimmungen für die gerichtliche Medicin mindern Werth.

§. 632.

Für den Zweck der gerichtlichen Medicin ist diejenige Eintheilung die brauchbarste, welche sich auf die verschiedne Wirkungsart der Gifte gründet. Da aber die eigentliche Wirkungsart der Gifte noch unerforscht ist, so kann man sich nur an die durch die Erfahrung bekannten, sinnlich wahrnehmbaren Erscheinungen halten, welche sie im menschlichen Körper bewirken. Demnach theilt man die Gifte in scharfe oder ätzende, in betäubende und austrocknende Gifte.

Andere Schriftsteller haben die Gifte in mehrere oder andere Klassen eingetheilt. Ploucquet hat 1) scharfe ätzende Gifte, 2) auf die Nerven wirkende, 3) auf die Respiration wirkende, erstickende Gifte, 4) Fäulnifs erregende, 5) langsame, 6) specifische oder Krankheitsgifte. *(Commentar. §. 83—133.)* In Haller's Vorles. Bd. II. I. S. 199. hat Weber mehrere Eintheilungen mitgetheilt. Remer (Ger. Chemie, S. 366.) nimmt allgemeine und örtliche Gifte an, und theilt die letzten in zusammenziehende und eindringende. Wolfart hat drei Klassen in Vorschlag gebracht, 1) solche, die mittelst wahrnehmbarer Störung der Organisation wirken, 2) solche, die ohne diese tödtliche Wirkung hervorbringen, 3) solche, bei denen die Wirkungsart gemischt ist. — Kopp stellt nur zwei Klassen auf, nämlich eindringende und incitirende Gifte. (S. Kopp's Jahrb. 1.) Orfila hat die Eintheilung von Foderè angenommen, der 6 Klassen aufstellt: corrosive — ad-

stringirende — scharfe — betäubende — narkotisch-scharfe — septische Gifte.

Für die gerichtliche Medicin scheint mir aber die obige, zuerst von Hebenstreit, und nach ihm von Metzger (in seinem System) gegebene, Eintheilung bequem und genügend.

§. 633.

I. Die scharfen oder ätzenden Gifte (*venena acria, corrosiva*) stammen hauptsächlich aus dem Mineralreich. Dahin gehört der Arsenik mit allen Erzen, und daraus bereiteten Präparaten (aufser dem weifsen Arsenik, der Scherbenkobolt oder s. g. Fliegenstein, das Opperment (*Auripigmentum*) und Rauschgelb (*Realgar*); vielleicht auch die *aqua toffana*); die Quecksilberoxyde, der ätzende Sublimat und der rothe Präcipitat; die Spiefsglanzoxyde *), die Kupferoxyde; die concentrirten Mineralsäuren, und daraus bereiteten Mischungen (Königswasser und andere).

*) Oder vielmehr Spiefsglanzoxydüle, da vollkommnes Spiefsglanzoxyd, wie das Antimonium diaphoreticum, nicht als ätzendes Gift wirkt. (Vergl. Orfila allgem. Giftkunde Bd. I. S. 9.)

§. 634.

Aber auch manche Pflanzen sind zu den scharfen und ätzenden Giften zu rechnen, z. B. die Wolfsmilch (*Euphorbia*), mehrere Arten des Hahnenfufs (*Ranunculus*), die Waldrebe (*Clematis*), die Zaunrübe (*Bryonia*), die Zeitlose (*Colchis*,) der Fingerhut (*Digitalis*), das Kellerholz (*Daphne*), das Saubrod (*Cyclamen europaeum*) und mehrere andere *)

Aus dem Thierreich gehören die spanischen Fliegen (*Cantharides*) und der Maywurm (*Meloë proscarabaeus* und *Meloë maialis*) hieher. Sie

wirken den scharfen Mineralgiften analog, doch in der Regel minder heftig.

*) Eine vollständigere Liste nach Gmelin hat Ploucquet *l. c. p.* 167. Vergl. Orfila Bd. III. wo mehrere andere aufgeführt sind.

§. 635.

Die Krankheitserscheinungen, welche nach dem Genufs dieser scharfen Gifte (besonders der Mineralgifte) erfolgen, treten bald stärker und schneller, bald schwächer und langsamer hervor. Dieses richtet sich theils nach dem Grade der Vergiftung, oder der Menge des beigebrachten Giftes, theils nach der Individualität des Vergifteten, in Bezug auf Constitution, Alter, Gesundheitszustand u. s. f. theils nach Nebenumständen, z. B. ob das Gift in den leeren Magen kam, oder ob der Vergiftete kurz vorher oder nachher etwas genofs.

§. 636.

Bei dem heftigsten Grade der Vergiftung entsteht schon beim Verschlingen des Giftes Brennen im Schlunde, sodann aber heftiger, brennender, reifsender Schmerz im Magen, unter unsäglicher Angst und überlaufendem kaltem Schauder. Es folgt unauslöschlicher Durst, zunehmender Schmerz, Magenkrampf, stetes Würgen und zuweilen Bluterbrechen, nicht selten auch zwangvoller ruhrartiger Durchfall. Zittern der Glieder, kalter Schweifs, kleiner harter schneller Puls, Zuckungen, Delirien, Ohnmachten, sind gewöhnliche Symptome. Plötzlich läfst der aufs höchste gestiegene Schmerz nach, weil der Brand eingetreten ist, der Kranke verliert das Bewufstseyn, wird immer schwächer, und stirbt unter gelinden Zuckungen. Diese Zufälle können binnen sechs bis vier und zwanzig Stunden tödten.

§. 637.

Bei der Section findet man den Schlund entzündet, auch wohl wund. Der Magen und Darmkanal ist stellenweise entzündet und brandig *), mürb, trocken, exulcerirt, die Magenmündungen sind gewöhnlich sehr zusammengeschnürt, die Häute des Magens und der Gedärme, besonders der dünnen, sehr verdickt, faltig, hart, und von Schleim entblöfst, die Gedärme hin und wieder verengert. Die Lungen sind schwärzlich blau gefleckt, das Herz mit schwärzlichem flüssigem Blute angefüllt. Auf der Haut bilden sich hin und wieder gröfsere mifsfarbige, violette und schwärzliche Flecken. In der im Magen und den Gedärmen enthaltenen blutigen und wässrigen Flüssigkeit finden sich häufig die Überreste des Giftes.

Vergl. Kopp's Jahrb. I. S. 239. wo die beweisenden Beobachtungen für die meisten einzelnen Erscheinungen zusammengestellt sind.

*) Der Arzt darf aber nicht alle mifsfarbigen, dunklen, bläulichen oder grünlichen Flecke am Magen für sichere Beweise einer Vergiftung halten, indem solche auch von Entzündung aus krankhaften Ursachen, von durchgeschwitzter Blasengalle u. s. f. herrühren können. Vergl. Wendelstädt's Aufsatz über die Beurtheilung der bei Sectionen vorgefundenen Flecken im Magen (Kopps Jahrb. Bd. II. S. 169.).

Einen Fall, wo plötzlicher Tod und angefressne Stellen im Magen und Duodenum Vergiftungsanschein hätten hervorbringen können, wo Portal aber die Wirkung scharfer Galle nachwies, s. in Hufelands Annalen der neuesten franz. A. K. Bd. I. S. 462. Einen andern beschrieb Metzger (*Casum quendam medico-forensem commentatur. Regiom.* 1799.). Vergl. auch Roloff Obduction zweier schnell verstorbner, vermeintlich vergifteter, Menschen, in Kopps Jahrb. Bd. VII. S. 172. ff.

Neuerlich hat besonders Laisné (*Considerations medico-légales sur les érosions et perforations sponta-*

nées de l'estomac. à Paris 1819.) nach Chaussier's Erfahrungen, diesen Gegenstand bearbeitet und in seiner Diss. auch einen, von dem Letztern begutachteten Fall, den die Obducenten falsch beurtheilt hatten, mitgetheilt.

§. 638.

Bei den minder heftigen Graden der Vergiftung, wo entweder ein an sich schwächer wirkendes Gift, oder eine geringere Gabe genossen wurde, wo die Individualität des Vergifteten und die Nebenumstände begünstigend wirken, sind die Krankheitszufälle gelinder, treten langsamer ein, und machen daher eher wirksame Kunsthülfe möglich. Wo der Tod dennoch erfolgt, sind Erbrechen, Krämpfe, Kolikschmerzen, Zuckungen, Ohnmachten, und endlich gänzliche Erschöpfung, die Zufälle, die vier bis neun Tage fortwähren können. — Bei den Sectionen solcher Körper findet man Magen und Darmkanal nur leicht entzündet, nur wenige Spuren von Gift, aber in der Leber, dem Herzen und den Lungen, Spuren von Brand.

§. 639.

II. Die betäubenden Gifte (*Venena narcotica s. stupefacientia*) stammen sämmtlich aus dem Pflanzenreich ab. Es gehören dahin die verschiedenen Arten von giftigen Schwämmen, die Toll- oder Wolfskirsche (*Atropa belladonna*), das Bilsenkraut (*Hyosciamus niger*), der Schierling (*Cicuta virosa* und *Conium maculatum*), das Eisenhütlein (*Aconitum*), der Nachtschatten (*Solanum*), der Stechapfel (*Datura strammonium*), der Sommerlolch (*Lolium temulentum*), der Kirschlorbeer (*Prunus laurocerasus*), der Mohnsaft (*Opium*) (so wie die darin enthaltne Mekonsäure und das Morphium), die Blausäure enthaltenden destillirten Wasser von Kirsch-, Pfirsich- und Aprikosenker-

nen, bittern Mandeln u. s. f. und mehrere andere *).

*) Ploucquet *l. c. pag.* 179. besonders aber Orfila (a. a. O. I. S. 17. ff.) hat ein gröfseres Verzeichnifs, welches auch die seltener vorkommenden enthält.

§. 640.

Diese Gifte wirken zunächst und hervorstechend auf das sensible System, wiewohl manche Erscheinungen bei dem Leichenbefunde auf eine Wirkung, die denen der scharfen Gifte analog ist, hindeuten [1]). In kleinen Gaben bringen sie ähnliche Erscheinungen wie die flüchtigen Reizmittel, Wein, Branntwein u. s. f. hervor. In stärkeren Gaben aber, wo sie als Gifte wirken, erzeugt ihr Genufs Trunkenheit, Wildheit, schreckliche Unruhe, Wahnsinn, Verdrehen der Augen, Doppelsehen, Mundklemme, Convulsionen, zuweilen auch Wasserscheu, Schwere und Brennen in dem Magen, Erbrechen. Es folgt meistens gänzliche Betäubung, Bewufstlosigkeit, apoplektischer Schlaf, der mit kaltem Schweifse, Sehnenhüpfen und röchelndem Athem begleitet ist, und nicht selten von heftigen Zuckungen unterbrochen wird. Der anfänglich kleine und häufige Puls wird späterhin voll, langsam, aussetzend, und unter unwillkührlichen Ausleerungen und Zuckungen erfolgt der Tod [2]).

1) Plenk und Andere nehmen daher auch eine Unterart, nämlich narkotisch scharfe Gifte an. Dahin gehören z. B. Belladonna, Krähenaugen, u. a. m.

2) Jedes narkotische Gift bringt aber auch nach seiner Individualität eigenthümliche Erscheinungen hervor.

§. 641.

Bei den Sectionen [1]) solcher Vergifteten findet man äufserlich das Gesicht aufgetrieben, roth, blau, verzerrt, die Augen halb geöffnet, und hin und wieder auf der Haut grofse rothe Flecken,

wie beim Scharlachausschlag. Innerlich findet man Magen und Gedärme stark von Luft aufgetrieben, die Gefäfse derselben mit flüssigem Blute angefüllt. Die Magenmündungen sind meistens verengert, und einzelne Stellen im Magen und Darmkanal aufgelockert und mürbe [2]). Die ganze Blutmasse pflegt aufgelöst und flüssig zu seyn [3]). Leber und Milz werden oft im Zustande der Fäulnifs getroffen. Wo die Pflanzengifte in Substanz genossen wurden, findet man meistens noch die Spuren des Giftes. Die Leichen pflegen ungewöhnlich schnell in Fäulnifs überzugehn.

1) Zuweilen werden solche Vergiftete, die schon völlig todt zu seyn scheinen, durch starke Gaben kräftiger Brechmittel wieder hergestellt. Die Öffnung darf also ja nicht zu eilig angestellt werden.

2) Erweichung und Durchlöcherung des Magens ohne alle Vergiftung kann aber ebenfalls vorkommen.
Vergl. Jäger über die Erweichung des Magengrundes nach dem Tode, in Hufelands Journal 1811. Bd. I. St. 5. S. 1. — Fleischmann's Leichenöffnungen S. 122. ff. Vergl. auch oben §. 637.

3) Orfila (IV. 285. Anmerkg.) will das Blut aber auch geronnen gefunden haben, so wie er auch schnelles Eintreten der Fäulnifs nicht allgemein fand.

§. 642.

III. Die austrocknenden, zusammenziehenden Gifte (*Venena exsiccantia*) sind mineralischen Ursprungs. Es gehören in diese Klasse vorzüglich die Bleioxyde, ausserdem aber die unzeitig oder in zu grofsen Gaben gegebenen zusammenziehenden Arzneimittel, Alaun, Vitriol, Schwererde u. s. f.

§. 643.

Die nach dem Genufs dieser Gifte entstehenden Symptome sind verschieden, je nachdem die

Vergiftung langsam, durch nach und nach beigebrachte kleine Gaben, oder plötzlich, durch eine gröfsere Menge, bewirkt wurde. Im ersten Falle werden die Wirkungen, geringe Verdauungsbeschwerden, Magendrücken, Stuhlverhaltung, Trokkenheit im Munde, grofser Durst, häufig einer andern Krankheitsursache zugeschrieben, und die Vergiftung wird oft erst dann entdeckt, wenn schon bedeutende oder unheilbare Zerrüttung der Organisation eingetreten ist. Meistens geschieht diese Art der Bleivergiftung unvorsätzlich, und sie ist mehr ein Gegenstand der medicinischen Polizei als der gerichtlichen Medicin.

§. 644.

Nach starken Gaben von Bleigiften entsteht Drücken im Magen, Magenkrampf, heftige Kolik mit dem unerträglichsten Leibschneiden, unsäglicher Angst, Zuckungen und Ohnmachten, und der hartnäckigsten Stuhlverhaltung. Der Unterleib ist meistens ganz nach innen gezogen, so dafs man das Rückgrath durch die Bauchdecken fühlen kann, seltener aufgetrieben und hart. Die schmerzhaften Zufälle gehen meistens in Lähmung über, und früher oder später erfolgt der Tod.

§. 645.

Bei der Leichenöffnung findet man den ganzen Körper im höchsten Grade abgemagert; entzündete, mürbe, und selbst brandige Stellen im Magen und Darmkanal, hin und wieder auch Verengerungen und Zusammenschnürungen. Das Gekröse, die Speisesaftgefäfse, die lymphatischen Drüsen des Gekröses und das Pankreas werden entzündet, angeschwollen, verhärtet, auch wohl vereitert gefunden. Spuren von den genossenen Bleigiften findet

man nur im Darmkanal, wenn grofse Gaben schnell beigebracht wurden.

Über die Ausmittelung und die Beweise geschehener Vergiftung.

§. 646.

Dafs bei dem Ausspruch des gerichtlichen Arztes über geschehene oder nicht geschehene Vergiftung die gröfste Umsicht und Behutsamkeit Statt haben müsse, ist bei der Wichtigkeit der rechtlichen Folgen von selbst klar. Deshalb ist es unerläfslich, bei der Ausmittelung des Thatbestandes nur den sichersten, und wo möglich untrüglichen Kennzeichen zu vertrauen, in so weit Pathologie, Giftlehre und Chemie uns diese darbieten.

§. 647.

Die Kennzeichen, aus welchen aber auf Vergiftung gewöhnlich geschlossen wird, sind folgende:

1) Die beschriebenen Zufälle nach genofsnem Gifte an Lebenden, bis zum Tode.
2) Die erwähnten Veränderungen, welche man in der Leiche findet.
3) Die chemische Prüfung der im Magen und Darmkanal befindlichen Substanzen.

§. 648.

Die beiden ersten Kennzeichen geben aber keinen völlig entscheidenden Beweis der Vergiftung überhaupt, noch besonders der Art derselben, denn es können sowohl die vor dem Tode eintretenden Erscheinungen, als auch die Veränderungen in der Leiche, möglicher Weise auch durch heftige und schnell tödtende Krankheiten hervorgebracht werden. Diese Merkmale werden um so weniger beweisen können, je undeutlicher sie überhaupt vorhanden sind, und je mehr der

der individuelle Fall zu den gelindern Graden der Vergiftung gehört. Selbst das Geständnifs des Beschuldigten würde die Sache nicht über allen Zweifel erheben.

§. 649.

Es bleibt also als entscheidender Beweis nur die Prüfung der im Magen und Darmkanal gefundenen Substanzen übrig, und diese allein, wenn sie kunstmäfsig unternommen wird, kann völlige Gewifsheit geben. Diese Prüfung mufs aber, wenn sie entscheidend seyn soll, in der chemischen Untersuchung des im Magen und den Gedärmen Vorgefundenen bestehen; denn nur die Auffindung der giftigen Substanz in dem Körper giebt den einzigen, unumstöfslichen, Beweis *) der geschehenen Vergiftung aus physischen Merkmalen. Ist die chemische Untersuchung unterlassen worden, so sind die gerichtlichen Ärzte nicht im Stande, aus den übrigen Anzeigen die Vergiftung mit Sicherheit zu erweisen.

Ich erinnere mich an den plötzlichen Tod des schwedischen Kronprinzen, Herzogs von Augustenburg, wo die Nachlässigkeit des obducirenden Arztes, die sichere Entscheidung über geschehene Vergiftung unmöglich machte.

*) Vergl. Gutachten des O. C. M. zu Berlin über die Beweise der Vergiftung, in Paalzow's Magaz. der Rechtsgelehrs. Bd. III. S. 313. — Metzgers *Programm de Veneficio caute dijudicando.* Pyl Aufs. Bd. I. S. 62. Roloff in Kopps Jahrb. VII. S. 172.

§. 650.

Wiewohl aber Auffindung der giftigen Substanz im Magen und Darmkanal der Leiche den sichersten Beweis für geschehene Vergiftung giebt, so kann doch das Nichtauffinden des Giftes in der Leiche nicht als, gleich sicherer

und untrüglicher, Beweis nicht geschehener Vergiftung gelten. Denn, 1) es giebt manche (besonders flüssige) Gifte, welche durch alle bekannte Probemittel nicht auszumitteln sind; und 2) es können die Giftstoffe vor dem Tode durch Erbrechen u. s. w. wieder ausgeleert oder in Leichen, die erst lange Zeit nach dem Tode untersucht werden, vermittelst der Verwesung durch chemischen Proceſs zersetzt und verflüchtigt seyn. — In dieser Beziehung kommt noch in Betracht, daſs der Thatbestand der Vergiftung noch auf andere Weise, namentlich durch Geständniſs des Giftmischers, Zeugenbeweise, Untersuchung der vergifteten Speisen, Arzneien u. s. w. von denen der Verstorbne erweislich genossen hatte, auſser Zweifel gesetzt werden kann. (Vergl. Henke Abhandlungen Bd. III. S. 243.)

§. 651.

Unsicher ist die Methode, das im Magen und Darmkanal einer muthmaaſslich vergifteten Leiche Vorgefundne, Thieren beizubringen, und aus der Wirkung desselben auf Giftgehalt, oder Abwesenheit des Giftes darin zu schlieſsen *). Es ist nämlich einerseits ein anerkannter Erfahrungssatz, daſs Substanzen, welche für eine Thiergattung Gift sind, bei einer anderen keine giftige Wirkung äuſsern, und andrerseits kann dadurch selbst im günstigen Falle die Natur des Giftes nicht genau erforscht werden. Diese Methode ist also nur dann zuläſslich, wenn zu genauer chemischer Untersuchung der verdächtigen Substanz dennoch eine hinlängliche Menge übrig bleibt, oder wenn, wie bei manchen giftigen Pflanzenstoffen, die durch die Verdauung

schon unkenntlich wurden, eine genauere Prüfungsmethode unanwendbar ist.

*) Auch unter Anwendung der Regeln, welche Orfila a. a. O. Bd. IV. giebt, bleibt das Ergebnifs dieser Methode immer höchst unsicher und unbefriedigend.

§. 652.

Zum Behufe einer möglichst vollständigen chemischen Untersuchung mufs alles, was im Schlunde, Magen und den Gedärmen der Leiche sich befindet, nicht blofs in ein reines Gefäfs ausgeschüttet, sondern auch das an den Häuten Hängende abgeschabt, und sorgsam aufbewahrt werden. Hat der plötzlich Verstorbene sich häufig erbrochen, so ist es nicht überflüssig, auch das auf diese Weise Ausgeleerte sorgsam aufzusammeln, und besonders aufzubewahren. Zur Anstellung der Gegenversuche mufs der Arzt alle in der Wohnung des Verstorbenen verdächtigen Substanzen in gerichtliche Verwahrung nehmen lassen. Die chemische Untersuchung selbst geschieht vom Physikus, oder dem damit beauftragten Apotheker, nach den Regeln der Kunst.

§. 653.

Die chemische Untersuchung giebt aber nur bei mineralischen Giften genügenden Aufschlufs. Bei den Vergiftungen durch Pflanzengifte kann das Urtheil daher vorzüglich nur auf die Krankheitsgeschichte und den Obductionsbefund gegründet werden. Sind die giftigen Pflanzenstoffe (Blätter, Beeren, Wurzeln, Saamen, Schwämme u. s. f.) durch die Verdauungskraft nicht schon in Brei verwandelt, so lassen sie sich an den naturhistorischen Kennzeichen erkennen. Im entgegengesetzten Falle läfst sich ihre Natur so wenig ergründen, als wenn flüssige Giftsubstanzen (z. B. Kirschlorbeerwasser)

angewandt wurden. Der Zustand des Magens und der Gedärme kann dann wohl den Verdacht der Vergiftung bestärken, nie aber Gewifsheit geben.

Chemische Prüfungsmittel der Gifte.

§. 654.

Die Kunst, auch geringe Mengen von mineralischen Giften durch chemische Methoden in einer vergifteten Leiche auszumitteln, und sie aus den im Magen und Darmkanal befindlichen Substanzen wieder auszuscheiden, ist durch die erweiterte Kenntnifs der Probemittel und der chemischen Technik überhaupt, sehr vervollkommnet worden. Da die Verfahrungsart nach der Natur des Giftes verschieden ist, so müssen die Prüfungsmittel der wichtigsten Gifte einzeln angegeben werden.

§. 655.

Zur Ausmittelung des Arseniks, der am häufigsten zu Vergiftungen angewendet wird, hat man sehr verschiedene, mehr oder minder sichere und brauchbare, Methoden angewandt. Sie müssen dem gerichtlichen Arzte bekannt seyn, theils, um nach Maafsgabe der Umstände die passendste auszuwählen, theils, um beurtheilen zu können, in wie weit, bei den von Andern unternommenen Untersuchungen, den daraus abgeleiteten Ergebnissen zu trauen sey. Die wichtigsten sind folgende.

§. 656.

1) Das Verbrennen eines Theils des im Magen gefundenen, oder aus der Flüssigkeit in denselben präcipitirten, Pulvers, wobei ein Knoblauchgeruch sich verbreitet, und ein weifser Dampf aufsteigt, welcher ein darüber gehaltnes Eisenblech anschmaucht, ist in frühern Zeiten wohl

zu unbedingt als Beweis angesehen worden *). — Es kann nämlich der Knoblauchsgeruch von genofsnem Knoblauch, Zwiebeln, stinkenden Asand, oder Phosphor herrühren; jedoch brennen diese theils mit einer anderen Flamme, theils fehlt der weifse aufsteigende Dampf. Auch giebt das Glühen des Zinks und Salmiaks im offnen Feuer einen ähnlichen Dampf, der auch einen Beschlag an kalten Körpern bildet, jedoch unterscheidet er sich von dem Arsenikdampf dadurch, dafs er bei dem Zinke ohne Geschmack und Geruch ist, und sich zu einem flockigen Kalke verdichtet, bei dem Salmiak hingegen einen stechend salzigen Geschmack, grofse Auflöslichkeit im Wasser hat, und geruchlos ist.

*) Vergl. auch Brugnatellis Bemerkungen über die Zweideutigkeit dieses Kennzeichens, in Kopp's Jahrb. VIII. S. 376.

§. 657.

2) Die Auflösung der verdächtigen Substanz, oder die klar gemachte Flüssigkeit aus den Verdauungswegen, giebt, wenn eine gesättigte Auflösung des Kupfersalmiaks (*Cuprum sulphuricum ammoniatum*) zugetröpfelt wird, im Fall sie Arsenik enthält, einen grünen Niederschlag, der beim Verbrennen nach Knoblauch riecht. Bleibt die Flüssigkeit durchsichtig blau, so ist kein Arsenik darin vorhanden.

§. 658.

3) Noch empfindlicher aber ist als Reagens für den Arsenik das Schwefelleberluftwasser. Die Hahnemannsche Probeflüssigkeit bewirkt durch Zugiefsen in der arsenikhaltigen Flüssigkeit eine pomeranzengelbe Wolke, welche einen Niederschlag bildet, der abgeschieden und getrocknet,

beim Verbrennen anfangs schweflicht, nachmals aber knoblauchartig, riecht. Nach Pfaffs [1]) Versuchen ist dasjenige Schwefelleberluftwasser, welches durch Durchstreichen des, z. B. vermittelst verdünnter Salzsäure aus geschwefeltem Eisen entbundenen, geschwefelten Wasserstoffgases durch Wasser bis zur Sättigung desselben erhalten wird, noch weit empfindlicher, als die Hahnemannsche Probeflüssigkeit, und wenn diese im Stande ist [2]) $\frac{1}{500}$ Gran Arsenik, welcher in 55,000 Theilen Wasser aufgelöst ist, noch zu entdecken, so wird durch jenes selbst $\frac{1}{1000}$ Gran Arsenik in einer Auflösung von 100,000 Theilen Wasser noch entdeckt.

1) Vergl. neues nordisches Archiv f. Naturk. u. s. f. Bd. I. St. I. Frkf. 1807.

2) Nach Jäger's Versuchen in seiner *Diss. inauguralis de effectib. arsenici in varios organismos etc. Tübing.* 1808. und im Journ. für Chemie, Physik und Mineralogie 1808. Februarst. S. 300. — Nach Jäger ist aber der Kupfersalmiak ein eben so empfindliches Reagens für den Arsenik, als das hydrothionsaure Wasser, so wie der erste auch nach Pfaff seine eigenthümlichen Vorzüge bei diesen Untersuchungen besitzt.

§. 659.

4) Nach den Untersuchungen von Hume, Marcet, Rolotf u. A. m. ist das salpetersaure Silber für Arsenik überhaupt zwar noch empfindlicher als Probemittel, wie das Schwefelwasserstoffwasser, indem dieses $\frac{1}{200000}$ Gr. Arsenik nicht mehr wie jenes anzeigte. Aber dennoch steht das salpetersaure Silber als Prüfungsmittel nach, wenn thierische Flüssigkeiten geprüft werden sollen, weil diese durch dasselbe auffallend verändert werden, nicht aber durch die Hydrothionsäure.

Über die Brauchbarkeit des salpetersauren Silbers zur Entdeckung des Arseniks bei Vergiftungen, von Dr. Roloff. (Almanach für Scheidekünstler u. Apotheker auf d. J. 1815.)

§. 660.

5) Das von Fischer vorgeschlagene mineralische Chamäleon verdient als Prüfungsmittel nach den Versuchen von Roloff und Buchholz wegen minderer Zuverlässigkeit keine Anwendung. (Taschenb. f. Scheidekünstler 1814.)

6) Das schwefelsaure Eisen haben Vest und Schallgruber vor allen empfohlen, wegen seiner ganz ungemeinen Empfindlichkeit als Probemittel. (Vergl. Wiener Literatur-Zeitung 1816. No. 36.) Schweigger erinnert aber, dafs schwefelsaures Eisen mit arseniksaurem Ammoniak allerdings einen starken graulich-weifsen Niederschlag gebe, dafs aber, nach seinen Versuchen, ein eben so reichlicher, am Ansehn nicht leicht zu unterscheidender, durch dasselbe im phosphorsauren Ammoniak entstehe, was bei der Untersuchung thierischer Körper, die so leicht phosphorsaure Salze enthalten können, zu beachten ist. (Ersch u. Gruber allg. Encyclopädie der Künste u. Wissensch. Thl. V. S. 427.)

§. 661.

7) Die Probe mit dem Kalkwasser ist weniger zu empfehlen, da sie theils nicht bei dem Opperment gelingt, theils das Kalkwasser ein weniger empfindliches Reagens ist. — Werden zu der verdächtigen Flüssigkeit gleiche Theile eines frischbereiteten siedenden Kalkwassers zugesetzt, so wird die Flüssigkeit getrübt und es bildet sich ein weifser Präcipitat, der abgeschieden und getrocknet, auf die Arseniknatur geprüft werden

kann. Die Quantität, welche dadurch in einer Auflösung ausgemittelt werden kann, mufs aber beträchtlich gröfser seyn, als bei den vorgenannten Reagentien *).

*) Vergl. Jäger's Versuche a. a. O.

§. 662.

8) Zu den sichersten Beweismitteln gehört unstreitig die Reduction der vorgefundenen Substanz zur metallischen Form. Am besten geschieht diese bei gröfseren Quantitäten, wenn man das verdächtige Pulver mit einem fetten Öle zum Brei macht, und in einer Retorte so lange destillirt, bis keine ölichten Dämpfe mehr übergehen; dann aber das Feuer verstärkt, wo sich der regulinische Arsenik sublimirt, den man auf seine Arseniknatur noch auf mehrere Weise prüfen kann. — Früher hat man geglaubt, die Reduction des Arseniks sey nur bei gröfseren Quantitäten brauchbar, aber durch die Methode von Rose wird sie, nach gehöriger vorläufiger Behandlung, auch bei sehr geringen Quantitäten anwendbar.

§. 663.

9) Die Rose'sche Methode *) ist vorzüglich dann von dem gröfsten Werth, wenn überhaupt sehr kleine Quantitäten von Arsenik zu behandeln sind, wenn die Vergiftung durch völlig aufgelösten Arsenik geschah, wenn durch Erbrechen der gröfste Theil schon wieder ausgeleert wurde, und der Überrest mit vielen organischen Materien vermischt, und in vielem wäfsrigen Vehikel aufgelöst ist.

Diese Methode ist kürzlich folgende: Man kocht den kleinzerschnittenen Magen, nebst seinem ganzen Inhalte, mit 2 bis 4 Drachmen *Kali causticum*, und hinreichender Menge von destillirtem

Wasser, in einer irdenen oder porcellanenen Schale zu einem Brei; gieſst diesen auf einen Durchschlag, kocht den Rückstand mit der Hälfte Wasser noch einmal auf, und gieſst die zweite durchgeseihete Brühe zu der erstern. — Alsdann wird diese Brühe wieder bis zum Sieden erhitzt, und Salpetersäure in kleinen Portionen so lange zugesetzt, bis das Fett abgeschieden, und die Brühe hellgelb geworden ist. Sie wird dann filtrirt, mit kohlensaurem Kali fast gänzlich gesättigt, und abermals einige Minuten gekocht, um alle Kohlenstoffsäure zu verjagen. Zu der klaren gelbgefärbten Flüssigkeit setzt man so lange kochendes und klares Kalkwasser zu, als noch ein Niederschlag erfolgt, sammelt diesen auf einem Filtrum, seihet ihn aus, trocknet ihn, und reibt ihn mit dem vierten Theile ausgeglühten Kohlenpulvers zusammen, bringt dieses Gemenge in eine ganz kleine beschlagne gläserne Retorte, legt eine gut anschlieſsende Vorlage an, und erhitzt sie über Kohlen allmählig bis zum Glühen. — War Arsenik in der untersuchten Substanz, so zeigt er sich nun als metallischer Anflug oder, bei ganz geringer Quantität, als grauer Anflug, der, auf ein Papierchen gewischt, mit einem glatten, harten Körper gerieben, sogleich einen metallischen Glanz annimmt. Das Papier giebt beim Verbrennen sogleich den arsenikalischen Geruch. — Sollte eine sehr kleine Quantität von Arsenik durch die Kalkerde vom Sublimiren zurückgehalten werden, so wird sie frei, und giebt den metallischen Anflug, wenn man die Masse mit gleichem Gewichte trockner, von Schwefelsäure freier, Boraxsäure zusammenreibt, und in einer kleinen Retorte dem Glühefeuer aussetzt.

*) S. Gehlen's Journ. der Chemie Bd. II. Heft 4.

§. 664.

Die Roloff'sche Methode enthält Abänderungen und Abkürzungen der vorigen. Roloff unterscheidet überhaupt zwei Fälle: 1) Der Arsenik ist im Magen noch unaufgelöst, oder 2) er ist vollkommen aufgelöst. Im ersten Fall kann man durch Kalkwasser, Kupferammonium und Schwefelwasserstoff die bekannten Erscheinungen hervorbringen und noch die Reduction durch Sublimation vornehmen. — Im zweiten Falle wird der vorsichtig unterbundne Magen und Zwölffingerdarm bei der Section herausgenommen, die darin enthaltne Flüssigkeit, so wie der keinen substantiellen Arsenik mehr enthaltende Magen und Darm, jedes besonders, verwahrt.

Die gesammelte Flüssigkeit wird mit distillirtem Wasser verdünnt und filtrirt. Das Filtrirte wird in einem Kolben im Sandbade gekocht und nach und nach Salpetersäure in kleinen Portionen hinzugetröpfelt, bis die Flüssigkeit eine helle gelbe Farbe angenommen hat. Dadurch werden die beigemischten organischen Stoffe und auch der Gerbestoff zerstört, und das Fett ausgeschieden. — Die filtrirte und mit ätzendem Kalk oder Ammonium neutralisirte Flüssigkeit wird nun vorläufig durch kochendes Kalkwasser, Kupferammonium und Schwefelwasserstoff geprüft. Geben diese Prüfungen den Arsenik zu erkennen, so setzt man, um ihn metallisch darzustellen, zu der übrigen, durchs Gewicht bestimmten, Flüssigkeit so lange Schwefelwasserstoff, als noch ein gelber Niederschlag entsteht. Dieser wird dann durch ein Filtrum abgesondert, ausgewaschen, getrocknet und mit einem Theil kohlensaurem Kali und einem halben Theile Kohle gemengt in einer kleinen Retorte mit Vorlage, oder

auch in einer unten beschlagnen Barometerröhre sublimirt, wo dann der Arsenik metallisch aufsteigt, und die übrige Kohle mit Schwefelkali gemengt zurückbleibt. Magen und Darm können noch besonders untersucht werden.

Kopps Jahrbuch Bd. V. S. 152. ff.

§. 665.

Es sind Fälle denkbar, wo die angeführten chemischen Prüfungsmethoden [1]) die wirklich geschehene Arsenikvergiftung dennoch nicht ausmitteln können, so, wenn bei den gelindern Graden der Vergiftung der Tod erst nach mehrern Tagen erfolgt, und mittelst des heftigen Erbrechens und Durchfalls aller Arsenik ausgeleert ist, oder wenn die Vergiftung erst sehr lange Zeit nach dem Tode ruchtbar wird, und in den Leichen sich sodann auf chemischem Wege keine Spur des Arseniks mehr auffinden läfst [2]).

1) So wie einige andere, die hier nicht mit beschrieben worden sind, wie z. B. die älteren Methoden durch Zumischung von Schwefel und Sublimation, oder Zusammenschmelzen mit Kupferfeile; oder die von Jäger erwähnte Davy'sche Methode mittelst der Voltaischen Säule, die aber noch problematisch ist. (S. Gehlen's Journ. a. a. O. S. 303.)

2) Dieses war der Fall bei dem sonder Zweifel vergifteten Manne, und der Tante der Giftmischerin Ursinus, deren Leichen nach zwei und drittehalb Jahren in Berlin und Charlottenburg wieder ausgegraben und beide nicht verweset, sondern mumienartig eingetrocknet, und von der Fäulnifs unangegriffen gefunden wurden. (S. Augustin's Repertor. St. I. S. 24.) Vergl. den beweisenden Fall von Dr. Wormbs in Orfila Bd. I. S. 261.

§. 666.

Unter solchen Umständen ist das von Welper [1]) entdeckte, und von Klank [2]) so wie

neuerlich von Bachmann [3]) bestätigte Kennzeichen einer Arsenikvergiftung, nämlich die eintretende leder- oder mumienartige Verhärtung der Leichen, und das Nichteintreten der Fäulnifs binnen langer Zeit, von der gröfsten Wichtigkeit. Dieses Kennzeichen kann unstreitig so viel beweisen, dafs wenn man an demselben Orte begrabene und gleichzeitig Verstorbene, verwest, hingegen muthmafslich mit Arsenik vergiftete Leichen unverwest, und mumienartig verhärtet findet, die Vergiftung wenigstens höchst wahrscheinlich ist.

1) S. Hufeland's Journal. Bd. XVI. St. 1. S. 180.

2) S. Augustin's Repertor. St. 2. S. 27.

3) S. Drei Fälle von Arsenikvergiftung, als Beiträge zur ger. med. Lehre von ihrer Ausmittelung (in den Denkschriften der physicalisch-medicinischen Societät zu Erlangen, Bd. I. Nürnberg 1812.). In diesen in jeder Hinsicht merkwürdigen Vergiftungsfällen, in welchen die Untersuchung mit rühmlichem Fleifse geführt ist, wurden die Beobachtungen von Welper auf die auffallendste Weise bestätigt. Die drei Leichen wurden nach fünf, zwölf und vierzehn Monaten wieder ausgegraben und unverweset gefunden. Die wichtigsten Erscheinungen, welche die Obducenten bemerkten, waren leder- oder mumienartige Verhärtung und Elasticität der Bauchbedeckungen, braune Mahagonyfarbe der Haut, und Verwandlung des *panniculus adiposus* in eine speck- oder käseartige Masse. Die Lederhaut leistete beim Durchschneiden Widerstand, wie die Rinde eines alten Käses. Die Leichen verbreiteten einen widrigen Gestank, der aber nicht dem durch Fäulnifs erzeugten Wasserstoffgas, sondern dem Geruch eines alten Käses ähnlich war. — Pfaff (Nord. Archiv für Naturk. A. W. Bd. I.) fand bei einer Obduction, 19 Tage nach dem Tode und 15 nach der Beerdigung, den mit Arsenik vergifteten Leichnam vollkommen erhalten. Noch mehrere Erfahrungen sind zu erwarten. — Ein Rec. in der Allg. L.

Ztg. beruft sich auf zwei Beobachtungen gegen die Beweiskraft jenes Kennzeichens. Im ersten Fall sey die Fäulnifs bei den Vergifteten schon 2, im andern 5 Tage nachher sehr vorgeschritten. Ein andrer Recensent (Leipzig. L. Ztg. 1818. Nro. 110.) behauptet: Nur wenn der Arsenik in kleinen Gaben genommen werde, dafs Abzehrung erfolge, werde die Fäulnifs der Leichen gehemmt. In allen übrigen Fällen folge die Fäulnifs schnell. Es stimmt dieses aber nicht mit den obigen Erfahrungen überein.

Die wichtigsten Schriften und Aufsätze über Arsenikvergiftung sind:

S. Hahnemann über die Arsenikvergiftung, ihre Hülfe und gerichtl. Ausmittelung. Leipzig 1786.

P. T. Navier Gegengifte des Arseniks, ätzenden Sublimats, Spangrüns und Bleies u. s. w.; übersetzt von Weigel. Greifswalde 1782. Bd. I.

Beitrag zur Geschichte des Arseniks und seiner Wirkungen, in Metzger's Materialien f. die St. A. K. und Jurisprud. II. Stück.

Über die *Aqua toffana* und die arsenikalischen Fiebertropfen, in Uden's Magaz. f. d. gerichtl. A. K. Bd. II. St. 3. S. 473.

Die Obductionen in Pyl's Aufsätzen I. S. 53. III. S. 76. V. S. 105. VI. S. 96. VIII. S. 73. und 97.

Remer's Lehrbuch der gerichtlichen Chemie. Helmstädt 2te Ausg. S. 599.

Augustin's neue Entdeckungen, betreffend die Kennzeichen der Arsenikvergiftung und Berichtigung älterer Angaben über diesen Gegenstand. (Im Repertor. für die öffentl. u. gerichtl. Arzneiwissenschaft. St. I. S. 1.)

Aufserdem die schon oben citirten Abhandlungen von Jäger, Rose, Bachmann, Kopp u. s. f.

§. 667.

Die Ausmittelung des ätzenden Quecksilbersublimats kann durch mehrere Reagentien geschehen. Das empfindlichste ist aber das Schwefelleberluftwasser. Durch Zutröpfeln dessel-

ben zu einer Auflösung des Sublimats erfolgt eine gelbbraune, auch wohl dunkelbraune Trübung, und es setzt sich ein dunkelbrauner, beinahe schwarzer, flockigter Niederschlag ab, der aber beim Umrühren, wenn nicht zu viel von dem Schwefelleberluftwasser zugesetzt wurde, schnell vollkommen weifs wird. Ist aber das Verhältnifs des Quecksilberoxydes zum geschwefelten Wasserstoff sehr gering, so erhält man einen braunen Niederschlag, der schwarz wird und bleibt *).

*) Die hier gegebenen, von den Angaben Hahnemann's und anderer Schriftsteller abweichenden, Bestimmungen hat Pfaff nach seinen neuesten Versuchen gegeben. S. Schweigger's neues Journ. f. Chemie und Physik. Bd. I. Heft. I. S. 13. u. ff.

Über die übrigen Reagentien s. Remer's Ger. Chemie S. 580. Orfila Bd. I. S. 86.

§. 668.

Die Gegenwart von Kupferoxyden bei meistens unvorsätzlichen Vergiftungen wird in einer Flüssigkeit ausgemittelt, wenn eine polirte Messerklinge, die man 12 — 24 Stunden darin liegen läfst, verkupfert erscheint; wenn das Schwefelleberluftwasser einen braunschwarzen, das Kupferammonium einen blaugrünen, und das Kalkwasser einen grünen Niederschlag daraus fällt. Wird ein Theil des Niederschlages in Salzsäure aufgelöst, so erkennt man das Kupfer durch einen Zusatz von Salmiakgeist, der es anfangs als einen grünen Kalk fällt, bei fortgesetztem Zutröpfeln aber diesen wieder auflöst, und eine klare himmelblaue Flüssigkeit bildet. Durch Zusatz von Blutlauge zu dieser Auflösung wird das Kupfer anfangs mit gelblich grüner Farbe, die aber nachher in eine braunröthliche, und beim Trocknen beinahe in die schwarze übergeht, niedergeschlagen.

Vergl. Leichenöffnung einer mit Grünspan vergifteten Person, in Pyl's Aufs. und Beob. VIII. S. 85. — Fundschein über eine durch Kupfervergiftung verstorbene Person, in Roose's Beiträgen zur öffentl. und ger. A. K. St. II. S. 169. u. ff. — Obductionsbericht und Gutachten, eine mit Grünspan geschehene Vergiftung betreffend, in Fahner's Beitr. zur prakt. und ger. A. K. I. Bd. Stendal 1799. S. 297.

§. 669.

Den Zinkvitriol entdeckt man vermittelst der Präcipitirung desselben durch Zusatz von Kalien, wo er einen farbenlosen, sehr lockern, Bodensatz bildet. Die abgegossene Flüssigkeit giebt beim Krystallisiren Glaubersalz, oder schwefelsauren Weinstein, der Niederschlag aber, wenn man ihn mit Kohlenstaub und Kupferfeile schmelzt, stellt sich als gelbes Kupfer dar.

Vergl. die Geschichte einer Vergiftung durch Zinkvitriol in Metzger's Material. für d. St. A. K. und Jurisprud. Nr. IV. S. 122. — Remer's Ger. Chemie. S. 629.

§. 670.

Der Brechweinstein verräth sich dadurch, dafs Schwefelleberluftwasser aus der Auflösung, einen ziegelrothen; Kalkwasser, einen weifsen; Kupfersalmiak aber, gar keinen Niederschlag fällt. Bei der Anwendung des letztern bleibt die Flüssigkeit hell und zieht sich ins Grüne.

Nach Magendie (*de l'influence de l'émétique sur l'homme et les animaux. à Paris* 1815.) werden aber auch sehr grofse Gaben von Brechweinstein selten tödtlich, weil meistens gleich Erbrechen erfolgt und Ausleerung. Vergl. Kopp's Jahrb. Bd. VIII. S. 378.

§. 671.

Das salpetersaure Silber oder der Höllenstein wird aus Flüssigkeiten, die ihn enthalten, durch den Kupfersalmiak blaugrünlichweifs, durch das Kalkwasser schwärzlichgrau, und durch

das Schwefelleberluftwasser fast ganz schwarz niedergeschlagen. Aufser seiner ätzenden Wirkung auf die Haut dient besonders, wenn der Vorrath grofs genug ist, die Reduction, um ihn zu erkennen. Auch detonirt der Höllenstein auf eine glühende Kohle gebracht, und überzieht dieselbe mit einer Silberrinde.

§. 672.

Da die **Bleivergiftungen** am häufigsten durch mit Bleikalken verfälschte Weine geschahen, so hat die Sanitätspolizei auf diese die vorzüglichste Sorgfalt gewandt, und man hat daher die Reagentien, durch welche man das Blei darin auffindet, **Weinproben** genannt. Man wendet sie aber auch zu der Entdeckung des Bleies in den im Magen gefundenen Flüssigkeiten an. Die alte, oder s. g. **Würtembergische Weinprobe** (mit Opperment und kaustischem Kalk) ist jetzt mit Recht als trüglich verlassen, da bei ihrer Zumischung auch in einem nicht bleihaltigen Weine ein dunkler Niederschlag erfolgen kann, wenn derselbe gebrannten Zucker, Fliedersaft oder Eisen enthält. Sichrer ist die **Hahnemannsche Weinprobe**, oder das Schwefelleberluftwasser. Durch diese wird das Blei als ein dunkelbrauner oder schwarzer Niederschlag gefällt. — Am sichersten ist die Abdampfung der verdächtigen Substanz und die Reduction des Rückstandes durch Zusatz von Kohlenstaub und Glühfeuer zu metallischem Blei.

Zur Literatur über die Giftlehre überhaupt gehören:

Gmelin allgemeine Geschichte der Gifte. Nürnberg 1776. III. Bde. Neue Ausgabe mit Zusätzen von Blumenbach. 1809.

Plenk's Toxicologie. A. d. Latein. Wien 1785.

Th. Houlstons Bemerkungen über die Gifte u. s. f. Altenburg 1786.

Halle's Gifthistorie des Thier-, Pflanzen-, und Mineralreichs. Berlin 1787.

Jos. Frank's Handbuch der Toxicologie. Wien 1800.

Paldamus Versuch einer Toxicologie. Halle 1803.

Orfila's Toxicologie, oder allgem. Giftkunde. A. d. Franz. von Hermbstädt IV. Bde. Berlin 1817—18.

P. J. Schneider Handbuch über die Gifte in medicinisch-gerichtlicher und medicinisch-polizeylicher Hinsicht. 2te Auflage. Tübingen 1821. 8.

§. 673.

Zur Ausmittlung narkotischer Gifte vermag bis jetzt die Chemie wenig zu leisten. Sind die narkotischen Gifte feste Stoffe, so gelten die oben mitgetheilten Regeln (§. 653.). Für die Ausmittlung der in den narkotischen und scharfen Pflanzen neu entdeckten alcalischen eigenthümlichen Stoffe (Morphium-[1]) Veratrin-Strychnin-Sabadillin-Delphinin u. s. f.) wird die Chemie hoffentlich die nöthigen Methoden bald erfinden. Flüssige Gifte dieser Art sind noch schwerer in der Leiche aufzufinden. Um so mehr mufs dann die Geschichte der Vergiftung und die Beschaffenheit der Zufälle vor dem Tode zur möglichst genauen Bestimmung der Art des Giftes benutzt werden. Bei den durch Kirschlorbeeröl und Blausäure [2]) Getödteten, kann auch der starke Geruch des Blutes nach bittern Mandeln und die blauschwarze Farbe des Blutes benutzt werden. Hermbstädt [3]) hat auch eine chemische Prüfung des Mageninhalts in Vorschlag gebracht.

1) Essigsaures Morphium war das Gift dessen sich 1823 der Giftmischer D. Castaing bediente. Vergl. Zeitschrift f. die St. A. K. Bd. VI. S. 473. u. ff.

2) Vergl. eine in wenig Minuten tödtlich gewordene Vergiftung mit Blausäure in Hufeland's Journal 1815. St. I. S. 85.

Über die Wirkung der Blausäure auf die thierischen Körper vergl.

Emmert. Diss. de venenatis acidi borussici in animalia effectibus. Tubingae 1805.

v. Ittners Beiträge zur Geschichte der Blausäure. Freiburg und Costanz 1809.

Scott Diss. quaedam de Lauroceraso complectens. Edinb. 1815.

Vergl. auch Kopp's Jahrb. VIII. S. 352. ff. IX. 286. X. S. 376.

3) Orfila a. a. O. III. S. 219.

Unter den Zufällen scheinen, nach den bisherigen Erfahrungen, die schnell eintretenden Convulsionen und Lähmungen, und das beschwerliche, mit Zuckungen begleitete Athmen, die wichtigsten zu seyn. Scott fügt, nach seinen Versuchen, noch unwillkührliches Harnen hinzu.

Bestimmung der Tödtlichkeit der Vergiftungen.

§. 674.

Manche Schriftsteller haben die Vergiftungen unter den Verletzungen mit aufgeführt (z. B. Hebenstreit [1]), Ploucquet [2]), Remer [3])) und die bei den Verletzungen üblichen Eintheilungen in Bezug auf Tödtlichkeit derselben anwenden wollen [4]). Andre [5]) haben nur diejenigen Vergiftungsfälle zu den Verletzungen rechnen, und als solche beurtheilt wissen wollen, denen der Charakter der Verletzung, deutliche Abweichung von normaler Form und Mischung organischer Gebilde, eigen sey.

1) *Anthropol. forens. p.* 499. wo sie unter den Unterleibsverletzungen aufgeführt werden.

2) *Commentar. p.* 150 *et sq.*

3) Gerichtl. Chemie, S. 6.

4) Z. B. Metzger System 5te Ausg. §. 205. und medic. ger. Abhandl. II. S. 43.

5) Namentlich Kopp Jahrb. der St. A. K. I. über die Vergiftungen, S. 239.

§. 675.

Aus mehreren Gründen können aber die bei den Verletzungen üblichen Eintheilungen und Grundsätze bei der Beurtheilung der Vergiftungen nicht angewendet werden.

Vergl. Abhandlungen Bd. III. S. 111—128.

§. 676.

1) Bei den Verletzungen sind die Wirkungen derselben auf den Organismus und die einzelnen Organe (meistens) sinnlich wahrzunehmen. Bei den Vergiftungen häufig nicht, besonders wenn Gifte gewirkt haben, die keine örtliche Zerstörung hervorbringen.

2) Es läfst sich wohl eine Klasse von allgemein nothwendig tödtlichen Verletzungen aufstellen, aber es giebt keine Klasse von allgemein nothwendig tödtlichen Vergiftungen. Denn es würde ganz an einem richtigen Maafsstabe fehlen, da die Menge des beigebrachten Giftes nichts erweisen kann.

3) Die Heilbarkeit oder Unheilbarkeit einer Vergiftung kann ebenfalls nicht als Merkmal und Maafsstab für nothwendige oder nicht-nothwendige Tödtlichkeit derselben gelten, *a*) weil wir die Möglichkeit der Heilung nicht so sicher wie bei den Verletzungen, sondern nur auf eine unsichere und muthmaafsliche Weise bestimmen können; *b*) vorzüglich aber weil die Heimlichkeit der Vergiftung die Erkenntnifs des Übels erschwert, nicht selten unmöglich macht, so dafs die Hülfe der Kunst erst sehr spät, oder auch gar nicht eintreten kann. Der Arzt würde das Urtheil, dafs eine Vergiftung unbedingt tödtlich gewesen sey,

nur dann aussprechen können, wenn alle möglichen dienlichen Gegenmittel vom Anfang an wirklich fruchtlos angewendet wären, welches aber die Verkennung des Übels, die Zeitversäumniſs u. s. f. meistens unmöglich macht.

§. 677.

Sonach sind die Grundsätze und Eintheilungen, die bei den Verletzungen gelten, bei den Vergiftungen unanwendbar.

Es kann demnach auch keinesweges dem Verbrecher zur Entschuldigung gereichen, daſs nur eine geringe Quantität Gift beigebracht worden sey: daſs der Vergiftete möglicher Weise durch zweckmäſsige Gegenmittel hätte können gerettet werden [1]) u. s. f. Aus den angegebenen Gründen ist jeder auf Vergiftung erfolgte Tod, in sofern dabei nicht offenbar andre Umstände mit wirksam waren, als eine nothwendige Folge der Vergiftung zu betrachten [2]).

1) Hebenstreit sagt *pag.* 531: *nullum adeoque patrocinium malae illi causae lucratur excusatio qua dicitur neglectum aliquid esse, quod hominem servare poterat. Cum enim insidiose datum venenum est neque a familiaribus artem nescientibus illud intelligi, neque tam celeri malo sufficiens auxilium opponi statim potuit.*

2) Vergl. über diesen Gegenstand ein treffliches Programm von Platner: *De veneficio, inprimis per arsenicum, paradoxa quaedam. Lips.* 1804.

Die widersinnige Ansicht mancher Criminalisten, welche Tödtung durch Gift nur dann als erwiesen annehmen, wenn eine nothwendig tödtliche Vergiftung Statt hatte, hat Stübel (über den Thatbestand der Verbrechen S. 192,) in ihrer ganzen Blöſse und Falschheit gezeigt.

Man vergl. auch das von Stübel mitgetheilte treffliche Gutachten des Dresdner Sanitäts-Collegii.

§. 678.

Für die Beurtheilung der Vergiftungen gelten folgende Grundsätze:

1) Jeder Vergiftungsfall ist, in *concreto*, nach seiner Eigenthümlichkeit zu untersuchen und zu beurtheilen.

2) Die Fragen deren Beantwortung der Richter, wo Verdacht des Todes durch Gift obwaltet, vom Gerichtsarzte bedarf, sind folgende: *A.* Ist in dem gegebnen Falle Vergiftung vorhanden? — *B.* Welches Gift ist angewendet worden? — *C.* Ist der Tod durch das Gift bewirkt worden? Dabei kommt es darauf an, ob sich nur das Gift als Todesursache zeigt, oder ob sich unverkennbare Merkmale innerer Krankheitszustände bei der Leichenöffnung finden, die unabhängig von der Vergiftung den Tod, zur Zeit wo er erfolgte, für sich allein hervorbringen konnten. Im letzten Falle wird die tödtliche Wirkung des Giftes, mehr oder minder zweifelhaft.

3) Von den Fragen: ob die Vergiftung eine nothwendig oder unbedingt tödtliche gewesen sey? oder, ob sie nicht habe geheilt werden können? sollte aus oben entwickelten Gründen nicht mehr die Rede seyn. Verlangt aber der Richter dennoch ein ärztliches Gutachten über nothwendige Tödtlichkeit, so gilt der Grundsatz:

Jede Vergiftung, deren tödtliche Wirkung als gewifs erkannt ist, mufs als eine (*in concreto*) nothwendig tödtliche betrachtet werden.

Die weitere Begründung und Ausführung dieser Grundsätze, so wie die Nachweisung, dafs sie mit den Bestimmungen der neuern Strafgesetzgebungen im Einklange stehen, findet sich in den Abhandlungen. Bd. III. a. a. O.

Streitfragen über die bei der Erhebung des Thatbestandes der Vergiftung gesetzlichen Formen.

§. 679.

Ist die Gegenwart der Gerichtspersonen bei den chemischen Untersuchungen der, in den Leichen der Vergifteten gefundenen, Giftsubstanzen nothwendig? Für das Forum, und in Bezug auf die Gültigkeit und Beweiskraft der, von gerichtlichen Medicinalpersonen allein unternommenen Prüfung der Giftsubstanzen, entscheidet die Vorschrift der Gesetzgebungen. In der preufsischen Criminalordnung ist die Gegenwart der Gerichtspersonen nur bedingt, im baierschen Strafgesetzbuch ist sie unbedingt vorgeschrieben. Davon abgesehen, und vom Standpunkte der Wissenschaft betrachtet, ergiebt sich aber, dafs weder aus allgemeinen Vernunftgründen, noch aus besondern Rechtsgründen, die gröfsere Glaubwürdigkeit einer, in Gegenwart der Gerichtspersonen unternommenen, Prüfung der verdächtigen Giftsubstanzen hervorgehe.

Henke Abhandlungen III. S. 155—180. Vergl. auch Zeitschrift f. d. St. A. K. Bd. IV. S. 231.

§. 680.

Die Frage: ob die Öffnung aller drei Haupthöhlen des Körpers zur vollkommnen Erhebung des Thatbestandes der Tödtung durch Gift nothwendig sey? wird von der Wissenschaft, wie von der Gesetzgebung, dahin beantwortet: dafs die Öffnung der drei Höhlen zur vollständigen Leichenöffnung erfoderlich sey, dafs aber aus der Unterlassung keine Nichtigkeit und kein Mangel am Thatbestande entstehe, wenn aufserdem die Tödtlichkeit der Verletzun-

gen (oder Vergiftungen) keinem gegründeten Zweifel unterliegt *).

*) Strafgesetzb. f. das K. R. Baiern II. Art. 244. — Vergl. Henke Abhandlungen Bd. III. S. 180. ff.

§. 681.

Zu den Vergiftungen sind endlich auch die Fälle zu rechnen, wo Kuren der Afterärzte, durch unpassende, oder in zu starken Gaben gegebene Arzneimittel *), oder durch Verwechslung derselben, Gefahr für die Gesundheit oder gar den Tod veranlassen.

*) C. C. C. Art. 134.

§. 682.

Eben so gehören auch die in frühern Zeiten häufiger angewandten *) s. g. Zauber- und Liebestränke (*philtra*), durch welche man Liebe, Hafs, Wahnsinn, männliches Unvermögen und Unfruchtbarkeit bewirken wollte, hieher. Diese Erzeugnisse eines finstern Aberglaubens können zwar nicht die beabsichtigte Wirkung, wohl aber andre nachtheilige Folgen für die Gesundheit erzeugen, da sie meistens aus heftig reizenden und auf die Sensibilität wirkenden Mitteln bestehen.

*) Vergl. Zittmann *Medic. forens. Cent. V. Cas.* 88. *VI. Cas.* 36. und Valentin *Pand. med. leg. Pars I. Sect. III. Cas.* 20. wo neun (!) Gutachten von Facultäten und Ärzten über ein *philtrum* vorkommen. S. auch Ehrman *Diss. de veneficio culposo,* in Schlegel's *Collectio T. III. p.* 188. Klein's Annalen Bd. XVII. S. 227. enthalten ein Gutachten des Dr. Anhalt über Liebestränke.

Gedruckt bei Trowitzsch und Sohn in Berlin.